Austr. 2690 C
Kropatschek

S

<36613068840015
<36613068840015
Bayer. Staatsbibliothek

F

R

Oeſtreichs
Staatsverfaſſung

vereinbart

mit den

zuſammengezogenen beſtehenden Geſetzen,

zum Gebrauche

der Staatsbeamten, Advokaten, Oekonomen, Obrigkeiten, Magiſtrate, Geiſtlichen, Bürger und Bauern,

zum Unterrichte

für angehende Geſchäftsmänner,

von

Joſeph Kropatſchek,

k. k. wirkl. Hofſekretär, und öffentlichen Lehrer der Geſetzkunde und Kreisamtspraxis bey der k. k. adelichen Arcieren-Leibgarde galliziſcher Abtheilung.

Fünfter Band.

Enthält

das ſiebente Hauptſtück der dritten Abtheilung.

Wien,

zu finden bey Johann Georg Edlen von Mößle, kaiſerl. königl. privileg. Buchhändler.

Bayeriſche Staatsbibliothek München

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Seite.

Unterthanen (wie die) ihre Gründe benützen, verſetzen, verpfänden, verkaufen, vertauſchen können. 323

— — (die) ſollen zum Einkaufe der Gründe nicht gezwungen werden. 324

— — (wie die) einen Grund verlaſſen dürfen. 325

— — (in Anſehung der Gründe der) das Heimfälligkeitsrecht betreffend. 333

— — (in die Gründe der) die geſetzliche Erbfolge betreffende Patente. 339 341 u. 343

— — (das Verfahren in Streitigkeiten zwiſchen) und Obrigkeiten betreffende Vorſchrift. 360

— — (die) ſind Gehorſam und Unterwürfigkeit ſchuldig, ſonſt ſind ſie ſtrafbar. 361

— — (wie die ſtützigen) anzuſehen ſind. 361

— — (wann und wie die) von der Obrigkeit zu beſtrafen ſind. 361

— — (wann wider die) die Militärasſiſtenz Platz greifet. 362

— — (von den Protokollen über die Strafen der) 365

— — (welche Strafen wider die) von der Obrigkeit verhänget werden dürfen. 366

— — (für die Erhaltung der Rechte der) iſt zu ſorgen. 374

— — (die Beſtrafungen der) gegen die Geſetze ſind zu ahnden. 374

— — (die) können nicht an Geld oder Geldswerth geſtrafet werden. 374

— — (wann die) abgeſtiftet werden können. Sieh **Abſtiften**.

Seite

Unterthanen (von den Bedrückungen der) durch die Obrigkeiten. 379

— — (wie und wo die) ihre Klage wider die Obrigkeit anzubringen haben. 385

— — (wann die) zur obrigkeitlichen Kanzley vorzurufen ſind. 385 u. 386

— — (wie die Anmeldungen der Klagen der) geſchehen ſollen. 387

— — (was bei den Protokollen über die Klagen der) wider die Obrigkeit zu beobachten iſt. 388 391

— — (wie die Klagen der) wider die Obrigkeit zu beſcheiden ſind. 388

— — — — binnen welcher Zeit. 390

— — (wie die Beſchwerden der) wider den Beſcheid über die Klage zu behandeln ſind 392

— — (bei den Beſchwerden der) gegen den Beſcheid der Obrigkeit, wie bei dem Kreisamte das Protokoll zu verfaſſen iſt. 394

— — (über eine Unterſuchung der Beſchwerden der) Formular zum Protokolle. 877

— — (über die Beſchwerden der) haben die Kreisämter ein gütliches Abkommen zu verſuchen. 396

— — — auch in Gelegenheiten, welche eigens die Unterthansverbindlichkeiten nicht betreffen. 403

— — (über die Beſchwerden der) gegen den Beſcheid der Obrigkeit hat das Kreisamt zu ſprechen. 397

— — (wie die) gegen den kreisämtlichen Spruch ihre Beſchwerden zu führen haben. 398

Unter=

Seite.

Unterthanen (in Streitigkeiten zwiſchen den) und der Obrigkeit, wann und wie der Rekurs an die Landesſtelle, und nach Hof genommen werden kann. 398
Was damit weiter zu thun iſt. 399 401
— — (in Streitigkeiten zwiſchen Obrigkeit und) wann und wie der Unterthansadvokat, und der k. Fiskus zu vernehmen iſt. 399
— — (die) ſind in Streitigkeiten zwiſchen ihnen und der Obrigkeit unentgeltlich von den Kreisämtern und dem Fiskus zu vertreten. 400
Die Akten ſind poſtfrey. 400
— — (wie die Streitigkeiten zwiſchen) und Obrigkeit auſſer den Gegenſtänden der Unterthansverbindlichkeiten zu behandeln ſind. 402
— — (wenn ganze Gemeinden der) Beſchwerde führen, wie ſich zu benehmen iſt. 407
— — (den) ſollen die Deputirten keine übermäſſige Koſten verurſachen. 407
— — (die) ſollen durch Deputirte bei den Länderſtellen und bei Hof keine Beſchwerden einreichen. 408
— — (von Geldſammlungen bei) wegen der Deputirten der Gemeinden. 408
— — (in Angelegenheiten der) erhalten die Kreisämter eine beſondere Inſtrukzion. 414
— — (in Angelegenheiten der) erhalten die Unterthansadvokaten eine beſondere Weiſung. 415

Seite.

Unterthanen (in den Streitigkeiten zwiſchen) und Obrigkeiten, wie es mit dem Erſatze der Gerichtskoſten zu halten iſt. 416

— — (die) ſind unter der Vertretung des Fiskalamtes von der Kauzionsleiſtung für die Gerichtskoſten befreit. 416

— — (in den Streitigkeiten zwiſchen) und Obrigkeiten, wie ſich mit Abnahme der Taxen zu benehmen iſt. 419 420

— — (wie es bei Vertretungen der) durch das Fiskalamt, oder den Unterthansadvokaten mit den Stempelgebühren zu halten iſt. 420

— — (zur Vertretung der) iſt keine beſondere Vollmacht erforderlich. 423

— — (wie ſich die) um die Vertretung bei dem Fiskalamte, und dem Unterthansadvokaten melden ſollen. 423

— — (Exekuzionsordnung in Fällen der Rückſtände der) 424

— — (Pflichten der) in Anſehung des Zugviehes und der Pferdzucht. 429

— — (die) können nicht nach Willkühr Pferde= mit Ochſenſpannung verwechſeln. 429

— — (die) ſind zur Pferdehaltung und Pferdzucht zu verhalten. 429

— — (Inſtrukzion zur Pferdzucht für die) 430

— — (an die) unter was für Vorſichten die Zuchtſtutten abgegeben werden. 457

— — Formular zu diesfälligen Reverſe, und grundobrigkeitl. Atteſtate. 458

Zufolge der in dem vierten Bande dieſes Werkes enthaltenen Zuſage wird in dieſem fünften Bande die Abhandlung von den Unterthans- und Herrſchaftsangelegenheiten geliefert, welche das ſiebente Hauptſtück der dritten Abtheilung des Werkes ausmacht.

Daß dieſer Gegenſtand zu weit umfaſſend ſey, als daß derſelbe in einem Bande nach allen Zweigen behandelt werden könnte, iſt Jedermann eben ſo gewiß bekannt,

als die Wichtigkeit und Nützlichkeit des Gegenſtandes ſelbſt; daher es dann keiner weitläufigern Bemerkung bedarf, aus was für Beweggründen dieſer fünfte Band nur Ein Hauptſtück enthält, und ſonach nicht ſchon die ganze Materie, welche das Unterthans- und Herrſchaftsfach betrifft, einſchließt.

Um jedoch der Zufriedenheit der Gönner dieſes Werkes ſich vollkommen zu verſichern, erachtet man nöthig zu ſeyn, dieſelben mit der Eintheilung, welche man in der Behandlung dieſes Unterthans- und Herrſchaftsfaches, um die allzugroße Anſchwellung des gegenwärtigen Bandes zu vermeiden, gewählet hat, genau bekannt zu machen.

Man behandelt hier unter dem ſie-
benten Hauptſtück der dritten Abthei-
lung des Werkes, in 22 Abſätzen, deren
Ueberſicht aus dem gleich nachfolgenden
Verzeichniße der in dieſem Bande vor-
kommenden Gegenſtände zu erreichen iſt,
das Unterthans- und Herrſchaftsfach nach
denjenigen Vorſchriften, welche vorzüglich
die Unterthanen, (im engern Verſtand
genommen) ſonach das Landvolk, oder
die Bauern, dann aber auch die Herr-
ſchaften oder Obrigkeiten des unzertrenn-
lichen Zuſammenhanges wegen der letz-
teren mit den erſteren betreffen; und da
hierbey ein und andere Materien ein-
kommen, welche ſich auf das Allgemeine
erſtrecken, ohne derſelben Aufführung je-
doch die Behandlung des vorliegenden Ge-
genſtandes mangelhaft ausfallen würde,
wie es z. B. die Abhandlung von der allge-
meinen geſetzlichen Erbfolge, von dem Ab-

fahrt-

fahrtgelde, Straſſenbaue, u. d. gl. bewähret; ſo hat man auch dieſe Materien beyzurücken nicht unterlaſſen können.

Nachdem nun durch dieſe Materien der gegenwärtige Band zu einer ziemlich beträchtlichen Stärke erwachſen iſt, daher dürfte nicht nur billig und zweckmäßig erkannt, ſondern auch mit aller Zufriedenheit aufgenommen werden, daß man die Behandlung der Gegenſtände, welche auf die Gerechtſamen der Obrigkeiten eigens gerichtet ſind, als diejenigen Vorſchriften, welche das Recht zu der obrigkeitl. Bräu- und Schankgerechtigkeit, u. ſ. w. zur Beſtellung der Wirthſchaftsämter, und Gerichte ꝛc. betreffen, welche ſofort zur Richtſchnur für die obrigkeitlichen Beamten, Juſtiziäre, u. d. gl. erfloſſen ſind, endlich das ſämmtliche Steuer- oder Kontributionswe-

ſen,

Seite.

Unterthanen (Pflichten der) in Anſehung der Deſerteure vom Militäre. 465
— — (was die) für eine Taglia für die eingebrachten Deſerteure, Landesausſpäher ꝛc. erhalten. 470 472 473
— — (von den Pflichten der) in Anſehung des Straſſenbaues, und von dieſem Baue ſelbſt. 490
— — (die) ſind zur Ausſchauflung des Schnees an den Straſſen verbunden. 501
— — (von den Pflichten der) und Obrigkeiten in Anſehung der Nothdürften am Getreide. 525
— — (den) ſollen die Obrigkeiten Getreid und Geld vorſchüſſen. 525 528
— — (von dem gemeinſchaftlichen Getreidvorrath der) 531 539
— — (von den Pflichten der) in Anſehung des Holzes und der Waldungen. 556
— — (den) ſoll von den Obrigkeiten das nöthige Holz verabreichet werden. 557
— — (zu was die) in Anſehung der Jagdbarkeit berechtigt und verpflichtet ſind. 864
— — (den) müſſen die Wildſchäden vergütet werden. 870
— — (die Jagdhundseinlegungen bei den) ſind abgeſtellet. 875
— — ſollen auſſer ihren Wohnungen nicht mit Gewehren herumgehen. 875
Unterthansadvokat (wann und wie der) über die Streitigkeiten zwiſchen Obrigkeit und Unterthanen zu vernehmen iſt. 399

Un=

Seite.

Unterthansadvokaten (an den) wann das Protokoll über die Klagen der Unterthanen in Angelegenheiten auſſer der bloſſen Unterthansverbindlichkeiten zu ſenden iſt. 403
— — was derſelbe darüber zu leiſten hat. 404
— — (die) erhalten in Anſehung des Verfahren über die Beſchwerden der Unterthanen eine beſondere Weiſung. 415
— — (unter Vertretung des) ſind die Unterthanen von der Kauzionsleiſtung für die Gerichtskoſten befreyt. 416
— — (wie es bei den Vertretungen den Unterthanen durch den) mit den Stempelgebühren zu halten iſt. 420
— — (die) bedürfen keiner beſonderen Gewalt und Vollmacht. 423
— — (wie ſich bei dem) die Unterthanen um die Vertretung melden ſollen. 423

Unterthansverbindlichkeiten (wie die Streitigkeiten in Anſehung der) zu behandeln ſind. 360
— — (wie die Streitigkeiten auſſer der) zu behandeln kommen. 402

Man ſehe hierwegen auch unter den Schlagwörtern Unterthan und Obrigkeit nach.

Urbarium (was in das) einzutragen iſt. 28
— — (was das) für einen Beweis herſtelle. 29

Seite.

V.

Veränderungspfundgeld (wann das) zu entrichten iſt. 191
— — (wie ſich das) vom Todtenpfundgelde unterſcheidet. 192
Verderben (vom manchfältigen) der Hölzer und Waldungen. 692
Verehelichung (von der freyſtehenden) der Unterthanen. 309
— — (von den Meldzetteln bei) derſelben. 313
Verfahren (das) in den Streitigkeiten zwiſchen Unterthanen und Obrigkeiten betreffende Vorſchrift. 360 u. 402
Vergleich (einen) haben die Kreisämter über die Beſchwerden der Unterthanen zu verſuchen. 396
— — auch in Angelegenheiten, welche eigens die Unterthansverbindlichkeiten nicht betreffen. 403
Vergütung (von der) der Bedrückungen der Unterthanen von Seite der Obrigkeiten. 379
— — (von der) der auf Hofreiſen zu Grund gegangenen Pferde. 463
Verhebler (von Beſtrafung der) der Deſerteure. 478
Vermehrung (von) der Waldungen. 732
Vermögen (von welchem) das Abfahrtgeld abzunehmen iſt. 223
— — (von der Konfiszirung des) der Deſerteure. 482
484
— — iſt nicht auf die Erbſchaftsanfälle auszudehnen. 483

Ver=

Seite.

Vermögen (von dem) der Deſerteurs iſt kein Abfahrtgeld abzuziehen. 483

Verpachtung (von) des Reisgejagd und des Wildbann. 867

Verſetzen (welche Zeit zum) der Bäume die gedeihlichſte iſt. 626

Verträge über das Abfahrtgeld mit auswärtigen Staaten. 227

— — mit dem Sardiniſchen Hofe. 227

— — mit Frankreich. 234

— — mit Toskana. 240

— — in Anſehung des Reichshofrathes. 240

— — — des dieſſeitigen Antheils Bayerns. 242

— — mit Pohlen. 242

— — mit Osnabrük 242

— — mit Kölln und Münſter. 243

— — mit Preuſſen. 244

— — mit Baaden. 244

— — in Anſehung der Lombardie. 247

— — mit Sachſen. 248

— — mit Fürſtenberg. 249

Vieh (das junge) iſt in die Walduugen nicht einzutreiben. 617 u. 835

— — (von Beſchädigungen durch das zahme) an den Bäumen und in Waldungen. 699

Viehſeuche (ob während der) der Unterthan Robot zu leiſten ſchuldig iſt. 115

Viehweiden (das) und die Abmähung des Graſes in Wäldern iſt verboten. 604

Vieh=

ſen, und die Angelegenheiten in Anſehung der Vergütungen der Feuer- Wetter- Waſſer- und anderer Landesbeſchädigungen, in dem eheſtens nachfolgenden ſechſten Bande dieſes Werkes vorzulegen beſchloſſen habe, wozu man ſich nicht nur bewogen, ſondern vielmehr genöthigt gefunden hat, indem eben dieſe Gegenſtände, beſonders jene des Steuerweſen ſehr ſtoffreich ſind, da hievon die Abhandlung von dem Diætale, ſofort von den Landtägen, und der bey denſelben gewöhnlichen Ausſchreibung der Steuern u. d. gl. unzertrennlich iſt.

Der ſechſte Band wird nach aller Möglichkeit zur Herausgabe beſchleiniget werden, um den vorliegenden Gegenſtand vollkommen zu ergänzen, wo man zum Schluße nur noch die Erinnerung anzufügen hat, daß die frühere Herausgabe dieſes fünften

Bandes

Bandes durch die fürgewalteten Kriegsum-ſtände zwar verhindert worden ſey, nun aber jene des ſechſten Bandes gewiß um ſo mehr mit raſtloſer Mühe werde befördert werden.

Wien am 15. Julius 1797.

Joſeph Kropatſcheck.

Verzeichniß

derjenigen Gegenſtände,

welche in dem gegenwärtigen Bande behandelt werden.

Der dritten Abtheilung.

Von den Staatsangelegenheiten, zu deren Behandlung man beſtellet iſt, und von den Vorſchriften für jede Klaſſe der Menſchen.

Siebentes Hauptſtück.

Von den Unterthans- und Herrſchafts-Angelegenheiten.

Erſter Abſatz.

Von den Begriffen von Unterthanen (im engeren Verſtande) daher von den Bauern, Herrſchaften, und Beſitzungen der Gründe auf dem Lande.

	Seite
Begriffe der Benennung, Bauer	4
Von Innleuten	5
Von Waldbauern	5
Vom Unterſchiede der Grundholden von Unterthanen	5

Von

Seite
Von der Bedeutung der Benennungen, Grundherr und Bergherr, Grundhold und Berghold . 7
Von der Bedeutung der Benennung, Grund .. 7
Vom Unterſchiede der Bauerngründe in Oeſtreich 8
Von der Abtheilung derſelben in Oeſtreich und in Böhmen ꝛc. 9

Zweyter Abſatz.

Von den Gewähren.

Was die Gewähr iſt 10
Wo ſie eigens üblich iſt 10
Von der Auffandung 11
Von den Gattungen der Gewähr 12
Auf welche Arten die Gewähr ertheilet werden kann 13
Was die Gewähr zu enthalten hat 15
Vom Stempel der Gewähren, und der Auffandung 16
Vorſchriften in Anſehung der Gewähren bey Uiberlandgründen, und Gewerben 17

Dritter Abſatz.

Von dem Grundbuche.

Was das Grundbuch iſt 27
Was heißt, Grundbuch beſitzen 27
Von den Gattungen der Grundbücher .. 28 30 31
Von Herſtellung des Beweiſes durch dieſelben .. 29
Wie die Grundbücher zu führen ſind .. 29 30 31
Von dem Satze und Superſatze 31 32
Von den Ceſſionen 32
Vom Stempel der Sätze, Grundverſchreibungen, Ceſſionen ꝛc. 33
Von den Hypotheken 34

Von

Seite
Von den Grundbuchspatenten 35 65
Von den Grundbuchsauszügen, und Formular hiezu 61 62

Vierter Abſatz.

Von den Vormerkungen bey den Grundbüchern.

Von den Vormerkungen (Pränotazionen) .. 35 65

Fünfter Abſatz.

Von den Grundbuchstaxen.

Von den Grundbuchstaxordnungen 57 69
.... für Oeſterreich 69
.... für Böhmen 71

Sechſter Abſatz.

Von der Grundobrigkeit.

Von den Gattungen der Grundobrigkeiten, oder Herrſchaften 86
Von den Gerechtſamen derſelben gegen den Unterthan 87

Siebenter Abſatz.

Von der Robot.

Was die Robot iſt 89
Abtheilung der Robot 89
Wer ſchuldig iſt zu roboten 90
Wovon die Robot zu leiſten iſt 90
Wie die Unterthanen die Robot zu verrichten haben 91 94

Seite

Durch wie viel Tage ſie roboten müſſen 91 104
Wie die Innleute die Robot zu leiſten haben .. 92
Wie viele Stunden die Unterthanen roboten müſſen 1 1
Wie es an Sonn und Feyertägen mit der Robot zu halten iſt 112
Ob die Herrſchaft die Hand- und Zugrobot zugleich fordern kann 113
Ob den Robothenden eine gewiſſe beſtimmte Arbeit auferlegt werden kann 115
Ob der Unterthan ſchuldig ſey bey einer Viehſeuche zu roboten 115
Wann die Roboten anzuſagen ſind, und wie verhinderte, oder verabſäumte Robot zu guten kömmt, oder nachgeholt werden kann 116
Welche Arbeiten an der Robot abzurechnen ſind 1.8
Wie es mit den Robots-Fuhren und Gängen zu halten iſt 118 119
Wie es mit der Spinnſchuldigkeit zu halten iſt .. 122
Was in Rückſicht des Dreſchen und Verführung des Kornwerks zu beobachten iſt 123
Wie die Natural-Robot im Gelde reluirt werden kann 123
Durch welche Fälle die Unterthanen in Anſehung der Schuldigkeits-Forderungen gedrüket werden können 126
Was in Rückſicht der Dorfrichter zu beobachten iſt 141
Von dem Robotabolizionsſiſteme 143
Von Verſtückung der Gründe 148 153
Vom Stempel der Robotreluizionskontrakte .. 149
Auf was die Kreisämter bey dieſen Kontrakten zu ſehen haben 151
Was nach aufgehobenem Steuerregulirungsweſen wegen der reluirten Roboten geboten worden iſt 161

Wie

Seite
Wie ſich in Betreff der Robotreluizions-Verträge zu benehmen iſt 166
Von der Verhaltung der Unterthanen zu Verrichtung der Schuldigkeiten 171

Achter Abſatz.

Von den Waiſendienſten, und anderen Dienſten, welche mit keiner eigenen Benennung beleget werden können.

Welche Kinder der Unterthanen die Waiſendienſte zu leiſten haben, und wann ihnen auch der Lohn zu reichen iſt 176
Von den anderen Dienſten ohne eigene Namen . . 177

Neunter Abſatz.

Von dem Grunddienſte.

Was der Grunddienſt iſt 179
In was derſelbe beſteht, und wann er zu entrichten iſt 180
Von den Mitteln, den Grunddienſt einzutreiben 180
Ob der Grunddienſt erhöhet werden kann 181

Zehenter Abſatz.

Von dem Pfundgelde.

Was das Pfundgeld iſt 182
Von was für einem Vermögen daſſelbe abgenommen wird 182
Wie vielfach daſſelbe, und wie viel daran zu bezahlen iſt 183

Seite

Von den hierwegen erfloſſenen Patenten 184
Von der Entrichtung des Veränderungs-Pfundgeldes 191
Von der Entrichtung des Todtenpfundgeldes .. 191
Worin ſich das Todtenpfundgeld von dem Veränderungspfundgelde unterſcheidet 192
Verſchiedene Vorſchriften zu Abſtellung der Mißbräuche in Abnahme des Pfundgeldes .. 193

Eilfter Abſatz.

Von dem Abfahrtgelde.

Was das Abfahrtgeld überhaupt iſt 199
Wie vielfach daſſelbe, und wann ſolches, dann wieviel daran abzunehmen iſt 200
Von dem grundherrlichen Abfahrtgelde ins Beſondere 212
Von dem bürgerlichen Abfahrtgelde ins Beſondere 217
Von dem akademiſchen Abfahrtgelde 220
Von dem Invalidenabfahrtgelde 221
Von dem landesfürſtlichen Abfahrtgelde 223
Von wem, und von was für einem Vermögen das Abfahrtgeld abzunehmen iſt 223
Von der Befreyung vom Abfahrtsgelde ins Beſondere 225
Von den Verträgen mit auswärtigen Staaten in Anſehung des Abfahrtgeldes 227
Von den Verträgen mit dem Sardiniſchen Hofe 227
.... mit Frankreich 234
.... mit Toſkana 240
.... in Anſehung der Reichsperſonen 240
.... des dieſſeitigen Antheil Bayerns 242
.... mit Pohlen 242

Von

Seite
Von den Verträgen mit Osnabrück 242
.... mit Kölln, und dem Bißthume Münſter .. 243
.... mit Preuſſen 244
.... mit dem Markgrafthume Baaden 245
.... mit der Lombardie .. 247
.... mit dem Markgräfl. Oberamte zu Emmendingen 247
.... mit dem Churſächſiſchen Hofe, und der Churpfalz 248
.... mit Fürſtenberg 249
Anmerkung, des Abfahrtgeldes wegen, in Vorderöſterreich 250
Wo die Beſchwerden über das aufgerechnete Abfahrtgeld zu behandeln, und wo die Abfahrtgelder abzuführen ſind 251

Zwölfter Abſatz.

Von der Einziehung des Grundes, und von der Abſtiftung.

Was Grundeinziehen, und Abſtiften iſt 254
Wie und wann daſſelbe ſtatt findet 255 370
Von der Grundabſchätzung und Verſteigerung .. 256

Dreyzehnter Abſatz.

Von der Dorfherrſchaft, geiſtlichen Lehen herrſchaft, Vogteyherrſchaft, Bergherrſchaft, und Zehendherrſchaft.

Seite

Was Burgfried iſt 262
Von der Burgfriedobrigkeit 262
Was die Dorfherrſchaft iſt, und welche Rechte dieſelbe hat 263
Was die geiſtliche Lehensherrſchaft iſt 266
Woher die Vogteyherrſchaft entſpringet, Abtheilung, und Pflichten derſelben, und der Vogtholden 267
Was die Bergherrſchaft iſt 269
Von der Ausſchreibung der Weinleſe 270
Von Anlegung der Weingärten 271
Von den Wald- Zaun- und Blankengeldern . . 273
Von dem Arbeitslohne in den Weingärten, und von den Weingartenordnungen 273
Was die Zehendherrſchaft iſt 301
Vom Zehende, und deſſen Abnahme 301

Vierzehnter Abſatz.

Von der Aufhebung der Leibeigenſchaft, und den dadurch den Unterthanen zugeſtandenen Freyheiten, und Begünſtigungen.

Von der Aufhebung der Leibeigenſchaft 308
Von der Freyheit der Unterthanen, ſich zu verehelichen 309
Von den Meldzetteln zur Verehelignug
Von der Freyheit der Unterthanen von der Herrſchaft abzuziehen 314

Von

Seite
Von den Loßſcheinen und Päſſen 317
Von der Freyheit der Unterthanen, Handwerke und Künſte zu lernen 322
Von dem den Unterthanen einzuräumenden Eigenthume der unterthänigen Gründe 323
Wie die Unterthanen ihre Gründe benützen, verſetzen, verpfänden, verkaufen, vertauſchen können 323
Vom Einkaufe, und Verlaße der Gründe von Seite der Unterthanen 325
Von den dießfälligen Grundverſchreibungen, oder Kontrakten 328
Von dem Rechte der Heimfälligkeit oder von dem Kaduzitäts-Rechte 333

Fünfzehnter Abſatz.

Von der Erbfolge in die Bauerngüter.

Erbfolgpatente für Oeſterreich, Steyermark, Krain ꝛc 339
. . . . für Böhmen 341
. . . . für Tyrol 343
Allgemeine Erbfolgordnung 347

Sechzehnter Abſatz.

Von dem Verfahren über die Streitigkeiten zwiſchen Obrigkeiten und ihren Unterthanen.

Patent in Betreff der Abhängigkeit der Unterthanen von ihren rechtmäſſigen Herrſchaften, und den Vorſichten wider den Mißbrauch der obrigkeitlichen Gewalt 360

Seite

Vom Gehorſame der Unterthanen, und der Beſtrafung des Ungehorſams 360
In wie weit die Militäraſſiſtenz in dieſen Fällen Platz greifet 362
Von der Vorrufung des Unterthans zum Amte 365
Von den Gattungen der Strafen 366
Von dem Strafarreſte und der Strafarbeit . . 366
Von der Abſtiftung von Haus und Hof 370
Von der Handhabung der Gerechtſamen der Unterthanen 374
Von den Vergütungen der Unterthansbedrückungen 378
Von den Verfahren in den Streitigkeiten zwiſchen den Obrigkeiten und Unterthanen 384
Von dem Anbringen der Klage des Unterthans . . 385
Was die Obrigkeit darüber zu thun hat 387
Von den Protokollen über die angebrachten Klagen, und derſelben Verbeſcheidung 388
Was der Unterthan zu thun berechtigt iſt, wenn er den Beſcheid binnen der ausgemeſſenen Friſt nicht erhält, oder ſich mit dem Beſcheide beſchwert zu ſeyn erachtet 390
Wie die Beſchwerden gegen den Beſcheid über die Klage zu behandeln ſind 391
Was die Kreisämter dabey zu beobachten haben 392
Was der Unterthan zu thun hat, wenn er ſich mit dem Kreisämtlichen Spruche beſchwert zu ſeyn findet 397
Von der Vertretung des Unterthans durch den Unterthansadvokaten und das Fiskalamt 399 402 415
Wie die Landesſtelle die Unterthansbeſchwerden zu behandeln hat 401
Von dem weitern Zuge der Beſchwerden nach Hof 401
Von den Beſchwerden ganzer Gemeinden 407

Von

Seite

Von dem Erſatze der Koſten in den Streitigkeiten zwiſchen Obrigkeiten und Unterthanen, und dem Fiskalamte 418
Von der Exekutionsordnung 424

Siebenzehnter Abſatz.

Von den Pflichten der Unterthanen in Anſehung des Zugviehes, und der Pferdezucht.

Von den Pflichten der Unterthanen Zugvieh zu halten 429
Inſtrukzion zur Pferderzieglung 430
Von den vom höchſten Aerarium vertheilten Beſchellern 442
Von den Eigenſchaften der Landbeſcheller, und der Stutten 444
Von der unentgeltlichen Belegung der Stutten durch die Aerarial-Beſcheller 447
Von der Zahlung des Rimontenzeldes 447
Von den Vorſichten, unter welchen die Zuchtſtutten an die Unterthanen abgegeben werden 457
Formulare zum Reverſe, und Atteſtate der Grundobrigkeit bey dergleichen Uibergaben 458
Vom Verbote der Ausfuhr der Pferde 460
Von der Vergütung der auf Hofreiſen zu Grund gegangenen Pferde 462

Achtzehnter Abſatz.

Von den Pflichten der Unterthanen in Anſehung der Deſertion vom Militär.

Unterricht zur Verhinderung der Deſertion 466
Von der Taglia für die eingebrachten Deſerteure 470

Von

Seite
Von der Taglia für einen Landesausſpäher . . 472
Von der Belohnung für Entdeckung eines falſchen Werbers 472
Von der Beſtrafung der Verheler der Deſerteure 478 486
Von dem Verbote, von den Deſerteuren Monturs⸗ſtücke und Rüſtungen, u d. gl. zu kaufen 480
Von der Konfiszirung des Vermögen der Deſerteure 482

Neunzehnter Abſatz.

Von den Pflichten in Anſehung des Straſſenbaues und von dieſem Baue ſelbſt.

Von der Aufſicht über die Anrichtung der Straſſen 490
Von der Straſſenrobot in Gallizien 491
Formular zur Anweiſung dieſer Robot 497
. . . . zum Scheine über dieſelbe 499
Von der Aufſchauflung des Schnees 501
Von der Pflanzung der Bäume an den Straſſen 502
Von der Ablöſung der Grundſtücke zu denſelben 506
Von der Verpachtung der Straſſenerhaltung und Ausbeſſerung 507
Von dem Straſſenbau und Unterhaltungs⸗Siſteme 510
Von der Kommiſſion in Straſſenweſen in Oeſtr. ob der Enns 519
Von der Wegdirektion in Böhmen 520
Von den Materialen zum Straſſenbaue, und von den Pflichten der Straſſenbau⸗Beamten . . 520
Von der Aufſicht der Kreisämter über die Straſſen 522

Zwan⸗

Zwanzigſter Abſatz.

Von den Pflichten der Obrigkeiten und Unterthanen in Anſehung der Nothdürften am Getraide.

	Seite
Von den Pflichten der Obrigkeiten, den Unterthanen Körner und Gelder vorzuſchüſſen	525
Von den Vorſchüſſen des Staats zu Unterſtützung der Unterthanen	5 8
Von der Hinterlegung des Getraides und Rauhfutters, dann von den Gemeinſchüttböden ..	531
Inſtrukzion für die Rechnungsleger über die Gemeinſchüttböden in Gallizien, ſammt Formularen zu den diesfälligen Verzeichniſſen, Ausweiſen und Rechnungen	542

Ein und zwanzigſter Abſatz.

Von den Pflichten der Obrigkeiten und Unterthanen in Anſehung des Holzes, und der Waldungen.

Von dem Holzklauben in den Wäldern	556
Von dem den Unterthanen zu verabreichenden Holze	557
Von der Belohnung für die Holzausweiſe	558
Waldordnungen vom Jahre 1754 und 1766 563	566
Erneuerung der Holz- und Waldordnungen	599
Von der Aufſicht über die Waldungen bey den Staatsgütern	601
Von der Wirkſamkeit der Kreisämter im Bezuge auf das Waldweſen	604
Einleitung zur beſſern Holzerzieglung und Erhaltung	605
Vom Wiederwuchſe und Hauen der Waldung ..	606

Von

Seite
Von den verſchiedenen Gattungen der Waldungen und Bäume 644
Vom Tangel- oder Schwarzholze 644
Von dem Fichtbaume 648
Vom Laub- oder Grünholze 648
Von der Eiche 650
Von der Steineiche 652
Von der Buche 654
Von dem Kaſtanienbaume 656
Von dem Lindenbaume 657
Von dem Ahornbaume 658
Von der Bircke 658
Von den Aſchen- oder Eſchenbaume 661
Von dem Erlenbaume 663
Von der Illme, oder dem Fliegenbaume 667
Von dem Ruſterbaume 668
Von dem Gerberbaume 608
Von der Weide 668
Von dem Spindelbaume 672
Vom Fällen der Bäume 672
Vom Bauholze 677
Von dem eingeriſſenen Holzmangel 685 812
Von dem mannichfältigen Verderben und Schaden der Hölzer und Waldungen 692
Von dem Wiederwuchſe und der Vermehrung der Waldungen 732
Verſchiedene Anmerkungen zur Verwahrung der Waldungen, und Abwehr der unnützen Holzſplitterung 800
Abgeſonderte Verordnungen wegen Schonung der Waldungen 833
Vom Verbote Maibäume, und andere Bäume bei Prozeſſionen, in den Kirchen ꝛc. zu ſetzen 833

Von

Seite

Von dem Verbote, Gipfel zu Weinzeigern zu gebrauchen, die Bäume aufzuritzen, anzubohren u. d. gl. 834 837
. . . . das Vieh in junge Waldungen einzutreiben 835
Von dem Kräuter = Blumen = Blüthen Sammeln, Speik und Lorietbohren 838
Von den Vorsichten gegen die Windbrüche 839
. . . . gegen die Abdörrung der Bäume 840
Von den Berchtolsgadner Holzwaaren 844
Vom Graben des Wasen, Erdtorfs und der Steinkohlen 846
Vom Kohlenbrennen 847
Von sonstiger Anpflanzung der Bäume, nämlich von der Zucht der Obstbäume 847
Von der Abraupung der Bäume und Zäune 851
Von der Zucht der Maulbeerbäume 852
Von der Bestrafung der Wald = und Baumbeschädiger 855

Zwey und zwanzigster Absatz.

Von den Gerechtsamen und Pflichten der Obrigkeiten und Unterthanen in Ansehung der Jagdbarkeit.

Jagd = und Wildschützen Patent 864
Von der Freyheit alle Gattungen von Wild zu hegen 865
Von der Befugniß das Wild zu fangen, zu schiessen 866
Vom Verkaufe und Pachte des hohen Wildbanns und des Reisgejagd 867 874

Von Benützung der Wälder und Wieſen 868
Von den durch das Wild verurſachten Schäden . . 869
Von den Walddiebſtählen und Raub = oder Wild=
ſchützen 871

Anhang.

Formular eines Protokolls über eine aufgenommene
Unterſuchung der Unterthansbeſchwerden . . 877

Der dritten Abtheilung.

Von den Staatsangelegenheiten, zu deren Behandlung man beſtellet iſt, und von den Vorſchriften für jede Klaſſe der Menſchen.

Siebentes Hauptſtück.

Von den Unterthans- und Herrſchafts-Angelegenheiten.

Erſter Abſatz.

Von den Begriffen von Unterthanen (im engern Verſtande) daher von Bauern, Herrſchaften, und Beſitzungen der Gründe auf dem Lande.

Da in den vorhergehenden vier Bänden dieſes Werkes zufolge des vorgezeichneten Planes, nach der vorangelaſſenen Abhandlung von den Ländern, aus welchen der öſtreichiſche Staat beſteht, von deſſelben Regenten, von der Regierungsform und den damit verbundenen Gegenſtänden, von den Unterthanen, derſelben Rechten, dann von den Landesgeſetzen uberhaupt, von den Staatsämtern, Einleitung

und Staatsbeamten ꝛc. die Vorſchriften dargeſtellet worden ſind, welche die Grundfeſte der Staatsverbindung ausmachen, und auf die Bildung guter Sitten abzielen, nämlich diejenigen Vorſchriften, welche die wirkſamſten Mittel hiezu enthalten, daher die Religion, die Erziehung und den Unterricht der Jugend, ſofort die Wiſſenſchaften betreffen; Da auch diejenigen Verordnungen angeführet wurden, welche die Abwendung alles deſſen zum Gegenſtande haben, was dieſe wirkſamſten Mittel zur Bildung guter Sitten entkräften kann, gleichwie weiter diejenigen Vorſchriften vorgekommen ſind, welche die Vorkehrungen zur Erhaltung des Geſundheitsſtandes ſämmtlicher Staatsunterthanen enthalten, wo ſonach alles dasjenige abgehandelt wurde, was die Staatsangelegenheiten und die Staatsunterthanen allgemein betrifft; So wird nun zur Abhandlung des Vorgeſchriebenen für eine jede Klaſſe der Staatsunterthanen im Beſondern geſchritten.

Man muß demnach vörderſt dasjenige hieher ziehen, was ſchon im erſten Bande dieſes Werkes unter dem erſten Hauptſtücke der zweiten Abtheilung §. 1. und 2. S. 213. — angebracht wurde: nämlich: daß unter den Staatsunterthanen im allgemeinen Verſtande alle diejenigen zu betrachten ſind, welche in den öſtreichiſchen Erbländern unter der Landesfürſtlichen Gewalt vereinigt leben.

Jeder.

Jedermann der Unterthanen iſt aber als eine Perſon zu betrachten, und eine Perſon iſt ein Menſch, welcher in Bezug auf ſeinen Stand verſchiedene dem Stande angemeſſene Rechte und Verbindlichkeiten hat; daher dann verſchiedene Glieder des Staates hierunter begriffen werden.

Solchemnach giebt es Glieder des Staates, welche die Fähigkeit haben, Unterthanen zu beſitzen, und dieſe ſind **Herrſchaften**; diejenigen Glieder des Staates, welche dieſen Herrſchaften in Anſehung ihrer Perſon und ihres Grundes, den ſie beſitzen, untergeben ſind, kommen als **Unterthanen** (im engern Verſtande genommen) zu betrachten.

Das mehrere hieher einſchlagende enthält weiter der bemeldte I. Band dieſes Werkes unter der **zweiten Abtheilung im erſten Hauptſtücke** S. 214. wie dann auch eben daſelbſt der übrigen Klaſſen der Staatsglieder, als der **Bürger** und **anderen freien Menſchen** erwehnet wird.

Unſtreitig machen die **Unterthanen** (im engern Verſtande) genommen, an der Zahl der Staatsunterthanen den größten Theil aus: daher man mit der Behandlung der Angelegenheiten, welche dieſe Klaſſe der Staatsglieder betreffen, hier den Anfang macht, und da dieſe Unterthansangelegenheiten mit den Herrſchaftsangelegenheiten, wie ſich ſchon aus der vorhergehenden Beſtimmung, was Herrſchaften, was Unterthanen ſind, ergibt, und aus der nachfolgenden Verhandlung

noch mehr hervorkommen wird, in dem engſten Zuſammenhange ſtehen, ſo muß auch von den letztern die Handlung zugleich miteinflieſſen.

§. 1.

Begriffe der Benennung, Bauer.

Unter den **Unterthanen** (im engern Verſtande) wird alſo hier der **Bauernſtand** zum Abhandlungsgegenſtande genommen, der eben auch ſchon im 1ten **Bande** dieſes Werkes S. 245. berühret worden iſt. Zur weiteren Erörterung dieſes Gegenſtandes findet man zu bemerken, daß die Benennung **Bauer** in **dreierlei** Begriffe abgeſondert werden könne.

Im **erweiterten Begriffe** werden unter den Bauern alle diejenigen verſtanden, welche auf dem Lande wohnen und ſich mit dem Baue des Erdreichs beſchäftigen.

Da nun der Bau des Erdreiches entweder im Getraid- oder Weinbaue beſteht, ſo ergiebt ſich hieraus ein engerer Begriff der Benennung, Bauer, welchem nach im **engern Begriffe** unter dem **Bauer** derjenige zu verſtehen iſt, welcher auf dem Lande wohnet, und ſich mit dem Getraidbaue beſchäftiget; weil derjenige, der ſich dem Weinbaue widmet, vielmehr **Hauer**, **Winzer**, genennet wird; obwohl auch nach dem Unterſchiede der bemeldten Beſchäftigungen im Baue des Erdreiches, die Benennungen **Getraidbauer** und **Weinbauer** beſtehen.

Wenn man aber die Benennung, Bauer, im **engſten Begriffe** in Betrachtung zieht, ſo muß man

dar-

darunter denjenigen Landesbewohner verſtehen, der ſich mit dem Baue des Erdreichs beſchäftiget, zugleich aber auch ein **Beſitzer** desjenigen Grundes iſt, welchen er bauet, und für dieſen Beſitz dem Grundherrn oder Obereigenthümer des Grundes, zu gewiſſen Pflichten, und zu gewiſſen Abgaben verbunden iſt.

§. 2.

Daher kommen die **Innleute**, als diejenigen Landesbewohner, welche keine Gründe beſitzen, ſondern nur miethweiſe auf dem Lande wohnen, und bei dem Baue des Erdreichs ihre Nahrung ſuchen, oder dem Tagewerke nachgehen, nur **im weitern** Begriffe als Bauern zu betrachten. Von Innleuten.

§. 3.

Auch iſt die Gattung der Bauern, welche man **Waldbauern** nennet, deren es meiſtens in Oeſtr. u. d. E. in dem Viertel Untermannhartsberg giebt, mit jener der Bauern im engſten Begriffe nicht zu vermengen; denn dieſe Waldbauern ſind ſolche Landleute, welche ſich mit dem Holzſchlage, Holzführen, Kohlenbrennen u. d. gl. ernähren. Von Waldbauern.

Dieſe unterſtehen im Oeſtr. u. d. E. dem Landesfürſtlichen Forſtamte.

§. 4.

Der Bauernſtand macht alſo eigentlich die Klaſſe der Unterthanen (im engern Verſtande) aus, nämlich die Klaſſe derjenigen Staatsglieder, welche den Herrſchaften in Anſehung ihrer Perſon und des Grundes, Unterſchied der Grundholden von Unterthanen.

den ſie beſitzen, untergeben ſind; denn ſie ſind es in Anſehung ihrer Perſon, weil der Herrſchaft über ihre Perſon, wegen des Wohnortes, welchen dieſe Landleute in dem herrſchaftlichen Gebiete haben, die Gerichtsbarkeit zuſteht; und in Rückſicht des Grundes, den dieſe Leute beſitzen, ſind ſie der Herrſchaft zu den dem Grunde anklebenden Pflichten verbunden; **auch geloben ſolche Unterthanen, daß ſie ihr behauſtes Gut als Unterthanen beſitzen wollen.**

Nichts deſtoweniger kann auch jemand einen unter einer Herrſchaft ſtehenden Grund beſitzen, der in Anſehung ſeiner Perſon doch der Herrſchaft nicht untergeben iſt.

Daher entſteht der Unterſchied zwiſchen einem Unterthane und einem Grundholden.

Der **Grundhold** erkennet blos die Gerichtsbarkeit der Grundherrſchaft in Anſehung des Grundes, den er beſitzt, gelobet aber als Unterthanen nicht an, daher iſt er nur der dinglichen Gerichtsbarkeit (Realgerichtsbarkeit) der Herrſchaft unterworfen.

Der **Unterthan**, welcher die Angelobung als Unterthan leiſtet, unterſtehet aber wegen des Wohnortes und des Grundes, den er beſitzt, der perſönlichen Gerichtsbarkeit ſowohl, als auch der dinglichen der Herrſchaft.

Wenn daher jemand, der nicht auf dem Lande wohnet, oder der einer beſondern Gerichtsbarkeit in Anſehung der Perſon unterſtehet, als: ein Adelicher, Geiſtlicher rc.

einen

einen Grund auf dem Lande beſitzet, ſo kann er mit einer Perſonalklage nicht bei der Herrſchaft, oder dem Ortsgerichte belanget werden, ſondern nur bei der Behörde, der er unterſtehet, wenn er keinen Grund beſäße.

So gehört ein Bürger einer Stadt, der einen Grund auf dem Lande beſitzet, in Anſehung ſeiner Perſon zur Gerichtsbarkeit des Stadtmagiſtrats; ein adelicher Beſitzer eines Grundes auf dem Lande zu der Gerichtsbarkeit der Landrechte; und für die unadelichen Geiſtlichen iſt auch eine beſondere Behörde beſtimmet; wie davon im 1ten Bande dieſes Werkes S. 365. und 393. das hieher Einſchlagende zu erſehen iſt.

§. 5.

Hiernächſt kömmt noch zu bemerken, daß ſo, wie im Gegentheil eines **Grundholden** der Obereigenthümer des Grundes, worauf Getraid gebauet wird, **Grundherr** — der Obereigenthümer des Grundes, der dem Weinbaue gewidmet wird, **Bergherr**, und der Beſitzer eines ſolchen Grundes **Bergholb** genennet wird. Bedeutung der Benennungen Grundherr, und Bergherr, Grundhold, und Berghold.

§. 6.

Da nun bei einem Bauern, im engſten Begriffe genommen, der Beſitz eines Grundes voraus zu ſetzen iſt, ſo giebt es die Ordnung der Sache an die Hand, zu erörtern, was ein **Grund** ſey. Was ein Grund iſt.

Da hier eigends von den Gründen auf dem Lande die Handlung iſt, ſo iſt vorher zu bemerken, daß das

ganze Gebiet, worauf der Grund, welchen Jemand beſitzet, mit der Benennung **Herrſchaft** (Dominium) angedeutet werde; und dem Eigenthümer eines ſolchen ganzen Gebietes, welches mehrere in Beſitz gegebene Gründe, oder Grundſtücke enthält, und ſonach dem Obereigenthümer eines Grundſtückes, die Benennung **Grundherr**, **Grundobrigkeit**, **Obrigkeit**, **Herrſchaft** eigen ſey.

Ein **Grund** iſt demnach ein Theil eines herrſchaftlichen Gebietes, der dem Unterthan, oder Grundholden zum Genuße überlaſſen wird.

Die Gründe werden in **Dominikal**- und **Rustikalgründe** getheilet.

Unter der Benennung **Dominikalgrund** wird derjenige Grund verſtanden, welchen Jemand dergeſtalt beſitzt, daß er davon nicht nur das Eigenthum hat, ſondern auch ſelbſt Nutzen beziehe.

Ruſtikalgrund iſt derjenige, wovon der Beſitzer nur den Nutzgenuß, oder vielmehr das Nutzeigenthum hat; der Nutzgenuß iſt aber hier nicht blos auf den Genuß deſſen beſchränket, was ein Grund jährlich erträgt, ſondern der Beſitzer kann ſolchen Grund auch unter gewiſſen Beobachtungen (wovon noch weiter unten gehandelt werden wird) verkaufen, verpachten u. ſ. w.

§. 7.

Unterſchied der Bauerngründe in Oeſtreich.

In Oeſtreich werden die Bauerngründe in **behauſte Gründe**, **Hausüberlandgründe** und **Ueberländergründe** unterſchieden.

Behauſte Gründe ſind diejenigen, welche einen Theil des Hauſes ausmachen, mit dem Hauſe an einer Gewähr ſtehen, und ohne daſſelbe nicht veräuſſert werden können.

Hausüberlandgründe ſind diejenigen, die zwar keinen Theil des Hauſes ausmachen, auch an keiner beſondern Gewähr ſtehen, doch aber ohne Haus nicht verkaufet werden können.

Als **Ueberländergründe** kommen diejenigen anzuſehen, über welche eine beſondere Gewähr ertheilet iſt, die keinen Theil des Hauſes ausmachen, auch ohne Haus veräuſſert werden können.

§. 8.

In Rückſicht des Beſitzes der Gründe werden dann eben in Oeſtreich die Bauern in **Ganzlöhner, Halblöhner, Viertllöhner** und **Kleinhäusler** unterſchieden. Gewöhnlich wird (ohne es jedoch für eine feſtgeſetzte Regel angeben zu mögen) als ein Ganzlöhner derjenige, welcher 36, als ein Halblöhner derjenige, welcher 18, als ein Viertllöhner derjenige, welcher 9, als ein Kleinhäusler derjenige, welcher 5 Joch Aecker beſitzt, betrachtet. Abtheilung der Bauern in Rückſicht der Gründe in Oeſtreich.

In Böhmen theilen ſich die Bauern in **Ganz- Halb- Viertlangeſeſſene.** In Böhmen.

Zweyter Abſatz.

Von den Gewähren.

Da bei den erwehnten Gattungen der Bauerngründe die Vorſchreibung auf die Gewähr einen Hauptgegenſtand ausmacht, ſo wird von dieſer das Vorſchriftmäſſige ſogleich beigerücket.

§. 1.

Was iſt die Gewähr?

Die **Gewähr** iſt ein Schein, welcher dem Beſitzer eines Grundes über ſolchen Beſitz von der Grundobrigkeit ertheilet wird.

§. 2.

Iſt eigens in Oeſterreich eingeführt.

Die Gewähr iſt eigens in Oeſterreich eingeführt, und an ſich nichts anders, als die Verſicherung des erworbenen Beſitzes oder Nutz-Eigenthums eines Grundes.

Jemanden an Nutz bringen, bedeutet, ihm das Nutzeigenthum eines Grundes verleihen; denn das Obereigenthum, (Dominium directum) bleibt immer bei der Grundherrſchaft.

Jemanden an Nutz- und Gewähr bringen, heißt, ihm einen Schein, oder ein Zeugniß ertheilen, daß er wirklich der Nutzeigenthümer ſey.

Wenn also jemand einen Grund kaufet, hat er ſich zum Grundbuche zu verfügen, und ſich über den ge=

geſchloſſenen Kauf mit dem Original = Kaufkontrakte aus= zuweiſen; dieſemnach wird derſelbe mit dem Inhalte in das Gewährbuch eingetragen, daß dieſer Grund, welcher vorhin dem N. eigen war, nun dem N. in Folge des Kaufkontrakts gehöre, folglich dieſer damit nach Belieben ſchalten möge.

Ueberhaupt muß ein jeder, der eine Gewähr ver= langt, ſich über das erworbene Eigenthum mit allen Urkunden im Original ausweiſen, welche bei dem Grund= buche aufbehalten werden, und dem, welcher die Ge= währ verlangt, werden nur Abſchriften davon heraus= gegeben.

§. 3.

Von der Auſſandung

Es muß auch dem Gewährgeſuche die Auſſandung beigeleget werden.

Dieſe **Auſſandung** beſtehet in einem Scheine, welcher zeuget, daß Jemand ſein Eigenthum an den an= dern übertrage, und erſuche, daß dieſem bei dem Grund= buche die Gewähr ertheilet werde.

Mit derſelben Ausſtellung iſt behutſam fürzugehen; denn, wenn der Verkäufer die Auſſandung ausſtellt, ohne daß der Kaufſchilling gleich bezahlt wird, ſo wür= de er im Falle, wenn wider den Käufer ein Schulden= laſt hervorkäme, als wenn dieſer in einen Konkurs ver= fiele, mit ſeiner Forderung hintangeſetzet. Auch könnte ſich für den Käufer ein Nachtheil ergeben, wenn er den Verkäufer geradehin bezahlte, ohne auf die an dem Gu= te haftenden Gläubiger zu ſehen, indem der Verkäufer

das

das erhaltene Geld ohne die Gläubiger zu bezahlen, verwenden könnte, und der Käufer dieſelben doch befriedigen müßte.

§. 4.

Auch der Erbe muß an die Gewähr geſchrieben werden.

Auch wenn Jemand ein Erbe eines Grundes wird, muß er an die Gewöhr geſchrieben werden, in welchem Falle er ſich bei dem Grundbuche auszuweiſen hat, daß er der Erb ſey, welches nicht nur durch Teſtament oder andere Urkunden, ſondern durch die Erbverklärung oder durch ein Schreiben der Abhandlungsinſtanz an das Grundbuch zu geſchehen hat.

§. 5.

Abtheilung der Gewähren.

Die Gewähren pflegen (wie der k. k. Rath Herr Dokter Haggenmüller bemerket *) von den Rechtserfahrnen in die Lange und Kurze Gewähren getheilet zu werden, durch deren erſtere die ordentlichen Gewährskontrakte mit der ausdrücklichen Beſchreibung des Grundes, deſſelben Gerechtſamen und anderer Beſchaffenheiten nach dem ausführlichen Inhalte der Grundbücher — durch die letzteren nur kurze Schriften, welche dem Grundbeſitzer das Zeugniß des ihm verliehenen Erbzinsgutes ertheilen, verſtanden werden; je nachdem die neuen Beſitzer alſogleich in das Grundbuch eingetragen werden, oder nur anfangs in einem Rapulare vorgemerket werden, aus dem hernach die längere Gewähr genommen, und in das Grundbuch eingetragen wird.

Auch

*) Man ſehe deſſelben Werk: der öſtr. Unterthansadvokat 2. Th. S. 169.

Auch wird derjenigen ſchriftlichen Urkunden erwehnet, welche **Hausgewähren** genannt werden, nämlich ſolche, die über ein behaustes mit allen angehörigen Gründen erbzinslich verliehenes Gut ertheilet werden; wie dann weiter andere, durch welche der Beſitz eines unbehausten Gutes oder einer Uiberlande eingeraumet wird, **Uiberland-Gewähren** heißen.

§. 6.

Nach den Oeſterreichiſchen Geſetzen kann die Gewähr auf viererley Art ertheilet werden, 1) auf einen allein, 2) auf Mann und Weib, oder andere zugleich 3) mit geſammter Hand, 4) auf Ueberleben. Auf welche Arten die Gewähr ertheilet werden kann.

Wenn Jemand **allein** an Nutz und Gewähr geſchrieben wird, ſo hat dieſe Vorſchreibung an die Gewähr die Wirkung, daß das Gut ihm allein zugehört, und wenn daſſelbe von ihm bei ſeinen Lebszeiten nicht veräuſſert wird, ſolches nach ſeinem Tode ohne Teſtament auf deſſen Erben fällt, obwohl deren in der Gewähr keine Erwehnung geſchehen iſt.

Da aber **Mann und Weib, oder ſonſt mehrere zugleich** an Nutz und Gewähr geſchrieben worden ſind, ſo gehört ihnen das Grundſtück zu gleichen Theilen, und, wenn der ein oder andere ſtirbt, fällt deſſen Theil an ſeine Erben, oder wenn er eine letzwillige Anordnung hinterlaſſen hat, an denjenigen, welchem ſolcher Theil zugedacht worden iſt; doch bleibt dem Ueberlebenden die Ablöſung nach billiger Schätzung vorbehalten, es wären dann eheleibliche Kinder vorhanden,

den, denen des Verſtorbenen Theil zuzufallen hätte, in welchem Falle die Ablöſung ohne Einwilligung der Kinder, oder ihrer Gerhaben nicht Platz findet. Solchemnach kann einer ohne des andern Willen ſeinen Theil nicht verkaufen, vertauſchen, u. d. g. doch aber auch einer den andern an der vorhabenden Veräuſſerung ohne erhebliche Urſachen nicht hindern; Wenn aber hierüber ein Streit erwüchſe, da ſie ſich nämlich nicht in der Güte einverſtehen könnten, muß die Sache entweder von der Grundobrigkeit, oder der Behörde, welcher beide Perſonen unterſtehen, entſchieden werden.

Wenn die Gewähr zwiſchen Eheleuten, oder anderen **auf geſammte Hand** geſchrieben iſt, ſo ſtehet ihnen das Gut in gleiche Theile dergeſtalt zu, daß nach des einen oder andern Tod der Ueberlebende ſolches lebenslänglich vollkommen zu genieſſen habe; die Erben des Abgeſtorbenen erhalten alſo nur das Obereigenthum, nicht aber eine Nutznieſſung; wenn aber die überlebende Perſon auch ſtirbt, dann fällt ihr Theil auf die Erben, und wird unter die Erben der beiden Verſtorbenen getheilt.

Iſt aber die Gewähr auf **Ueberleben** ertheilet, und einer der Beſitzer ſtirbt, ſo fällt das Gut ganz auf die überlebende Perſon, und demnach kann auch keiner der Beſitzer ohne beiderſeitige Einwilligung eine Aenderung vornehmen, und die Erben des erſtgeſtorbenen haben auf den künftigen Beſitz keinen Anſpruch.

§. 7.

§. 7.

Keine Gewährverſchreibung kann aber den Kindern der Beſitzer an ihrer natürlichen Erbgerechtſame nachtheilig ſeyn, folglich gebühret ihnen allemal der ihnen zuſtehende Pflichttheil.

Keine Gewähr = Verſchreibung kann den Kindern an ihrer Erbgerechtſame nachtheilig ſeyn.

§. 8.

Wenn Jemand die Erbtheilung der Gewähr anſucht, muß ſie ihm bewilliget werden, wenn ſonſt kein Bedenken dawider iſt. Sobald dem Grundbuche die gehörige Auflage geſchehen iſt, muß der neue Eigenthümer in das Gewährbuch buchſtäblich eingetragen werden; Dieſe Eintragung wird folgendermaſſen vorgenommen: N. hat auf die über ſein Anlangen ihm von dem N. ertheilte Bewilligung Nutz, und Gewähr empfangen, z. B. ein Haus, welches in dieſer Gaſſe Sub Nro. zwiſchen dieſem und jenem Hauſe gelegen iſt; davon dient man dem N. jährlich zu Michaeli ſoviel — zum Grundrecht; an ſolches Haus iſt vormals N. vorgewährt geſtanden; nachdem aber dieſes Haus dem N. vermöge eines unter dem — geſchloſſenen Kontrakts verkauft worden, ſo iſt dermal N. Eigenthümer des Haußes; N. mag demnach mit dieſem Hauſe Nutzen und Fronnen ſchaffen, und betrachtet werden, wie Grundbuchsrecht iſt. Actum — —

Was die Gewähr zu enthalten hat.

Dieſe Gewähr wird von Wort zu Wort herausgeſchrieben, die Abſchrift wird den Beſitzer des unbeweglichen Gutes herausgegeben, und wird der Gewähr-Auszug genannt. Dann wird zur Beſtättigung, daß die-

ſe

ſe Abſchrift der Originalgewähr gleichlautend ſey, der Abſchrift beigefügt: Alſo ſteht dieſe Gewähr in dem Gewährbuche Folio — gleichlautend eingetragen, und dem wird das obrigkeitliche Sigel beigedrückt.

Aus den Vorſtehenden zeigt ſich alſo, daß eine jede Gewähr den Tauf- und Zunamen des Uebergebers, und Uebernehmers, oder des Erbens, den Titel, wodurch die Veränderung des Beſitzes geſchieht, die Lage des Grundes, deſſen Anreinung, und den zu entrichtenden Dienſt davon enthalten muß.

§. 9.

Die Gewähr allein giebt das volle Eigenthumsrecht nicht.

Obwohl die Gewähr die Beweisurkunde des Nutzeigenthumes ausmacht, ſo giebt ſie doch allein das Eigenthumsrecht nicht, ſondern dieſes wird erſt durch das Eintragen in das Grundbuch vollkommen erlanget.

§. 10.

Was in anderen Ländern die Stelle der Gewähr vertritt.

In den übrigen Ländern, wie z. B. in Böhmen wird dem Grundbeſitzer eine Abſchrift der in das Grundbuch eingetragenen Grundverſchreibung in die Hand gegeben, ſo ihm zum Beweiſe des Eigenthums dienet.

§. 11.

Stempel der Gewähren, und Auffandungen.

Den Stempel der Gewähren mißt das Stempelpatent von 30 Jänner 1788. §. 19. ſub t.) wenn der Werth des Grundes 100 fl. überſteigt, mit 15 kr. aus, wenn der Werth in der Urkunde nicht ausgedrückt iſt, muß derjenige Betrag angenommen werden, nach welchem die grundherrliche Gebühr ausgemeſſen iſt;

Auch

Auch iſt für die Auffandungen dieſer Stempel nach dem 19. §. des gleichgedachten Patentes ſub g) beſtimmt.

§. 12.

Wie ſich die immerwährenden Gemeinden in Anſehung der Gewähr zu verhalten haben.

In Anſehung der Gemeinden, alſo auch Stiftungen und Klöſter wurde eingeführt, daß dieſe die Gewährsertheilung alle 10 Jahre anſuchen müſſen, da ſie perpetuirte Körper ſind, und damit die Grundherren an ihrer Gerechtſame nicht verkürzet werden.

§. 13.

Vorſchriften in Betref der Gewähren der Ueberlandgründe und Gewerbe.

Ubrigens muß man ſich hier in Anſehung der auf die Gewähr Bezug nehmenden höchſten Vorſchriften auf das ſchon im 1ten Bande dieſes Werkes S. 247. angeführte Hofdekret vom 5. Novemb. 1772. in Betreff der Ueberlandgründe beziehen.

In Anſehung der Gewähr über die Gewerbe beſtehen eben verſchiedene Verordnungen: So ordnet eine neuere für Oeſter. o. d. E. erfloſſene Hofentſchlieſſung, daß künftig ſo, wie es im Lande unter der Ens beobachtet wird, jedes auf einem Hauſe radizirte Gewerb auſſer dem Hauſe in eine beſondere Schätzung zu bringen, und ſo auch beſonders in einem beſtimmten Preiſe in die Gewähr einzutragen ſey, damit dergleichen Gewerbe ihren fixirten Preis erhalten, der bey künftigen Verkaufe nicht mehr überſchritten, wohl aber nach Umſtänden und Verſtändniß der Käufer, und Verkäufer verringert werden darf, in welch letzterm Falle es bei weiterem Verkäufen immer bei dem letztern geringern Werthe zu verblei-

ben hat, um die radizirten Gewerbe nach und nach erlöſchen zu machen. *)

Eine ſpätere Verordnung enthält: daß alle von dem Jahre 1756. her, mithin durch 40 Jahre in das ſtändiſche Giltbuch und Einlage als radizirt gezogenen und hiernach mit der angemeſſenen Steuer belegten Gewerbe auch als ſolche in den Gewähren, wo dieſe Radizirung nicht ausgedrückt iſt, vorgemerket, und auf ſolche nach der Vorſchrift von 22. Sept. 1783. 18. März 1784. ꝛc. Sätze vorgemerket werden können; überhaupt zu Vermeidung aller Zweideutigkeiten und der etwa entſtehen mögenden Unterſchleiſe, daß hiernach mehrere Perſonalgewerbe in radizirte umgeſtaltet werden dürften, wird erläutert, daß diejenigen Gewerbe, welche ſeit dem Jahre 1756. auf Häuſer exerzirt und als radizirt, mithin nach einem höhern Maaßſtabe verſteuert werden, auch als ſolche beſtättiget, und dieſes den Gewähren, wo es noch nicht geſchehen, bei dem erſten Gewährs-Veränderungsfalle eingeleibet werden ſolle, die öfters gedachte Vorſchrift aber für alle künftige, und in der erſtbemeldten Ausnahme nicht begriffenen Fälle forthin zu gelten habe, und zu beobachten ſey. **)

Die oberwehnten Vorſchriften vom 22. Sept. 1783 und 18. März 1784. gehen dahin, daß die Obrigkeit allerdings allein das Recht habe, Gewerbe zu ertheilen, und die Perſonalgewerbe erſt dann ertheilet werden ſollen,

*) Hofentſchlieſſung von 11 April 1794.

**) Hofdekret vom 18 September 1795.

len; wenn die Grundobrigkeit darüber kein Bedenken hat.

Die mehreren Verordnungen in Betreff der Gewerbe werden bei Behandlung von Gewerben ſeines Orts vorkommen; doch werden noch einige, in ſoweit ſelbe mit dem Gegenſtande der Gewähre und des Grundbuches zuſammenhängen, beigerücket.

Erſtens. Es wird vorausgeſetzt, daß drey verſchiedene Eigenſchaften der Gewerbe beſtehen, nämlich **radizirte, verkäufliche,** und **perſöhnliche;** die **radizirten,** unmittelbar in der Hausgewähr enthaltenen Gewerbe haften auf dem Hauſe ſelbſt, und mögen von dieſem nicht getrennet werden, und wenn doch beſonders Umſtände die Ubersetzung eines ſolchen Gewerbes zuweilen forderten, ſo müſſen doch ſelbe in der nämlichen Eigenſchaft auf ein anders Haus übertragen, und der dortigen **Hausgewähr** einverleibet werden; ein ſolcher Fall ſoll nie von der Obrigkeit entſchieden, ſondern zur Schlußfaſſung der Landesſtelle angezeigt werden; Die **verkäuflichen** Gewerbe, da ſie mit dem Hauſe, worauf ſie betrieben werden, in keinem unmittelbaren Zuſammenhange ſtehen, mögen nach Verſchiedenheit der Umſtände, und ohne daß der Beſitzer eben behaußt ſeyn müſſe, überſetzet werden; da jedoch dabey, wie im vorigen Falle zwiſchen der Dorfobrigkeit, und den etwa verſchiedenen Grundobrigkeiten bedenkliche Kolluſionen ſich ergeben dürften, ſo ſey auch hierwegen die Erkenntniß der Landesſtelle vorbehalten. Endlich können die bloßen

Perſonalgewerbe unbedenklich übertragen werden, und da der Dorfobrigkeit die Verleihung derſelben zuſtehe, ſo ſey auch dieſer die Uiberſetzung dergleichen Gewerbe nach Gutbefund lediglich zu überlaſſen.

Zweitens. Da die radazirten vom Hauſe untrennbaren Gewerbe einen Theil deſſelben mit ausmachen; müſſe auf ein ſolches Gewerb, wie auf das Haus, eine grundbüchliche Vormerkung oder Satzausfertigung ſtatt haben. Das Wort grundbüchliche Vormerkung zeige zur Genüge, daß eine dießfällige Satzausfertigung von Niemand andern, als von der Grundobrigkeit, in deren Grundbuch das Haus, worauf das radizirte Gewerb haftet, dienſtbar, iſt zu geſchehen haben. Bey den verkäuflichen Gewerben, da ſie erwähnter maſſen keinen Theil des Hauſes ausmachen, falle das Recht der grundbüchlichen, oder wie ſonſt einer gearteten Vormerkung weg, maſſen die blos verkäuflichen Gewerbe nach ihrer Eigenſchaft und der allgemeinen Beobachtung, eines obrigkeitlichen Pfandrechts niemals fähig ſeyn können.

Daher habe es bey der bisherigen Verfaßung, vermög welcher die Dorfobrigkeit bei Veräuſſerung der verkäuflichen Gewerbe lediglich darauf zu ſehen habe, daß ſolche nicht über den beſtimmten Werth hindangegeben werden, gänzlich zu bewenden.

Drittens Da das auf einem Hauſe radizirte Gewerb mit dieſem eine vereinigte, und von denſelben eben ſo wenig als andern Hausapertinentien trennbaren

ren Realität ausmache, ſo gebühre davon der Grund-obrigkeit allerdings die Abnahme des Pfundgeldes, da-hingegen könne in Anſehung der verkäuflichen Ge-werbe bey Veränderung des Hausbeſitzers, wenn gleich das Gewerb ebenfalls an den neuen Beſitzer überginge, dafür kein Pfundgeld gefordert werden, weil dieſes nur bey Realitäten ſtatt hat.

Viertens, Soll in dem Falle, wo ein Gewerb von beſtimmten Werthe ſammt dem Hauſe verſteigerungs-weiſe hindanzugeben kömmt, ſchon bey der Verſteige-rung die vorläufige Erinnerung, ob das in der Frage ſtehende Gewerb radizirt, oder verkäuflich ſey, ge-macht, und der für letzteres beſtimmte Werth bekannt gemacht werden; dann ſey das Haus nach ſeiner abge-ſonderten Schätzung auszuruffen und zu verſteigern, ſo-hin dem höchſten dießfälligen Anbote der beſtimmte Ge-werbspreis zuzuſchlagen, und ſolcher Geſtalten der ganze Kaufſchilling feſtzuſetzen.

Fünftens, könne ein verkäufliches Gewerb, deſſen Werth beſtimmt iſt, für ſich allein bey deſſen Veräußerung niemals der Gegenſtand einer Verſteigerung ſeyn, ſondern, das Ortsgericht habe ſich gleichwohl durch öffentliche Kundmachung um Käufer zu bewer-ben, und nur in ſoweit möge eine Verſteigerung ein-tretten, wenn ſich keine Käufer um den Normalpreiß meldeten, folglich das Gewerb unter ſolchen hindangege-ben, und nur bei mehreren Kaufluſtigen der beſtmög-lichſte Preiß zu erfüllen geſucht werden müßte.

Sobald nun bei einer ſolchen Verſteigerung, das Anboth den Normalpreiß erreicht, ſey dabei ſtehen zu bleiben, und das Gewerbe demjenigen zu überlaſſen, welcher dieſen Preiß zuerſt angeboten hat; ſollten mehrere den höchſten Anboth zugleich machen, ſo werde der Orts-obrigkeit die Wahl unter den Kaufluſtigen, ſo wie bey Ertheilung der Perſonalbefugniſſe freygelaſſen. *)

Eine andere höchſte Verordnung (Oeſterreich ob der Enns betreffend) enthält Folgendes:

1°. Nach der beſtehenden Landesverfaſſung ſind nachſtehende Gewerbe als ſogenannte **ehehaft**, oder auf den Häuſern insgemein unzertrennlich haftend anzuſehen, und zu behandeln: alle Färbereyen, Lederfabriken, als Lederer, Weisgärber, Lederzurichter; alle Metallgieſſereyen, als Glockengieſſer, Zinngieſſer, Klampferer, Nadler; ferners Tuchſcheerer, Sailer, Wagner, Hutter, Hafnerwerkſtätte, Buchdruckereyen, Buchbindereyen, Bierbräugewerbe, alle Feuerwerkſtätte, als Ahlſchmiede, Büchſenmacher, Feilhauer, Großuhrmacher, Frimwerkſchloſſer, Klingen- und Gabelſchmied, Hufſchmied, Hammerſchmied, Löthſchloſſer, Neigerſchmied, Pfannenſchmied, Rohrſchmied, Schwertſchmied, Scheerſchmied, Sporrer, Striegelmacher, Nagelſchmied, Windenmacher, Zirkelſchmied, Zweckſchmied, Zeugſchmied, Kupferſchmied: alle Gattungen Mühlen, als Mehlmühlen, Pulvermühlen, Papiermühlen, Sagmühlen, Waſ-

ſer-

*) Hofdekret vom 12. July 1793.

ferſchleiffen, dann Scheibendrathziehereyen, Schiffmeiſtersgerechtigkeiten, alle gröſſere Waarenhandlungen, als Schnitt und Spezereyen, dann Gſchmeid- und Eiſen- weiſſe Waaren- Leinwand- und Bauholzhandlunlungen, Leutgebſchaften, Glaſerer, Lebzelter, Rauchfangkehrer, Landkutſchersgewerbe, Apothekers- und Baadersgerechtigkeiten, in ſo weit letztere zu mechaniſchen Verrichtungen die Erlaubniß Geſellen zu halten, gehören. Endlich die Fleiſchhacker- und Bäckersgerechtigkeiten auſſer den landesfürſtlichen Städten.

2°. Da nun dieſe ehehafte Gewerbe einen Theil des Hauſes, und des Werthes deſſelben ausmachen, ſo ſind ſelbe in das Grundbuch gehörig.

3°. Und wird im weiteren verordnet, daß ſelbe von dem Hauſe ohne Vorwiſſen und Bewilligung der Landesſtelle nicht getrennet werden können.

4°. Folgbar ſind ſelbe mit Bewilligung der Landesſtelle aus erheblichen Urſachen lediglich aber auch nur ſo weit trennbar, als vorläufig die Sache mit dem auf einem ſolchen mit Gewerb verſehenen Hauſe vorgemerkten Gläubiger, ſo wie auch mit der Grundherrſchaft, oder Ortsobrigkeit wegen der auf einem ſolchen ehehaften Gewerbe anwachſenden grundherrlichen oder obrigkeitlichen Gerechtſamen ausgeglichen, und berichtiget worden iſt.

5°. Daher ſie auch wie alle einer grundbüchlichen Realität anklebenden Gerechtſame dem Nexus der Grundherrſchaft, oder Gemeindeobrigkeit, und deſſelben Folgen unterliegen.

6°. Was nun ſowohl die Gewerbe, welche derzeit auſſer einer wirklichen Innhabung einer Realität ausgeübt worden ſind, als auch jene, welche gar keinem Hauſe unzertrennlich ankleben, jedoch verkäuflich und erblich ſind, anbelanget, ſo können ſelbe zwar nie den Gegenſtand eines Grundbuches ausmachen, folgſam da ſie auf Grund und Boden keine Beziehung haben, den Grundbüchern keineswegs eingeſchaltet werden.

7°. In ſo weit aber dem Innhaber eines ſolchen Gewerbes die Befugniß gebühret hat, oder derſelbe den Beſitzſtand vor ſich hat, das Gewerb an ſeine Kinder zu übertragen, zu verkaufen, zu verſchenken, und zu verpfänden, ſo ſind von den Grundbuchsbehörden über ſelbe ordentliche Vormerkungsprotokolle zu führen.

8°. In dieſen Gewerbsvormerkungsprotokollen ſolle

a. jedem beſtehenden Gewerb ſein beſonderes Folium gewidmet,
b. in dieſem der Beſitzſtand, und
c. die ſich mit ſelben ergebende Veränderungen
d. mit Beziehung auf den Werth eingeſchaltet, und ſo auch
e. alle hierauf ſich beziehende Pfandſchaften ordentlich eingetragen werden.

9°. Wobei zur fernern Richtſchnur gegeben wird:

a. daß ein Akt einer wirklichen Veräuſſerung unter einem belaſtenden Titel erwieſen, oder bei einem entſtandenen Gewerbe die von Seite der

Hof=

Hof = oder Landesſtelle ausdrücklich ertheilte Erlaubniß ſolches veräuſſern zu dürfen, erforderlich ſey, damit das Gewerb geeignet iſt, in das Vormerkungsprotokoll eingeſchaltet zu werden.

b. Bei dieſem Gewerbsprotokolle iſt all jenes zu beobachten, was bei dem wirklichen Grundbuch geſetzmäſſig verordnet iſt.

c. Es müſſen dahero auch die Schuldbriefe die in dem Grundbuchspatente vorgeſchriebenen geſetzlichen Feierlichkeiten haben.

d. Und einer ſolchen ordentlichen Eintragung einer Schuldforderung in das Gewerbsprotokoll iſt die nämliche rechtliche Wirkung, wie jener der Grundbücher zuſtändig.

10°. Für jeden Akt der Eintragung, ſie möge den Beſitzſtand, oder die Belaſtung betreffen, wird die Protokollirungstax mit 15 kr. überhaupts bewilliget.

11°. Uebrigens haben Se. k. k. apoſtol. Majeſtät allergnädigſt anbefohlen, daß fürs künftige auch in Rückſicht auf alle ehehafte, oder verkäufliche Gewerbe zur Richtſchnur zu nehmen ſey, daß der Hof = und Landesſtelle aus erheblichen Urſachen zwar unbenommen verbleibe, die Gewerbe nach Befund zu vermehren, und auch vorhin nie beſtandene zu errichten, doch wollen Se. Majeſtät in der beſonderen Rückſicht, damit die Gläubiger die bisher geſetzmäſſig gehabte Sicherheit nicht verlieren, daß dieſe Gewerbe niemal ſo ſehr ver-

vermehret werden ſollten, daß der itzt beſtehende Werth derſelben zu ſehr herabfällt.

12°. Endlich ſind diejenigen Gewerbe, welche weder auf den Häuſern unzertrennlich haften, weder erblich, und verkäuflich ſind, blos **perſönlich**, ſie erlöſchen mit der Perſon, der ſie ertheilt worden, und können daher unter keinem Geſichtspunkte einen Gegenſtand eines Grundbuches, oder einer ſonſtigen Vormerkung abgeben; Wie dann auch nach der höchſten Entſchlieſſung vom 20ten November 1793., die nach dieſen Normalvorſchriften nicht zur grundbüchlichen Radizirung, oder zur Verkäuflichkeit geeigneten Gewerbe auch bey Nullität der Verleihung, und bey willkührlicher Strafe nicht mehr mit ſolchen ihnen nicht zukommenden Rechten verliehen werden ſollen. *)

Drit-

*) Hofd. vom 18. Oktob. und 17. Dezemb. 1793.

Dritter Abſatz.

Von dem Grundbuche.

Der genauen Verbindung der Gewähren mit dem Grundbuche wegen, wendet man ſich hier zu Abhandlung von demſelben.

§. 1.

Das Grundbuch iſt ein Buch, worin von der Grundobrigkeit alle ihr unterthänige Gründe, mit allen Zugehörungen, die Beſitzer derſelben, die Kaufſchillingsſumme, die Angabe, die darauf haftenden Schulden und anderen Forderungen und Schuldigkeiten, dann ſämmtliche die Unterthanen betreffende Handlungen eingetragen werden. Was iſt das Grundbuch.

§. 2.

Eine jede Grundobrigkeit hat ein ſolches Buch zu führen, und zu gewiſſen Zeiten auf eigene Koſten zu beſitzen. Was heiſt, Grundbuch beſitzen.

Das Grundbuch beſitzen, bedeutet: zu einer gewiſſen Zeit bei der Grundobrigkeit diejenigen Handlungen vornehmen, welche die Grundherrſchaft und die Unterthanen betreffen.

Dieſe Grundbuchsbeſitzung hat längſtens alle 3 Jahre zu geſchehen, doch kann ſie nach Gelegenheit und Er-

for-

forderniß in kürzerer Zeit vorgenommen werden, wie es auch hie und da eingeführet iſt, daß die Grundbuchsbeſitzung alle Jahre und zwar in Oeſtr. meiſtens im Monate Oktober um den St. Michaels Tag gehalten wird.

§. 3.

Abtheilungen des Grundbuches.

Das Grundbuch beſteht in dreyen Abtheilungen. Aus dem **Urbarium**, aus dem **Gewährbuche** und aus dem **Satzbuche**.

Urbarium.

In das **Urbarium**, welches das Grund- oder Dienſtbuch ausmacht, ſind die Beſitzer mit dem Tauf- und Zunamen, das Grundſtück, der Grunddienſt, welchen der Grundbeſitzer jährlich zu leiſten, oder zu bezahlen hat, einzutragen.

Gewährbuch

Das Gewährbuch dienet zur Eintragung der Gewähren, von welchen ſchon oben gedacht worden iſt, und in dieſem wird der Beſitzer, der Grund mit einer ausführlichen Beſchreibung und Bemerkung der Anreinungen, alle mit dem Grunde fürgehende Veränderungen, der Titel des Beſitzes eingetragen, auch werden die an dem Grunde haftenden Beſchwerden, **nur an dem Rande** angemerket

Dieſe Anmerkung giebt jedoch kein Hypothekar-Recht, oder Klaſſe der Hypothek, ſondern dienet nur zur Erleichterung des Nachſchlagens im Satzbuche.

Satzbuch.

In dem **Satzbuche**, welches auch das Vormerkungsbuch ausmacht, wird das Pfandrecht, welches auf einem Grunde haftet, alle Beſchwerden, und Laſten,

mit

mit welchen der Grund beleget iſt, die Kontrakte und alle andere Urkunden eingetragen.

§. 4.

In Anſehung des Urbariums, kommen nachſtehende Verordnungen zu bemerken:

Unterthänige Schuldigkeiten, welche weder in den alten Stiftbüchern, noch in den alten Kaufbriefen ausgedrückt ſind, ſollen, wenn gleich in dem Stockurbario davon Meldung geſchieht, nur damals gefordert werden können, wenn das Stockurbarium mit Einfluß der Unterthanen zu Stand gekommen, und mit ihrer Unterſchrift verſehen iſt, maſſen widrigens bei einem ſich ereignenden Widerſpruche, und wenn beſonders das Dominium in Anſehung der gefoderten Schuldigkeiten auch nicht einmal einen 32 jährigen ununterbrochenen ruhigen Beſitz zu erweiſen vermag, ein dergleichen Urbarium, tanquam ſcriptura propria, zwar wohl gegen, niemals aber für den Verfaſſer einen rechtsbeſtändigen Beweis auszumachen hat. *) Was das Urbarium für einen Beweis herſtelle.

§. 5.

Da eine richtige Führung der Grundbücher zur Sicherheit des Eigenthums weſentlich beiträgt, ſo muß Wie die Grundbücher zu führen ſind.

1tens. Zu Führung des Grundbuchs, dieſe mag einer Herrſchaft oder Gemeinde überlaſſen ſeyn, jederzeit ein dazu insbeſondere beeidigtes Individuum angeſtellet ſeyn.

2tens.

*) Hofdekret vom 4. Septemb. 1786.

2tens. Wo die Führung des Grundbuchs einer Gemeinde zuſteht, ſoll nie weder eine Verſchreibung, noch Vormerkung ohne Vorwiſſen der Obrigkeit geſchehen. Jedoch hat dieſe, wenn alles in Ordnung iſt, die Genehmigung nicht zu verzögern, weil ſie ſonſt dem Gläubiger für allen entſtehenden Schaden zu haften verpflichtet iſt.

3tens. Wo aber eine Herrſchaft die Führung, ſey es ihres eigenen oder des Grundbuchs der Gemeinde, gebühret, ſoll die Vormerkung in Gegenwart der Gemeinberichter oder Ausſchußmänner vorgenommen werden. *)

Die einer Gemeinde aufgetragene Uiberlaſſung der vorher ausgeübten Gerichtsbarkeit an die Herrſchaft, ziehet keineswegs die Folge nach ſich, daß ſelbe auch zu Uibergebung des Grundbuches an die Herrſchaft verhalten ſey, ſondern das Grundbuch hat fortan bei der Gemeinde, der es vorhin eigen geweſen, zu verbleiben, und liegt der Gemeinde hiernach die Vollziehung aller gerichtlichen Verordnungen, die auf ein in ſolches Grundbuch gehöriges unbewegliches Gut Beziehung haben, in jener Art ob, wie es die Jurisdikzionsnormen vorſchreiben. **)

§. 6.

Wie das Gewährbuch zu führen iſt.

Von dem **Gewährbuche** iſt im zweiten Abſatze das Mehrere bereits gehandelt worden.

§. 7.

*) Patent vom 9. April 1789.

**) Hofdekret vom 6. Auguſt 1787.

§. 7.

In Anſehung des **Satzbuches** kömmt nun zu bemerken, daß ein **Satz** nichts anders bedeute, als ein auf einen Grund ordentlich eingetragenes Pfandrecht. Wie das Satzbuch zu führen iſt.

In Böhmen ꝛc. beſtehet nur die Benennung: **Grundverſchreibung**.

§. 8.

Solche Sätze werden entweder mit Einwilligung des Grundbeſitzers, als Schuldners, oder ohne deſſelben Einwilligung erlangt. Auf welche Arten die Sätze erhalten werden können.

Ein Satz mit Einwilligung des Grundbeſitzers wird erlangt, wenn derſelbe dem Gläubiger, der ihm z. B. 100 fl. geliehen hätte, einen Schuldſchein ausſtellet, und dem Gläubiger den Grund zum Pfande (zur Hypothek) einſetzet; dieſer Schuldſchein (Obligazion) wird dann von Wort zu Wort in das Grundbuch eingetragen, und den Parteien ein vidimirter Auszug, vielmehr eine vidimirte Abſchrift davon, hinausgegeben, welche ein **Satzauszug** genannt wird.

Ein ohne Einwilligung des Grundbeſitzers erlangter Satz wird erhalten, wenn z. B. der Grundbeſitzer dem N. 100 fl. auf einen gemeinen Schuldſchein ſchuldig wäre, und in der verſprochenen Rückzahlungsfriſt in der Güte nicht gezahlet, daher der Gläubiger die Forderung bei Gericht ordentlich eingeklagt, und den Zuſpruch der Forderung erhalten, in deſſen Folge dann die Pfändung im Wege der Exekuzion erwirket hätte,

wo=

wonach von dem Richter, welcher das Urtheil zu Bezahlung der 100 fl. geſchöpfet hat, an das Grundbuch die Bewilligung ergienge, daß die 100. fl. ſammt Intereſſen und Gerichtskoſten auf den Grund des Schuldners vorgemerket werden.

Wenn dann dieſe richterliche Verfügung in das Satzbuch eingetragen iſt, ſo erlangt der Gläubiger eben den Satz an dem Grunde ſeines Schuldners, welcher Satz eben die Wirkung hat, wie derjenige, der mit Einwilligung des Schuldners erworben wird: Hierüber wird nun der Satzauszug eben vorgedachtermaſſen ertheilet.

§. 9.

Von dem Superſatze.

Ein Superſatz iſt, wenn dasjenige Kapital, welches ſatzweiſe verſichert iſt, weiter einen Dritten ganz, oder zum Theile verpfändet wird, welches eben entweder mit Einwilligung des Grundbeſitzers, oder ohne dieſelbe geſchehen kann.

Nur iſt einleichtend, daß durch einen Superſatz die Schuld in Anſehung des Grundes nicht vermehret werde, indem derjenige, der den Superſatz entweder in der Gänze, oder zum Theile erhält, nur in die Stelle desjenigen eintritt, der den Satz erhalten hat.

§. 10.

Von den Ceſſionen.

Es können auch die Sätze entweder in der Gänze oder zum Theile durch Ceſſion an einen Dritten überlaſſen werden.

Eine

Eine Ceſſion iſt alſo eine Urkunde, laut welcher derjenige, welcher einen Satz an einem Grunde erworben hat, ſolchen entweder ganz oder zum Theile an einen Dritten abtritt. Z. B. N. hat an dem Hauſe des N. einen Satz zu 1000. fl.; erſterer iſt dem N. N. eben 1000 fl. oder 500 fl. ſchuldig, die Umſtände erfordern, das eben dieſer dem N. N. Sicherheit für die Schuld ausweiſe, er ſtellt alſo dem N. N. eine Ceſſion über die an dem Grunde des N. habende Forderung entweder in der Gänze zu 1000 fl. oder nur über 500 fl. davon aus; N. N. tritt alſo entweder in Anſehung der ganzen 1000 fl. oder der 500 fl. an die Stelle des Gläubigers N. an dem Grunde ein.

Um die Fürmerkung einer ſolchen Ceſſion iſt nun eben bei dem Grundbuche anzuſuchen, dann ſolche daſelbſt im Satzbuche neben dem cedirten Kapitale einzutragen, und zum Beweiſe der geſchehenen Vormerkung der Ceſſion ein Atteſt vom Grundbuche dem Ceſſionarius auszuſtellen, welches der Ceſſions Vormerkungsſchein genannt wird.

§. 11.

Vom Stempel der Sätze, Grundverſchreibungen Ceſſionen ꝛc.

So viel es den **Stempel** der vorbemeldten Urkunden, als der **Sätze, Grundverſchreibungen, Ceſſionen** belanget, dieſer iſt nach dem Stempelpatente vom 30. Jäner 1788. §. 15. ſub f. und dd. nach der Summe, die ſie enthalten, zu gebrauchen, nämlich laut des 14. §. bemeldten Patents für den Betrag von mehr als 1000 fl. zu 2 fl. für den Be-

Betrag von mehr als 500 fl. zu 1 fl. für den Betrag von mehr als 100 fl. zu 15 kr., und für den Betrag von 1 bis 100 fl. zu 3 kr.

In Anſehung der Satzauszüge greift wegen der beizuſetzenden Vidimirung derſelben nach dem §. 19. ſub c. des Stemplpatentes der Stempel zu 15 kr. Platz, wobei auf den §. 22. des Patents der Bezug zu nehmen iſt, welcher ordnet: daß bei der Vidimirung einer Urkunde an derſelben anzumerken ſey: ob die Abſchrift von dem Originale, oder einer vidimirten Urkunde, genommen worden, auch ob, und mit welchem Stempel ſolche Urkunde verſehen geweſen ſey.

§. 12.

Nur die wirkl. Eintragung des Satzes giebt eine Hypothek.

Nur dann erhält ein Gläubiger ein dingliches Recht, oder eine Hypothek an dem Grunde, wenn der Satz in das Satzbuch eingetragen worden iſt; wobei die Bewilligung der angeſuchten Eintragung nicht hinlänglich, ſondern der wirkliche Vollzug derſelben erforderlich iſt.

§. 13.

Von den ſtillſchweigenden und geſetzmäſſigen Hypotheken.

Nun entſtünde noch die Frage, ob dann die ſtillſchweigenden und geſetzmäſſigen Hypotheken bei den Grundbüchern Platz finden; eine ſolche Hypothek wäre, das von einem Eheweibe zugebrachte Heurathsgut u.d gl.; wenn alſo daſſelbe auch nicht im Grundbuche vorgemerkt iſt, ſo entſtehet die Frage, ob das Eheweib in Anſehung dieſes Heurathsguts an dem Grunde ihres Ehemanns eine grundbücherliche Forderung habe? und allen ſatzweiſe vorgemerkten Gläubigern vorgehe?

Zur

Zur Beantwortung dieſer Frage muß man erinnern, daß nach den erfloſſenen **Grundbuchspatenten** alle dergleichen ſtillſchweigende Hypotheken keine Kraft haben, weil zur Regel geſetzt iſt, daß auf unbewegliche Güter kein **dingliches Recht** ſtatt habe, wenn es nicht im Grundbuche, oder bei der Landtafel eingetragen, oder fürgemerkt iſt.

Doch die Grundbuchspatente betreffen eigens nur die Städte und Märkte, nicht aber die Grundherrſchaften, auſſer diejenigen, welche die Grundbuchspatente angenommen haben, daher bleibt es bei den Grundherrſchaften, und Grundbüchern auf dem Lande, wo die Grundbuchspatente nicht angenommen worden ſind, bei der vorherigen Verfaſſung.

Wenn nun nach einer noch beſtehenden Verfaſſung dem Heurathsgute vor allen übrigen ſatzweiſe vorgemerkten Gläubigern an dem Grunde die Hypothek eingeräumt iſt, ſo hat es dabey ſein Verbleiben.

§. 14.

Es können alſo bei den Grundbüchern die **Vormerkungen** (Pränotationen) in der Regel auch nicht angewendet werden, es wäre dann bei den Grundherrſchaften, wo das Grundbuchspatent angenommen worden iſt. Und auf dieſen Fall zeigt das gleich nachfolgende Patent im §. 15. deſſelben das Vorſchriftmäſſige. Von den Vormerkungen.

§. 15.

Von den Grundbuchspatenten wird zwar erſt bei der Abhandlung von dem Bürgerſtande ſonach von Städten Von den Grundbuchspatenten.

ten und Märkten das Mehrere vorkommen. Indeſſen wird aber eines Theils zur Beſtättigung desjenigen, welches die Grundbücher der Städte mit den Grundbüchern der Landherrſchaften gemein haben, und andern theils, um ſich in den Angelegenheiten, welche Jemanden bei den Grundbüchern, wo die Grundbuchspatente etwa angenommen worden ſind, vorkommen mögen, richten zu können, das unter der Regierung Sr. Maj. **Franz** des II. für Oeſtreich ob der Ens erfloſſene Grundbuchspatent, des ganzen Inhaltes beigerüket, welches in der Weſenheit alle übrigen älteren vergleichen, und in den übrigen Ländern erfloſſenen Grundbuchspatente darſtellet.

§. 1. Jede Grundobrigkeit in Oeſterreich ob der Ens, an welche von einer unterthänigen oder dienſtbaren Realität der Grunddienſt, oder das Veränderungs-Pfundgeld entrichtet, oder von welcher bei einem Beſitzantritte das Gelübde des neuen Grundholds aufgenommen worden iſt, wenn auch dieſer Obrigkeit im übrigen kein Richteramt zuſtehet, ſoll bis erſten November des Jahrs 1793. über alle ihr unterthänigen oder dienſtbaren unbeweglichen Güter und Gründe, ſie mögen in ſogenannten Hausgründen, Ueberländen, oder nzeln en Grundſtücken beſtehen, ein eigenes dazu gewidmetes Grundbuch errichtet und hergeſtellet haben, und daher von nun an dazu Hand anlegen.

Soll-

Sollten in eben demſelben Ortsbezirke mehrere Grundobrigkeiten beſtehen, hat jede das Grundbuch über diejenigen Realitäten herzuſtellen, worüber ſie Grundobrigkeit iſt. Da, wo über eben dieſelbe Realität die Grundobrigkeit zugleich mehreren Perſonen zuſteht, iſt von denſelben das Grundbuch gemeinſchaftlich zu errichten.

Wer bis zu der oben beſtimmten Zeit, das vorgeſchriebene Grundbuch zu errichten verabſäumet, verfällt in eine Geldſtrafe von 50 Dukaten.

§. 2. Dieſes Grundbuch ſoll zweyfach ſeyn; das eigentliche Grundbuch, und das Urkundenbuch. In das erſtere werden alle der Grundobrigkeit unterthänigen oder dienſtbaren Güter, nebſt ihren Beſitzern und Laſten eingetragen; in das andere die Urkunden, worauf ſich der Beſitz, die Vormerkung oder Tilgung der Laſten gründet.

§. 3. Das eigentliche Grundbuch erhält zwo Abtheilungen; die erſte für behauſte Unterthansgründe, das iſt, für die Unterthanshäuſer, und die zu denſelben untrennbar gehörigen Grundſtücke; die zweyte für die blos dienſtbaren Gründe, oder die ſogenannten Uiberlände, und ledigen Grundſtücke.

In Anſehung der Landesfürſtlichen Städte wird insbeſondere, verordnet daß diejenigen, welche ihre Grundbücher beyzubehalten wünſchen, ſolche der Landesregierung vorlegen ſollen; dieſe wird dann in einer von der Landesregierung, den Landrechten, und den Stän-

den zuſammengeſetzten Kommiſſion unterſuchen und entſcheiden laſſen, ob dieſe Grundbücher, in der bisherigen Geſtalt, beybehalten werden können. Letzteres kann in ſo weit Statt finden, als gedachte Grundbücher im Weſentlichen mit der Vorſchrift des gegenwärtigen Patents zuſammentreffen und nur in Förmlichkeiten davon abweichen.

§. 4. Die Eintragung in das Grundbuch geſchieht auf folgende Art:

Erſtens: Jede Beſitzung, ſie mag in einem Hauptgute, in einer von dem Hauſe untrennbaren Uiberlände, in einer freyen ledigen Uiberlände, in einem Zehent, oder ſonſt einem Rechte beſtehen, hat in dem Grundbuche eine beſondere Rubrike zu erhalten. Die Beſitzungen müſſen nach der Reihe, und der Nummer, die ſie in dem Steuerbuche haben, in das Grundbuch eingetragen werden. Wenn ein Hauptgut ſchon von Alters her eine beſtimmte Benennung führet, unter der es insgemein bekannt iſt, ſoll es mit dieſer Benennung in das neue Grundbuch eingetragen werden. Bei dem Hauptgute, das keine ſolche Benennung führet, dient lediglich die Hauptnummer zum beſtimmten Unterſcheidungszeichen. Jeder Rubrik ſind zwey Blätter, eines für den Beſitz, das andere für die Laſten zu widmen.

Die Rubrik hat in der Benennung des Guts oder Grunds, oder Zehents, in der Benennung des Orts und der Pfarre, wo ſelbes gelegen iſt, und in ausdrück-

drücklicher Beſtimmung der zum Hauptgute gehörigen Grundſtücke zu beſtehen.

Bey jedem Grunde iſt

1. das Maß, wie ſelbes bey der Rektifikationseinlage vom Jahre 1754. ohne Auszeichnung des Klaftermaſſes beſtimmt worden iſt;

2. Die Eigenſchaft, ob ſolcher ein Acker, eine Wieſe, ein Weingarten, Wald ꝛc. ſey, und

3. wo die Gründe an fremde Beſitzungen gränzen (anreinen) ſind die Gränzen anzuzeigen.

Die letzte Rubrik iſt mit beſonderer Genauigkeit und Beſtimmtheit anzugeben, damit kein Zweifel über die Gränzen entſtehe, wenn auch mit den Beſitzern eine Veränderung vor ſich gehen ſollte: daher diejenigen Gränzen anzuzeigen ſind, welche nach Verſchiedenheit der Ortsverhältniſſe die meiſte Beſtimmtheit und Genauigkeit darſtellen.

In Ermanglung anderer Gränzzeichen ſind diejenigen zu nennen, welche die an das Gut oder Grundſtück von allen Seiten angränzenden Gründe beſitzen.

§ 5. Sollte bei der Eintragung in das Grundbuch der Grundobrigkeit bekannt ſeyn, daß über dieſen oder jenen Umſtand, der eingetragen werden ſollte, ein Streit beſtehe, hat zwar die Eintragung nach der bisherigen Lage und dem beſtehenden Beſitzſtande zu geſchehen, es iſt aber dabei anzumerken, was ſtreitig ſey, und dann nach Beendigung des Streits in dem Grundbuche diejenige Berichtigung, die nach Recht und Ordnung erfolgt iſt, anzumerken. Wenn ein ſolcher Streit der Grundobrigkeit nicht bekannt iſt, liegt dem, der ſich

darüber ſicher ſtellen zu müſſen vermeint, die Pflicht ob, die Vormerkung des ſtreitigen Umſtandes zu erwirken.

§. 6. Wenn bei einem Gute zwiſchen der Obrigkeit und dem Grundbeſitzer ein förmlicher Lehensvertrag beſtehet, in Folge deſſen das Gut nicht die Eigenſchaft eines emphiteutiſchen Guts, ſondern eines wahren Rechtslehnes hat, iſt dieſe lehenbare Eigenſchaft bei jedem ſolchen Gute in dem Grundbuche eigens anzumerken, und ein ſolches Gut allenthalben nach dem allgemeinen Lehenrechten zu behandeln.

§. 7. Würden von einer Amtskanzley verſchiedene Gülten verwaltet, die, ob ſie ſchon eben demſelben Herrn zugehören, dennoch nach der Landtafel und Gültenbuchseinlage nicht einen Körper ausmachen, ſo muß über einen jeden ſolchen abgeſonderten Körper das Gewähr- und Satzbuch auch abgeſondert geführet werden.

§. 8. Wenn von einem freyen nach der Landesverfaſſung theilbaren oder auch von einem behauſten Gute, mit Beobachtung desjenigen, was die Geſetze darüber vorſchreiben, ein Theil von den übrigen, auf was immer für eine Art, abgeſondert wird, ſoll auch in dem Grundbuche das getheilte Gut unter verſchiedenen Rubriken eingetragen werden.

Wäre jedoch ein Gut mit Schulden behaftet, ſo kann eine ſolche Abſonderung in dem Grundbuche nicht eher, als nach vorhergegangener Vernehmung und Einwilligung der auf ein ſolches Gut verſicherten Gläubiger geſchehen.

§. 9. Eine gleiche Abſchreibung iſt erforderlich, wenn die Uibertragung eines Guts von einem Grundbuche in das andere geſchieht: nur iſt in dieſem Falle die Einwilligung der auf ein ſolches Gut verſicherten Gläubiger nicht nöthig, weil ihre Rechte und ihre Sicherheit bey der Uibertragung dieſelben bleiben.

§. 10. **Zweytens.** Bey jeder Rubrik iſt auf dem erſten Blatte der Beſitzer mit Tauf- und Zunamen, und mit Bezeichnung ſeines Standes, wenn dieſer ihn von andern Menſchen gleichen Namens unterſcheidet, anzuführen. Iſt der Beſitz zwoen Eheleuten oder mehreren Perſonen gemeinſchaftlich, ſo ſind alle zu benennen, und bey jedem, was ihm für ein Theil eigenthümlich ſey, anzumerken.

Stehet der Beſitz einer Gemeinde zu, ſo iſt die allgemeine Benennung der Gemeinde hinreichend, wenn nicht etwann dieſelbe einen Gewährsträger eigens beſtellt hätte, in welchem Falle dieſer ausdrücklich anzumerken wäre. So oft der Beſitzer ſich ändert, wird die neue Veränderung hinzu geſchrieben, welches auch dann zu geſchehen hat, wann ein neuer Mitbeſitzer eintritt.

§. 11. **Drittens.** Zugleich mit dem Beſitzer muß der Erwerbungstitel nur mit einem oder anderen Worte, als zum Beyſpiel; durch Kauf, Erbſchaft, Zuheurathung, öffentliche Verſteigerung, Tauſch, gerichtliche Exekution, Schankung ꝛc. angeführet, und auf die in dem Urkundenbuche enthaltenen Beweisurkunden verwieſen werden.

§. 12. Bey der erſten Anlegung des Grundbuchs wird derjenige als Beſitzer von Amtswegen ohne Taxe und Stempel eingetragen, welcher als ſolcher in den herrſchaftlichen Protokollen, oder in dem Inviertel in den gerichtlichen Protokollen, die der Grundobrigkeit zur nöthigen Einſicht offen zu halten ſind, erſcheinet.

In Zukunft ſoll der rechtsgültige Beſitz eines Guts nur durch das Grundbuch erhalten werden; jeder neue Erwerber eines in das Grundbuch eingetragenen Guts muß daher ſeine darauf erworbenen Rechte bey dem Grundbuche anzeigen, und durch die Eintragung beſtätigen laſſen.

§. 13. Jeder in dem Grundbuche vorgemerkte Beſitzer hat auf ſein ausdrückliches Verlangen über ſeinen Beſitzſtand einen Gewährsbrief, das iſt, eine grundobrigkeitliche Urkunde zu empfangen, durch welche der in dem Grundbuche eingetragene Beſitzſtand beſtätiget wird. Beſtehen mehrere gemeinſchaftliche Beſitzer, ſo iſt ihnen auch nur ein gemeinſchaftlicher Gewährsbrief zu ertheilen.

Die weſentlichen Beſtandtheile des Gewährsbriefes ſind a. der Tauf- und Zuname des Beſitzers, b. die Benennung der Realität, über welche der Gewährsbrief ertheilet wird; c. die Beſtimmung der Gränzen der Realität, wenn ſie nicht ſchon durch die bloſſe Benennung des Guts auſſer Zweifel geſetzt ſind; d. der Tauf- und Zuname des vorigen Beſitzers; e. die Beſtimmung der Erwerbungstitel, durch welche die Realität von dem vorigen an den neuen Beſitzer übergegangen

gen iſt, wobey allezeit die Daten der Urkunden oder gerichtlichen Verfügungen, auf die ſich der Erwerbungs-titel gründet, genau anzuführen ſind; endlich f. die dem Grundbuch zu Folge auf der Realität untrennbar haftenden Verbindlichkeiten: und iſt ſich auf das Blatt des Hauptbuchs, worin die Anſchreibung des Beſitzes zu finden iſt, zu berufen.

Die Urkunden, auf die ſich der ausgefertigte Gewährsbrief gründet, müſſen bey der Grundobrigkeit getreu in das Urkundenbuch eingetragen werden, damit ſie von ſelbiger über die Rechtmäſſigkeit dieſer Ausfertigung, im Falle eines Widerſpruchs, gerechtfertiget werden können.

Bey Veränderung des Beſitzes muß zur Verhinderung des Mißbrauches der vorige Gewährsbrief vor der Ausfertigung des neuen zurückgeſtellet werden. Wäre der Gewährsbrief verloren gegangen, kann zwar ein neuer gleiches Inhalts, wie der vorige, ausgefertiget werden, doch wird in jedem Falle die Amortiſirung des vorigen, vermittelſt der gewöhnlichen Edikte vorauszugehen haben.

§. 14. **Viertens.** In dem Grundbuche iſt auch die Schätzung, das iſt, die Beſtimmung des Werths von einem jeden daſelbſt eingetragenen Gute, und zwar mit demjenigen Betrage anzumerken, welcher nach dem beſtehenden Steuerfuſſe, in Anlegung des Extrapfenning-Beytrags, angenommen worden war, und iſt ſich hierüber auf das Steuerbuch zu beziehen. Es muß

daher

daher auch in dem Grundbuche angemerket ſeyn, was für Landesabgaben, wie, und was für Entrichtungen an den Grundherrn, oder eine andere Obrigkeit in Geld, Naturalien, Dienſtleiſtung, oder anderen Obliegenheiten, mit dem Beſitze des Guts untrennbar verbunden ſeyn. Sollte eine Realität entweder als unbebaut, (unbeurbart) in keine Beſteuerung gezogen, oder derſelben die Steuerfreyheit bewilliget ſeyn, ſo hat in dem Grundbuche hierüber genaue Anmerkung zu geſchehen, und iſt im letzteren Falle die Zahl der bewilligten Freyjahre beſtimmt auszudrücken.

§. 15. **Fünftens.** Es werden in dem Grundbuche auch die auf ein unterthäniges, oder dienſtbares Gut verſicherten Kapitalien vorgemerket, und ſind dieſe in ſo weit den übrigen Gütern gleich zu achten, daß durch eine weitere Vormerkung auf ein ſolches Kapital eine Verpfändung bewirket, und ein ſächliches (reeles) Recht erhalten werden kann.

§. 16. Wer ein in dem Grundbuche eingetragenes Gut durch Vormerkung eines entlehnten Kapitals beſchweren will, muß ſich als Eigenthümer dieſes Guts ausweiſen, und dazu die Vorſchreibung ſeines Beſitzſtandes bey dem Grundbuche bewirken.

§. 17. Die Vormerkung wird in dem Grundbuche auf folgende Art eingetragen: 1) der Tag des überreichten Vormerkungsgeſuches; 2) der Name desjenigen, zu deſſen Gunſt die Vormerkung geſchieht; 3) der Betrag der Forderung, oder die Eigenſchaft ſonſt einer

Ver=

Verbindlichkeit, welche vorgemerkt wird; 4) die Benennung der Urkunde, auf welche die vorgemerkte Verbindlichkeit ſich gründet; 5) das Datum derſelben, und die Zurückweiſung auf den Theil, und die Nummer des Urkundenbuches, wo die Urkunde eingeſchaltet iſt.

§. 18. Wenn mehrere Vormerkungen nach und nach vorkommen, ſind dieſelben bey der Rubrik des Guts, das ſie treffen, eine von der andern wohl ſichtbar abgeſondert, jedoch in einer Reihe, fortzuführen, ohne einen Zwiſchenraum zu laſſen.

Kömmt auf ein im Grundbuche vorgemerktes Kapital eine weitere Vormerkung vor, ſo hat man ſich bey dieſer zwar auf gleiche Art zu benehmen, doch ſoll gleich zur Seite, wo das Kapital vorgemerkt iſt, beygeſetzt werden, daß hierauf eine weitere Vormerkung hafte.

§. 19. Als Eigenthümer eines bey dem Grundbuche vorgemerkten Kapitals iſt nur derjenige anzuſehen, auf deſſen Name das Kapital bey dem Grundbuche vorgemerket iſt, oder der ſich über das erhaltene Eigenthum rechtsgültig ausgewieſen, und daher ſämmtliche Beweisurkunden vormerken, und in das Urkundenbuch hat eintragen laſſen.

§. 20. Die Wirkung der Vormerkung iſt: daß auf das in dem Grundbuche eingetragene Gut, oder auch auf das vorgemerkte Kapital die Verbindlichkeit, welche vorgemerkt worden iſt, ein ausdrückliches Pfandrecht von dem Augenblicke an erhält, an dem die Vor-

mer-

merkung in dem Grundbuche wirklich geſchieht. Das Vorgangsrecht der Gläubiger wird in Rückſicht der neu entſtehenden Verbindlichkeiten des Grundbeſitzers durch die Vormerkungszeit allein beſtimmt, und geht der frü- her Vorgemerkte dem ſpäter Vorgemerkten vor, wenn gleich des letzteren Forderung früher entſtanden wäre.

§. 21. Bey dem Grundbuche iſt daher auch nur die- jenige Verbindlichkeit früher vorzumerken, um deren Vormerkung das ſchriftliche oder mündliche Anſuchen bey dem Grundbuche früher, und zwar in ſolcher Ord- nung geſchehen iſt, daß hierüber das Grundbuch die Bewilligung ertheilen konnte.

§. 22. Kommen auf daſſelbe Gut mehrere Vor- merkungsgeſuche zu gleicher Zeit vor, ſo ſind dieſelben, ſofern die Geſuche gehörig eingerichtet waren, an eben dem Platze mit gleichem Rechte, bey dem Grundbuche anzuſetzen. Die Vormerkung iſt ſogleich, als das or- dentliche Anſuchen geſchehen iſt, vorzunehmen, die Grundbuchstaxe mag entrichtet ſeyn oder nicht, indem letztere von den Säumigen, auch nach geſchehener Vor- merkung, eingetrieben werden kann.

§. 23. Die bey dem Grundbuche vorgemerkten Gläubiger gehen allen denen vor, die nicht vorgemerkt ſind, mit Ausnahme derjenigen, welchen in der allge- meinen Konkursordnung ein vorzügliches Recht ausdrück- lich vorbehalten wird, wozu auch die von den letzten drey Jahren ausſtändigen landesfürſtlichen Gaben, und obrigkeitlichen Forderungen gehören, in ſo weit ſie von

eben

eben demſelben Gute, keineswegs aber, wenn ſie von einem anderen, obſchon in eben dem Grundbuche befindlichen, und demſelben Eigenthümer zugehörigen Gute herrühren.

§. 24. Wenn die Vormerkung in dem Grundbuche vollbracht worden iſt, ſo kommt es auf den Gläubiger an, ob er die Ausfertigung eines Satzbriefes verlange, oder ſich bloß mit dem begnügen wolle, daß die Urkunde, auf die ſich die Vormerkung gründet, nach geſchehener wörtlichen Eintragung in das Urkundenbuch, ihm zurückgeſtellet, und auf ſelbige das grundobrigkeitliche Zeugniß der geſchehenen Vormerkung mit Berufung auf das Blatt des Grundbuchs angemerkt werde.

Sollte die Ausfertigung eines grundobrigkeitlichen Satzbriefes verlanget werden, ſo iſt in demſelben

1. der Tauf- und Zuname desjenigen, zu deſſen Gunſten die Vormerkung geſchehen iſt;

2. die Realität, auf welche ſie geſchah;

3. der Tauf- und Zuname desjenigen, dem die vorgemerkte Verbindlichkeit zu erfüllen obliegt;

4. die Beſchaffenheit derſelben;

5. der Erwerbungstitel mit Beruffung auf die Urkunde, die denſelben beweiſet;

6. Tag, Monat und Jahr, wann die Vormerkung geſchehen iſt, wohl auszudrücken, und dann das Blatt des Grundbuchs, wo die Vormerkung erſcheinet, anzuführen.

§. 25. Auf ein in dem Grundbuche eingetragenes Gut kann das Pfandrecht und das hieraus flieſſende ſächliche Recht nie anders, als durch die Vormerkung bey dem Grundbuche bewirket werden.

Demnach werden durch dieſe Verordnung alle anderen bisher geſetzmäſſig erkannten Erwerbungen des Pfandrechts, als die Hypothecæ tacitæ, conventionales et legales in Rückſicht auf die in den Grundbüchern eingetragenen Güter, oder die daſelbſt vorgemerkten Kapitalien in ſofern unkräftig, und unwirkſam, daß dadurch ein Pfandrecht zum Nachtheile eines wirklichen vorgemerkten Gläubigers nicht kann geltend gemacht werden.

In Rückſicht auf das bewegliche Vermögen eines Schuldners aber, oder in ſo weit das unbewegliche Gut, oder das auf demſelben haftende Kapital der vorgemerkten Gläubiger nicht zu haften hat, wird durch gegenwärtige Verordnung in den bisher geſetzmäſſig erkannten Erwerbungen der Pfandrechte keine Abänderung getroffen.

§. 26. Die in den grundobrigkeitlichen, oder in dem Innviertel in den Gerichtsprotokollen ſchon jetzt eingetragenen Forderungen, bey welchen in der Urkunde das Pfandrecht auf ein beſtimmtes Gut eigens bedungen und verſchrieben iſt, oder welchen ein ſtillſchweigendes geſetzmäſſiges Pfandrecht gebühret, als die Forderungen der Waiſen, der Kirchen und Geiſtlichkeit, wie auch der Heurathsſprüche, der Kautionen, oder ſonſt hinterlegten Gelder, hat die Grundobrigkeit gleich bey Er-

rich-

richtung der Grundbücher, unter eigener Dafürhaftung, von Amtswegen ohne Stempel, und unentgeldlich in dem Grundbuche mit Berufung auf das grundobrigkeitliche, oder im Innviertel, auf das Gerichtsprotokoll vorzumerken, und haben die Vormünder, Vorſteher, Beamten, Eheleute dafür zu ſorgen und nachzuſehen, damit es geſchehe. Die übertragenen Forderungen, worin ſelbige immer beſtehen mögen, behalten ohne Rückſicht auf die Reihe und Ordnung, in welcher die Uibertragung geſchehen iſt, die ihnen bisher eigenen Pfand- und Vorzugsrechte, von derjenigen Zeit an, von welcher ſie dieſelbe nach der dermaligen Verfaſſung erworben haben. Weswegen in dem Innviertel die Gerichtsbehörden den Grundobrigkeiten, damit dieſe Uibertragung zuverläſſig und ordentlich geſchehe, gehörig an Hand zu gehen haben.

Was aber die anderen Forderungen, und Verbindlichkeiten betrifft, denen ſchon jetzt ein ſtillſchweigendes oder geſetzmäſſiges Pfandrecht gebührte, ſo wird den Eigenthümern ſolcher Forderungen, ſie mögen Innländer oder Ausländer ſeyn, aufgetragen, dieſelben bey dem Grundbuche längſtens bis erſten November 1793 auf das Gut, worauf ſich die Forderung beziehet, vormerken zu laſſen, widrigen Falls dieſelben mit ihrem ſtillſchweigenden oder geſetzmäſſigen Pfandrechte allen in dem Grundbuche vorgemerkten Gläubigern nachzugehen haben.

§. 27. Wenn der Gläubiger in dieſer Zeitfriſt ſeine vor dem Tage des gegenwärtigen Patents beſtandene, und nach den bisher üblichen Geſetzen, oder geſetzlichen Gewohnheiten mit einem ſtillſchweigenden Pfandrechte verſehene Forderung bey dem Grundbuche vormerken läßt, gewinnet er nicht allein, von dem Tage der Vormerkung an, das ausdrückliche Pfandrecht, ſondern behält auch ſein vorhergehabtes Recht auf die Art, wie es ihm nach vorigen Geſetzen oder geſetzlichen Gewohnheiten eigen geweſen iſt.

Dem zu Folge, kann er ſowohl gegen andere ſtillſchweigende, als gegen die vorgemerkten ausdrücklichen Pfandgläubiger dasjenige Vorrecht geltend machen, welches ihm nach damaligen Rechten eigen war, und ſollen, ſo weit etwann die Vorrechte der verſchiedenen Pfandgläubiger ſtreitig ſeyn mögen, dieſe unter ſich der Ordnung nach, im Wege Rechtens verfochten werden.

§. 28. Wird die Vormerkung in der beſtimmten geſetzmäſſigen Friſt nicht bewirket, ſo erlöſchen nach dem §. 26. in Rückſicht des in dem Grundbuche eingetragenen Guts, und gegen die auf ſelbiges in dem Grundbuche vorgemerkten Gläubiger, alle diejenigen ſtillſchweigenden bedungenen, und geſetzmäſſigen Pfandrechte, welche mit der Forderung ehedem verbunden waren. Es bleibt jedoch dem Eigenthümer einer ſolchen Forderung unbenommen, auch nach Verlauf der beſtimmten Friſt, ſeine Forderung vormerken zu laſſen; allein eine ſolche nachgetragene Vormerkung giebt nur von dem Tage der

Vor-

Vormerkung das ausdrückliche Pfandrecht; und das vorhergegangene ſtillſchweigene, bedungene, oder geſetzmäſſige Pfandrecht hat in Rückſicht auf das in dem Grundbuche eingetragene Gut, und gegen die auf ſelbiges in dem Grundbuche vorgemerkten Gläubiger, alle Kraft verloren.

§. 29. Jedermann ohne Unterſchied des Standes, iſt berechtiget, ſeine Forderung, wenn auch die Zahlungs- oder Verfallzeit noch nicht vorhanden, und darüber eine ſchriftliche Urkunde nicht errichtet iſt, auf das ſeinem Schuldner eigenthümliche Gut, oder auch durch das Grundbuch geſicherte Kapital, vormerken zu laſſen, und iſt hierzu die Einwilligung des Mitgläubigers, oder Schuldners nicht nothwendig. Die Vormerkung kann auch dann noch bewirket werden, wenn dieſelbe von einem Schuldner, oder Mitgläubiger beſtritten würde.

§. 30. Es entſteht ein Unterſchied in der Art der Vormerkung aus dem Umſtande: ob die angeſuchte Vormerkung ſich auf eine grundbuchsmäſſige Urkunde gründe, oder nicht. Eine Urkunde iſt nur dann als grundbuchsmäſſig anzuſehen, wenn darin

Erſtens: Die Urſache, aus der die Verbindlichkeit entſtanden;

Zweytens: Das Gut, ſo der Verbindlichkeit zur Sicherheit, und zum Unterpfande dienen ſoll, klar und deutlich beſtimmt;

Drittens Das dem Glaubiger eingeräumte Befugniß,

fugniß, ſich bey dem Grundbuche vormerken zu laſſen, ausdrücklich eingeſchaltet, und

Viertens Die Urkunde ſowohl von dem Ausſteller derſelben, als auch von zweenen Zeugen unterfertiget iſt.

§. 31. Gründet ſich das Anſuchen der Vormerkung auf eine ſolche grundbuchsmäſſige Urkunde, ſo iſt gegen Anſchlieſſung der Originalurkunde, die Vormerkung ohne allen Anſtand zu bewilligen, und vermittelſt ordentlicher Eintragung vorzunehmen, gründet ſich dagegen das Anſuchen der Vormerkung nicht auf eine grundbuchsmäſſige Forderung, ſo wird nur inzwiſchen eine einsweilige Vormerkung (Prænotatio) bewilliget.

§. 32. In jedem Falle muß der Schuldner der geſchehenen Vormerkung, in ſo weit er hierzu nicht ausdrücklich eingewilliget hat, verſtändiget werden, und dann iſt ihm das Recht vorbehalten, durch drey Jahre, vom Tage der ihm geſchehenen Bekanntmachung der erfolgten Vormerkung an, den Gläubiger zu rechtlicher Erweiſung ſeines Anſpruches aufzufordern; und nur nach Verlauf dieſer Friſt kann die vorgemerkte Forderung für erwieſen gthalten werden; es wäre dann, der Eigenthümer der Forderung ſtellte durch Nachtragung des Geſtändniſſes von ſeinem Schuldner, oder durch Beybringung eines zu ſeinem Vortheile bewirkten Urtheils den früheren Beweis über die Richtigkeit ſeiner Forderung her.

Wird innerhalb der geſätzmäſſigen Friſt, der Recht-

mäſſ-

mäſſigkeit der vorgemerkten Forderung ordentlich widerſprochen, ſo iſt die Streitſache der Ordnung nach, bey des Schuldners Gerichtsſtande im Wege Rechtens zu verhandeln, und durch richterliches Urtheil zu entſcheiden.

§. 33. Forderungen ſolcher Eigenthümer, denen die Geſetze die Verwaltung ihres Vermögens nie anvertraut, oder wieder abgenommen haben, ſollen ebenfalls bis 1ten November des Jahrs 1793. vorgemerket werden, widrigenfalls der ſäumige Vormund, oder Verwalter des Vermögens ſowohl, als das Grundbuch ſelbſt, ſo weit demſelben dergleichen Forderungen bekannt geweſen ſind, für allen Schaden zu haften haben wird.

§. 34. Damit wegen Abſönderung der Güter zwiſchen Gläubigern, eines Erblaſſers, und den Gläubigern des Erbens kein Streit entſtehe, wird den Gläubigern des Erblaſſers, ein volles Jahr vom Tage der erfolgten Erbsantretung beſtimmet, während welchem ſie die Vormerkung anſuchen können; der Gläubiger des Erblaſſers, der um dieſe Vormerkung angeſucht hat, gehet dem obſchon früher vorgemerkten Gläubiger des Erbens vor. Sonſt giebt die frühere Vormerkung zwiſchen dem Gläubiger des Erblaſſers und des Erbens der allgemeinen Regel nach, den Vorzug.

§. 35. Nach dem Tode des Eigenthümers kann die Vormerkung einer von demſelben herrührenden Verbindlichkeit ſo lange angeſuchet werden, als ſein Erbe Eigenthümer des von dem Erblaſſer überkommenen Guts, worauf die Vormerkung angeſuchet wird, verbleibet.

Wenn aber das Eigenthum an einen dritten über-

gebet, kann die Vormerkung einer ſolchen Verbindlichkeit, auch wenn ſich dieſelbe auf eine grundbuchsmäſſige Urkunde gründete, nicht mehr Statt findet.

§. 36. Sobald ein Konkurs eröffnet iſt, kann auf ein in die Konkursmaſſe gehöriges Gut keine Vormerkung mehr geſchehen, und eine wider dieſe Vorſchrift allenfalls geſchehene Vormerkung iſt ohne Wirkung. So lange indeſſen kein Konkurs eröffnet iſt, kann die Vormerkung Plaz greifen, wenn gleich ein Verwalter des Vermögens, aus was immer für einem Grunde aufgeſtellt ſeyn ſollte.

§. 37. Wenn eine in dem Grundbuche vorgemerkte Forderung über die angeſuchte und bewirkte Bewilligung getilget werden ſoll, iſt die Forderung in dem Hauptbuche auf eine ſolche Art, daß der vorige Inhalt noch wohl lesbar bleibe, zu durchſtreichen, bey dem Poſten aber zur Seite, das Wort: getilget, weiters der Tag des geſchehenen Anſuchens, der Tag der erfolgten Bewilligung, endlich der Theil, und das Blatt des Urkundenbuches, wo das Anſuchen, um die Bewilligung eingetragen ſind, anzumerken.

Mit gleicher Vorſicht, iſt auch vorzugehen, wenn von der vorgemerkten Forderung nur ein Theil getilget, und alſo abgeſchrieben wird, doch in dieſem Falle, die Forderung nicht zu durchſtreichen, ſondern nur zur Seite der getilgte Betrag mit den oben vorgeſchriebenen Anmerkungen anzuzeigen.

§. 38. Das Urkundbuch, welches zu dem Grundbuche gehöret, und zur Aufbewahrung der darin erwähnten Urkunden beſtimmet iſt, kann aus mehreren

Thei-

Theilen beſtehen, und wird in das Gewährbuch und Satzbuch abgeſondert. In das erſte werden die Urkunden, welche den Beſitz, in das letzte die Urkunden, welche die Schuld, oder Verbindlichkeit beweiſen, jede von Wort zu Wort, eingeſchaltet, die Originalien aber, werden dem Eigenthümer zugeſtellet, nachdem vorher das ämtliche Zeugniß der geſchehenen Vormerkung mit Anführung des Theils, und des Blattes von dem Urkundenbuche darauf geſetzet worden iſt.

§. 39. Damit das Grundbuch rein, und ohne Korrekturen zu Stand komme, iſt über jede Realität der Aufſatz, wie die Rubrike mit allen ihren Beſtandtheilen, und der Beſitzſtand angemerket, auch die bereits eingetragenenen alten Laſten übertragen werden wollen, zu verfaſſen: darüber liegt der Obrigkeit die Pflicht ob, jeden Grundholden insbeſondere vorzurufen, und ihm den Inhalt, ſo weit er auf das ihm eigenthümliche Gut Beziehung hat, genau, und deutlich vorzutragen, damit die etwann eingeſchlichenen Gebrechen in gütlichem Einverſtändniſſe behoben werden mögen; Nur nach dieſer Behebung hat die Einſchreibung in das Grundbuch zu geſchehen, und hat der mehreren Sicherheit wegen; jeder Grundbeſitzer den ihn treffenden Konzeptsbogen zu unterfertigen: und dann iſt dem Unterthan auf Verlangen eine Abſchrift von dem, was über ſeine Realität in dem Grundbuche eingetragen ſtehet, das iſt, ein Grundbuchsauszug ohne alle Verzögerung unentgeltlich zu ertheilen.

§. 40. Wer durch eine grundobrigkeitliche Amtshandlung in ſeinem Rechte ſich gekränket glaubt, hat, ſo weit ſich die Beſchwerde auf unordentliche Vormerkung in dem Beſitze, oder in den Verbindlichkeiten, oder auf ihre ungebührliche Tilgung beziehet, die Beſchwerden bey dem ob der Ennsiſchen Landrechte anzubringen, welches darüber die Unterſuchung von Amtswegen, ohne Geſtattung des förmlichen Rechtszuges auf das ſorgfältigſte zu pflegen, der gegründet befundenen Beſchwerde billige Abhilfe zu verſchaffen, auch wo ſich offenbare Nachläſſigkeit, oder Schuld des Grundbuches darſtellet, mit gehöriger Ahndung, und Strafe vorzugehen haben wird. Uiber die landrechtliche Verfügung ſteht der weitere Zug an die oberſte Juſtizſtelle ſowohl der Grundobrigkeit, als jeder Parthey, die ſich gekränket achtet, bevor.

Sollte aber die Beſchwerde darin beſtehen, daß in dem Grundbuche geſetzwidrige landesfürſtliche, oder obrigkeitliche Gaben vorgemerket worden ſind, wird der Grundhold diesfalls ſich nach Vorſchrift des Unterthanspatentes in Anbringung ſeiner Beſchwerde zu benehmen haben.

§. 41. Das Grundbuch iſt das ganze Jahr hindurch offen zu halten; jedermann, der ſich über eine Antheilnehmung rechtfertigen kann, die Einſicht unentgeltlich zu geſtatten, auch auf Verlangen ein Grundbuchs Auszug zu ertheilen.

§. 42.

§. 42 Jede Beſitzveränderung muß längſtens innerhalb eines Jahres, nachdem ſie zu Stand gekommen, bey dem Grundbuche um ſo gewiſſer angezeiget werden, als im entgegengeſetzten Falle die Grundobrigkeit berechtiget iſt, über die ſonſt gewöhnliche Gebühr, noch einen Gulden Strafgebühr aufzurechnen.

§. 43. Um ſich der ordnungsmäſſigen, und richtigen Führung der Grundbücher deſto gewiſſer zu verſichern, muß, das Grundbuch mag einer Herrſchaft, oder Gemeinde gehören, jederzeit zu dieſer Verwaltung eine beeidigte Perſon angeſtellet werden.

§. 44. Bey den verſchiedenen Grundbuchshandlungen wird die Abnahme folgender Taxen bewilliget:

	fl.	kr.
a. Für die Einſchreibung eines Beſitzers in das Grundbuch	—	6
b. Für die Auslöſchung eines Beſitzers aus dem Grundbuche	—	6
c. Für die Eintragung einer Schuld, oder anderen Verbindlichkeit in das Grundbuch . .	—	6
d. Für Auslöſchung einer in dem Grundbuche vorgemerkten Verbindlichkeit.	—	6
e. Für die Eintragung der Urkunden, welche den Beſitz begründen, in das Urkundenbuch nach dem Werthe des Guts		
von 10 Gulden bis 25 Gulden	—	15
— 25 — — 50	—	30
— 50 — — 100 —	—	45

	fl.	kr.
von 100 — bis 200 —	1	—
— 200 — — 400 —	1	30
— 400 — — 500 —	2	—
— 500 — — 1000 —	2	30
— 1000 und darüber	3	—
f. Für die Eintragung, welche die Vormerkung einer Schuld, oder anderen Verbindlichkeit, oder die Tilgung der vorgemerkten begründen, in das Urkundenbuch nach dem Betrage der Schuld, oder Verbindlichkeit unter 50 Gulden; Nichts.		
von 50 bis 100	—	20
— 100 — 150	—	30
— 150 — 200	—	40
— 200 und darüber	1	—
g. Für die Ausfertigung eines Gewährsbriefes	—	30
h. Für die Ausfertigung eines Satzes	—	30
i. Für die Erfolgung eines Grundbuchsauszuges	—	15
k. Für jede Urkunde, die in das Urkundenbuch eingetragen wird, für jede Abſchrift, die von der Grundobrigkeit verlangt wird, für jeden Gewährs- Satzbriefes- und Grundbuchsauszug an Schreibtaxen für die Seite	—	2

Doch hat die Seite, ſobald die Urkunde aus mehreren beſtehet, wenigſtens 30 Zeilen zu enthalten, und iſt Sorge zu tragen, daß die Parthey nicht durch zu ausgedehnte Schrift verkürzet werde. Nach dieſer Tax-

vorſchrift müſſen ſich auch jene Landesfürſtliche Städte achten, denen gemäß §. 3. die Beybehaltung ihrer bisherigen Grundbücher bewilliget wurde.

§. 45. In Aufrechnung der Taxen iſt jedermann gleich zu halten, und muß die Taxe diejenige Parthey bezahlen, auf deren Anlangen die der Taxe unterliegende Amtshandlung geſchehen iſt. Der Betrag der abgenommenen Taxe iſt auf der Urkunde anzumerken, welche über die grundbücherliche Amtshandlung ausgefertiget wird.

§. 46. Die erſte Eintragung ſowohl in Anſehung des Beſitzes, als auch in Rückſicht auf die Laſten, wenn ſie in der geſetzmäſſigen Friſt geſchieht, iſt von aller Taxenentrichtung frey: alſo iſt auch für die Tilgung einer in den ehemals gewöhnlichen herrſchaftlichen Amtsbüchern und Protokollen erſcheinenden aber bereits getilgten Forderung, oder ſonſt erloſchenen Verbindlichkeit keine Taxe zu bezahlen, wenn dieſe Tilgung vor Zuſtandbringung des Grundbuchs der Ordnung, und dem Geſetze gemäß erwirket wird.

§. 47. Für Berichte, oder Amtserinnerungen, die das Grundbuch zu erſtatten hat, iſt keine Taxe abzufordern.

§. 48. Gegenwärtiges Grundbuchspatent iſt im Amte des Grundbuchs zur ſtäten Einſicht der Partheyen vor der Eintrittsthür des Amtszimmers anzuhäften, und beſtändig daſelbſt zu laſſen; damit ſich die Parthey der darin vorgeſchriebenen Taxenentrichtung unweigerlich fü-

ge,

ge, das Grundbuch aber ſich bey ſtrenger Verantwortung keiner unrechtmäſſigen Aufrechnung ſchuldig mache. *)

Da aber bis zu der Friſt 1. Nov. 1793. nur ſehr wenige Grundbücher im fertigen Stande waren, ja der Abgang, und die Unvollſtändigkeit der meiſten Grundbücher wirklich noch zu derſelben Herſtellung, Verbeſſerung, und Ergänzung die Ertheilung einer neuen Friſtverlängerung nothwendig machte, deswegen aber den Gläubigern nicht zugemuthet werden konnte, ihre Forderungen in noch nicht vorhandene geſätzmäſſige Grundbücher eintragen zu laſſen, und ſie daher auch wegen dießfälliger bisherigen Unterlaſſung mit dem Verluſte ihres Hypothekarrechts nicht beſtrafet werden konnten, ſo haben Se. Majeſtät obgedachte Friſt bis 1ten November 1795. allergnädigſt zu erweitern, ſomit die bis 1ten November 1793. nicht vorgemerkten Gläubiger derzeit und bis dahin von den patentmäſſigen Folgen der bisher unterlaſſenen Vormerkung frey zu erklären, dagegen zu verordnen geruhet: daß, wenn Jemanden izt ſchon ein ſtillſchweigendes oder geſätzmäſſiges Pfandrecht gebührte, die Eigenthümer ſolcher Forderungen, ſie mögen Inländer oder Ausländer ſeyn, bey dem Grundbuche längſtens bis zum neu bewilligten Termin vom 1ten November 1795. auf das Gut, worauf ſich die Forderung beziehet, vermerken laſſen ſollen, widrigen Falls dieſelben mit ihrem ſtill-

*) Patent für Oeſter. o. d. E. vom 2. Novemb. 1792.

ſtillſchweigenden oder geſätzmäſſigen Pfandrechte allen in dem Grundbuche vorgemerkten Gläubigern nachzugehen haben. Ferner wenn die Vormerkung in dieſer beſtimmten geſätzmäſſigen Friſt nicht bewirket wird, ſo erlöſchen in Rückſicht des in dem Grundbuche eingetragenen Guts, und gegen die auf daſſelbe in dem Grundbuche vorgemerkten Gläubigern alle diejenige ſtillſchweigende = bedungene = und geſätzmäſſige Pfandrechte, welche mit der Forderung ehedem verbunden waren. Es bliebe jedoch dem Eigenthümer einer ſolchen Forderung unbenommen, auch nach Verlauf der beſtimmten Friſt, ſeine Forderung vormerken zu laſſen; allein eine ſolche nachgetragene Vormerkung giebt nur von dem Tage der Vormerkung das ausdrücklche Pfandrecht, und das vorhergegangene ſtillſchweigende = bedungene = oder geſetzmäſſige Pfandrecht habe in Rückſicht auf das in dem Grundbuche eingetragene Gut, und gegen die auf ſelbes in dem Grundbuche vorgemerkten Gläubigere alle Kraft verloren. *)

§. 16.

Um die Grundbuchsauszüge gehörig auszufertigen, wurde laut Verordnung des Apellazionsgerichtes in Böhmen vom 20. Jäner 1791. ein Formular vorgeſchrieben, welches man hier anzufügen nicht unterlaſſen will. Von Grundbuchsauszügen.

Aus-

*) Hofdekret vom 2. Jänner 1795.

Auszug
aus den Grundbüchern der Stadt N. N. oder der Herrſchaft N. N.

Formular zur Verfaſſung der Grundbuchsauszüge.

In dem Grundbuche oder Stadtbuche (hier muß der allenfällige Name, die Zahl des Buchs, dann das Blatt angeſetzet werden) befindet ſich de præſ. (Monat, Tag, und Jahr) einverleibet der Kontrakt (oder ſonſtige Urkunde), mittels welchen der N. (Namen des Beſitzers des Grundes, worüber der Auszug verfaſſet wird) das ſub Num. Conſcript. N. gelegene Haus (oder Hof, Feld, Wieſen, oder was es nun iſt, wo der Name des Grundſtücks, oder wenn es keinen hat, die Beſtimmung deſſelben, ſeiner Lage, oder ſeines Flächeninhalts, noch anzuſetzen kommt) erkauft hat, (oder in der Erbtheilung übernommen, oder die Art, auf welche es an den dermaligen Beſitzer gediehen) für eine Summe von N. N. (die Summe muß ſowohl mit Ziffern, als Buchſtaben ausgedrückt werden).

Hierauf hat der Käufer (oder was er ſonſt iſt) baar bezahlt N. fl. N. kr. Dagegen unter der Haftung des erkauften Grunds zu bezahlen übernommen:

Der Kirchen N. N. . . . . 300 fl.

Den N. N. Waiſen 500 fl.

Da aber hierauf laut der in dem N. Buch de præſ. N. N. einverleibten Quittung dem großjährig gewordenen N. bereits 150 fl. bezahlt worden, ſo verbleiben nur blos. . . . . . 350 fl.

Ver-

Vermög Grundbuchs N. verſchreibet de præſ. N. N. (der Beſitzer) dem N. N. unter Verpfändung des Grunds . . . . 100 fl.

Vermög des Grundbuchs N. verbürget ſich der (Beſitzer de præſ. N. N.) für den Filial Kaſſier N. und Verpfändung ſeines Grundes für . . . . 500 fl. ꝛc. ꝛc. Mit der Bemerkung, daß alle in Büchern vorkommende Haftungen bis zum Tag des ausgeſtellten Kontrakts anzuſetzen kommen. Falls auf einem Grund einige jährliche Abgaben haften, ohne daß diesfalls ein Kapital ausgeſetzt wäre, ſo ſind dieſe Abgaben, ſie mögen in Geld, oder Naturalien beſtehen, ebenfalls ihrer Ordnung nach, wie ſolche einverleibt worden, anzuſetzen.

Iſt in dem Kaufskontrakt, oder einer ſonſtigen Grundantrettungsurkunde, ein Ruckfall des Grundes, oder das Recht ſelben für eine beſtimmte Summe wieder einzulöſen, oder ſonſt eine Nebenverbindlichkeit bedungen, ſo muß dieſes in dem Grundbuchs = Auszuge bemerket werden.

Hat der Beſitzer den Grund, ohne daß in der Urkunde die Schätzung derſelben vorkäme, an ſich gebracht, ſo muß der vorhergehenden Urkunde, worin der Werth des Grundes vorkömmt, eben erwehnet werden.

Iſt dem Grundſtücke ſeit deſſelben Erwerbung durch den gegenwärtigen Beſitzer etwas zugekauft, oder allenfalls davon abverkauft worden, ſo muß die dießfällige in den Grundbüchern befindlichen Urkunde ihrer

Ord=

Ordnung nach angeführt werden, um den mehreren, oder minderen Werth des Grundſtückes erſehen zu können. Eben ſo iſt, wenn ein Grundſtück, ſeit deſſelben Erwerbung durch den letzten Beſitzer aus welcher Urſache immer abgeſchätzt, und die neue Schätzungs-Urkunde einverleibet worden wäre, dieſe neue Schätzung in dem Grundbuchs-Auszug anzuführen. Falls ein auf dem Grund haftendes bürgerliches Kapital ganz, oder zum Theil, mit einer Vormerkung befangen, oder weiters bücherlich abgetretten, oder verpfändet worden wäre, ſo müßte dieſes ebenfalls an ſeinem Orte, und mit einem Wort alle bücherliche Haftung eines Grunds überhaupt in den ausgefertigt wordenen Grundbuchs-Auszuge angemerket werden.

Am Ende des Grundbuchs-Auszugs iſt die Fertigung des zur Führung der Grundbücher beeidigten Beamtens mit Beydrückung des Gerichts-Inſiegels beyzuſetzen.

Vierter Abſatz.

Von den Vormerkungen bei den Grund-büchern.

Schon wurde zwar in dem vorhergehenden Abſatze der Vormerkungen (Pränotazionen) unterm 14. §. S. 35. erwehnet, und dort auf den 15. §. des Grundbuchspatents verwieſen.

Man findet hier noch nöthig dieſen Gegenſtand im Beſondern näher zu berühren, und anzumerken, daß ſo viel es die Vormerkungen betrifft, das angeführte Grundbuchspatent vom 15. §. an bis zum 38. §. das geſetzmäſſig Vorgeſchriebene Weſentliche enthalte, daher alles dieß hieher zu ziehen komme.

Dann werden noch die weiteren hieher gehörigen Verordnungen beigerücket, deren eine dahin ergieng:

Daß 1tens: die über die Schulden der Grundholden bey der Grundherrſchaft geführten rentämtlichen Bücher weder unter diejenigen Urkunden, denen gemäß §. 112. der Gerichtsordnung die Wirkung des vollen Beweiſes eigen iſt, noch unter diejenigen, denen gemäß §. 119. der Gerichtsordnung die halbe Beweiskraft eingeräumet worden iſt, gehören; 2tens: daß die Vormerkungsgeſuche nach Maaß des Patents von 15. März 1785 auch dann bey dem Grundbuche, unter welches die zur Vormerkung beſtimmte Realität gehö-

kret, anzubringen ſeye, wenn es ſich um die Vormerkung einer grundherrlichen Forderung handelt, nur daß, wenn darüber Streit entſtünde, oder es auf Führung der Exekution ankäme, ſich die Anordnung der Jurisdiktionsnorme gegenwärtig zu halten ſey, ſoweit es nicht um ſolche Forderungen der Grundherren an ihre Grundholden zu thun iſt, die ex nexu Subditelæ entſtehen, maſſen bey dieſen, bis die beſtehende Exekutionsordnung anderweites Ziel und Maaß ſetzen wird, nach dem bisherigen Benehmen fürzugehen iſt. *)

Das erwähnte Patent vom 15 März 1785. enthält folgendes:

Jedem Gläubiger bleibt, wie dermalen, alſo noch künftig unbenommen, auch diejenige Forderung, die ſich nicht auf einem Landtafel- oder Fürmerkungsfähigen Schuldſchein gründet, auf das unbewegliche Gut des Schuldners vormerken zu laſſen. Das Geſuch um dieſe Vormerkung iſt, wenn dieſelbe auf ein landtäfliches Korpus geſchehen ſoll, bei dem Landrechte, außer dem aber bei dem Grundbuche, unter welchem das unbewegliche Gut, worauf die Vormerkung geſucht wird, ſtehet anzubringen, die Vormerkung ſogleich zu bewilligen, und vorzunehmen, der Schuldner aber davon lediglich zu verſtändigen, damit er allenfalls auch ſeinen Widerſpruch binnen der geſezmäſſig beſtimmten 3 Jahre und

18

*) Hofdekret der oberſten Juſtizſtelle an das böhmiſche Appellationsgericht vom 4. Jäner 1793.

18 Wochen vormerken laſſen könne. Wenn über die ſchon bewilligte Vormerkung, oder über die Richtigkeit der vorgemerkten Forderung Streit entſtehet, und der Gläubiger entweder vor, oder nach erfolgtem Widerſpruche des Schuldners ordentliche Klage zu Liquidirung der vorgemerkten Forderung anbringen, oder der Schuldner den Gläubiger hiezu auffodern will; ſo iſt in einem und andern Falle die Klage bei des Schuldners perſönlichen Richter anzubringen, ohne daß die Gerichtsbehörde ſich in die Verhandlung des Geſchäfts, und Urtheilsſchöpfung einzumengen hat. *)

Anwendung des Vormerkungsrechts auf alle Grundbücher in Oeſt. u. d. E.

Das Vormerkungsrecht wurde auf alle in Oeſterreich unter der Enns gelegene Güter angewendet; denn es iſt zur Befeſtigung des Beſitzſtandes und Unterſtützung des Kredits der Güter-Beſitzer im Erzherzogthum Oeſterreich unter der Enns, zuträglich gefunden worden, den Schutz des Geſetzes allen in dieſem Lande gelegenen Gütern (Realitäten), in gleichem Maße zu verſichern, zu welchem Ende Nachſtehendes verordnet wurde:

§. 1.

Das Recht der Vormerkung, (Pränotirung,) welches nach dem Landtafel-Patente vom J. 1758, nur auf die landtäflichen, und nach dem Grundbuch-Patente vom J. 1765, nur auf die innerhalb des Wiener Gebieths (Burgfriedens,) und innerhalb des Bezirks der landesfürſtlichen Städte und Märkte gelegenen

*) Patent vom 18. März 1785.

Güter wirkte, ſoll von nun an auch auf alle übrigen in Oeſterreich unter der Ens befindlichen in die obrigkeitlichen Grundbücher gehörigen Realitäten anwendbar ſeyn.

§. 2.

In Folge deſſen, kann von nun an auch bey denjenigen Grundbüchern in Oeſterreich unter der Ens, auf welche ſich bisher das Grundbuchs-Patent vom J. 1765 nicht erſtrecket hatte, die Vormerkung, nach Maßgabe des beſagten Patents, und der weiteren deswegen erlaſſenen Verordnungen, angeſucht und bewilliget werden. *)

Fünf-

*) Patent für Niederöſterreich vom 24. Julius 1795.

Fünfter Abſatz.

Von den Grundbuchstaxen.

Da dieſe mit den Grundbüchern, von welchen eben gehandelt worden iſt, zuſammenhangen, ſo läßt man die diesfällige Abhandlung von ſelben hier auch voran.

§. 1.

Inhalt Hofdekrets vom 24. Dezemb. 1787. wurde bewilliget, daß die Grundbuchstaxen in ſo lange nach der beſtehenden Beobachtung abzunehmen ſeyn, bis eine eigene Taxordnung auch für die Grundbuchstaxen nachfolgen wird.

Beſtättigung der bisherigen Beobachtung in Abnahm der Taxen bei den Grundbüchern auf dem Lande.

Dieſe Bewilligung wurde auch durch ein Hofdekret vom 11. Novemb. 1790. beſtättiget, auch wiederholet dieſe Beſtättigung ein Hofdekret für Oeſterreich o. d. E. von 25. Novemb. 1790.

Man füget alſo hier die Grundbuchstaxordnungen bei.

§. 2.

In Oeſterreich beſteht nach den vorangefügten Verordnungen daher noch die folgende:

Grundbuchs Taxordnung in Oeſterreich.

	fl.	kr.
1) Für Abſchreib = oder Abthungeld von jeder Perſon	—	6

2)

	fl.	kr.
2) Einſchreibgeld imgleichen von jeder Perſon	—	6
3) Gewährgeld, es ſey eine oder mehrere Perſonen darinn begriffen, wenn dieſelbe gegeben wird, auf einen Hausgrund	1	30
Da es aber eine Gewähr iſt auf eine Ueberlände	1	—
Von Anmeldung der überlebenden Perſon bei dem Grundbuche	—	30
4) Für einen Gewähr-Auszug, wenn ſelbiger begehret wird	—	15
5) Für das Pfundgeld, wenn nämlich eine Veränderung mit den Häuſern und Grundſtücken fürgehet, von jedem Gulden	—	3
6) Abfahrtgeld von dem, was von einer Herrſchaft zur andern im Lande geführet wird, von jedem Gulden	—	3
von dem aber, was aus dem Lande geführet wird, von jedem Gulden*)	—	6
7) Einen Satz aufzurichten, und fürzumerken, vom Gulden	—	2 Pf.
8) für den gefertigten Satzbrief gebühret der Obrigkeit	1	30
9) für den Satzauszug, wenn er begehret wird, Schreibgeld	—	15 —

10)

*) Von dieſem wird weiter unten bei der beſondern Abhandlung vom Abfahrtsgelde noch gehandelt werden.

		fl.	k.	dr.
10)	Einen Satz zu kaſſiren der Herrſchaft	1	30	—
11)	Beſchau = oder Ausmarch = Zettel	—	18	—
12)	Bei Grundbuch aufzuſchlagen, oder nachzuſehen, wenn daſſelbe nicht offen iſt ..	—	6	—
13)	Verbothgeld	—	18	—
14)	Von einem Weingarten zu verſchlagen ..	—	6	—
15)	Von dem geiſtlichen Perſonen, welche unveränderliche Vorſteher haben, ſo oft ſich mit ihnen Veränderungen ereignen, Gewährgeld	1		—
16)	Diejenigen Communitäten, welche die Gewähr alle 10 Jahre nehmen, ſollen reichen Gewährgeld	1	—	—
17)	Welcher die Gewähr zu rechter Zeit nicht nimmt, hat zu verfallen in eine Strafe von	—	45	—
18)	Wer den Dienſt bei offenem Grundbuche nicht entrichtet, iſt verfallen	—	22	2

§. 3.

Grundbuchs Taxordnung in Böhmen.

Eine andere Taxordnung iſt für die Grundherrſchaften iſt in Böhmen kundgemacht, und hierwegen ein Hofdekret unterm 5. Auguſt 1791 erlaſſen worden, daß 1tens in Anſehung den Grundbuchstaxen in ſo lang bis eine neue Taxordnung diesfalls beſtimmet wird, ſich lediglich an das Akzidenzienpatent vom 15. May 1779 zu halten ſey; 2tens daß von Wirthſchaftsämtern in politiſchen = oder vielmehr Polizeigeſchäften keine Taxen

abzunehmen ſeyn, und in Betreff dieſer Gerichtspflege ſich an die diesfällige Vorſchrift gehalten werden ſolle.

Das bemeldte Akzidenzienpatent iſt folgendes Inhaltes:

Für das Künftige ſollen von den Grundobrigkeiten, oder ihren Wirthſchaftsbeamten, unter keinerley, was immer für einem Vorwande, andere, oder höhere Akzidenzien und Taxen von Unterthanen abgefodert, und abgenommen werden, als welche in dieſem gegenwärtigen Patente ausgemeſſen, und beſtimmet werden; und wird die unterm 31. Juli 1773 erlaſſene Verordnung dahin erneuert, daß diejenigen grundobrigkeitlichen Beamten, welche das gegenwärtige Akzidenzien- und Taxen Ausmaas zu überſchreiten ſich beigehen laſſen, nebſt dem zweifachen Erſatze noch mit einer angemeſſenen Leibesſtrafe angeſehen, falls aber eine Grundobrigkeit ſelbſt an einer derlei Bedrükung des Unterthans Theil genommen, ſolche nach Hofe zur weiteren Strafverhängung angezeiget werden ſoll.

1) Für einen **Losbrief** aus einer in die andere, oder nachbarliche Unterthänigkeit, haben die vermöglichen Unterthanen an die Grundobrigkeitlichen Beamten blos Dreißig Kreuzer, die unvermöglichen, oder armen Unterthanen aber gar nichts zu bezahlen; für einen armen Unterthan aber ſoll derjenige gehalten werden, der nicht Fünfzig Gulden im Vermögen hat.

2) Für ein **Intervenzionsſchreiben** an eine fremde Obrigkeit ſind dem Wirthſchaftsbeamten Dreißig

Kreu-

Kreuzer und dem Wirthſchaftsſchreiber ſechs Kreuzer abzureichen.

3) Wenn ein Unterthan die **Erlaubniß zum Heurathen** anſuchet, ſo hat derſelbe dafür an Amtskonſenstaxe Dreißig Kreuzer zu erlegen. Wo dagegen bei den Dominien, wo das Robotabolizionsſiſtem willkührlich eingeführet worden iſt, ſowohl die dießfällige, als auch die in den vorhergehenden erſten, und zweiten Abſatze enthaltene Akzidenzienausmaaß zugleich aufzuhören hat.

4) In jenem Falle, wo die Ausfertigung eines **Heurathskontrakts** in Duplo, und deſſen Protokollirung bei der Amtskanzlei von den Partheien freywillig verlanget wird, iſt an Kanzleyakzidenz ein Gulden 30 Kreuzer zu bezahlen.

5) Für den **Konſens zu Erlernung eines Handwerks** hat ein Unterthan einen Gulden zu erlegen.

6) Ein Bauersknecht, welcher bei fremden Leuten, oder außer der Herrſchaft **dienet** (worunter auch die Schäfler, und Schäflers Knechte verſtanden, die Gemeindviehhirten aber ausgenommen ſind) hat jährlich zwölf Kreuzer, eine derlei Magd jährlich ſechs Kreuzer, ein Knecht, welcher in der Herrſchaft dienet, jährlich ſechs Kreuzer, dann ein Jungknecht, oder eine Magd jährlich 3 Kreuzer zu bezahlen.

7) Ein bei einer Fabrike, oder Manufaktur, dann Eiſen= oder Blechſchichtamte dienender **Meiſter**, oder **Geſell**, oder ein was immer für einen Namen habender Gewerbsmann hat, wenn er in, oder auf der Herr=

ſchaft arbeitet, jährlich ſechs Kreuzer, wenn er aber auſſer der Herrſchaft arbeitet, jährlich zwölf Kreuzer zu erlegen.

8) Von einer **Grundverſchreibung**, die dem betroffenen Unterthan, unter grundobrigkeitlichen Amtsſiegel hinausgegeben wird, iſt dem Wirthſchaftsbeamten ein Gulden, nebſt dem auch von jedem Schocke Meißniſch oder 1 fl. 10. kr. desjenigen Quantums, welches auf die ganze Verſchreibungsſumme als eine Angabe baar erlegt wird, dem Wirthſchaftsbeamten ein Kreuzer, und eben ſoviel auch von den nachweiligen Friſtenzahlungen zu entrichten. Wenn ein Unterthan aber in der Folge eine bloſſe Abſchrift von einer derley Grundverſchreibung aus dem Grundbuche verlangen ſollte, ſo hat derſelbe den grundobrigkeitlichen Wirthſchaftsbeamten dafür fünfzehn Kreuzer zu bezahlen.

9. Für die **Inventur**, oder **Abſchätzung** eines Bauerngrundes ſind dem grundobrigkeitlichen Wirthſchaftbeamten dreyßig Kreuzer zu bezahlen.

Für die Inventur, und Abſchätzung eines Chalupners fünfzehn Kreuzer, den dabei nöthigen unpartheyiſchen Richtern, oder Geſchwornen in den erſteren zween Fällen zuſammen ſechs und dreyßig Kreuzer, im dritten Falle aber nur achtzehn Kreuzer.

10. Für eine **Erbſchaftstheilung**, wenn ſolche aus der Grundverſchreibung zu Papier gebracht wird, und die Erbſchaft unter 60 Gulden, oder ſo viel beträgt, iſt ein Pfenning vom Gulden, wenn die Erbſchaft ab-

60 Gulden überſteigt, ſo ſind nur überhaupt fünfzehn Kreuzer an Akzidenz für den grundobrigkeitlichen Beamten zu entrichten

11. Wenn der zur Sicherheit eines Gläubigers unumgänglich erforderliche obrigkeitliche, oder Amtskonſens zur Aufnehmung einiger Paſſive, dann die Einverleibung, oder Vormerkung einer Schuldverſchreibung auf eine beſtimmte Zeit bey der Amtskanzley verlanget wird, ſo ſind dafür dem obrigkeitlichen Beamten an Akzidenz ſieben Kreuzer zu bezahlen.

12. Wenn Jemand das Grundbuch aufzuſchlagen, und einzuſehen verlanget, ſo hat derſelbe dafür ein Akzidenz von drey Kreuzern zu erlegen.

13. In dem Falle, wenn ein Unterthan mit grundobrigkeitlichem Konſenſe teſtiret, haben die Erben, und Legatarien für Publizirung und Exequirung des Teſtaments dazumal, wenn die Erbſchaft, oder das Legat ein hundert Gulden nicht erreichet, oder überſteiget, dreyßig Kreuzer, wo aber die Erbſchaft, oder das Legat mehr, als ein hundert Gulden beträgt, überhaupt einen Gulden an Akzidenz zu erlegen.

14. Wenn ein zwiſchen Unterthanen ſtreitiger Grund durch das grundobrigkeitliche Wirthſchaftsamt beſichtiget werden muß, haben beide Theile zuſammen, für den Beſcheid, und reſpektive ſchriftlich ausgefertigten Vergleich einen Gulden, falls aber die Sache nicht beigeleget, oder verglichen werden könnte, für den bloſſen Lokalaugenſchein dreyßig Kreuzer, endlich aber, wenn der

Be-

Beamte ſich dießfalls auſſer den Ort des Gerichts verfügen, und wegen weiter Entlegenheit über Nacht ausbleiben müßte, über obige Gebühr an Diätgeldern beſonders täglich fünf und dreyßig Kreuzer zu bezahlen.

15. Für einen **Subhaſtazions- oder Feilbietungszettel** iſt ein Akzidenz von ſieben Kreuzern zu bezahlen.

16. In einem **Kridafalle** eines Unterthans, oder aber auch eines Auswärtigen, iſt nach erfolgter Publikazion der Klaßifikatorien, oder des Dominikalſentenzes ohne Unterſchied der Partheien, wenn nämlich die Schuldenlaſt nicht über fünfhundert Gulden beträgt, an Akzidenz ein Gulden; hingegen, wenn ſelbe ſich auf eine gröſſere Summe beläuft, zween Gulden; für die Lizitirung der in die Krida verfallenen Effekte, und Auszahlung der Gläubiger aber ſind von jedem Gulden zween Pfennige zu bezahlen.

17. Wenn Jemand eines andern Habſchaften bei dem Wirthſchaftsamte verkümmern, oder mit Verbot belegen läßt, zugleich aber verlanget, daß der Verbot in dem Amtsprotokolle gehörig vorgemerket werde, ſo iſt dafür ein Akzidenz von ſieben Kreuzern, wenn aber der Verbot wiederum gehoben wird, dafür nichts zu bezahlen.

18. Wenn in Streitſachen zu dem Wirthſchaftsamte ein Depoſitum erlegt wird, ſo hat der ſachfällige Theil von jedem Gulden zween Pfennige, und nebſt

dem, für den hinausgegebenen Depoſitenſchein ſieben Kreuzer zu erlegen.

19. Für einen Extrakt aus dem bei dem Wirthſchaftsamte verlegten Judizialprotokolle, in welchem ſowohl alle Transacta, als Deciſa vorgemerket werden, haben die Partheien, wenn ſie einen ſolchen verlangen, nämlich für den erſten Bogen ſieben Kreuzer, für jeden der mehreren übrigen aber drey Kreuzer zu bezahlen.

20. Bei Abfertigung eines Waiſen, mit ſeinem in der Waiſenverrechnung befindlichen Vermögen, ohne Unterſchied ſind an Schreibgebühr ſiebenzehn Kreuzer zu bezahlen.

21. Für Revidirung einer jährlichen Gemeindrechnung, welche aber nur bei jenen Gemeinden zu führen iſt, wo einige Gemeindgründe, oder anderweite Gemeindeinkünfte ſich befinden, oder derer einige zufälligerweiſe auf erlaubte, und nöthige Gemeindauslagen eingehoben ſind, und zwar

In kleineren Ortſchaften, wo ſich nicht über 25 Hausnumern befinden, dreyßig Kreuzer, in mittleren, wo 50 Hausnumern ſind, fünf und vierzig Kreuzer, in gröſſeren aber, wo über 50 Hausnumern ſind, ein Gulden als ein Akzidenz zu erlegen.

22. Für einen aus dem unterthänigen Getreidfonde erlangten N. Oe. Metzen Getreids iſt ohne Unterſchied bei der Darleihung ein Kreuzer, dann von dem N. Oe. Metzen des aus dem nämlichen Fonde mit kreisämtlichen Vorwiſſen allenfalls zu verkaufenden Getreids

eben-

ebenfalls ein Kreuzer, nicht minder von dem N. Oeſ Metzen Getreids, welches von der Obrigkeit erborget wird, gleichfalls ein Kreuzer Akzidenz zu bezahlen.

Sonſt wird ausdrücklich erkläret, daß die Grund: obrigkeit, und ihre Wirthſchaftsbeamte ſich einer ſchweren Verantwortung unterziehen, wenn das Getreid der Unterthanen, oder die ſogenannten $\frac{5}{4}$ Magazine, wo deren welche beſtehen, nicht in wahrer Ordnung, und Richtigkeit erhalten werden, maſſen es dem allgemeinen Beßten widerſtrebt, ſolche, wie es in vielen Orten geſchieht, nur dem Namen nach beſtehen, und die unterthänigen Gemeindkörner faſt gänzlich auf beſtändige Vorleihungen, ohne derſelben alljährliche Rückführung, wider patentmäſſigen Aufgabe in die Gemeindmagazine öfters bis zur Uneinbringlichkeit ausſtehen zu laſſen, wodurch erfolget, daß der Unterthanen Paſſivſtand beſtändig vermehret wird, niemals aber im Falle der Noth eine Aushilfe vorhanden iſt. Demnach wird auf das nachdrücklichſte befohlen, daß die den Unterthanen vorgeliehenen Körner jährlich in die Gemeindmagazine zurückgeſtellet, und die vorgeſchriebenen Intereſſen an Körnern, unter Dafürhaftung der Obrigkeit, und Beamten, unnachſichtlich erleget werden, es wäre denn, daß ein allzugroſſer Wetterſchlag, oder Feuersbrunſt, gleich nach dem Schnitte, das Getreid gänzlich verwüſtete, in welchem Falle durch ein Jahr länger mit der Rückgabe zugewartet werden mag.

Es wird auch bei der unterthänigen Getreidſamm-
lung in gelegenen Zeiten durch den Verkauf eines immer
ergiebigen, und zu rechter Zeit wiederum einzuſchaffen-
den Vorraths, das Kontribuzionskapital der Unterthanen,
da wo eines iſt, vermehret, und dort, wo keines
iſt, einiges erzielet werden könne, wie es bei einigen
vorſichtigen Grundobrigkeiten mit gutem Erfolge ge-
ſchehen iſt.

Gegen dieſe Bedingniſſe allein werden die eben be
Ausleihung des unterthänigen Getreides feſtgeſetzten Ak-
zidenzien bewilliget; gleichwie es denn auch zum beſon-
deren Wohlgefallen gereichen wird, wenn jene Grund-
obrigkeiten, wo derley Gemeindmagazine noch nicht be-
ſtehen, ſich befleiſſen werden, mit Einverſtändniß der
Unterthanen ſolche nach und nach einzuleiten, als wor-
auf auch von Seite der Kreisämter zu wachen, und
von dieſen in dem betroffenen Falle die Anzeige an die
Gubernien zu machen ſeyn wird.

23. Wenn einem Unterthan zur eigenen Noth-
durft Bau- oder Brennholz in grundobrigkeitlichen, oder
Kirchenwaldungen ausgewieſen wird, ſo iſt von jedem
Schocke Meißniſch, oder 1 fl. 10 kr. Werths ein Ak-
zidenz von zween Kreuzern; bei Ausweiſung des Hol-
zes in den unterthänigen Waldungen ein Kreuzer vom
Werthe eines Gulden für die Mühewaltung und Aufſicht
über derley den Unterthanen zugehörige Waldungen, von
Dachlatten, oder andern Geräthholze aber nichts zu
bezahlen.

25.

24. Endlich ſind in jenen Fällen, wo ein Unterthan eines Verbrechens halber durch den Amtsmusketier, oder Trappen abgeholet werden muß, für den letzteren von der Meile sechs Kreuzer zu erlegen.

Hierin beſtehet nun für das künftige dasjenige Ausmaas, welches in Abſicht auf die Abnahme der Akzidenzien, und Taxen von den Grundobrigkeiten, oder ihren Wirthſchaftsbeamten auf das genaueſte, und dergeſtalten beobachtet werden ſoll, daß alle anderweite, was immer für Namen haben mögende Taxen, und Akzidenzien, die in gegenwärtiger Ausmeſſung nicht begriffen ſind, einzuheben, auf das ſchärfeſte verboten bleibet.

Und damit andurch eine vollſtändige Gleichheit eingeführet, und jeder Unterthan, der einer obrigkeitlichen Jurisdikzion perſönlich, oder wegen Beſitzes einer Realität unterworfen iſt, nach der Billigkeit, und nicht mehr nach Willkühr, für das künftige in derley Fällen behandelt werde, ſo wird verordnet, daß eben auch ein gleiches auf jenen Gütern und Herrſchaften, wo das Robotsabolizionsſiſtem, und die Aufhebung der Leibeigenſchaft eingeführet iſt, auſſer den drey erſtern Rubriken gleichmäſſig beobachtet, und kein Unterſchied zwiſchen den emphieteutiſchen Dominikalgrundbeſitzern, wes Standes ſie immer wären, gemachet, ſondern ſelbe in Anſehung der Taxen, und Akzidenzien nach gegenwärtigem Ausmaaße gänzlich behandelt, folglich alle Dominikalgrundinhaber, ſo wie die Ruſtikal-

grund-

grundbeſitzer, in der nämlichen Art behandelt werden ſollen. *)

§. 4.

Verſchiedene die Grundbuchs-Taxen betreffenden Verordnungen.

Die die Grundbuchstaxen überhaupt betreffenden Verordnungen, ſind vielerlei, deren man hier die nöthigſten beirücket.

In Rückſicht der in den oberöſterrichiſchen Kreiſen annoch beſtehenden ſogenannten Drittelgründ, wurde befohlen, den Dominien kund zu machen, daß ſie

1tens. Bei jeder Veränderung auf ſämmtlichen Gründen, folglich auch bei den Drittelgründen, obſchon bei dieſen bis anher das Laudemium bereits mit dem alten Schätzungsdrittheile beſtimmt und feſtgeſezt war; jedesmal, bei ſonſt zu gewärtigender ſchwerſten Beſtrafung, die vorſchriftmäſſige Schätzung, Inventur, und förmliche Abhandlung um ſo ſicherer zu veranlaſſen haben, als im widrigen Falle und bei der dießfälligen Unterlaſſung, wenn die Abänderung zwiſchen Lebenden geſchieht, der Abtretter ganz ſicher zu Schaden käme, in jenem Falle aber, wo die Abänderung durch einen Todesfall veranlaßt würde, ſowohl die allfälligen Erben und Kinder, als auch in vielen Fällen die etwa vorhan-

*) Patent vom 15 May 1779.

Anmerkung. Soviel es die Taxen in Streitſachen, und in Sachen des adelichen Richteramts betrifft, tritt die allgemeine Taxordnung vom 11. Nov. 1781, und 13. Sept. 1787. ein.

handenen Gläubiger, dadurch, daß der Beſitz immer bei der alten Schätzung belaſſen wird, ganz ſicher um ein Namhaftes zu kurz kommen müßten.

2tens. Haben geſammte Dominien für die Zukunft die Regel zu beobachten, daß, anſtatt des bei derlei Drittelgründen bisher abgenommenen alten Schätzungs-drittheils, künftig in dem Veränderungsfalle eines lediglichen Mitbeſitzes (Condominii) nur der zwanzigſte Pfennig, bei den übrigen Veränderungen des ganzen Beſitzes hingegen der zehente Pfennig, von dem unpartheiiſchen Schätzungswerth des unbeweglichen Guts, pro laudemio abgenommen werden dürfte, damit jedoch allem ſich ergeben könnenden Irrthum vorgebeugt werde, wird erkläret, daß

3tens. Die Abnahme des zehenten, und reſpektive zwanzigſten Pfennigs pro laudemio, auch bei einer Drittheilhube, jedoch nur alsdann, wenn der dießfällige Laudemial-Bezug nicht mehr, als der zuvor bei dieſem Grunde pro laudemio empfangene Drittel-Bezug ausmacht, bezogen werden könne. Wenn es ſich aber ergiebt, daß der nach der Schätzung des unbeweglichen Guts ausfallende Laudemial-Bezug ſich höher als der vormalige Drittel-Bezug beläuft, ſo muß ſich pro laudemio mit dem vormaligen Drittel-Bezuge begnüget werden; wobei ſich von ſelbſt verſtehet, daß das gebührende Laudemium nur lediglich von der in den neuen Beſitz übergehenden Realität zu beziehen ſey.

Vor-

Wornach ſich alſo jede Grundobrigkeit auf das genaueſte zu achten, und vor Schaden zu hüten hat.*)

Ob nun gleich die wohlthätige Abſicht dieſer allerhöchſten Entſchlieſſung, wie man es aus den nachgefolgten Hofentſcheidungen entnehmen konnte, auf die Beſtimmung einer Gränzlinie, damit nämlich kein 10 Perzento überſteigendes Laudemium abgenommen werde, gerichtet war, und wiewohlen weiter über eine wegen des bey manchen Staatsgütern noch forthin bemerkten 15perzentigen Laudemial-Abnahmes gemachte Anfrage durch Hofverordnung vom 2. Auguſt vorigen Jahrs eben mit Bezug auf vorerwähnte allerhöchſte Entſchlieſſung ausdrücklich angeordnet ward, daß bey Beſitzesveränderungen durchaus kein höheres als 10perzentiges Laudemium von dem vom Fall zu Fall neuzuerhebenden Grundſchätzungswerthe abgenommen werden dürfe; ſo fand man an Seite der Landesſtelle dennoch die fernere Belehrung einzuholen nothwendig, ob gleichgedacht-höchſte Verordnung auch für alle Privatdominien verbindlich ſeyn, und daher allgemein bekannt gemacht werden ſolle?

Worauf rückbedeutet wurde, daß nach dem Sinne der beſtehenden Geſetze überhaupt kein Dominium ein höheres als ein 10perzentiges Laudemium, jedoch, wie oben geſagt, nicht nach dem alten Schätzungswerthe, ſondern von dem Kurrentpreiſe der Realität abzunehmen befugt, dahingegen auch kein Dominium zum Rückerſatz des ſeither über die 10 Perzente eingehobenen Betrags, auſſer beſonders wichtigen Umſtänden, wenn ſolche in

*) Hofdekret. vom 22. Dezember 1787.

in einem oder dem andern Falle unterwalten ſollten, verbunden ſey; indem man eine in Rückſicht der 15 Perzente mindere Schätzung vermuthe, und dieſe ohne größten Unordnungen nicht abgeändert werden könnte. *)

Da die Grundbuchsverfaſſung und hieraus flieſſende Taxbeziehung nicht ſo viel ein Judizial, als ein politiſches Geſchäft iſt, und der Bezug der Grundbuchsgefälle groſſen Theils mit dem Nexu Subditelæ verflochten ſtehet. So hat das Appellationsgericht, die ſich an ſelbes dießfalls mit Anfragen verwendenden Obrigkeiten an das Kreisamt, oder an das Landes Gubernium zu verweiſen, wohin alle derlei obrigkeitliche Gefälle über entſtehende Zweifel gehörig ſind. **)

Es ſolle der bedenkliche Fürgang, daß nämlich einige der abgeſtellten vorigen Taxbezügen zwar nicht aufgerechnet, doch aber in der Verhandlung als eine beſtandene Gebühr angemerket wurden, allgemein bei den Obrigkeiten ſogleich abgeſtellet werden. ***)

Das Appellazionsgericht hatte an alle untergeordnete Orts-Gerichte des Landes ob der Enns die Verordnung ergehen zu laſſen, da vorgekommen, daß die Ortsgerichte in Verwaltung des adelichen Richteramts ſich anmaſſen, theils, bloß um den Bezug der Taxen zu vergrößern, ſolche Expeditionen, und Verordnungen zu erlaſſen, die nach den eintrettenden Umſtänden,

be-

*) Hofdekr. von 27. Jun. 1794.

**) Hofdekret an das Böhmiſche Appellationsgericht vom 6. Julius 1790.

***) Hofdekr. vom 1. April 1791.

beſonders bei dem Landvolk ganz und gar überflüßig ſind, theils auch die Taxen von ſolchen Expeditionen aufzunehmen, und zu beziehen, welche gar nicht erlaßen worden;

So werde dieſer offenbarer Unfug auf das nachdrücklichſte mit dem eingeſtellet, und verboten, daß jene Obrigkeit, die ſich einer derlei Eigennützigkeit ſchuldig machen werde, nicht nur zur Zurückſtellung des vierfachen Betrages derlei widerrechtlich abgenommenen Taxen an die betreffende Parthei verhalten, ſondern noch über dieß nach Umſtänden zu empfindlicher Strafe verhalten werden würde. *)

§. 5.

In Anſehung der Grundbuchstaxen bei den Städten und Märkten, iſt die neuere Ausmeſſung derſelben aus dem 44 §. des S. 36 vorhergehenden Grundbuchspatens für Oeſtr. o. d. E. zu erſehen. Von Grundbuchs-Taxen in Städten und Märkten.

*) Hofdekr. vom 22. Dezember. 1793.

Sechſter Abſatz.

Von der Grundobrigkeit.

In Rückſicht der vorangelaſſenen Abhandlung von den Gründen, welche von der Grundobrigkeit zum Beſitze Jemanden überlaſſen werden, und nach angeführten Arten, wie ſolcher Beſitz übertragen wird, kömmt dann auch das Nöthige von der Grundobrigkeit zur Uiberſicht beizubringen. Hierzu dürfte folgendes dienen:

§. 1.

Gattungen der Grundobrigkeiten, oder Herrſchaften.

Nach dem, was ſchon vorher S. 7 von der Grundobrigkeit oder dem Grundherrn gemeldet worden iſt, kömmt hier noch zu bemerken, daß ſich die Gattungen der Grundobrigkeiten (Herrſchaften) beſonders im Bezug auf Oeſtreich in mehreren Benennungen darſtellen. Solche ſind:

1.) Die **Grundherrſchaft**. 2) die **Dorfherrſchaft**. 3) die **geiſtliche Lehensherrſchaft**. 4) die **Vogtheiherrſchaft**. 5) die **Bergherrſchaft**. 6) die **Zehendherrſchaft**.

Die **Grundherrſchaft** iſt die vorzüglichſte, da derſelben die vorzüglichſten Rechte zuſtehen; dieſe wird hier auch zum Gegenſtande genommen; denn, die Gerechtſamen der übrigen Gattungen der Grundherr-

herrſchaften gründen ſich nicht ſo in der Natur der Sache, als vielmehr in den beſondern Verträgen, wovon noch mehreres vorkommen wird. So, wie bereits unterm §. 5. des 1. Abſatzes S. 7 bemerket wurde, iſt derjenige, welcher das Eigenthum eines ganzen Gebiets, und daher das Obereigenthum der Theile deſſelben, oder der Jemanden gegen gewiſſe Dienſte und Abgaben in Beſitz gegebenen Grundſtücke hat, der **Grundherr**, die **Grundobrigkeit, Herrſchaft;** und derjenigen, welcher einen ſolchen Theil des Gebietes, oder einen Grund gegen ſolche Dienſte, oder Abgaben beſitzet, iſt der **Unterthan**, oder **Grundhold**.

Nachdem alſo dem Grundbeſitzer der Grund von der Obrigkeit gegen gewiſſe Abgaben und Dienſte überlaſſen wird, daher folgt, daß der Obrigkeit gewiſſe Rechte gegen den Grundbeſitzer gebühren; da aber einem jeden Rechte gewiſſe Verbindlichkeiten entſprechen, ſo müſſen auch den Grundbeſitzern ſofort den Unterthanen, und Grundholden ſolche Verbindlichkeiten obliegen;

§. 2.

Gerechtſamen der Obrigkeiten gegen den Unterthan.

Die Gerechtſamen der Obrigkeiten ſtellen ſich demnach in dem Rechte verſchiedene Dienſte und Abgaben zu fordern, und in dem Rechte der dinglichen und perſönlichen Gerichtsbarkeit dar.

§. 3.

Das Recht Dienſte zu fordern, beſteht in dem Rechte 1) die **Robot, (Robat, Frohne)**, 2) die **Waiſendienſte**, 3) noch **andere Dienſte**, die eigens mit

keinem beſondern Namen beleget werden können, zu fordern.

§. 4.

Das Recht Abgaben zu fordern, beſteht, 1) in dem Rechte den Grunddienſt, 2) das Pfundgeld, 3) das Abfahrtgeld, 4) die Grundgebühren zu fordern.

§. 5.

Das Recht der dinglichen und perſönlichen Gerichtsbarkeit macht aus, 1) das Recht das Grundbuch zu beſitzen, und zu führen, 2) das Recht die Gewähr auszuſtellen, 3) das Recht Sätze auszufertigen, und 4) wird hierunter auch das Recht den Unterthan abzuſtiften, oder das behauſte Gut einzuziehen eingeſchloſſen.

Siebenter Abſatz.

Von der Robot.

§. 1

Unter der **Robot (Robat, Frohne)**, werden die Arbeiten, welche die Unterthanen dem Grundherrn zu leiſten verpflichtet ſind, verſtanden. Unter dieſen Arbeiten werden alle Verrichtungen, wie dieſe immer Namen haben mögen, begriffen. Was iſt die Robot.

Hier kömmt unter dem Unterthane ein jeder Grundbeſitzer, alſo auch ein Grundhold zu verſtehen. *)

§. 2.

Die Robot theilet ſich in die **Zug-Hand- und Fußrobot**; die **Zugrobot**, iſt diejenige, welche mit Pferden, oder Ochſen verrichtet wird; die **Handrobot**, welche mit der Handarbeit auf dem Felde, in den Scheunen u. ſ. w. geleiſtet wird; die **Fußrobot** beſteht in den Bothengängen, und dergl. Abtheilung der Robot.

F 5 Die

*) Was von der Robot, und den daraus entſtehenden möglichen Unterthansbedrückungen angebracht werden wird, gilt, gröſſern theils für alle deutſche Erbländer. Zur beſondern Belehrung dienen überhaupt die Patente für Oeſtreich vom 6. Jul. 1772. vom 12. Jun. und 24. Oktob. 1773. Für Böhmen vom Jahre 1738. und 13. Aug. 1775. Für Gallizien vom 16. Jun. 1786.

Die Zugrobot untertheilet ſich in die vierſpännige und zweyſpännige, nachdem dieſe mit vieren oder zweenen Pferden oder Ochſen zu leiſten iſt.

Die Gattungen der Roboten ſind übrigens Pflugrobot, Jagdrobot, Wegrobot u. d. gl.

§. 3.

Wer iſt ſchuldig zu roboten?

Ein jeder Unterthan, alſo auch ein Grundhold iſt ſchuldig ſeiner Grundherrſchaft zu roboten; denn die Verbindlichkeit zu roboten, hängt nicht der Perſon, ſondern dem Grunde an; da nun nicht nur in den Dörfern, ſondern auch in den unterthänigen Städten und Märkten angelobte Unterthanen, und Grundholden wohnen, ſo folgt, daß auch dieſe zur Robot verbunden ſind. In den landesfürſtlichen Städten aber iſt keine Robot zu verrichten, weil ihre Einwohner Bürger, und unmittelbar Unterthanen des Landesherrn ſind.

§. 4.

Wovon iſt die Robot zu leiſten?

Die Robot iſt von dem Grunde, den der Unterthan, oder Grundhold beſitzet, zu leiſten.

In Oeſtreich iſt der Unterſchied zwiſchen den behauſten und unbehauſten Gründen zu machen; daher iſt von den Hausgründen, und Hausüberlandgründen Jedermann ſchuldig zu roboten, nicht aber von den Uiberlandgründen; indem oft ein Unterthan ſechs, auch noch mehrere dergleichen Grundſtücke beſitzen kann, deren ein jedes einer andern Grundherrſchaft gehöret, und daher ein ſo viele Grundſtücke beſitzender Unterthan ſo viele

Ro-

Roboten nicht beſtreiten könnte, wenn eine jede Grundherrſchaft ſolche zu fordern berechtiget wäre.

Nach den Geſetzen iſt alſo der Unterthan nur derjenigen Herrſchaft zu roboten ſchuldig, welcher ſein Hausgrund unterthänig iſt.

§. 5.

Indeſſen iſt der Unterthan **nicht** ſchuldig **in eigener Perſon** zu roboten; denn er iſt befugt, anſtatt ſeiner eine andere taugliche Perſon zu ſchicken. Imgleichen kann ein Bauer 3 bis 4 Knechte haben, und die Grundherrſchaft iſt doch nicht berechtiget zween Knechte in die Robot zu begehren, weil dieſe dem Grunde anklebt, und der Bauer nur ein Haus beſitzt. Aus eben dieſem Grunde ſind mehrere Beſitzer eines einzigen Hauſes nicht mehr ſchuldig, als eine einzige Perſon in die Robot zu ſchicken; doch hat er zu einem zweyſpännigen Robotzuge einen tauglichen Knecht, zu einem drey- oder vierſpännigen aber noch einen Treiber zu ſtellen. Bei einem zweyſpännigen Zuge, bei welchem zween bloß zur einſpännigen Robot verbundene Unterthanen zuſammenſpannen, iſt ebenfalls nur einer aus ihnen, oder ein tauglicher Knecht zu erſcheinen ſchuldig.

Iſt der Unterthan ſchuldig in eigener Perſon zu roboten?

§. 6.

Die **Inleute** ſind an ihren ſchuldigen 12 Robotstagen nur einen in jedem Monate zu verrichten verpflichtet *). Die über die 12 Robotstage bisher von ihnen

Wie haben die Inleute ihre Robot zu verrichten?

*) Verordn. in Oeſtr. vom 19. May 1781.

ihnen geforderten unentgeltlichen Bothengänge ſind in Zukunft ganz abgeſtellt. Die Zahl der 12 Robotetage iſt keineswegs zu überſchreiten. Endlich ſind die von den Inleuten den Gemeinden noch beſonders entrichteten Roboten gänzlich aufgehoben und abgeſtellt; indeſſen müſſen die Inleute da, wo ſie noch ferner gleich anderen Gemeindgliedern ad onera publica konkurriren, auch in Zukunft die kreisämtlichen Zirkularien austragen.

Nach einem Hofdekrete vom 30. April, kundgemacht in Böhmen den 18. Juny 1789., ſind alle Häusler ohne Unterſchied, ob ſolche vor der Kataſtrirung, oder nach derſelben auf Ruſtikalgründen angeſiedelt wurden, in Anſehung der Robotſchuldigkeit gleich zu halten.

Die bei ihren Eltern **Knechtsdienſte** verrichtenden verheuratheten **Söhne** können, nach einem Patente in Böhmen vom 11. Jäner 1771. nicht als Inleute angeſehen, und zu einem Tage wöchentlicher Robot, oder Bezahlung im Gelde unter ſonſt zu gewärtigen habender ſchärfeſten Ahndung verhalten werden.

Auch in Gallizien dürfen die Inleute nur 12 Tage roboten.

Auch im Robotpatente für **Gallizien** vom 16. Juni 1786. wird zufolge des 12. §. die Schuldigkeit der Robot der auf unterthänigen Gründen in Gallizien befindlichen ſogenannten Häusler und Inleute allgemein auf 12 Tage für das Jahr feſtgeſetzt, und hievon auf ein Monat ein Tag vertheilt, mithin, daß der Unterthan zu keinem Monate mehr als einen Tag Robot, oder **Frohndienſt**, zu leiſten ſchuldig iſt.

Auf

Auf die Frage: Ob die auf dem Grunde eines andern Unterthans befindlichen Häusler in der Robotleiſtung als Inleute, oder als behauſte Unterthanen behandelt werden ſollen, wurde vorgeſchrieben, daß nicht nur die auf dem Grunde eines andern Unterthans befindlichen Häusler, ſondern auch jene, welche ſich auf dem Grunde des Pfarrers, der Kirche oder der Gemeinde befinden, gegen die Grundobrigkeit nicht als behauſte Unterthanen, ſondern bloß als Inleute zu betrachten, und mithin, wenn ſie nicht etwa die von ihnen bisher geleiſtete vielleicht noch geringere Robot gewählt haben, zu keiner höheren als der zwölftägigen Inmannsrobot zu verhalten ſeyn. *)

Die Häusler und Inleute, welche auf dem Grunde eines andern Unterthans ſich befinden, ſind blos als Inleute zu betrachten, mithin nicht mehr als 12 Robotstage zu leiſten ſchuldig.

Jedoch ſind die preßhaften oder 60 Jahre alten Inleute, die ſowohl ledigen als verheuratheten Söhne und Töchter, welche bei ihren Ältern oder Schwiegerältern in Dienſten ſtehen, die ausgetretenen Hauswirthe und Hauswirthinnen, welche nicht durch Verſchulden und Unhäuslichkeit von ihren Häuſern und Grundſtücken abgekommen ſind, endlich auch die Invaliden und verabſchiedeten Soldaten, ſolange ſie nur Inleute ſind, von aller Robot frey zu laſſen, ſobald ſie aber zu dem Beſitze eines Hauſes oder dienſtbaren Grundes gelangen, wie ein jeder andere Beſitzer eines ſolchen Hauſes und Grundes zu der verhältnißmäſſigen Robot verbunden. **)

Welche Inleute von der Robot frey ſind.

§. 7.

*) Hofdekret von 17. Aug. 1776.

**) Verordn. vom 28. May 1779. Patent für Gallitz vom 8. März 1784. §. 3. Patent für Gallitz vom 16 Juny 1786. §. 13.

§. 7.

Wie haben die Unterthanen zu roboten?

Um zu wiſſen, **wie** die Unterthanen zu **roboten** haben, iſt in **Oeſterreich** zu unterſcheiden, ob der Unterthan ein Ganzlöhner, Halblöhner, Viertellöhner oder Hofſtättler ſey; denn der allgemeinen Regel nach muß der **Ganzlöhner** mit 4 Pferden oder Ochſen, der **Halblöhner** mit 2, und der **Viertellöhner** oder geringerer Bauer mit der Hand roboten..

Der Unterſchied zwiſchen einen Ganzlöhner, Halb- und Viertellöhner iſt voran S. 9. bereits erörtert worden.

Hofſtättler wird derjenige genannt, der noch weniger, als ein Viertellöhner beſitzt.

Der Unterthan iſt nach dem Patente vom 6. Jul. 1772. zu nichts mehr verbunden, als wozu er vor dieſem Patente verbunden war.

Jedoch iſt jeder Unterthan, der vor dem Patente vom 6. July 1772. nicht mit 4 Pferden oder Ochſen, ſondern nur mit 2, oder mit den Händen zu roboten ſchuldig war, auch nach dieſem Patente zu nichts mehr verbunden, und dieſes aus dem Grunde, weil die Geſetzgebung nicht auf die Vermehrung, ſondern auf die Verminderung der Robot abgezielet, und das Geſetz zu Gunſten der Unterthanen, und nicht zu Gunſten der Grundherrſchaften erlaſſen hat.

Wie hat man ſich zu achten, wenn es zweifelhaft iſt, ob die Unterthanen vor dieſem Patente mit 2 oder 4 Pferden, oder mit der Hand zu roboten ſchuldig geweſen ſeyen?

Bei entſtehendem Zweifel, **ob die Unterthanen vor dieſem Patente mit 2 oder 4 Pferden, oder mit der Hand zu roboten ſchuldig geweſen ſeyen**, muß man zufolge des Patents vom 24. Weinm. 1773. unterſcheiden, ob die Unterthanen kurz vor dem Patente mit der Hand oder mit dem Zuge gerobotet haben. Iſt das Erſtere, ſo ſteht die

Ver-

Vermuthung für die Unterthanen, und ſie ſind nur Handrobot zu leiſten ſchuldig; auſſer es erwieſe die Grundherrſchaft, daß ſie zur Zugrobot verpflichtet geweſen ſind; haben ſie aber mit dem Zuge gerobotet, ſo ſteht die Vermuthung für die Herrſchaft; auſſer die Unterthanen erwieſen, daß ſie nur mit der Hand zu roboten ſchuldig geweſen ſeyen; denn in dieſem Falle bleibt es bei der Handrobot.

Für **Böhmen** wurden, laut des Patents vom Jahre 1775. im 1ten Artikel die Roboten nach den verſchiedenen Steuerklaſſen der Unterthanen abgemeſſen, welche nach dem Steuerfuße von 60 fl. für einen jeden Ganzangeſeſſenen eingerichtet wurden, und hierbei dienet das Handbuch, welches jeder Unterthan in Handen haben ſoll, oder die Subrepartizion, oder Kontribuzionsrechnung zum Beweiſe, in was für eine Steuerklaſſe ein jeder gehöre; unter der Steuer wird aber die bloſſe ordinäre Kontribuzion verſtanden.

Diejenigen Unterthanen, welche bis zu dem Jahre 1775. nur mit der Hand zu roboten ſchuldig waren, blieben auch für das Künftige bloſſe Handroboter, gleichwie auch diejenigen, welche zwar bis 1775. mit dem Zuge gerobotet haben, nach der auf dieſes Jahr gemachten obrigkeitlichen Subrepartizion aber an ganzjähriger Kontribuzion nicht mehr, als 9 fl. 30 kr. zu entrichten gehabt haben, künftighin nicht zur Zugrobot, ſondern blos zu der ihnen dermal ausgemeſſenen Handrobot angehalten werden können.

Alle

Alle diejenigen Unterthanen, welche bis 1775. entweder mit dem Zuge allein, oder mit dem Zuge und mit der Hand gerobotet, und im Jahre 1773. mehr als 9 fl. 30 kr. geſteuert haben, blieben auch künftighin Zugroboter.

Ein Unterthan, welcher nicht über einen Viertelangeſeſſenen ausmacht, folglich im Jahre 1773. nicht über 14 fl. 15 kr. geſteuert hat, hat mit einem Stücke Zugvieh wöchentlich drey Tage zu roboten.

Derjenige, welcher mehr als einen Viertelangeſeſſenen ausmacht, folglich im bemeldeten Jahre mehr als 14 fl. 15 kr., jedoch nicht über 18 fl. 30 kr. geſteuert hat, hat mit zweyen Stücken Zugvieh wöchentlich drey Tage, und von St. Johann-Tage bis an den Tag St. Wenzel wöchentlich einen Tag Handrobot mit einer Perſon zu leiſten.

Der, welcher mehr, als einen Halbangeſeſſenen, jedoch nicht über drey Viertel eines Angeſeſſenen ausmacht, folglich im Jahre 1773. mehr als 28 fl. 30 kr., doch nicht über 42 fl. 45 kr. geſteuert hat, mit drey Stücken Zugvieh wöchentlich drey Tage, und vom Tage St. Johann bis an den Tag St. Wenzel wöchentlich zwey Tage Handrobot mit einer Perſon.

Derjenige, welcher mehr als Dreyviertel eines Angeſeſſenen, und wie viel immer darüber ausmacht, folglich im Jahre 1773. mehr, als 42 fl. 45 kr., und wie viel immer darüber geſteuert hat, mit vier Stucken Zug-

vieh

vieh wöchentlich drey Tage, und vom St. Johannes Tage bis zum Tage St. Wenzels wöchentlich drey Tage Handrobot mit einer Perſon.

Dieſe Zugroboten ſollen von denjenigen Unterthanen, welche bis 1775. nur mit Ochſen zu roboten verbunden waren, auch weiterhin mit Ochſen, und von jenen, die bis dahin mit Pferden die Robot zu leiſten hatten, mit Pferden verrichtet werden, es wäre denn, daß Obrigkeit und Unterthan ſich gutwillig auf etwas anderes einverſtanden hätten.

Wenn der Unterthan die Wahl gehabt hat, entweder mit Ochſen oder mit Pferden zu roboten, ſoll die Wahl auch weiter bei ihm ſtehen.

Hätte aber der Unterthan die Wahl gehabt nur dergeſtalt mit Ochſen oder Pferden zu roboten, daß ihm blos erlaubt war, ſtatt mit einem Pferde, mit zweenen Ochſen zu roboten, ſoll ihm, wenn er vermög des Patents von 1775. nur mit einem Stücke zu roboten hätte, nicht erlaubet ſeyn, mit einem Ochſen zur Arbeit zu kommen, ſondern derſelbe hat entweder mit einem Pferde, oder ſtatt deſſen mit zweenen Ochſen zu roboten.

Falls ein zur Zugrobot künftighin verbundener Unterthan mit wenigeren Stücken Zugviehs zu roboten befugt geweſen, als nach ſeiner Steuerklaſſe obgedachtermaſſen ihm ausgemeſſen worden iſt, ſo ſoll derſelbe die ihm vermög des Patents vom Jahre 1775. oblie-

genden drey Zugrobotstage ebenfalls nur mit ſeiner bisherigen geringern Beſpannung zu leiſten haben.

Wenn über die Gattung, oder Zahl des Robotsviehes zwiſchen der Obrigkeit und Unterthan ein Zweifel oder Streit entſtünde, iſt das Kreisamt um die Entſcheidung anzugehen, und wenn ein oder anderer Theil ſich durch deſſen Ausſpruch beſchwert zu ſeyn glaubte, das Weitere von der Landesſtelle abzuwarten, an welche das Kreisamt die Anzeige unverzüglich zu machen hat.

Für die Handroboter wurden nachfolgende Schuldigkeiten an Robot beſtimmet.

Ein Innmann oder Innweib hat jährlich überhaupt mit einer Perſon 13 Tage zu roboten.

Ein behauſter Unterthan, welcher nach der Subrepartizion vom Jahre 1773. an der ganzjährigen Steuer nicht über 57 kr. zu entrichten gehabt hat, jährlich mit einer Perſon 26 Tage. Welcher mehr als 57 kr. jedoch nicht über 2 fl. 51 kr. geſteuert hat, mit einer Perſon wöchentlich 1 Tag. Welcher mehr als 2 fl. 51 kr. jedoch nicht über 4 fl. 45 kr. geſteuert hat, mit einer Perſon einen und einen halben Tag. Wer mehr als 4 fl. 45 kr. jedoch nicht 7 fl. 7½ kr. geſteuert hat, mit einer Perſon wöchentlich zwey Tage. Welcher mehr als 7 fl. 7½ kr. jedoch nicht über 9 fl. 30 kr. geſteuert hat, mit einer Perſon wöchentlich zween und einen halben Tag. Der mehr als 9 fl. 30 kr. und wie viel immer darüber geſteuert hat, mit einer Perſon wöchentlich drey Tage.

In-

Indeſſen findet man hier nöthig, in Anſehung der für Böhmen erfloſſenen Patente, zu erwähnen: daß; den Unterthanen laut des 2ten Artikels des Patentes vom Jahre 1775. die Wahl zwiſchen ihren Schuldigkeiten bis zum Jahre 1775. und dem in den Patente von dieſem Jahre ausgemeſſenen Robotsſchuldigkeiten überlaſſen worden ſeye;

Da die in dem erſten Artikel (des Patents vom Jahre 1775) ausgemeſſenen Schuldigkeiten blos das Höchſte ſind, wozu künftighin die Unterthanen nach ihren verſchiedenen Vermögens- und Steuerklaſſen angehalten werden dürften, ſo blieb dieſen dagegen die vollkommene freie Wahl übrig, bei ihren bisherigen bereits etwa ſchon geringeren, oder ihnen doch leichter ſcheinenden Robotſchuldigkeiten ungeſtört zu verbleiben, in welchem Falle dieſelben dann auch alle dabei etwa zu fordern gehabten Ergözlichkeiten, Bezahlung, oder andere Vortheile ohne Ausnahme eben ſo zu fordern und zu genieſſen haben ſollen.

Bei dieſer Auswahl war jedoch folgendes zu beobachten:

1.) Wurde einem jeden behauſten Unterthane, welcher bisher (1775) wöchentlich oder jährlich überhaupt zu einer gewiſſen Anzahl der Robotstage, oder zu einer ihm insbeſondere obliegenden bekannten Robot verbunden war, für ſich allein die Befugniß eingeräumet, ſich entweder zu den patentmäſſigen neuen, oder zu ſeinen bisherigen Robotſchuldigkeiten zu erklären.

2.) Denjenigen Unterthanen, oder ganzen Gemeinden, welche zu gemeinſchäftlichen, oder reihenweiſe unter ſich zu leiſtenden Arbeiten z. B. zur gemeinſchaftlichen Bearbeitung beſtimmter Aecker, oder Wieſen, zur Zufuhr des nöthigen Holzes, Verführung obrigkeitlicher Feilſchaften u. d. gl. verbunden waren, wurde frei gelaſſen, zwiſchen ihren bisherigen und den in dem Patente vom Jahre 1775. ausgemeſſenen Robotſchuldigkeiten gemeinſchäftlich untereinander bei der obrigkeitl. Amtskanzley zu wählen, wobei ſich nach der Mehrheit der Stimmen zu richten ſey, ſo, daß, wenn ſich bei dieſer Auswahl wichtige Anſtände, oder Schwierigkeiten ergäben, von der Obrigkeit die Anzeige an das Kreisamt, von dieſem aber an das Gubernium zu machen ſey, wo indeſſen bis zur Entſcheidung alles bei der alten Gewohnheit bleiben ſoll.

3.) Den bisher zu gleichen Robotſchuldigkeiten verbunden geweſenen Innmännern und Innweibern wurde geſtattet zwiſchen ihren ehemaligen und den dermal ausgemeſſenen Schuldigkeiten eben nach der Mehrheit der Stimmen bei der Amtskanzley die Wahl zu treffen.

4.) Konnten diejenigen Unterthanen, welche bisher einen willkührlichen, das iſt, von beiden Theilen aufkündlichen Robotzins entrichtet haben, nicht zwiſchen dieſem Robotzinſe und den im 1ten Artikel des Patents vom Jahre 1775 ausgemeſſenen Robotſchuldigkeiten, ſondern blos zwiſchen dieſen lezteren, und ihren vorma=

maligen Robotſchuldigkeiten wählen; welches aber nicht hindern ſoll, daß ſie mit ihren Grundobrigkeiten ſich ferner auf einen Robotzinns verſtehen, oder an die diesfalls etwa auf eine gewiſſe Zeit bereits gemachten Kontrakte, und Verabredungen halten mögen; dagegen wurde aber

5.) Denjenigen Unterthanen, oder Gemeinden, welche bisher ſtandhafte und unaufkündliche Robotzinſe geleiſtet haben, die Wahl zwiſchen dem in dem Patente vom Jahre 1775. enthalteuen Robotausmaaße und zwiſchen ihren bisherigen Robotzinſen gelaſſen, und dieſe Wahl war auch, wenn es ganze Gemeinden betraf, ebenfalls nach der Mehrheit der Stimmen bei der Amtskanzley zu vollziehen.

6.) Die Unterthanen oder Gemeinden konnten nicht einen Theil von der alten, und den andern Theil von den neuen Robotſchuldigkeiten wählen, ſondern hatten ſich entweder ganz zu dieſen, oder ganz zu jenen zu erklären; jedoch ſtand denſelben frei, mit der Obrigkeit ſich auf eine Dritte ganz neue Art über die Robotſchuldigkeiten zu vergleichen, doch war ein ſolcher Vergleich durch das Kreisamt an das Gubernium zur Beſtättigung einzuſenden.

7.) Auf den Gütern, oder Herrſchaften, wo die Robotſchuldigkeiten den Unterthanen durch einen Vergleich, oder richtrl. Ausſpruch damal ſchon beſtimmt waren, ſollten die Unterthanen nicht zwiſchen ihren uralten, ſondern zwiſchen den durch den Vergleich oder Ausſpruch

ausgemeſſenen und zwiſchen den patentmäſſigen neuen Robotſchuldigkeiten zu wählen haben; an denjenigen Orten aber, wo die bisherigen Robotſchuldigkeiten ſtreitig oder noch bei einer Gerichtsſtelle anhängig waren, hatten dieſelben zwiſchen den neuen, und den in der wirklichen Uebung ſtehenden Robotſchuldigkeiten zu wählen; wo dann, wenn der richterliche Spruch erfolget ſeyn würde, zwiſchen den vermög Sentenzes auf ſie ausgefallenen, und den neuen patentmäſſigen Robotſchuldigkeiten ihnen neuerdings die Wahl, und hiezu ein Termin von 3 Monaten eingeräumet wurde.

8.) Wurde verordnet, daß nach Verlauf eines Jahres von dem Datum des Patents über die bisherigen Schuldigkeiten keine Klage mehr angenommen werde, daß ſich aber auch die Unterthanen unter zu gewarten habender Strafe von offenbar muthwilligen Beſchwerden enthalten, und ihre gegründete Klage nach der vorgeſchriebenen Ordnung anbringen ſollen.

9.) Wurde zu der eingeräumten Wahl der Robotsſchuldigkeiten die Friſt bis 16. Oktober 1775. feſtgeſetzet; wenn ſie die bisherigen Schuldigkeiten wählten, konnten ſie nicht mehr ohne Einwilligung der Obrigkeit zu den neuen Schuldigkeiten übertreten; wählten ſie aber die neuen, ſo waren ſie von dem erſten Tage des Monats November 1775. zu ſolchen neuen Schuldigkeiten zu verhalten, und konnten ohne Einwilligung der Obrigkeit bis nach Verlauf des ganzen Jahres eben

nicht

nicht mehr zu ihren ehemaligen Robotſchuldigkeiten zurücktreten.

Wollten ſie ſich aber bis 16. Oktober weder zu den neuen, noch zu ihren vorherigen Schuldigkeiten erklären, ſo blieben ſie bis nach Verlauf eines ganzen Jahres vom Datum des Patentes zu ihren bisherigen Robotsſchuldigkeiten verbunden.

10. Bis zum Verlaufe des Jahres wurde ſowohl den einzelnen Unterthanen, als denjenigen Gemeinden, welche durch die Mehrheit der Stimmen zu wählen hatten, ein abermalige Auswahl geſtattet.

11. Zu Vorbeugung allen Widerſprüchen und Streitigkeiten bei den Wahlen wurde befohlen, daß die einzelnen Unterthanen ſowohl, als die Gemeinden über ihre getroffene Wahl auf der Wirthſchaftskanzley ſich erklären ſollen, wo ſodann dieſe Erklärung ſammt dem Datum, an welchem dieſe geſchehen iſt, dem einzelnen Unterthan durch den Wirthſchaftsbeamten in ſein Handbuch mit wenigen Worten eingeſchrieben, den Gemeinden aber ein beſonderer Schein von dem Beamten darüber ausgeſtellet werden ſoll.

12.) Diejenigen Unterthanen, welche ſich durch das Handbuch, und die Gemeinden, welche ſich mit dem gedachten Scheine weder über die erſte bis zum 16. Oktober 1775, noch über die zweite bis zum Verkaufe eines Jahrs getroffene Wahl nicht ausweiſen konnten, hatten im erſten Falle bis nach Verlauf eines Jahrs, im zweiten Falle, auf beſtändig zu ihren bisherigen Schuldigkeiten verbunden zu bleiben.

13.) Waren die Wirthſchaftsbeamten, welche die Einſchreibung und Ausſtellung des Scheines verſchoben, oder gar verſagten, dem Kreisamte anzuzeigen, und dann hatte das Kreisamt die Erklärung in das Haudbuch einzuſchreiben, und die Scheine an die Gemeinden auszufertigen.

Weiter im Jahre 1777, kam das Robotsabolizions-Syſtem hervor, welches da, wo es thunlich anzunehmen, und einzuführen war.

Hierwegen erfloß ein Patent unterm 1. März 1777 Von dieſem und dem Robotreluizionsgegenſtande wird weiter unten im beſondern gehandelt werden.

§. 8.

Wie viel Tage müſſen die Unterthanen in der Woche roboten.

Überhaupt wird die Robotleiſtung auf 3 Tage in der Woche als die höchſte Robot beſchränkt.

Nach einer Verordnung Wien vom 27. Auguſt 1772. ſteht zwar den Herrſchaften bevor von den Unterthanen in dringenden Fällen, als im Schnitte, im Heu und Grumetmachen, und zur Zeit der Weinleſe, ſich die Robot ſolchergeſtalt antizipiren zu laſſen, daß die Häufung der Robot nur ſo weit Platz greife, daß in einer Woche niemals mehr als 3 Tage gefodert, und im Jahre die 104 Tagen im Ganzen keineswegs überſchritten werden. Imgleichen ſteht den Herrſchaften bevor von den Ganz- und Halblöhnern die Handrobot, jedoch ſolchergeſtalt zu verlangen, daß von einem Hauſe nur ein Mann gefodert, und die geleiſtete Robot an den vorgeſchriebenen Robotstagen, gleichſam als ob der-

ſelbe eine wirkliche Zugrobot geleiſtet hätte, abgerechnet werden ſoll. Dagegen ſchreibt die Hofentſchlieſſung vom 8. Aug. 1786. vor, daß diejenigen Unterthanen, welche 3 Tage in der Woche Robot zu leiſten haben — weil ſie dadurch ſchon genug belaſtet ſind, von allen Aushilftagen in der Heumathung oder Körnerfechſuug frei bleiben ſollen, diejenigen aber, welche nur 2 Tage, oder nur einen Tag in der Woche zu roboten ſchuldig ſind, ihrer Herrſchaft während der Heumathung und Körnerfechſung zwar auch 3 Tage in der Woche, doch an den Tagen, welche ſie über ihre Robotſchuldigkeit verwenden, gegen den gewöhnlichen beſtimmten Preis, welcher für die Hand- und Zugrobot ausgemeſſen iſt, zu arbeiten haben, weil ungezweifelt diejenigen Unterthanen, welche mit wenigern Robotstagen belegt ſind, entweder höhere Zinſe oder Zehendabgaben zu entrichten, oder eine geringere Dotazion an Gründen haben, wodurch ſie mit jenen, welche mehrere Robot als ſie verrichten, gleich geſetzet ſind mit welcher Berichtung, wenn doch die Hereinbringung der Fechſung ohne dieſe Aushilfe ſo beſchwerlich und faſt unmöglich ſeyn ſoll, die Dominien allerdings zufrieden ſeyn können. Hiebei liegt dem Kreisamte ob, darüber zu wachen, daß die Unterthanen, welche nur in der Kathegorie von 2 oder 1 Robotstage in der Woche ſtehen, für die während der Heumathung oder Körnerfechſung nach Verhältniß der ihrer Herrſchaft 1 oder 2

Hilfstage nach dem gewöhnlichen beſtimmten Preiſe richtig bezahlt werden.

In Oeſterreich ſind vermög des Patents vom 6 Juni 1772 zur Robot im Jahre 104 Tage beſtimmt Es iſt daher derjenige, welcher vor dieſem Patente mehr als 104 Tage roboten mußte, nach dem Patente nicht mehr als 104 Tage zu roboten ſchuldig. Und da nun das Jahr aus 52 Wochen beſteht: ſo folgt, daß auf jede Woche gerade 2 Tage kommen.

Man ſetze aber den Fall, eine Herrſchaft habe ſich vor dieſem Patente mit ihrem Ganzlöhner dahin verſtanden, daß derſelbe nur mit der Hand, aber durch 200 Tage roboten ſoll, werden nun dieſe 200 Tage auch auf 104 herabgeſetzt werden müſſen? — Die Hofentſchlieſſung von 24. Weinm. 1772 hat hierüber entſchieden, daß die nur zu einer zweiſpännigen Zug- und Handrobot verpflichteten Ganzlöhner nach dem Patente, weil ſie auch vor demſelben nicht mit 4 Pferden roboteten, durch mehr als 104 Tage roboten ſollen, wenn ſie vor dem Patente mehr gerobotet hätten. Jedoch iſt dieſes nur zu verſtehen, wenn ſie nicht mehr als 208 Tage gerobotet haben; denn es iſt gleichſam zur Regel geworden, daß ein Tag Zugrobot durch 2 Tage Handrobot abgezahlt werden könne.

Von der Robot der 104 Tage im Jahr werden jene Unterthanen, welche ein bloſſes ſogenanntes Batzenhäuſel und Kleingeſtätte, oder auch nebſt dieſem einen kleinen Garten, Wieſenflecken, oder andere die Maß

ei-

eines Joches nicht überſteigende Grundſtücke beſitzen, davon in Anbetracht deſſen, daß dieſe Gattung der Unterthanen entweder ganz oder zum Theil ſich und ihrer Familie durch das Tagwerk, oder andere Lohnarbeit den höchſt nothdürftigen täglichen Unterhalt verſchaffen müſſen, ihnen den ſo mühſamen Verdienſt zu entziehen wider die Gott gefällige Gerechtigkeit liefe, ausgenommen, und wurde nach einem weitern Patente verordnet, daß dergleichen Kleinſtättner oder Batzenhäußler, oder wie ſolche bisher immer genennet worden ſind, in zwo Klaſſen abgetheilt, und ihre Robotsſchuldigkeiten dergeſtalt beſtimmt und feſtgeſetzt werden ſollen, daß 1) jene, welche entweder ein bloſſes Haus, oder nebſt dem Hauſe auch einige mehr nicht als ein Joch einſchlüßlich betragende Grundſtücke, wie dieſe immer heiſſen mögen, beſitzen, das ganze Jahr hindurch nicht mehr als 26 Tage zu roboten, dagegen 2) jene, die zwar mehr als ein Joch beſitzen, jedoch nach ihrer bisherigen alten Benennung noch nicht als Viertellöhner angeſehen werden können, jährlich durch 52 Tage, das iſt, in jeder Woche einen Tag unweigerlich zu frohnen ſchuldig und gehalten ſein ſollen, und es hat bei den 11. §. des Robotpatents vom 6 Juni 1772 in jenen Orten, wo vorhin eine noch mindere oder zweitägige Robot wirklich eingeführt und gebräuchlich war, auch künftig ſein unabänderliches Bewenden; folglich hat es auch in jenen Orten, wo das Robotsherkommen wirklich ſchon geringer wäre, als ſie dieſer Nachtrag ausmißt, noch

fer-

ferner bei der hergebrachten geringeren Robotleiſtung zu verbleiben.

So ſagt auch eine Hofentſchlieſung vom 6. März 1783. daß von jenen Unterthanen, welchen nach den ſchon beſtehenden Verträgen oder Robotsbüchern und Urbarien nicht zwar die Zahl der Tage, wohl aber die Gattung der Arbeiten feſtgeſetzt und beſtimmt iſt, die Herrſchaft keineswegs berechtiget ſey mehrere, oder eine andere Gattung von Robot zu fodern, als der Unterthan bisher geleiſtet hat. Indeſſen iſt die Herrſchaft berechtiget dort, wo die Zahl der Tage ſchon ausgemeſſen und beſtimmt iſt, ſolche von den Unterthanen zu jeder Gattung der herrſchaftlichen Arbeit zu fodern, jedoch nach der Vorſchrift der hierüber ergangenen Patente, und ohne die von den Unterthanen vorhin geleiſteten Robotstage zu überſchreiten.

Nach einer weiteren Hofentſchließung von 4 Herbſtm. 1786 ſollen die unterthänigen Schuldigkeiten, welche weder in alten Stiftbüchern, noch in den alten Kaufbriefen ausgedrückt ſind — wenn gleich in dem Stokurbarium davon Meldung geſchieht — nur damals gefodert werden können, wenn das Stokurbarium mit Einfluß der Unterthanen zu Stande gekommen, und mit ihrer Unterſchrift verſehen iſt, weil widrigens bei einem ſich ereignenden Widerſpruche, und beſonders, wenn das Dominium in Anſehung der gefoderten Schuldigkeiten auch nicht einmal einen 32 jährigen ununterbrochenen ruhigen Beſitz zu erweiſen vermag, ein dergleichen Stok-

urbarium eben ſo wie das Rektifikationsurbarium, wie eine eigene Schrift zwar wohl gegen, niemals aber für den Verfaſſer einen rechtbeſtändigen Beweis auszumachen hat. Dieſe Verordnung wurde durch Hofdekret untern 5 Sept. 1791 beſtättigt, mit dem Beiſatze, daß den Obrigkeiten jedoch frey ſtehe, bei entſtehendem Widerſpruche alle ihre Beweiſe beizubringen, und werde der Richter dann wiſſen, welche davon die Eigenſchaft haben, daß ſie Glauben verdienen, und für Beweiſe gelten können.

Zufolge der Hofentſchlieſſung Gräz betreffend vom 7. Juni 1784. kann der Unterthan bei jenen Roboten, welche überhaupt auf 52 Tage im Jahre beſtimmt ſind, nicht zu mehreren als 2 Tagen in einer Woche auf Abſchlagung der anderen Woche gehalten werden; ausgenommen, es wäre ſolches bei der Uebernehmung eines Dominikalgrundes auf eine gewiſſe Zeit bedungen worden.

Vermög der Hofentſchlieſſung vom 12. und Verordnung Grätz vom 25 Auguſt 1784. ſind die im Allgemeinen zur Zug- oder Handrobot, verbundenen Unterthanen wechſelweiſe eine Woche durch 2 Tage zur Zugrobot, und einen mit der Hand zu frohnen verbunden; dadurch wird jedoch den zuvor geſchloſſenen Verträgen, wenn ſie den Geſetzen nicht zuwider ſind, nichts benommen.

Nach einer andern Verordnung Gräz vom 7. Herbſtm. 1784 kann die auf herrſchaftliche Gründe beſtimmte Robot nicht an andere Grundbeſitzer und fremde Grund-

eig-

eigner abgetreten werden, und die dieſsfälligen Kontrakte ſind null und nichtig.

Im Königreiche **Gallizien**, und in allen **anderen Erbländern** wurden eben die unbeſtimmten Roboten auf 3 Tage in der Woche als die höchſte Robot beſchränkt.

Nach der Hofentſchlieſſung vom 15. Jäner 1782, ſollen die Herrſchaften, wenn ſie die ihnen zur Zeit der nöthigen Feldarbeiten geſtatteten wöchentlichen 3 Robotstage auf einmal und nacheinander nehmen, den Unterthanen wieder 3 Tage zu ihren Arbeiten frei laſſen, und können daher erſt nach deren Verlaufe die ihnen gebührenden Robotstage fodern; in jenen Wochen aber, wo ein gebotener Feiertag einfällt, ſind die Unterthanen nie durch mehr als 2 Tage zu roboten ſchuldig.

Bei allem dieſem iſt jedoch die Herrſchaft nicht ganz an die eingeführten Robottage gebunden; denn wenn ſie dieſe Woche keine Arbeit brauchte, und dergeſtalt ſich an die Tage gebunden fände, daſs ſie die künftige Woche nicht mehr als 2 Robotstage fodern dürfte: ſo würde dieſes für ſie eben ſo ſchwer und drückend ſeyn, als es für den Unterthan drückend wäre, wenn die Herrſchaft die Robotstage nach ihrer Willkühr eintheilen könnte; denn da könnte ſie die Robot gerade zur nämlichen Zeit fodern, wo der Unterthan die häufigſte Arbeit zu Hauſe hat. Daher kann die Herrſchaft, wenn die Unterthanen die erſte Woche nur 1 Tag gerobotet haben, die folgende Woche durch 3 Tage, jedoch nicht

öfter

öfter die Robot fodern. Dagegen ſteht es nicht in der Willkühr der Grundobrigkeiten ohne Einwilligung des Unterthans die pflichtmäſſigen ganzen Frohntage zu theilen, und die ganzen in doppelt ſo viele halbe Tage zu verwandeln. Wenn jedoch ſchon Vormittags eine ſo üble Witterung einfällt, daß die beſtimmte Arbeit ohne groſſe Beſchwerniß oder Nachtheil der Wirthſchaft nicht verrichtet werden, der Unterthan hingegen noch an dem nämlichen Vormittage nach Hauſe kommen kann; ſo kann der nicht verrichtete halbe Tagdienſt in der nämlichen oder nächſten Woche nachgefordert werden. Fällt aber das üble Wetter erſt Nachmittags ein, ſo iſt der Unterthan zwar nicht verbunden, den unterbrochenen halben Tag ſelbſt nachzutragen; er kann jedoch bis zur Vollbringung der übrigen Stunden zu einer andern durch die üble Witterung etwa nicht gehemmten Arbeit verwendet werden. Die halben Frohntage, die einige Klaſſen der Zug- oder Handroboter zu errichten haben, können ſolchergeſtalt in ganze Tage verwandelt werden, daß ein Unterthan, der 1½ Tag zu roboten hat, in einer Woche nur durch einen ganzen Tag, in der folgenden aber durch 2 ganze Tage, und jener, der durch 2½ Tage zu roboten hat, in einer nur durch 2, in der andern aber durch 3 Tage zur Robot verhalten werde.

§. 9.

Wie viel Stunden müſſen die Unterthanen des Tages roboten.

An den beſtimmten Robottagen ſind die Unterthanen ſchuldig, die Robot mit **tauglichem Viehe** und **brauchbaren Leuten** vom 1. April bis letzten

Sep-

September des Tags durch 12 Stunden, und vom 1. Oktober bis letzten März durch 8 Stunden zu verrichten. Jedoch iſt in die 8 Stunden in kürzern Tagen eine Raſt = oder Fütterungs= ſtunde, und in die 12 Stunden in den längeren Tagen das Doppelte mit 2 Raſt = oder Fütterungsſtunden auch der Hin = oder Herweg nach und vor dem Orte, wo gerobotet wird, dergeſtalt einzurechnen, daß der Robotdienſt — beides mitbegriffen — die beſtimmten Stunden nicht überſchreiten darf. In Oeſterreich wird die Stundenmaß auf 10 Stunden feſtgeſetzt. Von dem Stundenmaße der längeren Tage wird die Schnittzeit ausgenommen, in welcher, wenn es die Noth erheiſcht, ſowohl die Zug = als Handrobot um eine, oder höchſtens zwo Stunden länger in der Arbeit aufgehalten werden kann.

§. 10.

Wie es an Sonn- und Feyertagen mit der Robot zu halten iſt.

An den Sonn = und gebotenen Feyertagen kann kein Unterthan zur Robot angehalten werden: hierunter iſt aber der Fall nicht verſtanden, wenn während einer von dem Unterthane zu leiſtenden weiten Fuhr, oder eines weiten Bothenganges ein Sonn = oder Feyertag einfällt; jedoch ſoll dieſes ſo viel möglich vermieden werden.

Die von der Kirchen aufgehobenen Feyertage aber ſind wie alle übrige Werktage anzuſehen, und an dieſen müſſen die Roboten geleiſtet werden.

Wenn in den Wochen, in welchen der Unterthan in allen durch 3 Tage zu roboten hat, ein gebothener

Fy=

Feyertag einfällt, ſo hat derſelbe deshalben keinen Nachlaß an ſeinen Wochenrobotstagen zu fordern, dagegen aber werden demſelben alsdann, wenn er wöchentlich durch mehr als 3 Tage zu roboten hat, eben ſo viele Robotstage nachzulaſſen ſeyn, als gebotene Feyertage in der Woche einfallen; jedoch dergeſtalt, daß, wenn der Unterthan in einer ſolchen Woche zur Zug- und Handrobot verbunden wäre, dieſer Nachlaß ihm nur an den Handrobotstagen gebühre. *)

Es verſteht ſich demnach, daß in auſſerordentlichen Fällen, und wenn wegen einer am Verzuge haftenden Gefahr eine Robotarbeit unumgänglich verrichtet werden müßte, dieſelbe auch an Sonn- und gebotenen Feyertagen von den Unterthanen auf Abſchlag ihrer ordentlichen Schuldigkeit gefordert werden könne.

§. 11.

Kann die Herrſchaft die Hand- und Zugrobot miteinander fordern?

Die Hand- und Zugrobot **miteinander zu häufen**, iſt den Grundherrſchaften nicht geſtattet. Daher ſoll keine Familie zu gleicher Zeit zur Zug- und Handrobot verhalten, noch jemanden in Schnitt- oder zu andern dringenden Feldwirthſchaftszeiten nebſt der ordentlichen Robot zugleich noch die Stellung von zween oder mehreren Robotern aus einem Hauſe aufgebürdet werden. Wenn jedoch ein Unterthan ſich hierzu ſelbſt verſteht, um allenfalls durch die Stellung mehrerer Arbeiter aus ſeinem Hauſe ſich ſeines Dienſtes um ſo eher zu entledigen:

*) Patent vom Jahre 1738. 2te Abtheilung §. 7. Patent vom 13 Aug. 1775. 3ter Artikel §. 1. und 2.

ſo iſt es von ihm anzunehmen erlaubt. Doch ſollen die Handroboten wider den Willen des Unterthans niemal in Zugroboten verwandelt werden; ſondern es iſt nur geſtattet, einen einſpännigen Zugrobottag, in einen Handrobottag mit einer Perſon, und eine zwei = drei und vierſpännige Zugrobot in einen Handrobottag mit 2 Perſonen, oder in 2 Tagen mit einer Perſon zu verwandeln. Bei dieſer Verwandlung aber iſt zu beobachten, daß dieſe dem Unterthan in einer Woche nicht öfters als einmal zugemuthet werden darf. Auch iſt es nicht erlaubt einen Unterthan wider ſeinen Willen mit einer geringeren Beſpannung zu mehreren Robottagen, oder mit einer gröſſeren Beſpannung zu wenigern Robotagen anzuhalten, als er in der Regel zu leiſten ſchuldig iſt.

Eben ſo wenig iſt den Grundobrigkeiten frei gelaſſen, einen vier = oder zweiſpännigen Robotzug in zween abzutheilen, und einen jeden derſelben eine eigene Arbeit anzuweiſen, den vierſpännigen Zug bei dem Eggen allein ausgenommen, zu welcher Arbeit derſelbe in 2 zweiſpännige Züge abgetheilt werden kann. Uiberhaupt darf nach Billigkeit und Menſchenliebe der Grundobrigkeiten die Robotarbeit bei Menſchen und Viehe nicht über die Kräfte überladen werden. Daher ſind jene Arbeiten, welche bisher allzeit vierſpännig verrichtet worden ſind, künftig aber etwa von zweiſpännigen Bauern verlangt werden, nur von zween zweiſpännigen Robotern, Arbeiten, die vorhin allezeit zweiſpännig verrichtet worden

ſind,

ſind, nur von zween einſpännigen Robotern mit Zuſammenſpannung zu leiſten.

§ 12.

Keiner Herrſchaft iſt erlaubt dem Unterthan wider ſeinen Willen **eine gewiſſe und beſtimmte Arbeit**. Z. B. ſo viele Beete zu ackern, ſo viel Getreid zu ſchneiden, zu binden, u. d. gl. aufzulegen; denn der Unterthan hat ſtets nur ſeinen Dienſt durch die ausgemeſſenen Stunden gut und fleiſſig zu verrichten. Hievon wird jedoch der Holzſchlag ausgenommen, bei welchem der Unterthan in einem ganzen Handrobottage mit einer Perſon eine halbe Klafter Holz nach der N. Oe. Maaß zu ſchlagen hat, wenn derſelbe von dem Orte des Holzſchlages nicht über eine halbe Stunde entfernt iſt; denn wenn derſelbe weiter entfernt iſt: ſo hat die Obrigkeit ihm an dieſer Maaß entweder für jeden Tag, oder für mehrere Tage zuſammengenommen einen verhältnißmäſſigen Theil nachzulaſſen.

Kann den robotenden Unterthanen eine gewiſſe beſtimmte Arbeit auferlegt werden?

§. 13.

Bei einer ausbrechenden beträchtlichen Viehſeuche iſt der Unterthan für dieſe Zeit von der Zugrobot befreit.

Iſt der Unterthan ſchuldig bei einer Viehſeuche zu roboten?

In Rückſicht deſſen wurde bereits durch eine Verord. vom 11. Chriſtm. 1762. vorgeſchrieben, daß bei dem Viehumfalle die Obrigkeiten und Wirthſchaftsbeamten diejenigen Unterthanen und Grundholden, welche etwa mit dieſen Leuten eine mittelbare oder unmittelbare Gemeinſchaft oder Zuſammenkunft pflegen, zu

einer Robot keineswegs berufen oder annehmen, ſondern ſowohl die einen als die andern hiezu alsdann, wenn für die gehörige Abwechslung oder Reinigung ihrer Kleider vorgenommen, und ſich durch 8 Tage an einem geſunden und unverdächtigen Orte aufgehalten haben, gebrauchen ſollen.

§. 14

Wann ſind die Roboten anzuſagen?

Damit der robotpflichtige Unterthan ſich in ſeiner eigenen Haushaltung und Nahrung zu richten wiſſe: ſo ſollen die Frohndienſte für jede Woche, am ſpäteſten Sonntags vorher angeſagt werden; es wäre dann, daß wegen plötzlicher Veränderung der Witterung, oder aus anderen wichtigen Urſachen gähe eine Abänderung gemacht werden müßte, in welchem Falle die Robot jedesmal wenigſtens des Morgens bei Zeiten anzuſagen iſt.

§. 15.

Wenn die Robotſaumſelig geſchieht, oder die ausgemeſſenen Tage zur Robot nicht verwendet werden, wie wird nach Verſchiedenheit des Hinderniſſes oder der Urſache das Verabſäumte entweder zu guten kommen, oder nachgeholt werden.

Im allgemeinen können die für den Winter und Sommer feſtgeſetzten Frohntage nicht rückſtändig gelaſſen werden, um ſie alsdann im Frühjahre oder Herbſte zur Feldarbeit nachzufodern. Wenn der Unterthan aus ſeiner Schuld in einer Woche einen ihm zur gehörigen Zeit angeſagten Robottag zu verrichten unterläßt; ſo iſt er für denſelben, wie auch für die aus ſeiner Schuld verabſäumten Arbeitsſtunden entweder in der nächſt folgenden, oder in einer andern der Obrigkeit gefälligen Woche den doppelten Erſatz zu leiſten ſchuldig.

Dem

Dem obrigkeitlichen Amtsdiener hat derſelbe für den etwa hiebei gemachten Gang nichts zu entrichten.

Wenn aber die dem Unterthane zur Pflicht liegende Robot von der Grundobrigkeit nicht hätte benützt werden können: ſo mag ſie die in Rückſtand gebliebenen Zug- oder Handrobottage ſich in den folgenden Wochen, jedoch nur dergeſtalt nachtragen laſſen, daß in einer jeden Woche nicht mehr als ein Tag eingebracht werde. Wenn der angeſetzte Robottag zur Zeit, da der Unterthan ſchon auf dem Wege, oder wohl gar bei der Arbeit geweſen iſt, durch eine einfallende üble Witterung vereitelt wird: ſo wird demſelben ein halber Tag, oder wenn im letzten Falle der Hin- und Herweg mehr betrüge, auch die darauf zu verwendende mehrere Zeit zu guten zu ſchreiben, falls aber die Abſagung noch vor dem Aufbruche vom Hauſe gemacht worden iſt, ſo wird der unbenützt gebliebene Tag ein andersmal einzubringen ſeyn. Die Unterthanen, die weniger als 52 Tage jährlich zu roboten haben, können in einer Woche zu mehr als einem Robottage nicht verhalten werden; jedoch darf die Herrſchaft bei dergleichen Unterthanen durch mehrere auf einander folgende Wochen ſich wöchentlich einen ganzen Tag leiſten laſſen, wenn nur dieſe hintereinander geleiſteten Tage denſelben an der jährlichen für ſie überhaupt ausgemeſſenen Zahl der Tage gutgeſchrieben, folglich weder dieſe überſchritten, noch von ihnen in einer Woche mehr als ein Tag gefordert wird; es wäre dann

daß ſich dergleichen Unterthanen freiwillig zu mehreren verſtünden.

§. 16.

Wie wird es mit den weiten Fuhren und Bothengängen gehalten? Welche Arbeiten ſind an der Robot abzurechnen, und welche nicht?

Vom 1 Oktober bis letzten März ſind bei den Pferdroboten und Bothengängen 3 Meilen, bei der Ochſenrobot 2 Meilen, vom 1. April bis letzten September für die Pferdrobot und einen Bothengang 4 Meilen, und für die Ochſenrobot 3 Meilen Wegs dergeſtalt für einen ganzen Robottag zu rechnen, daß unter dieſem Meilenmaaße der Hin- und Herweg mitzuverſtehen, mithin z. B in den 6 Monaten vom 1 April bis letzten September bei der Pferdrobot eine Entfernung von 2 Meilen — von dem Hauſe des Unterthans anzurechnen — für einen ganzen Robottag anzuſehen iſt, weil der Hinweg 2 Meilen, und der Rückweg eben ſo viel, folglich das Ganze zuſammengenommen 4 Meilen beträgt. Bei ſehr gebirgigten oder übeln Straſſen iſt dieſes beſtimmte Meilenmaaß von der Grundobrigkeit nach der Billigkeit einigermaſſen zu verringern. Weite Fuhren oder Gänge werden aber jene genannt, wo ein Unterthan an einen ſo weiten Ort zu fahren hat oder verſchickt wird, daß der Hin- und Herweg mehr austrägt, als er vermög der vorhergehenden Ausmeſſung in einem ganzen Tage zu fahren oder zu gehen ſchuldig iſt. Dergleichen Dienſtfuhren ſind die Robotenden ebenfalls nur mit derjenigen Beſpannung zu leiſten ſchuldig, mit der ſie ihre anderen Zugdienſte verrichten. Sie können daher zu einer mehreren Beſpannung unter keinem Vor-

wan-

wande verhalten, noch ſollen ſolche weite Fuhren und Roboten überladen, ſondern das mitzunehmende Futter und Eſſen in die Ladung ſelbſt eingerechnet werden. Dagegen iſt erlaubt, ſolche Fuhren oder Bothen auch auf den Rückweg mäſſig zu beladen. Werden die Unterthanen bei weiten Fuhren oder Bothengängen durch Hinderniſſe, die ohne ihre Schuld entſtehen, unterwegs, oder an dem Auf- und Abladungsorte aufgehalten: ſo iſt ihnen dieſer Zeitverluſt an ihrer Robot eben ſo abzurechnen, als wenn ſie wirklich auf der Straſſe geweſen wären, ſo wie überhaupt die bei dergleichen weiten Fuhren auf der Hin- und Rückreiſe zugebrachten Tage jedesmal ſogleich an dem Robotdienſte abzuſchreiben ſind. Die bei weiten Fuhren oder Bothengängen zu bezahlenden Weg- Brücken- Sperr- und Ueberfuhrgelder, oder andere dergleichen Auslagen ſind dem Unterthane alſogleich baar zu vergüten.

Was iſt dem Unterthan an Futter für das Vieh, und ſonſt abzureichen?

Nicht minder hat die Obrigkeit in **Böhmen** vermög des oben angezogenen Patents demſelben auf jedes Pferd $\frac{1}{2}$ n. ö. Maaßel Haber — das iſt $\frac{1}{32}$ eines n. ö. Metzens — für jeden Ochſen ein n. ö. Maaßel Haberſchrott, dann für jedes Stück zugleich einen Kreuzer Stallgeld, wie auch für jede zu dem Zuge gehörige Perſon 7 Kreuzer und einen Robothkreuzer für jede Uebernachtung unfehlbar und alſogleich zu überreichen.

In **Oeſterreich** wird nach dem beſtehenden Robotpatente für jedes Pferd ein Maaßl Haber, und für

jeden zur Fuhr benöthigten Knecht des Tags 7 Kreuzer und das Stallgeld mitzugeben ſeyn.

In Galizien iſt nach dem für dieſes Land ergangenen Patente täglich für jeden Knecht 3 Kreuzer, für die Weide im Sommer, und ſo lange aller Orten Weide zu finden iſt, auf jedes Stück Zugvieh 1 kr., im Winter aber zum Ankaufe des Futters täglich 2 kr., dann für jedes Stück Zugvieh 1 kr. Stallgeld, mithin für eine mit 5 Korez ſchweren, oder 6 Korez leichten Getraides beladene zweiſpännige Fuhr vom 1 May bis letzten Oktober täglich 7 kr., und von 1 November bis letzten April 9 kr. vorhinein baar abzureichen. Jedoch iſt der Unterthan zur Saat = Heu = und Grommetmachenszeit, dann während des Schnittes, und ſolcher unverſchieblicher Feldarbeiten wider ſeinen Willen zu keiner weiten Fuhr anzuhalten.

Wie viel Meilen die weiten Fuhren ausmachen ſollen.

Die einem Unterthane in einem Jahre aufgelegten weiten Fuhren müſſen zuſammengenommen nicht mehr als 20 Meilen im Hin = und 20 Meilen im Rückwege, in allem alſo höchſtens 40 Meilen ausmachen, und auch dieſe nur zur Verſendung herrſchaftlicher Produkte und Geräthſchaften, keineswegs aber zu Reiſen obrigkeitlicher Beamten oder zu einer andern Beſtimmung, in keinem Falle aber auſſerhalb des Königreiches angewendet werden. Uebrigens wird zwar geſtattet, daß die Roboten von einem Gute auf das andere, welches nicht gar weit davon entfernt iſt, und dem nämlichen Grundherrn zugehört, verleget werden können; jedoch ſoll in dieſem

Fal-

Falle das mit Einrechnung des Hin- und Herweges, dann der Fütterungs- und Raſtſtunden für einen ganzen Robottag obenausgemeſſene Stundenmaaß nicht überſchritten werden. Iſt aber die Wohnung des Unterthans von dem auf einem andern Gute ihm angewieſenen Arbeitsorte ſo weit entfernt, das der Hin- und Herweg ein gröſſeres Meilenausmaaß austrägt, als nach dem, was oben gemeldet wurde, für einen ganzen Robottag feſtgeſetzt worden iſt: ſo ſoll eine ſolche Roboterlegung als eine weite Fuhr, oder als ein weiter Robotgang angeſehen, und ſowohl die von dem Unterthan unterwegs etwa gehabten Geldauslagen vergütet, als auch für jede Uebernachtung daſelbſt für Menſchen und Vieh das nämliche abgereicht werden, was bereits oben geſagt worden iſt. Und alles dieſes verſteht ſich auf den Fall, wenn der Unterthan auf der nämlichen Herrſchaft auf einen ſo entfernten Robotsorte verwendet wird, daß der Hin- und Herweg mehr als das oben vorgeſchriebene Meilenausmaaß ausmacht.

Ueberhaupt iſt wohl zu merken, daß alle Dienſte und Arbeiten, welche die Grundobrigkeiten angehen, und mögen heiſſen, wie ſie wollen, folglich auch das Jagen, Bothengehen, die Nachtwache bei obrigkeitlichen Feldern, Gebäuden u. d. gl. nur aus Robot zu leiſten, und an dieſer abzurechnen ſind. So hat eine Nachtwache für einen ganzen Robottag zu gelten.

H 5 §. 17

§. 17.

Was iſt in Rückſicht der Spinſchuldigkeit zu halten?

Die Veränderung eines Robottages in die Verbindlichkeit, eine gewiſſe Menge z. B. von 1½ oder 2 Pfund Werg zu ſpinnen, darf dem Unterthan nicht aufgebürdet werden.

Wenn daher die Herrſchaft im Winter auſſer der urbarienmäſſigen Spinnſchuldigkeit den Wochendienſt zum Spinnen zu verwenden zuträglich fände: ſo kann lediglich ſo viel, als gewöhnlichermaſſen durch 7 Stunden, nämlich durch die feſtgeſetzte Zeit eines kürzeren Frohntages verſponnen wird, gefodert, und für einen Robottag gerechnet werden. Mittels des Hofd. Gräz betr. vom 15 Herbſtm. 1781. wurde verordnet, daß für einen Robottag an Rupfengeſpinnſte 24 Loth, und an Abparten 18 Loth gerechnet werden ſollen.

In **Böhmen** iſt ein Handroboter nie mehr als 1, und ein Zugroboter 2 Stüke Garn zu ſpinnen ſchuldig; wenn dieſe jedoch vorher weniger zu ſpinnen verbunden waren: ſo hat es bei der geringeren Schuldigkeit ſein Verbleiben.

Die Geſpinnſtſchuldigkeit nach und nach auf dem flachen Lande einzuführen, iſt ſehr heilſam, weil dadurch der Unterthan von der Trägheit gleichſam erwecket, zum Flachsbaue und Geſpunſt, hauptſächlich in Anſehung ſeiner zu einer anderen ſchwereren Arbeit noch nicht tauglich vorhandenen Kinder angeführt, folglich die Leinweberei mehr und mehr befördert wird. Daher wurde

fol-

ſolche mittelſt Hofd. von 17. Hornung 1753. empfohlen.

§. 18.

Zum Dreſchen um das Dreſchermaaß darf kein Unterthan gezwungen, ſondern dieſes muß dem beiderſeitigen Einverſtåndniſſe uͤberlaſſen werden. Dagegen iſt den Obrigkeiten unbenommen, die von den Unterthanen ihnen unentgeltlich gebuͤhrende Handrobot ohne Abreichung des Dreſchermaſſes zum Dreſchen zu verwenden. Was iſt in Ruͤckſicht des Dreſchens zu beobachten?

§. 19.

Die Unterthanen koͤnnen nirgends und in keinem Falle angehalten werden, das obrigkeitliche Kornwerk in ihren eigenen Såcken zu fuͤhren, auſſer wo dieſe Verbindlichkeit in dem Urbarium, oder dem ſogenannten Inventarium ausdruͤcklich enthalten, oder durch einen anderen rechtsbeſtåndigen Vertrag bedungen iſt. Muͤſſen die Unterthanen das obrigkeitliche Kornwerk in ihren eigenen Såcken fuͤhren.

§. 20.

In der Regel kann der Unterthan nicht gezwungen werden, ſeinen Naturaldienſt in eine Geldabgabe zu reluiren, das iſt, zu veråndern. Gleichwie nun den Grundobrigkeiten, welche mit ihren Unterthanen freiwillige Reluizionsvertråge auf eine Zeit errichtet haben, nach Verlauf der bedungenen Zeit freyſteht, zur vorigen Naturalſchuldigkeit zuruͤckzukehren: eben ſo bleibt denjenigen Unterthanen, welche nicht uͤber zwo Stunden Weges von den herrſchaftlichen Maiereien, oder dem Orte, wo die Frohndienſte benuͤtzt werden koͤnnen, entfernt ſind, unbenommen, nach der Erloͤſchung der beſte- Wie kann die Naturalrobot im Gelde reluirt werden?

hen-

henden freiwilligen Reluizionskontrakte wieder die Naturalrobot zu verrichten. Sind aber die Unterthanen — welcher Umſtand von dem Kreisamte wohl zu beurtheilen iſt — über zwo Stunden, folglich ſo weit entfernt, daß ihr Dienſt ohne einen beträchtlichen Zeitverluſt nicht wohl zur herrſchaftlichen Arbeit verwendet werden mag: ſo hat ſich der Unterthan entweder zu dem bisher entrichteten, oder zu einem von dem Kreisamte nach Billigkeit, und den verſchiedenen Umſtänden zu beſtimmenden Geldersatze zu verſtehen.

Die von beiden Seiten freiwillig, auf beſtändig und unwiederruflich geſchloſſenen Reluizionskontrakte bleiben auch für künftig in ihrer Kraft.

In Galizien wurde dann vermög des Robotpatents vorgeſchrieben, daß dort, wo die Unterthanen ihre Robotdienſte getheilt an den Grundherrn und Pfarrer zu leiſten haben, das allgemeine Robotproviſorium ebenfalls angewendet werden müſſe, und ſollen demnach die von dem Unterthane dem Grundherrn und Pfarrer zu leiſtenden Frohndienſte zuſammen niemal die wöchentlichen 3 Tage überſteigen, auch in demjenigen Falle, wo der Unterthan für dieſe zwo Partheyen zuſammen vorhin eine mindere Robot verrichtet hätte, hat es bei dieſem minderen Dienſte ferner zu verbleiben. Wenn es ſich aber ereignete, daß der Grundherr und Pfarrer den Frohndienſt zugleich auf einen Tag foderten: ſo iſt in dieſem Falle dem Grundherrn der Vorzug einzuräumen; weil aber der Unterthan dadurch dem Pfarrer die ſchuldige

Robot zu leiſten verhindert wird, und dieſe ohne Ueberſchreitung der für eine Woche feſtgeſetzten höchſten Zahl der Robot nicht nachgetragen werden kann: ſo iſt entweder wegen der billigen Eintheilung oder mäſſigen Reluizion der dem Pfarrer gebührenden Dienſte unter den zwoen Partheien ſelbſt ein gütigrs Einverſtändniß zu treffen, oder es hat das Kreisamt dieſe Auseinanderſetzung mit Vorbehalt des Rekurſes an die politiſche Landesſtelle dergeſtalt zu machen, daß diejenige Naturalrobot, welche ſich nach dem Verhältniſſe des bisherigen Genuſſes zwiſchen den Theilnehmern in Tage und halbe Tage nicht ausgleichen läßt, von dem Grundherrn übernommen, und dem Pfarrer eine billige Geldvergütung hinausgezahlt werde.

Vermög des Robotpatents ſoll den Unterthanen nebſt der ſonſt gewöhnlichen Robot nicht noch die unentgeltliche **Bearbeitung** der den **Obrigkeiten** etwa **anheimgefallenen öden Gründe** aufgebürdet werden; wenn jedoch wider Vermuthen ein Dominium, die in der Nähe der Meiereien befindlichen Unterthanen etwa in die Roboteinlöſung zu ſetzen verſuchte, um die entfernteren zu einer höheren Einlöſung der ihnen durch dieſe Aenderung beſchwerlichen gemachten Naturaldienſte zu vermögen: ſo kann der beſchwerte Unterthan ſich mit ſeiner Klage an das Kreisamt verwenden, welches mit Rückſicht auf alle eintretende Umſtände nach Billigkeit mit Vorbehalt des Rekurſes an die politiſche Landesſtelle zu entſcheiden, dann diejenigen, welche etwa

wa dagegen Beſchwerde führen, daß ihnen von anderen auf die Reluizion verſetzten dienſtpflichtigen mehrere Naturalpräſtationen zufallen, nach Billigkeit zu ſchützen, und das Dominium in allen Fällen zur Beobachtung des geſetzmäſſigen Ebenmaaßes zu verhalten hat. **Vom Robottabolizionsſiſteme ſehe man den nachfolgenden §. 24.**

Die Unterthanen ſind zu allen die Landesſicherheit betreffenden Arbeiten verbunden.

§. 21.

Die Nachtwachen in den Dörfern oder bei der Kirche, die Herſtellung der Nachbarwege von Dorf zu Dorf, die Beihilfe bei Feuersbrünſten, Waſſergefahren, und überhaupt alle Arbeiten, welche die Landesſicherheit angehen, ſind die Unterthanen zu leiſten verbunden, ohne daß die Obrigkeit ſolche von den ihr gebührenden Roboten abzurechnen ſchuldig iſt.

Durch welche Fälle können die Unterthanen gedrückt werden, und was iſt hiebei zu beobachten?

§. 22.

In Anſehung der einzelnen Fällen und Umſtände, wodurch die Unterthanen in Rückſicht der Schuldigkeitsfoderung gedrückt werden können, hat man folgende Punkte zu beobachten:

a. Uiberhaupt ſind alle den allgemeinen Verboten entgegenſtehende Schuldigkeiten aufgehoben, wenn ſolche auch in den Inventarien enthalten ſind.

b. Wird allen Grundobrigkeiten auf das nachdrücklichſte verboten, die unterthänigen Gründe aus was immer für einer Urſache zu zerſtücken, oder mit ſolchen ſonſt auf eine Art willkührlich zu ſchalten.

c:

c. Iſt keine Grundobrigkeit befugt, den Unterthan über ſeine Frohnſchuldigkeiten wider ſeinen Willen auch für einen beſtimmten Lohn noch zu anderen Arbeiten zu zwingen.

d. Iſt der Unterthan, der einige Sträne über die inventarmäſſige Schuldigkeit ſpinnet, nicht ſchuldig ſich mit dem ihm von der Herrſchaft willkührlich gereichten Lohne zu begnügen, ſondern darüber muß mit ihm ordentlich bedungen werden.

e. Dürfen die ſogenannten Scharwerkstage, welche zur Verbeſſerung der Wege, Brücken und Dämme gewidmet ſind, in keinem Falle in Feldarbeit verwendet werden.

f. Können Hofknechte und andere Dienſtleute beiderley Geſchlechts von den Obrigkeiten nicht willkürlich beſoldet, oder gar aus Frohn gegen der bloſſen Koſt zu dienen gezwungen werden. Dergleichen Dienſtvolk iſt wie jedes andere mit einem billigen Lohne und hinlänglicher Koſt zu verſorgen.

g. Sind alle in den ächten Grundinventarien, oder den neu zu errichtenden Urbarien nicht ausdrücklich enthaltene Naturalabgaben, oder was immer für andere Anlagen für allzeit gänzlich aufgehoben.

h. Können Handwerksarbeiten von den auf herrſchaftlichen Grund und Boden befindlichen Handwerkern niemal auf Abſchlag der Frohnſchuldigkeit gefodert, ſondern müſſen allzeit bezahlt werden.

i. Soll zu Verſchiffung des obrigkeitlichen Getreides nach Danzig keine Grundherrſchaft ihre Unterthanen zwingen, ſondern hiezu allzeit freiwillig Arbeitende unter den beſtehenden Vorſchriften nehmen.

k. Wird der an einigen Orten wahrgenommene Unfug, daß nämlich jeder Hauswirth von jenem Grunde, wegen deſſen er einen Tag frohnet, zur Bedeckung des nach Danzig abgehenden Getreides 2 Strohdecken von ſeinem eigenen Strohe unentgeltlich verfertigen, oder daß der Unterthan zur Bindung des herrſchaftlichen Getreides ſein eigenes Stroh hergeben muß, allgemein unterſagt.

l. Werden alle unter macherlei Geſtalten bis itzt von den Untrerthanen gefoderte Schiffdienſte gänzlich verboten, z. B. daß ſie die herrſchaftlichen Schiffe unentgeldlich beladen, dabei Wache halten, die Schiffe zur Ausbeſſerung aus dem Waſſer ziehen und wieder einſenken, Segelbäume und Taue machen, die alten Stricke oder Taue zupfen, für die Schiffleute dreſchen und Graupen machen, und für einen geringen Lohn, oder gar nur bloſſe Koſt auf den Schiffen rudern müſſen.

m. Iſt kein Unterthan verbunden die herrſchaftlichen Teiche auszufiſchen, den Schlam auszuführen, und ſie ſodann wieder mit Brut zu beſetzen, in die obrigkeitlichen Mühlen, Bier- Bräu- und Branbweinhäuſer unentgeldlich Hilfsknechte, oder in den herrſchaftlichen Hof zur Bewachung der

Stut-

Stutterei, des weidenden Viehes, der Feldfrüchte und Wieſen, der Baumaterialien und dergleichen Wächter zu ſtellen; es wäre dann, daß ihm die Bezahlung ordentlich bedungen, oder dieſe Dienſte von der ordentlichen Robot abgeſchlagen würden.

n. Sind die Unterthanen nicht verpflichtet auſſer der Robot etwa noch herrſchaftliche Wieſen unentgeltlich zu mähen, Heu umzuwenden und aufzuſchobern, Kraut und Tobak zu pflanzen, zu begieſſen, zu jäten, einzuſammeln und zu ſchneiden; oder ihre eigene Pflanzen zur Anbauung des herrſchaftlichen Krautes oder Tobacks herzugeben.

o. Können die Unterthanen auch nicht verhalten werden, Flachs oder Hanf unentgeltlich auszureiſſen und zu hecheln; für die herrſchaftlichen Hofpferde Häckerling zu ſchneiden, Graupen, Hirſe und Heidegrütze zu ſtampfen und zu ſäubern, Leinöl zu preſſen, und die herrſchaftlichen Felder mit Gräben zu umfangen und einzuzäunen.

p. Hat das von den Grundobrigkeiten bisher als eine Nebenrobot gefoderte unentgeltliche Herbeyführen und Spalten des ſogenannten Feiertagholzes nicht Statt.

q. Darf bei der Ausführung des Düngers zu deſſen Zerſtreuung keine beſondere Robot gefodert, auch kann der Unterthan zur Hergebung ſeines eigenen

Düngers, und zur Führung des herrſchaftlichen auſſer der Robot nicht verhalten werden.

r. Sind die Unterthanen nicht verbunden neben der ihnen obliegenden gewöhnlichen Zug- und Fußrobot auch das herrſchaftliche Getreid auszuſäen.

s. Dürfen die Unterthanen nicht verhalten werden, um die herrſchaftlichen Gärten Gräben unentgeldlich zu ziehen, ſondern dieſe Arbeit muß ihnen von der ordinären Robot abgeſchrieben werden.

t. Werden alle von den Grundobrigkeiten unter dem Namen **Zoll, Zapfengeld**, oder was immer für einer andern Benuenung auf den Weinhandel geſchlagene Auflagen, weiters die von eiuigen Herrſchaften angemaßte ausſchlieſſende Verlegung der Weine allgemein aufgehoben; jedoch bleibt den Dominien bei ihren eigenen Wirths- und Schankhäuſeru die Freiheit uubenommen, nach Wohlgefallen zu ſchalten und zu kontrahiren.

u. Wird der unter dem Namen **Komorne** beſtehende Wohnungszins, welchen verſchiedene Gemeindobrigkeiten von den bei ihren Aeltern wohnenden Bauerkindern, oder auch von alten bei ihren Söhnen nach übergebenem Erbgrunde wohnenden Aeltern unter dem Vorwande fodern, daß die Inleute das herrſchaftliche Klaubholz ſammeln, verboten.

x. Da in einigen Gegendeu die Gewohnheit beſteht, daß der Verkauf des Unſchlittes, des Wagenſchmeers

und

und der Bauernbundſchuhe nur einem einzigen gegen einen gewiſſen Beſtandzins geſtattet wird, und die Flei- ſcher gezwungen ſind, das Unſchlitt an den Arrendator allein und ausſchlußweiſe zu verkaufen: ſo werden dieſe für den Unterthan, und den gemeinſchaftlichen Gewerbs- trieb äuſſerſt drückenden Monopolien ganz aufgehoben, und daher findet nicht nur in Anſehung dieſer Gat- tung von Feilſchaften, ſondern überhaupt in An- ſehen aller Naturalien, als Getreid, Honig, Wachs, Schmalz, Flachs und Hanf, der freye Kauf und Ver- kauf Statt; auch kann kein Unterthan unter was im- mer für einem Vorwande gezwungen werden, von ſei- nen Waaren oder Naturalien wider ſeinen freyen Willen etwas an ſeinen Grundherrn oder Arrendator zu ver- kaufen.

So wurde bereits durch das Hofreſkript vom 27. May 1752 — zum Beſten der Unterthanen unter der Strafe des Zweyfachen verboten, allen obrigkeitlichen Verlag der Produkte, worin ſolche immer beſtehen mö- gen, gegen einen gewiſſes dafür einzufodernedes Geld- quantum an die Unterthanen zu bringen.

Zufolge der Verordnung in Gräz vom 1. Chriſtm. 1768 — darf keine Grundherrſchaft die Viktualien ihren Unterthanen bey 50 fl. Strafe abdrücken.

Laut eines Hofdekrets vom 17. Februar 1787 ſind die ſogenannten Ruthabgaben, oder Viktualien- lieferungen, und alle Abgaben der Unterthanen an die Obrigkeiten um geringere als die allgewöhnlichen Verkaufs-

 preiſe,

preiſe, ſie mögen paktirt worden ſeyn, oder nicht, unter Beſtrafung der Dominien eingeſtellet worden.

Nach einem Hofdekrete vom 10. Herbſtmonat 1768 ſoll der Handel mit allen Gattungen der Landesprodukte den Güterbeſitzern, Weinholden und Bauern frey gelaſſen, dagegen aber das dießfällige Privativum des Bürgerſtandes aufgehoben werden.

Durch eine Verordnung vom 14. April 1770 — wurde verordnet, daß 1), obwohl den Grundobrigkeiten das ihnen zuſtehende Kaufsvorrecht in Anſehung der von ihren Unterthanen etwa zu veräuſſernden Feilſchaften jedesmal zuſtehe, dieſelben ſich jedoch deſſen dergeſtalt und nicht anders gebrauchen ſollen, als daß der Unterthan nicht verhalten werde, ſeine Pfenningwerke, oder was er zu verkaufen Willens iſt, der Grundherrſchaft um einen geringern Preis als andern zu überlaſſen, ſondern ſofern ſie über den Werth nicht einig werden, dem Unterthane frey ſtehe, ſeine Feilſchaft, wem und wohin er will, auch ſo gut er kann, zu verkaufen. Daher wurde 2) das ſogenannte Anfeilgeld dort, wo dieſes bisher eingehoben worden iſt, von nun an vollkommen abgeſchafft, und durchaus verboten; mithin haben ſich alle Grundherrſchaften von deſſen Abnahme bei der ſchärfeſten Beſtrafung zu enthalten. Ingleichen wurde

3) Der auf einigen Orten eingeführte Mißbrauch, wodurch den Handwerksleuten, als den Fleiſchhackern, Bäckern und andern Profeſſioniſten aufgedrungen

gen wird, ihren Herrſchaften das Fleiſch oder Brod, dann andere Erzeugniſſe in einem geringeren Preiſe oder ſchwereren Gewichte, dann die verfertigten Arbeiten wohlfeiler als andern zu liefern, verboten, und daher verordnet, daß hierinfalls die Obrigkeiten nichts bevor haben, noch ſelbe wider die Billigkeit dringen, ſondern in allem eine Gleichheit und Billigkeit beobachten ſollen. Hauptſächlich aber wurden

4) die ſogenannten Herrſchafts- oder Zwangszehrungen in allen Fällen, und in welchen Orten ſolche immer bisher eingeführt waren, gänzlich abgeſtellt, und den Unterthanen frey gelaſſen, ob, wo und wie viel ſie verzehren wollen. Endlich wurde

5) die den Unterthanen zugemuthete Zwangsabnahme einer geſetzten Quantität Bier oder Weins, oder die anſtatt deſſen gefoderte Abreichung eines gewiſſen Geldquantums bey dem ſchärfeſten Einſehen hiemit gänzlich eingeſtellt.

Zur Hindanhaltung dergleichen Unterthansbedrükkungen haben die Kreisämter zufolge eines Hofdekrets vom 14. July 1770 — bei Unterſuchungen vorzüglich darauf zu ſehen, ob nicht

Den Generalien zuwider einige obrigkeitliche Feilſchaften den Unterthanen vorgelegt, und wider Willen aufgedrungen, oder die Bäcker oder Getreidhändler verhalten worden ſeyn, aus den herrſchaftlichen Schüttböden die Körner einzukaufen, und ob hingegen

Nicht auch die Unterthanen zuweilen gezwungen werden, ihr Vieh, ihre Körner oder andere Feilſchaften an die Obrigkeit gegen einen von ihr beſtimmten Preis zu verkaufen, oder allenfalls anſtatt der Zinſen und anderer Abgaben ihre Produkte abzuliefern.

Dieſer Verbot wurde zwar mittels des Patents vom 24. May 1771 erneuert; weil ſich aber unsgeachtet deſſen doch Fälle ereignet haben, welche die Auſſerachtlaſſung dieſes Geſetzes bewieſen, mithin die Erneuerung deſſelben zum Schutze der Unterthanen nothwendig machten: ſo iſt mittes einer Verordnung vom 17. Auguſt 1784 allen Grundobrigkeiten bei der ſchwerſten Strafe abermal verboten worden, ihren Unterthanen unter was immer für einem Namen und Vorwande Lebensmittel oder Getränke zum Kauf, Verkauf oder Ausſchenk auf obrigkeitliche Rechnung aufzudringen, oder dieſelben zu zwingen in einem höheren Preiſe als die Obrigkeiten auszuſchenken; dagegen ſteht jedem frey, die von ihm ſelbſt erzeugten Lebensmittel, Wein und Obſtmoſt zu allen Zeiten des Jahrs, wie, wann, und in welchem Preiſe er will, zu verkaufen oder auszuſchenken.

Da in Böhmen der Gebrauch war, daß man den Unterthanen das ſaure Bier aufgedrungen hat: ſo wurde dieſes mittels Hofdekret vom 13. Jäner 1775 verboten.

Und da den Unterthanen hier und da im Lande ein gewiſſes Sterb- oder Todtenbier aufgedrungen werden wollte, welches ſie wider ihren Willen abnehmen

ſoll-

ſollten: ſo wurde mittels Hofdekret vom 5. May 1775 verordnet, daß die Obrigkeiten, welche ihren Unterthanen in Sterbfällen, Raufhändeln, und allen andern Verbrechen einiges Bier wider ihren Willen aufgedrungen haben, bis zum Jahre 1752, in welchem Jahre unterm 27. May ſchon der Verbot wegen der Aufdringung der obrigkeitlichen Feilſchaften ergangen iſt, das Einfache, vom 1752. Jahre aber das Zweyfache des unterloffenen Aufdringungsbetrags zu erſetzen ſchuldig ſeyn ſollen, jedoch dergeſtalt, daß das Einfache der unterthänigen Parthei, und das andere der Kontribuzionskaſſe zufallen ſoll, und wenn die beſchädigte Parthei oder deren Erben nicht mehr bei Leben wären, das Ein- und Zweyfache der Kontributionskaſſe heimzufallen habe.

y. Kann bei der Abführung des Zinsgetreides von den Unterthanen an dem ſogenannten Staub- oder Maßgelde nichts gefodert werden.

z. Wurde die Abnahme des herrſchaftlichen Obſt- und Tobakzehends, wie auch die beſtandene Gewohnheit, daß der Unterthan ſeinen gepflanzten Tobak abwägen laſſen, und dafür das Waaggeld bezahlen mußte, allgemein abgeſchafft.

aa. Iſt die bei verſchiedenen Dominien unter der Benennung — Targowe — beſtehende äuſſerſt unbillige Abgabe, vermög welcher von jedem in die Stadt zum Verkaufe geführten Wagen mit Obſt oder anderen Eßwaaren, von Häckerling,

ja ſogar auch von Gläſern, Geſchirren u. d. gl. nicht nur ein gewiſſer Theil in den herrſchaftlichen Hof gebracht, ſondern auch nach dem Arrendator für den Verkauf ein beſtimmter Geldbetrag bezahlet werden muß, durchgehends abgeſtellt.

bb. Wurde das noch an mehreren Orten beſtandene Solowe, oder der herrſchaftliche Salzzins, der ohnehin bei dem frey erklärten Salzhandel vermög des 1. §. des Patents vom 8. März 1784 nicht gefodert werden kann, die bereits abgeſtellten unentgeltlichen Hilfstage, die ſogenannten Gratis-Sommer-Qualky-Zloti-und Powabitage auf das nachdrücklichſte verboten.

cc. Wurde das dort und da beſtehende Elekzionale, oder das Akzidenz für die Wahl der Dorfrichter und Geſchwornen, die Feyertagsgelder, die als ein Geſchenk für die Beamten erfunden worden ſind, die Haiduckengelder, welche zur Erhaltung der Schloßwache, und zur Bedienung der Beamten gewidmet ſind, und die Hibernengelder, wovon zu Zeiten des republikaniſchen Beſitzers die Krontruppen unterhalten wurden, ſämmtlich verboten.

dd. Darf von den Unterthanen unter dem Vorwande, ihre Entweichung zu hindern, kein baares Geld oder Pfand, noch ſonſt eine Real-oder Perſonalbürgſchaft abgefodert, und da, wo dieſes bis nun geſchehen iſt, muß das erlegte Geld

ſammt

ſammt den davon gebührenden Intereſſen ſogleich dem Eigenthümer wieder zurückgeſtellet, und jede ſonſt geleiſtete Bürgſchaft aufgehoben werden.

ee. Wurde der beſondere **Geflügelzins**, welcher von den Unterthanen an einigen Orten für den Genuß der herrſchaftlichen Hutweiden entrichtet zu werden pflegte, **der Fiederzehend**; und die Abreichung der den Unterthanen gehörigen Gänſe aufgehoben.

ff. Wurde den Obrigkeiten nicht mehr geſtattet, an chriſtlichen Kirchweihen, oder jüdiſchen Feiertagen den allgemeinen Ausſchank zu verbieten, und dieſen einem einzigen Schänker einzuräumen, welcher bei dieſer Gelegenheit die Preiſe zu erhöhen, oder der Gemeinde eine gewiſſe Menge des Getränkes aufzubringen, ſich für berechtiget hielt.

gg. Können die Unterthanen nicht zur Zeit der Kirchweihe, wie es bisher in einigen Gegenden geſchehen iſt, mit 10 und mehreren Quart Brandwein belegt, und zur Zahlung eines polniſchen Gulden verhalten, oder gar für den abgegangenen Arrendator die Trankſtence zu entrichten, gezwungen werden.

hh. Hat die hier und da unter der Benennung — **Kunica** — für Heurathskonſenſe übliche, und in einem Marderbalke beſtehende Entrichtung, welchen die Braut entweder in Natur abführen, oder mit Geld bezahlen muß, nicht Statt.

ii. Sind alle Foderungen der aus Exekútion ausgeſchickten herrſchaftlichen Leute, wie auch der herrſchaftlichen Diener, Attamans, Hofknechte und Koſoken, welche bisher an verſchiedenen Orten von den Unterthanen mit Brod, Käs, Butter, Bier, Brandwein, Meth, Hünern und dergleichen verköſtet, und ihre Pferde mit Futter verſorgt werden mußten, auf das ſtrengſte verboten.

kk. Wurde der in den kleinen Städten beſtehende Unfug, daß die herrſchaftlichen Wirthſchaftsbeamten auf Koſten der Prozeßführenden ganze Tage hindurch trinkeu, allgemein verboten. Im gleichen ſind die Unterthanen

ll. nicht ſchuldig, das Gefolge ihrer auf den Gütern ankommenden Obrigkeit mit Getränke, und die mitgebrachten Pferde mit Futter zu verſehen.

mm. Iſt der Grundherr verbunden, die inventarmäſſigen Zinſen in jeder gaugbareu Münze von deu Unterthanen anzunehmen. Daher können dieſe keinesweges zur Abführung einer gewiſſen beſtimmten Münzgattung gezwungen werden.

nn. Da die dem Unterthane über ſeine verrichtete Schuldigkeit von der Obrigkelt gegebenen Quittungen, wenn ſie nicht beſtimmt genug ſind, zu deſſen Bevortheilung Anlaß geben: ſo muß indeſſen, und bis auch in Gallizien die ordentlichen Gabenbüchel eingeführt werden, in ſolchen Quittungen jedesmal deutlich angemerkt werden, wann

und

und worauf der Unterthan etwas oder alles bezahlt habe. Dieſe Quittungen müſſen aber unentgeltlich gegeben werden, und es hören daher die ſogenannten Groszove auf.

oo. Da der Zehend ſeiner Beſtimmung nach nur in der Natur gefodert werden kann: ſo darf keine Obrigkeit den Unterthan zur Einlöſung deſſelben in Gelde wider ſeinen freien Willen anhalten. Eben ſo wenig iſt ſie befugt, zu ihrem Zehende das beßte auszuwählen, ſondern derſelbe muß von der Frucht, wie ſie auf dem Felde beiſammen liegt, ohne Auswahl genommen und abgeführt werden.

pp. Wurde das Leinwandbleichen jedem Unterthane auf ſeinem Grunde frei geſtattet, und darf hievon nichts gefodert werden.

Eben dieſes wurde mittels des Patents in Galizien vom 8. März 1784 — verboten.

qq. Wurde das Verbot, welches den Inſaſſen bei einigen Dominien unterſagt für ihr eigenes Hausbedürfniß zu ſchlachten, allgemein abgeſtellt.

rr. Darf den Unterthanen keineswegs ausgemuſtertes Vieh zum Schlachten aufgedrungen, oder aufgebürdet werden, das Fleiſch von ſolchem Viehe pfund = ſtückweiſe gegen Bezahlung annehmen zu müſſen.

ss. Können den Unterthanen überhaupt keine Naturalien oder Viktualien, beſonders aber keine verdorbenen zum Kauf oder Verkauf, auch kein verdor-

bener

bener Brandwein oder ſonſtiges Getränk weder Faß = noch maßweiſe zum Ausſchank oder Verkauf aufgedrungen werden.

Wird ihnen ſaures Bier oder verdorbener Brandwein zum Ausſchank übergeben: ſo haben ſie weder dafür gut zu ſtehen, noch können ſie verhalten werden, dafür auſſer dem ſchuldigen Robotdienſte leere Fäſſer zu führen.

tt. Uibergiebt die Obrigkeit den Unterthanen Flachs und Hanf gegen Bezahlung zum Spinnen: ſo iſt damit bei Abführung des Garns in Anſehung des Gewichts keine Verkürzung vorzunehmen, der Flachs und Hanf allezeit in Gegenwart der Geſchwornen abzuwägen, mit dem Geſpinſte eine Probe zu machen, und nach dieſer Probe die Abführung zu beſtimmen.

uu. Kann kein Jude zur Annahme irgend einer Arrenda oder eines Beſtandes genöthiget werden.

xx. Sind bei Injurienprozeſſen, wie auch bei Verwundungs = und Unzuchtsfällen die Unterthanen keineswegs im Gelde zu ſtrafen, indem die Geldſtrafen in Anſehen den Unterthanen ohnehin allgemein unterſagt ſind.

Die Schwämmeſammlung iſt nur dann erlaubt, wenn ſie in den alten Urbarien gegründet iſt; ſollte ſie aber erſt in den neuern Zeiten zu einer

Schul=

Schuldigkeit eingeführt werden wollen: ſo wird ſie nicht geſtattet. *)

§. 23.

Die Grundobrigkeiten haben den aufgeſtellten Dorfrichtern, welche nunmehr an den Platz der ehehin ſogenannten Woyten treten, nach einer Hofentſchlieſſung für Gallizien vom 14. Oktober 1784, vermög der ſtändiſchen Herbeilaſſung allmonatlich einen Robotstag, mithin jährlich 12 Frohntage erlaſſen.

Den Dorfrichtern werden jährlich 12 Frohntage erlaſſen.

Und nachdem in manchen Gemeinden die Richter mit Kontribuzional = Gemeind = und Partheiſachen sehr, und weit mehr als mit obrigkeitlichen Geſchäften belaſten ſind, und da ſie doch nur für die letzteren durch die Robotbefreiung belohnt werden: ſo iſt mittels Hofentſchluß vom 29. Nov. 1785, auf den Kammeralherrſchaften die Verfügung getroffen worden, nach welcher die Richter für die in Kontribuzional = und Gemeindenangelegenheiten verwendeten Gänge und Bemühungen durch Zutheilung einiger Gemeindgründe, oder in derer Ermanglung aus der Gemeindkaſſe belohnt werden. Dieſe auf den Kammeralherrſchaften angeordnete, und zur Zeit noch nicht gänzlich zu Stand gebrachte Einrichtung beſtehet eigentlich darin, und zwar: daß der Richter in Anſehung der obrigkeitlichen Geſchäfte a) für die in ſeiner Gemeinde zu bewirkende Einmahnung der Robotabolizionsgelder und der Grundzinſe, dann derſelben

Welche Belohnungen denſelben ſonſt zukommen.

*) Von dieſen Bedrückungen, welche den Unterthanen zugehen können, wird weiter unten noch in beſondern gehandelt werden.

ben Abfuhr in das Rentamt 1 von 100 genieſſe, indeſſen verſteht ſich dieſes von gröſſeren Herrſchaften, wo der Kaſſebeamte wegen der Menge der Robotgelder und Zinſe ſie nicht ſelbſt eintreiben kann; daß er b) für jeden Gang, den der Richter zum Amte nach aufgehobener Robot in herrſchaftlichen Angelegenheiten noch zu machen hat, von jeder Meile 10 kr. für den Hinweg, und 10 kr. für den Rückweg zu empfangen habe; daß c) **in Anſehung der Gemeindangelegenheiten** in allen Fällen, die nicht die Obrigkeit, ſondern unmittelbar die Gemeinde, ihr Beſtes, oder was ſonſt für andere Gemeindangelegenheiten betrifft, dem Richter für jeden Gang eine der Obrigkeitlichen Vergütung gleichkommende Belohnung, mithin von der Meile 10 kr. geleiſtet werden ſoll; daß d) **in Anſehung der Judizial- oder eigener Partheiſachen**, wenn der Richter in ſolchen beim Amte geflißſentlich erſcheinen muß, die Parthei den Gang ebenfalls von der Meile 10 kr. im Hinwege, und 10 kr. im Rückwege zu bezahlen habe; daß übrigens die Kreisämter über die Anwendbarkeit ſothaner auf den Kameralherrſchaften veranlaßten Einrichtung die in ihren Bezirken befindlichen Dominien zu vernehmen, und ihre Aeuſſerung, in wie weit dieſe Einrichtung auch auf Privatdominien eingeführt werden könnte, gutächtlich einzubegleiten haben.

In

In Rückſicht der Dorfrichter und ihrer Wahl wurde durch eine Hofentſchlieſſung für Gallizien vom 13 April 1784 folgendes feſtgeſetzt. Zu jedem Dorfe iſt nur ein Richter anzuſtellen; die Zahl der Geſchwornen aber iſt nach der Zahl der Häuſer alſo zu beſtimmen, daß von 50 Häuſern allezeit 2 Geſchworne ausgewäht werden. Doch kann ihre Anzahl nie über 12 ſteigen, wenn auch mehr als 300 Häuſer im Dorfe wären. Die Gemeinde ſchlägt zum Richteramte dem Dominium 3 Perſonen vor, aus denen dieſes eine ernennt. Die Geſchwornen werden allein von der Gemeinde gewählt. Beide leiſten der Grundherrſchaft den Eid der Treue. In jenen Ortſchaften, wo mehrere Grundobrigkeiten ſind, iſt darauf bei der Wahl des Richters und der Geſchwornen keine Rückſicht zu nehmen. Die meiſtbegüterte Herrſchaft nimmt ihnen den Eid ab. Die Dauer des einen oder andern Amtes iſt von drei Jahren. In Anſehung der Belohnung der Richter hat es bei den bisherigen Begünſtigungen ſo lange zu verbleiben, bis das allgemein einzuführende Frohnſiſtem etwas näheres beſtimmen wird. Die Geſchwornen ſollen der allgemeinen Dienſtpflichten der Ortseinwohner durchaus überhoben ſeyn.

Was in Rückſicht der Wahl der Dorfrichter und Geſchwornen zu beobachten ſei.

§. 24.

Die Robot, welche die Unterthanen den Obrigkeiten leiſten müſſen, kann nach dem Robotabolizionsſiſteme reluirt werden. Nach dieſem werden alſo die Schuldigkeiten der Unterthanen nicht in der Natur, ſondern im Geld und Geldeswerthe entrichtet, weil hier

Vom Robotabolizionsſiſteme.

die

die Dominikalgründe, zu denen ſie einſt beſtimmt wären, theils in Bauerngütern emphitevtiſch gegen einen feſtgeſetzten Zins überlaſſen, theils den Unterthanen, oder wem immer in Erbpacht hindangegeben werden. In beyden Fällen müſſen die Zinſen entweder in Geld oder Naturalien entrichtet werden.

Auf denjenigen Dominien, wo nach dem Siſteme des Hofraths von Raab die Zerſtückung und emphitevtiſche Vertheilung Statt hat, wird der zu entrichtende Zins die erſten 10 Jahre im Gelde nach den vier Qualitäten-Klaſſen im Durchſchnitte abgeführt, z. B. vom Metzen Ausſaat, das iſt, von einem Stücke Oberfläche von 528 Wiener Quadratklaftern wird durch ein Jahr 1 fl. 30 kr. bezahlt, dann an Naturalien, oder, wenn zwiſchen der Obrigkeit und den Unterthanen ein Vergleich geſchloſſen wird, wieder am Gelde.

In Anſeſung deſſen muß zwiſchen beiden Partheien der Vertrag von 10 zu 10 Jahren erneuert, oder aber verändert werden. Die obrigkeitlichen Maierhöfe, und die dazu gehörigen Gründe werden gleichfalls unter die neuen Anſiedler, vorzüglich unter die Kinder der vermöglichen Unterthanen zum größten Theile vertheilt, und in einem wie in dem andern Falle macht die wahre Lage den Maßſtab aller Einrichtungen aus.

Von den übrigen Bauergründen und Nutzungen wird das Robotreluizionsgeld gleichfalls nach den 4 Qualitätenklaſſen ausgemeſſen, und im Durchſchnitte der

Herr-

Herrſchaft monatlich oder vierteljährig auf folgende Art abgeführt.

	fl.	kr.
a) ein unbehauſter Unterthan, der jährlich überhaupt 13 Tage zu roboten hatte . .	1	30
b) ein Häusler oder Barakner, der vermög des Robotpatents 26 Tage zu entrichten hatte.	3	—
c) ein Schalupner oder Gärtler, der nach dem Verhältniſſe ſeiner Ruſtikalgründe zur Handrobot verbunden war		
1) für das Haus	3	—
2) für jeden Metzen Ruſtikalgrund	—	21
d) ein Unterthan, welcher vermög der Steuerſubrepartizion zur Zugrobot verbunden war, zahlt		
1) für das Haus	6	—
2) für jeden Metzen Grund	—	21

Mit dieſem Robotabolizionsgelde hören nebſt der Naturalrobot auch alle übrige auf den Grund haftende Gaben an Geld oder Getreide auf.

Der Herrſchaft wird über alle den Unterthanen überlaſſene Gründe das Dominium directum das **herrſchaftliche Obereigenthum** vorbehalten, kraft deſſen ſie die Unterthanen von den übernommenen Nutzungseigenthume aus folgenden Urſachen entſetzen kann.

a) wenn er den Grund ganz vernachläſſiget und eingehen läßt,

b) ſich tief verſchuldet,

c) der Herrſchaft die Abgaben, wozu er ſich verbindlich gemacht hat, und kraft des Urbarialgabenbüchels und Kaufbriefes angewieſen iſt, nicht kontraktmäſſig entrichtet.

Außer dieſen Fällen kann keiner von dem Beſitze, und erhaltenen emphiteutiſchen Eigenthumsrechte entſetzt werden.

Dagegen aber müſſen die Herrſchaften oder Grundobrigkeiten ordentliche Dominikal Grundbücher führen, worein die unterthänigen Schuldigkeiten, wozu er ſich vermög des Kontrakts bei der Uebernahme der Gründe verpflichtet hat, eingetragen werden müſſen. Die Grundveränderungen dürfen da nicht eingetragen werden, ſondern es müſſen zu dieſen Fällen eigene Veränderungsprotokolle gehalten werden, in welche alles, was auf das Grundbuch Beziehung hat, eingetragen werden muß. Ferner bleiben die Unterthanen

1) der Herrſchaft Gehorſam und Unterwürfigkeit ſchuldig, und dieſe iſt in allen Fällen die unmittelbare Obrigkeit, folglich bei allen Klagen und Beſchwerden die erſte Inſtanz.

2) Sie dürfen vermög des Kontrakts ihre Beſitzungen nicht verlaſſen, ehe ſie nicht der Obrigkeit einen andern tauglichen Wirth geſtellt haben, noch ſelbe ohne herrſchaftliche Einwilligung zerſtücken.

3) Der neue Beſitzer iſt bei Grundveränderungen verbunden, der Herrſchaft von Haus und Grund das

Laudemium oder Anlobungsrecht abzuführen, welches in auf und abſteigender Linie 5 — von allen übrigen 10 von Hundert beträgt. Das Haus und der Grund muß daher von zween unpartheiiſchen Schätzmeiſtern abgeſchätzt werden.

4) Der bedungene Betrag iſt in Geld oder Geldeswerth ohne Rückſicht auf Feuer- oder Wetterſchäden zu entrichten, und müſſen dafür von der Gemeinde alle für einen, und einer für alle; dann jeder Unterthan für ſich und für alle haften, ſo, daß ſie alle zuſammen, und jeder unmittelbar, beſonders durch die gewöhnlichen Zwangsmittel von der Herrſchaft zu ſchuldigen Zahlung angehalten werden können.

5) Die Arbeiten, deren die Herrſchaft benöthiget iſt, ſind von den Unterthanen nach einer rollarmäſſigen und herumgehenden Ordnung gegen Bezahlung zu verrichten. Folglich verwandelt die Herrſchaft nach dieſem Robotabolizionsſiſteme ihre bisher auf eigene Rechnung gehabte Wirtſchaft in kleine Bauerngüter oder Bauernwirthſchaften unter der Hauptbedingniß einer vollkommenen Schadloshaltung für alle vorhin genoſſene Einkünfte.

Es würde endlich allen Herrſchaften eingebunden, dieſes Siſtem, wo es thunlich iſt, anzunehmen und einzuführen. Patent von 1 März 1777

Indeſſen wurden zufolge eines Hofd. von 27. März 1781. auf das einzuführende Robotabolizions-

ſiſtem weder bei Partikularherrſchaften, noch bei ſtädti=ſchen und geiſtlichen Komunitätsgütern einige Vorſchüſſe bewilliget, weil einem jeden frei ſteht, dieſes einzuführen, mithin er auch die dazu erforderlichen Köſten darauf verwenden muß, und folglich dieſe von dem Staate nicht vorgeſchoſſen, noch weniger aber demſelben allein zur Beſtreitung aufgeladen werden können, übrigens aber die vermehrten und ſicher einflieſſenden Einkünfte auf den eingerichteten Herrſchaften, der blühende Stand der Kammeral= und Jeſuitenunterthanen, dann die beider=ſeitige Zufriedenheit und Wohlergehen die einzigen und wahren Reize zur Nachahmung auch bei den Partikulä=ren abgeben müſſen und werden.

Dieſes Siſtem ſoll dort, wo es ſchon beſteht, vermög Hofd. vom 4 September 1781. ausgeführt, und genau fortgeſetzet werden.

Mittels Verordnung in Böhmen von 19. Juni 1782 wurde in Böhmen bei den 13. k. Städten ſol=ches durch die zween Kammeraladminiſtratoren Schmidt und Erben mit Beihilfe der Magiſtratsperſonen finali=ſirt, und bei den übrigen Städten durch den Hofrath von Raab einverſtändlich mit dem über dieſe Städte beſtellten Vorgeſetzten gleichfalls eingerichtet.

Von Zer=ſtückung der Gründe.

Weiter wurde durch ein Hofd. vom 10. Hornung 1783. verordnet, daß dieſes Siſtem auf allen ſtädti=ſchen, kammeraliſchen, Exjeſuiten= dann ſämmtlichen geiſtlichen und Fundazionsgütern, ſie mögen von auf=gehobenen, oder nicht aufgehobenen biſchöflichen Kapi=

teln

teln, Stiftern oder Klöſtern herrühren, eingeführt, oder wenigſtens verſucht werden ſoll, ob nicht, weil keine gezwungene allgemeine Anwendung davon Platz finden ſoll, doch folgende drey Hauptmaaßnehmungen zu erhalten ſeyn, als 1) die Abolizion der Naturalrobot wenigſtens zum größten Theile, 2) die Vertheilung der herrſchaftlichen Mayerhofsgründe nach Maaß ihrer Zahl und Lage, 3) endlich die Einräumung des vollkommenen Eigenthums der Unterthanen von dem wirklich ſchon beſeſſenen Hauſe und Uiberländsgründen. Zu dieſem Geſchäfte haben Seine Majeſtät den wirklichen böhmiſchen Gubernialrath, Paul von Hoier, ernnant.

Nach dem Hofdekrete vom 24. März 1783, war das Robotſiſtem einzuführen, und den in alle Länder geſchickten Hofkommiſſarien darin hilfreiche Hand und Unterſtützung zu leiſten.

Vom Stempel der Robotreluizionskontrakte.

Bey dem Umſtande, wo die Unterthanen über die durch emphiteotiſche Kontrakte an ſie gelangenden Gründe und Realitäten das volle Eigenthum dergeſtalt erlangen, daß ſie mit ihnen für ihre Kinder und Freunde disponiren können, unterliegt es, wie das Hofdekret vom 14. März 1782 ſagt, keinem Zweifel, daß bei ſolchen Kontrakten nicht der bedungene Pachtzins, ſondern der Werth der an die Unterthanen zu überlaſſenden Realitäten für den Hauptgegenſtand angeſehen, ſomit die in der Frage ſtehenden Kontrakte nach dem ungeſchloſſenen Schätzungswerthe der zu überlaſſenden Gründe oder Gebäude geſtempelt werden müſſen.

Indeſſen ſagt eine ſpätere Hofentſchlieſſung vom 4ten, kundgemacht in Mähren den 11ten, in Böhmen und Gallizien den 18. May 1786, daß, obwohl dieſe Kontrakte vermög des Stempelpatents nach dem Werthe ihres Gegenſtandes geſtempelt ſeyn ſollten, ſolche dennoch zur Beförderung des Robotabolizionsſiſtems für das Erſtemal von dem Stempel befreyt ſeyn, wenn es in einer ganzen Herrſchaft eingeführt wird.

Weitere Verordnungen enthalten über dieſen Gegenſtand folgendes:

Weil die Robotreluizionsverträge ſchon ſtempelfrey erkläret, und die Zehendquittungen vermög 24. Abſchnitts des Stempelpatents eben hievon ausgenommen ſind, ſollen auch die Zehendablöſunnsverträge dem Stempel nicht unterliegen, jedoch iſt dieſe Befreiung nur auf diejenigen Zehendablöſungsverträge zu verſtehen, welche zwiſchen Obrigkeit und Unterthanen, oder unterthänigen Gemeinden über eigene Zehend eingegangen worden, folglich ſind die übrigen davon ausgeſchloſſen, welche fremde Zehende pachtweiſe übernommen haben, oder übernehmen werden *).

Die gegenwärtig zwiſchen den Obrigkeiten und Unterthanen zu errichtenden Robotreluizionskontrakte ſind vom Stempel frey zu laſſen **).

Da

*) Hofdekret vom 20. July 1790.

**) Hofdekret vom 29. July 1790.

Da eben die Beweggründe, aus welchen die Kontrakte mit den Unterthanen über die Zehende und Robotreluizionen ſtempelfrey erkläret wurden, auch bei den übrigen Reluizionskontrakten über Blumenbeſuch, Geſpinnſt, und dergleichen Schuldigkeiten eintretten, ſo iſt den letzteren die Stempelfreyheit gleichfalls bewilliget worden *)

Weiter wurde erkläret, daß die Verträge zwiſchen den Obrigkeiten und Unterthanen über Ablöſung der Zinnsgetreide, oder wie immer Namen habenden Natural-Urbarialgiebigkeiten, eben ſo wie die Robot- und Zehendablöſungs-Verträge, dann auch die Schriften der Unterthanen, welche eine Beſchwerde gegen die Obrigkeit betreffen, vom Stempel frey ſeyn ſollen **)

Auf was die Kreisämter bei den Robotreluizionskontrakten zu ſehen haben.

Zufolge des Hofdekrets vom 20. Hornuug 1783, haben die Kreisämter bei der Publizirung der finaliſirten Kontrakte die zu gebrauchende Konſtituirungsformel gegen die Unterthanen, ob ſie wider den finaliſirten Kontrakt etwas beyzubringen hätten, oder ob ſie den Kontrakt unterſchreiben wollten, in Zukunft wegzulaſſen, und nur darauf zu ſehen, ob die Unterthanen mittels ſolcher gegen ſie angeſtoſſenen Interimskontrakte nicht überhalten, und in Gaben höher geſpannt werden. Denn da, wo ſich dieſes nicht findet, ſind die Unterthanen ohne weitere Umſtände zur Unterfertigung des Kontrakts anzuhalten.

K 4 Wenn

*) Hofdekret vom 24. November 1790.

**) Hofdekret vom 2. Auguſt 1793.

Wenn die angeordneten Verfügungen die gehoffte Wirkung nicht haben ſollten, und die Unterthanen ſich durch Trotz und Ungehorſam, oder durch frühzeitiges Weigern der Robot, der Wohlthat der Robotabolizion unwürdig machen: ſo hat das Kreisamt bei ſolchen Widerſpenſtigkeiten zufolge Hofdekrets vom 30. May 1783, ohne Zeitverluſt ernſtlichere Maaßregeln zu ergreifen, die Haupträdelsführer und Aufhetzer aus jeder Dorfgemeinde entweder abzuſtiften, oder mit einer angemeſſenen Spinnhausſtrafe zu belegen, die übrigen Widerſpenſtigen aber zur Verrichtung der patentmäſſigen Naturalrobot durch Militairaſſiſtenz mit den in ſolchen Fällen vorgeſchriebenen Zwangsmitteln, worunter auch Stockſtreiche begriffen ſind, anzuhalten, und endlich von allen ſich ergebenden dergleichen Fällen von Zeit zu Zeit die Anzeige zu machen.

Zufolge Hofdekrets vom 10. Jäner 1782, ſollen die den Beamten und der Geiſtlichkeit auf wiederruflichen Pacht hindangegebenen Gründe dazu angewendet werden, den Anſiedlern das Unterkommen zu verſchaffen, das iſt aber, bloß jene Gründe, welche auf Wiederruf, und nicht auf gewiſſe Jahre verliehen worden ſind; denn da, wo förmliche Kontrakte geſchloſſen worden ſind, es mögen die Gründe an Beamte, Pfarrer oder andere Partheien überlaſſen worden ſeyn, muß es ſein unverletzliches Bewenden haben, ohne jemanden hierunter in ſeinem erworbenen Rechte auf was immer für eine Art zu kränken. Daher ſind die Beamten dermal zum Verkaufe ihrer emphitevtiſchen Gründe

nicht

nicht anzuhalten; ſondern es iſt bei vorkommenden neuen Beſtellungen künftig darauf zu ſehen, daß keine Beamten auf Herrſchaften angeſtellet werden, wo ſie eigene Gründe beſitzen.

Mittels Hofentſchlieſſung vom 18. März, und kundgemacht in Böhmen den 7. April 1786, haben Wail. Seine Majeſtät Joſeph der II. die Inſtrukzion, auf was Art der für den Fundus inſtruktus bei den noch unter der Geiſtlichkeit ſtehenden Gütern durch das Robotabolizionsſiſtem eingelöſte Geldbetrag verwendet und ſicher geſtellt werden könne, mit der Modifizirung begnehmiget, daß dergleichen geiſtliche Obrigkeiten die Verwendung der für den Fundus inſtruktus eingehenden Verkaufgelder durch ordentliche Rechnungen zwar der Robotabolizionsoperazionskommiſſion, ſo lang ſie beſtehen wird, auszuweiſen ſchuldig ſeyn, dieſe aber dergleichen Ausweiſungen mit ihren Erinnerungen der Landesſtelle vorlegen ſoll. Und da Seine Majeſtät bemerkten, daß der Termin längſtens vorbey ſey, wo durch freywillige Einverſtändniß zwiſchen den geiſtlichen Obrigkeiten und Unterthanen, oder durch Entſcheidung der Robotabolizionskommiſſion die Roboten hätten aufgehoben ſeyn ſollen: ſo wurde dem Robotabolizionshofkommiſſär unter einem aufgetragen, bei den Gütern der noch beſtehenden Geiſtlichkeit mit der Einführung dieſes Siſtems ohne Weiteres von Amtswegen vorzugehen.

Auf was bei der Zerſtükung der Gründe zu ſehen iſt.

Die erwähnte Inſtrukzion iſt folgenden Inhalts: „ Wo das Robotabolizionsſiſtem eingeführt wird, muß

„ jeder Lokalkommiſſär, dem die Bearbeitung anver=
„ traut wird, ſich die Kenntniß aller obrigkeitlichen
„ Gebäude beylegen, und ſolche mit Zuziehung der
„ Bauverſtändigen in Bezug auf ihren Stand beur=
„ theilen, von jenen Gebäuden, die bei der Zerſtückung
„ beybehalten werden, den wahren Bauſtand, folglich
„ auch die vorläufigen Herſtellungsköſten mittels ordent=
„ lich zu Stand gebrachter Bauüberſchläge, ſo wie von
„ denen, welche bei dem Siſteme entbehrlich werden,
„ die Schätzung abfaſſen, und ſofort vorläufig jene
„ Verkaufsſumme der Robotabolizionshofkommiſſion an=
„ zeigen, welche durch Verkauf der entbehrlichen Ge=
„ bäude ſowohl, als des entbehrlichen Viehes einge=
„ hen dürfte. Wenn das Siſtem eingeführt, und
„ der Zeitpunkt zur Zerſtückung der obrigkeitlichen
„ Gründe, ſomit zum Verkaufe der entbehrlichen Ge=
„ bäude, und des Viehes vorhanden iſt: ſo hat die
„ geiſtliche Obrigkeit den Verkauf, den ſie von ihrer
„ Seite mit den entbehrlichen Gebäuden und dem Viehe
„ vornehmen will, der Robotabolizionskommiſſion be=
„ kannt zu machen, um in Gegenwart eines Lokal=
„ kommiſſärs bei einem ſolchen Verkaufe die eingehen=
„ den Betrage ordentlich zu erheben, und mittels ge=
„ nauer Verzeichniſſe ſicher ſtellen zu laſſen. Von die=
„ ſem auf ſolche Art gelöſten Geldbetrage kann ſodann
„ ein Theil auf jene Wirthſchaftsgebäude, welche die
„ Obrigkeit auch nach eingeführtem Siſteme beyzube=
„ halten nöthig findet, wenn ſelbe baufällig ſind, nach
„ Abzug der bei der Abolirung aufgelaufenen Kom=

„ miſſions = und anderweitigen Köſten verwendet, der
„ andere Theil aber zur Unterſtützung der neuen Anſied=
„ ler, ſo, wie hierinfalls die allerhöchſten Befehle be=
„ ſtehen, gewidmet werden. Wenn alles dieſes ge=
„ ſchehen iſt: ſo iſt der Uiberreſt in öffentlichen Fonds
„ anzulegen; jedoch bleibt deſſen Aufkündigung der
„ geiſtlichen Obrigkeit auf immer verboten, und es
„ muß hierüber zu Ende eines jeden Jahrs zu Handen
„ der Robotabolizionskommiſſion, und bei deren Er=
„ löſchung zu Handen der k. Kreisämter eine beſon=
„ dere Rechnung gelegt werden, damit erſehen werden
„ könne, wie viel von den hievon abfallenden Zinſen
„ entweder zur Aufrechthaltung der beybehaltenen Ge=
„ bäude, oder zur Aushilfe der neuen Anſiedler,
„ oder, wo dieſe nicht beſtehen, zu anderen ge=
„ meinnützigen Anſtalten, als wozu dieſer ganze Fond
„ eigentlich und immerhin gewidmet bleiben muß, ver=
„ wendet oder erſpart worden ſey. „

Damit die dem Staate ſo nützliche Zerſtückung der allzu groſſen Bauernhöfe, gleichwie ſich der Fall eben in Böhmen ereignete, daß ein Bauer ſeine aus 183 Metzen beſtandene Wirthſchaft in drey Theile ge=theilt, zween Söhne angeſiedelt, denen zwey neue Häu=ſer gebaut, und alſo dem Staate zwo Familien ver=ſchafft hat, die im Stande ſind, ſeinen ehemaligen Grund beſſer zu bauen, als er es allein war, auf Kammeral= und Adminiſtrazionsherrſchaften um ſo mehr erzielt werde; ſo haben Wail. Seine Majeſt. Joſeph II. unterm 20. May 1785, nebſt den allgemein gewöhnlichen Bauunter=

ſtüz=

ſtützungen für einem jeden durch eine ſo geartete Vertheilung entſtehenden neuen Bauernhof, welcher jedoch nicht unter 40 Metzen Grundes enthalten darf, die gewöhnliche Immigrantenaushilfe von 50 fl. bewilliget.

Zufolge der Hofentſchlieſſung vom 8. Juny 1786, ſollen jene Huth- oder Gemeindwaiden, die zur Zerſtückung beſtimmt ſind, längſtens binnen einem Jahre wirklich vertheilt, und die ſchon vertheilten von den Beſitzern beurbaret, im Entſtehungsfalle aber die nicht zur Beurbarung gebrachten Antheile unter andere, es mögen ſodann auch Knuſchler, Söldner oder Inwohner ſeyn, unter der nämlichen Verbindlichkeit vertheilt werden.

Mittels Hofentſchlieſſung vom 18. May 1786, haben Seine Majeſtät denjenigen Dominien und Kreisämtern, unter deren Amtswirkſamkeit die meiſten Vertheilungen zu Stande gebracht worden ſind, die höchſte Zufriedenheit und Belobung ihres Dienſteifers zu erkennen zu geben anbefohlen.

Um aber die heilſame Anſtalt der eingeführten Zertheilung der gröſſeren Bauernhöfe immer mehr auszubreiten, dieſelbe jedoch nicht von dem wahren Zwecke abzuführen, wurde mittels Hofdekret vom 18. May, und kundgemacht in Böhmen den 6. Juny 1786, bekannt gemacht, daß die Abſicht, warum die Landesregierung auf die Vertheilung der Gründe ihre Aufmerkſamkeit richten ſoll, in dem beſtehe, durch dieſe Vertheilung die durch den allzu weiten, und gegen die

Kräfte

Kräfte der Beſitzer allzu unverhältnißmäſſigen Umfang der Wirthſchaft zurückgeſetzte Kultur zu befördern, und daher im flachen Lande, wo die Agrikultur faſt den einzigen, oder doch im Verhältniſſe der Produkte bey weiten den wichtigſten Nahrungszweig ausmachet, die Vertheilungen nicht in allzu kleine Beſitzungen, auf welchen keiner der Beſitzer ſich mehr ernähren könnte, zugelaſſen werden ſollen.

In ſolchen Gegenden muß alſo bei Vertheilung der groſſen Höfe, immer der Bedacht genommen werden, daß

1) wenigſtens eine Beſitzung von 40 Metzen Feld im Ganzen bleibe, wenn gleich der Uiberreſt in kleinere Theile vertheilt würde *)

2) Wenn jedoch Bauernhöfe aus ſolchen Gründen beſtehen, die in Rückſicht auf die erfoderliche gute Kultur allzu weit von dem Hofe entfernt, für andere Bauernhöfe aber ſchicklicher gelegen ſind: ſo iſt nicht zu verwehren, daß ſolche einzelne Grundſtücke durch Kauf, Schenkung oder teſtamentariſche Verfügung von einem Hofe zu dem andern übertragen werden, weil dieſe Gründe in der Kultur gewinnen, und dasjenige, was einem Grunde abgeht, dem andern ſchon beſtehenden zuwächſt, und alſo keine ſchädliche Zerſtücklung entſteht, gegen welche nur die gegenwärtigen Vorſichten abzwecken.

3) Iſt auf alle Fälle Bedacht zu nehmen, daß durch die Vertheilung der Stand der Beſpannung die

vor

*) Dieſe Vorſchrift wurde laut Hofdekret vom 16. Juny 1787 erneuert.

vor der Vertheilung vorhanden war, bei allen Theilen zuſammengenommen nicht vermindert werde.

4) Endlich haben ſich die Obrigkeiten in gebirgigten Gegenden, wo der Ackerbau nicht ſowohl als die verſchiedenen Gattungen des Induſtrialverdienſtes die Hauptnahrung der Bauernklaſſe ausmachen, an die obengedachten Verhältniſſe bey den Vertheilungen nicht ſo genau zu binden, und können ſolche auch in kleinern Theilen zulaſſen, weil in ſolchen Gegenden, wo Handel, Fuhrwerk und Manufakturarbeiten die Hauptnahrung ausmachen, und der größte Theil des der Populazion angemeſſenen Getreides dennoch von anderen fruchtbaren Gegenden erkauft werden muß, kleine Grundbeſitzungen zur Beyhilfe für die Hauswirthſchaft dienen, und im Allgemeinen aus ſolchen kleinen Zerſtückungen kein Schaden entſtehen kann

Eine Gubernial Verordnung in Böhmen vom 27. Auguſt 1787 enthält hierüber folgendes:

Mit vorſtehendem Hofdekrete vom 16. Junius wurde wegen Zertheilung größerer Bauerngründe anbefohlen: daß es in Anſehung dergleichen Gründe, die in Gebirgsgegenden liegen, und wo der Ackerbau nicht ſo ſehr, als die verſchiedenen Gattungen des Induſtrialverdienſtes, die Hauptnahrung der Bauernklaſſe ausmacht, es allerdings bey dem 4. §. des unterm 18. May 1786 erlaſſenen Hofdekrets ſein unabänderliches Verbleiben habe, vermöge welchem in Gebirgsgegenden die Obrigkeiten und Kreisämter an die Zahl von 4?

Met=

Metzen ſich nicht genau zu binden haben, und die Vertheilungen bei neuen Anſiedlungen, auch in kleinere, aber doch nicht wieder in gar zu kleine Theile zulaſſen können, welche zur Beyhilfe für die, mit einem anderweiten Gewerbe oder Induſtrialverdienſte ſchon beſtehenden Hauswirthſchaften dienen mögen. Soviel es hingegen das flache Land betrifft, wo der Bauer lediglich von der Feldwirthſchaft lebt, und ſelten einen Nebenverdienſt hat, da zur Grundregel zu nehmen ſey, daß, wenn aus einer Bauernwirthſchaft mehrere Beſitzungen, oder abgetheilte neue Anſiedlungen gemacht werden, eine jede derley Abtheilung, durch welche eine neue Familie entſteht, niemals weniger als vierzig Metzen enthalten darf; da es ausgemacht iſt, daß von einer geringern Beſitzung eine Familie, die auſſer ihrer Wirthſchaft ſonſt keine andere beträchtlichere Nahrung hat, unmöglich leben, und alle Schuldigkeiten davon entrichten, auch nicht das nöthige Zugvieh, auf deſſen Beybehaltung bey ſolchen Theilungen immer vorzüglich zu ſehen iſt, aushalten kann.

Wenn aber Uiberlandgründe vorhanden ſind, oder wenn bey Vertheilung einer gröſſern Wirthſchaft einige Grundſtücke zu einer ſchon beſtehenden Anſiedlung oder kleinern Wirthſchaft **zugetheilt**, die kleineren Wirthſchaften, oder Anſiedlungen, alſo nur **verſtärket**, folglich dadurch keine neuen Anſiedlungen oder neue Bauernhöfe errichtet werden, da verſtehet ſich von ſelbſt, daß auch im flachen Lande genug an dem ſey, wenn bei einer Beſitzung wenigſtens 40 Metzen von der

ver=

vertheilten Wirthſchaft beiſammen bleiben, der Ueberreſt alſo auch in kleineren als 40. Metzen enthaltenden Stücken, zu anderen ſchon beſtehenden Bauern- oder Chaluppenwirthſchaften, wenn dieſe nicht ſchon ſelbſt für ſich hinlänglich groß ſind, zugetheilt werden, und zu Verſtärkungen dienen könne.

Die Kreisämter ſollen bei allen Gelegenheiten, beſonders aber bei Bereiſungen, den Unterthanen die aus einer jedoch nicht leicht unter 40 Metzen im flachen Lande, zu geſchehen habenden Zertheilung allzugroſſer Bauerngründe entſtehenden weſentlichen Vortheile durch leichtere Bearbeitung und beſſere Benutzung des Bodens, begreiflich machen, und dieſes Geſchäft ſorgfältigſt befördern. *)

Bei Gelegenheit einiger nach Mähren zur dortigen Anſiedlung abgegangenen Unterthanen wurde der Kameraldirektor mittels Hofdekret vom 9. April 1784, dahin angewieſen, daß er bei Vertheilung der dortigen Gründe lediglich auf die Landesinwohner, die verläßlich und ohne beträchtliche Unterſtützung fortzukommen im Stande ſeyn werden, den Bedacht nehmen ſoll; daß er ferner keine hergelaufenen Leute aus anderen Gegenden, und k. k. Provinzen, wenn ſie auch wirklich das zu ihrer Anſiedlung erforderliche Vermögen mitbrächten, aufnehme, wenn ſie nicht die nach den Konſkriptionspatenten, und nach den auf die Aufhebung der Leibeigenſchaft ergangenen Verordnungen erfoderlichen Entlaßſcheine vorzuzeigen haben, die ihnen ohnehin

von

*) Hofdekret von 29.   or. 1787

von keiner Obrigkeit verſagt werden dürfen, und doch als ein Zeugniß ihrer ordentlichen Austretung aus ihrem bisherigen Wohnſitze unumgänglich nothwendig ſind. Die Kreisämter haben alſo auf die allenfälligen Auswanderungen auf das beßte aufmerkſam zu ſeyn, und wenn ſich unruhige Leute fänden, ihnen begreiflich zu machen, daß ſie in andern Provinzen nicht werden angenommen werden.

In Gemäßheit eines Hofdekrets vom 5. April 1784, ſtehet jedem Dominium frey; in den von ihm aus vertheilten Dominikalgründen neuangelegten Dörfern, wenn ein ſolches Dorf wenigſtens aus zwanzig neuerbauten Häuſern beſtehet, ohne daß die Nachbarn hierüber ein Hinderniß erregen dürfen, auch neue Wirthshäuſer zu errichten.

In den Patenten, durch welche die in den Jahren 1788 und 1789, angeordnete Steuerregulirung aufgehoben worden iſt, wurde in Anſehung der Präſtazionen der Unterthanen an ihre Grund-Vogt- und ſowohl geiſtlichen als weltlichen Zehendherren, ſo wie der Urbarialſchuldigkeiten überhaupt befohlen, daß ſolche für das laufende Militärjahr, mithin vom 1. November 1789 an die Theilnehmer, die vorhin einen Anſpruch daran hatten, ganz entrichtet, ſo wie auch von denſelben für das ganze Jahr verſteuert werden ſollen: wobei es ſich von ſelbſt verſtehet, daß dasjenige, was der Unterthan auf Abſchlag des durch das Patent vom 10. Hornung 1789. ausgemeſſenen Urbarialprozents an ſeinen Grund-

Wie es nach aufgehobnen Steuerregulirungsweſen mit den reluirten Roboten zu halten geboten worden iſt.

Vogt- oder Zehendherrn bereits in der Zwiſchenzeit entrichtet hat, an den Urbarialſchuldigkeiten abgeſchrieben werden muß.

Von der ganzjährigen Urbarialſchuldigkeit, zu deren Leiſtung die Unterthanen verpflichtet werden, wurden jedoch die Natural- oder durch beſondere Kontrakte zwiſchen Herrn und Unterthan reluirten Roboten vom 1. November vorigen Jahres bis 1. May dieſes Jahres ausgenommen, welche weder von den Unterthanen nachzutragen, noch bei der zwiſchen ihnen und ihren Obrigrigkeiten in Anſehung des baar bezahlten Urbarialprozents zu pflegenden Ausgleichung mit in Anſchlag zu bringen ſind; weil die getreuen Stände auf die vom 1. Nov. vorigen Jahres bis 1. May dieſes Jahres fälligen Robothen zum Beſten der Unterthanen freywillig Verzicht thun, und nachdem gedachte Stände weiter erkläret haben, in jenen Gegenden, wo es dem Unterthan an Nebenverdienſt nicht fehlet, und ihm leichter fällt, die Robot nach einem billigen Geldmaßſtab zu reluiren, als abzuarbeiten, zu einem gütlichen Einverſtändniſſe auf eine beſtimmte Anzahl von Jahren die Hände biethen zu wollen: ſo wurde geäuſſert, daß die Zuſtandbringung ſolcher Behandlungen über die Reluirung der Roboth durch frei willige Herbeilaſſung von Seite der Grundobrigkeiten und der Unterthanen zu allerhöchſten beſonderen Wohlgefallen gereichen würde.

Wo aber dergleichen Einverſtändniſſe nicht zu Stande kommen: hat es bei derjenigen Schuldigkeit in der

Lei-

Leiſtung, oder Reluirung der Roboth zu verbleiben; zu deren Forderung die Grundobrigkeiten bis letzten Oktober vorigen Jahres berechtiget waren.

Wie dann auch, wo die Reluirung im Geld vor Einführung des neuen Syſtems ſchon bedungen war, nach den beſtehenden rechtmäſſigen Verträgen für die feſtgeſetzte Zahl der Jahre ſich zu achten iſt.

Wenn gegen beſſeres Vermuthen auf die Robothen, Dienſtkörner, Bergrecht und Grundbuchsgebühren, oder andere Schuldigkeiten hie und da überſpannte Forderungen und Mißbräuche beſtünden; ſo ſollen von Fall zu Fall die vorkommenden Klagen genau unterſucht; und wenn nach Maßgab des Unterthanspatents vom 1. Sept. 1781; die Sache in der Güte nicht abgethan werden kann; die den Umſtänden und der Billigkeit angemeſſene Entſcheidung von den politiſchen Behörden, denen das Erkenntniß darüber zuſtehet, geſchöpft werden. *)

In dem Patente für Gallizien von 19 April 1790. iſt folgendes enthalten:

Was die Präſtationen der Unterthanen an ihre Grund- und Zehendherren betrifft; da werden ſie zwar ſolche nach der letzten ſogenannten Urbarialregulirung noch

L 2 bis

*) Patente für N. Oe. v 6. April 1790. Für Oeſt. o. d. E. v. 19 April 1790. Für Steyerm v 5 Mai 1790. Für Kärnten v 10 Jun. 1790 Für Krain v. 20. Mai 1790. Für Böhmen v. 9. Mai 1790. Für Mähren und Schleſ. von 19. April 1790.

bis Ende Junius dieſes Jahrs, vom erſten des darauf folgenden Monats Julius aber, jene Schuldigkeiten leiſten, welche mit Ausgang des verfloſſenen Militärjahrs geſetzmäßig beſtanden haben.

Da nun auf dieſe Art Unterthanspräſtazionen nach der neuen Urbarialregulirung durch 8 Monate, durch die Letzten 4 Monate hingegen, mithin durch ein Drittheil des gegenwärtigen Jahres ſolche in eben der Art abgeführet werden müſſen, in welcher ſie bis letzten Oktober vorigen Jahrs beſtanden haben: ſo folgert es ſich hieraus auch von ſelbſt, daß die Grund- und Zehendherren von allen bis dahin auſſer der wöchentlich abzuarbeitenden Frohne beſtandenen Zins- und Naturalabgaben für das gegenwärtige Militärjahr ebenfalls nur ein Drittheil der ganzen Jahrsgebühr zu fordern berechtiget ſeyn.

Ob zwar gleich den Unterthanen durch die Zurükführung auf die vorige ungleich mindere Steuergebühr eine ohnedieß beträchtliche Erleichterung zugeht; ſo haben ſich dennoch die getreuen Stände Galiziens aus der gegen ihre Unterthanen hegenden Niegung und Sorgfalt von ſelbſt herbeigelaſſen, denſelben folgende Vortheile einzugeſtehen; und zwar

1tens werden die Grundherren, um ihren Unterthanen die Laſt der höheren Steuer auch für das erſtere gegenwärtige halbe Jahr möglichſt zu erleichtern, ſelben die Halbſcheid von jener Erhöhung vergüten, ſo die Unterthanen nach Abſchlag des ſchon vorhin bewilligten

Nach-

Nachlaſſes über den Betrag der vormahls gewöhnlichen Steuer zu entrichten hatten, welche Vergütung die Grundobrigkeiten zur Berichtigung an die Unterthanen längſtens bis letzten Oktober dieſes Jahrs an die betreffenden Kreiskaſſen abzuführen nicht unterlaſſen werden.

2tens die Naturalliferungsſcheine für die von den Grundobrigkeiten in den Jahren 1789, und 1790. zu den Kriegsbedürfniſſen geleiſteten Naturallieferungen haben die Stände zum Beſten der Unterthanen dergeſtalten zu widmen ſich angebothen, daß der dafür ausfallende Betrag zur Dotirung der ſo nützlichen Gemeind-Speicher verwendet werde. Auſſer dem machen ſie

3tens für die Zukunft auf jenes ſechzehente Maſſel Verzicht, ſo die Unterthanen bis itzt bei Rückzahlung erhaltener Getreidvorſchüſſe zuzuſchütten gehalten waren. Und endlich nehmen die Grundobrigkeiten

4tens die Laſt der Einhebung der Steuer von den Unterthanen dergeſtalt auf ſich, daß ſie nicht nur allein für die richtige Abfuhr derſelben haften, ſondern auf die Unterthanen von allen damit verknüpften Einhebungs- und Abfuhrskoſten entledigen werden; wobei Sr. Maj. ihnen jedoch gegen jene, die muthwillig im Rükſtande beharren, zur Erleichterung der Einhebung die gehörigen Mittel nicht verſagen.

So ſehr ſich Se. Majeſt. aus dieſem freiwilligen Aufopferungen, ſo die getreuen galliziſchen Stände zum Beſten ihrer Unterthanen zu machen ſich bereit gefunden haben, ihrer Billigkeit verſahen, daß ſie die letzteren,

weder in Abſicht auf Frohne, noch auf andere Zinſen oder Nebenabgaben über die bis Ende Oktober vorigen Jahrs rechtmäſſig beſtandenen Schuldigkeiten verhalten werden; ſo wurde erkläret, daß, wenn hier und da wider beſſeres Vermuthen überſpannte Forderungen und Mißbräuche einſchleichen ſollten, die von Fall zu Fall vorkommenden Klagen genau unterſucht, und wenn nach Maßgabe des Unterthanspatents vom 1. Septemb. 1781. die Sache in der Güte nicht abgethan werden könnte, die den Umſtänden, und der Billigkeit angemeſſene Entſcheidung von den politiſchen Behörden, denen das Erkenntniß darüber zuſteht, geſchöpfet werden ſoll.

Weiter erfolgte Verordnungen enthalten nachſtehende Maßregeln: nämlich, daß

Die Steuer und Urbarialgeſchäfte nun von den Kreisämtern ſo, wie alle übrige Landesgeſchäfte beſorget werden ſollen. *)

Zu Ende des Monats Junius 1790 hatten die beſonderen Protokolle in Steuerregulirungsſachen ganz aufzuhören, und ſind vom 1. Julius d. J. alle das Steuer und Urbarialweſen betreffende Gegenſtände in den gewöhnlichen Kreisämtlichen Geſſionsprotokollen aufzuführen. **)

Wie ſich in Betreff der Robot Reluizions Verträgen und den auf dieſelben von

In Anſehung der Robot-Reluizions-Verträge, und der auf dieſelben von Seite der Kreisämter zu nehmen-

*) Verordnung in Böhmen vom 8. April 1790.

**) Verordnung in Böhmen vom 10. Juni 1790.

menden Einflüſſe iſt ſich lediglich an dem zu halten, was das Robotpatentes vom Jahre 1775, auf welches nun allenthalben zurückgetreten wird, dießfalls vorſchreibt, und in deſſen Gemäßheit ſollen derley durch freywillige Einverſtändniſſe zwiſchen Obrigkeiten und Unterthanen zu Stand gebrachte Reluizionskontrakte, wenn ſie auf mehr als 3 Jahre gemacht werden, den k. Kreisämtern zur Beſtättigung vorgeleget werden. *)

Seite der Kreisämter zu nehmen: den Einfluſſe zu benehmen ſey.

Nicht nur in den künftigen Unterthans Gabenbücheln ſollen alle wie immer Namen habende Bezüge als **Anfeilgeld, Stiftgeld, Rebhünergeld, Wachtgeld, Stiftwein 2c. 2c.**, wozu die Obrigkeiten nicht mehr berechtigt ſind, unfehlbar hinwegbleiben, ſondern auch in den alten gedruckten Gabenbücheln ſollen die darin noch angeſetzten, unter die verbotenen Rubriken gehörigen Schuldigkeiten binnen 6 Wochen von den obrigkeitlichen Beamten ausgethan werden, wie dann auch das von den Unterthanen an ſolchen Giebigkeiten allenfalls Bezahlte denſelben ohne weiters zurückzuſtellen iſt. **)

In den Unterthans Gabenbücheln ſollen alle unberechtigte Bezüge ausgethan werden, und das allenfalls ſchon bezahlte iſt den Unterthanen zurückzuſtellen.

Um die Belehrungen zu vermeiden, welche bey jedem einzelnen Falle über die dießfalls vorzunehmenden Unterſuchungen ertheilt werden müßten, damit in dieſem Geſchäfte gleichförmig bey einzelnen Unterſuchungen gleichförmig und zweckmäſſig zu Werke gegangen werde, haben die k. Kreisämter folgende Direktiv-Regeln in Rückſicht zu nehmen.

Vorſchrift, wie ſich die Kreisämter bei der Unterſuchung der Beſchwerden in Angelegenheit der Robotreluizion zu benehmen haben.

*) Hofdekret vom 2. September 1790.

**) Hofdekret vom 13. May und Regierungsdekret in Oeſterreich ob der Enns vom 24. May 1791.

Unbeſchadet des Eigenthum-Rechts, welches jede Obrigkeit auf die Frohnen ihrer Unterthanen haben mag, beſtehet der Wunſch Sr. Majeſtät die Reluition der Natural-Robotdienſte, ſo viel es ohne dem obrigkeitlichen Eigenthum zu nahe zu tretten, ſich thun läßt, zu verbreiten; an ſich iſt auch unter gewöhnlichen Umſtänden dieſe Art der Schuldigkeitsleiſtung für beyde Theile gleich vortheilhaft; hieraus folgt, daß ſo, wie die Staats-Verwaltung die Obrigkeiten gegen unbillige Zudringlichkeiten der Unterthanen ſchützen würde, welche, um ſich blos von der Natural-Robot zu befreyen, ganz unverhältnißmäſſige Reluitions-Anträge durchzuſetzen verſuchen ſollten, dieſelbe eben ſo ſehr darüber zu wachen habe, damit der Unterthan nicht durch eine überſpannte Robotablöſung entkräftet werde; die k. Kreisämter haben daher, ſo oft ſolche Unterſuchungen über Robot-Reluitions-Gegenſtände angeordnet werden, oder durch die an das Kreisamt ſelbſt gelangende Beſchwerden erforderlich ſind, bey den dießfälligen Local-Unterſuchungen vorzüglich auf nachfolgende Umſtände Rückſicht zu nehmen.

a. Was für Urbarial-Schuldigkeiten den Beſitzungen des einzelnen Unterthans, oder ganzen Gemeinden, um welche es ſich handlet, ſeit dem Robotpatente vom Jahr 1775, und nach dem Beſitzſtande des 1789. Jahrs oblagen;

b. Wie die Beſitzungen der Unterthanen nach dem Steuer-Regulirungsfuße vom Jahre 1789 in

Rück-

Rückſicht auf den Flächen Inhalt, und adjuſtirten Grund-Erträgniß beſchaffen ſind;

c. Nach welchen Maaßſtabe die Obrigkeit den für die vorige Naturalrobot zu leiſtenden Relutionsbetrag berechnet habe, und wie die gewöhnlichen Zug- und Handarbeitslöhne in der Gegend ſich verhalten.

d. Aus welchen Gründen der Unterthan dieſe Relution zu ſehr überſpannt findet;

e. Welchen Relutionsbetrag die Unterthanen anbieten, und aus welchen Gründen ſich die Obrigkeit mit dieſem Betrage nicht zufrieden ſtellen zu können glaubt, oder warum ſie unbedingt auf der Naturalrobot beſtehet;

f. Ob nach dem Gutachten des Kreisamts die Relution nicht etwa den wirklichen Werth der Naturalrobot, deſſen Surrogat ſie ſeyn ſoll, nach den Local-Umſtänden merklich überſteiget, oder ob in der Gegend ſo wenig Gelegenheit zu Nebenverdienſt, und dabey die Unterthanen ſo unvermögend ſind, daß ſie eine dem Nutzen der Naturalrobot gleichkommende, und alſo in ſich ſelbſt nicht unbillige Relution gar niche erſchwingen könnten;

g. Ob etwa die Naturalrobot ſelbſt im Verhältniße gegen die Erwerbungsmittel, und den Wirthſchaftstrieb des Kontribuenten ſo überſpannt iſt,

 daß

daß ſie mit dem nothwendigen Unterhalte, und den nothwendigen Wirthſchafts-Arbeiten des Kontribuenten nebſt den Kontributions-Schuldigkeiten nicht beſtehen könnte;

h. Welche Art, und welcher Betrag von Schuldigkeitsleiſtung alſo nach Meinung des k. Kreisamts in Rückſicht auf die Localumſtände nach Recht und Billigkeit ſtatt finden ſollte;

Bey dem über einen jeden Punkt zu erſtattenden Gutachten verſtehet es ſich von ſelbſt, daß das k. Kreisamt über die Gründe beyder Partheyen ſeine motivirte Meinung zu ſagen, und die Data umſtändlich anzugeben hat, nach welchen daſſelbe zu dieſer Meinung beſtimmt wird;

2. Iſt auch einleuchtend, daß, da nach den beſondern Umſtänden der einzelnen Kontribuenten die Beſchwerden ganzer Gemeinden in Beziehung auf ein Individuum eben ſo gegründet, als unbillig in Beziehung auf ein anderes Individuum seyn können, die Beſchwerdführer, wenn ihrer mehrere ſind, immer erſt nach der Beſchaffenheit ihrer Beſitzungen, und ihres Nahrungsſtandes unter gewiſſe Kategorien gebracht werden müſſen, um ſodann über mehrere Collective ein Gutachten abfaſſen zu können. Endlich iſt auch bey Geſuchen, die im Namen zweyer Gemeinden, oder Herrſchaften eingebracht werden, vorzüglich nöthig, zu erörtern, ob nicht einige Individuen eigenmächtig,

ſig, und ohne Auftrag ſich als Vertretter der übrigen aufwerfen, und den Nahmen der Gemeinde mißbrauchen, weswegen dann in Beziehung auf die Berichtigung des Umſtandes, wer die Beſchwerden führet, ſich genau nach den, über dieſen Gegenſtand, und die Verfahrungsart, überhaupt beſtehenden Vorſchriften zu halten iſt: dieſe Unterſuchungsart iſt bey allen ſowohl von der Landesſtelle dem k. Kreisamte zugefertigt werdenden, als auch bey dem Kreisamte ſelbſt einlangenden derley Beſchwerden zu beobachten *)

Von Verhaltung der Unterthanen zu Verrichtung der Lohnarbeiten, und Entrichtuug der obrigkeitlichen Gaben.

Um widerſpenſtige Unterthanen in Anſehen der zu verrichtenden Lohnarbeiten zum gehörigen Vollzug ihrer Schuldigkeit zu bringen, iſt von höchſten Orten befohlen worden, daß, wenn die vorausgegangene gütliche Warnung und Ermahnung nichts verfangen ſollte, und die Unterthanen in ihrer Widerſetzlichkeit beharrten, dieſelben des politiſchen Verhältnißes wegen als widerſpenſtige und den höchſten Anordnungen die ſchuldige Folge nicht leiſtende Unterthanen durch Militaraſſiſtenz zur Verrichtung der Lohnarbeiten, die nichts anderes, als die nach dem Urbarialprozent gemäßigten Frohnen wären, auf der Stelle gezwungen, und die Exekuzionsköſten unmittelbar von demjenigen getragen werden ſollen, deſſen Folgſamkeit man durch dieſes Mitlel zu erzwingen die Abſicht hat; gleich dann auch jene, die gegen das Wirth-

ſchafts-

*) Gubernial-Verordnung in Böhmen vom 18. Nov. 1791.

ſchaftsamt, die Obrigkeit, oder wohl gar gegen das k. Kreisamt ſelbſt ſich unanſtändig betragen würden, mit Stockſtreichen zu züchtigen, die Urheber, und Rädelsführer aber, welche eine ſolche ſchädliche Weigerung etwa gefliſſentlich angeſponnen, und andere dazu verleitet hätten, als Stöhrer des öffentlichen Ruhſtandes dem Kriminalgerichte zur weiteren Aburtheilung zu übergeben wären. *)

Zur Eintreibung der obrigkeitlichen Geldgiebigkeiten ſind die nämlichen Zwangswege anzuwenden, welche durch die vorhergehenden höchſten Befehle in Anſehung der verweigernden Lohnarbeiten beſtimmt worden ſind **)

Wie die Unterthanen, ſo ſich renitent bezeugen, und zum Militar untauglich ſind, zu beſtrafen.

Auf eine von der böhmiſchen Landesſtelle geſchehene Anfrage, wie die mit weſentlichen Gebrechen behafteten und zu gar keinem Militardienſte geeigneten Robots-Renitenten beſtrafet werden ſollen, wurde bedeutet, daß derlei Unterthanen nicht an das Militär abzugeben, ſondern in das Zuchthaus abzuführen ſeyn, und dem Erkenntniß der Landesſtelle überlaſſen bleibe, ſowohl die Art, als die Dauer der Beſtrafung nach den Umſtänden der Widerſpänſtigkeit zu beſtimmen. ***)

Da gemäß verſchiedenen Anzeigen hervorgekommen iſt, daß durch einige bei fürgeweſten Unterthans-Unruhen mit der Stellung ad Militiam, oder in das

Gra-

*) Hofdekret von 2 Februari und Verordnung in Gallizien von 31 März 1790.

**) Hofdekret von 13 März 1790.

***) Hofdekret vom 16 Auguſt 1790.

Grazer Zuchthaus beſtrafte, und nachhin mit Ende Auguſt aus allermildeſter Nachſicht Seiner Majeſtät Leopold des II. wieder nacher Haus entlaſſene Unterthanen aus ſehr bösartigen Abſichten der Ruf ausgeſtreuet worden ſey, wienach ſie Sträflinge zu der obbeſagten Straf nicht von Sr. Majeſtät dem Könige ſelbſt, ſondern nur von Seiten der geiſt= und weltlichen Dominien, oder Kreisämter verurtheilet, und in dieſer Folge auch bei Ankunft Sr. Majeſtät nach Graz gleich wiederum entlaſſen worden wären. Dieſen ganz grundloſen Satz ſollen derlei kaum aus ihren Straforten ſo gnädig entlaſſene Unterthanen theils ihren Mitnachbarn, theils andern bei ihnen zuſammen gekommenen Leuten erzählet haben.

Und wie nun die Ausſtreuung dieſes in ſeinem Weſen ganz grundfalſchen Rufes auch bereits Seiner Majeſtät ſelbſt auf das Mißfälligſte zu vernehmen gekommen iſt, ſo haben auch Allerhöchſt dieſelben zu gänzlicher Erſtickung dieſes Rufes bei ihrer Landesdurchreiſe nochmals anzubefehlen geruhet, ſämmtlichen Unterthanen anzudeuten, wie ſehr Allerhöchſt dieſelbe zwar erkenneten, daß die den in Verbrechen der Unruhe betrettenen Unterthanen ſelbſt eigends andiktirte Straf zur Stellung ad Militiam, oder Zuchthaus ihrem frevelhaften Betragen ganz angemeſſen wäre, Allerhöchſtſelbe dennoch nur in der Zuverſicht, daß ſie ſich um ſo mehr ruhig verhalten, und zur guten Wirtſchafts = Pflege ſogleich nach Haus begeben werden, ihnen dieſe Straf für dermalen gegen dem nachzuſehen geruhen wollen, daß bey mindeſter fer=

ners

ners wagenden Widerſetzlichkeit, oder Unruhe ſie ſich viel ſchärferer, und nicht nachſehlichen Strafen ſchuldig machen würden.

Ein ſo anderes wurde demnach ſämmtlichen Unterthanen zur nöthigen Wiſſenſchaft, und zu dem Warnungs-Ende auf ausdrücklich Allerhöchſt mündlichen Befehl Seiner Majeſtät mit dem Beiſatze hinausgegeben, daß ſich Niemand auf keine Weiſe von dieſem ſo fälſchlich als ſträflich ausgeſtreuten Rufe einnehmen, oder auf irrige Gedanken verleiten laſſen, ſondern vielmehr ſolch einen muthwilligen Frevler ſelbſt bey ſeiner Grundobrigkeit zur weiteren Ahndung anzeigen ſollen, falls ſie von Jemand irgendwo ein ähnliches Geſpräch hörten.

Es hat alſo jeder Unterthan vollkommen verſichert zu ſeyn, daß jeder deren wegen Unruhe ad Militiam, oder in das Zuchthaus abgegebenen Unterthanen dieſe wohl verdiente Strafe platterdings von Seiner Majeſtät ſelbſt überkommen, und nur aus ſchon ob angeführter höchſter Zuverſicht einer ſtandhaften Beſſerung (welche faſt die meiſten ſchon bereits in Wien unter Bekräftigung ihrer Kreuzzeichens-Unterſchrift wirklich verſprochen haben) wiederum mit der Entlaſſung begnädiget wurde.

Und es verſteht ſich übrigens von ſelbſt, daß derjenige Unterthan, der gegründete Klage wider Bedrückung anzubringen hat, ſeine diesfällige Abhilf nach lang

ſchon

ſchen beſtehender Vorſchrift zu erſt bei ſeiner Grundobrigkeit, dann im Verweigerungsfalle bei dem Königl. Kreisamte, und im weiteren Nothfalle bei der Landesſtelle, und wohl endlich gar bei der höchſten Hofſtelle anzuſuchen. Niemal aber von dieſem vorgeſchriebenen Wege abzuweichen habe.*)

Ach-

*) Gubernialverordnung in Innerösſtereich vom 11 September 1790.

Achter Abſatz.

Von den Waiſendienſten, und anderen Dienſten, welche mit keiner eigenen Benennung beleget werden können.

§. 1.

Welche Kinder der Unterthanen die Waiſendienſte zu leiſten haben.

Dermal, nach aufgehobener Leibeigenſchaft, ſind nur diejenigen Kinder der angelobten Unterthanen der Herrſchaft, wegen der von derſelben unentgeltlich zu beſorgenden Obervormundſchaft die gewöhnlichen Waiſenjahre zu leiſten ſchuldig, welche beider Aeltern verwaiſet ſind, doch ſollen dieſe nirgends drey Jahre überſteigen, und nur dort, wo ſie Herkommens ſind, auf dem Hofe abgedienet werden.

§. 2.

Wann ihnen auch der Liedlohn zu reichen iſt.

So ordnet es der 5. §. des unterm 1 Novemb. erfloſſenen Patentes. Einer ſpätern Hofentſchlieſſung von 15. Jäner 1782 nach, ſollen in Zukunft nur allein ſolche Kinder der Unterthanen, die von beyden Aeltern verwaiſet ſind, zur Verrichtung der Hof- und Waiſendienſte von den Obrigkeiten genommen, und den über

14 Jahre alten beider Aeltern verwaiſten, und die Waiſendienſte verrichtenden Kindern ſoll der nämliche Liedlohn, welchen andere freiwillige Dienſtboten nach Beſchaffenheit ihrer Dienſte, die ſie leiſten, empfangen, abgereichet werden.

Laut eines Patents für Oeſtr. o. d. E. von 7 Junius 1785 §. 9. wurde verordnet, daß die vorhin beſtandenen **Waiſendienſtablöſungen** ganz aufhören, und nur die älternloſen Kinder zu Waiſendienſten genommen, auch ſolchen, wenn ſie das 14. Jahr einmal erreichet haben, der nämliche Liedlohn, welchen andere freiwillige Dienſtbothen nach Beſchaffenheit der Dienſte, welche ſie leiſten, empfangen, abgereichet werden ſoll.

Eine Verordnung in N. Oeſt. vom 5. März 1792. enthält, daß ſich in Abſicht auf die Vorrufung der verwaiſten Unterthanskinder genau nach den unterm 15. Jäner 1782. und 29. Juli. 1791. erfloſſenen höchſten Entſchlieſſungen zu benehmen, und dieſen zu Folge, nur von beiden Aeltern verwaiſte, keineswegs aber großjährige Kinder in die herrſchaftlichen Dienſte zu fordern ſeyn; doch ſoll ſich dabei genau nach der höchſten Vorſchrift geachtet, und das Dienſtbothenpatent, um den Dienſthaltern die geſetzmäſſige Zeit ſich um andere Dienſtleute zu bewerben, zu verſchaffen, beobachtet werden.

§. 3.

Unter denjenigen Dienſten, welche keinen beſondern Namen haben, werden dann alle Dienſte begriffen, Von andern Dienſten

ohne eigene Namen.

welche, an ſich betrachtet, die Unterthanen, oder ihre Kinder den Obrigkeiten zu leiſten zwar nicht verpflichtet ſind, doch aber von der Obrigkeit gegen Bezahlung u. ſ. w., verlanget werden können; als zum Beyſpiel, daß die Obrigkeiten gegen Bezahlung des Liedlohns die Unterthanen, oder ihre Kinder, wenn ſie keine Waiſen mehr ſind, in ihre Dienſte verlangen können, indem doch die Pflichten gegen die Obrigkeiten allemal eine Rückſicht verdienen, und dem keine Verordnungen entgegen ſind.

Neun=

Neunter Abſatz.

Von dem Grunddienſte.

Nachdem man in den vorhergehenden Abſätzen von den Gegenſtänden, welche das Recht der Obrigkeiten, Dienſte von den Unterthänen zu fordern, ausmachen, durch die Behandlung der **Robot**, der **Waiſendienſte** ꝛc. das Vorſchriftmäſſige gezeiget hat; ſo übergeht man nun zu den Gegenſtänden, welche zu dem Rechte, Abgaben zu fordern, gehören.

§. 1.

Ein ſolches Recht iſt, das Recht den Grunddienſt zu fordern. Was iſt der Grunddienſt?

Unter dem Grunddienſte wird keine Arbeit, ſondern eine Abgabe verſtanden, die der Grundbeſitzer, oder Nutzeigenthümer dem Grundherrn, oder Grundobereigenthümer jährlich zu entrichten hat.

Dieſer wird zur Anerkanntniß der Grundherrſchaft von dem Grundbeſitzer entrichtet, ſteht daher mit den von dem Grunde hervorgebrachten Früchten in keiner Verhältniß; er muß ſo lang entrichtet werden, als der Grund beſteht, und von jemanden das Nutzeigenthum deſſelben beſeſſen wird, wenn auch keine Früchte wachſen;

deswegen iſt er auch immer ſehr gering und unbeträchtlich.

§. 2.

In was beſteht der Grunddienſt, und wann iſt derſelbe zu entrichten?

Der Grunddienſt wird entweder in einer **Naturalabgabe**, z. B. Brot, Wein, u. d. gl., oder im **baaren Gelde**, je nachdem es die Gewohnheit eines Ortes mit ſich bringt, geleiſtet; wie viel eigentlich daran entrichtet werden müſſe, iſt immer aus den Urbarien, Grundbüchern u. d. gl. zu entnehmen.

Die Unterthanen in Oeſterreich pflegen den Grunddienſt gewöhnlich um den St. Michaelstag alljährlich zu entrichten, weil um dieſe Zeit das Getreide ſchon eingeführt, und zum Theile verkauft, der Wein gelöſt, daher das meiſte Geld bei Hauſe iſt.

§. 3.

Mittel den nicht entrichteten Grunddienſt einzutreiben.

Wenn der Grunddienſt um die gewöhnliche Zeit nicht entrichtet wird, hat der Grundbeſitzer in Oeſterreich eine Strafe von 22½ kr. zu erlegen, welche der **Dienſtwandel** genannt wird.

Falls aber der Grunddienſt durch drey ununterbrochene Jahre ausſtändig bliebe, ſo hat in Oeſterreich die Herrſchaft den Unterthan bei der Landesregierung zu belangen, und von dieſer wird nach gepflogener Unterſuchung, ob der Grunddienſt nur aus Nachläſſigkeit, oder aus Bosheit und Halsſtärrigkeit durch gedachte 3 Jahre rückſtändig geblieben iſt, geſprochen, ob der Grund einzuziehen ſey, oder nicht.

Bei

Bei der fürwaltenden Nachläſſigkeit den Grunddienſt zu entrichten, kann die Herrſchaft mit der Verſchlagung oder Bekreuzung des Grundes fürgehen; ſie kann z. B. vor der Weinleſe den Weinberg verkreutzen, nämlich auf dem Wege des Weinberges ein X einſchlagen, wo dann der Unterthan ſo lange nicht in den Weingarten gehen kann, bis er den Grundzins berichtiget hat.

Da der Grunddienſt eine dem Grunde anklebende Verbindlichkeit iſt, ſo folgt, daß auch der Erbe des Grundbeſitzers den von dem Erblaſſer ſchuldig gebliebenen Grunddienſt zu berichten verpflichtet ſey; ein anderes wäre aber von dem Dienſtwandel zu halten, weil dieſer eine Strafe iſt, die nur den Schuldigen treffen kann.

§. 4.

Die Grunddienſte, oder Grundzinſe können überhaupt nach dem Robotspatente vom Jahre 1775 I. Art. §. 16. von den Grundobrigkeiten nicht erhöhet werden, und die Unterthanen haben ſolche vermög den Urbarien, rechtlichen Verträgen, oder Ausſprüchen, und hergebrachten Gewohnheiten zu entrichten. Der Grunddienſt kann nicht erhöhet werden.

Zehenter Abſatz.

Von dem Pfundgelde.

Das weitere Recht der Herrſchaften, Abgaben von den Unterthanen zu fordern, beſteht in dem Rechte das Pfundgeld abzunehmen.

§. 1.

Was das Pfundgeld ſey.

Das **Pfundgeld** iſt ein gewiſſer Betrag am Gelde, welcher der Grundherrſchaft bei einer mit dem Grundbeſitzer fürgehenden Veränderung zu entrichten iſt.

§. 2.

Von wasfür einem Vermögen daſſelbe genommen werde.

Aus dieſer Erklärung folgt, daß das Pfundgeld eigentlich nur von unbeweglichen Gründen, nicht von dem beweglichen Vermögen genommen werde; obſchon auch von dem letzteren nach dem Tode des Unterthans einige Gebühren entrichtet werden müſſen, die man jedoch Mortuaria, oder **Sterbgebühr, Todtenfallstax** nennet.

Anmerkung. Das Pfundgeld hat den Namen daher, weil vor Alters nach dem Pfunde bezahlt wurde, z. B. 2 ℔. Pf. u. d. gl.

§. 3.

§. 3.

Da mit dem Beſitzer eines Grundes auf doppelte Art eine Veränderung fürgehen kann, nämlich: bey deſſen Lebzeiten und Todte: ſo folgt hieraus, daß es ein doppeltes Pfundgeld gebe, nämlich: das **Veränderungspfundgeld**, welches bei einer in Lebzeiten des Grundbeſitzers vorgehenden Veränderung, und das **Todtenpfundgeld**, welches bei dem Todtenfalle des Beſitzers entrichtet wird. Wie vielfach das Pfundgeld ſey.

§. 4.

Für das Pfundgeld werden auf dem Lande 5 von Hundert bezahlt; in den Städten und Märkten iſt es nicht beſtimmt; es heißt in der Landesordnung nur, daß es bei dem Alten verbleibe. Es wird daher in einigen Orten nichts, in den übrigen aber 1. kr. von dem Gulden gemeiniglich abgenommen. Daher ſagt auch das Patent vom 28. Weinmonat 1782 ausdrücklich, daß, nachdem Umſtände vorgekommen ſind, wo auf dem Lande an manchen Orten entweder gar kein Pfundgeld gefodert, oder doch weniger als 5 von Hundert genommen werden, und die landesfürſt liche Abſicht dahin geht, dem Unterthan aufzuhelfen, auch künftig an dieſen Orten entweder gar keines, oder doch eben ſo wenig als zuvor genommen werden ſoll. Wie viel am Pfundgelde zu bezahlen ſey.

Anmerkung. 1. Die 5 von Hundert werden gerade nach dem Werthe des unbeweglichen Gutes genommen. Iſt nun das Haus 1000 fl. werth, ſo müſſen 50 fl. Pfundgeld bezahlt werden. Und daher muß, wenn immer ein Veränderungspfundgeld zu berechnen iſt, der Werth des unbeweglichen Gutes be-

ſtimmt werden, das heißt, das Gut muß geſchätzt werden, welches durch kunſt- und werkverſtändige Schätzleute, als bei einem Hauſe durch Bau-Zimmer- und Schloſſermeiſter, auf Köſten des Unterthans zu geſchehen hat.

Anmerkung. 2. Bei Abfoderung des Pfundgeldes iſt auch darauf zu ſehen, ob das unbewegliche Gut, wovon das Pfundgeld zu bezahlen iſt, mittels Kauf- oder eines andern Rechtstittels an einen dritten übertragen werde; denn im erſten Falle iſt der ſtipulirte Kaufſchilling für die Beſtimmungsʒinoſur des Pfundgeldes anzunehmen. Wenn z. B. der Paul auf dem Lande, oder in der Stadt ſein Haus um 500 fl. verkauft: ſo muß er 500 Groſchen bezahlen; wird es nicht verkauft, ſo muß es geſchätzt, und das Pfundgeld nach der Schätzung berechnet und bezahlt werden.

§. 5.

Von den des Pfundgeldes wegen erfloſſenen Patenten.

Uiber dieſen Gegenſtand ſind zwey Patente vorhanden. Das erſte iſt vom 6. März 1756, und lautet: „Aus Gelegenheit der bisher wegen des ſogenannten Todten- oder Sterbpfundgeldes theils zwiſchen den „Grundobrigkeiten und Abhandlungsinſtanzen, theils „auch zwiſchen den Grundobrigkeiten und ihren Unterthanen oder Grundholden verſchiedentlich entſtandenen, „und zur Revidirung gediehenen Rechtsſtreite wird für „das Künftige verordnet, daß von nun an bey den „Todtesfällen für das ſogenannte Veränderungs- dann „auch für das Sterbrecht- oder Todtenpfundgeld, für

„wel-

welche von verſchiedenen Obrigkeiten 3 Kr. für die Veränderung, und wiederum 3 Kr. für das Sterbrecht, mithin 6 Kr. vom Gulden, und zwar von der nähmlichen Sache, bisher gezogen worden ſind, künftig für beide dieſe Abgaben zuſammen von der nämlichen Sache, ſie mag beweglich oder unbeweglich ſeyn, niemals mehr als höchſtens 3 Kr. vom Gulden im Ganzen zu zahlen ſeyn ſoll, und zwar mit folgenden Bemerkungen, daß

1.) in dem Falle, wo der Verſtorbene ein wahrer Unterthan der Grundobrigkeit, das iſt, die Perſon derſelben unterthänig geweſen, und die Grundobrigkeit, mithin zugleich Abhandlungsinſtanz deſſen hinterlaſſenen Vermögens iſt, ſie als Grundobrigkeit zufolge der ihr zuſtehenden Grundherrlichkeit das Veränderungspfundgeld mit 3 Krn. vom Gulden, und nicht mehr, jedoch ohne einigen Schuldenabzug von des Verſtorbenenen alleinigem unbeweglichen Gute, dahingegen aber von eben dieſem unbeweglichen Gute weiter, und unterm Titel des Sterberechtes nichts nehmen möge noch ſoll, wogegen ſie die Erben, ohne ein weiteres Veränderungspfundgeld von ihnen nehmen zu möge, an die Gewähr zu bringen haben wird. Weil aber die Grundobrigkeit in dieſem Falle zugleich auch Abhandlungsinſtanz über das hinterlaſſene Vermögen des Verſtorbenen iſt: ſo ſoll derſelben dabei als Abhandlungsinſtanz noch andere 3 Kr. unterm Titel des Sterbfalles, jedoch dieſe nur von den hinterlaſſenen Mobilien des Verſtorbenen, und zwar

von allen, ſie mögen ſich auf ihrem Grunde, oder ſonſt befinden, wo ſie wollen, jedoch nach vorher abgezogenen Schulden, keineswegs aber von dem Titulo Laudemii, das iſt, mit dem Veränderungspfundgelde ſchon belegten, oder einem andern unbeweglichen Gute, auch etwas für einen Sterbfall, Sterbrecht, Todtenpfundgeld, Abhandlungstaxe, oder unter was für Namen es seyn mag, zu nehmen geſtattet ſeyn. Dagegen ſoll in demjenigen Falle, wo der Verſtorbene kein wahrer Unterthan der Grundobrigkeit, ſondern perſönlicher Weiſe einer andern Obrigkeit oder Inſtanz untergeben geweſen, folglich die Grundobrigkeit nicht zugleich Abhandlungsinſtanz über ſein hinterlaſſenes Vermögen iſt, der Grundobrigkeit nichts als das alleinige Laudemium von dem ihr unterthänigen unbeweglichen Gute, ſomit mehr nicht als 3 Kr. vom Gulden nach dem Werthe des unbeweglichen ihr unterthänigen Guts, jedoch ohne Abzug einiger Schulden zu nehmen gebühren, der Abhandlungsinſtanz aber das Sterbrecht oder die Todtentaxe von dem alleinigen, jedoch ſämmtlichen beweglichen Vermögen, mithin nicht nur von dem in ihrer Jurisdikzion befindlichen, ſondern auch allen übrigen, obſchon auſſer ihrer Jurisdikzion auf oder in einem einer andern Obrigkeit unterthänigen Grunde, Hauſe, Keller, Stadel, Scheuern u. ſ. w. ſich befindenden beweglichen oder fahrenden Sachen, was für Namen ſie immer haben mögen, folglich von allen in einem obſchon einer anderen Obrigkeit unterthänigen Hauſe befindlichen bewegwege

weglichen Sachen, in einem unterthänigen Keller befindlichen Weinen u. ſ. w., jedoch nach Abzug der Schulden, von den unbeweglichen aber nichts abzunehmen zuſtehen. Davon ſoll jedoch

3) der ſtadtwiener Burgfried, wo im Falle des Todes den in ſelben liegenden Grundobrigkeiten von den unbeweglichen Gütern kein Laudemium gebührt, nachdem in dieſem Stadtburgfriede das Erbpfundgeld im 1709. Jahre wiederum abgethan worden iſt, mithin das unbewegliche Gut von den in dem Stadtwieneriſchen Burgfriede befindlichen Grundobrigkeiten im Falle des Todes mit nichts belegt werden mag, ausgenommen, und die Abhandlungsinſtanzen hier auch von den in dem Burgfriede der Stadt Wien gelegenen Häuſern und anderen unbeweglichen Sachen ihre Taxe wie bisher zu nehmen befugt ſeyn, und da zumal auch

4.) in Anſehung des Quantums dieſer Taxe in den Städten und Märkten ohnedieß nur meiſtens 1 Kr. vom Gulden zu nehmen der Gebrauch iſt: ſo ſoll es hiebey noch ferner belaſſen, imgleichen auch auf dem Lande des Quantums wegen keine Abänderung gemacht werden, auſſer daß obenberührtermaſſen niemal mehr dann höchſtens 3 Kr., es möge die nämliche Herrſchaft das Laudemium und die Sterbgebühr zugleich zu nehmen berechtiget ſeyn, oder dieſe zweyerley Abgaben zwoen unterſchiedenen Obrigkeiten nach der obengeſagten Regel zuſtehen, von der nämlichen Sache genommen werden ſoll.

Schluß=

Schlüßlich wollen auch Ihre Majeſtät alle von den Grundobrigkeiten oder Partheien wider dieſes Pragmatikalgeſetz etwa aufzubringende Reverſe nicht nur in jenem Falle, wo ſowohl der Verkäufer als Käufer keine wahren Grundunterthanen, das iſt, ihrer Perſon halber der Grundobrigkeit nicht unterworfen ſind, ſondern auch im Falle ein wahrer Grundunterthan, das iſt, ein ſolcher, welcher auch ſeiner Perſon halber unter die Grundobrigkeit gehöret, einem puren Grundholden, und alſo einem ſolchen, deſſen Perſon von der Grundobrigkeit in nichts abhängt, ſein Grundſtück verkaufet, mithin allgemein und überhaupt bei Nichtigerklärung für das Künftige verboten, und jene Reverſe, welche etwa nach dieſem Verbote von einer oder der andern Grundobrigkeit ungeachtet deſſen abgefordert werden dürften, für nichtig erklärt haben.

Das zweyte Patent, das eine Erläuterung des vorhergehenden iſt, erſchien unterm 13. Weinm. 1786, und zufolge deſſen wurde demſelben nachgetragen, daß

1.) in dem Falle, wo der Verſtorbene ein wahrer Unterthan war, mithin die Grundobrigkeit zugleich auch die Abhandlungsinſtanz deſſelben iſt, dieſelbe künftig, wie es ſich faſt durchgehends eingeführt befindet, nebſt den 3 Krn. vom Gulden, welche ſie titulo Laudemii, mithin ohne Schuldenabzug von dem unbeweglichen Gute nimmt, auch noch andere 3 Kr. vom Gulden titulo mortuarii oder für die Sterbtaxe, und zwar nicht nur, wie in dem vorhergehenden Patente verordnet war, von

dem

dem fahrenden allein, ſondern auch von dem liegenden Vermögen des Verſtorbenen, mithin von dem liegenden zwar 6 Kr., das iſt, 3 Kr. titulo Laudemii, oder als ein Veränderungspfundgeld, und 3 Kr. titulo mortuarii, jedoch dieſe letztere, das iſt, die Sterbtaxe nach Abzuge aller richtigen Schulden, dann auch für dieſe ungeachtet einer etwa widrigen Gewohnheit, oder auch eines etwa beſeſſenen Rechts nicht mehr als 3 Kr. zu nehmen berechtiget ſeyn,

2.) die 3 Kr. Sterbtaxe allein von der Verlaſſenſchaft des Verſtorbenen, und keineswegs von dem Gute der überlebenden Mitperſon genommen,

3.) vor der wirklichen Abnahme der Sterbtaxe die Abhandlung völlig gepflogen, die etwa vorhandenen Pupillen vergerhabt, das Pupillarvermögen verſichert, und die Abſchriften davon den Partheien ausgefolgt werden, und wofern

4.) die Grundobrigkeit nicht zugleich Abhandlungsinſtanz über die Verlaſſenſchaft des Verſtorbenen iſt, der Grundobrigkeit nichts als das alleinige Veränderungspfundgeld zu 3 Kr. vom Gulden nach dem Werthe des unbeweglichen ihr unterthänigen Gutes, jedoch ohne Abzug einiger Schulden, dahingegen keine Sterbtaxe zu nehmen gebühren, und endlich es in allem übrigen bei dem zuvor angeführten Patente ſein Verbleiben haben, die gegen dieſe Verordnung handelnden Herrſchaften nebſt Zurückſtellung des zu viel abgenommenen an jene, welche es zahlen müſſen, das Vierfache erlegen,

legen, gleichwie auch noch ihre etwa daran Theil habende Beamten, und zwar eben alſo wie die Herrſchaften im Gelde, und, wenn ſie arm wären, und die Herrſchſchaften nicht auch für ſie die Strafe erlegen würden, am Leibe, im Falle aber etwa der Beamte ohne Befehl und Wiſſen der Herrſchaft für ſich ſelbſt hierinfalls, oder auch in den ihm gebührenden Rechten exzedirt hätte, er zwar nur allein nebſt dem Erfolge des zu viel abgenommen obengeſagtermaſſen unnachläßlich beſtraft, die allenfalls im Gelde erlegten Strafen aber dem Denunzianten, wenn es auch der beſchwerte Unterthan ſelbſt wäre, vollſtändig zukommen und zuerkenet werden ſollen.

Anmerkung. 1. In der Stadt Wien wird unter dem Titel des Veränderungspfundgeldes nie mehr als 1 Kr. vom Gulden genommen. Indeſſen iſt nicht alles, was innen den Linien Wiens liegt, auch inner dem Burgfriede. Freilich liegt die Stadt Wien im Burgfriede, allein ſie hat auch Vorſtädte, die ſich in bürgerliche und Freygründe unterſcheiden, nachdem ſie ſich in oder auſſer dem Burgfriede befinden. In Anbetracht der Freygründe iſt alſo das Nämliche Rechtens, was auf dem Lande Rechtens iſt, nämlich 5 vom Hundert z. B. Es beſitzt jemand ein Haus in der Joſephſtadt. Dieſer Grund iſt ein Freygrund, welcher zwar dem Wiener-Magiſtrate, jedoch nicht als Magiſtrate, ſondern als Grundherrſchaft unterthänig iſt. Dagegen giebt es auch Grundherrſchaften, die inner dem Burg-

friede

friede des Wiener = Magiſtrats einige ihrer Jurisdikzion unterthänige Realitäten haben. So giebt es in der Stadt Wien ſelbſt im Schloſſergäßchen mehrere dem Trattnerhofe angebaute Häuſer, welche der Jurisdikzion des Grundbuches Schotten unterſtehen. Wenn nun jemand ein ſolches Haus verkauft: ſo hat er, weil es im Burgfriede liegt, von dem Gulden 1 kr. zu bezahlen.

§. 6.

Von der Entrichtung des Veränderungspfundgeldes.

Das Veränderungspfundgeld muß alſo bey einer mit dem Beſitzer vorgehenden Veränderung entrichtet werden. Es giebt aber Beſitzer, mit denen nie eine Veränderung geſchieht; z. B. Gemeinden, eine ganze Kommunität ſtirbt nicht, auch iſt ſie, ſie mag eine geiſtliche oder weltliche Gemeinde ſeyn, ihre Realitäten nur unter gewiſſen Bedingniſſen zu verkaufen befugt; z. B. ein geiſtliches Haus beſitzt in Baden ein Haus. Dieſes Haus wird nie verkauft, und das Stift ſtirbt auch nie ab. In dieſem Falle müſſen die Gemeinden, welche perpetuirliche Vorſteher haben, ſo oft ihr Vorſteher ſtirbt, für abſterbend betrachtet, und zur Entrichtung des Pfundgeldes verhalten werden, diejenigen aber, welche nur zeitliche, alle 3 Jahre wechſelnde Vorſteher haben, nur alle 10 Jahre das Pfundgeld entrichten, nach der Vermuthung, daß alle 10 Jahre eine Veränderung geſchieht.

§. 7.

Von der Entrichtung des Todtenpfundgeldes.

Das Todtenpfundgeld wird damals entrichtet, wenn der Tod mit dem Beſitzer eines unbeweg-

li-

lichen Gutes eine Veränderung macht. Dieſes gebührt auf dem Lande den Grundherrſchaften, in landesfürſtlichen Städten und Märkten den Magiſtraten, und zwar von der Verlaſſenſchaft den Unterthanen oder Bürger.

§. 8.

Worin ſich das Todtenpfundgeld von dem Veränderungspfundgelde unterſcheidet.

Das **Todtenpfundgeld** unterſcheidet ſich von dem **Veränderungspfundgelde** darin, daß 1) das Veränderungspfundgeld bey einer mit dem Beſitzer eines unbeweglichen Gutes bey deſſen Lebzeiten vorgehenden Veränderung, das Todtenpfundgeld hingegen nur bey deſſen Tode entrichtet werden müſſe; daß 2) das Veränderungspfundgeld nur von unbeweglichen, das Todtenpfundgeld aber von beweglichen Gütern genommen werde, z. B. wenn Jemand ſeine Equipage verkauft, darf er kein Pfundgeld entrichten; ſtirbt er, ſo fällt ſein baares Geld auf die Erben, und es wird folglich davon ein Todtenpfundgeld genommen: doch iſt dieſes nur im weiten Verſtande; denn im engeren pflegt man das Pfundgeld nur von unbeweglichen Gütern zu nehmen; das, was vom beweglichen Vermögen genommen wird, heißt die Sterbtaxe, daß 3) wenn ein Veränderungspfundgeld genommen wird, die auf dem unbeweglichen Gute wirklich haftenden Schulden nicht vorher abgezogen, ſondern das Pfundgeld von dem ganzen Werthe berechnet werde, z. B. Jemand verkauft ein Haus für 20,000 fl. worauf 16,000 fl. Schulden haften. In ſich betrachtet, beträgt der Kaufſchilling nur 4000 fl., und doch wird das Pfundgeld

von

von 20000 genommen, das Todtenpfundgeld aber wird nach Abzug aller Schulden genommen, weil es von der Verlaſſenſchaft, und zwar auf dem Lande von den Grundherrſchaften mit 3 kr. von Gulden genommen wird.

§. 9.

Das Pfundgeld wird ſowohl, als der Grunddienſt auch Laudemium genennt, wobei der Unterſchied gemacht zu werden pflegt, daß das Pfundgeld Laudemium majus, der Grunddienſt Laudemium minus genannt werde.

Verſchiedene Vorſchriften über den Gegenſtand des Pfundgeldes.

Man hat voran S. 76 einige Verordnungen hierüber angebracht, welche hieher gezogen werden können.

Zu Abſtellung einiger in dem Lande Oeſterreich über der Enns bei dem Bezuge der herrſchaftlichen Protokollsgefälle eingeſchlichenen Mißbräuche wurde verordnet, daß

1) Nach dem Todesfalle eines jeden Unterthans die Abnahme des **Todfallsfreigeldes**, jedoch niemals höher, als höchſtens mit 10 von hundert von dem, dem verſtorbenen Unterthan gehörig geweſenen Eigenthume dergeſtalt geſtattet wird, daß dieſer Bezug in keinem Falle, und unter keiner Benennung über dieſe 10 Prozento erhöhet werden ſoll.

2) Soll dieſes **Todesfallfreigeld** von dem liegenden und fahrenden Vermögen, jedoch nach Abzug al- aller Schulden hindann, folglich nur von dem rein überbleibenden Vermögen abgenommen, und

3) die Heurathsgüter nach dem Tode des dieſelben Abreichenden zur Maſſe konferiret, ſomit zu dem Ak-

ſtvvermögen des Erblaſſers zugeſchlagen, und folglich auch von den Heurathsgütern das Todtfallsfreigeld bezogen werden.

4) Wird noch ferners bewilliget, daß das **Sterbhaupt** da, wo die Dominien in den rechtmäſſigen Beſitze dieſer Abnahme ſind, bezogen werde; jedoch ſoll dieſes Sterbhaupt niemals in Naturalien, ſondern immer im Gelde, und zwar nie in einer den Betrag von 10 fl. überſteigenden Summe abgenommen werden, wobei ſich aber zugleich von ſelbſt verſtehet, daß da, wo die Dominien einen mindern Betrag, als die vorbemeldten 10 fl. beziehen, es bei dieſem minderen Betrage ſein ferneres Verbleiben haben ſoll.

5) Werden künftighin alle jene Bezüge, welche unter den verſchiedenen Benennungen, als Anleit- Abfahrt- Anzeiggeld, Stiftthaler, Auffahrt, ꝛc. vorkommen, und nur eine widerrechtliche Vermehrung der Protokollsgefälle zu ihrer Abſicht haben, aufgehoben, und ſoll künftig nur **Annehmfreigeld**, und **Kaufsfreigeld**, und dieſes blos in folgenden Fällen geſtattet ſeyn; als nämlich ſoll,

6) das **Annehmfreigeld** gleich dem **Todtenfallsfreigelde** nur damals bezogen werden, wann Jemand ſein Vermögen bei ſeinen Lebzeiten ſeinen Kindern, oder ſonſt Jemanden abtritt, und dieſes zwar in der Maaß, als er ſolches abtritt, das iſt, daß, wenn er nur das liegende Vermögen übergiebt, nur von

die-

dieſem, wenn er aber auch das fahrende Vermögen übergiebt, ebenfalls vom letzeren das Annehmfreigeld abzunehmen, und ſich hierbei immer der Grundſatz gegenwärtig zu halten iſt, daß von einem Vermögen, welches ſchon verfreiet worden iſt, kein weiteres Freigeld, unter was immer für Namen es ſeyn mag, bezogen werden ſoll.

7) Iſt das Kauffreigeld bei jedem Kaufe mit höchſtens 10 von Hundert von dem liegenden Gute dergeſtalt zu bezahlen, daß ſolches nur Einer, entweder der Kaufer oder der Verkaufer, worüber ſich beide einzuverſtehen haben, zu entrichten hat.

8.) Wird es nicht allein bei dem ſchon beſtehenden Verbote aller Zwangszehrungen unter was immer für einem Namen vollkommen belaſſen, ſondern es haben auch die etwa hier und da eingeführten Zehrungsablöſungen, und ſowohl den Herrſchaften, als den Beamten, dieſerwegen abzuführen geweſenen Zehrungsantheile ganz aufzuhören.

9.) Sollen die bisher beſtandenen, den Geſetzen zuwiderlaufenden Waiſendienſtablöſungen gänzlich aufhören, und künftig nur die älternloſen Kinder zu den Waiſendienſten genommen, auch ſolchen, wenn ſelbe das 14. Jahr einmal erreichet haben, der nämliche Liedlohn, welchen andere freiwillige Dienſtbothen nach Beſchaffenheit ihrer zu leiſtenden Dienſte empfangen, abgereichet werden.

10.) Soll künftig unter Benennung des Hemmet-tuchs Nichts mehr von den Unterthanen abgefodert werden, und

11.) dem durch gegenwärtigen Beſitzſtand die rechtliche Vermuthung für ſich habenden Unterthan in nichts ein Abbruch geſchehen, folglich dieſe Verordnung keineswegs dahin angewendet werden, daß der Unterthan zu jenen Schuldigkeiten, welche er bisher gar nicht geleiſtet, angehalten, oder von ihm auch nur ein höherer Betrag, als er zu bezahlen gegenwärtig im Beſitze iſt, gefodert werde, dergeſtalt, daß z. B. wenn ein Unterthan gegenwärtig nur 5 pro. Zento Todtenfallsfreigeld zahlet, die Herrſchaft ein Mehreres von demſelben zu fodern nicht berechtiget ſeyn ſoll, welches auch bei allen übrigen Protokollsgefällen zu beobachten iſt.

12.) Dieſe Verordnung ſoll mit dem 1. Juli 1785 ihre Wirkſamkeit haben, und alle Abhandlungen, welche mit letztem Juni nicht geſchloſſen, und den Partheyen hinausgegeben worden ſind, nach dieſer Vorſchrift behandelt werden; endlich

13.) wird noch, um alle entſtehen mögende unrechte Klagen zu vermeiden, ausdrücklich verordnet, daß dieſe Verfügung keineswegs zurückwirke, folglich ſoll hierdurch für das Verfloſſene bei den vorfallenden Streitigkeiten nach dem ordentlich zu erprobenden Beſitzſtande eben ſo geſprochen werden, als wenn dieſe Verordnung nicht erlaſſen worden wäre.

Durch

*) Patent für O. Oeſterreich vom 7. Juni 1785.

Durch ſpäter erfolgte Verordnung wurde kund gemacht, daß ſo, wie von dem beweglichen Vermögen der Unterthanen überhaupt, alſo auch von jenen der Inleute kein Sterbgefäll, oder ſogenanntes Mortuarium abgenommen werden dürfe, ſondern daß ſolches künftig ganz aufzuhören habe. *)

In die Sterb- oder Todtenfallspfundgelder hat ſich die Juſtizſtelle nicht einzumengen, welche von Grundherrſchaften, und Obrigkeiten von den Verlaſſenſchaftsgütern ihrer Unterthanen oder Grundholden abgenommen werden, denn dieſe entſtehen aus dem Unterthänigkeitsbande (Nexus Subditelæ) und gehören alſo nach dem Unterthanspatente zur politiſchen Verhandlung.

Der Juſtizverhandlung bleiben alſo nur diejenigen Anſtände vorbehalten, wo Partikular-Juſtizbehörden in den Fällen, daß die Verſtorbenen mit ſelben in keinem Unterthänigkeitsbande geſtanden, das Mortuarium beziehen. **)

Anmerkung. Durch die unter der Regierung Wail. Sr. Majeſtät Joſeph des II. ergangenen Patente in Abſicht der Steuerregulirung hatte ſich allerdings in dem Gegenſtande der Abgaben von Seite der Unterthanen an die Grundherrſchaften vieles abzuändern, und daher erfloßen auch hierwegen verſchiedene Verordnungen; da es aber unter Regierung Wail. Sr. Majeſtät Leopold des II. laut der voran erwehnten Patente

*) Hofdekret von 14. Dezember 1789.

**) Hofdekret vom 28 September 1786.

ſetzte von der neuern Steuerregulirung abgekommen iſt, ſo ſind auch die bemeldten Verordnungen in Anſehung der Präſtazionen der Unterthanen an die Grundobrigkeiten nicht wirkend geblieben, ſondern die älteren Vorſchriften behielten in ſo weit, daß ſie nicht überſchritten werden, mit Rückſicht der noch beſtehenden ſonſtigen Verfaſſungen ihre Kraft.

Uebrigens wird von dem Mortuarium noch bey der Abhandlung von den Verlaſſenſchaftsangelegenheiten gehandelt werden.

Eilf-

Eilfter Abſatz.

Von dem Abfahrtgelde.

Zu dem Rechte der Herrſchaften, Abgaben zu fordern, gehört auch das Recht, das Abfahrtgeld zu nehmen; (Jus Detractus) es wird daher von dieſem hier die Handlung vorgenommen.

Zwar wäre hier eigens nur von dem grundherrlichen Abfahrtgelde zu handeln, da aber ſämmtliche Gattungen des Abfahrtgeldes ſehr genau zuſammenhangen, ſo wird von dem Abfahrtgelde überhaupt das Vorſchriftmäſſige angebracht.

§. 1.

Unter dem **Abfahrtgelde** wird demnach überhaupt der Geldbetrag verſtanden, welcher von demjenigen Vermögen zu entrichten iſt, das aus einer in die andere Herrſchaft (Jurisdikzion), oder auſſer Land gebracht wird. *Was Abfahrtgeld überhaupt iſt.*

Dieſes Abfahrtgeld kömmt nach Verſchiedenheit der Länder **unter** verſchiedenen Benennungen vor: als **Nachſteuer, Hebegeld, Freygeld, Abſchoß, Ablöſungsrecht, Abzugsrecht, Zwanzigſtes Recht.** u. d. gl. und iſt nicht nur bei Erbſchafts, ſondern auch anderen Fällen, wo ein Vermögen aus einer Jurisdiktion in die andere gezogen wird, zu entrichten.

 §. 2.

§. 2.

Wie vielfach daſſelbe iſt.

Nach den dermal beſtehenden Geſetzen theilet ſich das Abfahrtgeld, in das **grundherrliche, bürgerliche**, und **landesfürſtliche.**

Denn hierwegen kommen die von Sr. Majeſtät **Joſeph** dem II. in Anſehung des Abfahrtgeldes im Jahre 1783. und 1785. erlaſſenen **Patente** diesfalls zum **Gegenſtande** zu nehmen.

Das unterm 1. Auguſt 1783 erfloſſene Patent enthält folgendes:

Um zwiſchen den Erbländern einen freyeren Zug einzuführen, die bey dieſer Gelegenheit zu entrichtenden Abgaben zu erleichtern, und überhaupt diejenigen Anſtände zu heben, die ſich bey der Abnahme des Abfahrtgeldes ergeben haben, ſoll in dem Lande Oeſterreich unter der Enns von nun an, ſowohl über das grundherrliche, und bürgerliche, als das landesfürſtliche Abfahrtgeld in allen vorkommenden Fällen folgendes Geſetz zur einzigen Richtſchnur genommen werden.

1.) Dem **Grundherrn** gebührt ein Abfahrtgeld, ſo oft ein unterthäniges Vermögen, das iſt: ein Vermögen, welches entweder einem Unterthan angehört, oder ſeiner Eigenſchaft gemäß einer Grundobrigkeit als unterthäniges Gut unterliegt, aus ſeiner Gerichtsbarkeit gezogen wird. Dieſes grundherrliche Abfahrtgeld ſoll nach Abzug aller Schulden und anderer nothwendigen Ausgaben, nie höher, als mit 5 Prozent, oder 3 Kreutzer vom Gulden, und zwar ohne Unterſchied, ob

das

das Vermögen in Niederöſterreich bleibt, in ein anders der Erbländer übergeht, oder auch in ein fremdes Land abzieht, abgenommen werden.

2.) Das **bürgerliche** Abfahrtgeld gebühret den landesfürſtlichen Städten, und Märkten, ſo oft ein bürgerliches Vermögen, das iſt: ein Vermögen, welches entweder einem Bürger (Gewerbsmann) angehört, oder als eine bürgerliche Realität, als ein bürgerliches Gewerb, als ein Font einer bürgerlichen Handlung die Eigenſchaft eines bürgerlichen Guts hat, aus der Gerichtsbarkeit einer landesfürſtlichen Stadt, oder Marktes, worunter entweder der Eigenthümer, oder das bürgerliche Vermögen gehört, gezogen wird.

Dieſes bürgerliche Abfahrtgeld ſoll nach Abzug aller Schulden, und anderer nothwendigen Ausgaben ebenfalls ohne Unterſchied, ob das Vermögen in Niederöſterreich verbleibt, in ein anders der Erbländer, oder in ein fremdes Land abzieht, nie mehr als mit 5 Prozent, oder 3 kr. vom Gulden abgenommen werden.

3.) Dieſes grundherrliche, und bürgerliche Abfahrtgeld kann auch in denjenigen Fällen abgefodert werden, wo gegen ein oder anderes fremdes Land das Recht des freyen Abzugs entweder im allgemeinen beſteht, oder in einem beſonderen Falle von Sr. Majeſtät bewilliget, und daher der abziehende Unterthan von dem landesfürſtl. Abfahrtgelde befreyet wird; und ſoll die Befreyung von der landesherrlichen Entrichtung dem

Rechte der grundherrl. und landesfürſtl. Städte, und Märkte zu keinem Abbruche gereichen.

4.) Woferne der Unterthan, oder Eigenthümer eines unterthänigen, ſo wie der Bürger, oder Eigenthümer eines bürgerl. Vermögens, aus einer Gerichtsbarkeit nur in der Abſicht austretten, um entweder hierſeitige Kriegsdienſte zu nehmen, oder dem Staate in anderer Art zu dienen; ſo gebührt das grundherrliche oder bürgerliche Abfahrtgeld nur von demjenigen Vermögen, welches wirklich aus der Gerichtsbarkeit der Grundobrigkeit, der Landesfürſtlichen Stadt, oder Marktes hinausgenommen wird. Von demjenigen Vermögen aber, welches der vorigen Gerichtsbarkeit unterworfen bleibt, entweder weil die unterthänige, oder bürgerliche Realität nicht veräuſſeret, oder das bewegliche Vermögen in dem bürgerlichen Gewerbe, der Handlung, oder auch nur in der vorigen obrigkeitlichen Verwahrung gelaſſen wird, kann kein Abfahrtgeld genommen werden.

5.) Eben ſo wenig darf von einem Vermögen, welches nicht die Eigenſchaft eines unterthänigen, oder bürgerlichen Guts hat, und zugleich einem Eigenthümer angehört, der weder Unterthan, noch Bürger iſt, ſondern ſich nur als **Einwohner** irgend unter einer Grundobrigkeit in einer landesfürſtlichen Stadt, oder Markte aufhält, ein grundherrliches, oder bürgerliches Abfahrtgeld gefodert werden.

6.) Nur bleibt von dieſer Regel die Reſidenzſtadt **Wien** ausgenommen, welche noch derzeit, und bis hierüber weitere Entſchließung folgt, Kraft der im Jahr

1690

1670 erhaltenen landesfürſtlichen Bewilligung das bürgerliche Abfahrtgeld auch von dem Vermögen derjenigen Eigenthümer abzunehmen befugt iſt, die ihrer Gerichtsbarkeit nur als Einwohner unterworfen ſind. Jedoch ſind 1tens hierunter diejenigen Einwohner nicht zu zählen, über welche der Magiſtrat der Reſidenzſtadt die Gerichtsbarkeit erſt durch die neu eingeführte Juſtitzregulirung erhalten hat; 2tens kann von nun an niemals ein höheres Abfahrtgeld als 5 Prozento, oder von jedem Gulden 3 Kreuzer abgenommen werden. 3tens. Iſt in Anſehen der in hierſeitige] Kriegs- oder in Staatsdienſte tretenden, die im §. 3. gemachte Anordnung zu beobachten.

7.) Das landesfürſtliche Abfahrtgeld iſt zu entrichten, wenn aus Oeſtreich unter der Enns ein Vermögen in ein fremdes Land gezogen wird, wo nicht gegen einen, oder andern Staat der wechſelſeitige freye Abzug überhaupt beſteht, oder derſelbe in einem beſonderen Falle von Sr. Majeſtät bewilliget würde; und bleibt dieſes Abfahrtgeld Sr. Majeſtät vorbehalten, obwohl von dem aus Oeſterreich unter der Enns in ein fremdes Land ziehenden Vermögen das grundherrliche, oder bürgerliche Abfahrtgeld abgenommen wird.

8.) Gleichwohl entſpringet nach Unterſchied der Eigenſchaft eines Vermögens auch ein Unterſchied in dem landesfürſtlichen Abfahrtgelde: von demjenigen Vermögen nemlich, welches zugleich einem grundherrlichen oder bürgerlichen Abfahrtgelde unterliegt, werden nur 5

Pro-

Prozent, hingegen 10 Prozent, oder 6. kr. vom Gulden, von demjenigen abgenommen, welches vom grundherrlichen, oder bürgerlichen Abfahrtgelde befreyt iſt.

9.) Die Obrigkeit hat daher darauf mit aller Genauheit zu ſehen, wenn ein Vermögen, es möge dem grundherrlichen, oder bürgerlichen Abfahrtsgelde unterliegen, oder nicht, dem Unterthan eines fremden Staates zufallen, oder auf was immer für eine Art aus Niederöſterreich in einen auswärtigen Staat gezogen werden ſollte. Dergleichen Fälle müſſen ungeſäumt dem Fiskalamte in Wien angezeiget, und ein ſolches Vermögen bis auf allerhöchſte über die Anzeige erfolgende Entſchließung nicht verabfolgt werden. Die Obrigkeit, die ſich in dieſem Punkte die gänzliche Vernachläſſigung, allenfalls auch nur eine Verabſäumung in der Zeit zu Schuld kommen laſſen ſollte, würde zur ſtrengſter Verantwortung und Strafe gezogen werden.

10.) Von dem **beweglichen** Vermögen ſoll das landesfürſtliche Abfahrtgeld immer ſogleich genommen werden, ſobald daſſelbe einem Unterthan eines fremden Landes zufällt, oder der Eigenthümer aus den Erbländern abzieht, wenn gleich ein ſolches Vermögen noch im Lande gelaſſen werden wollte; von dem **unbeweglichen** Vermögen aber iſt das landesfürſtliche Abfahrtgeld nur bei deſſen Verkauf oder Veräußerung zu fodern.

11.) Die gegenwärtig in Wien ſich befindenden **Niederlagsverwandten**, erhalten die ihnen bis izt zu-

ſtan-

geſtandene Befreyung vom Abfahrtgelde auch noch in Zukunft für ſich, für ihre Weiber, und Kinder: es erſtrecket ſich aber dieſelbe weder auf ihre Kindeskinder, und weiteren Abkömmlinge, noch auf ihre Seitenverwandten, und andere Erben.

12.) Von dem **Fruchtgenuße** eines im Lande verbleibenden Vermögens, es mag in Zinſen, Intereſſen, oder ſonſtigen Nutzungen beſtehen, iſt kein Abfahrtgeld zu fodern.

13.) Auch diejenigen **Kapitalien**, welche eigentlich durch ein aus fremden Ländern hieher gebrachtes Vermögen entſtanden ſind, ſind von dem landesfürſtl. Abfahrtgelde befreyt.

Es hätte denn der Eigenthümer derſelben, der izt in ein fremdes Land ziehen will, ſich bereits durch 10 Jahre in den Erbländern aufgehalten, oder durch Ankauf eines unbeweglichen Gutes anſäſſig gemacht.

14.) In Beziehung auf das **landesfürſtliche** Abfahrtgeld ſind auch die **Söhne**, und **Töchter** der hierſeitigen Unterthanen, welche ſich in einem fremden Lande anſäſſig gemacht, oder verheurathet haben, als Auswärtige zu betrachten, und zu behandeln.

15.) Uibrigens wird es wegen des Militarabfahrtgeldes bey der den 18. Jäner 1752 hierüber erlaſſenen Entſchlieſſung gelaſſen. *)

Un-

*) Patent vom 1. Auguſt 1783.

Unterm 14. März 1785, erlieſſen zwar gedacht Weil. Se. Majeſtät Joſeph der II. dann weiter ein Patent, wodurch nach der aller Orten aufgehobenen Leibeigenſchaft und um die Freizügigkeit in den Erbländern zu erweitern, ſolches Geſetz mit 1. May des 1785. Jahrs in den ſämmtlichen Böhmiſch = öſtreichiſchen deutſchen Erbländern mit Einſchluß Gallizien̄s ſeine Wirkſamkeit zu erhalten hatte, dagegen alle vorhin über das Abfahrtgeld erlaſſenen Geſetze und Anordnungen aufgehoben wurden. Nach dieſem Patente ſtehet es

1) Jedermann frei, in dem Bezirke der bömiſch-öſterreichiſchen deutſchen Erbländer mit Einbegriff Galiziens, mit ſeinem Vermögen von einem Orte zu dem anderen zu ziehen, ohne daß, unter was immer für einer Benennung, ein grundherrliches, bürgerliches oder landesfürſtliches Abfahrtgeld gefordert werden könne; welche Freyzügigkeit ſich auch auf die öſterreichiſche Niederlande, die öſterreichiſche Lombardey und die toskaniſchen Staaten erſtrecket.

2) Die Entrichtung eines Abfahrtgeldes findet alſo nur ſtatt, wann ein Vermögen, aus einem der böhmiſch öſterreichiſchen deutſchen Erbländer, entweder nach Hungarn und Siebenbirgen, oder nach dem Lande eines auswärtigen Staats gezogen wird. Nach Verſchiedenheit, als das Vermögen unterthänig, bürgerlich oder ohne eine dieſer beiden Eigenſchaften iſt, wird auch das Abfahrtgeld auf verſchiedene Art an die Grundobrigkeit, den Landesfürſten oder an beide zugleich zu ent-

richten ſeyn; jedoch dergeſtalt, daß das Ganze in keinem Falle zehn Prozente überſteige.

3) Von einen **unterthänigen**, das iſt, einem Vermögen, welches entweder einem Unterthane angehöret, oder ſeiner Eigenſchaft gemäß einer Grundobrigkeit als unterthäniges Gut unterliegt, gebühret dem Grundherrn, ſo weit derſelbe das Recht, grundherrliches Abfahrtgeld zu ziehen, aus Verträgen oder dem fatirten und verjährten ruhigen Beſitze beweiſen kann, von dem wirklich aus den böhmiſch öſterreichiſchen deutſchen Erbländern gehenden Vermögen das grundherrliche Abfahrtgeld mit fünf Prozenten oder 3 Kreuzer vom Gulden: zugleich iſt hievon das landesfürſtliche Abfahrtgeld, ebenfalls mit 5 Prozenten abzuführen.

4) Iſt das in dieſer Art abziehende Vermögen ein **bürgerliches**, das iſt, ein Vermögen, welches entweder einem Bürger (Gewerbsmann) angehöret, oder als eine bürgerliche Realität, ein bürgerliches Gewerb, ein Fond einer bürgerlichen Handlung die Eigenſchaft eines bürgerlichen Guts an ſich hat, ſo bleibt den landesfürſtlichen Städten und Märkten, denen aus beſonderer landesfürſtlichen Gnade derzeit die Gerechtſame des landesfürſtlichen Abfahrtgeldes eingeraumet war, noch ferners die Einhebung des Abfahrtgeldes mit 10 Prozenten oder 6 Kreuzer vom Gulden. Auſſer dieſen landesfürſtlichen Städten und Märkten, iſt von dem abziehenden bürgerlichen Vermögen das bürgerliche Abfahrtgeld der obrigkeitlichen Munizipalſtadt oder Grundherr-

ſchaft,

ſchaft, die das Recht dazu aus ausdrücklichem landesfürſtlichen Privilegium, Verträgen oder dem fatirten und verjährten ruhigen Beſitze beweiſen kann, nur mit fünf Prozenten zu entrichten: das landesfürſtliche Abfahrtgeld aber ebenfalls mit fünf Prozenten abzuführen.

5) Hat das abziehende Vermögen die Eigenſchaft eines unterthänigen oder bürgerlichen Guts nicht, und gehöret es zugleich einem Eigenthümer an, der weder Unterthan noch Bürger (Gewerbsmann) ſondern nur als **Einwohner** an einem Orte ſeßhaft iſt; ſo kann weder ein grundherrliches noch bürgerliches Abfahrtgeld gefodert werden, ſondern es findet nur das landesfürſtliche mit zehn Prozenten, oder ſechs Kreuzer vom Gulden ſtatt.

6) Da das **landesfürſtliche** Abfahrtgeld nicht ſtatt findet, wenn das Vermögen in ein ſolches fremdes Land gezogen wird, gegen welches das Recht des freyen Abzugs entweder im Allgemeinen beſteht, oder in einem beſondern Falle von Sr. Maj. bewilliget wird, ſo ſoll auch gegen ſolche fremde Länder, in denen bei Abziehung eines Vermögens in dieſe Erbländer weder landesfürſtliches noch grundherrliches oder bürgerliches Abfahrtgeld bezogen wird, die genaue Wechſelſeitigkeit (**Reziprozität**) beobachtet, und das in ein ſolches fremdes Land abziehende unterthänige oder bürgerliche Vermögen von dem grundherrlichen und bürgerlichen Abfahrtgelde ebenfalls frey gelaſſen werden.

7) Die Obrigkeit hat genau darauf zu ſehen, wann ein Vermögen, es mag dem grundherrlichen oder bürgerlichen Abfahrtgelde unterliegen oder nicht, nach Hungarn, nach Siebenbirgen oder nach einem auswärtigen Staate gezogen werden ſollte. Jeder dergleichen Fall muß ungeſäumt dem Fiskalamte des Landes, aus welchem das Vermögen geht, angezeigt, das Vermögen ſelbſt aber, bis auf die über die Anzeige erfolgende Entſchlieſſung nicht verabfolget werden. Sollte ſich eine Obrigkeit in dieſem Punkte die Vernachläſſigung überhaupt, allenfalls auch nur eine Verabſäumung in der Zeit zu Schuld kommen laſſen, ſo würde ſie zur ſtrengſten Verantwortung und Strafe gezogen werden.

8) Von **beweglichem** Vermögen, ſobald daſſelbe einem hungariſchen oder ſiebenbirgiſchen Unterthan, oder dem eines fremden Landes zufällt, oder daß der Eigenthümer dahin abzieht, ſoll das Abfahrtgeld immer ſogleich genommen werden, wenn auch ein ſolches Vermögen noch in einem der böhmiſche öſterreichiſchen deutſchen Erbländer gelaſſen würde. Von **unbeweglichem** Vermögen aber iſt das Abfahrtgeld nur bei deſſen Verkauf oder Veräuſſerung zu fodern.

9) Die **Niederlagsverwandten**, wo noch welche ſind, erhalten die ihnen bis itzt zugeſtandene Befreyung vom Abfahrtgelde auch in Zukunft für ſich, für ihre Weiber und Kinder. Dieſe Befreyung aber erſtrecket ſich weder auf ihre Kindeskinder und weiteren Abkömmlinge, noch auf ihre Seitenverwandten und anderen Erben.

10) Von dem **Fruchtgenuſſe** eines im Lande verbleibenden Vermögens, es mag in Zinſen (Intereſſen) oder ſonſtigen Nützungen beſtehen, iſt kein Abfahrtgeld zu fodern.

11) Auch diejenigen **Kapitalien**, welche eigentlich durch ein aus fremden Ländern hieher gebrachtes Vermögen entſtanden, ſind von dem Abfahrtgelde befreyet: es hätte denn der Eigenthümer derſelben, zur Zeit, da er in ein fremdes Land ziehen will, ſich bereits durch **zehn Jahre** in unſern Ländern aufgehalten, oder durch Ankauf eines unbeweglichen Guts anſäſſig gemacht.

12) Uibrigens aber iſt die Verbindlichkeit, zu Entrichtung des durch dieſes Geſetz beſtimmten Abfahrtgeldes, allgemein, und ſind derſelben auch die Söhne und Töchter der Unterthanen, welche ſich in Hungarn, Siebenbirgen oder einem fremden Lande anſäſſig gemacht, unterworfen. *)

Aus dieſem Patente ſollte alſo das Abfahrtgeld nur von dem Vermögen abgenommen werden, welches aus einem der böhmiſch-öſterreichiſchen deutſchen Erbländer **nach Ungarn** und **Siebenbürgen**, oder nach dem Lande eines **auswärtigen Staats** gezogen wird.

Es folgte auch dieſem Patente ein Hofdekret vom 3. Febr. 1786., daß die durch dieſes Patent beſchloſſene Aufhebung des grundherrlichen und bürgerlichen Abfahrtgeldes von dem **inner der Erblande** verbleiben-

*) Patent vom 14. März 1785.

benden Vermögen ſich nicht auf diejenigen Fälle erſtrecken könne, wo das Recht der Erhebung und Abziehung des Vermögens von dem 1. May 1785. unſtreitig beſtanden hat.

Unter der Regierung Weil. Sr Majeſtät Leopold des II. wurde aber das Patent vom 14. März 1785. wegen der Freyzügigkeit und des Abfahrtgeldes auch auf die hungariſchen Provinzen und auf Siebenbürgen erweitert, und dieſemnach verordnet, daß

1) Von nun an das freie Vermögen, das aus einem deutſchen- und böhmiſchen Erblande, oder aus Galizien, nach den hungariſchen Provinzen, oder nach Siebenbürgen übertragen wird, der Entrichtung des landesfürſtlichen Abfahrtgeldes ferner nicht unterliegen ſolle; gleichwie die Freiheit bei dem Zuge aus dieſen Provinzen nach den deutſchen und böhmiſchen Erbländern und nach Gallizien, durch öffentliche in Ungarn und Siebenbürgen bekannt gemachte Verordnungen zugeſtanden iſt.

2) Doch habe es in Anſehung des Vermögens, welches entweder einem Unterthane angehöret, oder ſeiner Eigenſchaft gemäß, einer Grundobrigkeit als unterthäniges Gut unterliegt, und eben ſo in Anſehung des bürgerlichen, einem Gewerbsmanne angehörigen, und unter der Gerichtsbarkeit einer landesfürſtlichen Stadt, oder eines ſolchen Marktes ſtehendem Guts, bei dem Patente vom 14. März 1785. und der dort vorgeſchriebenen Entrichtung des Abfahrtgeldes, ſein Bewenden.

*) Patent vom 12. Sept. 1791.

§. 3.

Von dem grundherrlichen Abfahrtgelde insbeſondere.

Soviel es demnach das grundherrliche Abfahrtgeld betrifft, da kömmt unter demſelben das Geld zu verſtehen, welches der Grundobrigkeit zu entrichten kömmt, wenn Jemanden ein Vermögen, welches einem Unterthan gehört, oder ſeiner Eigenſchaft gemäß der Grungobrigkeit als ein unterthäniges Gut unterliegt, zufällt, die ihr nicht untergeben iſt, ſondern unter eine andere Grundobrigkeit gehört.

Dieſes Abfahrtgeld hat nicht nur bei Erbſchaften ſtatt, ſondern auch in andern Fällen, wenn Jemanden ein Vermögen zufällt. Denn es wurde in einem Patente vom 4. Julius 1753. für die öſterreichiſchen Länder geordnet, daß das Abfahrtgeld ſowohl in Erbsfällen, als auch in Emigrationsfällen zu zahlen ſey.

Durch Emigration wird überhaupt verſtanden, wenn Jemand aus dem Lande geht; hier wird aber die Emigration dahin verſtanden, wenn Jemand aus der Grundgerichtsbarkeit (Jurisdiction) tritt.

Wie viel an dem grundherrlichen Abfahrtgelde zu beziehen ſey, ſagt das vorangelaſſene Patent vom 1. Auguſt 1783 §. 1. und das Patent vom 14. März 1785. §. 3., wobei auf das Patent vom 12. Sept. 1791 jedoch Rückſicht zu nehmen iſt;

Für Böhmen ergieng ein Patent unterm 9. Sept. 1769. in welchem §. 6. verordnet wurde, daß die Grundobrigkeiten von demjenigen unterthänigen Vermögen, von welchem der Werth durch Erbfall, oder

Hin-

Hinwegziehung der Innhaber in einen andern, obſchon innerhalb des Königreichs gelegenen Ort überſetzet wird, nach dem bisherigen Herkommen, und beobachteten Gebrauch, das iſt, in Urbarien, und rechtlichen Ausſprüchen, und ſonſtigen Verträgen, oder auch in einem beſondern in uſu et poſſeſsione verbliebenen Privilegium ausgemeſſenen Laudemium, oder die etwa anderweit unter einer dergleichen obrigkeitlichen Abnahmsbefugniß betitelte Gebühr noch fernerhin haben, und ſich zueignen mögen; doch erſtrecke ſich aber dieſe höchſte Verleihung und Beſtättigung auf kein Mehreres, als denſelben bisher erweißlich zugeſtanden hat, und es haben derlei berechtigte Obrigkeiten ſich keinerdings einiger Erhöhung dieſer Laudemial- oder ſonſtigen Gebühr anzumaſſen, bei widrigen Beginnen hingegen die unnachläſſige Strafe des nebſt dem Erſatze des einfachen dem königl. Fiſkus annoch zu erlegenden doppelten mehr abgenommenen Betrags zu gewarten.

Sollte aber §. 7. ein unterthäniges Vermögen aus dem Königreiche Böheim, jedoch nicht in ein auswärtig fremdes, ſondern nur in ein anderes Erbland, es ſey durch Erbfälle, oder Emigration, hinaus gezogen werden; da wird geſtattet, daß die betreffende Grundobrigkeit in Folge der bereits unterm 30. Januarii 1713. von Wail. Kaiſer Karl des VI. Majeſt. geſchöpften und im Lande zu jedermanns Wiſſenſchaft gebrachten Pragmatical-Satzung vom Gulden 6 kr., ſofort 10 pro Cento,

jedoch erſt nach Abzug aller Schulden, und anderen nothwendigen Ausgaben zurückhalten könne. Da aber

§. 8. ein unterthäniges Vermögen nicht in ein anderes Erbland, ſondern gar in ein wahres auswärtiges fremdes Land durch Emigration, oder Erbrecht überführet würde, ſolchenfalls iſt ein ſolches hinausgezogen werden wollendes Vermögen de caſu in caſum dem Landesgubernium anzuzeigen, und von dieſem ſodann der Betrag des Abfahrtsgeldes jedesmal in quanto, & quali auszuſetzen, und zu Handen des Königl. Fiſci, wann die höchſte Einwilligung über die angemeinte Emigration des Eigenthümers, und Abführung des Vermögens erfolgete, einzuheben.

Wobey zu beobachten, daß das Abfahrtsgeld von dem aus dem Königreiche Böheim in auswärtige Staaten gehenden Vermögen, wenn auch in dem Lande, wohin daſſelbe exportiret wird, hieran weniger, oder auch gar nichts bezogen würde, generaliter auf 10 Prozento feſtgeſetzet bleibe, folglich die Ausmeſſung der Landesordnung O. 45. und der ergangenen Patenten dd. 6. Octobris 1753 nur in dem alleinigen Falle beobachtet werden ſolle, wenn in demjenigen auswärtigen Lande, wohin das Vermögen, oder die Verlaſſenſchaft exportiret werden will, entweder von dem, in die Erblande hereingehenden Vermögen ein gröſſeres Abzugsgeld abgenommen, oder die Erbſchaft gar nicht herausgelaſſen würde, in welchen Fällen ſodann nach aller

Bil-

Billigkeit das Reciprocum ex Jure Retorſionis Ziel und Maaß zu geben hat.

In welcher Abſicht dann dergleichen ſich ergebende Fälle die betreffenden Obrigkeiten unter ſonſt verwirkender fiskaliſchen Strafe des Dupli Exportatorum bey dem vorgeſetzten Königl. Kreisamte, und dieſes dem Landes-Gubernium die Anzeige zu erſtatten haben, der Emigrationswerber hingegen ſammt dem Vermögen bis auf allerhöchſte Schlußfaſſung nicht zu entlaſſen iſt.

In Anſehung Oeſtreich ob der Enns wurde beſtimmt, daß das Kaufreugeld, oder diejenigen Gaben, welche die Grundobrigkeiten in Verkaufsfällen eines unterthänigen Grundes ohne Rückſicht, ob der Verkäufer noch als Abzügler auf der Hute bleibt, oder ſich ſonſtwo in der Herrſchaft aufhält, einzuheben pflegen, kein eigentliches Abfahrtgeld, von welchem in dem Freyzügigkeitspatente vom 14. März 1785. die Rede iſt, ſey; jedoch kann ein ſolches, wo es noch nicht beſtehet, auch in Zukunft keineswegs weder erſt eingeführet, noch erhöhet werden, wohl aber iſt es, wo es 10 Prozent überſteiget, herabzuſetzen, und nur von einem Theile, entweder von dem Kaufer, oder von dem Verkaufer, worüber ſich beyde Theile einzuverſtehen haben, zu entrichten. Wo es übrigens in Anſehung der andern Laudemien bey der dermaligen Regulirung derſelben auf alle Weiſe zu verbleiben hat. *)

*) Hofdekret vom 22. Sept. 1785.

Von dem zu konfiszirenden **Deſerteursvermögen** dürfen die Obrigkeiten das ſonſt gebührende Abfahrtgeld jedoch nicht abziehen. *)

Die Stadt **Wien**, und die übrigen landesfürſtl. Ortſchaften ſind nicht berechtigt, von einem in **die Würde eines k. Offiziers** übergetretenen Beſitzer eines bürgerlichen Vermögen, es beſtehe ſelbes in bürgerlichen Realitäten, Gewerben, Handlungsfonds, oder ſonſt unter Verwahrung der bürgerl. Gerichtsbarkeit ſtehenden Kapitalien und Mobilienverlaſſenſchaften, ſolang dieſes Vermögen nicht freywillig aus der bürgerl. Juriſdiktion hinsausgezogen wird, das bürgerl. Abfahrtgeld abzufordern, wohl aber ſind die k. Offizieren von ihrem eigenem bürgerl. Vermögen, ſo bald und ſo weit ſie daſſelbe wirklich an ſich ziehen, und alſo aus der bürgerl. Gerichtsbarkeit hinwegnehmen, das bürgerl. Abfahrtgeld zu bezahlen ſchuldig. **)

Übrigens ſagt ſchon eine ältere Verordnung vom 29. April 1782., daß die Abnahme des **doppelten Abfahrtgeldes** in Abſicht auf die von den Obrigkeiten zur **Militz** abzugebenden Unterthanen nicht ſtatt haben ſoll; dagegen können die Dominien das einfache Abfahrtgeld damals abfordern, wenn der geſtellte Rekrut entweder ſelbſt, oder deſſen Regiment das ihm hinterlaſſene oder zugefallene Vermögen anverlanget, und mit ſich aus der Juriſdiktion ſeiner Obrigkeit hinweg-

nimmt;

*) Hofentſchlieſſung vom 30. Jäner 1783.

**) Hofentſchlieſſung vom 20. Juny. 1783.

nimmt; die Antretung des Militärſtandes allein aber berechtiget die Obrigkeit nie, ihren Unterthanen ſogleich mit Abzuge des Abfahrtgeldes ihr Vermögen wider ihren Willen hinauszugeben, mithin kann, ſo lang das Vermögen nicht freywillig aus der Jurisdiktion der Obrigkeit hinausgezogen wird, dieſe auf einige Abfahrtgelder keinen Anſpruch machen.

§. 4.

Von dem bürgerlichen Abfahrtgelde insbeſondere.

Unter dem **bürgerlichen** Abfahrtgelde wird derjenige Geldbetrag begriffen, welcher den landesfürſtl. Stadt- und Markträthen, oder Magiſtraten von dem Vermögen der Bürger, oder von einem Vermögen, welches die bürgerliche Eigenſchaft an ſich hat, und in eine andere Jurisdikzion, oder auſſer Land gebracht wird, zu entrichten iſt.

Was daran in **Oeſterreich** abgenommen werden darf, zeigen die vorangehenden Patente vom 1. Auguſt 1783, §. 2. und vom 14. März 1785 §. 4., mit Beobachtung jedoch des Patents vom 12. Sept. 1791.

Von der Gerechtſame der **Stadt Wien** auch vom Vermögen der Inwohner das Abfahrtgeld abzunehmen, handelt der §. 6. des Patents vom 1. Auguſt 1783.

So viel es **Böhmen** betrifft, ſagt das Patent vom 9. September 1769. §. 9. 10. und 11. folgendes:

9.) Was das bürgerliche Vermögen betrifft: da ſollen die Magiſtrate und Stadträthe von dem ihrer

Jurisdikzion unterliegenden unbeweglichen bürgerlichen Vermögen, wann deſſen Werth aus ihrer Stadt nur in einem anderen Ort dieſes Landes übertragen wird, lediglich die, in derley Veränderungsfällen von einem ſogeſtalteten Vermögen bisher bey ein- ſo anderem Magiſtrate, und Stadtrathe eingeführet, oder ſonſt hergebracht geweſenen Kanzley-Jura, oder Ingroſſationsgebühren zu beziehen befugt, das Vermögen ſelbſt hingegen von allem Abzug frey erfolgen zu laſſen ſchuldig ſeyn.

Wenn aber ſolches in ein anderes Erbland transferiret würde, ſo wird die Rückſicht dahin zu nehmen ſeyn, ob an ſelben Ort die Abnahme des Abfahrtgeldes die Landesfürſtliche Konzeſſion zum Grund habe? oder ob daſelbſt die Freyzügigkeit beobachtet werde? in welch erſterem Falle ſie Königl. Städte des Königreichs Böheim ſich des Juris Reciproci nach Maaß der obangezogenen Kaiſerl. Caroliniſchen Vorſchrift de Anno 1713. mit Abforderung des Abſchoſſes zu gebrauchen, und ſolche Gelder zum Beſten der gemeinen Stadt ordentlich zu verrechnen, letzterenfalls aber das Vermögen gegen Reverſales de obſervando reciproco ohne einigen Abfahrtsgeld zu verabfolgen haben. Würde jedoch

10.) Ein bürgerliches Vermögen in ein auswärtiges fremdes Land gezogen, ſo iſt kraft der ſchon oben gemachten, und hiemit wiederholter allerhöchſten Anordnung von den Ortmagiſtraten, und zwar von den Königlichen, und Königl. Leib-Geding-Städten in den Mu-

nizipal = und anderen unterthänigen Städten hingegen durch das Königl. Kreisamt an das Gubernium eine ſolche Begebenheit bey ſonſt auf ſich ladender fiskaliſchen Strafe des Dupli des ausgeführten Betrages, welcher den betreffenden Stadträthen aus eigenem zum Erlag fallen wird, des Endes gelangen zu laſſen, damit von dortaus in Anſehung des bürgerlichen ſowohl, als auch des unterthänigen Vermögens, das eigentliche Quantum mit Beobachtung des in 2. §. auf 10 Prozento feſtgeſetzten Abfahrtgeldes, dann des Reciproci in den oberwähntermaſſen ausgenommenen Fällen beſtimmet, und wegen eines bürgerlichen Emigrantens die höchſte Entſchließung vorher eingeholet werden möge; Jedoch wurden die vier Prager Städte, Budweiß, und Eger bey dem Bezug des Abfahrtgeldes vermöge ihrer Privilegien ferners allergnädigſt belaſſen, dergeſtalt jedoch: daß der Betrag des zu Handen der Gemeinde beziehenden Abfahrtgeldes zu Erreichung der Gleichförmigkeit nicht höher, als was ſonſten für den Fiskus hieran eingenommen würde, nämlich a 10 Prozento zu beſtimmen ſey, wie dann auch den übrigen im Königreiche Böheim befindlichen unprivilegirten Königl. Städten überhaupt die nämliche Wohlthat allermildeſt zugeſtanden wurde: Wohingegen den obrigkeitlichen Munizipal=Städten generaliter das Jus Detractus von dem in ein auswärtiges Land übertragenden bürgerlichen Vermögen keinerdings gebühret, ſondern dieſes, wenn es nicht von der Grundobrigkeit ex Jure herili exerzirt

wird)

wird) dem Fiscus allein vorbehalten bleiben ſoll, es wäre dann, daß etwa dagegen ein beſonderes Privilegium, kraft weſſen einige hierzu berechtiget wären, dociret werden könnte, worüber nach dem von der Behörde zu erſtattenden Bericht die weitere allerhöchſte Entſchließung erfolgen würde;

Wobey aber ſchon im voraus feſtgeſetzet wird, daß auch bey denjenigen Städten, welche dazu berechtiget zu ſeyn zeigen werden, das Abfahrtsgeld ſich niemals höher, als auf 10 pro Zento erſtrecken ſolle, daferne aber

11) Wider alles Verhoffen eine zum Ab- und Wegzug ſich entſchließende freye, oder bürgerliche, auch wohl gar unterthänige Perſon aus dem Königreiche in ein auswärtig-fremdes Land ohne vorgängiger Anmeldung, und hierüber erlangter allerhöchſten Bewilligung zu treten ſich vermeſſete, ſo iſt wider einen dergleichen Emigranten, und Flüchtling nach Ausmeſſung des Patentalgeſetzes von 26. Juni 1752. ohne weitern zu verfahren.

Die Verordnung wegen des von der Stadt Wien von einem in die Würde eines k. Offiziers übertretenen Beſitzer eines bürgerlichen Vermögen ſehe man S. 216.

§. 5.

Von dem akademiſchen Abfahrtgelde.

Der Univerſität zu Wien wurde ein Jurisdikzions-Abfahrtgeld durch eine Entſchlieſſung vom 30. Aug. 1746 zugeſtanden, dergeſtalt, das ſie von den Mitgliedern kein Abfahrtgeld in den Fällen abzunehmen

habe, 1) wenn ein Mitglied bei Lebzeiten aus der Juriſdikzion getreten iſt; 2) wurde es von der Wittwe eines verſtorbenen Mitgliedes nicht genommen, wenn ſie z. B. mit einem Manne auſſer der Univerſitätsjuridiktion zur zweiten Ehe ſchritte. 3) hatten die Blutsfreunde in auf und abſteigender Linie kein Abfahrtgeld zu entrichten.

Da die obengeführte Entſcheidung nicht beſtimmte, wie viel am Abfahrtsgelde abzunehmen ſey, ſo verſteht ſich die gewöhnliche Abnahme der 5 Prozent.

Auch iſt zu entnehmen, daß dieſes Abfahrtsgeld ſich nur auf Erbſchaften, welche auswärtigen zufallen, erſtrecke.

§. 6.

Bei Errichtung des Invaliden-Inſtitutes 1750. wurde das **Invaliden-Abfahrtgeld** eingeführet, und unterm 28. März 1750. in dem ergangenen Patente §. 14. verordnet, daß zum Behufe der Invaliden von dem vom Militär in einem andern Stand übertragenen Vermögen ein Abfahrtgeld, und zwar bei der Transferirung auſſer Land zu 10 pro Zent, inner Landes aber zu 5 pro Zent abgenommen werde.

Von dem Invaliden-abfahrtgelde.

Nach einer unterm 8. Jäner 1752. erfolgten Verordnung ſollen die Angelegenheiten der Kaduzität und des Abfahrtrechts über eine Militärverlaſſenſchaft, wie vorhin, von der Kammerprokuratur beſorget, die eingehenden Abfahrtgelder aber der Invalidenkaſſe abgeführt werden.

Dann

Dann enthält eine Verordnung vom 29. April 1757., daß von den aus der Militär-Jurisdiktion abziehenden Verlaſſenſchaften, wenn ſie auſſer Land gezogen werden, 10 pro Zent, wenn ſie inner Landes verbleiben, 5. pro Zent abgezogen, und in das Invalidenamt abgeführet werden ſollen.

Das S. 200. vorangeführte Patent vom 1. Aug. 1783. beſtättiget §. 15. die obige Verordnung vom Jahre 1752., auch wird derſelben Befolgung durch das Patent für Böhmen von 9. September 1769. §. 22 befohlen.

Eine Verordnung vom 6. Dezemb. 1766 ergieng dahin, daß nachdem das Abfahrtgeld zur Gunſt des Invalideninſtituts kreiret worden, und die Gunſt dieſes Inſtituts allen Militären gemein iſt, die Urſache des Inſtituts aber ſich nicht ändert, wenn gleich die Abhandlung bei dieſer oder einer andern Stelle geſchehe, von dieſer Regel jedoch die landſchaftlichen Güter billig ausgenommen werden, von dem Mobiliarvermögen derjenigen Militaren, die zugleich Landmänner, oder in Hofdienſten geweſen, in Folge der 1750. kundgemachten und ſeither beſtättigten Ordnung das Invaliden Abfahrtgeld ebenfalls zu entrichten ſey.

Dann enthalten Hofentſchlieſſungen vom 17 März und 22 April 1785., daß das Patent vom 14 März 1785. ſich auf die zum Invalidenfonde beſtimmte, unter dem Namen Abfahrtgelde zu entrichtende Giebigkeit, als wegen welcher es bei der vorherigen Beobachtung zu verbleiben hat, nicht anzuwenden ſey.

§. 7.

§. 7

Unter dem **landesfürſtlichen** Abfahrtgelde, wird dasjenige verſtanden, welches von dem in ein fremdes Land gezogenen Vermögen dem landesfürſtl. Aerarium zu entrichten iſt.

Von dem landesfürſtl. Abfahrtgelde.

Davon handeln die vorhergehenden Patente vom 1. Aug. 1783, §. 7. dann vom 14. März 1785 §. 6.

§. 8.

Von der Abnahme des Abfahrtsgeldes von dem Vermögen, welches nicht die Eigenſchaft eines unterthänigen oder bürgerlichen Gutes hat, und deſſen Eigenthümer weder ein Unterthan, noch Bürger, ſondern nur ein **Einwohner** iſt, ſehe man die Patente vom 1. Aug. 1783. §. 5 und vom 14. März 1785. eben §. 5.

Vom Abnahme des Abfahrtgeldes von Einwohnern.

§. 9.

Von was für einem **Vermögen**, und wie von dem **beweglichen** und **unbeweglichen** Vermögen das Abfahrtgeld abzunehmen ſey, enthalten eben die mehrgedachten voranſtehenden Patente.

Von was für einem Vermögen das Abfahrtgeld abzunehmen iſt.

Auch verordnet beſonders das Patent vom 14 März 1785., von welchen Kapitalien das Abfahrtgeld nicht abzunehmen ſey.

Auf die bei Gelegenheit eines Auswanderungsgeſuches von dem galliziſchen Gubernium gemachte Anfragen:

a) Ob es, ungeachtet das Patent vom 14. März 1785 alle wegen des Abfahrtgeldes ergangene Geſetze aufhebet, nicht dennoch bei der in Gallizien, anſtatt der Abſchätzung des beweglichen Vermögens eines Auswan-

wanderenden, bloß durch die freywillige Bekenntniß des Auswanderers üblich geweſenen Erhebungsart dieſes Vermögens zu verbleiben habe; und

b) ob unter dem beweglichen und dem Abfahrtgelde unterliegenden Vermögen auch das Hausgeräth zu verſtehen ſey, iſt zwar die höchſte Entſchlieſſung erfolget;

a) daß von der allgemeinen geſetzlichen Vorſchrift, in Anſehen des Abfahrtgeldes keine Ausnahme zu machen ſey, da ohnehin hierzu keine hinreichende Urſache angegeben, und auf die vorher in Gallizien beſtandenen freiwilligen Bekenntuiße nicht viel gezählet werden kann, und daß übrigens

b) unter das dem Abfahrtsgelde unterliegende Vermögen auch die Hausgeräthſchaften einzurechnen, und dieſes ſchon aus der Urſache nothwendig ſey, weil widrigens das Geſetz durch Beiſchaffung und Hinausführung koſtbarer Hausgeräthſchaften leicht eludiret, und dem Aerarium das Abfahrtgeld meiſtens entweder ganz, oder doch zum größten Theile entzogen werden könnte, nur ſind hiervon die **Handwerksgeräthſchaften** allein **auszunehmen**, und des Abfahrtsgeldes frey zu erklären. *)

Jedoch erfolgte ſpäter und zwar unterm 5. Jul. 1787 ein Hofdekret, wodurch dieſe Verordnung behoben wurde, da erkläret worden iſt, daß von den **Ausſtattungen** der ſich in fremde Länder verehelichenden Perſo-

*) Hofentſchl. vom 15. September 1785.

ſonen, und **andern Fahrniſſen** der Auswandernden **kein Abfahrtgeld** mehr abgenommen werden ſoll.

Weil nach dem Patente vom 14. März 1785. alle nach Hungarn und Siebenbürgen überſiedelnden Unterthanen, Bürger und Innleute, der böhmiſch öſtreichiſchen und deutſchen Erbländer eben ſo, als wenn ſie in ganz fremden Staaten ſich niederzulaſſen die Erlaubniß erhalten, von ihrem beweglichen, oder unbeweglichem Gute die ausgemeſſene Abfahrtsgebühr entrichten müſſen; ſo ergieng in Böhmen eine Verordnung, daß auch das Kreisamt bei den gemeinſchaftlichen Unterſuchungen in derley Umſiedlungsfällen jederzeit auf das Vermögen, es mag nun durch Erbſchaft, als eine Schuldforderung, oder wie immer an ſie kommen, und im Baaren, oder in liegenden Gründen beſtehen, Bedacht nehmen, und ſolches in ſeinen Berichten ausweiſen ſoll.*)

Hier iſt jedoch auf das Patent von 12 Sept. 1790 Rückſicht zu nehmen.

§. 10.

Von der Befreiung vom Abfahrtgelde insbeſondere.

Von der Entrichtung des Abfahrtgeldes ſind alſo frei;

Die **Niederlagsverwandten** zu Wien für ſich, ihre Frauen und Kinder; S. das voranſtehende Patent vom 1. Auguſt 1783. §. 11.

Der **Fruchtgenuß** eines im Lande verbleibenden Vermögen; S. gedachtes Patent §. 12.

Diejenigen **Kapitalien**, welche eigentlich durch ein, aus fremden Ländern gebrachtes Vermögen entſtanden ſind; S. §. 13. bemeldten Patents.

*) Verordnung in Böhmen vom 9. Weinmonats 1786.

Die **Handwerksgeräthſchaften**, und **Fahrniſſe** nach der voranſtehenden Verordnung vom 15. Sept. 1785. und 5. Juli 1787.

Die **Kauffreigelder** nach der vorangehenden Verordnung vom 22. Sept. 1785. Sonſten

Im **Lande ob der Ens**, nach einer Verordnung vom 8. März 1597. das Heirathgut; das Gut ſo ſchon einmal verfreit geweſen; die Feld- und Akergeräthſchaften, Manns- und Frauenkleider mit Ausnahm der Gold- und Silbergeſchirre.

Der **Reichshofrath** wurde von der Bezahlung des Abfahrtgeldes freigeſprochen, laut einer Verordnung vom 14. Juli 1770.

Die **Maltheſerordensritter** und Geiſtlichen auſſer den, welche in Militärdienſten ſtehen, von deren Verlaſſenſchaft die gewöhnlichen 5 pro Zento für das Invalideninſtitut abzunehmen ſind. Hofentſchlieſſung vom 29. Juli 1768. und Verordnug vom 12. Auguſt 1768. Jedoch iſt hierunter das auſſer Land gehende Vermögen der Beamten und Diener des Ordens, dann der Ordensritter und Geiſtlichen, welche auf Bewilligung zu Gunſten anderer Perſonen teſtiren, nicht verſtanden.

Diejenigen, welche nach dem **öſterreichiſchen Polen überſiedeln**, wurden vom Abfahrtgelde freigeſprochen; laut Hofdekret vom 23. Oktober. 1773.

Von den **Verlaſſenſchaften der Wirthſchaftsbeamten** können die Herrſchaften kein Abfahrtgeld, noch das Todtenpfundgeld, ſondern nur das Mortuarium

zum mit 1 kr. vom Gulden beziehen, Normale vom 5. Juni 1776.

Von dem **konfiſzirten Deſerteursvermögen** iſt kein Abfahrtgeld abzuziehen, laut vorangeführter Hofentſchlieſſung vom 30. Jäner 1783.

Von den **frommen Vermächtniſſen** (Legata pia) iſt kein Abfahrtgeld abzunehmen, in Folge Entſchlieſſung vom 19. Auguſt 1756. und 22. Dezember 1763. deren letztere nur von den zur Erlöſung der gefangenen Chriſten gewidmeten Kapitalien handelt.

Die von **polniſchen** Glaubigern mit oder ohne Hypothek in **Gallizien** angelegten **Kapitalien** ſollen, wenn ſie wieder zurückgezahlt werden, und auſſer Land gehen, von dem Abfahrtgelde befreiet ſeyn. Hofdekret vom 18. May 1790.

Die übrigen Befreiungen ſind aus den vorhergehenden Verordnungen ohnehin ſchon zu entnehmen.

§. 11.

Die verſchiedenen Verträge, welche zwiſchen den Oeſterreichiſchen und auswärtigen Staaten geſchloſſen worden ſind, werden in folgenden aufgeführet.

Von den Verträgen mit auswärtigen Staaten in Anſehung des Abfahrtgeldes.

a.) Mit dem **Sardiniſchen** Hofe wurde ein Traktat unterm 14. Oktober 1763 geſchloſſen, und durch ein Hofreſkript vom 21. Dezember 1763 kund gemacht, welcher alſo lautet:

Cum aliquot abhinc annis exortæ ſint Controverſiæ ſuper jure admiſſionis, & haereditariæ ſucceſſionis Subditorum tam ex parte ſereniſſimæ

ae potentiſſimæ Principis, Dominæ Mariae Theresiæ romanorum Imperatricis, Apoſtolicæ Hungariæ Bohemiæque Reginæ, Archiducis Auſtriæ, quam ex parte sereniſſimi ac potentiſſimi Principis, Domini Caroli Emanuelis, Regis Sardiniæ, Ducis Sabaudiæ, & Principis Pedemontii, in Bona, & haereditates, quæ in ditione alterius prædictorum Principum ſitæ erant, eamque obrem circa Explicationem regiarum Conſtitutionum Pedemontii, Lib. VI. Tit. XII. de lege albinagii, et reciproci mota fuerit quæſtio, quæ decernendo ex parte Auſtriaca juri retorsionis causam dedit, poſtea vero memoratæ sacræ Majeſtatis, non solum foederis, unionis, et sinceræ, qua conjunguntur, amicitiæ vinculum magis magisque coarctari, verum etiam felices hujus concordiæ effectus in cunctos utrinque subditos larga manu diffundi, cupientes ea omnia, quæ horum succeſſionibus haereditariis obſtabant vel obſtare videbantur, e medio tollere, et quo ad illos mutuum, ac aequale jus inter utriusque Partis subditos ſtabilire decreverint, ea super re inter prænominatas sacras Majeſtates pro se, ipsarumque Succeſſoribus per infra scriptos Miniſtros sequentem in modum conventum eſt.

Articulus I.

Gaudeant deinceps omnes et singuli subditi utriusque sexus sacræ cæsareæ Majeſtatis apoſtolicæ

ſcæ Hungariæ, et Bohemiæ Reginæ ejusque haeredum, et Succeſſorum in universis ditionibus ſacræ Majeſtatis Regis Sardiniæ, sereniſſimæque domus Sabaudiæ, jure succedendi, sive ex teſtamento, sive ab inteſtato, sive per donationem inter vivos, aut mortis causa, sive ex quocunque alio legitimo actu ultimæ voluntatis, aut inter vivos, in omnia jura, nomina, Bona tam mobilia, quam immobilia, etiam feuda nobilia, et majora, actiones, res corporales, et incorporales, sine omni exceptione tam propriorum Concivium suorum, quam Regis Sardiniæ, aut cujuscunque alterius Principis Subditorum, quos in ditionibus ejusdem Sacræ Majeſtatis Regis Sardiniæ, vel in quacunque alia e vita decedere contingeret, quin haeredibus opus sit ſpeciali Privilegio regio, seu litteris, quas vocant, naturalitatis, adeo ut reputentur, quoad iſta Bona adquiſita veri subditi naturales, et libera de iisdem diſponendi fruantur facultate.

Similiter gaudeant deinceps omnes, et ſinguli subditi utriusque Sexus Sacræ Majeſtatis Regis Sardiniæ, ejusque haeredum, et Succeſſorum in univerſis ditionibus sacræ caesareae Majeſtatis apoſtolicæ Hungariæ, et Bohemiæ Reginæ, sereniſſimæque Domus Archiducalis Auſtriæ, jure succedendi sive ex teſtamento, sive ab inteſtato, sive per donationem inter vivos, aut mortis causa, sive ex quocunque alio legitimo actu ultimæ vo-

luntatis, aut inter vivos, in omnia Jura, nomina, Bona tam mobilia, quam immobilia, etiam feuda nobilia, et majora, actiones, res corporales, et incorporales sine omni exceptione tam Concivium suorum, quam Imperatricis Reginæ apoſtolicæ, aut cujuscunque alterius Principis subditorum, quos in ditionibus ejusdem sacræ Majeſtatis, vel in quacunque alia e vita decedere contingeret, quin haeredibus opus sit ſpeciali Privilegio regio, adeo ut reputentur quo ad iſta Bona adquiſita veri subditi naturales, et libera de iisdem diſponendi fruantur facultate.

Quæ ipsa libera facultas mutua eousque protensa debet intelligi, ut licitum etiam, ac conceſſum sit ambarum partium contrahentium subditis utriusque sexus, etiam filiis natu majoribus aut unicis familiarum illuſtrium, qui modis supra enumeratis ad Succeſſiones in alterius ditionibus capescendas vocarentur domicilium suum permanens, si velint, illuc transferre, nihilominus tamen simul poſſeſſionem proprietatemque ejus, quod in ditionibus proprii eorum Principis poſſiderent, libere retinere.

Articulus II.

Hac conventione omnino derogatum intelligi debet quibuscunque legibus, quæ in eorundem Principum paciscentium ditionibus contra forenses, vel non habitantes, aut habitantes

qui-

quidem, sed Civitate non donatos sancitæ hactenus ſint, vel eſse queant, nominatim ex parte ſarda Tit. XII. Lib. VI. regiarum Conſtitutionum quatenus huic Conventioni obſtant, vel obſtare videntur, et ex parte Auſtriaca decretis, quæ ad statuendum jus retorſionis lata fuerint, ita quidem, ut ea omnia reſpectu utriusque Principis Contrahentis subditorum, ac si nunquam extitiſsent, pro futuro censeri debeant, nec huic diſpositioni ulla unquam contraria lege, ac consuetudine derogari poſsit.

Articulus III.

Quum tamen in adquirendo Civitatis, & Indigenatus jure non eadem utrinque sit ratio, aut idem usus, ordines etiam, ac ſtatus quarumdam sacræ Cæsareæ Majeſtatis, Hungariæ, Bohemiæ, que Reginæ Provinciarum separatas rationes, ac singularia jura habeant, quibus vel ipsi ejusdem subditi, si certorum Bonorum immobilium posseſſiones adipisci velint, obnoxii sunt, inſtituti diversitas non permittit, eandem utrinque normam præscribi, quia etiam proprii subditi alicubi neceſſe habent, id observare, & præſtare, quod in Provincia, ubi haereditatem adire volunt, lege, vel usu jam receptum obtinet. Mutuo tamen consensu ſtabilitum eſt, ut in capescendis haereditatibus, et poſſeſſionibus Bonorum immobilium unius Partis subditi pari jure, quo alterius sub-

diti naturales utuntur, tam quoad beneficia & commoda, quam quoad onera, aliasque Conditiones ab ipsis propriis subditis præſtandas, uti nec deterioris conditionis, quam hi eſse debeant, adeo ut si quæ propriis subditis ad capescendas haereditates sive ex teſtamento, sive ab inteſtato prosunt, vel obsunt, etiam, alterius partis subditis prodeſse vel obeſse censeantur.

Articulus IV.

Eandem ob rationem in judicanda validitate teſtamentorum donationum inter vivos, aut mortis causa, aliorumque actuum ultimæ voluntatis vel inter vivos attendenda erunt, ſtatuta illius Provinciae vel loci, ubi talis actus fuerit conditus, sive sit in conditione unius vel alterius Principum paciscentium, ita quidem, ut si talis actus iis solennitatibus celebratus fuerit, quæ ad ejus validitatem secundum ſtatuta, vel legitimam consuetudinem loci de jure requiruntur, plenum quoque in ditionibus alterius Principis sortiatur juris effectum, etiamsi forte in hac plures requirantur solemnitates, quam in illa, ubi teſtamentum conditum, vel talis actus diſpoſitionis celebratus eſt.

Utque tanto facilius obviam eatur temerariis fraudibus, & cavillationibus privatorum hominum, qui avaritia, & cupiditate ducti saluberrimas etiam Principum suorum conſtitutiones

elu-

eludere non verentur, adhibebunt, tam ſacra cæsarea Majeſtas apoſtolica Hungariæ, Bohemiæque Regina, quam sacra Majeſtas Rex Sardiniæ, in ſuis ditionibus omnes cautelas neceſſarias, & opportunas ad removenda obſtacula, quæ efficaciam conventionis hujus impedire, aut ejus executionem reddere poſſent difficiliorem.

Articulus V.

Conſiderata pariter diſparitate Juris ſtatutorum, & consuetudinum tam inter utriusque Principis contrahentis ditiones tum etiam inter ipsas Provincias Auſtriacas conventum eſt, ut si quæ pecuniæ summa in prædictorum principum ditionibus, sive jure detractus, sive titulo annatarum, valimentorum, vel vectigalium, aut alia cujusvis generis onera, propter hæreditatis additionem transitum, poſſeſſionem aut alienationem bonorum ab exteris vel in dominio non degentibus, vel etiam ab iis, qui domicilium suum ex una ditione in alteram transferunt, ob exportationem pecuniæ, aliarumque rerum, sive hæreditatis sive alio jure ad alios pertinentium, vel quamcunquæ demum ob causam exigi solent, ſtandum utrinque sit legibus, & consuetudinibus Provinciarum, in quibus Bona sita sunt.

Articulus VI.

Conventionis hujus Ratihabitio, ejusque permutatio fiet intra sex hebdomadum ſpatium.

 Pro-

Promulgatio vero intra tres menses poſt factam Ratihabitionem, a qua Promulgationis die Conventio haec in utriusque Partis paciscentis ditionibus vim suam, ac robur obtinebit, nec ad caſus ante diem publicationis ortos, vel adhuc evenientes retrahi, aut extendi poterit. Subditis tamen utriusque Partis libera facultas relinquitur, ſucceſſiones, hærditatesque, ad quas in ditione alterius ante hanc Conventionem fuerint vocati, & quas ſperabant, ſed non obſtantibus difficultatibus, in exordio memoratis, nancisci poſse in judicio libere prosequendi, quum præsens Conventio caſibus de præterito nec favere debeat, nec obeſse. In quorum fidem majusque robur infra ſcripti Miniſtri hasce Conventionis Tabulas ſubſcripserunt, suisque ſigillis muniverunt, duoque ejusdem Exemplaria inter secommutarunt. &c. &c.

b) Der mit **Frankreich** unterm 24. Junius 1766. geſchloſſene Vertrag iſt folgendes Inhaltes:

I. **Artikel.** Seine Allerchriſtlichſte Majeſtät erklären hiermit, daß ſie alle Geſetze, Gewohnheiten, Gerichtsſprüche oder Verordnungen, das Jus Albinagii betreffend, aufheben werden, in ſoweit ſelbiges wider obbeſagte Erbunterthanen der Kaiſerinn Königinn Apoſtoliſchen Majeſtät iſt ausgeübt worden, oder führohin könnte ausgeübt werden. Wogegen Ihre K. K.

A.

A. M. Ihrer Seits die Befehlſchreiben, Beſcheide, Verordnungen, Satzungen und Gewohnheiten wiederrufen und für nichtig erklären werden, kraft welcher das Wiedervergeltungsrecht bisher in Dero Erbſtaaten wider die franzöſiſchen Unterthanen iſt ausgeübt worden. Und beyde hohe vertragende Theile verſprechen ſich einander, zu dieſer gegenſeitigen Aufhebung und Wiederrufung durch die kräftigſten Mittel und durch die gewöhnlichen und der Verfaſſung ihrer beiderſeitigen Staaten gemäßen Wege zu ſchreiten, und ſolches zwar in der nämlichen Friſt, welche hiernach zur Vollziehung gegenwärtiges Vertrags wird beſtimmt werden.

II. Art. Kraft gegenwärtiges Vertrages ſollen die Unterthanen Seiner Allerchriſtlichſten Majeſtät künftighin in den Ungariſch = Böhmiſch = Oeſterreichiſch = und Italieniſchen Erbſtaaten, ſo der Botmäßigkeit Ihrer Kaiſerl. Königl. Apoſt. Majeſtät unterworfen ſind, die freye Macht und Befugniß haben, über alle und jede ihrer Güter durch letzten Willen, durch Schenkung unter den Lebenden oder des Todes wegen, oder anderer Geſtalt, zum Vortheile weſſen ihnen belieben wird, zu ſchalten: Und ihre Erben, ſo Unterthanen der Krone Frankreich ſind, ſie wohnen nun in Frankreich oder anderswo, ſollen befugt ſeyn, ihre Verlaſſenſchaft, ſie ſey ihnen ohne oder durch letzte Willens = oder andere rechtskräftige Verordnung zugefallen, einzuziehen, und beſagte Güter zu beſitzen; es ſeyen bewegliche oder unbewegliche, Rechte, Gerechtigkeiten, perſönliche und dingliche

An=

Anſprüche; und dieſes ohne einige Verleihung des Eingeburtsrecht oder anderer beſonderer Vergünſtigung zu bedürfen: und ſollen gedachte Unterthanen in ſolchem Betrachte in erwähnten Erbſtaaten Ihrer Kaiſerl. Königl. Apoſtoliſchen Majeſtät eben ſo begünſtigt werden als die eigenen und natürlichen Unterthanen beſagt Ihrer Majeſtät, und ſo hinwiederum.

Ferner ſollen künftig die Unterthanen Seiner Allerchriſtlichſten Majeſtät in allen vorbeſchriebenen Staaten, ſo der Botmäßigkeit Ihrer Kaiſerl. Königl. Apoſtol. Majeſtät unterworfen ſind, der Befugniß ſich zu erfreuen haben, alle Güter zu erben, worüber die Unterthanen beſagter Erblande das Recht zu ſchalten und zu walten haben, es ſey zum Vortheile ihrer Mitbürger oder zum Vortheile Fremder, und ſo hinwiederum.

III. Art. Da die Art, das Bürger- und das Eingeburts- oder Landmanns-Recht zu erwerben, in beiderſeitigen Staaten unterſchieden iſt: ſo iſt verabredet und beſchloſſen worden, daß man dieſerhalben den in jedem Lande eingeführten Geſetzen und Gewohnheiten folgen ſoll.

IV. Art. Wann die beſondern Gewohnheiten einiger aus den Provinzen der hohen vertragenden Theile einige Regeln oder einige beſondere Bedingniße in Abſicht auf den Beſitz gewiſſer Natur von Gütern beſtimmen, denen die Unterthanen ſelbſt der Macht, welcher dieſe Provinzen zugehören, unterworfen ſind: ſo ſollen die Unterthanen der anderen Macht, welche darinn eine Erbſchaft einziehen

oder

oder einige dieſer Güter beſitzen wollen, ebenmäßig gehalten ſeyn, ſich darnach zu richten: und ſie ſollen ſich der nämlichen Rechte, als die natürlichen Unterthanen dieſer Macht gebrauchen; es betreffe eine Rechtswohlthat und das was ihnen vortheilhaft ſeyn kann, oder Laſten und Bedingniße, die ihnen können aufgeleget werden. Und die einen und die andern ſollen alſo gehalten werden, daß, was in Erhaltung einer Verlaſſenſchaft, es ſey durch oder ohne letzten Willen, die natürlichen Unterthanen einer von beiden Mächten begünſtigen oder ihnen Schaden kann, ebenfalls die Unterthanen der andern Macht begünſtigen oder ihnen gleichmäßig ſchaden ſoll.

V. Art. Wann ſich über die Gültigkeit einer letztwilligen oder einigerley anderen Verordnung einige Widerſprüche erregen werden, ſollen dieſelben von dem gehörigen Richter nach den Geſetzen, nach den Land- und Stadt-Rechten oder nach den Gewohnheiten entſchieden werden, ſo an dem Orte, wo beſagte Verordnungen werden ſeyn errichtet worden, ſind eingeführt und obrigkeitlich genehmigt worden; es gehöre ſolcher Ort unter die Botmäßigkeit des einen oder des anderen von den hohen vertragenden Theilen: alſo daß wenn beſagte Verordnungen mit den Rechtsförmlichkeiten und den Eigenſchaften verſehen ſind, welche zu deren Gültigkeit an dem Orte ihrer Errichtung erfodert werden, ſelbige gleichmäßig ihre volle Wirkung und Rechtsgültigkeit in den Staaten des anderen vertragenden Theils haben

ſol-

ſollen; wenn auch in dieſen gedachte Verordnungen anderen Rechtsförmlichkeiten und größeren Feyerlichkeiten unterworfen wären, als ſie es in dem Lande ſind, wo dieſelben verfaſſet worden.

VI. Art. Da die Geſetze, die Land- und Stadtrechte, und die Gewohnheiten in beyderſeitigen Staaten der hohen vertragenden Theile, und ſo gar von einer Provinz jeder Monarchie zur anderen unterſchieden ſind, in Abſicht auf die Gebühren und Abgaben, ſo man darinn für Auswanderungsrecht oder Abfahrtgeld, Annaten, Weg- und andere Mault, oder unter was für andere Benennung es ſeyn mag, für die Antretung einer Erbſchaft, Beſitznehmung oder Veräußerung der Güter, es ſey von Fremden oder denenjenigen fodert, welche ihren Wohnſitz nicht in den Staaten derſelbigen Botmäßigkeit haben, oder aber von jenen, welche ihre Wohnſtätt aus einer Botmäßigkeit in die andere verſetzen; wie auch für Ausführung der Erbſchaft und des baaren Geldes oder der daher rührenden Habſchaften, oder welche man im Gebrauche hat, aus was für einer Urſache oder zu weſſen Vortheile es ſey bezahlen zu laſſen: ſo ſoll man ſich an den Geſetzen, Land- und Stadtrechten und Gewohnheiten der Orte halten. Da aber die Gleichhaltung und die Erwiedrung zwiſchen beyderſeitigen Unterthanen den Grundſtein gegenwärtigen Vertrages ausmachet: ſo ſind die hohen vertragenden Theile einig geworden, daß vorhergehende wechſelweiſe Verheißung ſolchergeſtalt ſoll verſtanden und vollzogen werden, daß, wann einem öſterreichiſchen Unter-

tha-

thane eine Erbſchaft in den Staaten Seiner Allerchriſtlichſten Majeſtät wird zugefallen ſeyn, er nicht ſolle fodern können, mehr begünſtiget zu werden, noch zu minderen Rechtsleiſtungen verbunden zu ſeyn, von welcher Natur dieſelben ſeyn mögen, als ein franzöſiſcher Unterthan es würde geweſen ſeyn, wenn demſelben eine Erbſchaft in der Provinz zugefallen wäre, wo beſagter öſterreichiſche Unterthan wird ſeßhaft ſeyn, und ſo hinwiederum.

VII. Art. Und um allem Betruge und aller Ausflucht zuvorzukommen, welche diejenigen anwenden könnten, ſo dieſe heilſamen Verheißungen vereiteln möchten, werden die hohen vertragenden Theile jeder von ſeiner Seite die ſchicklichſten und wirkſamſten Maaßnehmungen ergreifen, um alle Hinderniße aus dem Wege zu räumen, welche die Vollziehung gegenwärtiges Vertrages hintertreiben oder erſchweren könnten.

VIII. Art. Die Beſtätigungen gegenwärtiges Vertrages ſollen in Zeit von dreyen Monaten, oder, wenn es ſich thun läßt, früher ausgewechſelt, und drey Monate nach beſagter Auswechlung die Verbindungspunkte gegenwärtiges Vertrages verkündiget werden; und von dem Augenblicke ihrer Verkündigung die Kraft eines Geſetzes erhalten: wohl zu verſtehen, daß ſie keine zurückkehrende Wirkung in Anſehung der Verlaſſenſchaften haben ſollen, welche bis zum Tage beſagter Verkündigung werden heimgefallen ſeyn; in Anſehung

wel=

welcher man ſich von ein und anderer Seite an die vorhin befolgten Regeln halten ſoll.

Zu Urkunde deſſen haben die Miniſter beider Höfe gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet, und das Petſchaft ihrer Wappen beygeſetzt. Geſchehen zu Wien den 24. Juni 1766.

c.) Gleich wie durch das böhmiſch, und mähriſche Abfahrtsgelds Patent die Freyzügigkeit gegen Toſkana beſtättiget worden, alſo wurde auch in den übrigen Erblanden das nämliche verfüget. *)

d.) Auf geſchehene Vorſtellung des Herrn Churfürſtens zu Maynz, als Reichserzkanzlers, und hierüber mit dero eigends an das k. k. Hoflager abgeſchikten bevollmächtigten Miniſter gepflogene gemeinſchaftliche Einverſtändniß wurde dem kaiſ. Reichshofrathes, und Reichskanzley-Perſonali über die vorhin genieſſenden Immunitäten allergnädigſt bewilliget, daß, ſo viel es die Befreyung von dem landesfürſtlichen Abfahrtgelde belanget, dießfalls die befreyten Reichsperſonen mit ihren hinterlaſſenen Wittwen, und Kindern, ſo lang dieſe das Forum nicht veränderen, in Anſehung des aus den öſterreichiſchen Erlanden ziehenden Mobilar Vermögens dem landesfürſtlichen Abfahrtgelde nicht zu unterliegen haben, und eben ſo ſeyen auch die Hæredes non neceſſarii einer befreiten Perſon reſpectu des tempore mortis des Erblaſſers vorfindigen Mobilar-Vermögens von der Nachſteuer frey zu halten; wohingegen

*) Verordnung Wien am 14. Aprill 1770.

gegen bei dem Immobilar⸗Vermögen reſpectu der befreiten Reichsperſonen ſammt ihren Wittwen und Kindern zu unterſcheiden ſey, ob die Realitäten von dem befreiten äuderſt zur Zeit ſeiner genoſſenen Befreyung acquiriret, oder aber von demſelben allſchon vorhin in qualitate eines Unterthans beſeſſen worden ſeyn? Maſſen in dem erſtem Fälle dem Befreiten durch 3 Jahre nach deſſen Dienſtverlaſſung, deſſen Wittwe aber durch 3 Jahre nach des Mannes Tod; poſt adeptam majorenitatem die Freiheit vom landesfürſtlichen Abfahrtgelde einverſtanden werden, nach Verlauf dieſer Terminen aber ſelbe insgeſamt ſothaner Abgabe zu unterliegen haben, in dem zweiten Falle aber dieſe Befreyung niemal Platz greifen ſollen. Dahingen der Hæres non neceſſarius von allem, was tempore mortis des Erblaſſers Immobile war, wenn er auch ſolches nachhin in ein Mobile veränderte, bei deſſen Hinauszìehung aus den Erblanden das landesfürſtliche Abfahrtgeld davon entrichten müſſe. So viel aber hiernach die mit dem Namen eines grundherrlichen Abfahrtgeldes belegte Abgabe anbetreffe, da habe das Reichs⸗Perſonale bey dem Beſitze eines unterthänigen Vermögens dieſe derer Dominien gebührende Abgab in allen denjenigen Fällen abzuführen, in welchen beſagte Dominien ſolche von einem auſſer ihrer Grundherrlichkeit ziehenden unterthänigen Vermögen anzuverlangen berechtiget ſeyen. *)

*) Wien den 1. November 1773.

e.) Die Freyzügigkeit alles Vermögens aus dem dieſſeitigen Antheil Bayerns nach den Erblanden et vice verſa wurde unbedingt geſtattet. *)

f.) Die ſogenannte Traite Toraine, oder das zwiſchen den k. k. und fremden Ländern gewöhnlichermaſſen beſtandene, und durch eine höchſte Verordnung vom 30. Weinmonat 1767. beſonders gegen Polen feſtgeſetzte zehnprozentige Abfahrtgeld iſt vermög einer neuen Konvenzion in allen k. k. Erbländern gegen das Königreich Polen, und umgekehrt auch in dem Königreiche Polen gegen alle k. k. Erbländer wechſelſeitig, jedoch dergeſtalt aufgehoben worden, das die Befreiung nur immer auf die Zeitfriſt von 6 Jahren, vom Tage des eröffneten oder entſtandenen Rechts, treffen, die nach den verfloſſenen zweimaligen ſechsjährigen Termin außer Lande gehenden Gelder aber nach der Verordnung vom Jahre 1767. angeſehen, und mit dem vorgeſchriebenen Abfahrtgelde belegt werden ſollen. **)

Die Verordnung vom 30. Horn. 1767. enthält, daß von dem aus den deutſchen Erbländern nach Polen gehenden Vermögen das Abzugsrecht zu 10 pro Zent, ausgeübet werden ſoll.

g.) Das in den kaiſ. Ländern und des Bisthums Oßnabrük üblich geweſene Abſchloß- oder Abfahrtgeld von dem aus den kaiſ. Länder in das Bisthum Oßnabrüki-

*) Verordnung Wien am 13. März 1778.

**) Hofentſchlieſſung vom 23. Hornung 1781.

brükiſche Gebiet, oder von dieſem in jene hinausgehenden Vermögen wurde gänzlich aufgehoben. *)

h.) Mit dem **Kurfürſten** zu **Kölln**, und **Biſchofen** zu **Münſter** wurde das Abkommen dahin getroffen, daß die in beiderſeitigen Staaten bishero üblich geweſenen Abfahrtgelder von dem aus den kaiſ. Landen in die Kurfürſtenthum Köllniſch- und Münſteriſche Reichslande, oder von dieſem in jene hinausgehenden Vermögen (in ſoweit ſolche Gelder in die fürſtlichen Kaſſen eingefloſſen ſind) gänzlich aufgehoben werden, und dieſe Aufhebung ſich nicht nur ausdrücklich auf die nach vorläufiger landesfürſtlichen Verwilligung ſich ergebenden Emigrazions- und auf die ſowohl künftigen, als bereits anhängigen hierunter namentlich miteinbegriffenen Erbſchafts- ſondern auch auf alle ſonſtige Fälle erſtreken ſolle, in welchen etwa ehevor unter welch immer Namen die Erlegung von derlei Abſchoß- Nachſteuer- Abfahrt- oder Abzugsgelder in die landesfürſtlichen Kaſſen gebräuchlich geweſen. **)

i.) Inhalt des Hofkanzleydekrets vom 27. Juny 1785. iſt verordnet worden, aus dieſſeitigen Landen kein Vermögen eher hinaus zu laſſen, bis nicht von der betreffenden auswärtigen Landesherrſchaft, oder Obrigkeit ein Revers ausgeſtellt worden, daß ſie ſich von nun an auch mit 10 pro Zent Abfahrtgeld begnügen wolle; im Verweigerungsfalle aber tritt das jus Retor-

 ſio-

*) Hofdekret von 16. Dezember 1783.

**) Hofdekret vom 22. April 1785.

ſtonis ein, nämlich eben ſo viele pro Zent, als jene beheben, einzubehalten, welche ſodann zu gleichen Theilen zwiſchen der Landes- und Grundherrſchaft zu beziehen iſt. *)

k.) Mit den Königl. preußiſchen Staaten iſt das Einverſtändniß getroffen worden, daß für alle künftige Fälle, wo ein preußiſcher Unterthan aus den k. k. Staaten eine Erbſchaft zu beziehen hat, der Abzug auf den Fuß von zehn pro Zent, doch ohne Einbegriff der gewöhnlichen Stempel- und Gerichtstaxen, dann Prokuraturs gebühren unabänderlich nach dem eingeſtandenen Reciprocum feſtgeſetzt, folglich in den Fällen, wo in den dieſſeitigen deutſchen Erbländern nebſt der Abfahrtsgebühr auch eine Erbſchaftsſteuer von dem hinausgehenden Vermögen zu entrichten kömmt, um im Ganzen den Abzug von 10 pro Zent nicht zu überſchreiten, nur 5 pro Zente an dem ausländiſchen Abfahrtgelde, und 5 pro Zente an der Erbſchafsſteuer bei einem derlei hinausgehenden Vermögen aufgerechnet, und bezogen werden ſollen.

Die Juſtizbehörden haben in allen Fällen, wo einem dieſſeitigem Unterthan aus den königl. preußiſchen Ländern eine Erbſchaft zu verabfolgen kömmt, die Aufmerkſamkeit dahin wohl zu nehmen, damit eine höhere Aufrechnung über den Betrag von 10 pro Zente (die gewöhnlichen Stempel und Gerichtstaxen, dann Prokuraturs gebühren uneingerechnet) auch jenſeits nicht ge-

ſche- ;

*) Verordnung in Vorder-Oeſterreich v. 14. July 1785.

ſchehe, maſſen dann jeder in derlei Fällen wahrgenommene höhere Bezug alſogleich anzuzeigen ſeyn wird. *)

Bei dieſer mit Preußen beſtehender Konvention iſt zur Vereinfachung und mehrern Beſchleunigung der Sachen das weitere Einverſtändniß getroffen worden, daß es künftig von der bisher bei jedem einzelnen Erb= oder anderen Vermögensverabfolgungs=Falle üblich geweſenen Beibringung der Reverſalien de obſervando reciproco wechſelſeitig abkommen, und dieſe Beobachtung von nun an aufgehoben ſeyn ſoll. **)

Dieſe Vorſchrift wurde laut Hofdekret vom 17. Aug. 1792. beſtättiget, in Anſehung der Erbſchafts= forderungen bei wirklichen eigenmächtigen Emigrazions= fällen aber die Weiſung ertheilet, diejenigen Erbſchaftsgeſuche, welche von ſolch eigenmächtigen Auswanderern in die k. preußiſchen Statten angebracht werden, mit den Beſcheide von der Hand zu weiſen, daß ſich die Bittſteller vor allem um die Unterſtützung der k. preußiſchen Geſandſchaft bewerben, und ihr Geſuch durch ſelbe bei der k. k. geheimen Hof= und Staatskanzlei einleiten laſſen ſollen.

1.) Bei Gelegenheit, daß das Markgräflich Badiſche Oberamt zu Lörach dem zu Säckingen ſich aufhaltenden Feldmeſſer Fridolin Garni, ob deſſen väterlichen von Tullingen in dem Markgräflich Lörachiſch. Oberamtsbezirke wegen und in Oeſterreich gezogene Vermögen

*) Hofdekret vom 4. September 1787.
**) Hofdekret von 6. November 1788.

gen 12 fl. Abzug und 10 fl. Manumiſſionstaxe, folglich 22 fl. vom Hundert bezogen hat, und Garnie es dem Landſtändiſchen Conſeß, und dieſer unterm 3. October 1786. der Vord. Oeſt. Regierung angezeiget hat, mit der Bitte, daß ſelbe vom Hr. Markgrafen die kategoriſche Aeuſſerung abverlangen möchte, ob er auf dieſem unerhört hohen Abzug, und Manumiſſionsgebühr beſtehen wolle? in welchem Falle die Landesregierung den dieſſeitigen Vord. Oeſt. Breisgauiſch. Dominien in Anſehung ihrer in das Markgräfliche auswanderenden Unterthanen das Reciprocum geſtatten möchte, hat der Hr. Markgraf an die V. Oeſt. Regierung erwiedert: daß dieſes keine Neuerung ſey, und daß er auf obgehörten Bezuge beſtehe, mit Ausnahme jedoch der Oeſt. Ortſchaften **Böllingen**, und **Hüttingen**, **Bamlach**, die **Grafſchaft Hauenſtein**, **Landegg**, das **V. Oeſt. Amt Pfird**, das ganze **Amt Rheinfelden**, die **Stadt und Herrſchaft Rheinweilen**, **Schönau**, **Wehr**, die **Herrſchaft Waldshut**, **Zell im Wieſenthal**, mit der **Herrſchaft Zell**, als welche ſtatt des Abzuges nur den Erbgulden, vermög Verträgen und Gewohnheiten mit 2 fl. 20 kr. zu bezahlen hätten, wenn nämlich ein Markgräflicher Unterthan in eine der gedachten Herr- oder Ortſchaften auswandere, welches auch von Seite der betreflichen Oeſt. Herrſchaften bey Auswanderungen ihrer Unterthanen in das Markgräfliche geſchieht.

Die-

Dieſes wurde den Dominien zu Beobachtung des Reciproci kund gemacht. *)

m.) Die bisherig geſetzte Gewohnheit, wodurch in der öſterreichiſchen **Lombardie** auswärtige Landesgenoſſene, und Unterthanen von dortigen Erbſchaften in Anſehung der unbeweglichen Güter ausgeſchloſſen waren, wurde für aufgehoben, und feſtgeſetzet, das künftig in Erbfällen die öſt. Lombardiſchen Unterthanen, und jene der deutſchen Erblande wechſelſeitig als Erbfähig gehalten werden, und der nämlichen Rechte genieſſen, und hiernach in beiderſeitigen Provinzen, wie die daſelbſt wohnhafte wirkliche Unterthanen behandelt, ſogleich auch von den Erbſchaften der unbeweglichen Güter keineswegs ausgeſchloſſen werden ſollen. **)

n.) Mittels Zirkulars vom 14. Juny 1783. iſt ſchon die allerhöchſte Verordnung vom 27. Juny bekannt gemacht, und in folge deſſen anbefohlen worden, daß aus dieſſeitigen Landen kein Vermögen eher hinauszulaſſen ſey, bis nicht von der betreffenden auswärtigen Landesherrſchaft oder Obrigkeit ein Revers ausgeſtellt worden, daß ſie ſich von nun an mit 10 pro Zent Abfahrtgeld begnügen wollen, im Verweigerungsfalle aber trette das Jus reciproci, oder retorſionis ein, nämlich, daß eben ſo viel pro Zent, als ſie erheben, inbehalten werden ſollen, welche ſodann zu gleichen Thei-

*) Verordnung in V. Oeſt. vom 3. Febr. 1787.
**) Verordnung vom 13. Nov. 1787.

ſen zwiſchen der Landes- und Grundherrſchaft zu bezie-
hen ſeyn.

Da nun unter dem 28. Nov. 1787. die Anzei-
ge gemacht worden, daß Johann Georg Ley von Ober-
hauſen, und Johann Georg Jeney von Bötzingen, wel-
che nach Ackarren gezogen, ob ihren in 5248 fl. 31 kr.
beſtandenen Vermögen, und zwar unter folgenden Ru-
briken, als:

An Manumiſſionstax à 10 pro Zent	522 fl. 41 kr.
Abzug auch 10 pro Zent . . .	470 — 24½
An Pfundzoll	94 — 5
In allem alſo	1087 fl. 10½ kr.

an das Markgräfl. Oberamt in Emendingen
haben bezahlen müſſen.

So iſt durch Zirkularien an alle Dominien er-
laſſen worden, daß in ſofern von Seite der Markgraf-
ſchaft von dieſem Abzug nichts geändert werden ſollte,
auch von Seiten der Oeſt. Dominien darnach ſich be-
nommen, und eben die nämlichen Abzüge bei Ausfolg-
laſſung eines dorthin abziehenden Vermögens genommen
werden, auch hievon die Helfte an die Landesfürſtliche
Kammer, die andere aber bey der betreffenden Gemeind-
obrigkeit zu verbleiben haben ſoll. *)

o.) Mittelſt eines erlaſſenen Hofdekrets wurde
die Erklärung des Churſächſiſchen Hofes die zwi-
ſchen den böhmiſchen, und ſämmtlichen Churpfälzi-
ſchen

*) Verordnung in Vorb. Oeſt. vom 19. Dezember 1787.

ſchen Unterthanen bisher beſtandene abſchloßfreye Vermögens-Verabfolgung, ſtäts pünktlich beobachten zu wollen, mit dem Auftrage an die Landesſtelle bekannt gemacht, daß in allen Erbsfällen, wo einige Verlaſſenſchaften aus Böhmen, in die Churpfälziſche Länder zu übergehen haben, ſolche nach dem Rezeße vom Jahr 1595, und der Erbvereinigung vom Jahr 1509 abzugs- oder abſchloßfrey ausgefolget, dagegen aber auch, auf eine ganz gleiche Beobachtung, und abſchoßfreye Ausfolgung aller aus den Churpfälziſchen Ländern nach Böhmen beziehenden Erbſchaften, ſtäte Wachſamkeit geſchehen ſoll. *)

Man hat ſich von Seite **Fürſtenberg** geäuſſert, daß nicht mehr als 15 Prozent für Abzug, Manumiſſions- und Emigrationstax von den dortſeitigen in die k. k. Staaten auswanderenden Unterthanen werden gezogen werden, welches auch auf den Fall zu verſtehen ſey, wenn ein dieſſeitiger Unterthan in dortſeitigen fürſtlichen Landen eine Erbſchaft zu erheben habe.

Es iſt daher gegen Fürſtenberg dießfalls das nämliche zu beobachten, und die nähere Obrigkeiten anzuweiſen.

Uibrigens verſteht ſich es von ſelbſt, daß nach dem Patente vom 14. März 1785 die Dominien zur Anzeige und Einſchickung der Halbſcheide des Abfahrtgeldes à 12 kr. vom Hundert gehalten ſeyn, inmaßen bey ei-

*) Hofdekret vom 7. Sept. kundgemacht in Böhmen den 1. Dez. 1789.

einem Emigrationsfalle die 3 fl. Prozent allein zum Taxamt zu erlegen kommen. *)

Weiter iſt von Seite des fürſtlichen Hauſes von **Fürſtenberg** die Erklärung eingegangen, daß man ſich in den Fällen, wo kein Auswanderungs- Abfahrts- Entlaſſung, oder Manumiſſionsſchein erforderlich iſt, ſondern das Vermögen hinc, inde durch Erbſchaft ausgezogen wird, ſtatt des vormals mit 15 Prozento bezogenen Abfahrtgeldes nur mit 10 vom Hundert begnügen wolle; dieſe Erklärung wurde kundgemacht, um ſich hiernach in ähnlichen Fällen gegen die fürſtenbergiſchen Unterthanen zu benehmen; doch hat es in denjenigen Fällen, wo die Emigration einſchlägt, bei den 15 Prozents noch ferner ſein Bewenden.

§. 12.

Beſondere Verordnung Vorder-Oeſterreich betreffend.

Anmerkung. Wegen des Abfahrtgeldes iſt in Anſehung **Vorderöſterreichs** zu bemerken, daß zwar laut des Patents vom 14. März 1785, das Abfahrtgeld von **unterthänigen, und bürgerlichen Vermögen** der Herrſchaften beſchränket, jenes aber des Landesfürſten, das dort Landes nicht üblich war, eingeführet worden iſt. Allein dieß Patent ſowohl, als alle darüber erfolgten Erläuterungen, ſind auf die Beſchwerden der Breisgauiſchen Stände wieder abgewürdiget worden; denn es ergieng hierwegen nachſtehende höchſte Entſchlieſſung:

„We-

*) Verordnung in Vorder-Oeſterreich vom 4. Julius 1788.

„Wegen des Abfahrtgeldes, in Rückſicht der an„gebrachten wichtigen Gründe bewilligen Wir aus „beſonderer Gnade, daß es von nun an in den V. „Oeſt. Landen lediglich bey jenen ſein Bewenden habe, „was vor dem Patente vom 14. März 1785 daſelbſt „herkommlich geweſen; jedoch verſtehet es ſich von ſelbſt „daß von den Unterthanen de præterito nichts ge„fordert werden kann. *)

§. 13.

In den Fällen, wo über das aufgerechnete Abfahrtgeld **Beſchwerde** geführt werden ſollte, ſind derley Beſchwerden nicht von den Juſtizbehörden als ein Juſtizgegenſtand zu behandeln, ſondern dieſelben an die Länderſtellen zur politiſchen Behandlung zu übergeben. **) Wo die Beſchwerden über das aufgerechnete Abfahrtgeld zu behandeln ſind.

Dieſe Verordnung iſt aber nur von dem ſtädtiſchen und unterthänigen Abfahrtgelde zu verſtehen, und nur auf dieſes anwendbar, ſoll aber auf das landesfürſtliche Abfahrtgeld keinen Bezug haben, ſondern in Anſehung des letztern, wenn darüber Beſchwerde entſteht, ſich ohne alle Abänderung unmittelbar nach der bisherigen Beobachtung benommen werden. ***)

Von den Kreisämtern und Abhandlungsinſtanzen iſt kein Abfahrtgeld anzunehmen, kein auszuführendes Vermögen aber eher zu erfolgen, bis nicht die Emigranten oder Ausländer ſich mit den Kaſſaquittungen Wo die Abfahrtgelder abzuführen ſind.

über

*) Hofentſchlieſſung vom 21. Sept. 1790.

**) Hofdekret vom 11. März 1791.

***) Hofdekret vom 6. Junius 1791.

über das berichtigte Abfahrtgeld gehörig ausgewieſen haben. *)

Daher wurde von der Landesſtelle in Mähren auch den Magiſtraten und Ortsobrigkeiten bedeutet: daß obſchon der 7. §. des Patentes vom Jahre 1787 in ſeiner Weſenheit unberükt bleibe, doch die Bewilligung zu Exportirung des Vermögens in das Ausland nur von der Landesſtelle ertheilet werden könne; und es ſeyn nicht allein die Abfahrtsgelder, ſondern auch andere, wie immer Namen habende Gelder nie an das Fiſkalamt, ſondern allemal an die Landesſtelle einzuſenden. **)

Die Vermögensausweiſe in Anſehung der Auswanderer, ſollen, es möge die Vermögensextraktion in Tyroler oder Reichswährung geſchehen, nie anders als nach dem Kammeralfuße berechnet eingereichet werden, im widrigen Falle, wenn eine Obrigkeit, oder ein Amt dagegen handeln, und eine durch allenfalls erfolgte unächte Taxausmeſſung beſchwerte Parthei dawider Klage führen ſollte, jene nicht nur allein zur Entſchädigung der letztern verhalten, ſondern auch noch insbeſondere mit einer angemeſſenen Beſtrafung angeſehen werden würde. ***)

Die in Gallizien wohnenden ſogenannten Sujetsmixtes wurden von dem auſſer Land ziehenden beweg=

*) Hofdekret vom 15 Sept. 1783.

**) Verordnung in Mähren vom 29. Auguſt 1795.

***) Verordnung in Tyrol vom 10. April. 1792.

weglichen Vermögen, welches ihnen durch den Verkauf eines im Lande gelegenen Gutes zugefloſſen iſt, dem geſetzmäſſigen Abfahrtgelde zu 10 Prozento unterworfen. *)

Von den Grundgebühren iſt ſchon voran unter dem fünften Abſatze Seite 69. gehandelt worden.

Zwölfte

*) Patent vom 30. Sept. 1781. §. 21.

Zwölfter Abſatz.

Von der Einziehung des Grundes, und von der Abſtiftung.

Im Sechſten Abſatze hat man §. 5. angeführet, daß das Recht der dinglichen und perſönlichen Gerichtsbarkeit folgende Rechte ausmachen, nämlich: das Recht, das Grundbuch zu beſitzen, und zu führen; das Recht die Gewähr auszuſtellen; Sätze auszufertigen, unter welchen auch das Recht den Unterthan abzuſtiften, oder das behauſte Gut einzuziehen, eingeſchloſſen wird.

Da nun von dem Rechte, das Grundbuch zu beſitzen und zu führen, die Gewähr auszuſtellen, Sätze auszufertigen ꝛc., bereits voran, in dem zweyten, dritten, und vierten Abſatze gehandelt worden iſt; ſo wird hier von der Abſtiftung, oder Einziehung der Grunde das Geſetzmäſſige angeführet.

§. 1.

Den Grundeinziehen, und Abſtiften, iſt: den Unterthan des ihm gebührenden Nutzeigenthums entſetzen, und ihn von dem Beſitze des Grundes verſtoſſen.

§. 2.

§. 2.

Nach den Geſetzen für Oeſterreich wird der Grund von den Grundherrn nach vorhergehender Erkanntniß der Landesſtelle eingezogen, wenn der Grundbeſitzer aus Bosheit den Grunddienſt zu bezahlen unterläßt, in welchem Falle allemal eine ordentliche Unterſuchung der Sache vorhergehen muß; wie davon ſchon voran unter dem Neunten Abſatze §. 3. S. 180. gehandelt worden iſt. Wie und wann dieſelbe ſtatt findet.

Die Abſtiftung hat jedoch dergeſtalt zu geſchehen, daß der Grund abzuſchätzen, verſteigerungsweiſe zu verkaufen, von der Grundherrſchaft ſodann ihre Forderung abzuziehen, und dem Grundbeſitzer der Ueberreſt hinauszugeben ſey.

Die Herrſchaft iſt zur Abſtiftung befugt, wenn der Grundbeſitzer ein unruhiger Menſch, ein Aufwiegler iſt; wenn er in beträchtliche Schulden verfällt, wenn er ſeinen Grund ganz vernachläßiget. Ohne derley erhebliche Urſachen kann überhaupt kein Unterthan vom Grunde entſetzet, oder abgeſtiftet werden.

So enthält es eben ein für Böhmen erfloſſenes Reſkript vom 12 May 1770 §. 6. a) daß kein Unterthan von einem eingekauften, oder erblichen Grunde abgeſetzt, auch nicht der Beſitzer verwechſelt werden ſolle. Falls aber erhebliche Urſachen obwalten, ſoll es der Obrigkeit von dem Beamten angezeiget, und von derſelben die Entſchlieſſung eingeholet werden. Wenn jedoch Unterthan ſich ſodann beſchwert fände, ſtehe ihm frey,

ſei-

Von der Grundesabſchätzung, Feilbietung und Verſteigerung.

ſeine Klage bei dem Kreisamte anzubringen. b) Soll die Grundabſchätzung jederzeit in Gegenwart eines Wirthſchaftsbeamten, dann zweener unpartheiiſchen Richter oder Geſchwornen, nach Abſterben eines dergleichen Beſitzers aber, wenn derſelbe nur einen Erben hinterläßt, die Abſchätzung nicht wiederholet, ſondern nur in dem Falle, wenn mehrere Kinder hinterbleiben, und ein ſolcher eingekaufter Grund von dem vorigen Beſitzer verbeſſeret, oder verſchlimmeret worden wäre, eine neüe Schätzung vorgenommen werden; damit die vorhandenen Kinder an ihrer Erbſchaft nicht verkürzet werden.

Dann ſollen c) die Generalien wegen der Ausgedinggründe vom 27. May 1752 und 31. Auguſt 1753 beobachtet werden, und ſoll darauf Acht gegeben werden, daß durch ſolche Ausdingungen die Gründe nicht ſehr geſchwächet, auf derley Ausgedinge aber gar keine beſondere Verſchreibungen gegeben werden; da ſolche ohnehin in der Grundverſchreibung begriffen ſind, wie endlich d) die Söhne, ſolang die Aeltern leben, und auf dem Grunde wirthſchaften, nicht gehalten ſeyn ſollen, auf die nämlichen Gründe Verſchreibungen anzunehmen; weil die Söhne vor dem Vater ſterben können.

Die vorbemelte Verordnung vom 27. May 1752 ſagt: daß zum Beſten der Unterthanen aller obrigkeitlicher Verlag der Produkte, worinn ſolche immer beſtehen mögen, gegen ein gewiſſes dafür einzufoderndes Geldquantum an die Unterthanen zu bringen, ſub poena duppli verboten werde.

Daß

Das eben vorberührte Hofdekret vom 31. Auguſt 1753. enthält §. 6., daß bei Verkaufung der Gründe die meiſtens von eingeſchuldeten, lüderlichen Hauswirthen ihren Urſprung habenden ſogenannten Auszüge, oder Ausgedinge, da nämlich der Käufer, oder neue Beſitzer für den abgeſtifteten Unterthan Zeit ſeines Lebens jährlich ein gewiſſes Quantum am Gelde, oder an Naturalien abzugeben verbunden wird, als eine dem Kontribuenten ungemein nachtheilige Sache dahin gemäßiget und eingeſchränket werden, daß ſolche Kaufkontrakte und in denſelben ſtipulirte Ausgedinge nicht anders, als nach vorherigem Gutbefunde und Begnehmigung der Obrigkeiten für gültig gehalten werden ſollen.

Dann wurden laut des Hofreſkriptes vom 13. Jäner 1775. die Obrigkeiten angewieſen in derley Fällen ſich nach der damal beſtandenen Kridaordnung zu verhalten, daher muß ein ſolcher Grund ordentlich eben itzt nach den beſtehenden Konkursgeſetzen öffentlich feilgeboten, und verſteigert werden.

Die unter der Regierung Wail. Sr. Majeſtät Joſeph des II. erfloſſenen Verordnungen enthalten über dieſen Gegenſtand folgendes:

In dem Patente vom 1. Sept. 1781. §. 9. wurde verordnet, daß die Abſtiftung des Unterthans vom Hauſe und Hofe von der Grundobrigkeit nicht geſche-

hen könne, bevor die kreisämtliche Genehmigung nicht eingeholet worden iſt.

Dieſes wurde zwar dahin erläutert, daß nur diejenigen Abſtiftungsfälle der Unterthanen von den Obrigkeiten an das Kreisamt zur Genehmhaltung zu gelangen haben, welche vom obrigkeitlichen Amtswegen als eine Strafe wider die Unterthanen verhängt werden wollen, hingegen jene Abſtiftungen, die wegen überhäufter Schulden der Unterthanen, oder ſonſtiger Klagrechte entſtehen, auf keine Art an das Kreisamt gezogen werden können, ſondern in dem ordentlichen Rechtszuge fortgeſetzt werden müſſen.*)

Weiter wurde aber verordnet, daß, gleichwie bereits normalmäſſig feſtgeſtellet iſt, daß die Geſchäfte der Abſtiftungen der Unterthanen, die nicht durch förmliche Einklagung der Schulden, ſondern von Obrigkeitswegen, entweder aus Strafe, oder aus überhäufter, nämlich zwey Drittel des Vermögens überſteigender Einſchuldung vorgekehret werden, zum Politikum gehören; ſo ſey bei anzutragender derley Abſtiftung das Vermögen des Unterthans durch zween auswärtige, mithin deſtomehr unpartheiiſche ehrliche und verſtändige Beamte mit Beiziehung des Unterthans ſelbſt, oder in deſſen Abweſenheit eines aufzuſtellenden Vertreters zu unterſuchen, und der Schuldenſtand zu liquidiren; wo dann ſol-

*) Hofentſchlieſſung vom 17. Juli 1782.

ſolche Unterſuchung darin zu beſtehen hat, daß die Schätzung der Grundſtücke, und Fahrniſſe durch verſtändige Schätzmänner, desgleichen die ordentliche Aufforderung der Gläubiger geſchehen müſſe, wo ſodann der Aktiv- und Paſſivſtand in ein Inventarium zuſammenzuſetzen, ſolches von den dazu gewählten zween Beamten zu unterfertigen, von der Herrſchaft dem königl. Kreisamte mit dem Geſuche um Bewilligung der Abſtiftung einzureichen, und von dem königl. Kreisamte ſodann ſowohl die Herrſchaft, als der Unterthan vorzufordern, über die Abſtiftung, wie über andere Händel zwiſchen Herrſchaften, und Unterthanen zu verfahren, ob ſelbe ſtatt habe, auszuſprechen, dem einen, und andern Theile der weitere Rekurs offen zu laſſen, und bis dahin mit der Abſtiftung ſelbſt nicht vorzugehen iſt. Wo dagegen in allen Fällen, wo ein Partikulargläubiger gegen einen Unterthan im Wege der Exekuzion auftritt, oder der Fall eines zu verhängenden Konkurſes ſich darſtellet, dasjenige zu beobachten iſt, was diesfalls die allgemeine Gerichts- und Konkursordnung vorſchreibt.*)

Den Obrigkeiten der innerösterreichiſchen Länder wurden in Hinſicht der Errichtung der Reviſionsinventarien bei Gelegenheit der angeſuchten Unterthansabſtiftung wegen Schulden bei dem Kreisamte folgende Maasregeln vorgeſchrieben, nämlich; das Vermögen des ab-

*) Hofdekret für sämtl. k. k. Erblande vom 18. April 1785.

zuſtiftenden Unterthans ſoll durch zween auswärtige, mithin deſto unpartheiiſchere, ehrliche und verſtändige Beamte, mit Beiziehung des Unterthans ſelbſt, oder in deſſen Abweſenheit eines aufzuſtellenden Kurators oder Vertreters unterſuchet, und ſein Schuldenſtand liquidiret werden, welche Unterſuchung alſo natürlicherweiſe in der Schätzung der Grundſtücke und Fahrniſſe durch verſtändige Schätzmänner und in der Aufforderung ſeiner Gläubiger beſtehen muß, da ſodann dieſer Aktiv- und Paſſivſtand in ein Inventarium zuſammenzuziehen, ſolches von den dazu gewählten zween Beamten zu unterfertigen, und dieſes ſodann von der Herrſchaft dem Kreisamte mit dem Geſuch um die Verwilligung der Abſchätzung einzureichen iſt.*)

Durch ein Hofdekret vom 28. Oktober 1791. würde für Böhmen, in Anſehung der uneingekauften Unterthanen im Falle einer Abſtiftung geſtattet, daß zwar die Obrigkeit ſogleich die Liquidirung und Abſchätzung vornehme, jedoch bis zur erfolgenden kreisämtlichen Entſcheidung mit der Uebergabe ſelbſt zurückhalte. Da aber, wo es auf die Abſtiftung eines eingekauften Unterthans ankömmt, kann ihm der Werth des Grundes nicht benommen, ſondern dieſer muß ihm, in ſo weit nach Abſchlag der darauf haftenden landesfürſtlichen und obrigkeitlichen Schuldigkeiten, dann der Pri-

*) Hofdekred vom 29. Oktober 1787.

Privatforderungen, nach der erfolgten ordnungsmäſſigen Veräuſſerung noch etwas erübrigt, auch richtig gezahlt werden; und kann daher die Uebergab einer eingekauften Wirthſchaft an die Familie des Abgeſtifteten nur damal Platz greifen, wenn die Abſtiftung wegen eines Kriminalverbrechens erfolgt, oder wenn der Abgeſtiftete in die Uebergabe derſelben an ſeine Familie ſelbſt einwilliget.*)

---

*) Hofdekret vom 28. Oktober 1791.

Dreyzehnter Abſatz.

Von der Dorfherrſchaft, geiſtlichen Lehenherrſchaft, Vogteiherrſchaft, Bergherrſchaft, und Zehendherrſchaft.

Man hat unterm ſechſten Abſatze §. 1. S. 86 dieſer Gattungen der Herrſchaften, oder Obrigkeiten erwähnet, und in der Folge vou der den Rechten der Grundherrſchaft gehandelt, daher gegenwärtig von den Rechten der übrigen obgenannten Herrſchaften das Mehrere angeführet wird.

§. 1.

Noch iſt hier zu bemerken, daß ſich die Grundherrſchaft von der Burgfriedobrigkeit in dem unterſcheide, daß dieſe in politiſchen und öffentlichen Sachen zu befehlen habe, und ihr Bezirk Burgfried genannt werde.

Was Burgfried iſt.

Burgfried iſt derjenige Bezirk, welcher ſich unter der Jurisdiktion eines Stadt- oder Markrathes befindet.

Doch ſind nicht alle in einem Burgfrieden gelegene Güter bürgerlich, und der Magiſtratual-Jurisdiktion unterworfen; ſo gehören die Freyhäuſer, welche in einem

Burg-

Burgfrieden liegen, in Civilſachen zu den Landrechten; in politiſchen Gegenſtänden unterliegen ſie der Landesſtelle. Auch kann ein Ort unter der Jusrisdikzion des Magiſtrats ſtehen, ohne daß derſelbe im Burgfrieden liegt. Daher werden die in einem Burgfrieden gelegenen und der Jurisdiktion des Magiſtrats unterſtehenden Güter, bürgerliche Güter, dieſe zum Burgfrieden nicht gehörigen Güter, Freygründe genannt.

Die Freygründe werden wieder in einfache und zuſammengeſetzte abgetheilet.

Zur erſten Klaſſe gehören die Freyhöfe, Edelſitze u. d. gl. Unter den letzteren werden diejenigen begriffen, welche aus unterthänigen Städten, Märkten, und Dörfern beſtehen.

Dieſe Verfaſſung findet man vor allen bei der Hauptſtadt Wien, und den anliegenden Vorſtädten, und anderen Gründen und Orten.

Nach dieſer kurzen Erörterung des Gegenſtandes von dem Burgfrieden, wendet man ſich nun zu den obbemeldten Gattungen der Herrſchaften, im folgenden:

§. 2.

Unter der **Dorfherrſchaft** wird diejenige Herrſchaft verſtanden, welche berechtiget iſt, in einem gewiſſen Bezirke die Polizeygeſchäfte zu beſorgen. Welche Rechte hat ſie?

Unter dieſen Geſchäften verſteht man alles, was in einem Dorfe zur Erhaltung des gemeinen Beſten nöthig iſt. Und hieraus entwickeln ſich die einzelnen

 Ge-

Gerechtſamen, welche die Dorfherrſchaften über ihre Unterthanen haben. Es hat alſo die Dorfobrigkeit,

1) das Recht über Polizey- und andere landesfürſtliche Verordnungen, und zu deren Befolgung Anſtalt zu treffen,

2) das Recht Raufhändel zu beſtrafen — auſſer wenn bei dieſem eine gefährliche Verwundung unterläuft; denn da wird es zu einem Gegenſtande des Kriminalgerichts.

3.) **Das Recht der Banndeckung**, nämlich das Recht die neueren landesfürſtlichen Geſetze der Gemeinde kund zu machen, und das Andenken der alten, beſonders ſolchen zu erneuern, welche die täglichen Handlungen betreffen,

4.) **das Recht der Kirchbehut** — dann weil die Grundherrſchaft die Polizey beſorgt, wovon die Sicherheit ein Hauptgegenſtand iſt: ſo muß ihr nothwendig das Recht zuſtehen, alle Unruhen und Raufhändel zu verhüten, die ſich bei den Kirchtagen gemeiniglich zu ergeben pflegen. Daher kömmt es, daß der Wächter vor dem Gemeindwirthshauſe mit einer Hellepart zu ſtehen pflegt.

5.) Das Recht einen Gemeindiener und Wächter, dann die Rauchfangfeger wider die Feuersgefahr in guter Ordnung zu erhalten, die Wege, Straſſen, und die der Gemeinde angehörigen Hölzer zu beſorgen; 6) das Recht bei einem Durchzuge der Soldaten für deren Einquartirung zu ſorgen, und die Verpflegsunkoſten zu bezahlen. Um hiebei alle entſtehende Unruhen

ſen zu verhüten, wird von dem Kreisamte an die Dorfobrigkeit geſchickt, daß die Soldaten z. B. heute Abends kommen, und bis Morgen Abends im Dorfe verbleiben werden. Die Dorfobrigkeit hat darnach die Pflicht, einem jeden Hauſe eine gewiſſe Zahl Köpfe anzuweiſen.

Auſſer dieſen 6 Rechten — welche vielmehr für Verbindlichkeiten anzuſehen ſind — hat die Dorfobrigkeit noch zwey weſentliche Rechte, nämlich: 1) das **Schankrecht** zu gewiſſen Zeiten, wie in Oeſterreich **von Georgi bis Michaeli**, und daher kömmt der Urſprung der Gemeinwirthshäuſer und Tafernen, in welchem der Wirth für die Obrigkeit ſchänkt, welche ihm den Wein vorlegt, und dagegen einigen Nutzen überläßt, 2) **das Recht der Gemeinweide**, vermög deſſen die Obrigkeit befugt iſt, ihr Vieh auf ſolche Wieſen zu treiben, welche der Gemeinde eigen ſind.

Von dieſen Rechten wird noch in der Folge insbeſondere ein Mehreres vorkommen.

Nach einer Hofentſchlieſſung vom 22. Oktober 1783 hat die Dorfobrigkeit allein das Recht, Gewerbe zu ertheilen, weil ſolche in einem gewiſſen Verſtande die erſte Inſtanz des Ortes ausmacht, und alle Polizeygegenſtände beſorgt, folglich am beſten beurtheilen kann, ob, und wie weit die Ertheilung oder Abſchlagung eines dergleichen Geſuches nothwendig ſey.

Doch ſollen die Perſonalgewerbe erſt dann verlie-
hen werden, wenn die Grundherrſchaft darüber kein
Bedenken trägt. *)

Weiter haben die Dorfobrigkeiten bei der Verleihung eines neuen Gewerbs allzeit die betroffene Lade davon zu verſtändigen, dieſe letztern aber auf dieſe Anzeige den Gewerbsmann ſogleich einzuverleiben, oder den Rekurs längſtens binnen 4 Wochen bei der Landesſtelle einzureichen. **)

Die Dorfobrigkeit unterſcheidet ſich von der Burgfriedobrigkeit dadurch, daß man ſich dieſer Benennung bei den Städten, jener aber bei andern Ortſchaften bedienet.

§. 3.

Was iſt die geiſtliche Lehenſchaft.

Die geiſtliche Lehenherrſchaft iſt diejenige, welche das Patronatsrecht hat, das iſt, das Recht dem Biſchoffe einen Geiſtlichen zu einer leerſtehenden Pfründe vorzuſtellen.

Welche Eigenſchaften dergleichen vorzuſtellenden Individuen haben müſſen, iſt im geiſtlichen Fache im zweyten Bande dieſes Werkes ſchon behandelt worden.

§. 4.

*) Hofbeſcheid vom 18. März 1784.

**) Verordnung vom 25. März 1785. Man ſehe auch oben S. 19.

§. 4.

Die **Vogteyherrſchaft** kommt von den uralten Zeiten herzuleiten, wo die Grundherren, beſonders in Kriegszeiten ihre Grundunterthanen beſſeres Schutzes halber an mächtigere Gevogten, in Schutz mit Vorbehalt der grundobrigkeitlichen Rechte übergeben haben. Woher die Vogteyherrſchaft entſpringt.

Die geiſtlichen Vogteyen haben hingegen ihre Entſtehung durch Stiftungen, Erbauungen, Dargebung des Grundes u. d. gl. gewonnen.

Die Vogteyherrſchaft oder **Vogtey** theilet ſich alſo aus dem gleichangebrachten in die **geiſtliche** und **weltliche**, nachdem ſie ſich über geiſtliche, oder weltliche Güter erſtrecket. Dieſelbe wird auch weiter in die **Erbvogtey** und **Betvogtey** unterſchieden, deren erſtere ewig zu dauern haben ſoll, folglich auf einen dritten übertragen wird, die letztere aber nur auf eine gewiſſe Zeit, oder auf Wohlgefallen errichtet worden iſt. Abtheilung derſelben.

Dermal beſteht noch eigenlich die Erbvogtey.

Die Pflichten des Vogtherrn, und Vogtholden beſtehen in dem: daß der letztere dem Vogtherrn den Vogtdienſt zu leiſten ſchuldig iſt, wie es der alte Gebrauch, und der Beſitz der Vogtherrſchaft mit ſich bringt; Dagegen iſt der erſtere, nämlich der Vogtherr, verbunden, den Vogtholden wider einen Dritten in allen Treu zu ſchützen. Pflichten der Vogtherrn und Vogtholden.

Die Streitigkeiten zwiſchen Vogtherren und Vogtholden ſollen nicht nach den Unterthanspatenten behandelt werden, ſondern es iſt ſich bei ſelben, wie bei einem jeden andern Klagrechte ſo zu benehmen, wie die

Juris-

Jurisdikzionsnorma die Belehrung giebt *); es wäre dann, daß die Vogtherrlichkeit mit der Grundherrlichkeit vereinigt worden iſt, wo ſonach, wenn zwiſchen dem Vogtherrn, und zugleich Grundherrn, dann dem Unterthan, und zugleich Vogtholden ein Streit entſtehet, ſolcher nach dem Unterthanspatente vom 1. Sept. 1781. zu behandeln iſt. **)

Von den Pflichten der geiſtl. Vogtherrn.

Die **geiſtlichen Vogtherrn** haben Sorge zu tragen, daß die Stiftgüter gut verwaltet und jährlich vermehrt werden.

Vogteien ſollen über alle weltliche Stiftungen die Liquidationsweiſe und Rechnungen einſenden.

Die Vogteyen ſollen bei ſchwereſter Ahndung über alle, was immer Namen habende, und zu was immer für Endzweck verwendete weltliche Stiftungen die Liquidazionsausweiſe, ſo wie die Rechnungen einſenden. ***)

Vogteyen wie über die Sicherheit der Stiftungs Kapitalien Liquidazionen zu verfaſſen haben.

Die Vogteien ſollen nach der in weltlichen Stiftungsſachen erhaltenen Inſtrukzion von jeder Kirche, Kapelle oder Benefizien-Stiftung über die Sicherheit der Kapitalien, über die Unterthanszinſe, und andere Ausſtände eine förmliche Liquidazion verfaſſen, und nach deſſen Endigung von Kirche zu Kirche der Landesbuchhaltery einſenden, die Zehend und Dienſtgetreider, dann Aecker und Wieſen nach den vorgeſchriebenen Bedingniſſen verpachten, die Ablöſungs, oder Verbeſtändungsprotokolle beiſchlieſſen, und mit Erſtattung der monatlichen Raporte fortfahren. ****)

Die

*) Verordnung in Gratz v. 28. April 1784.

**) Hofentſch. vom 29. April 1785.

***) Regierungs Verord. ob der Enns vom 31. Okt. 1792.

****) Regierungs Verord. ob der Enns vom 5. Okt. 1792.

Die Kreisämter und die Vogteyen haben genau darauf zu wachen, daß die Gebäude der Geiſtlichen von denſelben auch im guten Stande erhalten, und, wenn ſie dieſe vernachläſſigen, die zur Herſtellung erfoderlichen Köſten bey ihrem Abſterben oder ſonſtigem Abziehen von den genoſſenen Pfründen aus ihrem Vermögen hergenommen werden, damit derley Auslagen nicht den Patronen und Gemeinden zu Laſt fallen. *)

Die mehreren hieher einſchlagenden Verordnungen ſind bereits im **2ten Bande dieſes Werks**, bei Abhandlung des Gegenſtandes über die **Kirchenrechnungen** angebracht worden, welche in den bemelten Bande Seite 199 — 215 nachgeſehen werden können.

§. 5.

Was iſt die Bergherrſchaft?

Bergherrſchaften ſind diejenigen, welche das Recht haben von den Weingärten einen Dienſt zu fodern, welcher in Wein oder auch an Gelde genommen wird.

Dieſer Dienſt wird nicht von allen, ſondern nur von denjenigen Weingärten bezahlt, die man **bergmäſſig** nennt. Man hat hierin keine Richtſchnur, und muß ſich daher dabei an die Gewähr und Uibung halten.

Das **Bergrecht** muß bezahlt werden, wenn auch nichts wächſt, und lieſſe der Bergholds den Grund drei Jahre lang öde liegen, ſo kann er abgeſchätzt werden, und muß dann gleichwohl das Begrecht bezahlen; auſſer es wäre der Grund ohne ſein Verſchulden, z. B. durch

*) Hofdekret v. 1794.

durch eine Uiberſchwemmung und andere dergleichen Zufälle verdorben worden. Wird aus dem Weingarten ein Acker oder ſonſt etwas gemacht: ſo muß immer das Bergrecht bezahlt werden. Nichts iſt alſo fähig, davon zu entſchuldigen, auſſer der gänzliche Untergang, oder die Verwüſtung der Oberfläche durch einen Unglücksfall.

Iſt der Dienſt nicht bezahlt worden: ſo kann der Bergherr den Weingarten beſchlagen, das iſt, er läßt dem Bergholden die gemachte Sammlung nicht nach Hauſe führen. Endlich iſt er befugt wegen des von den 3 letzten Jahren ausſtändigen Zinſe ſich an den Weingarten zu halten, wenn ſolcher auch ſchon verkauft wäre, und ſich in den Händen eines Dritten befinden ſollte. Man muß daher bei dem Ankaufe eines Weingarten behutſam ſeyn, und fleiſſig nachſehen, ob der Bergdienſt bezahlt worden ſey.

Es hatte ſich ereignet, daß durch einige Jahre kein Wein gewachſen iſt, oder daß die Holden ſonſt aus anderen Urſachen den Dienſt ſchuldig geblieben ſind. Nun wollten die Bergherren den Werth überhaupt von einem Jahre nehmen, in welchem der Wein am theuerſten war; allein es wurde ihm abgeſprochen, und ſie mußten den Anſchlag nach dem Verkaufe eines jeden Jahres machen.

Von der Ausſchreibung der Weinleſe.

Die Bergobrigkeit hat die eigentliche Zeit, wann die Frucht ſowohl in der Ebene, als in dem Gebürge zu ihrer Reife gelanget, durch die geſchwornen Bergmeiſter gründlich unterſuchen zu laſſen, folgends den Tag zum Weinleſen nach dem Unterſchiede der Gebürge

ſtärge zu beſtimmen, auch zu Jedermanns Wiſſenſchaft öffentlich anzuſchlagen, und zu verkünden, zuvor aber die Zehendherren, damit ſie alle nöthige Vorkehrung machen mögen, deſſen zeitlich zu erinnern. *)

Bei dieſem Gegenſtande erachtet man nicht am unrechten Orte zu ſeyn, in Anſehung der **Weingärten**, oder **Weinberge** die Vorſchriften, welche ſolche betreffen, beizurücken.

Laut einer Verordnung vom 13. Nov. 1734 wurde der Inhalt des bereits unterm 2. März 1730. ergangenen Patents über **Anlegung der Weingärten** mit dem Beiſatze erneuert, daß der dieſer Anordnung zuwider Handelnde mit einer Geldſtrafe von 10 fl. für jedes Viertel Weingarten ohne Nachſicht beleget, und hievon die Helfte dem Angeber zugetheilet, dieſer jedoch geheim gehalten werden würde. Von der Anlegung der Weingärten.

Die obbemelte Anordnung beſtehet nun darin, daß keine neuen Weingärten in den k. k. Erbländern, auſſer in den Gebürgen, welche zu dem Ackerbaue nicht dienlich ſind, jedoch auch nicht, außer wo vorhin ſchon Weingärten daſelbſt geweſen ſind, künftighin ausgeſetzet, noch weniger aber alte Weingärten, wenn ſelbe mit der Zeit aus- und abſtehen, und in ſolchem Falle einige Jahre als Aecker genützet worden, außer mit vorhergehend bewirkter landesfürſtlichen Bewilligung wiederum erhoben werden dürfen, wie denn im gleichen, wenn ein Wein-

*) Verordnung in Oeſtr. v. 27. Nov. 1751.

Weingarten über kurz oder lang abſteht, und zu einem Aker gemacht werden muß, mithin als ein Weingarten für beſtändig nicht genützet werden kann, keiner vom neuen zu erheben ſey.

Daß diejenigen, welche ohne Bewilligung neue Weingärten ausſetzen, zur Strafe zu ziehen ſeyn, wurde durch eine weitere Verordnung vom 29. Mai 1756. wiederholt befohlen.

Weiter hat ein Hofdekret vom 25. Febr. 1769 die Ausrottung der ſchlechten Weingärten, welche nach und nach aus dem Baue fallen, befohlen, und hierunter wurden auch die ſogenannten Wechſelweingärten begriffen; daher dann die Dominien und Gemeinden keine neue Weingärten ausſetzen, und die kaſſirten nicht mehr erheben ſollen, im widrigen ſie des Grundes verluſtigt, derſelbe verſteigerungsweiſe verkauft, und von dem Kaufſchilling die Halbſcheide dem Denunzianten, die andern aber der ſtändiſchen Kontribuzionskaſſe zugewendet werden würde. Auch ſoll die Grundobrigkeit, ſo derlei Unfug geſtattet, oder nachſieht, noch beſonders mit einer Geldſtrafe von 100 Rthlr. oder, dafern ſie ſelbſt dem Normalmandate zuwider handelte, mit dem Zweifachen nebſt Konfiszirung des Grundes beleget werden. Im übrigen iſt der Konſens nur in denjenigen Fällen zu ertheilen, wenn der Nutzen die Erbauung eines neuen, oder Beibehaltung der alten Weingärten anräth, dieſer aber ſoll bei der Regierung angeſuchet, und von ſelbst in jedem

Falle

Fälle durch das Kreisamt mit Zuziehung der Obrigkeit vorläufig der Augenſchein veranlaſſet werden.

Abnahme der Wald-zaun- oder Blankengelder iſt verboten.

Durch eine Verordnung Wien vom 4. Dezember 1777 würde verboten, daß die Gemeinden von auswärtigen Weingartenbeſitzern an den ſogenannten **Waldzaun- und Blankengeldern** von jedem Viertl um einige Kreuzer mehr, als von inwendigen abnehmen, und verordnet, daß alle Abforderungen doppelter Gebühren von fremden Beſitzern abgeſtellet werden ſollen.

Von dem Arbeitslohne in den Weingarten.

In Rückſicht der Beſchwerden, daß von mehreren bemittelten Weingärteninnhabern den Hausleuten nicht allein ein höherer Weingartenbaulohn, als die Weingartenordnung ausmißt, ſondern auch eine Jauſe, und Abendtrunk, dann ein Nachteſſen abgereicht werden, und daher die armen und minder bemittelten Weingartenbeſitzer, da ſie nicht im Stände ſind, das nämliche darzugeben, keine Arbeitsleute zu Pflegung ihrer Weingärten bekommen, mithin ſelbe zu Grunde gehen ſehen müſſen, wurde verordnet, die in Sachen erfloſſene Weingartenordnung bei den Gemeinden jährlich unter 12 Rthlr. Strafe abzuleſen, und auf derſelben genaue Beobachtung feſte Hand zu halten. *)

Die angezogene Weingartenordnung, welche unter Wail. Kaiſer Leopold dem I. den 31. August 1666 ergieng, enthält folgendes:

Einer Mannsperſon, darunter auch 18 jährige Perſonen zu rechnen (die jüngeren aber ſind hiervon ausge-

*) Verordnung Wien den 21. July 176[illegible].

geſchloſſen) ſollen zum Taglohne von Georgi bis Michaeli 16 kr., von Michaeli bis Georgi aber 15 kr. — darunter auch inſonderheit das Gruben zu verſtehen iſt — einer Weibs- und Mannsperſon unter 18 Jahren aber von Georgi bis Michaeli 10, von Michaeli bis Georgi aber 9 kr. (darunter alle extraordinaire Weingartenarbeit verſtanden wird) und nichts mehreres bezahlet werden. Es wird auch ein Ehrtrunk, Jauſe und Nachteſſen zu geben, um ſo mehr abgeſtellet, als ſolches nicht zu einer freyen Gabe oder Geſchenke, ſondern zu einer Erſteigerung des Taglohns, oder Behinderung der Arbeit, dadurch andere mit ihrem nothwendigen Gebäude und Arbeit zurückgehalten, und wohl gar geſäumt werden, anzuſehen iſt. Den Ortsobrigkeiten, Richtern, Bergmeiſtern, Geſchwornen und Ubergehern wird daher bei ſchwerer Strafe anbefohlen, daß ſie die Ubertretter ohne alle fernere Warnung oder Nachlaß, unverſchont eines oder das andere, mit Gefängniß oder an Geld ſtrafen, und, wann ſie, die auferlegte Strafe zu leiſten, ſich weigerten, ſich an ihrer Fechſung, oder wie ſie können, pfänden, und bezahlt machen ſollen.

Und da auch die Neuerung eingeriſſen, daß die Weinzierl, oder Hauer die ordinäre Weingartenarbeit nicht mehr zuſammen nach dem Beſtande, ſondern jede abſonderlich nur nach dem Tage oder ſonſt angedingtem hohen Lohne verrichten wollen: ſo iſt ein ſolcher Arbeiter, der durch den Richter oder Geſchwornen, es ſey welcher Orte es immer wolle, einen mehrern über den

obgeſetzten Lohn genommen, oder begehret zu haben, betretten würde, alſogleich gefänglich einzuziehen, und ernſtlich zu beſtrafen, und eher nicht zu entlaſſen, als bis er zuvor angelobet, ſich der Weingartensordnung gemäß in einem und andern verhalten zu wollen.

Denjenigen, ſo für ſich ſelbſt, oder durch ihre Weingartenknechte die Arbeit beſtellen, und den Lohn erhöhen wollten, ſind die Arbeiter alſobald abzuſchaffen, und auf beharrenden Ungehorſam durch Richter und Geſchworne jedes Orts zu Gerichtshanden zu ziehen, der Bauherr aber der Landesſtelle zur billigen Beſtrafung anzuzeigen. Damit aber zugleich der Bauherr, und Weinzierl, bei dieſer Zeit deſto eigentlicher wiſſen könne, was auf jeden Ortsbau, und auf Rabiſch habende aufgenommene Beſtandarbeit ein und anderer geben ſollte; ſo wird hiermit verordnet, daß der Bauherr dem Weinzierl nach der Gewähr und Maaß, als ſolche in den Grundbüchern einverleibt, und nicht nach der vom Hauer ſelbſt ausgezeigten eigennützigen Maaß, als vom Viertel beſtandweis zwölf, von zwo Räheln dergleichen, von einer großen Rahen aber 9 fl. und von einem Pfundbau einen Gulden reichen ſoll, womit alle andere Zubuſſen aufgehoben, und bei ernſtlicher Strafe verboten ſind: anbei iſt auch wohl in Acht zu nehmen, daß, da das Viertel nur zweymal gehauen würde, dazu auch das Jäten und Binden zu verſtehen, und daher ein mehreres nicht, denn der halbe Theil des gedingten Baulohns gegeben, woferne aber auch an gewiſſen Orten das vierte

Hauen angedingt, und nicht verrichtet wird, dem ſodann am Rabiſch dießhalben zween Gulden abgezogen, und alſo das Weingartengebirg beim alten Bau erhalten werde.

Und weil auch die Weinzierl und Hauer, zu ſonderbaren Schaden der Bauherren das weiche Weinhauen bis faſt in die Zeitigung der Frucht verſchieben, alsdann die beſten Weinbeeren, und das zeitige Obſt heimlich enttragen, oder abbrechen, oder ſonſt mit dem Hauen demſelben großen Schaden zufügen; ſo ſollen ſie hinfür mit dem weichen Weinhauen auf das Heil. Kreuzeserhebungsfeſt, das iſt, 14 Tage nach Michaelis fertig, und derlei Arbeit weiter zu verrichten, bei Arreſtſtrafe den Hauern verboten ſeyn, und durch jeden Ortsrichter und Bergmeiſter über die beſtimmte Zeit weiter nicht verſtattet, ſonſt ſie ſelbſt von den Bergherren abgeſtrafet werden.

2.) So viel es fürs Zweite das Stekenziehen, auch das Tauſend neue Steken zu ſpitzen und einzutragen betrifft, da wird feſtgeſetzet: daß nämlich vom Viertel- oder Zehen Pfund Rahen, oder zwey Näheln Stecken Ziehgeld 12 kr., wie auch von tauſend neue Steken zu ſpitzen, einzutragen, und aufzuſchlagen, gleichfalls 12 kr. abzureichen ſey; welcher aber damit nicht vergnügt ſeyn wollte, derſelbe ſoll mit Einziehung ſeiner Perſon, oder in andere Wege nach Gelegenheit ſeines vermeſſenen wiederholten Verbrechens unablåßlich geſtraft werden.

3.)

3) Was zum Dritten den Weingartenhüter, Hüterlohn, Bodinggeld, auch die derſelben hierfür gebrauchten eigenmächtigen Beſchweruiſſen belanget, wird hiermit vorgeſchrieben, daß den Hütern von den Orten, wo ſie angenommen und beſtellet worden, was ihr Hutlohn ſey, mit jedes Orts Inſiegel ſchriftlich eingehändiget werde, wornach der wieneriſche Hüter-Les-und anderer Lohn, proportionirt 10 Pfunde aufs Viertel zu raiten, und für eine Rähe, oder zwey Rähel ein Viertel zu verſtehen, und in acht zu nehmen, nicht aber wie vorhin unter einer Strafe von 10 Rthlr zu überſchreiten hat; wie denn dergleichen von den muthwilligen Hütern verübt werdende Eigennützigkeit und verbotene Steigerung und Bosheit, ſonderlich in der Hut mit Entwendung des Obſt und der zeitigen Weinbeern, auch Verbrennung der Weinſteken, ſo die Taghüter auf die Nachthüter, und dieſe wieder auf die erſteren verſchieben, bei unnachſichtlicher Strafe abgeſtellet wird. Nicht minder ſollen die Hüter früh und ſpät, ja ſtündlich in der Hut verbleiben, und ſich nicht in Dörfern und bei dem Weine finden laſſen, noch andere Geſellſchaft und unnützes Geſindel bei ſich in ihren Hütten aufhalten, worauf denn der Richter und die Geſchwornen jedes Orts, welchen ſowohl die Tag als Nachthüter bei Einziehung ihrer Perſonen, allen Gehorſam zu leiſten ſchuldig ſind, fleißige Obacht zu tragen haben; die Bergmeiſter, dann Ubergeher haben ſodann ſelbſt, und nicht ihre Inleute, Dienſtknechte, oder Buben, (welche zum

Theile an etlichen Oertern den Nachthütern ihre Sachen aus den Hütten entwenden;) wöchentlich zu 3 oder 4malen die Tag und Nachtwächter unverſehens und unvermerkt zu überfallen, und nachzuſehen, damit ſolche Entwendung, oder vor dem Wilde unfleiſſiges Nachhüten verhütet, und man verſichert werde.

Uibrigens ſoll der Bauherr nicht ſchuldig ſeyn, dem alten Herkommen zuwider, das gebührliche Hutgeld bei dem Weingarten, ſondern zu Hauſe, oder wo es ihm, und nicht den Hütern gefällig iſt, zu erlegen.

Für **Böhmen** ergieng unterm 28. März 1784. eine Verordnung, laut welcher ſich die in den zu dem Prager Weinbergeramte gehörigen Weingärten befindlichen Weiner und Taglöhner zu verhalten haben, und nach ſolcher Verordnung ſoll dem Weingärten-Geſinde vom Anfange der Weingartenarbeit bis zur Deckungszeit 7 kr. von dieſer auf die Winterarbeit bis zur Aufhebung auch 7 kr. gezahlt werden, welches auch in dem hinterſten Gebirge zu leiſten iſt.

Zugleich wurde der Unterricht über den Gegenſtand von Weingärten mitgegeben, wie folget:

1. Nachdem die gröſste Klage zwiſchen den Inhabern daher rührt, daſs viele das Geſinde durch unerlaubte Ueberzahlung auf ihre Weingärten locken, und dagegen Arme mit augenſcheinlichen Untergange ihre Weingärten wider die k. k. Patente zu Aeckern machen, andere aber zum Schaden der k. weinbergamtlichen Renten gar ver-

wü-

wüſten laſſen müſſen: ſo ſoll — im Fall ſich jemand der Innhaber von dieſem feſtgeſetzten Taglohne loszählen, oder ein Weinzierl oder Hauer hiezu den Innhaber anleiten wollte — jener mit einer Geldſtrafe, der Weinzierl aber zum Beiſpiele anderer mit Arreſt beſtrafet, und ſodann von dem Weingarten abgeſchaffet werden. Und dieß ſoll auch ein jeder, beſonders der ältere Weinzierl, wenn er etwas dergleichen ausforſchen oder hören ſollte, dem derzeit beſtellten k. Weinbergamtsdirektor unter wirklicher Strafe hinterbringen.

2. Ein jeder älterer Weinzierl iſt nach Eidespflicht und Schuldigkeit verbunden, zum wenigſten jede anderte Woche alle Weingärten unter Erlegung der Strafe zu 1 Schock meißniſch in dem ihm anvertrauten Bezirke allein, nicht zur Zeit der Arbeit, ſondern entweder Abends, oder wenn er ſeine Arbeit verrichtet hat, fleißig abzugehen, durchzuſehen, und auszuforſchen, wie ſich der Hauer in ſeiner Arbeit aufführe, und ſie gut oder ſchlecht verrichte. Beſonders aber ſoll er darauf ſehen, damit die Löſung den Trauben auf keine Weiſe allemal gleich, ſondern vermög des Gewächſes, und Stärke der Weinreben entweder weniger oder mehr unternommen werde. Inngleichen iſt auch erforderlich alle Obſicht auf die Mütterſtämme zu tragen, damit ſie nicht zum Nachtheile der Innhaber ſchlecht gelöſet werden. Sobald

Aufſicht eines jeden ältern Weinzierls in ſeinem Bezirke.

bald er etwas ungebührliches, oder dem Inhaber ſchädliches ſehen oder erörtern ſollte: ſo iſt dieſes ohne alles Bedenken zur Verbeſſerung dem Weinbergamtsdirektor vorzubringen; er aber hat ſelbſt das Beyſpiel eines guten Wirths an ſich zu geben.

Stellung guter Taglöhner.

3. Ein jeder Weinzierl wird gute Arbeiter, welche die Arbeit vollkommen verſtehen, frühe bey Sonnenaufgang in den Weinbau ſo ſtellen, daß einer den andern nicht verhindere, auch die Arbeiter vor dem Abend nicht eher, auſſer um die 23. Stunde aus dem Weinberge entlaſſen werden. Und da alle Arbeit ohne den göttlichen Segen fruchtlos iſt: ſo iſt es die Schuldigkeit eines jeden Weinzierls beim Eintritte mit dem Geſinde in den Weinbau insgeſammt Gott auf den Knien anzurufen, und ſodann erſt die Arbeit anzutretten und zu vollenden.

Es iſt zeitlich in den Weinbau zu gehen.

4. Sollte ſich ein Weinzierl mit dem Geſinde oder Taglöhnern nicht zeitlich bei Aufgang der Sonne in den Weinbau, oder zur Arbeit ſtellen, und vor dem Blaſen oder Ruf, welches Abends vor der 24. Stunde zur Endigung der Arbeit erſt anfängt, das Geſinde von dem Weingarten entlaſſen, oder die Taglöhner oder Hauer, die muthwillig nicht arbeiten wollen, aus dem Weinbaue entgehen: ſo ſoll ein ſolcher ohne Ausnahme von dem angeſtellten Weinbergamtsdirektor

un-

unnachſichtlich beſtrafet, und der Taglöhner oder Hauer zur Schanzenarbeit gezogen werden.

5. Das Frühſtücken kann ſo wie das Mittageſſen gleichfalls eine Stunde dauern; allein das zweimalige Raſten oder Ruhen nimmt erſt am Montage nach St. Georgi den Anfang, und ein jeder Weinzierl ſoll fleiſſig darauf ſehen, damit das Geſind und die Taglöhner aus der Hauerei vor dem Blaſen oder Rufe zum Ruhen und Eſſen unter Strafe von 30 böhmiſchen Groſchen nicht entlaſſen werde. Nichts deſtoweniger wird vor dem Blaſen und Rufe eine halbe Stunde zuvor und nicht mehr dem Weibe — welches zugleich bis zur Zeit mit andern in der Arbeit zu verbleiben ſchuldig iſt — oder einen andern erlaubt, das Feuer zu machen. Die Bläſer ſollen auch vor ausgemeſſener Zeit vermög ihrer Eidespflicht unter Strafe nicht blaſen. Vom Frühſtücken Mittageſſen und Ruhen.

6. Sowohl in entfernteren als näheren Gebürge haben es die Weinzierl in Schwung und in Gewohnheit gebracht, daß ſie zur Zeit der Arbeit um das Brod und die übrigen Lebensmittel herumgehen, und frühe Morgens mit dem Geſinde aus der Hauerei oder Arbeit eintretten, und wieder vor dem Abende zeitlich von den Weingärten abgehen, und dadurch den Inhabern Schaden zufügen. Mithin haben ſie ſich mit den Lebensmitteln Abends nach der Arbeit, und nicht in der Vom Blaſen und Rufgeben.

Frühe zu verſehen, und am Samſtage nach Mittag um den Lohn zu dem Herrn abzugehen.

Den Weinzierln wird auch ernſtlich angeordnet muthwilliges Faulenzen und Müſſiggehen nicht zu geſtatten.

Was die Begräbniß ſolcher Leute betrift, iſt ſolche, um den Eigenthümern nicht zu ſchaden, ſoviel möglich nach der Arbeit, oder bei dem Raſtſtunden vorzunehmen.

Und nachdem nach der Weinleſe zur Zeit der Bedeckung ſolche Verordnungen in der Arbeit vorkommen, daß viele Weinzierl ihre Arbeiter auch um eine halbe Stunde vor der Zeit aus der Arbeit entlaſſen, und dadurch die Hauer und Taglöhner auch in anderen Weingärten aus der Arbeit treten, und folglich den Weingärteninhabern groſſer Schaden verurſachet wird: ſo wird zur künftigen Vorbeugung ſolcher Unordnung allen Weinzierln, beſonders aber den Blaſern oder Rufgebern auf das ſchärfeſte anbefohlen, daß zur Bedeckungszeit gleichergeſtalt geblaſen oder der Ruf gegeben werden ſoll, das iſt, nach der Weinleſe von St. Martin an iſt gleich in der Frühe, ſobald der Tag anbricht, zu blaſen, und in die Arbeit zu treten, und Abends um halb 5 Uhr zur Entlaſſung der Arbeit, von St. Martin aber bis zur Bedeckung aller Weingärten von 4 Uhr in der

Ar=

Arbeit zu verharren, und zu blaſen ſchuldig ſein ſollen, und dieß unter Strafe.

7. Von dem Weinhütten ſollen die Weinzierl ohne Erlaubniß des Herrn nicht weggehen, oder zu wachen aufhören. Bei dieſer Wachung ſoll kein Weinzierl feiern, was erforderlich iſt, verrichten. Das Hüten betr.

8. Die Weinzierl haben es auf den Weingärten ſoweit gebracht, daß ſie die Setzſproſſen, Schnittlinge und Mitterlinge, die dem Weingarteninhaber übrig geblieben ſind, ohne Vorwiſſen und Erlaubniß des Herrn verborgen, und ſolche, wenn es gefällig war, verkaufet, über dieſes alles die beßten Setzlinge ausgeſchnitten, dadurch die Weingärten verringert, endlich viele Setzlinge und Wildlinge auf dem Platze, und in allen Gaſſen verkaufen. Mithin, der hierinn betreten wird, daß er Jemanden einige Setzlinge, Schnittlinge oder Mütterſtämme, Bäumchen, und Wildlinge ohne Vorwiſſen und Bewilligung ſeines Herrn, dann des Prager k. k. Weinbergamts verkauft, dieſer wird vermög der Ausmaß der Weinbergsgerechtigkeit hiemit in Arreſt gezogen, und mit einem zweiwöchentlichen Arreſte beſtrafet, und ſofort mit der geſtohlenen Sache auf die Bühne geſtellet, weiters mit Zeichen und Ruthen beſtrafet, folglich aus den Prager = Städten verwieſen. Aus welchem Grunde dann allen Thoraufſehern

Von der Bedeckung der Setzſproſſen und Triebſtecken, dann ſträfliche Verkäufe.

und

und Ueberführern verordnet wird, damit ſie hierauf fleiſſige Obſicht tragen, und keinem, er ſei, wer er immer wollte, einige dergleichen Schnittlinge, Mutterſtöcke, oder Pflanzen, Obſtbäumel, Spargel und andere dergleichen Sorten in die Städte zu = und auszutragen ohne beſondere Erlaubniß geſtatten, ſondern ſolche gleich anhalten, die Perſon wohl befeſtigen, und es dem geſchwornen Weinbergamtsdirektor berichtlich anzeigen, wofür ſie von der zu erlegenden Geldſtrafe des Uebertreters einen Theil zu bekommen haben.

Von Baumgipfeln, Sproſſen und Wurzeln.

9. Baumgipfel und Gras abzuhauen, dann deſſen Verkauf wird ohne Wiſſen und Erlaubniß des Herrn unterſagt. Kraut, Rüben, Krän, Erbſen und anderes Zugemüs haben ſie unter die Weinſetzlinge nicht anzubauen, noch Hühner, Tauben, Kaninchen und Schweinel zu halten.

Wegen Verkaufung Zerbrechung und Verbrennung der Weinſtecken.

10. Was die von dem Geſinde und Taglöhnern faſt alljährlich unternommene Wegſchleppung, dann die muthwillige, und dem Inhaber zum größten Schaden gereichende Zerbrechung und Verbrennung der Weinſtecken betrift: iſt der Weinzierl, der dieſes überſehen, dazu einwilligen, oder wohl gar dazu behülflich ſein ſollte, ſogleich durch den Gerichtsdiener in Arreſt zu nehmen. Daher wird allen Weinzierln verordnet, zur Zeit, wenn das Geſinde von den Weingärten aus der Arbeit entlaſſen wird, hierauf beſondere Obſicht zu tra-

gen

gen, und nichts dergleichen wegtragen zu laſſen; ſondern ihre Butten, Körbe, Zeger, oder was ſie nur immer auf den Achſeln tragen, zu durchſuchen. Uebrigens ſoll keiner unter der oben feſtgeſetzten Strafe in der Hauerei ausgezahlt, ſondern aus den Weinberg geführt, und dann erſt bezahlt werden. Und in dieſem Falle wird auch den Thorhütern, Ueberführern, und einer jeden Wache die Macht eingeräumt etwas ſolches entfremdetes abzunehmen, und dergleichen Uebertreter anzuhalten, und hievon unverzüglich dem vorgeſtelten Direktor die Eröffnung zu machen. Und da auch hervorkömmt, das die Weiner die neuen Weinſtecken von den Bauern verkaufen, und dadurch ſelbſt unter ſich eine Theuerung verurſachen: ſo ſoll immer einer, der unternehmen würde dergleichen Weinſtöcken zu überzahlen, oder wenn der Weinzierl ſchon mit den Weinſtecken verſehen, jeder dieſer mit Arreſt zu belegen, und über dieſes mit 2 Schock Meißniſch zu beſtrafen.

11. Ingleichen haben die Taglöhner angewöhnt, daß ſie zeitlich frühe, ehe ſie in die Arbeit treten, Feuer machen, welches künftig zu vermeiden iſt, vielmehr haben dieſe, welche zuſammen kommen, auf die übrigen zu warten, und ſind ſonach durch den Weiner in die Arbeit zu führen. Vom Feuermachen.

12. Und da viele auf dem näheren Gebürge bei den Pragerſtädten dieſes thun, daß, wenn Wie lange das Geſinde in entfern-

es

ſeren Weingärten in der Arbeit zu verbleiben habe.

es geblaſen wird, ſie nicht auf andere warten, ſondern aus der Arbeit ausſtehen und abtreten: ſo ſoll in Zukunft ein ſolcher im Betretungsfalle ohne Nachſicht auf die Schanzarbeit genommen werden, und da eine beſtimmte Zeit arbeiten. In dieſem Fall ſoll der Weinzierl den Taglöhnern nicht zulaſſen und bewilligen, und eher als unter der oben erwähnten Zeit unter Erlag eines Schock - Meißniſch Strafe nicht entlaſſen. Und damit hierauf eine beſondere Obſicht getragen werde, iſt der ältere Weinzierl oder Hauer dazu verbunden.

Zu welcher Zeit die Bezirke durchzuſehen ſind.

13. Nicht minder wird es die Schuldigkeit eines jeden Oberweiners ſeyn, ſeine Bezirke wenigſtens zweimal in einem Jahre durchzuſehen, und dieſes zwar zur Zeit des Löſens und zur Zeit der Ableger und Gruberlegung. Jenen Weinzierl und Hauer aber, der ſeine Arbeit nicht gut und vollkommen verrichten ſollte, hat der ältere Weinzierl dem Weinbergamtsdirektor bekannt zu machen, und inſoferne einer der älteren Weinzierl ſeiner Schuldigkeit nach nicht genugthun, und einem aus den Hauern dergleichen ſchlechte Arbeit überſehen, ſomit es dem Direktor nicht zur Wiſſenſchaft eröffnen ſollte: dieſer ſoll von ſeinem älteſten Weinzierlamte entſetzt werden.

14.

14. Kein Weinzierl oder Hauer ſoll einer dem andern in einen Dienſt ohne Erlaubniß des Weinbergamtsdirekors zu ſchanzen, ſondern wird zuvor da ſein Zeugniß ſowohl eines guten und gottesfürchtigen Verhaltens, wie auch ſeiner vollkommenen Arbeit vorzeigen, und die weitere Erlaubniß des Direktors abzuwarten ſchuldig ſein.

Wegen Zuſchanzung in Dienſt.

15. Allen ältern Weinzierln wird aufs höchſte verboten, keinen neuen Weinzierl — bevor er ſich nicht mit einem zuſtändigen Zeugniſſe ſeiner Fähigkeit bei dem Weinbergsamtsdirektor auszeichnen wird — unter die Weiner anzunehmen, und dieſes aus Urſachen, damit dadurch auf den Gebürgsweingärten verurſachen könnenden Schaden entgegen geſchritten werden möge.

Wegen der Annahme der Neulinge zu Weinern.

16. Da übrigens allerhand Leute auf den Weingärten aufgehalten worden ſind, und dadurch zu vielen öffentlichen Zwiſtigkeiten nnd Verdrüßlichkeiten Anlaß gegeben worden iſt: ſo wird verordnet, damit ſich kein Weinzierl unterfange einige entweder verdächtige, entwichene oder unterthänige Leute, welche entweder ihr vollkommenes Zeugniß des Wohlverhaltens, oder aber die obrigkeitliche Erlaubnis nicht vorzeigen könnten, auf dem Weingarten, oder in ihrer Behauſung aufzuhalten, weil in Uebertretung deſſen ein dergleichen Weinzierl vermög Erkenntniß des Direttors mit einer unausbleiblichen Strafe belegt werden würde.

Lüderliche, verdächtige und Unterthänige Leute ohne obrigkeitliche Erlaubniß und Zeugniſſe ſollen nicht geduldet werden.

Wegen dem Aufſagen.

17. Hat es bereits durch viele Jahr die Erfahrung gelehrt, daß einige Weinzierl nach erhaltenen oder gegebenen vierteljährigen Aufkündigung mittlerzeit aus purem Haß und Neid auf den Weingärten die Ableger oder Gruber und Baumwurzeln unterhacket, und dadurch zum Schaden der Weingärten und des Innhabers unerlaubtermaſſen Urſache gegeben haben. Daher ſoll zur Vermeidung deſſen in Zukunft, ſo wie der Weinhälter, alſo auch den Weinzierl ſeinem Herrn jederzeit vor der gebührenden Zeit ſelbſt eine vierwochentliche Aufkündigung geben, welche Aufkündigung auch von der anderen Seite angenommen werden muß, während welcher Zeit aber der Weinzierl, ſo wie jeder Zeit ſeine Arbeit vollkommen verrichten, den Weingarten in vollkommenen Stande erhalten und hinterlaſſen, ſofort ſich niemal der oben bemeldten Uebertretung verfänglich machen ſoll; widrigens würde er bei deſſen Ueberführung nach der oben im §. 8. ausgemeſſenen und wohl verdienten Strafe unnachläßlich beſtraft werden.

Verbot wegen Zänkereien, Auslegung der Bücher, Diſputen wider den Glauben.

18. Sämmentlichen Weinzierln wird gleichfalls unter ernſtlicher Beſtrafung unterſagt, ſowohl in den Schänck-Wirths- als auch anderen, Häuſern keine groſſen Zuſammenkünfte zu halten, um ſo weniger entweder von Glaubensſachen und Bücherauslegung einige Zänkereien zu verurſachen.

19.

19. Uebrigens iſt auch wohl bekannt, daß die ältern Weinzierl verſchiedene zwiſchen den Weinern entſtandene Zwiſtigkeiten ſelbſt unter ſich entweder zu vergleichen, oder zu entſcheiden, und dadurch die in Zwiſtigkeiten verharrenden Partheien mit Geldſtrafe zu belegen ſich angemaſſet haben. Daher wird künftig ein ſolcher Vorgang, unter Strafe verboten, und ſind die unter den Weinern entſtandenen Uneinverſtåndniſſe und Zwiſtigkeiten gleich dem vorgeſetzten Weinbergamtsdirektor zu eröffnen, und ſie haben bis nach der Unterſuchung der Sache den Spruch ruhig abzuwarten. Von allerhand Zwiſtigkeiten.

20. Endlich wenn in einem oder dem anderen Weingarten entweder der Weinzierl ſelbſt, oder der Grundinhaber, oder aber eines oder des andern Weib abſtirbt, und nach ſich einiges Vermögen oder Kinder hinterlieſſe: ſo ſoll der åltere Weinzierl dieſes Bezirks es ſogleich dem Direktor eröffnen, und wie viel volljåhrige oder minderjåhrige Waiſen verbleiben, anzeigen, bei Auſſerachtlaſſung deſſen, beſonders im Falle hernach einem Waiſen einige Verkürzung geſchåhe, der åltere Weinzierl, welcher es anzeigen ſoll, den Waiſen jenes zu erſetzen, und gut zu machen, verhalten werden könne. In Betreff der Sterbfålle der Weiner, Weiber und deren Waiſen.

Schlüßlich, da vieles an der Erhaltung alter Gedenkbücher und Schriften, dann des k. Wein-

bergarchives allen Weingärteninhabern gelegen iſt; mithin wird — im Falle ſich eine Feuersbrunſt, oder andere Unglücksfälle zutrügen, und ein Zeichen mit der Glocke gegeben würde, bei ſcharfer und und unausbleiblicher Beſtrafung erſtens den Aelteſten, hernach gleich darauf allen umliegenden und benachbarten Weinzierln und Hauern angeordnet, damit ein jeder ohne Verzögerung und Zeitverluſt ſich einfinde, und keiner aus ihnen ſich weigere, zur Rettung des weinbergämtlichen Archives, wo dergleichen Kaſſa aufbehalten wird, hilfliche Hand zu leiſten.

Im Markgrafthume Mähren iſt nachſtehende Weingebürgsordnung erfloſſen.

Weingebürgs Ordnung für Mähren.

Es iſt wahrgenommen worden, daß unter dem Namen und Vorwande einiger Weingebürgsordnung hie und da verſchiedene Mißbräuche eingeſchlichen, die Unterthanen mit allerhand unerlaubten Taxen, und Straffälligkeiten beleget, und überhaupt von dieſer Seite einige mit der höchſten Geſetzgebung nicht übereinſtimmende Privatanordnungen eingeführet, und den ſogenannten Berggerichten eine Gerichtsbarkeit eingeſtanden worden, die den landesfürſtlichen Abſichten, und der landesväterlichen Vorſorge für das Wohl der Unterthanen keineswegs gemäß iſt. Daher werden alle dieſe Privatweingebirgsordnungen, von wem ſie immer ausgefertiget, oder erlaſſen worden ſind,

für

für gänzlich erloſchen, und ungültig erkläret; und hierauf fernerhin nur den mindeſten Bedacht zu nehmen, vielweniger hiernach eine Erkenntniß zu ſchöpfen, oder eine Strafe zu verhängen, verboten. Damit aber der Weinbau als einer der wichtigſten und nutzbarſten Zweige der Landeskultur nicht ohne den erforderlichen Vorſehungen bleibe: ſo wird nachfolgendes verordnet, und zur Richtſchnur feſtgeſetzet.

1. Wird zwar ſämmtlichen Landeseinwohnern die freie und ungehinderte Benützung ihrer ſteuerbaren Grundſtücke geſtattet, und man iſt auch keineswegs geſinnet, der Induſtrie, oder den nutzbaren Spekulationen Schranken zu ſetzen; da jedoch die Verbreitung oder Einſchränkung des Weinbaues einen weſentlichen Einfluß in die Landeswohlfahrt hat; ferner auch die Weingebürge und Aeckerländer, jede mit einer beſondern Taxe in der Verſteuerung zum Lande angeſchlagen ſind: ſo ſoll ein jeder, der in Hinkunft entweder ein Früchtfeld in einem Weingarten, oder dieſes in jenes zu verwandeln, und ſomit einen, oder das andere zu kaſſiren, oder neu anzulegen gedenket, ſolches vorläufig bei dem betreffenden obrigkeitlichen Amte melden.

2. Gegen die Uebertretter dieſer Anordnung, wird nach Befund der erhobenen Umſtände mit willkührlicher Strafe vorgegangen.

3. Das Amt wird, wie bald die Anmeldung eines neu anlegen oder ausrotten wollenden Weingartens oder Gebirgs wegen bei ihm geſchieht, ſogleich die Unterſuchung vorzunehmen haben, ob, und wie weit ſich von einem, oder dem andern ein weſentlicher oder überwiegender Nutzen verſprechen laſſe; dabei aber vorzüglich auf die Lage, Verhältniſſe, Verſchleißwege, und überhaupt alle jene Umſtände die Rückſicht nehmen, die für die anſinnende Verwaltung, oder gegen ſie das Wort führen: über welches alles ſonach ein umſtändlicher, wohlgegründeter gutächtlicher Bericht an das k. Kreisamt zu erſtatten iſt.

4. Dieſem wird jedoch nicht freiſtehen, die Bewilligung zu Anlegung eines neuen oder Ausrottung eines alten Weingartens, oder derlei Gebirges zu ertheilen, oder abzuſchlagen; ſondern es wird darüber vom Fall zu Fall mit Vorlegung aller gründlich erhobenen Umſtände jedesmal der Bericht an die Landesſtelle zu erſtatten ſeyn.

5. Es verſteht ſich aber dies keineswegs von dem Falle, wo etwa ein oder der andere Weingartenbeſitzer ſeinen Grund einige Zeit ruhen laſſen wollte, oder müßte; und ſomit ohne eine Verwandlung vorzunehmen, ihn durch einige Zeit anders zu nutzen gedächte; als in welchem Falle an der Anmeldung bei dem obrigkeitlichen Amte ſchon genug iſt, und

nur

nur darauf zu ſehen ſeyn wird, womit dadurch nicht etwa den anreinenden Weingebirgsbeſitzern ein Schaden zugehe.

6. Da bei dem Weinbaue vorzüglich die Erzeugung eines guten, und im Kommerz gangbaren Weines zum Augenmerk zu nehmen iſt, anbei aber geſchehen könnte, das ein oder der andere Weingebürgsbeſitzer den Bau vernachläſſigte, oder ſchlecht, und unverſtändig betriebe: ſo wird geſtattet, daß von Seite der Grundobrigkeiten, da, wo ſie es nöthig fänden, eigene Weingebürgsaufſeher angeſtellet werden mögen, deren Obliegenheit ſeyn wird, die Weingebürge — beſonders zur Bauzeit — öfters zu begehen, den Winzern und Hauern nachzuſehen, die Unfleißigen zu ermahnen, die Unerfahrnen, oder Unverſtändigen zu belehren, und zurecht zu weiſen, folglich überhaupt allen Gebrechen der Kultur nach ihrer Einſicht, und allen ihren Kräften abzuhelfen.

7. Werden dieſe Weingebürgsaufſeher — falls ſich die Unterthanen ihren Erinnerungen nicht gutwillig fügen — die befundene Gebrechen dem obrigkeitlichen Amte bei nächſten Amtstage in Gegenwart der Dorfsgerichte anzeigen, und die Beweiſe ihres Anbringens beibringen, welches ſolche mit Vorrufung, Zuredeſtellung und Ueberzeigung des Beklagten zu verhandeln, oder die allenfalls zu erkennen findende Strafe in dem

hierüber zu führen habenden beſonderen Protokolle, vorzumerken haben wird.

8. Gegen dieſe Erkenntniſſe bleibt jedoch jedem frei, ſich in der vorgeſchriebenen Ordnung an das königliche Kreisamt, nach Beſchaffenheit der Sache zu verwenden.

9. Da Geldſtrafen in Anſehung des Ordinarikontribuentens überhaupt nicht ſtatt finden, ſo iſt auch von dieſer Seite dahin nicht abzugehen.

10. Unter Geldſtrafen werden jedoch Schadensersätze keineswegs verſtanden, welche allemal den Beſchädigten von dem Beſchädiger zu leiſten, und wenn ſie durch die Behandlung der politiſchen Gehörde nicht ausgeglichen, und abgethan werden könnten, von dem Theilnehmenden bei dem ordentlichen Richter zu verhandeln ſind.

11. Da die Zieglung zu vieler hochſtämmiger Bäume der Weinkultur ſchädlich ſeyn, oder werden kann: ſo werden die Obrigkeiten derſelben übermäſſige Anzieglung und Verbreitung nicht geſtatten.

12. Ein weiterer Zweck gegenwärtiger Weingebirgsordnung iſt die gute Verwahrung der Weingebürge, die Hindanhaltung alles Schadens, die Schützung der Pflanzen, und alles, was zu ihrem Gedeihen beyträgt.

In dieſer Vorausſetzung wird verordnet, daß zuförderſt für die Sicherheit der Weingärten, und Weingebürge, wo nicht durch kleine Gräben und Zäune, doch

wenigſtens durch hinreichende Einräumung geſorget, und dadurch der Eintritt in ſelbe ſowohl für Menſchen und Viehe gewehret werde.

13. Soll jeder, der in die Weingärten eintritt, oder Pflanzen oder Frucht abbräche, Weinſtöcke oder Stecken auszöhe, oder auf was ſonſt für eine andere Art Schaden verurſachte, oder verurſachen ließ, nicht nur zu deſſelben Erſatze verhalten, ſondern noch insbeſondere nach Befund als ein Frevler beſtrafet werden.

14. Jedoch wird dem Erſatze allemal eine billige Abſchätzung des Schadens durch werkverſtändige und unpartheiiſche Schätzer — wozu füglich die Aufſeher verwendet werden können — von dem betreffenden obrigkeitlichen Amte vorauszuſetzen ſeyn.

15 Werden zwar noch fernerhin die bisher üblichen Pfändungen an den, in einer Beſchädigung betretenen Perſonen und Vieh, jedoch dergeſtalt geſtattet, daß die Pfändung dem obrigkeitlichen Amte angezeiget, und von dieſem ohne Verzug die erforderliche Ausgleichung und Ausmittlung getroffen, folglich weder Menſch noch Vieh aufgehalten, und insbeſondere dieß letztere nicht etwa dem Eigenthümer zum Nachſtande ſeines Nahrungsſtandes, und gegen in der Folge zu vergüten habende mehrere Fütterungskoſten durch längere Zeit entzohen werde.

16. Am Pfandgelde wird keineswegs mehr, als für ein Pferd 7 Kreuzer, ein Stück Hornvieh desgleichen 7 Kreuzer, dann für ein Stück Borſtenvieh, und ein Schaf 3 Kreuzer abzunehmen geſtattet.

17. Wäre der Beſchädiger ein unbekannter, oder verdächtiger Menſch, ſo kann ſelber zwar im Betretungsfalle angehalten werden, jedoch iſt ſelber ſogleich zum obrigkeitlichen Amte zu ſtellen, von welchem das Erforderliche der Ordnung, und den beſtehenden Vorſchriften gemäß zu veranlaſſen iſt.

18. Vorzüglich aber ſind die Hirten in Anſehung aller, durch den Einbruch des Viehes in den Weingärten geſchehenden Schaden zur Strafe zu ziehen, weil es ihre Obliegenheit iſt, ſolchen zu verhüten.

19. Keinem Hüter iſt erlaubt, ſich eines Schadens wegen mit dem Beſchädiger zum Nachtheil des Eigenthümers in einen Vergleich einzulaſſen, oder dafür einen Erſatz anzunehmen; und thäte er es auf ſeine Gefahr, ſo hat er dafür dem Eigenthümer zu haften.

20. Eben ſo wenig iſt einem Hüter erlaubt, aus einem Weingarten etwas ohne beſonderer hiezu von dem Eigenthümer erhaltener Erlaubniß zu verkaufen, oder an Vorüberreiſende unentgeltlich zu vertheilen, oder mit ſich nach Hauſe zu nehmen; und hat es ſofort

fort von der dieſsfalls etwa irgendwo beſtandenen Ubung ohne weiterem abzukommen.

21. Geſchähe eine Beſchädigung durch den Hüter ſelbſt, oder würde er in einer Entfernung, oder in einer ſträflichen, und dem Eigenthümer ſchädlichen Nachſicht betreten: ſo iſt er nebſt Erſetzung des Schadens mit Arreſt, obrigkeitlicher Strafarbeit, und nach Befund auch noch ſchärfer zu beſtrafen.

22. Da man überhaupt nicht geſonnen iſt, in Anſehung des Dienſtes, und Taglohns eine Beſtimmung zu machen: ſondern dieſes alles dem freiwilligen Einverſtändniſſe der Partheien überläſst, ſo ſollen auch die Winzer und Hauer annit an keinen beſtimmten Tag, und Arbeitslohn gebunden ſeyn, ſondern es iſt von den Polizeibehörden dafür zu ſorgen, womit alle dieſsfällige Exzeſſe abgeſtellet, oder hindangehalten, dann alle Beſchwerden nach Billigkeit behoben werden.

23. Haben die Gebürgsaufſeher auf die Hüter Acht zu tragen, und darauf zu ſehen, womit von ſelben kein Frevel, oder ſonſt etwas anderes verübet werde, wodurch entweder den Eigenthümern, oder den Territorialobrigkeiten ein Schaden zugehen könnte.

24. Mögen zwar die Hüter für den Nothfall mit einigem Seitengewehre, und Piſtolle verſehen ſeyn, doch haben ſie ſich durchaus keiner Jagd-

barkeit in den Weingärten, und noch viel weniger auſſer derſelben anzumaſſen, zu welchen deſto ſicherer Erreichung ihnen dann die Haltung einer Flinte anmit ausdrücklich verboten wird.

25. Da die Aufnahme der Hüter meiſtens an an einem Tage bei zu reifen anfangenden Trauben für ganze Gebirge zu geſchehen pfleget, ſo ſoll dieſe Aufnahme in Hinkunft in Gegenwart der obrigkeitlichen Aemter geſchehen, und zu Hütern nur Rechtſchaffene, und vertraute Leute gewählet werden.

26 Aus dieſem Grunde wird es alſo künftighin nicht nöthig ſeyn, daß die Hüter, wie es hier und da üblich war, alle Jahre neuerdings beeidiget werden, ſondern es iſt ſchon an dem genug, wenn ein derlei Hüter einmal den Hütereid abgelegt hat, wie dann auch künftig keine andere, als derley beeidigte Hüter aufzunehmen ſind.

27. Die Beſtimmung des Hüterlohns wird dem wechſelſeitigen Einverſtändniße überlaſſen: wogegen aber über die Hüter bei jedem obrigkeitlichen Amte ein gemeines Protokoll zu verlegen, und darinn von Jahr zu Jahr der Name jeden Hüters, die Weingarten, die er zu hüten, dann der bedungene Hüterlohn vorzumerken iſt.

28. Für dieſe Eintragung iſt für jeden Hüter dem Amte 6 kr. von dem Eigenthümer, der ihn aufnimmt, zu zahlen.

29. Die Beſtimmung der Löſezeit hat in Hinkunft blos von den Territorialobrigkeiten, und ihren Aemtern abzuhangen, daher ſich dann die Partheien der erforderlichen Bewilligung der Löſe jedesmal bei ſelben anzumelden haben werden.

30. Ehe jedoch ein Amt dieſe Bewilligung ertheilt, wird es mit Zuziehung der Aufſeher, wo welche angeſtellet ſind, auſſerdem mit andern Werkverſtändigen, und unpartheiiſchen Leuten die Gebirge zu begehen, die Umſtände wohl, und genau zu unterſuchen, und dabei vorzüglich auf die Reife der Trauben, die Jahrszeit und Witterung; die Rückſicht zu nehmen haben.

31. Damit jedoch der Unterthan dadurch nicht beſchweret werde, wird für Ertheilung dieſer Bewilligung etwas abzunehmen keineswegs geſtattet.

32. Haben in Zukunft alle bisher üblichen Vorzüge im Löſen aufzuhören, ſondern, wenn einmal die Bewilligung zur Löſe für ein Gebirg ertheilet iſt, ſteht jedem Gebirgseigenthümer frei zur Löſe zu ſchreiten, ohne auf einen andern zu warten.

33. Wird bei Eröffnung der Gebirge, und während der Löſezeit ſolche Veranſtaltung zu machen, und ſolch eine Ordnung zu beobachten ſeyn, womit den Stöcken kein Schaden zugefüget werde.

34. Jene, die einen Zehend zurecht haben, ſind ſchuldig, denſelben ſolchergeſtalt abzunehmen, daß ſie

dem

dem Eigenthümer weder an der Löſe, noch ſonſt auf eine andere Art einen Aufenthalt, oder Kürze verurſachen.

35. Da die ſogenannten freien Weingärten von den übrigen Gründen nur dadurch unterſchieden ſind, daß ſie einzeln von der Anſäſſigkeit wegverkaufet werden können: ſo ſind ſolche allenthalben den Grundbüchern einzuverleiben, und wie andere Gründe zu behandeln.

36. Die Gebirgsaufſeher belangend: da wird dem billigen Ermeſſen der Grundobrigkeiten überlaſſen, für ihre Bemühung eine verhältnißmäſſige Belohnung zu beſtimmen, und ſolche nach einem billigen Maßſtabe auf die Gebirgseigenthümer anzulegen; wogegen es aber von allen bisher üblichen Akzidenzien und Straffälligkeit — unter dem Erſatze des doppelten Betrages von dem abgenommenen Gelde abzukommen hat.

37. Verſteht es ſich von ſelbſt, daß, da, wo die Obrigkeiten ſelbſt Gebirge haben, oder zwiſchen den unterthänigen welche beſitzen, ſie ſchuldig ſind, für ihren Theil zu Beſoldung der Gebirgsaufſeher beizutragen.

38. Aus dieſem Grunde werden ſolche alſo zu den königl. Kreisämtern anzuzeigen haben, ob, und wie viel Aufſeher, dann mit welchem Gehalte ſie für jedes Gebirge anzuſtellen befunden; ferner, und mit wie viel jeder beitrage.

39. Hat es in Hinkunft vor allen bisher in Schwung gegangenen, und zum Theil in den Privatweingebirgsordnungen gegründeten Mißbräuchen, als da iſt: der Einſtellung der Arbeiten an gewiſſen Tagen, derſelben Abbrechnung an Samſtagen zur Veſperzeit, von Gaſtereien auf Unkoſten der Gemeinden gänzlich abzukommen; und liegt den k. Kreisämtern ob, auf den Befolg dieſer Anordnung bei den Diſtriktsbereiſungen genau zu wachen, und die Uebertretungen, und Ubertrrter der Landesſtelle anzuzeigen.

40. Dagegen aber iſt den Beamten, wenn ſie ſich zu einer Beſchau in Streit und Partheyſachen auſſer den Amtsort begeben müſſen, jenes zu reichen, was für einen derlei Fall das Akzidentzienpatent vom 11. Brachmonat 1779. im 14. §. ausmißt. *)

§. 6.

Die **Zehendanherrſchaft** iſt diejenige, welcher das Recht zuſtehet: von den Gründen den Zehend zu beziehen. Was die Zehendherrſchaft iſt.

Der Zehend wird in den **großen** und **kleinen** abgetheilet. Derſelbe beſtehet in **Getreid, Wein** und **dergleichen.** Was eigentlich zum großen oder kleinen Zehend gehöre, beſtimmen die Geſetze nicht, man hat ſich daher hierinfalls nach der Gewohnheit und dem Beſitze zu achten. Vom Zehende.

Da die Billigkeit erfodert, daß bei Abgebung der Getreidzehende weder der Zehendherr, noch der Zehend- Wie derſelbe abzunehmen iſt.

hold

*) Patent Wien vom 22. September 1784.

hold benachtheiliget werde, ſo wurde verordnet, daß weder die Zehendherren berechtiget ſeyn ſollen, ſich **aus den Schobern** das **Beſte** Getreide für ihren Zehend herauszuſuchen, noch auch die Zehendholden den Zehendherren das ſchlechteſte **unterzuſchieben**, ſondern, daß der Zehend ohne Ausglaubung oder Abſonderung, ſo wie die Schober bei der Fechſung ausfallen, und gebunden ſind, abgegeben werden, und ſich beide Theile dabei unbeſchwert finden ſollen; doch bleibt den Zehendherren allerdings geſtättet, daß ſie den Zehend, den ſie auf einem Acker zu fordern haben, auf demſelben dergeſtalt abnehmen können, daß ihnen frei ſtehe, im Zählen, von was immer für einen Schober oder Häfel ſie wollen, anzufangen, und immer den 10ten Schober, oder Häfel für ſich auszuzeichnen, wobei ſich jedoch von ſelbſt verſteht, daß, wenn ein Bauer 2 Ackerfelder bauet, dieſe Abzählung auf beiden Aeckern abgeſondert vorzunehmen iſt. *)

Nachdem mehrere Beſchwerden von Unterthanen vorgekommen ſind, daß die Zehendherren, wenn die Frucht bereits in Mandel aufgerichtet iſt, den Zehend auszuſtecken verzögern, und durch dieſe Verzögerung die Früchte des Unterthanes manchen Beſchädigungen ausgeſetzt ſind, ſo wurde über die Einhebung des Zehends folgende Richtſchnür feſtgeſezt:

1)

*) Hofentſchlieſſung für Inneröſtreich vom 11. Jän. 1786.

1) Wenn auf einem Felde die Frucht in Mandel aufgerichtet iſt, wird der Zehendhold dem Zehendherrn davon die Anzeige machen.

2) Nach dieſer Anzeige hat der Zehendherr den Zehend binnen 24 Stunden auszuſtecken.

3) Sollte ein Zehendherr die Ausſteckung über dieſe Zeit verſchieben, ſo iſt der Zehendhold befugt, den Zehend vom Richter und Geſchwornen ausſtecken zu laſſen, und das Getraid mit Zurücklaſſung des Zehends von dem Felde wegzuführen.

4) Um aber bei dieſer Begünſtigung der Zehendholden auch dem Zehendherrn gegen Ubervortheilung zu ſchützen, wird demſelben das Recht zugeſtanden, die Abzählung des Zehends auf jedem Felde bei was immer für einem Mandel anzufangen.

5) Durch dieſes Geſetz wurden alſo alle bisher beſtandene Gewohnheiten, oder Verordnungen in Anſehung der Zeit, binnen welcher, den Zehend einzuheben üblich, oder vorgeſchrieben war, aufgehoben. *)

Da bei den Jn. Oeſt. Gubernium der an einigen Orten beſtehende Mißbrauch angezeigt worden iſt, daß die dem Zehend unterliegende Getreider von dem Zehendholden ohne Vorwiſſen des Zehendherren hinweggeführt werden. Und da einige Zehendholden in der irrigen Meinung geſtanden, daß weil, über ſolche unangemeldete

*) Patent vom 12. Chriſtmonat 1786.
Für Gallitz 25. Jän. 1787.
Würde wiederholt kundgemacht laut Hofd. v. 10. May 1790.

dete Wegführung bisher keine eigentliche Strafe feſtgeſetzt worden, dieſe Handlung nicht ſtrafbar ſey; ſo wird zur Wiſſenſchaft eines jeden Zehendholdens dieſe Wegführung des Getraides von den zehendmäſſigen Gründen ohne vorherige Anmeldung bei dem Zehendherren von nun an verboten und dahero folgendes verordnet: Gleichwie nach dem höchſten Patent vom 12. Dezemb. 1786. §. 1 und 2 die Zehndholden, ſobald die Frucht in Mandel aufgerichtet iſt, davon dem Zehendherrn die Anzeige zu machen ſchuldig, die Zehendherren aber auch ihrerſeits verbunden ſind, den Zehend innerhalb 24 Stunden auszuſtecken, ſo wird auch dem Zehendhold vor Ausgang dieſer 24 Stunden, oder vor der gemachten Anzeige, daß die Frucht in Mandel aufgerichtet ſey, verboten, das Getraid, und zwar unter einer Strafe der doppelten Zehendgebühr hinwegzuführen.

Zu Vollziehung dieſer Strafe ſoll jede Grundobrigkeit verpflichtet ſeyn, den Zehendherren den nöthigen Beiſtand zu leiſten, indem der Zehendherr zu Einbringung der doppelten Zehendabgabe ſich auch der Pfändung gegen dem zu bedienen berechtiget ſeyn ſoll, daß nach dem §. 11. des Patents vom 1. Sept. 1781. über die **obrigkeitlichen Rechte gegen die Unterthanen** der dem Zehendherrn wegen heimlich hinweggeführten Getraid gebührende Zehend mit Einberufung des Zehendholdes an einem Amtstage durch unpartheiiſche Schäzmänner erhoben, und der Ausſpruch der doppelten Zehen-

henbabgabe nach Inhalt beſagten Patents in das Strafprotokoll eingetragen, ſodann aber mit der Pfändung fürgegangen werde. *)

Wie die Zehenden bei Konkurſen zu klaſſifiziren ſind.

Die Zehendforderungen können unter diejenigen obrigkeitlichen Forderungen nicht gezählet werden, von denen der §. 16. der Konkursordnung handelt, ſondern es ſind unter dieſer Benennung nur diejenigen Forderungen verſtanden, die wahrhaft ex nexu Subditelæ entſtehen, einer Obrigkeit aus der Eigenſchaft ihrer obrigkeitlichen Gerechtſamen gebühren, und genieſſen dieſelben das in dieſem §. ihnen zugewieſene Klaſſifikazionsrecht nur ſo weit ſie nicht über 3 Jahre haftend ſind.

Von auf Brachfeldern erzeugten Futterkräutern wird kein Zehend bezahlt.

Damit Niemand Anſtand nehme, die meiſten unbenutzt liegenden Brachfelder mit Futter-Kräutern anzubauen, und auf dieſe Art zu Vermehrung der Viehzucht beizutragen, wurde kundgemacht, daß dieſe von Brachfeldern erzeugten Futter-Kräuter von aller Abgabe des Zehends, wo einer beſteht, auf immer befreit ſeyn ſollen, wohingegen aber von allen Getraidgattungen und Gartenfrüchten, die in Brachfeldern geſäet werden, der Zehend noch ferners wie zuvor zu entrichten iſt. **)

Vom Stempel der Zehendquittungen und Ablöſungskontrakte.

Die Zehendquittungen ſind ſtempelfrey. ***)

Wie, und wann die Zehendablöſungskontrakte vom Stempel befreyt ſind, enthält ein Hofdekret vom

*) Hofdekret vom 13. kundgemacht in Inneröſterreich den 24. Okt. 1788.

**) Hofdekret vom 24. May, kundgemacht in Böhmen den 4. in Inner-Oeſterreich den 6. Juny, und in Gallizien den 12. July 1787.

***) Stempelpatent vom 30. Jäner 1788. §. 24. qq.

20. Jul. 1790, welches ſchon voran S. 152. angebracht worden iſt.

Die Zehend Verpachtungen ſind in der Konkurrenz mit fremden Pächtern den eigenen Gemeinden zu überlaſſen.

Uiber einen erſtatteten Bericht, die Verpachtung des Zehends an die unterthänigen Zehendholden betreffend, wurde erwiedert, daß, nachdem die Stände von Steyermark und Kärnten durch ein Conclusum ſtatuum feſtſetzen wollen, daß bei Zehent und Pachtungen fürohin die Gemeinden in der Konkurrenz mit einem fremden Pachter durch den Anboth gleicher Bedingniſſe das Einſtand- oder Vorrecht damal haben ſollen, wenn ſie ſich in solidum zu Richtigſtellung des Pachtquantums verbinden, dieſer Antrag die höchſte Genehmigung erhalten habe.

Es verſtehet ſich aber von ſelbſt, daß dabei die Freyheit und das Befugniß des Zehentherrn, den Zehend entweder in Natura ſelbſt einzuheben, oder ſolchen in Beſtand zu verlaſſen, und in dem letzten Falle die Jahre, und Bedingniſſe der Pachtung zu beſtimmen, auch bei der ausgeſchriebenen Verſteigerung jedermann zum Anboth zuzulaſſen, nicht gekränket werde, und daß dort, wo ſchon wirklich Pachtkontrakte auf mehrere Jahre beſtehen, oder wo einzelne Individuen den Zehend von der Zehendobrigkeit kaufrechtlich, oder freyſtiftlich an ſich gebracht haben, dieſe Leute an ihren wohl erworbenen Rechten nicht zu beirren ſeyen.

Den krainerischen Ständen iſt nebſt näherer Erklärung der Abſicht, der höchſte Wunsch zu erkennen gegeben worden, daß auch ſie nach dem Beiſpiele der

Stände

Stände der beiden andern Provinzen, bei Beſtandverlaſſung der Naturalzehenden, die vorzügliche Rückſicht auf ihre Zehendholden bei dem Anboth gleicher Bedingniſſe nehmen möchten.

Übrigens hatte es von dem Antrage, einen allgemeinen Maaßſtab und Preis für die Zehendreluizion feſtzuſetzen, gänzlich abzukommen, und iſt die Behandlung der Zehenden in Pacht gänzlich dem gütlichen Privatverſtändniſſe der Zehendherren, und Zehendholden zu überlaſſen, befohlen worden. *)

Steinkohlengewerbſchaften, wo das höchſte Aerarium die Bergjurisdikzion hat, ſind bloß zu Entrichtung der Quatembergelder zu verhalten, mit der Zehendabgabe aber auf 10 Jahre zu verſchonen; indem die Steinkohlenwerker zur Verbreitung des Steinkohlengebrauchs und Schonung der Wälder vielmehr begünſtiget und aufgemuntert, als mit erſchwerenden Abgaben, welche den Preis der Steinkohlen vertheuern würden, belaſtet zu werden verdienen; daher ſind die betreffenden Gewerkſchaften nur zur Entrichtung der Quatembergelder zu verhalten, mit der Zehendabgabe aber auf 10 Jahre mit dem Beiſatze zu verſchonen, daß ſie zur Aufrechthaltung des höchſten Zehend-Abnahmsrechtes den dießfälligen Frohnlaſt nach Verlauf von 18 Jahren anzuſuchen verbunden und ſchuldig ſeyn ſollen. **)

*) Hofdekret Inner-Oeſterreich betreffend vom 7. Februar 1791.

**) Hofkammerdekret für Böhmen vom 17. Jäner kundgemacht mittels des Böhmiſchen Landes-Gubernium ſämmtlichen Ober und Bergämtern den 28. Jäner 1794.

Vierzehnter Abſatz.

Von der Aufhebung der Leibeigenſchaft, und den hierdurch den Unterthanen zugeſtandenen Freyheiten, und Begünſtigungen.

Nachdem man in den vorhergehenden Abſätzen von den den Obrigkeiten zuſtehenden Gerechtſamen und Begünſtigungen gehandelt hat, ſo gelanget man hier zu jenen der Unterthanen.

§. 1.

Aufhebung der Leibeigenſchaft.

Die Leibeigenſchaft wurde da, wo ſie beſtanden hatte, unter der Regierung Wail. Sr. Majeſtät Joſeph des II. ganz aufgehoben, und anſtatt derſelben eine gemäßigte Unterthänigkeit eingeführet. *)

Es wurde aber auch verordnet, auf die falſche Auslegung dieſes Patents ein wachſames Aug zu tragen. **)

In

*) Patent für Böhmen vom 1. Nov. 1781. für Kärnten vom 12. Jul. 1782. für Krain vom 13. Sept. 1782. für die Oeſtr. Vorlande vom 20. Sept. 1782.

**) Verordnung vom 19. Febr. 1783.

§. 2.

In den bemeldten Patenten ſind den Unterthanen verſchiedene Freyheiten eingeräumet worden, nämlich:

A.) Ein jeder Unterthan iſt blos gegen vorhergehende Anzeige und unentgeldlichen Meldzettel ſich zu verehelige berechtigt. *)

Von der Freyheit der Unterthanen ſich zu verehligen.

In Anſehung **Krain** lautet der 1. §. des Patents dahin: daß es in Anſehung der den Unterthanen in Krain bisher ohne alle Einſchränkung geſtatteten Verehelignngen bei der dermaligen Verfaſſung ferners zu verleiben habe.

Dem gemäß ſind auch — um die Ehen zur verhältnißmäſſigen Volksmenge in den Erbkönigreichen **Gallizien** und **Lodomerien** zu befördern, und von der andern Seite den im unreifen Alter häufig eingegangenen Ehen, die anſtatt die Bevölkerung zu befördern, derſelben vielmehr zum Nachtheile gereichen, Einhalt zu thun — folgende Maaßregeln vorgeſchrieben worden.

1.) Einem jeden Unterthane, der die Großjährigkeit erreichet hat, ſtehet frey, ſich zu verheurathen, und es kann ihm ſolches bey der aufgehobenen Leibeigenſchaft auf keine Weiſe von ſeiner Obrigkeit erſchweret werden, ſondern dieſe iſt verbunden, ihm die Heurathsbewilligung unentgeltlich zu ertheilen.

2.) Minderjährige Manns- und Weibsperſonen, die ſich verehligen wollen, müſſen die Einwilligung ih-

*) §. 1. der bemeldten Patente.

ter Väter, Großmütter, oder Vormünder haben. Dieſe kann den Mannsperſonen, wenn ſie das Alter von 19, und den Weibsperſonen, wenn ſie jenes von 15 Jahren nicht erreicht haben, weder von Aeltern, Vormündern, oder der Obrigkeet ertheilt werden, noch dürfen die Pfarrer oder Poppen die Trauung derſelben vornehmen, und diejenigen, welche es thun, werden einer ernſtlichen Beſtrafung unterliegen.

3.) Perſonen von zweierlei im Lande geduldeten Religionen ſoll die unter Erfüllung der vorſtehenden Vorſchrift angeſuchte Bewilligung, ſich zu verehelichen, niemals verſagt werden. Auch ſoll kein Pfarrer unter einer Strafe ſich weigern, dieſelben zu trauen.

4.) Fremden, die ſich in Gallizien anſiedeln, iſt die Erlaubniß zu heurathen ohne alle Hinderniß und Beſchränkung von der Obrigkeit unentgeltlich zu ertheilen.

5.) Die Zunfts= und Handwerksmißbräuche, wodurch verheuratheten Geſellen bei Meiſterſchaften und Manufakturen in Arbeit zu kommen erſchwert wird, wurden gänzlich aufgehoben, und es wurde daher den Handwerksmeiſtern und Manufakturanten befohlen, künftig zwiſchen unverheuratheten und verheuratheten Geſellen keinen Unterſchied zu machen, auch die letzteren, wenn es die Umſtände ihres Gewerbes zugeben, anſtatt des Wochenlohns auf Tagesſold, oder nach dem Stücke zu bedingen. Ledige Geſellen, die ſich weigern, neben verheuratheten in Arbeit zu ſtehen, oder ſich erkühnen,

ihre

ihre Mitgeſellen zu einer ſolchen Weigerung zu verlei⸗ten, ſollen mit Arreſt, und nach Beſchaffenheit des Vorfalles auch noch ſtrenger gezüchtiget werden.

6.) Wenn die Meiſter oder Manufakturinhaber einen verheuratheten Geſellen in Arbeit zu nehmen ver⸗weigerten, ſo können die Obrigkeiten, um denſelben in Nahrungsſtand zu ſetzen, ihm die Erlaubniß erthei⸗len, ſein Handwerk oder Gewerb auf eigene Hand zu treiben.

7.) Die Ehen zwiſchen unterthänigen Weibsper⸗ſonen und Soldaten, dieſe mögen Inn⸗ oder Ausländer ſeyn, ſollen, ſobald die Weibsperſon darthut, daß ſie in dem Lande einen Verdienſt finden kann, von den Obrigkeiten nicht erſchwert, nur aber dabei feſt darauf gehalten werden, daß dieſe Weibsperſon in ihrem Wohn⸗orte zurückbleiben muß, und ſowohl auf ihr als ihrer Kinder Unterkommen und Militairſpitalverſorgung keinen Anſpruch zu machen hat, bis ſie zu ſeiner Zeit in die Zahl derjenigen Weiber einrückt, die bei jeder Kom⸗pagnie feſtgeſetzt iſt. *)

Zufolge Hofentſchlieſſung vom 1. April 1786, haben 1) diejenigen Leute, welche ſchon über zehn Jahre ſich in einem anderen deutſchen Erblande, als in jenen, in welchem ſie in den Familienbögen ihrer Ankunft nach konſkribirt ſind, aufhalten, eine gute Nahrung haben, oder ſonſt ein ſtandhaftes Gewerb treiben, 2)

*) Verordnung für Gallizien und Lodomerien vom 6. May 1784.

diejenigen, die in dem nämlichen Orte ſchon einmal verheurathet waren. 3) die zu Feld-Kriegs- oder Militairfuhrweſensdienſten nicht mehr tauglich ſind, und über dergleichen Umſtände, vorzüglich aber über den letztern durch Zeugniß der Landesmilitärkommiſſion ſich ausweiſen können, zu ihrer Vereheligung in dem Orte ihres gegenwärtigen Aufenthalts des herrſchaftlichen Entlaßſcheines aus ihrem Geburtsorte nicht nöthig. Auſſer dieſer Ausnahme hingegen, und bei jenen, die ſich in Hinkunft in einem deutſchen Erblande niederlaſſen wollen, iſt ſich genau nach den über die Entlaßſcheine in den Konſkripzionsverordnungen beſtehenden Vorſchriften zu achten; und da dieſe Nachſicht nur in Rückſicht auf die Eheverbindungen angeordnet worden iſt: ſo haben die Ortsobrigkeiten deſſen ungeachtet die eigentlichen Obrigkeiten von dem Daſeyn ſolcher Inländer anderer konſkribirten Provinzen, deren ohne den vorgeſchriebenen Entlaßſchein bewirkter Abzug bei Gelegenheit ſolcher Eheverbindungen entdeckt wird, von Amtswegen zu benachrichtigen, damit ſie in den Konſkriptionsbüchern jener Orte, wo ſie als abweſende Inländer konſkribirt ſind, abgeſchrieben werden.

Da in Oeſterreich ob der Enns die Verfaſſung beſtehet, daß die dortigen Unterthanen, wenn ſie heurathen wollen, von ihrer Grundobrigkeit ſogenannte Meldzettel beibringen müſſen, folglich bei dieſen Unterthanen nicht auch jene hierlandes ſowohl, als in Nieder-Oeſterreich üblichen Entlaßſcheine gefodert werden;

den;

den; ſo ſind die Unterthanen aus Oeſterreich ob der Enns auch in Fällen, wenn ſie ſich mit Unterthanen aus Steyermark zu verehelichen geſinnt, und ſich mit dem dortſelbſt gewöhnlichen Meldzettel auszuweiſen im Stande ſind, an ihrem diesfälligen Vorhaben derowegen nicht zu hindern, weil ſie keine Entlaßſcheine nach der Uibung in Steyermark beigebracht haben, oder weil der ſteyermarker Unterthan, welcher heurathen will, mit keiner Aufnahmsinterzeſſion einer obderennſiſchen Grundobrigkeit verſehen iſt; ſondern es iſt ſich mit den gedachten im Lande üblichen Meldzetteln von Seite eines dortländigen Unterthans zu begnügen, und dagegen dem ſteyermarker der gewöhnliche Entlaßſchein auſſer beſondern dawider obwaltenden Umſtänden nicht zu verſagen. *)

Von den Meldzetteln zur Verehelichung.

Die Meldzettel der Unterthanen zur Heurath, ſind von den Entlaßſcheinen aus dem Dienſte, welche dem **Stempel** zu 3 kr. unterliegen, unterſchieden, und ſind, wie die Entlaßſcheine die Unterthanen aus ihrem Konſkripzionsorte in eine fremde Gerichtsbarkeit vom Stempel befreyt. **)

In **Tyrol** ergienz unterm 27. November 1792. eine Verordnung der Landesſtelle, daß die Heurathserlaubnißzettel Jedermann unentgeltlich hinausgegeben werden ſollen, es wäre denn: daß entweder ein Mino-

*) Hofdekret vom 12. Junius 1795.

**) Hofdekret vom 6. Sept. 1784. Verordnung in Böhmen vom 20. März 1789.

renitätsfall, oder ein Ehehinderniß bei Vogtbaren herkäme, wo alſo die Obrigkeit förmlich zu erkennen, folglich nur in Rückſicht deſſen den gehörigen Sporkularbetrag zu beziehen hat.

Von der Freyheit der Unterthanen von der Herrſchaft abzuziehen.

B) Einem jeden Unterthane ſtehet frey, unter Beobachtung deſſen, was das Werbbezirksſiſtem vorſchreibt, auch von der Herrſchaft **wegzuziehen**, und **innerhalb des Landes** ſich niederzulaſſen, oder Dienſte zu ſuchen. Nur haben diejenigen Unterthanen, die von ihren Herrſchaften wegziehen, und ſich anderswo häuslich oder innwohnungsweiſe niederlaſſen wollen, ebenfalls den unentgeltlichen Entlaßſchein, *) den ſie auch der neuen Grundobrigkeit aufzuweiſen, und dadurch, daß ſie von der vorigen grundobrigkeitlichen Pflicht entlaſſen ſind, zu beſtättigen haben, zu begehren. **)

In dem für **Krain** erfloſſenen Patente lautet der 2. §. folgendermaſſen:

Steht jedem frey — doch bei Beobachtung der Werbbezirksvorſchriften — von der Herrſchaft hinwegzuziehen, und ſich innerhalb des Landes niederzulaſſen, oder Dienſte zu ſuchen, wenn er nur durch den unentgeltlich zu erhaltenden Entlaßſchein der Herrſchaft erweiſen kann, daß er von der vorigen obrigkeitlichen Pflicht entlaſſen ſey. Damit aber die Gründe zum Nach-

theil

*) Von der Stempelfreyheit der Entlaßſcheine wurden die Vorſchriften vorſtehend S. 313 angeführt.

**) §. 2. der obangeführten die Aufhebung der Leibeigenſchaft betreffenden Patente.

theil des allgemeinen Feldbaues nicht unbeſtellt bleiben, ſo iſt dem angeſeſſenen Unterthan der Abzug nicht eher zu geſtatten, als bis er einen anderen tauglichen Landwirth auf ſeinen Grund geſtellet hat. Dann folgt insbeſondere.

Der 3. §. und enthält; daß denjenigen Obrigkeiten, welche bisher berechtiget waren, nebſt der Abgabe für die aus der Leibeigenſchaft getrettene Perſon von dem mit ſich zu nehmenden Vermögen das Abkaufgeld abzunehmen, dieſe Abnahme noch ferner geſtattet werde, jedoch wird auch zur Verhütung der aus dieſer vorher willkührlichen Abnahme entſtehen könnenden Bedrückungen verordnet, daß es ſich niemal über 5 Prozento des aus ihrer Jurisdikzion gehenden Vermögens erſtrecken ſoll.

Jedoch aus dem Lande darf zufolge eines Hofdekrets vom 26. Hornung 1782 kein Unterthan ohne Erlaubniß ſeiner Obrigkeit gehen, ohne daß dieſe wegen der Zurückkunft deſſelben die Sicherheit habe. Ingleichen iſt künftig ein jeder Schubkarnführer zu verhalten, für den gewöhnlich zum Ziehen mit ſich zu nehmenden Buben der Obrigkeit die gehörige Kauzion zu leiſten.

Uiber ein Entlaß- und Uiberſiedlungsgeſuch eines Unterthans muß zufolge Verordnung vom 18. April 1781, allemal das Werbbezirksregiment vernommen werden, und nach einer weiteren Verordnung vom 19. November 1782 haben die Wirthſchaftsämter dieſe Entlaßſcheine nie in allgemeinen Ausdrücken auszuſtellen,

ſon-

ſondern allzeit dieſe Klauſel — daß dieſe Entlaſſung ſich auf kein ander Land als z. B. auf Böhmen beziehe — beizuſetzen; es wäre dann, daß die Uiberſiedlung in ein konſkribirtes Land von dem Kreisamte und Werbbezirke gemeinſchaftlich, aber in ein unkonſkribirtes Land von dem k. Landesgubernium ertheilt worden wäre; denn in dieſem Falle müſſen die Entlaſſungsſcheine ohnehin von dem Kreisamte und einem Offizier des Kantons, den es betrifft, in Zukunft unterfertiget werden.

Und um allen Anfragen wegen der Giltigkeit der Entlaßſcheine zu ſteuern, ſoll das Kreisamt vermög Verordnung vom 4. März 1785, dieſelben ſtets mit dem eigenen Siegel verſehen, gleichwie auch das Werbbezirksregiment das ſeinige beidrücken ſoll.

In Anſehung der aus den deutſchen Erblanden **nach Hungarn** überſiedelnden, und daſelbſt ſich verehligen wollenden Unterthanen, iſt hinlänglich, wenn ein derlei Unterthan mit einem ihm von ſeiner Grundherrſchaft ertheilten, und von der betreffenden Landesſtelle, und von dem Generalkommando kontraſignirten Loßbriefe verſehen wird; in Rückſicht deſſen haben die Magiſtrate und Wirthſchaftsämter keinen Entlaßſchein den Partheien unter ſchärfeſter Ahndung auszufolgen, ſondern wenn bei der gewöhnlich gemeinſchaftlichen Unterſuchung ſich kein Uiberſiedlungsanſtand ergiebt, und die gemeinſchaftliche Tabelle gemeinſchaftlich untergefertiget iſt, und auf die Uiberſiedlungsbewilligung eingerathen wird, ſo hat die Obrigkeit, oder der die Obrig-

keit

keit vorſtellende Beamte den gedruckten Entlaßſchein aus- zufüllen, ihn zu unterfertigen, und ſammt der Unter- ſuchungstabelle zur Kontraſignirung an das Kreisamt einſenden zu machen; wobei es ſich von ſelbſt verſteht, daß, wenn ein Bittwerber zur Uiberſiedlung nicht ge- eignet anerkannt wird, der Entlaßſchein auch gar nicht eingeſchickt werden darf. *)

Wegen der in die Republik Pohlen übergehen wollenden Unterthanen wurde eine ſtrenge Aufmerkſam- keit befohlen, und eingeſchärfet, daß die Herrſchaften keinem dazu eine Befugniß ertheilen, oder einen Vorſchub leiſten. **)

Derjenige dahin gehende Unterthan, welcher mit kei- nem Paſſe verſehen geweſen, ſoll bei ſeiner Zurückkunft ſtren- ge beſtrafet werden; übrigens ſollen die Päſſe von den Grundobrigkeiten unentgeltlich ertheilet werden. ***)

Von den Loßſcheinen und Päſſen.

Weiter erfolgten Verordnungen nach, iſt bei Um- ſiedlung der Unterthanen in ein anderes Erbland, blos der obrigkeitliche, von der Landesſtelle, und dem Mi- litairgeneralkommando zu beſtättigende Loßſchein erfor- derlich; für die nach Hungarn überſiedelnden Partheien jedoch, wenn ſie einiges Vermögen mit hinausziehen, iſt auf das patentmäſſige Abfahrtgeld der gehörige Be- dacht zu nehmen. ****)

Dieß

*) Hofdekret für Böhmen den 23. Jäner 1787. Hofdekret für Gallizien den 25. Jäner 1787.

**) Verordnung in Gallizien vom 25. Julius 1788.

***) Verordnung in Gallizien vom 23. Febr. 1789.

****) Verordnung in Nieder Oeſterreich vom 9. May 1790

Dieß letztere hat aber durch das voran angeführte Patent vom 12. September 1791. wegen der geſtatteten Freyzügigkeit nach Ungarn das Abkommen gewonnen.

Die nur von einem Kreiſe des nämlichen Landes in der andern in Arbeit, oder auf Wanderſchaft gehenden Unterthanen bedürfen keines andern, als des obrigkeitlichen Paſſes. Wenn ſich dieſelben aber nach einem anderweit konſkribirten oder auch unkonſkribirten Erblande zu begeben gedenken, ſollen die von ihren Dominien ertheilten Päſſe auch von den Kreisämtern und gehörigen Werbbezirksregimentern gefertiget werden. *)

Um die bereits beſtehende Verordnung, vermög welcher keine Unterthanen ohne Paß aus ſeinen Werbbezirke verreiſen darf, deſto wirkſamer zu machen, wurde den Kreisämtern verordnet;

1.) In dem Kreiſe kund zu machen, welche Ortſchaften zu dem einen, oder dem andern Bezirke gehören.

2.) Das Emigrationspatent aller Orten, und insbeſondere diejenigen Abſätze, welche von der Verhinderung der Auswanderung, von der Strafe der Beförderung und Verheimlichung, dann von der Belohnung der Anzeige handlen, zu republiziren.

3.) Das beſtehende Verboth, daß der Unterthan ſein Zugvieh nicht ohne Bewilligung der Grundobrig-

*) Verordnung in Oeſterreich ob der Enns v. 7. Sept 1792.

obrigkeit verkaufen darf, wiederholt allgemein kundzumachen.

4.) Den geſammten Gemeinden die genaue Haltung der Nachtwachen, den Obrigkeiten, deren Beamten, Richtern, und Geſchwornen aber die öftere Nachſicht ſowohl als auch die Ahndung der Nachläſſigen, beſonders bei einer Nachtzeit ſich ergebenden Auswanderung nachdrücklich einzuſchärfen.

5.) Bey Republizirung des Auswanderungspatents hinzuzuſetzen, und den Gemeinden wohl einzuprägen;

a.) Daß ſie jeden mit einer Familie, Geräthſchaften, mehreren Zug= oder Nutzvieh reiſenden Unterthanen anzuhalten, um den Paß zu befragen, und wenn er ſich nicht legitimiren kann, an das Ortsgericht als Emigrationsverdächtig abzuliefern haben, und

b) Daß jeder Unterthan unter den auf die Verheimlichung feſtgeſetzten Strafen der Grundobrigkeit anzuzeigen habe, wenn er einige Inzichten zur Auswanderung bei ſeinem Nachbarn wahrnimmt. Und endlich

6. Die Dominien zu verhalten, eigene Stempel oder Amtsinſiegel mit der Ausſchrift des Dominiums anzuſchaffen, und ſich derſelben bey Päſſen und anderweitigen Amtsurkunden zu bedienen.

Übrigens hat es bei den über die Paß Angelegenheiten beſtehenden Vorſchriften das Verbleiben. *)

Da

*) Verordnung in Gallizien vom 2. November 1793.

Wegen Verehelichungen. Wanderſchaften und Auswanderungen der zu Kriegsdienſten tauglichen Vorderöſtr. Unterthanen.

Da junge dienſttaugliche Leute bey Kriegszeiten um die Erlaubniß ſich zu verheurathen, auf die Wanderſchaft zu gehen, oder in auswärtigen Gebiethen ſich niederzulaſſen einkommen: ſo wurde hiedurch, damit Niemand ſich der Rekrutirung und Landesvertheidigung entziehe, nachdrücklichſt verordnet.

1. Die Bewilligung der Heurathen dienſttauglicher Leute iſt bei der Landesſtelle einzuholen.

Die Aemter haben über das Geſuch allzeit zuvor die Gemeinden zu vernehmen, und die Berichte abzuſtatten.

In den Bezirken der Oberämter muß die Sache durch die Oberämter mit Gutachten an die Landesſtelle befördert werden.

Die Landesſtelle wird nach ihrem Befinden den breisgauiſchen landſtändiſchen Konſeß, und das ſchwäbiſch-öſterreichiſche landſtändiſche Direktorium zu Ehingen vernehmen.

2. Die auf die Wanderſchaft zu gehen gedenkenden dienſttauglichen jungen Leute müſſen die Erlaubniß dazu bei ihren Obrigkeiten anſuchen; Leztere aber haben ſie, ſo lang als die Kriegszeiten dauren, nicht anders zu ertheilen, als daß die dienſttauglichen jungen Leute ihre Wanderſchaft in den vor. öſterr. Landen verrichten ſollen.

Die Wandernden haben ihren Aufenthaltsort jedesmal nach dem Verfluſſe von drey Monaten den

Orts=

Ortsvorgeſezten ſchriftlich anzuzeigen, und wenn ſie keine Arbeit finden, wieder in ihre Heimath zurückzukehren.

Das Alter und Maaß der Wandernden iſt von den Obrigkeiten vor ihrer Abgehung auf die Wanderſchaft aufzunehmen und vorzumerken.

3. Wenn ein Lediger aus dem Breisgau in ein fremdes Gebieth zu ziehen willens iſt: ſo hat er ſich vor allen Dingen in dem Landhauſe zu Freyburg zu ſtellen, und über ſeine Untauglichkeit oder Tauglichkeit zu k. k. Feldkriegsdienſten prüfen zu laſſen.

Er wird hierauf eine Urkunde vom landſtändiſchen Syndikate an ſeine Obrigkeit erhalten, damit dieſe dem Berichte an die Landesſtelle beigeleget werde. *)

Niemand ſoll nach Oeſterreich zum Einkaufe des Trieſchlags abgeſchicket werden, der nicht mit einem obrigkeitlichen Paſſe verſehen iſt. **)

Um den ſich bey Aushebung fremder Unterthanen täglich ergebenden Irrungen und Anſtänden, ſo viel möglich auszuweichen; auch die Dominien im Stande zu ſetzen; ihre in andern Ländern befindliche konſkribirte Unterthanen ausfindig zu machen; wurde ſämmtlichen Dominien hiemit vorgeſchrieben; daß ſie ihren Unterthanen die Päſſe, um in ein anderes konſkribirtes Erbland ungehindert gehen, und ſich daſelbſt aufhalten zu können, nicht auf unbeſtimmte Zeit, ſondern auf eine be-

*) Verordnung der Regierung und Kammer in Vorder-Oeſterreich vom 21. Auguſt 1794.

**) Verordnung in Böhmen vom 18. Jul. 1794.

ſtimmte und höchſtens auf 3 Jahre ertheilen, und darinnen ſpezifize das Land ausgedrücket werden ſolle, worinnen der Unterthan ſich aufzuhalten die Erlaubniß erhält. *)

Von der Freyheit der Unterthanen Handwerke und Künſte zu lernen.

C. Können die Unterthanen nach Willkühr Handwerke und Künſte erlernen, und ohne Losbrief, welche ohnehin ſchon gänzlich aufhören, ihrem Nahrungsverdienſte da, wo ſie ihn finden, nachgehen. **)

Von der Befreyung der Unterthanen von Hofdienſten.

D. Sind die Unterthanen nicht mehr ſchuldig, einige Hofdienſte zu leiſten, auſſer der beider Aeltern verwaiſten Kinder, welche zu dreyjährigen Waiſendienſten verbunden ſind. ***)

In dem Patente für Krain wird §. 5 geſagt, daß die Unterthanen in Krain, gleichwie dermal auch künftig von den Hof- oder Waiſendienſten vollkommen frey zu laſſen ſeyen.

Hievon wurde voran unterm achten Abſatze S. 176 bereits gehandelt.

E. Wurde in dem 6. §. der mehrbemeldten Patente verordnet: daß, da alle übrige auf den unterthänigen Gründen haftende Roboten, Natural- und Geldpräſtazionen, zu welchen die Unterthanen verbunden bleiben, durch die Urbarialpatente ohnehin beſtimmt ſind, auſſer dieſen von den Unterthanen nirgends etwas

*) Hofdekret an ſämmtliche Länderſtellen vom 3. Julius und 5. Sept. 1795.

**) §. 3. der bemeldten Patente, in dem Patente für Krain aber §. 4.

***) §. 4. und 5. der ermeldten Patente.

was mehr abgefordert werden könne. Uibrigens aber bleiben die Unterthanen ihren Obrigkeiten auch nach der aufgehobenen Leibeigenſchaft vermög der hierüber ohnehin beſtehenden Geſetze mit Gehorſam verpflichtet.

§. 4.

Von dem den Unterthanen einzuräumenden Eigenthume der unterthänigen Gründe.

Auch erfloß eine Vorſchrift dahin: daß a) die Dominien bei der aufgehobenen Leibeigenſchaft da, wo das Eigenthum der unterthänigen Gründe den Unterthanen noch nicht eingeräumt iſt, und die Unterthanen darum anlangen, ſolches denenſelben gegen einen angemeſſenen billigen Entgelt einzuräumen bereitwillig ſeyn ſollen, weil ſie ohne ihre Verkürzung des richtigen Bezuges ihrer Präſtazionen, die auch bei dem eingeräumten Eigenthume ſtehen bleiben, bei den verbeſſerten Umſtänden der Unterthanen mehr geſichert ſind, ſo wie es auch anderwärts die Erfahrung beſtättiget, dem Fleiſſe der, der Arbeitſamkeit und Induſtrie des Unterthans einen neuen Trieb geben wird.

b.) Die bereits ihre Gründe eigenthümlich beſitzenden, oder ſelbe künftig ins Eigenthum übernehmenden Unterthanen können,

Wie die Unterthanen ihre Gründe benutzen, verſetzen, verpfänden, verkaufen, vertauſchen können.

1) ſobald ſie ihre Gründe eigenthümlich beſitzen, ſie vermög des ihnen gebührenden Dominii utilis, jedoch ohne Nachtheil der grundherrlichen Gerechtſamen, nach Gutdünken **benützen, verſetzen, verpfänden, verkaufen** oder **vertauſchen**, nur allein die zu den Häuſern gehörigen Gründe **ausgenommen**,

welche vermög ihrer Beſtimmung ohne das Haus nicht verkauft werden können.

2.) Sind die Unterthanen nicht ſchuldig den obrigkeitlichen **Konſens zur Einſchuldung** anzuſuchen; jedoch ſoll der Unterthan über zwey Drittel ſeines liegenden Vermögens nicht einſchulden, und es kann derſelbe im widrigen Falle von ſeinem Grunde mit Beobachtung der hierüber beſtehenden Vorſchriften abgeſtiftet werden.

3.) Hat die Vormerkung der Schulden nur damal, wenn ſie die Gläubiger verlangen, zu geſchehen.

c) Gleichwie ſich nun die Unterthanen wegen dieſer Vortheile um das Eigenthum auf das ſorgfältigſte bewerben werden, als diejenigen, die ihre Gründe nicht eigenthümlich beſitzen, zwar für ihre Perſon nicht leibeigen ſind, hingegen in Anſehung der Gründe ſo lange den Geſetzen ihres dermaligen Nexus ſich unterziehen müſſen, bis ſie ſich ſelbſt den Einkauf verſchafft haben werden: ſo dürfen doch die Dominien ihre uneingekauften Unterthanen **keineswegs** wider ihren Willen **zum Einkaufe ihrer Gründe zwingen**, noch ihnen beim Einkaufe drückende Bedingniſſe ſetzen. Die Landesſtellen und Kreisämter haben daher die genaueſte Obſicht zu tragen, damit dabei nicht der geringſte Zwang vorgehe, noch den Unterthanen drückende Bedingniſſe zugemuthet werden. *)

Unterthanen ſollen zum Einkaufe der Gründe nicht gezwungen werden.

Auch

*) Patent vom 1. Nov. 1781.

Auch wurde den Kreisämtern befohlen, über deſſen Fortgang allemal mit Ende des Chriſtmonats den Bericht zu erſtatten. *)

Nach einem Hofdekret vom 28. Dezemb. 1781 kann ein mit einem uneingekauften Grunde verſehener, und dieſen Grund nicht für ſich ſelbſt eigenthümlich einkaufen wollender Unterthan bey Erſcheinung eines anderweitigen Käufers aus ſeinem Beſitze geſetzt, mithin dieſer Grund an einen dritten überlaſſen werden.

Indeſſen ſoll zufolge eines ſpäteren Hofdekrets vom 5. Jäner 1785. unter keinem Vorwande der Beſitzer eines noch nicht eingekauften Grundes auſſer den in den Geſetzen bereits beſtimmten Fällen von ſeinem Grunde vertrieben, mithin auch nicht in dem Falle, wenn ſich wirklich ein anderer Käufer zu dem von einem Unterthane beſeſſenen Grunde anböte, und der wirkliche Beſitzer ſich zum Kaufe auch nicht einlieſſe, der Abſtiftung des letzteren Platz gegeben werden. Es muß alſo die Einlöſung und Verkaufung des Eigenthums der noch uneingekauften Ruſtikalgründe ohne allen Zwang und Preisbeſtimmung bloß dem freyen und willkührlichen Einverſtändniſſe zwiſchen dem Herrn und Unterthan überlaſſen werden.

Da einem Unterthane die **Verlaſſung des Grundes**, ohne der Herrſchaft einen andern annehmlichen Unterthan zu ſtellen, nicht erlaubet, auch die Uiberſiedlung aus einem konſkribirten Lande in ein unkon- Wie der Unterthan einen Grund verlaſſen darf.

*) Verordnung vom 7. Dez. 1781.

konſkribirtes ohne vorläufige und erwirkte Einwilligung der politiſchen und Militarlandesbehörde ohnehin ſchon verboten iſt: ſo ſollen zufolge des Hofdekrets vom 21. November 1785 alle diejenigen, welche dagegen handeln, wenn ſie gleich mit ihren ganzen Familien ſich anderswo anſäſſig gemacht haben, an ihre vorige Grundobrigkeit zurückgeliefert, und ihres Ungehorſams wegen gezüchtiget werden.

So iſt auch den böhmiſchen Unterthanen vermög Hofdekrets vom 1. July 1785 ohne Konſens der Obrigkeiten, und ohne Vorwiſſen der Landesſtelle in Böhmen, ſich in Oeſterreich niederzulaſſen verboten.

Schon nach einem Hofdekrete vom 23. Jäner 1751 müſſen die Unterthanen, wenn ſie einen unterthänigen Grund zu obrigkeitlichen Handen einziehen, ſolches zuvor bei dem Kreisamte anzeigen, und dieſes hat die Sache wohl zu unterſuchen, und hierüber der Landesſtelle den Bericht zu erſtatten, von welcher es nach Befund der Dingen begnehmiget wird, widrigens iſt der eigenmächtig eingezogene Grund nicht nur ſogleich zurückzuſtellen, ſondern auch das Duplum des Werthes zur Strafe einzubringen.

Auf gleiche Weiſe wurde nach einem Hofdekrete vom 31. July 1756 in Fällen, wo die Obrigkeiten unterthänige Gründe an ſich gezogen, den armen Unterthanen aber die darauf haftende Kontribuzionslaſt auf den Hals gewälzt haben, und ſich ſolchergeſtalt ungerech-

rechterweiſe überheben laſſen, hierauf die zweyfache Strafe feſtgeſetzt.

Um das Landvolk in **Gallizien** und **Lodomerien** vor dem Wucher zu ſchützen, ſoll nach einer Verordnung Gallizien betreffend vom 28. Oktober 1784 in dieſen Landen die Uiberlaſſuug unterthäniger Grundſtücke in den ſogenannten obligatoriſchen oder Pfandbeſitz, mithin auch der hieraus entſpringende obligatoriſche Beſitz ſelbſt für die Zukunft durchgehends unterſagt ſeyn. Damit aber die Wohlthat dieſer Vorkehrung von dem Unterthane deſto früher empfunden werden möge: ſo wurde verordnet, daß 1) die unter dem Namen des Pfandbeſitzers bisher beſeſſenen Grundſtücke längſtens binnen einer Jahrsfriſt ihren Eigenthümern zurückgegeben werden ſollen, wogegen dieſe verbunden ſind, die auf ihren Grundſtücken haftende Schuld gehörig zu liquidiren, mit dem Gläubiger wegen leidlichen Zahlungsfriſten übereinzukommen, und dann in dieſen Friſten die Schuld ſammt den landesüblichen Zinſen vollſtändig zu berichtigen. Die Liquidirung, als ein Geſchäft der grundobrigkeitlichen Gerichtsbarkeit, muß in der eingeräumten Jahrsfriſt bei dem obrigkeitlichen Amte geſchehen, von welchem ſie den Kreisämtern nur zur Einſicht vorzulegen iſt. Wäre die auf einem Grundſtück haftende Schuld ſo groß, daß derſelbe ſammt den laufenden Zinſen innerhalb 5 Jahren nicht getilgt werden könnte: ſo wird dem Gläubiger frey geſtellt, die Abſchätzung zu fodern, wo er dann den Uiberſchuß an den Schuldner

hinauszugeben, auf das abgeſchätzte Grundſtück, oder einen andern Bauern zu ſtiften haben wird. Gleichwie aber den Unterthanen nicht nur allein nicht frey ſtehen ſoll, ſich durch Verpfändung ihrer Gründe zu verſchulden: ſo wird denenſelben 2.) überhaupt ohne obrigkeitliche Bewilligung mehr als 5 rheiniſche oder 20 polniſche Gulden zu leihen dergeſtalt unterſagt, daß gegen eine 5 Gulden überſteigende Schuldfoderung, worüber die obrigkeitliche Bewilligung nicht erhalten worden iſt, dem Gläubiger weder Pfandrecht, noch ſonſt eine gerichtliche Eintreibung (Execution) ertheilt werden wird. 3.) Endlich wird auch das im Schwunge gehende wucheriſche, den dürftigen Landmann zu Grunde richtende **zur Hälfte Säen** unter der Strafe verboten, daß bei deſſen Anzeigung die dem leihenden Wucherer zugeſagte Halbſcheid der Aerndte eingezogen werden ſoll.

Das **Säen in Gemeinſchaft** mit dem Kontribuenten zur Hälfte, oder zum Drittel ohne Vorwiſſen der Obrigkeit iſt auch ſchon unterm 4. November 1752 und 5. July 1771 überhaupt unterſagt, und dieſer Verbot laut Verordnung in Böhmen vom 9. May 1791 erneuert worden.

Die Grundverſchreibungen ſchriftlich zu verfaſſen.

Alle **Grundverſchreibungen** ſollen zu Vermeidung der erwachſen könnenden Streitigkeiten ſogleich nach vollbrachter Erbtheilung, oder Kaufhandlung, **ſchriftlich** verfaſſet, von den Partheyen, um deren Rechte es ſich handelt, unterſchrieben, und, wenn ſie nicht ſchreiben können, ihre Unterſchrift durch andere

ſup=

ſuppliret, endlich auch noch zween Zeugen zur Beurkundigung des Akts erbeten, und dann erſt die Amtsfertigung mit der Unterſchrift der Jurisdikzionsbeamten beigeſetzet werden. *)

Uiber eine von einigen Akatholiken bei Sr. Maj. überreichte Beſchwerde, und darüber vorgelegte Unterſuchung, erfloß die höchſte Entſchlieſſung, daß, da in einigen an die Unterthanen ertheilten Kaufbriefen die Klauſel eingerücket worden, daß der Kaufſchilling, wenn der Käufer von der katholiſchen Religion abweiche, verlohren ſeyn ſolle; dieſe nach nunmehr eingeführter Toleranz unſchicklichen Ausdrücke künftig niemalen, auch wenn es der Käufer ſelbſt verlangte, beizurücken ſeyen. **) Beobachtungen bei Kontrakten.

In Anſehung der in **Tyrol** zu errichtenden **Urkunden** wurde die allerhöchſte Erklärung ertheilet, daß die Unterthanen, nach der bisher beſtehenden Gewohnheit, ihre **Kontrakte**, die auf das Eigenthum des Grund und Boden, und auf die darauf vorzumerkenden (zu radicirenden) Pfandrechte ſich beziehen, wenn ſie davon alle Rechtskraft genieſſen wollen, in das **Gerichtsprotokoll** eintragen zu laſſen haben, wovon jedoch die adelichen Kontrahenten in Tyrol wie bisher ausgenommen bleiben, hingegen ſollen alle übrigen Kontrakte, die auf das Eigenthum des Grund und Bodens,

*) Hofentſchlieſſung vom 3ten, kundgemacht in Böhmen den 14. Auguſt 1786.

**) Gubernial-Verordnung in Inner-Oeſterreich vom 3. Nov. 1787.

dens, und die darauf zu radicirenden Pfandrechte und jura realia keine Beziehung haben, von der Eintragung in das Gerichtsprotokoll befreyet, und alles hiebei bloß der Willkühr der Kontrahenten in so weit nämlich diese in der Verwaltung ihres Vermögens nicht beſchränket ſind, überlaſſen bleiben. *)

Auch wurde bei Gelegenheit der Erledigung der Deſiderien der **vorderöſterreichiſchen Stände** unter andern reſolviret, daß die volljährigen Unterthanen zwar ihre auf das Eigenthum des Grundes, und Bodens, und die darauf zu radizirenden Pfandrechte ſich beziehenden Kontrakte, wenn ſie davon die volle Rechtskraft genieſſen wollen, in das Gerichtsprotokoll eintragen laſſen, alle übrigen Kontrakte derſelben hingegen davon befreyet ſeyen, und der Willkühr der Kontrahenten, in ſoweit ſie die unbeſchränkte Verwaltung ihres Vermögens haben, frey bleiben ſollen. **)

In **Iſtrien** ſteht zwar auch jedem Beſitzer eines Bauernguts frey, auf daſſelbe oder ſeinen Antheil **Darlehen** aufzunehmen, das Bauerngut oder ſeinen Antheil zu **verpfänden**, die Verpfändung bei der Obrigkeit der Ordnung nach vormerken zu laſſen, und ſich mit ſeinen Gläubigern über die Zinſen und derſelben Abführung in Geld oder Landeserzeugniſſen einzuverſtehen, al-

*) Hofdekret an das Inn- und Oberöſterr. Appellationsgericht vom 19. April 1790.

**) Hofdekret Vorderöſterreich betreffend vom [illegible]. Dezember 1790.

alſo daß hierin keine andere Beſchränkung beſteht, als daß der Unterthan, deſſen Einſchuldung zwey Drittl ſeines Vermögens überſteigt, von Obrigkeitswegen abgeſtiftet werden kann; es werden aber dennoch den in Iſtrien vorgekommenen Grundverpfändungen ausdrücklich folgende Schranken geſetzt.

a) Da gemäß Patents vom 2. April 1787 ein Grundſtück, ſo einen Theil eines Bauernguts ausmacht, oder zu einem Bauerngut als ein Zulehen eigens gehört, ohne Vorwiſſen und Einwilligung der Grundobrigkeit und des Kreisamts von dem Bauerngute nicht getrennet, und alſo das Bauerngut nicht zerſtücket werden darf, ſo ſind auch in den Grundverpfändungskontrakten, in ſo lange nicht der Grundobrigkeit und des Kreisamtes Einwilligung erwirket iſt, diejenigen Bedingniſſe ungiltig und unwirkſam, mittels deren dem Gläubiger, falls die Bezahlung des geleiſteten Darlehens zur beſtimmten Zeit nicht erfolgte, der verpfändete Theil des Bauernguts, oder deſſen Zulehen gerichtlich oder auſſergerichtlich abgetretten werden ſoll.

b.) Wenn aber auch wirklich die Einwilligung der Grundobrigkeit oder des Kreisamts über die Zerſtückung des Bauernguts in Ordnung erfolgte, ſoll die Uiberlaſſung und wirkliche Abtretung des betreffenden Antheils des Guts nicht ehe giltig geſchehen können, bis nicht vorläufig mit Einſchreitung der Obrigkeit und des Kreisamts, von den auf dem unzertheilten Bauerngute haftend geweſenen Steuern derjenige Betrag, ſo mit dem

Werthe

Werthe des hinwegkommenden Theils verhältnißmäſſig iſt, abgeſchrieben, auf dieſen an den Gläubiger übergehenden Theil übertragen, und mit deſſen Beſitze übernommen worden.

c.) Was die für das verfloſſene bereits in Iſtrien eingegangenen Grundverpfändungsverträge betrifft, da wurde es zwar, ſo weit ſie bereits in Erfüllung gekommen ſind, und der Gläubiger ſchon im Beſitze des ihm abgetrettenen Unterpfands geſtanden; bei dem Geſchehenen, jedoch mit der Mäſſigung gelaſſen, daß auch bei dieſem wegen Uibernehmung des betreffenden Antheils der Steuer für die Zukunft ſogleich mit Einſchreitung der Grundobrigkeit und des Kreisamtes zwiſchen dem Beſitzer des Bauerngutes und dem Beſitzer des von ſelben abgeriſſenen Theils die Ausgleichung geſchehe. Wo aber der Gläubiger zum wirklichen Beſitze des ihm verpfändeten Antheils des Bauernguts oder des Zulehens noch nicht gelanget iſt, ſoll, ungehindert des bereits eingegangenen Vertrags, der verpfändete Grund nicht anders an den Gläubiger giltig gelangen können, als, wenn über die Zerſtückung des Bauernguts gemäß a) die Einwilligung der Grundobrigkeit und des Kreisamts erwirket, und über die Steuerzumeſſung gemäß b) die Ausgleichung getroffen iſt. *)

Die

*) Hofdekret Inner- und Oberöſterreich betreffend vom 16. May 1788.

§. 5.

Das Recht der Heimfälligkeit wird aufgehoben.

Die nachtheiligen Folgen, welche für die Landwirthſchaft, und ſelbſt die Sittlichkeit des Landmannes aus dem in Kärnten und einem Theile von Steyermark beſtehenden Rechte der Heimfälligkeit entſpringen, wodurch Grundſtücke, wann derſelben unterthänige Beſitzer, ohne leiblichen, theils auch ohne männlichen Erben abſtirbt, oder wann bei ſogenannten Drittelkaufrechten, der dritte Beſitzer mit Tode abgeht, an die Grundherrſchaft eigenthümlich anheimfallen, haben Se. Maj. Joſeph der II. zu der Entſchlieſſung bewogen, dieſes Recht der Heimfälligkeit gänzlich aufzuheben.

Dieſemnach wurde verordnet.

Erſtens: daß zwar die bisher zwiſchen Grundhrren und Unterthanen wegen des Beſitzſtandes geſchloſſenen Verträge in ihrer Kraft verbleiben, demnach aber erſteren freyſtehen ſoll, wegen Aufhebung der vormals bedungenen Heimfälligkeit ſich mit dem Unterthane in Güte über gewiſſe Bedingungen einzuverſtehen, in welchem Falle demſelben ein neuer Kauf- und Beſitzbrief, ohne Vorbehalt, mit Vorwiſſen des Kreisamtes zu ertheilen wäre.

Zweitens: Von nun an aber ſoll kein unterthäniges Gut, das nach vorgegangenen Verträgen der Herrſchaft heimfällt, mit dem Vorbehalte der Heimfälligkeit neuerdings einem Unterthan überlaſſen werden, und wird daher jeder darüber mit irgend einem ſolchen Vorbehalte geſchloſſene Vertrag für ungültig erklärt. Indeſ-

deſſen bleibt es der Grundherrſchaft unverwehrt, für das, was ihr dadurch entgeht, durch Erhöhung des Kaufſchillings ſich zu entſchädigen.

Drittens: Beſitzer von Fideikommiſſen und geiſtlichen Gütern, welche ſich nur als Nutznießer betrachten können, haben der höchſten Entſchlieſſung vom 11. Jäner 1777 gemäß, die für die Ablöſung der Heimfälligkeiten allenfalls eingehenden Gelder in einem öffentlichen Fond auf Zinſen zu legen, damit ſolche Güter durch dergleichen Veräuſſerung nicht in dem jährlichen Ertrage abnehmen mögen, von dieſer Verbindlichkeit ſind ſie nur in dem Falle enthoben, wenn ſie bei der Behörde gehörig darthun können, daß ihre jährlichen Einkünfte durch Veräuſſerung der Heimfälligkeiten nicht vermindert werden. Hofdekret in Inner Oeſterreich vom 31. März 1788.

In Anſehung des Kaduzitäts- (Heimfälligkeits) Rechts, wurde weiter folgendes feſtgeſetzt:

„Der Heimfall eines von den Unterthanen beſeſſenen Guts an die Obrigkeit kann nur damals Platz greifen, wenn deſſen lehnbare Eigenſchaft ſtandhaft erwieſen, und in dieſer Rückſicht ein ordentlich ausgefertigter Lehnbrief vorhanden iſt, alsdann aber hat ſich der Rückfall nur auf das Lehnkorpus ſelbſt, nicht aber auch auf das Allodiale zu erſtrecken."

„Kann die Obrigkeit die Lehnbarkeit nicht ſtandhaft erweiſen, und iſt kein Belehnungsbrief vorhanden, ſo iſt die Vermuthung für die Freiheit des Grundes

„ des, und dann hat die allgemeine Sukzeſſionsord- „ nung ſtatt. Ein obrigkeitliches Kaduzitätsrecht aber „ auſſer dem nexu feudali kann in keinem Falle Platz „ greifen, ſondern da, wo die Privatſukzeſſion auf- „ hört, tritt jene des Staats ein; wornach in allen „ Fällen ſich zu benehmen iſt.“

Dieſe höchſte Entſchlieſſung wurde als ein für alle Staats- und Privatgüter geltendes Normale zur allgemeinen Wiſſenſchaft bekannt gemacht.*)

Wail. Se. Majeſtät **Leopold** der II. haben als einen Nachtrag dieſes Normalis bekannt zu machen befohlen, daß, obwohl das Heimfälligkeitsrecht (Jus caducitatis) nur eine Art des Lehens (ſpecies feudi) iſt, und obſchon vermöge des Normals vom 7. September 1789 die Giltigkeit des Heimfälligkeitsrechtes nur auf die Fälle, wo ein wirkliches Lehenband (nexus feudalis) erwieſen werden kann, eingeſchränkt iſt, Seine Majeſtät demnach allergnädigſt geſtatten wollen, daß da, wo das Heimfälligkeitsrecht auch in andern zwiſchen Obrigkeiten und Unterthanen zu Stande gebrachten giltigen Verträgen und Urkunden, die vor dem Normale vom 7. September 1789 eingegangen worden ſind, wenn gleich kein Lehenband eintritt, gegründet iſt, ſolches für das Verfloſſene giltig ſeyn könne, für die Zukunft hingegen, und ſeit der Zeit dieſes Normals

aber

*) Hofdekret vom 7. kundgemacht in Böhmen den 18. in Gallizien den 23. in v. Oe. den 24. Sept. und in In. Oeſt. den 10. Oktob. 1789.

aber, da, wo kein Lehenband erweislich iſt, auch keine andern neuen Verträge über die Heimfälligkeit, von welcher Gattung ſie immer ſeyn mögen, zwiſchen Unterthanen und Obrigkeiten errichtet werden dürfen; woraus von ſelbſt folgt, das auch die vor dem erlaſſenen Geſetze (ante legem) und außer dem Lehenbande errichteten giltigen Verträge den Obrigkeiten von Zeit zu Zeit anheim fallenden Unterthansgründe, wider die allgemeine Vorſchrift, vermöge welche die Obrigkeiten ſteuerbare Gründe für ſich ſelbſt nicht behalten dürfen, künftig nicht mehr mit dem Heimfälligkeitsrechte an Unterthanen überlaſſen, ſondern mit Erhöhung des Kaufſchillings für dieſes auf immer zu reluirende Heimfälligkeitsrecht an andere Unterthanen überlaſſen, ſondern mit Erhöhung des Kaufſchillings für dieſes auf immer zu reluirende Heimfälligkeisrecht an andere Unterthanen erbeigenthümlch verkauft werden müſſen. *)

Ueber die von den Niederöſterreichiſchen Herrn Landſtänden unterthänigſt überreichte Vorſtellung, wurde aber die gedachte Verordnung vom 7. Sept. 1789 ſowohl als die weitere vom 24. Junius 1790 nachgefolgte Erläuterung, vermöge welcher nur den von dem 7. September 1789 über Heimfälligkeitsrecht errichteten Verträgen die Giltigkeit zugeſtanden worden, hiermit in dem Erzherzogthume Oeſterreich ob und unter der Ens für aufgehoben erkläret, und verordnet.

Er=

*) Hofdekret vom 24. Junius 1790.

Erſtens: Die unterthänigen Grundgüter einer Verlaſſenſchaft, wozu weder aus einer letztwilligen Anordnung, noch aus dem Geſetze ein Erbe vorhanden iſt, fallen ihrem Grundherrn zu. Doch iſt derſelbe ſchuldig wieder einen unterthänigen Beſitzer, der allgemeinen Landesverfaſſung gemäß, darauf zu ſtiften.

Zweitens: das übrige zu einer ſolchen erbloſen Verlaſſenſchaft eines Unterthans gehörige Vermögen, unterliegt insgemein der Einziehung des landesherrlichen Fiskus, und kann ſich darauf das Heimfälligkeitsrecht der Obrigkeit nur in dem einzigen Falle erſtreken, wenn dieſe ſich mit einer beſonderen Verleihung oder dem rechtskräftigen Beſitze, gegen den Fiskus auszuweiſen vermögend iſt.*)

*) Patent vom 20. Dezember 1790.

Fünfzehnter Abſatz.

Von der Erbfolge in die Bauerngüter.

Daß nach aufgehobener Leibeigenſchaft, und bei dem den Unterthanen eingeräumten Eigenthume der Gründe, die Unterthanen auch darüber durch letztwillige Anordnung (Teſtament) diſponiren können, iſt ohnehin einleuchtend.

Hier wird nun von der **geſetzlichen Erbfolge**, wenn es nämlich um die Sukzeſſion in ein Bauerngut in dem Falle, wo keine ſonſtige Anordnung des Erblaſſers vorhanden, zu thun iſt, gehandelt.

Dieſer Erbfolge in die Bauerngüter wegen ergiengen unter der Regierung Wail. Sr. Majeſt. **Joſeph** des II. mehrere Vorſchriften, als unterm 3. April, 5. Oktober, 28. Dezember 1787, unterm 15. April, 26. September, und 14. Oktober 1788, unterm 25. Juni 1789, 18. Febr. 1790.

Alle dieſe Vorſchriften aber wurden unter der Regierung Wail. Sr. Majeſt. **Leopold** des II., und von Sr. itzt regierenden Majeſt. **Franz** dem II. behoben; Denn

Denn, es erſchienen Patente, welche folgendes enthalten:

Vielfältige und dringende Beſchwerden, welche gegen die ſeit dem 3. April des Jahrs 1787. beſtehende Vorſchrift über die Erbfolge in die Bauerngüter, vorgetragen worden ſind, haben Se. Majeſt. bewogen, ſowohl das über dieſen Gegenſtand unter dem 3. April des Jahrs 1787 erlaſſene Patent, als die darauf ſich beziehenden Anordnungen vom 5. November 1787., 16. May, 22. September, und 30. Oktober 1788. vom 25. Junius 1789., und 18. Februar 1790. hiermit aufzuheben, und die vormalige Verfaſſung zurück zu führen.

Demnach wird verordnet:

Erbfolgepatent für Oeſterreich, Steyermark, Krain ꝛc.

1. Das in Anſehung des geſetzlichen Erbrechtes, auch bei dem Bauernſtande die allgemeine unter dem 11. May des Jahrs 1786 feſtgeſetzte Erbfolgeordnung einzutreten habe.

2. Ingleichen hat es in Anſehung der Vormundſchaften über minderjährige Bauernkinder, bei dem, was in dem allgemeinen bürgerlichen Geſetzbuche (im fünften Hauptſtücke des erſten Theiles) vorgeſchrieben iſt, dermaſſen zu verbleiben, daß nur die dort angeführten Hinderniſſe, und kein anderes, von der Vormundſchaft auszuſchlieſſen, und auf die Verwaltung oder Veräuſſerung des Pupillargutes wirken können.

3. Doch kann niemand zugleich zwey geſtiftete Bauerngüter beſitzen.

4. Eben ſo wenig können die zu einem Bauerngute gehörigen Stift = oder ſogenannten Hausgründe, jemals zerſtücket werden.

5. In dem Falle der geſetzlichen Erbfolge, und wenn nicht ſchon der Vater das Bauerngut einem Kinde namentlich zugedacht hätte, ſoll bei der Theilung zwiſchen mehreren Kindern, das Bauerngut allezeit dem älteſten Sohne, wenn die Grundobrigkeit gegen denſelben keine gegründete Einwendung hat; ſonſt aber dem nächſten an ihm, und im Abgange eines Sohnes, der älteren Tochter zugetheilet werden.

6. Wenn aber der überlebende Ehegatte Mann oder Weib, ſchon in dem Miteigenthume des Bauernguts ſtehet, iſt einem wie dem Andern geſtattet, auch den erledigten Theil, alſo das ganze Bauerngut, an ſich zu löſen.

7. Wer das Bauerngut auf die in beiden vorſtehenden Abſätzen bemerkte Art an ſich bringet, iſt ſchuldig, die Erben oder Miterben, nach dem wahren Werthe des Guts, wie er entweder durch gütliches Einverſtändniß oder ordentliche Schätzung beſtimmet wird, zu befriedigen.

8. Iſt der Beſitzer eines Bauerngutes ohne Kinder verſtorben, ſo bleibet der Willkühr der Erben, jedoch mit Beiſtimmung der Grundobrigkeit, überlaſſen, wem aus ihnen ſie das Gut zutheilen, oder ob ſie es veräußern wollen. *)

Für

*) Patent für Oeſterreich vom 29. Oktob. 1793. Für Krain von 4. Jäner 1793. Für Steyermark v. 19. April 1793.

Für **Böhmen** ergieng ein ſolches Patent in dem nachſtehenden Inhalte:

Erbfolgpatent für Böhmen.

1. In Anſehung des geſetzlichen Erbrechts hat auch bey dem Bauernſtande die allgemeine unter dem 11. May des Jahrs 1786 feſtgeſetzte Erbfolgordnung einzutreten.

2. Ingleichen hat es in Anſehung der Vormundſchaften über minderjährige Bauernkinder, bey dem, was in dem allgemeinen bürgerlichen Geſetzbuche (im fünften Hauptſtücke des erſten Theils) vorgeſchrieben iſt, dermaſſen zu verbleiben, daß nur die dort angeführten Hinderniſſe und kein anderes, von der Vormundſchaft ausſchlieſſen, und auf die Verwaltung oder Veräuſſerung des Pupillarguts wirken können.

3. Niemand ſoll in Zukunft zugleich zwey geſtifftete Bauerngüter beſitzen. Derjenige jedoch, welcher ſich gegenwärtig ſchon in dem Beſitze von zwey oder mehreren Bauerngütern befände, kann dieſelben zwar noch fernerhin beybehalten, nach deſſen Tode aber ſollen dieſelben unter die Erben vertheilet werden.

Daher iſt der gegenwärtige Beſitzer keineswegs befugt, die zu einem Bauerngute gehörigen Grundſtücke dem andern zuzutheilen, und liegt ihm ob, die vorfindigen Wirthſchaftsgebäude in gutem Stande zu erhalten.

4. Jedes einzelne Bauerngut ſoll mit allen Gründen, wie der letzte Beſitzer es verlaſſen hat, an den Erben gelangen. Dieſen ſteht aber dann frey, das

allenfalls zu groſſe Gut zu zertheilen, oder die zu weit entlegenen Gründe nach der geſetzmäſſigen Vorſchrift in ſo ferne zu veräuſſern, daß jedoch bey einem Bauergute auf dem flachen Lande wenigſtens der Gruud von 40 Metzen Ausſaat verbleibe. Wo das Bauerngut weniger hat, iſt die Veräuſſerung weit entlegener Grundſtücke nur mit der Bedingung geſtattet, daß der Beſitzer eben ſo viel an Grundſtücken, als er veräuſſert, durch Kauf, Tauſch oder auf andere Art, wieder an ſich bringe.

5. Im dem Falle der geſetzlichen Erbfolge, und wenn nicht ſchon der Vater das Bauerngut einem Kinde namentlich zugedacht hätte, ſoll bey der Theilung zwiſchen mehreren Kindern das Bauerngut allezeit dem älteſten Sohne, wenn die Grundobrigkeit gegen denſelben keine gegründete Einwendung hat, ſonſt aber dem nächſten an ihm, und im Abgange eines Sohnes, der ältern Tochter zugetheilet werden.

6. Wenn aber der überlebende Ehegatte, Mann oder Weib, ſchon in dem Miteigenthume des Bauernguts ſteht, iſt einem wie dem andern geſtattet, auch den erledigten Theil, mithin das ganze Bauerngut, an ſich zu löſen. Nur wenn das Bauerngut für 80 Metzen Ausſaat oder noch mehr Grundſtücke hat, kann dasſelbe zwiſchen dem überlebenden Ehegatten und dem Grunderben, wofern dieſer ſchon großjährig iſt, getheilet werden.

7. Wer das Bauerngut auf die in beiden vorſtehenden Abſätzen bemerkte Art an ſich bringt, iſt ſchuldig,

die

die Erben oder Miterben nach dem wahren Werthe des Guts, wie ſolcher entweder durch gütliches Einverſtändniß, oder durch ordentliche Schätzung beſtimmet wird, zu befriedigen.

8. Iſt der Beſitzer eines Bauernguts ohne Kinder verſtorben, ſo bleibt der Willkühr der Erben, unter Beyſtimmung der Grundobrigkeit überlaſſen, wem aus ihnen ſie das Gut zutheilen, oder ob ſie es veräuſſern wollen. *)

In Anſehung **Tyrols** lautet diesfälliges Patent alſo: Erbfolgpatent für Tyrol.

In Anſehung des geſetzlichen Erbrechtes hat auch bey dem Bauernſtande die allgemeine unter dem 11. May 1786 feſtgeſetzte Erbfolgeordnung zu gelten.

2. Ingleichen hat es in Anſehung der Vormundſchaften über minderjährige Bauernkinder bey dem, was in dem allgemeinen bürgerlichen Geſetzbuche, im 5ten Hauptſtücke des erſten Theils vorgeſchrieben iſt, dermaſſen zu verbleiben, daß nur die dort aufgeführten Hinderniſſe, und kein anderes von der Vormundſchaft ausſchlieſſen, und auf die Verwaltung, oder Veräuſſerung des Pupillargutes wirken können.

3. In dem Falle der geſetzlichen Erbfolge, und wenn nicht ſchon der Vater, oder die Mutter das Bauerngut einem Kinde namentlich zugedacht hätte, ſoll bey der Theilung zwiſchen mehreren Kindern das Bauerngut

*) Patent für Böhmen vom 26. May 1791.

gut mit allem, was unmittelbar dazu gehörig iſt, folglich auch mit dem bey ſolchem mit einkataſtrirten Realgewerbe allzeit dem älteſten Sohne, wenn die Gerichtsobrigkeit gegen denſelben kein gegründetes geſetzliches Bedenken heget, ſonſt aber dem nächſten an ihm, und im Abgange eines Sohnes der älteſten Tochter zugetheilet werden. Ob gegründete geſetzliche Bedenken gegen das zum Beſitze berufene Kind eintreten, iſt in jenen Fällen, wo den Geſetzen gemäß wegen Leibs- oder Gemüthsgebrechen oder gegen unbeſonnene Verſchwender die Beſtellung eines Kurators ſtatt findet, von der Gerichtsgehörde, außerdem aber von der politiſchen Gehörde zu erkennen.

4. Wenn aber der überlebende Ehegatte, Mann oder Weib, ſchon in dem Miteigenthume des Bauerngutes ſteht, iſt einem, wie dem andern geſtattet, auch den erledigten Theil, alſo das ganze Bauerngut an ſich zu löſen.

5. Wer das Bauerngut auf die in beyden vorſtehenden Abſätzen bemerkte Art an ſich bringet, iſt ſchuldig, die Erben oder Miterben nach dem entweder durch gütliches Einverſtändniß, oder ordentliche Schätzung beſtimmten Werthe des Gutes zu befriedigen. Im Falle der Schätzung iſt der Werth mit Rückſicht auf alle Umſtände dermaſſen zu beſtimmen, daß der eintretende Beſitzer auf dem Gute wohl beſtehen könne. Die Schätzmänner haben hierbey nicht nur die Eigenſchaft und Beſchwerden des Guts, ſondern auch ob der fun-

dus

dus inſtructus wirklich vorhanden ſey, oder nicht? genau zu erwägen, und was aus der Mobilar = Verlaſſenſchaft dazu gehöre, und unter dem Anſchlage des Guts zu verſtehen ſey, ausdrücklich zu beſtimmen.

Wenn jedoch keines der erbnehmenden Geſchwiſterten oder Erbspartheyen dieſes Gut um den ausgefallenen Schätzungspreis übernehmen wollte, noch das Gut in Hinſicht auf Kultur, und die Unterhaltung zwoer Familien eine Zerſtückung leidet, iſt ſelbes einem mehrbietenden Fremden kaufsweiſe zu überlaſſen, und das hieraus erlößte Geld in die gemeinſchaftliche Erbmaſſe zu werfen.

6. Wenn der Vater oder die Mutter nicht nur das Bauerngut einem Kinde namentlich zugedacht, ſondern auch in einer letztwilligen Anordnung den Uebernehmungspreis des Guts ſelbſt beſtimmt hätte, ſoll es dabey zu verbleiben haben; nur in dem Falle, wenn die Miterben erweiſen zu können glauben, daß der ihnen nach den beſtehenden Geſetzen gebührende Pflichttheil durch eine allzugroße Begünſtigung des Beſitzers geſchmälert worden, muß auf ihr Verlangen die Schätzung des Gutes vorgenommen, nach dem dadurch beſtimmten Werthe der Pflichttheil berechnet, und ſolcher ohne Abbruch jeden Miterben hinausgegeben werden.

7. Wenn der Vater oder die Mutter zwey beſondere Bauerngüter, oder ſo viele zuſammengehörige, oder an ſich trennbare Grundſtücke hinterlaſſen hat daß ſie ohne Nachſtand der Kultur, und der Unterhaltung zwoer Fa-

milien, in zwey Bauerngüter getheilt werden könnten, ſoll der älteſte Sohn das eine davon wählen, das andere aber dem nächſten an ihm zugetheilt werden. In einem ſolchen Falle iſt auch dem überlebenden Ehegatten, wenn er in dem Miteigenthume beyder Bauerngüter oder ſämmtlicher Grundſtücke ſtehet, nur allein geſtattet, eines von beyden Gütern zu wählen.

8. Wenn der Vater oder die Mutter nebſt einem einzelnen Hauſe, oder Bauerngute auch andere nicht dazu gehörige Grundſtücke hinterlaſſen hat, die zwar an ſich trennbar, aber zum Betriebe der Feldwirthſchaft unumgänglich erforderlich ſind, ſollen ſolche ebenfalls dem eintretenden Beſitzer zugetheilt werden. Dieſem ſteht aber dann nicht mehr frey einige von dieſen Grundſtücken zu veräußern, wenn er nicht eben ſoviel als er veräußert, durch Kauf, Tauſch, oder auf andere Art wieder an ſich bringet, und dem Bauerngute einverleibet.

Die vorſtehenden Anordnungen ſind auch in Anſehung jener Einwohner der Städte zu beobachten, die ein Gewerb treiben, das Burgerrecht oder ſonſt einen Nahrungsweg haben, zugleich aber ein Bauerngut beſitzen, welches ſie wegen der nahen Lage ſelbſt bauen können.

10. Iſt der Beſitzer eines Bauerngutes ohne Kinder verſtorben, bey welchem nach oben angeführten Urſachen die Verſtückung nicht zuläßig wäre, ſo bleibt der

Will-

Willkühr der Erben überlaſſen, wem aus ihnen ſie das Gut zutheilen, oder ob ſie es veräußern wollen.

11. Da, wo keine zuſammenhangende geſchloſſene Bauerngüter beſtehen, und wo die von den Aeltern hinterlaſſenen Grundſtücke ohne Nachtheil ihrer Kultur unter allen Geſchwiſterten vertheilt werden können, iſt das, was im vorſtehenden 3. 4. 5. und 6ten Abſatze angeordnet worden, bloß in Anſehung der Häuſer, und ihrer Zugehörung zu beobachten. *)

Da alſo den vorſtehenden Patenten nach in Anſehung des geſetzlichen Erbrechtes auch bei dem Bauernſtande die allgemeine unterm 11. May 1786 feſtgeſetzte Erbfolgordnung einzutreten hat, ſo wird dieſelbe auch hier angefüget.

Das fünfte Hauptſtück des 1ſten Theils des allgemeinen bürgerl. Geſetzbuches, worauf ſich die Patente beziehen, wird mit allen nachgefolgten Verordnungen bei der Abhandlung von den Waiſenſachen vorgeleget werden, maſſen die Abhandlung dieſes Gegenſtandes hier von dem vorliegenden Unterthansſache zu weitläufig ausfallen würde.

Die allgemeine für alle Stände ohne Unterſchied gleiche Ordnung der geſetzlichen Erbfolge (Succeſsionis ab inteſtato) den freyvererblichen Vermögen, lautet alſo: Allgemeine Erbfolgordnung.

1. Wenn Jemand ſtirbt, der nach Vorſchrift des Geſetzes über ſein Vermögen keine Anordnung gemacht hat,

*) Patent für Tyrol vom 9. Okt. 1795.

hat, ſoll dasſelbe denjenigen zufallen, die zur Zeit ſeines Todes ſeine nächſte Verwandten ſind.

2. Dieſe Erbfolge ſoll bei allen in deutſchen Erbländern offen werdenden Erbſchaften dergeſtalt die Richtſchnur abgeben, daß das hinterlaſſene Vermögen denjenigen allezeit zufalle, die nach Anordnung dieſes Geſetzes die nächſten ſind; ſie mögen nun Innwohner eben dieſer Erbländer, Unterthanen aus anderen Staaten, oder auch erbsfähige Ausländer ſeyn.

3. Für die nächſten Anverwandten ſind ſtäts diejenigen zu halten, die mit dem Erblaſſer durch die **nächſte Linie** verwandt ſind.

Zur erſten Linie gehören die, die ſich unter dem Erblaſſer als ihrem Stamme vereinigen, als: ſeine **Kinder**, und weitere Nachkömmlinge.

Zur zweiten Linie gehören **Vater**, und **Mutter**, ſammt jenen, ſo ſich mit dem Erblaſſer unter Vater, und Mutter vereinigen, nämlich ſeine **Geſchwiſter**, und deren Nachkömmlinge.

Zur dritten Linie gehören die **Großältern**, ſammt den Geſchwiſtern der Aeltern, und deren Nachkömmlinge.

Zur vierten Linie gehören des Erblaſſers **Urgroßältern**, ſammt ihren Nachkömmlingen.

Zur fünften Linie gehören des Erblaſſers **zweite Urgroßältern**, ſammt jenen, die von denſelben abſtammen.

Zur ſechſten Linie gehören des Erblaſſers **dritte Urgrößäitern**, ſammt jenen, die von denſelben entſproſſen ſind.

4. Den **Kindern** des Erblaſſers, ſie mögen **männlichen**, oder **weiblichen** Geſchlechtes ſeyn, bei dem Tod des Erblaſſers bereits geboren ſeyn, oder erſt nach ſeinem Tode geboren werden, fällt die **ganze** Erbſchaft zu. Sind mehrere Kinder vorhanden, ſo theilen ſie die Erbſchaft **ohne allen Unterſchied** nach der Anzahl der Perſonen in gleiche Theile. Enkel von noch lebenden Kindern, und Urenkel von noch lebenden Enkeln haben kein Recht zur Erbfolge.

5. Wenn aber ein Kind des Erblaſſers vor ihm geſtorben iſt, und von demſelben **Enkel** vorhanden ſind, ſo wird der Antheil, der auf das vorgeſtorbene Kind gefallen wäre, unter die von demſelben nachgelaſſenen Enkel **gleich** vertheilet; und wenn von dieſen Enkeln gleichfalls einer verſtorben iſt, und Urenkel nachgelaſſen hat, ſo wird der Antheil der dem verſtorbenen Enkel gebühret hätte, unter die von demſelben nachgelaſſenen Urenkeln **wieder gleich** getheilet. Eben ſo ſoll es auch gehalten werden, wenn ſich ereignete, daß von einem Erblaſſer noch entferntere Nachkömmlinge vorhanden wären.

6. Dieſe Theilungsart ſoll nicht nur dann beobachtet werden, wann Enkel von verſtorbenen Kindern mit **noch lebenden Kindern**, oder ſonſt weitere Nachkömmlinge mit **näheren** Nachkömmlingen des Erblaſſers zuſammentreffen, ſondern auch, wann die Erbſchaft **bloß zwiſchen Enkeln von verſchiedenen Kindern oder zwiſchen Urenkeln von verſchiedenen Enkeln** zu vertheilen iſt; dergeſtalt, daß die von einem jeden Kinde nachgelaſſenen

En-

Enkel, und die von jedem Enkel nachgelaſſenen **Urenkel**, es mögen ihrer mehrere, oder wenige ſeyn, nie mehr, noch weniger erhalten ſollen, als das vorgeſtorbene Kind, oder der vorgeſtorbene Enkel, wenn er lebte, erhalten hätte.

7. Wenn niemand vorhanden iſt, der vom Erblaſſer ſelbſt abſtammet, dann gelangen diejenigen als Nächſten zur Erbſchaft, die mit dem Erblaſſer durch die **zweite Linie** verwandt ſind; nämlich: **ſeine beiden Aeltern**, und die von ſeinen Aeltern abſtammen.

Leben beide Aeltern des Erblaſſers noch, ſo gebührt dieſen die **ganze Erbſchaft**, und wird zwiſchen ihnen in **gleiche** Theile getheilet. Iſt **Eines** von den Aeltern geſtorben, ſo treten die von denſelben nachgelaſſenen Kinder, und deren Nachkömmlinge in ſein Recht ein, und wird diejenige Hälfte, ſo dem Verſtorbenen gebühret hätte, unter deſſen Kinder, und die Nachkömmlinge derſelben nach eben den Grundſätzen getheilet, die in den §. 4. 5. 6. zur Theilung der Erbſchaft zwiſchen den Kindern, und weitern Nachkömmlingen des Erblaſſers beſtimmet ſind.

8. Sind beide Aeltern des Erblaſſers geſtorben, ſo wird die eine **Hälfte** der Erbſchaft, die dem noch lebenden Vater zugefallen wäre, unter ſeine hinterlaſſenen Kinder, und ihre Nachkömmlinge, die andere Hälfte, ſo der Mutter, wenn ſie lebte, gebührt hätte, zwiſchen ihren Kindern, und den Nachkömmlingen dieſer Kinder nach dem §. 4. 5. 6. getheilet.

Sind

Sind keine andern Kinder vorhanden, als die von des Erblaſſers Vater, und Mutter **gemeinſchaftlich** gezeuget worden, oder nur die Nachkömmlinge dieſer gemeinſchaftlichen Kinder, ſo theilen ſie ſowohl die väterliche, als mütterliche Hälfte unter ſich gleich. Wenn aber nebſt ihnen noch Kinder vorhanden ſind, die von dem Vater, oder der Mutter, oder von beiden Aeltern in einer andern Ehe gezeuget wurden, ſo haben die von Vater, und Mutter **gemeinſchaftlich** erzeugten, oder derſelben Nachkömmlinge, ſowohl an der väterlichen, als mütterlichen Hälfte, ihren gebührenden, mit den einſeitigen Geſchwiſtern **gleichen** Antheil.

9. Hätte eines der vorgeſtorbenen Aeltern des Erblaſſers weder Kinder, noch ſonſt Nachkömmlinge hinterlaſſen, dann fällt die ganze Erbſchaft dem andern Aelterntheile, wenn er noch lebt, zu: oder, wenn derſelbe ebenfalls geſtorben iſt, wird die ganze Erbſchaft unter ſeine Kinder, und weitern Nachkömmlinge nach den oben feſtgeſetzten Grundſätzen getheilet.

10. Wenn weder die Aeltern des Erblaſſers mehr am Leben ſind, noch von einem oder dem andern ein Nachkömmling vorhanden iſt, dann wird die **dritte Linie** zur Erbfolge berufen: nämlich des **Erblaſſers Großältern**, und diejenigen, ſo von dieſen Großältern abſtammen. In dieſem Falle wird die Erbſchaft in zween **gleiche** Theile getheilet. Ein Theil gebühret den Aeltern des **Vaters**, und ihren Nachkömmlingen, der an-

dere den Aeltern der **Mutter**, und ihren Nachkömmlingen.

11. Jede dieſer Hälften wird unter die Großältern der **Seite**, wenn ſie beide noch leben, gleich getheilet; iſt eines, oder ſind beide Großältern **geſtorben**, ſo wird die dieſer Seite zufallende Hälfte zwiſchen den Kindern, und weitern Nachkömmlingen dieſer **Großältern** nach eben den Grundſätzen getheilet, nach denen die ganze Erbſchaft zwiſchen den Kindern, und Nachkömmlingen von des Erblaſſers Aeltern getheilt wird.

12. Wären entweder von väterlicher, oder mütterlicher Seite beide Großältern **geſtorben**, auch weder von dem Großvater, noch der Großmutter Nachkömmlinge vorhanden, dann gebühret den von der andern Seite noch lebenden Großältern, oder nach dem Tode derſelben ihren hinterlaſſenen Kindern, und weitern Nachkömmlingen, die **ganze** Erbſchaft.

13. Wenn die dritte Linie **gänzlich** erloſchen iſt, wird zur Erbfolge die **vierte** Linie berufen. Zu dieſer Linie gehören die **Aeltern des väterlichen Großvaters, und ihre Nachkömmlinge, die Aeltern der väterlichen Großmutter, und ihre Nachkömmlinge, die Aeltern des mütterlichen Großvaters, und ihre Nachkömmlinge, und die Aeltern der mütterlichen Großmutter, und ihre Nachkömmlinge.**

14. Sind von allen dieſen Seiten Anverwandte vorhanden, ſo wird die Erbſchaft zwiſchen den 4 Stämmen in 4 **gleiche Theile** getheilet, und jeder Theil abermal

mal zwiſchen den zu dieſem Stamme gehörigen Perſonen nach eben den Regeln untertheilet, nach welchen zwiſchen den Aeltern des Erblaſſers, und ihren Nachkömmlingen die ganze Erbſchaft getheilet wird.

15. Iſt einer von den zu dieſer Linie gehörigen Stämmen erlöſchen, ſo fällt deſſen Antheil nicht allen übrigen Stämmen zu, ſondern, wenn der erloſchene Stamm von der **väterlichen** Seite iſt, ſo fällt dem andern Stamme von der **väterlichen** Seite die **Hälfte ganz** zu; und wenn der erloſchene Stamm von der mütterlichen Seite iſt, ſo fällt dem andern Stamme von der mütterlichen Seite die **Hälfte** ganz zu. Wären aber **beide** Stämme von väterlicher, oder mütterlicher Seite **erloſchen**; ſo bekommen die beiden Stämme von der andern Seite, oder, wenn auch noch von dieſen einer erloſchen iſt, der einzige von dieſer Seite noch übrige Stamm die **ganze** Erbſchaft.

16. Wenn von der **vierten** Linie kein Anverwandter vorhanden iſt, dann fällt die Erbfolge an die **fünfte** Linie, nämlich an diejenigen, ſo ſich mit dem Erblaſſer unter ſeinen **zweyten Urgroßältern** vereinigen. Zu dieſer Linie gehört der Stamm **der väterlichen Großältern des väterlichen Großvaters, der Stamm der mütterlichen Großältern, des väterlichen Großvaters, der Stamm der väterlichen Großältern der väterlichen Großmutter, der Stamm der mütterlichen Großältern der väterlichen Großmutter, der Stamm der väterlichen Großältern des mütterlichen**

Großvaters, der Stamm der mütterlichen Großältern des mütterlichen Großvaters, der Stamm der väterlichen Großältern der mütterlichen Großmutter, und der Stamm der mütterlichen Großältern der mütterlichen Großmutter.

17. Jedem von dieſen Stämmen gebührt gleiches Erbrecht: und wenn von jedem Stamme Anverwandte zum Vorſcheine kommen; ſo wird die Erbſchaft unter ihnen in acht gleiche Theile getheilet, und jeder Theil unter den zu dieſem Stamme gehörigen Perſonen nach Maaß deſſen, was bei den vorigen Linien verordnet worden, weiter untertheilet.

18. Wenn ein Stamm erloſchen iſt, fällt das, was den väterlichen Großältern eines Großvaters, oder einer Großmutter gebührt hätte, dem Stamme der mütterlichen Großältern eben dieſes Großvaters, oder dieſer Großmutter zu: und was den mütterlichen Großältern eines Großvaters, oder einer Großmutter gebührt hätte, fällt dem Stamme der väterlichen Großältern eben dieſes Großvaters, oder dieſer Großmutter zu. Wenn beide Stämme eines Großvaters, oder einer Großmutter erloſchen ſind, ſo bleiben die Antheile, ſo zu der väterlichen Seite des Erblaſſers gehören, bei den noch übrigen Stämmen von der väterlichen Seite, und die Antheile, ſo zu der mütterlichen Seite des Erblaſſers gehören, bei den noch übrigen Stämmen von der mütterlichen Seite. Wenn aber von allen 4 Stämmen der mütterlichen Seite Niemand mehr vorhanden iſt, ſo bekom-

men

men die von der andern Seite vorhandenen Stämme die ganze Erbſchaft.

19. Wenn endlich auch aus der fünften Linie kein Anverwandter des Erblaſſers vorhanden iſt, dann wird zur Erbfolge die ſechſte Linie berufen, nämlich die, die ſich mit dem Erblaſſer unter ſeinen dritten Urgroßältern vereinigen. Zu dieſer Linie gehören 16 Stämme nämlich die Stämme derjenigen Aeltern, wovon die Stammältern der fünften Linie entſproſſen ſind; und ergäbe es ſich, daß von jedem dieſer Stämme Anverwandte vorhanden wären, ſo wird die Erbſchaft in 16 gleiche Stammtheile getheilt, und jeder Stammtheil zwiſchen den zu dieſem Stamme gehörigen Anverwandten nach den bereits oft beſtimmten Regeln untergetheilt.

20. Kommen aber von einigen Stämmen keine Anverwandte zum Vorſcheine, ſo fallen die Antheile derſelben allezeit denjenigen Stämmen zu, die nach Maaß des §. 15 und 18 mit den erloſchenen Stämmen in der nächſten Verbindung ſtehen.

Wenn nur von einem einzigen Stamme Anverwandte vorhanden ſind, ſo bekommen dieſe die ganze Erbſchaft.

21. Iſt Jemand dem Erblaſſer von mehr, als einer Seite, verwandt, ſo genießt er von jeder Seite dasjenige Erbrecht, das ihm, als einem Anverwandten von dieſer Seite, insbeſondere betrachtet, zukömmt.

22. Auf dieſe ſechs Linien ſoll das Recht der verwandtſchaftlichen Erbfolge in Betreff des freivererblichen Vermögens beſchränket ſeyn. Wer mit dem

Erblaſſer nicht anders, als durch die **ſiebente**, oder eine noch entferntere Linie in Verwandtſchaft ſteht, hat auf die Erbſchaft desſelben keinen Anſpruch zu machen.

23. Hingegen wird auf den Fall, wo kein Anverwandter des Erblaſſers in den oberwähnten ſechs Linien vorhanden iſt, deſſen hinterlaſſene **Ehegattinn** zur Erbfolge berufen. Und nur dann, wann auch kein Ehegatte des Erblaſſers am Leben ſeyn ſollte, iſt die Verlaſſenſchaft als ein **erbloſes Gut** zu betrachten, und zu den Händen der Kammer, oder derjenigen einzuziehen, denen zu Einziehung erbloſer Güter ein Recht verliehen iſt.

24. Ehegatten haben auſſer dem in dem vorausgehenden §. beſtimmten Falle wechſelweiſe an die rechtliche Erbfolge zu dem Vermögen ihrer Gatten keinen Anſpruch. Nur gebührt dem Uiberlebenden ohne Unterſchied, ob er Vermögen beſitze, oder nicht, in ſo lange er nicht zur zweiten Ehe ſchreitet, woferne drei, oder mehrere Kinder vorhanden ſind, von dem rückgebliebenen Vermögen zu ſeinem Unterhalte mit jedem Kinde **gleicher** Genußtheil; falls aber keines, oder weniger, als drei Kinder vorhanden ſind, der Genuß von dem **vierten** Theile des hinterlaſſenen Vermögens.

In

In beiden Fällen wird, wenn ein Heurathsbrief errichtet worden, was dem überlebenden Ehegatten daraus zuzukommen hat, in dieſen Theil eingerechnet.

25. Wer nach den allgemeinen Geſetzen erbsunfähig iſt, der kann auch nicht zur geſetzlichen Erbfolge gelangen. Auch werden die Verwandten der geſetzlichen Erbfolge, und des ihnen dadurch zufallenden Erbtheiles verluſtiget, wenn ſie ſich derſelben unwürdig gemacht haben. Unwürdig macht ſich der, der den Erblaſſer durch Betrug, oder Gewalt an der Errichtung, oder Abänderung eines letzten Willens verhindert, oder der einen vom Erblaſſer errichteten letzten Willen unterdrücket hat.

26. Auch verwirket ein Verwandter das, was ihm nach der geſetzlichen Erbfolge zugefallen wäre, wenn er den Erblaſſer ermordet, ihm nach dem Leben geſtanden, oder ihn fälſchlich eines Kriminalverbrechens angeklagt hat.

27. Aus eben dieſen Urſachen, aus denen ein Verwandter ſich ſeines Erbrechtes unwürdig machet, wird auch ein Ehegatte der ihm in dieſer geſetzlichen Erbfolge zugewieſenem Rechte unwürdig.

Hiermit werden alſo von nun an alle ſowohl über die gemeine Erbfolge, als über die Erbfolge der Landſtände bisher beſtandenen Geſetze für gänzlich aufgehoben erkläret.

Was jedoch die vorgegangenen Fälle betrifft, ſoll es ſowohl bei den durch die vorigen Geſetze ſchon erworbenen Gerechtſamen, als auch bei der den Landſtänden durch die vorigen Geſetze auferlegten Unterhaltung, und Ausſtattung ihrer Schweſtern und Muhmen unabgeändert verbleiben. *)

Sech-

*) Hofdekret v. 11. May 1786.

Sechszehnter Abſatz.

Von dem Verfahren über die Streitigkeiten zwiſchen Obrigkeiten, und ihren Unterthanen.

Erinnerung.

Obwohl noch manche Gegenſtände zu behandlen kommen, walche zu den Pflichten der Unterthanen, den denſelben zugeſtehenden Gerechtſamen und ertheilten Begünſtigungen ſowohl, als auch zu den Gerechtſamen und Obliegenheiten der Obrigkeiten gehören; So wird doch das Vorſchriftmäſſige über die Streitigkeiten zwiſchen den Obrigkeiten und den Unterthanen dieſen übrigen gleichbemeldten Gegenſtänden hier vorangeſetzet, weil man dadurch in den Stand geſetzet wird, bei den folgenden Gegenſtänden auf die zuſammenhangenden Materien ſogleich mit Anführung der Seitenzahlen den Bezug zu nehmen, welches allermaſſen zur Erleuchterung des Nachſchlagen dienen, und wovon die nachfolgende Darſtellung der Gegenſtände gewiß Jedermann überzeigen wird.

§ 1.

Worauf ſich das Verfahren in den Streitigkeiten zwiſchen Grundobrigkeiten und ihren Unterthanen gründe.

Nach dieſer Erinnerung ſchreitet man alſo zu dem obgemeldten Gegenſtande, mit der Bemerkung, daß ſich das Verfahren in den Streitigkeiten zwiſchen den Grundobrigkeiten und ihren Unterthanen hauptſächlich auf zwei Patente vom 1. Septemb. 1781. gründe, welche in allen k. k. deutſchen, böhmiſchen, und pohlniſchen Erblanden ihre Geſetzkraft haben, *) und wovon eines die Abhängigkeit der Unterthanen gegen ihre rechtmäſſigen Herrſchaften, und die Vorſichten wider den Mißbrauch der obrigkeitlichen Gewalt, und das andere die Art und Weiſe, wie die Beſchwerden und Streitigkeiten der Unterthanen gegen ihre Obrigkeiten bei den politiſchen Landes- und Juſtizſtellen behandelt werden ſollen, enthält: auch erfloß unterm 1. Dezemb. 1784. ein Patent, welches die Exekution enthält.

Erſtes Patent über das Verfahren in den Streitigkeiten zwiſchen Grundobrigkeiten und ihren Unterthanen.

Das erſte, welches auf einer Seite die zur Erreichung und Erhaltung des gemeinen Wohls und Ruheſtandes nöthige Abhängigkeit und ſchuldige Folgeleiſtung der Unterthanen gegen ihre rechtmäſſigen Obrigkeiten handzuhaben, auf der andern Seite aber auch die Unterthanen vor allem Mißbrauche der obrigkeitlichen Gewalt zu ſchützen zum Grunde hat, gebeut, daß

Jeder Unterthan iſt Gehorſam

1) ein jeder Unterthan nicht nur den höchſten Befehlen, dann den Entſcheidungen, Ausſprüchen und Ver-

*) In Anſehung Tyrols wurde aber das Unterthanspatent ſo, wie das damit verknüpfte Amt eines Unterthansadvokaten wieder aufgehoben, Laut Hofd. vom 6. April 1791. §. 6.

Verordnungen der landesfürſtlichen Stellen, ſondern auch allen Verfügungen und Anordnungen ſeiner Grundobrigkeit und deren Beamten Gehorſam und Unterthänigkeit ſchuldig ſey. Daher ſteht

und Unterthänigkeit ſchuldig.

2) dem Unterthane, wenn ihm ein gemachter Auftrag unbillig ſcheinen ſollte, und er ſich dadurch gekränkt zu ſeyn glaubte, keineswegs zu ſein eigener Richter zu ſeyn, ſondern er hat bei einem ſolchen Auftrage ſeine Beſchwerde ordnungsmäſſig anzubringen, inzwiſchen aber den ihm gemachten Auftrag immer, und um ſo gewiſſer in Erfüllung zu bringen, als ihm, wenn er ſeine Beſchwerde führt, und dieſe für gegründet erkennt wird, ſtehts eine hinlängliche Entſchädigung und Genugthuung von der Grundobrigkeit oder ihren Beamten verſchafft werden ſoll und muß. Im Gegentheile iſt

Auch in unbilligen Aufträgen; doch kann er deswegen Beſchwerde führen.

3) jeder Unterthan, welcher einen dergleichen Auftrag zu vollziehen, und ſolchem Folge zu leiſten ſich weigert, ſtrafbar. Die Strafe eines ſolchen ungehorſamen Unterthans hat die Obrigkeit zu beſtimmen; auſſer, wenn ſolche ſchon vom Hofe, oder von der Landesſtelle und von den Kreisämtern verhängt worden wäre; denn in dieſem Falle kann die Obrigkeit den Unterthan wegen des nämlichen Vergehens nicht mehr mit einer beſondern Strafe belegen.

Sonſt iſt er ſtrafbar. Deſſen Strafe wird von der Obrigkeit beſtimmt, auſſer wenn ſie bereits ſchon ſonſt verhängt wäre.

4) Jene Unterthanen, welche ſich als Aufwiegler betragen, und mehrere Unterthanen, oder gar ganze Gemeinden zum Ungehorſame gegen ihre Obrigkeiten verleiten, dann jene, welche nebſt dem Ungehorſame ſich

Wenn er andere aufwiegelt, ſich gewaltthätig widerſetzt, die allgemeine

Ruhe ſtört, und ſich an ſeiner Obrigkeit vergreift: ſo iſt er dem Halsgerichte zu übergeben.

gewaltthätiger Weiſe widerſetzen, die allgemeine Ruhe ſtören, oder ſich gar an ihren Obrigkeiten oder deren Beamten vergreifen, ſind gleich nach ihrer Verhaftnehmung dem nächſten Halsgerichte ſammt einem ſchriftlichen Aufſatze ihres Verbrechens wegen zur peinlichen Abnode urtheilung zu übergeben.

Bei Empörungen hat das Militare Hilfe zu leiſten.

Wenn ſich etwa wegen Entrichtung der Kontribuzion, der zu leiſtenden Robot, oder aus einer andern Urſache irgendwo eine wirkliche Empörung, oder ſonſt ein ſolcher Vorfall äuſſerte, wo ſich das Uibel durch den längeren Aufſchub einiges Beiſtandes natürlicherweiſe vergröſſern würde: ſo ſoll zwar zufolge Hofdekrets vom 25. Juli 1767, jeder Offizier dem Kreisamte auf deſſen Verlangen den nöthigen Beiſtand verſchaffen; doch muß bei einem jeden Falle, wo die Militaraſſiſtenz angeſucht wird, nach einem ſpäteren Hofdekrete vom 4. Jäner 1776 allzeit die ächte Urſache der dießfälligen Benöthigung der gehörigen Militarbehörde angezeigt werden.

In dieſem Falle iſt die ächte Urſache der dießfälligen Benöthigung der Militarbehörde anzuzeigen,

Mittels Hofdekret vom 30. Jäner 1783 wurde befohlen, daß in allen Fällen, in welchen das Militare zur Aſſiſtenzleiſtung wider ſtützige und aufrühriſche Unterthanen beigerufen wird, und auſſer der gewöhnlichen Löhnung keine beſondere Exekuzionsgebühr bekömmt, dem gemeinen Manne täglich ebenfalls, wie bei der Betreibung der Kontribuzionsreſte, 3 kr. verabfolgt, den Offizieren hingegen das Unterkommen

und dem gemeinen Manne täglich 3 kr. dem Offiziere aber das Unterkommen und den Unter-

men und der Unterhalt von der Obrigkeit ohne Entgeltung der Unterthanen verſchafft werden ſoll.

halt von der Obrigkeit zu geben.

Wenn jedoch die Militarasſiſtenz nur zu Privataufruhren herbeigerufen wird: ſo genießt ſie zufolge einer ſpäteren Verordnung Gräz vom 17. März 1784 keine Zulage, ſondern das Politikum hat lediglich die Verfügung zu treffen, daß der gemeine Mann ſeinen Unterhalt mittels eines ſeiner Löhnung angemeſſenen Preiſes erhalte, um mit ſeiner Löhnung auslangen zu können.

In Privataufruhren genießt die Militarasſiſtenz keine Zulage.

Nach dem Hofdekrete vom 20. April 1783 ſoll, ſobald eine gegebene Militairasſiſtenz und deren Kommando nach aller gemachten Vorſtellung und gehabten Langmuth entweder wirklich mißhandelt, oder von der Erfüllung des Auftrages platterdings verhindert wird, das Militare nie blinde Schüſſe machen, oder in die Luft ſchieſſen, ſondern alſogleich ſcharf Feuer geben, mithin durch Beſtrafung einiger Menſchen den ganzen Unfug bei Zeiten von weiteren Folgen einſtellen.

Das Militare ſoll, wenn es gemißhandelt würde, ſcharf Feuer geben.

Davon wird aber noch bei Abhandlung der **Steuerſachen** ein Mehreres vorkommen.

In Fällen, wo der Ungehorſam des Unterthans lediglich auf den Grundherrn einen Bezug hat, ſoll nach dem Hofdekret vom 28. November 1785 die Herbeiziehung des Militare nicht Statt finden, ſondern es iſt ſich lediglich jener Zwangsmittel zu gebrauchen,

Wenn ſich der Ungehorſam des Unterthans lediglich auf den Grundherrn beziebt, findet

die Militarassiſtenz nicht Statt.

chen, welche in eben dieſem Patente vom 1. Sept. 1781 den Obrigkeiten eingeräumt ſind.

In Fällen, wo ſich der Unterthan gegen die Verordnungen der Landesſtelle oder der Kreisämter ungehorſam und ſtützig zeigt, iſt die Militaraſſiſtenz immer zur Hand zu nehmen.

Damit jedoch dieſe Verordnung nicht etwa dahin ausgedeutet werde, als wenn die Militaraſſiſtenz in keinem Falle mehr Platz greifen könne, wo das Intereſſe der Dominien eintritt: ſo iſt mittels des Hofdekrets vom 2. Jäner 1786 nachträglich verordnet worden, daß in jenen Fällen, wo der Unterthan ſich gegen die Verordnungen der Landesſtelle oder der Kreisämter ungehorſam und ſtützig zeigt, wenn dergleichen Verordnungen auch bloß herrſchaftliche Gaben oder Schuldigkeiten zum Gegenſtande haben, dennoch die Militaraſſiſtenz zur Hand zu nehmen ſey, da die Abſicht Sr. Majeſtät keineswegs dahin gieng, halsſtärrige Unterthanen in ihrem Starrſinn zu ſchützen, ſondern bloß zu hindern, damit nicht etwa Unterthanen, die aus Unvermögenheit ihre Gaben nicht entrichten können, oder zu deren Abtragung nicht verbunden zu ſeyn glauben, ſogleich und ohne höhere Entſcheidung mit Militarexekuzion beleget, und dadurch noch mehr an ihren Kräften geſchwächt, oder ihre gegründet ſeyn könnenden Beſchwerden anzubringen, abgehalten werden.

Aus allen dieſen berührten Geſetzen folget, daß, wenn es nicht um eine förmliche Aufwieglung oder um einen Aufruhr mehrerer Unterthanen zu thun iſt — keine Militaraſſiſtenz zuzuziehen ſey, weil ohnehin jeder Obrigkeit in dieſem Patente eingeräumt wird,

ih-

ihre widerſpenſtigen Unterthanen zu beſtrafen, und daß — wenn es um die Militaraſſiſtenz wegen rückſtändiger Gaben, mithin um die einzulegende Exekuzion zu thun iſt — ohnehin fernere Maßregeln beſtehen, mithin daß — wenn eine Empörung von mehreren Unterthanen entſtehen ſollte — die Militaraſſiſtenz nach einem dergleichen angezeigten Falle nicht verweigert werden ſoll.

Bevor jedoch die Grundobrigkeit oder ihre Beamten eine Strafe gegen den Unterthane verhängen: ſo muß derſelbe vorgerufen, und ihm bei dem Amte in Gegenwart ſeines Richters, oder zweener wohlverhaltener und unbefangener Nachbarn ſein Vergehen vorgehalten werden. Bringt er hierüber eine Entſchuldigung vor: ſo iſt ſolche gelaſſen anzuhören. Findet die Obrigkeit oder ihr Beamter, daß der Unterthan über die ihm zur Laſt gelegte Handlung oder Unterlaſſung ſich nicht hinlänglich gerechtfertiget habe, oder wird er ungeachtet ſeines Laugnens entweder durch die Sache ſelbſt, oder durch das Zeugniß wohlverhaltener Männer überwieſen: ſo iſt demſelben von der Obrigkeit eine ſeinem Vergehen angemeſſene Strafe zu beſtimmen und auszumeſſen.

Der Unterthan muß zuvor bey dem Amte vorgerufen werden, ehe die Grundobrigkeit eine Strafe wider ihn verhängt.

6.) Uiber dergleichen Verhandlungen muß jede Obrigkeit ein eigenes Verhör- und Strafprotokoll auf der Amtskanzlei einführen und bewahren. In dieſes Protokoll iſt jedesmal und alſogleich in Gegenwart der bei dem Verhöre des Unterthans anweſenden Richter oder Mitnachbarn das eigentliche Vergehen des Unterthans

Uiber die Strafverhandlungen der Unterthanen muß die Obrigkeit ein Verhör und Strafprotokoll führen.

thans mit der Bemerkung — **ob er deſſen geſtändig geweſen, oder durch die Sache ſelbſt, und durch die Zeugen überwieſen worden ſey** — dann auch die auferlegte Strafe ſammt dem Tage der Verhandlung getreulich einzutragen, und darnach das Protokoll ſelbſt vorzuleſen, und von dem zum Verhöre beigezogenen Mitnachbarn zu unterfertigen.

Wenn ſich der Unterthan über ſeine Strafe beſchweren will, muß ihm eine Abſchrift von der Strafverhandlung ohne Weigerung gegeben werden.

7.) Sollte die auferlegte Strafe dem Unterthane, den ſie betrifft, unbillig oder übermäſſig ſcheinen, mithin derſelbe ſich hierüber beſchweren wollen: ſo kann er von der Obrigkeit oder von dem Wirthſchaftsamte eine getreue Abſchrift aus dem Verhör= und Strafprotokolle verlangen, welche ihm auch ohne Weigerung und unentgeltlich zu ertheilen iſt. Doch kann die Obrigkeit ſogleich mit der Vollziehung der Strafe vorgehen.

Indeſſen kann die Obrigkeit die Strafe vollziehen.

Welche Strafen der Obrigkeit gegen die Unterthanen eingeräumt ſeien als a) der Arreſt —

8.) Unter den der Erkenntniß der Obrigkeit oder deren Beamten überlaſſenen Strafen werden folgende verſtanden:

a) **ein anſtändiger und der Geſundheit offenbar unnachtheiliger Arreſt bei Waſſer und Brod** — mithin kann die Strafe des Arreſtes unter der Erde, oder in einem naſſen oder ſumpfigten Loche nicht Statt finden —

b) die Strafarbeit —

b) **die Strafarbeit**, in deren Rückſicht vermög der zweien Hofdekrete vom 21. Winterm. 1785, und vom 9. Hornung 1786 verordnet worden iſt, daß die wegen der Uibertretung oder Nichtbefolgung der von den landesfürſtlichen Stel-

len

ſen ergehenden Befehle und Verordnungen zu Strafarbeiten verurtheilten Unterthanen nicht zu obrigkeitlichen, ſondern zu öffentlichen Arbeiten, als zum Wegmachen, zur Stadtſäuberung, oder zu den in öffentlichen Kranken- und Verſorgungshäuſern vorfallenden knechtlichen Verrichtungen zu verwenden ſeyn, weil die Grundobrigkeiten aus dem Vergehen der Unterthanen keinen Vortheil zu ziehen haben, wohl aber dem Staate und dem gemeinen Weſen auf die obige Art für den gegen die Geſetze und Anordnungen bezeigten Ungehorſam eine öffentliche Genugthuung geleiſtet werden muß. Übrigens ſoll für dergleichen ganz unbemittelte Übertreter, obſchon ſie nicht mehr mit grundobrigkeitlichen, ſondern öffentlichen Arbeiten beſtraft werden dürfen, die Herrſchaft oder Grundobrigkeit — die meiſtens an der Übertretung der Zivilgeſetze oder anderer Widerſpenſtigkeiten ihrer Unterthanen zum Theile mit Schuld trägt — zur Bezahlung der Atzungen dieſer zur öffentlichen Arbeit verurtheilten Unterthanen angehalten werden, weil derſelben doch der Nutzen ihrer Unterwürfigkeit zugeht, und ſie zugleich dadurch zur Hindanhaltung aller dergleichen Unordnungen angeeifert wird. Dergleichen Leute ſind alſo zu öffentlichen Strafarbeiten anzuhalten, ihre Bewachung aber der öffentlichen Verwaltung der Kreisämter zu übertragen —

c) die Verſchärfung des Arreſtes und der Strafarbeit mit Anlegung der Fußeiſen —

c) **die Verſchärfung des Arreſtes und der Strafarbeit mit Anlegung der Fußeiſen** — es iſt demnach die Strafe der Brechel, des gewiſſen gebrauchten Eiſens um den Hals, oder des ſogenannten Eſelreitens ganz verworfen, ingleichen iſt die Beſtrafung der Unterthanen mit Stockſtreichen von den obrigkeitlichen Beamten und Schaffersleuten vermög eines Hofdekrets vom 30. May 1781 allgemein verboten, und dergleichen Züchtigungen ſind nicht anders als nach vorhergegangener förmlicher Unterſuchung wider ſtrafbare Unterthanen zu verhängen.

Vertilgung der Strafmaſchinen.

Nach weiteren Verordnungen wurde befohlen, für die Vertilgung aller Strafmaſchinen Sorge zu tragen, und auf Befolgung der Verordnungen vom Jahre 1776 zu wachen. *)

So wurde auch befohlen die zur Beſtrafung hie und da gewöhnlich geweſenen **Klötze Kloda**, worin die Unterthanen geſperret wurden, unter der Strafe, welche auf die **Fußklammer** geſetzet iſt, abzuſchaffen. **)

Strafarbeit darf nicht zum obrigkeitl. Vortheile verwendet werden.

Die zur **Strafarbeit** verurtheilten Unterthanen dürfen nicht zum **obrigkeitlichen Vortheile** verwendet, ſondern müſſen mit Arbeiten, die entweder zu einer öffentlichen Anſtalt gehören oder der Gemeinde

ſelbſt

*) Hofdekret vom 19. Juli 1787.

**) Verordnung vom 19. Juli 1787.

ſelbſt auf eine oder andere Art nützlich ſeyn können, beſchäftiget werden. *)

Auch Se. itztregierende Majeſtät **Franz** der II. haben als ein Generale vorgeſchrieben, daß gegen die obrigkeitlichen Beamten, welche ungeachtet des beſtehenden ausdrücklichen Verbotes ſich beygehen lieſſen, die Unterthanen mit Schlägen zu beſtrafen, ohne die kreisämtliche Bewilligung vorſchriftmäſſig eingeholet zu haben, bei jedem Ubertretungsfalle auf eine die Zahl der Schläge angemeſſene Geldſtrafe zur Gemeinkaſſe entweder von der Landesſtelle ſelbſt erkannt, oder bei Erſtattung der Berichte nach Hof angetragen werden ſoll. **)

Ueberhaupt iſt bei Verhängung der Strafen ſowohl auf das hohe und gar niedere Alter, als auf die Leibesbeſchaffenheit des ſchuldigen Unterthans die billige Rückſicht zu nehmen; ingleichen ſind die ſchimpflicheren und härteren Strafen nur gegen diejenigen Unterthanen anzuwenden, bei welchen die vorausgegangenen linderen Strafen ohne Wirkung geblieben ſind. Daher müſſen in dem Strafprotokolle jedesmal die vorausgegangenen linderen Beſtrafungen in Kürze beigerückt werden. Endlich muß die Verhängung des Arreſtes und der Strafarbeiten zur Zeit der dringenden

 Feld-

*) Hofdekret vom 1. Verordnung in Gallizien vom 17. Dez. 1788.

**) Hofdekret an ſämmtl. Länderſtellen vom 16. Febr. 1793.

Feldarbeiten verſchoben, und nur nach deren Vollbringung vollzogen werden.

Die Abſtiftung von Haus und Hof.

Ueber die Strafe des Arreſtes über 8 Tage lang, oder Strafarbeit oder der Abſtiftung muß zuvor die Begnehmigung des Kreisamtes eingeholt werden.

Es muß alſo das Strafprotokoll mit der Anzeige der zu verhängenden Strafe dahin geſendet werden.

d) Die Abſtiftung von Haus und Hof.

9) Sollte nun eine Obrigkeit ihren Unterthan über 8 Tage lang mit Arreſt oder Strafarbeit belegen, oder mit Abſtiftung von Haus und Hof beſtrafen: ſo iſt ſie verbunden, über eine dergleichen Beſtrafung vorläufig die kreisämtliche Begnehmigung einzuholen. Zu dieſem Ende hat die Obrigkeit

10) das Strafprotokol dem Kreisamte einzuſenden, und mit einer kurzen Anzeige zu bemerken, in welcher Art ſie die Beſtimmung der Strafe verlange. Das Kreisamt hat das Protokoll darnach durchzugehen, und wenn es darinn die Beſchaffenheit des wider den Unterthan hervorgekommenen Vergehens hinlänglich erörtert findet, unverzüglich, und zwar längſtens binnen 8 Tagen der Obrigkeit die wider den Unterthan zu verhängende Strafe zu bedeuten. Sollte der Fall aber nicht recht aufgeklärt, oder ein oder der andere Zweifel hervorleuchten: ſo iſt in die weiters gehörige und ordentliche Unterſuchung einzuſchreiten, und hernach mit der nur möglichſten Beförderung die dem Vergehen angemeſſene Strafe zu beſtimmen. Z. B. Bei dem Unterthane N. N. wären alle gelindere Strafen fruchtlos verhängt worden; er würde ſtets muthwilliger und boshafter, und man wollte ihm mit einem längeren und ſchärferen Arreſte belegen: ſo müßten dieſe Umſtände dem Kreisamte aufgeklärt werden. Fände

das

das Kreisamt hiebei, daß dieſem Unterthane etwa durch Bedrückung, Haß oder Neid hiezu Gelegenheit gegeben wurde: ſo hätte ſelbes dem Fall näher zu unterſuchen, und die zu verhängende Strafe zu beſtimmen. Uebrigens hat das Kreisamt darauf zu ſehen, daß — da die gegen dergleichen widerſpänſtige und unruhige Unterthanen zu verhängenden Strafen auch vorzüglich die Erſpieglung der übrigen Unterthanen zur Abſicht haben, und die an einem entfernteren Orte vollzogenen Strafen eben keinen ſehr wirkſamen Eindruck zurücklaſſen — dergleichen Strafen ſo viel, als es möglich iſt, immer an Ort und Stelle, nicht aber beim Kreisamte vorgenommen und vollzogen werden.

Nur die Abſtiftungsfälle haben an das Kreisamt zur Genehmhaltung zu gelangen, welche als Strafen wider die Unterthanen vollzogen werden.

Zufolge Hofdekret vom 17. Juli 1782 haben nur diejenigen Abſtiftungsfälle der Unterthanen von den Obrigkeiten an das Kreisamt zur Genehmhaltung zu gelangen, welche von den Obrigkeiten als eine Strafe wider die Unterthanen verhängt werden ſollen; dagegen können jene Abſtiftungen, die wegen überhäufter Schulden der Unterthanen, oder ſonſtiger Klagrechte entſtehen, auf keine Art an das Kreisamt gezogen, ſondern dieſe müſſen in dem ordentlichen Rechtszuge fortgeſetzet werden. Vorzüglich hat ſich das Kreisamt hiebei gegenwärtig zu halten, daß die Abſtiftung als eine ſehr harte und die äuſſerſte Strafe, nie leicht verhängt werde, mithin den Dominien nur aus den wichtigſten Gründen, und nur auf den letzten und äuſſerſten Fall zu geſtatten ſey.

Die Abſtiftungen wegen überhäuften, nämlich zwey Drittheile des Vermögens überſteigenden Einſchuldung gehören zum Politikum.

Vermög des Hofdekrets vom 18 April 1785 gehören auch die Abſtiftungen, welche aus überhäuften, nämlich zwey Drittheile des Vermögens überſteigenden Einſchuldung vorgekehrt werden, zum Politikum, und ſind daher von jenen Abſtiftungen der Unterthanen, welche durch eine förmliche Einklärung der Schulden ſich ergeben, zu unterſcheiden. Denn bei der auszutragenden Abſtiftung der erſten Gattung iſt das Vermögen des Unterthans durch zween auswärtige, mithin deſto mehr unparheiiſche, ehrliche und verſtändige Beamte mit Beiziehung des Unterthans ſelbſt, oder in deſſen Abweſenheit durch einen aufzuſtellenden Vertreter zu unterſuchen, und der Schuldenſtand zu liquidiren. Dieſe Unterſuchung hat darinn zu beſtehen, daß die Grundſtücke und Fahrniſſe durch verſtändige Schätzmänner, ingleichen eine ordentliche Aufforderung der Gläubigen geſchehen müſſe, wo ſodann der Aktiv- und Paſſivſtandſtand in ein Inventarium zuſammenzuſetzen, ſolches von den dazu gewählten zween Beamten zu unterfertigen, und von der Herrſchaft dem Kreisamte mit dem Geſuche um Bewilligung der Abſtiftung einzureichen iſt. Das Kreisamt hat darauf ſowohl die Herrſchaft als den Unterthan vorzufodern, über die Abſtiftung eben ſo, wie über andere Händel zwiſchen Herrſchaften und Unterthanen zu verfahren, ob ſelbe ſtatt habe, auszuſprechen, und dem einen, oder dem andern Theile den Rekurs offen zu laſſen. Bis dahin iſt

dem-

demnach mit der Abſtiftung nicht vorzugehen. Dagegen iſt bei der Abſtiftung der letzten Gattung in allen Fällen, wo ein Partikulargläubiger gegen einen Unterthan im Wege der Exekuzion auftritt, oder der Fall eines zu verhängenden Konkurſes eintritt, jenes zu beobachten, was die allgemeine Gerichts- und Konkursordnung hierüber vorſchreibt, und da noch in den wenigſten Fällen, obwohl die Wirthſchaftsämter in allen Abſtiftungsfällen, die ſich durch Schuldenſtand, eines Grund- oder Hausbeſitzers ereignen, als wirklich in dergleichen Fällen beſtellte Jurisdiktionsämter an die Kridaordnung bereits angewieſen ſind, aus den Akten hat erſehen werden können, ob auch die vorgeſchriebenen Formalitäten, die darum eingeführt ſind, um den Schuldner nicht zu übereilen, beobachtet worden ſeyn: ſo muß ſich das Kreisamt in ſolchen Fällen, in welchen auf die Abſtiftung, die ex officio, und nicht über Partheiklagen vorgenommen werden ſoll, angetragen wird, und über welche die Rekurſe ihren Zug nicht an die Appellazion, ſondern an die politiſche Stelle nehmen, zufolge des Hofdekrets vom 5. Chriſtm. 1785, von den Jurisdikzionsämtern die Liquidazion der Schulden, und das über die Liquidität in der Poſt vorkommende Geſtändniß oder den Rechtsſpruch, dann die nach der Gerichtsordnung vollzogene Abſchätzung zu den Akten übergeben laſſen, ehe es die Abſtiftung bewilliget, und wenn über dieſe Abſchätzung Re-

kurſe eingebracht werden: ſo hat es ſich auch durch Auszüge aus den Jurisdikzionsamtsprotokollen zu verſichern, daß bei der Affigirung der Anſchlagszettel, und bei der wirklichen Lizitazion nichts an den vorgeſchriebenen Modalitäten verabſäumt worden ſey. Sind endlich die Rekurſe bei der Landes- und Hofſtelle angebracht: ſo müſſen nebſt einer deutlichen und in chronologiſcher Ordnung verfaßten Speziesfakti auch alle die eben gedachten Beweiſe über die beobachteten Vorſchriften der Konkursordnung beigebracht worden.

Man ſehe hievon auch voran den achten Abſatz S. 254. nach.

Der Unterthan hat für den Arreſt nichts zu zahlen, und kann nicht an Gelde geſtraft werden.

11. Der Unterthan hat übrigens für den Arreſt an dem ſogenannten Sitzgebühr nichts zu bezahlen, und kann auch keineswegs an Geld oder Geldwerth geſtraft werden. In Fällen, wo es um den Erſatz eines der Obrigkeit oder jemanden anderen zugefügten Schadens zu thun iſt, hat die ſchuldige und billige Entſchädigung allerdings, jedoch erſt damals ſtatt, wenn der Schaden zuvor mit Beiziehung unpartheiiſcher Schätzmänner gehörig erhoben, und der Ausſpruch eines ſolchen Erſatzes beim Amte eben ſo, gleichwie oben bei den Strafen erwähnt worden iſt, in das Verhör- und Strafprotokol mit allen Umſtänden eingetragen worden iſt.

Gleichwie auf den Gehorſam der Unterthanen zu ſehen: eben ſo muß das Kreis-

12. So feſt und unabänderlich der zur guten Ordnung und allgemeinen Wohlfahrt unumgänglich nöthige Gehorſam auf die nun durch alle Punkte angeführte Art mit allem Nachdrucke handgehabt werden muß, eben ſo

ernſt-

ernſtlich muß ein jedes Kreisamt wachen, daß keine Grundobrigkeit, oder deren Beamte den Unterthanen etwas ungebührliches zumuthen, wohl aber ſelbe bei ihren Rechten und Befugniſſen nach allen Kräften ſchützen. Sollte daher eine Obrigkeit wirklich ihren Unterthanen etwas, wozu dieſe nicht verbunden ſind, auftragen: ſo iſt ſie dieſen gehorſamen Unterthanen nicht nur eine vollſtändige Entſchädigung und Genugthuung zu leiſten ernſtlich anzuhalten, ſondern auch nach Beſchaffenheit der Umſtände zur ſtrengen Verantwortung und Strafe zu ziehen. Daher liegt dem Kreisamte ob, nicht nur allein jedem Unfug unverzüglich abzuſtellen, und hierwegen die gebührende Ahndung und Strafe unausbleiblich zu verhängen, ſondern auch an die landesfürſtlichen Stellen hievon die Anzeige von viertel-zu viertel Jahre mittels Einſendung ordentlicher Protokolle, in welchen die Beſtrafungsurſachen, und die verhängten Strafen ganz kurz zu bemerken ſind, zu machen.

amt ſorgen, daß ſie bei ihren Rechten erhalten werden.

Um den Unterthansbedrückungen auf die möglichſte Art vorzubeugen, wurde ſchon mittels eines Hofdekrets vom 19. Auguſt 1786 befohlen, daß bei allen Lokaluntersuchungen darauf zu ſehen ſey, ob an den Beſchwerden der Unterthanen nicht etwa der Eigennutz der Beamten Schuld habe, und ob der Beamte mit oder ohne Wiſſen und Befehl der Obrigkeit mit den Unterthanen widerrechtlich, und wider die Patente vorgegangen ſey, und daß in dieſem Falle der-

Bei Lokaluntersuchungen iſt darauf zu ſehen, ob an den Bedrückungen der Unterthanen nicht etwa der Eigennutz der Beamten Schuld trage.

ſelbe in gerichtliche Verwahrung zu nehmen, und nach Befund der Umſtände zu beſtrafen ſey.

Die Landesbuchhalter und Wirthſchaftsinſpektoren haben die benachtheiligten Unterthanen zu entſchädigen, wenn ihnen deren Beſchwerden bekannt waren, und von ihnen nicht abgeſtellt worden ſind.

Imgleichen wurde durch ein ſpäteres Hofdekret vom 9. Chriſtm. 1771 verordnet, daß, wenn wider die Landesbuchhalter und Wirthſchaftsinſpektoren gegründete Unterthansbeſchwerden vorkommen, welche ihnen bekannt geweſen, ſolche aber gleichwohl von ihnen nicht abgeſtellt, oder zur Abhilfe dem Kreisamte nicht angezeigt worden ſind, gegen dieſe mit aller Schärfe zu verfahren ſey, und daß ſolche nicht nur allein zur Entſchädigung der durch ihre ſträfliche Unterlaſſung benachtheiligten Unterthanen aus ihrem Eigenthume anzuhalten, ſondern auch nebſt Entſetzung von ihren Landesbuchhalter- und Inſpektorsſtellen nach Umſtänden, nämlich bei entdeckten Kolluſionen mit den Beamten, oder bei eigener Theilnehmung an den Unterthanserpreſſungen mit noch empfindlicheren Strafen zu belegen ſeyn. *)

Die Beamten oder deren Obrigkeiten ſind wegen der den Unterthanen zugefügten Unbilden nach Geſtalt der Sachen zu beſtrafen.

Daher ſollen diejenigen obrigkeitliche Beamten, welche den Unterthan wider die vorhandenen Patental- oder ſonſt geſetzmäſſigen Verordnungen, oder wider die Landesverfaſſung, oder auch wider die zwiſchen den Dominien und Unterthanen geſchloſſenen Verträge gefliſſentlich einige Unbilden zufügen, oder durch andere offenbare Bedrückungen die Unterthanen zur Klagführung bemüſſigen, laut des 9. §. des

Pa-

*) Dieſes Hofdekret wurde auch unterm 12. Okt. 1791 wiederholt erlaſſen.

Patents vom 29. Hornung 1772 nach Geſtalt der Sachen, und nach dem Grade der gegen den Unterthan ausgeübten unbilligen Härte mit einer Strafe von 5, bis 100 Reichsthaler belegt werden. Ingleichen ſoll das Kreisamt, wenn etwa die Obrigkeit ſelbſt dabei mit, oder allein die Schuld hätte, dergleichen Vorfälle an die Regierung umſtändlich und mit hinlänglichen Proben einberichten, worauf dieſe der Obrigkeit nach Geſtalt der Sachen eine Geldſtrafe von 100 bis 200 Dukaten aufzulegen, ſolche unnachſichtlich einzubringen, und dann hievon, um deren weitere Beſtimmung machen zu können, von Fall zu Fall die Anzeige zu machen haben wird.

Sollte der Unterthan grauſam oder unzuläßlich gezüchtiget werden, ſo ſind der Obrigkeit die Güter zu verſteigern, ſie derenſelben für unfähig zu erklären, und die Beamten mit Arreſt in Eiſen und Banden zu beſtrafen.

Sollte die Gewaltſamkeit gegen den Unterthan in eine Art der Grauſamkeit oder unzuläßlichen Bezüchtigung ausſchlagen: ſo ſoll nach dem 10. §. des erſtangeführten Patents in ſolchen Fällen die Anzeige an die Regierung gemacht, und von da aus wider eine mit ihren Unterthanen ſo hart verfahrende Obrigkeit nach Beſchaffenheit der Umſtände mit Verſteigerung der Güter und Unfähigkeitserklärung aller ferneren Güterbeſitzung, ohne jedoch den ſonſt zuſtehenden Landmannsrechten dadurch etwas zu benehmen, vorgegangen werden; die ſich auf dieſe Art vergehenden Beamten aber ſollen ebenfalls nach Gröſſe des Verbrechens mit Arreſt in Eiſen und Banden, und nach Geſtalt der Sachen und nach Ermeſſen mit

einer öffentlichen Arbeit auf eine angemeſſene Zeit nebſt Erſetzung alles Schadens beſtraft werden.

Was in Rückſicht deſſen laut der den Kreisämtern ertheilten beſonderen Vorſchrift verordnet worden ſey.

Die den Kreisämtern in Abſicht dieſer Unterthansverfahrungsart ertheilte beſondere Vorſchrift ſagt, daß jene Obrigkeiten und Beamten, welche die Unterthanen wider Recht und Obrigkeit drücken oder mißhandeln, oder dieſer und der nachfolgenden feſtgeſetzten und vorgeſchriebenen Verfahrungsart in Unterthansſachen zuwiderhandeln, jederzeit mit angemeſſenen Strafen dafür angeſehen werden ſollen. Daher iſt auch jedes Kreisamt befugt, einen Beamten, wenn er überwieſen würde, daß er an dergleichen geſetz- und generalienwidrigen Bedrückungen wirklich Schuld trage, nach Geſtalt der Sachen mit einer Geldſtraf von 10 und 50 fl., oder auch mit Arreſt zu belegen. Imgleichen iſt im Falle, daß ein dergleichen Beamter nach zweymaliger Beſtrafung ſich nicht beſſern, und ſolcher Bedrückungen noch ferner ſchuldig machen ſollte, dieſer ſogleich der Landesſtelle anzuzeigen, und nahmhaft zu machen.

Uibrigens, wenn die Obrigkeit wider Vermuthen ſelbſt an dergleichen Unterthansbedrückungen zum Theile, oder vielleicht gar allein die Schuld hätte, ſoll das Kreisamt den Fall an die Landesſtelle umſtändlich und mit hinlänglichen Proben einberichten.

Die Grundobrigkeien haben für alle geſetz- und billig-

Um die Unterthansbedrückungen von Seiten der Beamten um ſo ſicherer hindanzuhalten, und die Grundobrigkeiten auf die Handlungen ihrer Beamten,

Päch-

Pächter und obligatoriſchen Beſitzer deſto aufmerkſamer zu machen, haben Weil. Se. Majeſtät Joſeph der II. mittels des Hofdekrets vom 18. Chriſtm. 1784 weiter verordnet, daß die Grundobrigkeiten für alle geſetz- und billigkeitswidrige Unterthansbedrückungen und Uiberhaltungen ihrer Beamten, Pächter und obligatoriſchen Beſitzer, welche nicht eigentlich in bloſſe delicta perſonalia einſchlagen, weil für dieſe niemand als die Begeher des Verbrechens haften können, jedesmal Salvo regreſſu zu haften haben, folglich der dem Unterthane zugegangene Schaden und Nachtheil immer ſogleich entweder baar erlegt, oder aus den Einkünften des Guts hereingebracht werden ſoll.

keitswidrige Unterthansbedrückungen zu haften.

Auf die Frage, an wem die Unterthanen in dem Falle, wo die Grundbeſitzer verändert worden ſind, in Anſehung ſolcher Vergütungen, die von den aus Pflicht der der Unterthänigkeit geleiſteten Dienſten herrühren, ihre Foderung zu machen haben, antwortet uns das Patent vom 18. April 1784, daß, nachdem die Veränderung der Beſitzer eines Guts den Unterthanen ihr Recht zu ſuchen und zu behaupten nicht erſchweren kann, diejenigen Vergütungen, welche was immer für eine aus dem Lande der Unterthänigkeit gefoderte und geleiſtete Dienſte oder Entrichtungen zum Grunde haben, als auf den Grund ſelbſt haftende Verbindlichkeiten anzuſehen, und die Unterthanen mit ſolchen Anſprüchen ſich gerade an

An wem die Unterthanen in ſolchen Vergütungen, die von den aus Pflicht der Unterthänigkeit geleiſteten Dienſten herrühren, ihre Foderung zu machen haben.

den

den gegenwärtigen Grundbeſitzer, derſelbe mag nun durch Erbfolgverträge oder durch Verleihung zu dem Beſitze gelangt ſeyn, zu halten berechtiget ſeyn. Damit jedoch dieſe Unterthansbeſchwerden, und die Beſorgniß der Herrſchaft nicht verweigert werde: ſo müſſen die Unterthanen dergleichen Klagen binnen 3 Jahren anbringen, denn nach Verlauf dieſer Zeit ſind ſie nicht mehr anzuhören. Durch dieſe Geſetzverfügung haben daher die neuen Antreter eines Guts überhaupt auf ihre Sicherheit vorhinein durch Verträge, oder andere rechtliche Mittel zu ſehen, allenfalls bleibt ihnen auch nach der Hand frey, ſich an dem ehemaligen Gutbeſitzer oder deſſen Verlaſſenſchaft ſchadlos zu halten. Um aber insbeſondere jenen vorzuſehen, welche durch Verleihung einer geiſtlichen Pfründe oder eines Beneſiziums zu dem Beſitze eines Gutes gelangen, ſollen bei einer ſolchen Veränderung die Unterthanen ſämmtlich vorgerufen und vernommen werden, ob ſie auf eine aus dem Unterthänigkeitsbande entſpringende Vergütung Anſprüche zu machen haben, und in dieſem Falle hat das Kreisamt wegen der Sicherheit und Berichtigung die Vorkehrung zu treffen. So wurde auch ſchon mittels Hofreſkripts vom 6. November 1751. für Böhmen verordnet, daß ein Beſitzer eines ob cridam authore prætore an ſich gebrachten Gutes, dem der vorhin reſervirten Regreß nicht zu Statten kommen kann, nicht weiter als ad tempus suæ poſſeſſionis zu dem

Er-

Erſatze angehalten werden ſoll, und daß ſich die Unterthanen ſelbſt beizumeſſen haben, daß ſelbe bei Verwechslung des Dominiums der erlittenen Uibertragung halber ſich nicht in Zeiten gemeldet haben. Um jedoch fürs Künftige die Unterthanen in einem dergleichen Falle nicht in Schaden zu ſetzen, wurde der k. Landtafel mitgegeben, damit ſie bey einem jeden ob cridam authore prætore verkauften Gute durch die zu beſtellenden Kommiſſarien allemal vorläufig unterſuchen ſoll, ob nicht die vorige Obrigkeit wegen einer Uibertragung, oder eines Eingriffes in die Kontribuzionskaſſe, oder auch aus einer anderen Urſache den Unterthanen etwas zu erſetzen ſchuldig ſey, und daß ſie ſolches nicht allein alſogleich der Landesſtelle hinterbringen, ſondern auch für die Sicherheit der Kontribuzionskaſſe vorzügliche Sorge tragen ſoll.

In Anſehung der aus dem Bande der Unterthänigkeit herrührenden Vergütungen in Fällen der Veränderung der Grundbeſitzer ergieng dann unterm 10. Jul. 1789 ein Patent, laut welchen die ſogenannte **Octava** oder der **achte Theil** einer jeder Herrſchaft zur Sicherheit ſolcher Forderungen auch in den Ländern eingeführt wurde, wo ſelbe noch nicht beſtanden hat.

Dieſes Patent wurde aber unterm 28. Oktober 1791 für Mähren und Schleſien, und unterm 16. Febr. 1792 für Böhmen aufgehoben, und nach dem obbemeldten Patente vom 18. April 1784 ſich

zu

zu benehmen die Weiſung gegeben, wodurch alſo auch die dem obbemeldten Patente nachgefolgten dieß⸗fälligen Forderungen erlöſchen.

Diesfällige Vorſchriften wurden auch auf die Bukowina ausgedehnet, indem verordnet worden iſt, daß eine jede unter was immer für einem Namen entſtehende Beſitzveränderung dem Kreisamte anzu⸗zeigen ſey, und jeder neue Erbherr ſich bei demſel⸗ben mit einem Zeugniſſe der Bukowiner königl. Land⸗tafel über die erfolgte Legitimazion, ſo wie jeder Päch⸗ter mit dem Pachtkontrakte über den erlangten Beſitz auszuweiſen verbunden ſeyn ſoll. Eben ſo hat

2.) Auch jeder Erbherr für die geſetz⸗ und billig⸗keitswidrigen Unterthansbedrückungen, und Uiber⸗haltungen ſeiner Beamten Pächter, und Unterpächter, (welche nicht eigentlich in bloſſe delicta perſonalia einſchlagen, für welche natürlicherweiſe Niemand, als der Begeher des Verbrechens haften kann,) jedes⸗mal ſalvo regreſſu zu haften; daher denn der dem Unterthan dadurch zugegangene Schaden, und Nach⸗theil immer ſogleich entweder baar erſetzt, oder aus den Einkünften des Guts hereingebracht werden muß.

Um jedoch die Anläße zu dieſen Unterthans⸗Be⸗ſchwerden nicht zu vervielfältigen, noch das Beſorg⸗niß der Güterbeſitzer in Anſehen derſelben zu ver⸗ewigen, ſo wurde zur Anbringung ähnlicher Klagen

3.)

Eine dreyjährige Friſt dergeſtalt feſtgeſetzet, daß nach deren Verlauf dieſelben nicht mehr angehört werden ſolleu.

Nach dieſer deutlichen Fügung des Geſetzes werden:

4. Die neuen Antreter eines Guts überhaupt auf ihre Sicherheit vorhinein durch Verträge, oder andere rechtliche Mittel zu ſehen haben; ob es ihnen auch nach der Hand frey bleibt, an den ehemaligen Gutsbeſitzer, oder deſſen Verlaſſenſchaft die Schadloshaltung zu ſuchen.

Es verſiehet ſich jedoch

5) Von ſelbſt, daß diejenigen Pächter, denen das Befugniß zu unterpachten von dem Eigenthümer in dem Pachtkontrakte nicht ausdrüklich einberaumt worden iſt, hierzu auf keine Art berechtigt ſeyn können. *)

Dann wurde auch kund gemacht: daß von nun an alle diejenigen Unterthansbedrückungen, die dem Statui quo zu wider laufen, gleich das erſtemal immer mit dem doppelten Erſatz, wovon eine Hälfte der verkürzten Unterthanen, die andere aber der Kreispolizeykaſſe zuzufließen hat, und nach Umſtänden auch mit einer andern angemeßenen Strafe unnachſichtlich werden beſtraft werden. **)

Bei Entſcheidungen in Unterthansbedrückungsfällen, haben die Kreisämter, wenn ein Erſatz zu leiſten iſt, den ſachfälligen Partheyen zur baaren Abfuhr an die

Kreis-

*) Verordnung in Galliz. von 2. Mai 1792.

**) Verordnung in Galliz. von 3. Jäner 1794.

Vorſchrift in Betreff der Intereſſen von den Unterthans Prägravations Erſatzpoſten.

Kreiskaſſe immer einen 4 wöchentlichen Termin einzuberaumen, ſich daher über die Zuſtellung einer ſolchen Entſcheidung das Recepiſſe ausfertigen zu laſſen, und ſolches allezeit zu dem Ende an die Landesſtelle zu befördern, um die fälligen Intereſſen zu 10 vom 100 genau bis zum Abfuhrstag mittels der Kreiskaſſe berechnen laſſen zu können. Zu welchem Ende das Kreisamt dann auch jederzeit die dießfalls verſtändigte Kreiskaſſe von dem Zuſtellungs- und fälligen Zahlungstage zu benachrichtigen hat. *)

Weiter wurde den k. Kreisämtern bedeutet, daß von denjenigen Unterthans Prægravations-Kapitalien, und Intereſſen, welche verſchiedene Dominien nicht ſogleich baar zu erlegen im Stande ſind, und wegen welchen die landtäfliche Sicherſtellung noch geſchehen kann, vom Tage dieſer geſchehenen landtäflichen Verſicherung nur 5 pro Zent an Intereſſen einzuheben ſind, wobey es ſich von ſelbſt verſtehet, daß von den übrigen durch landtäfliche Vormerkung nicht verſicherten Beträgen die 10 prozentigen Intereſſen noch ferners entrichtet werden müſſen. *)

§. 2.

Verfahren in den Streitigkeiten zwiſchen den Obrigkeiten und ihren Unterthanen.

Das zweyte Unterthanspatent handelt, wie bereits geſagt wurde, von der Verfahrungsart mit den Unterthansbeſchwerden, und der Streittigkeiten der Unterthanen

*) Verordnung v. Gallizien vom 6 Juni 1794.

**) Hofdek. v. 2 . Aug. kundgemacht durch das gallizische Landesgubernium den 13. Sept. 1794.

nen wider ihre Obrigkeiten. Zufolge deſſen hat ein jeder Unterthan,

1) wenn er an ſeine Grundobrigkeit eine gerechte Forderung zu ſtellen hat, oder durch eine von der Obrigkeit, oder ihren Beamten, und Dienern an ihn geſtellte Forderung gekränkt zu ſeyn vermeint, ſich vor allem bei ſeiner Obrigkeit zu melden, und von ſelber eine gütliche Abhilfe anzuſuchen; denn ſonſt iſt

Der Unterthan hat vor allem die obrigkeitliche Abhilfe anzuſuchen.

2) jede Klage des Unterthans, in welcher nicht gezeigt iſt, daß dieſe Anmeldung bei der Obrigkeit geſchehen ſey, zu verwerfen, und der Unterthan an die Vorſchrift dieſes Geſetzes anzuweiſen.

Sonſt iſt jede Klage von ihm zu verwerfen.

Dieſe Verfahrungsart iſt auch ſchon unterm 29. Hornung 1772 vorgeſchrieben worden.

3) Die Anmeldung der vermeintlichen Beſchwerde hat auf der obrigkeitlichen Kanzlei an einem Amtstage zu geſchehen. Daher ſoll jede Obrigkeit am wenigſten in jeder Woche einen eigenen Amtstag halten, und ſolchen den Unterthanen kund machen.

Die Anmeldung dazu hat auf der obrigkeitlichen Kanzley zu geſchehen, und zwar am Amtstage.

4) Auſſer dieſem Amtstage aber iſt die Obrigkeit nicht ſchuldig, die Anmeldung einer Beſchwerde anzuhören; es wäre dann, daß die Beſchwerde ſo geartet iſt, daß bei der mindeſten Verzögerung die Beſchaffenhat der Sache nicht mehr gründlich erhoben werden könnte, oder daß dem Unterthane ohne augenblickliche Abhilfe ein unwiederbringlicher Schaden zugienge. Z. B. N. N. hätte ſeine Wieſen an einem herrſchaftlichen Bache liegen; es regnete heute überaus ſtark, und er ſieht den Bach an einem

Sonſt iſt die Obrigkeit nicht ſchuldig den Unterthan anzuhören, auſſer die Sache litt keine Verzögerung.

Orte von dem häufigen Regenwaſſer ausgeriſſen, und hat daher, wenn der Regen anhält, zu befürchten, daß ihm die ganzen Wieſen überſchwemmt werden; doch übermorgen wäre erſt der Amtstag, wo er um Abhilfe anſuchen könnte. In dieſem Falle muß er gleich gehört werden, gleichwie ebenfalls, wenn er wirklich hieran einigen Schaden erlitten hätte, und die Thatſache ſeinen Schaden und die Art, wodurch er verurſacht worden iſt, offenbar erweiſen kann.

Die Vorrufungen der Unterthanen an Sonn- und Feyertagen ſind unterſagt.

Zufolge des Hofdekrets vom 14. April 1763. wurden die Vorberufungen der Unterthanen in die herrſchaftliche Kanzley während der Zeit des vor- und nachmittägigen Gottesdienſtes auf das ſchärfeſte verboten. Mittels des Hofdekrets vom 19. November 1769. wurde unterſagt, die Amtstage und Wirthſchaftsabhandlungen an Sonn- und Feiertagen vorzunehmen, weil dadurch die dabei erſcheinenden Unterthanen von dem Gottesdienſte und Anhörung des Wortes Gottes abgehalten würden, und daraus Zank, Haß, und Aergerniß entſtünden. Auf gleiche Weiſe iſt die Vorforderung der Unterthanen in die herrſchaftlichen Kanzleyen an Sonn- und Feyertagen durch eine Regierungsverordnung in Oeſterreich vom 21. März 1783. unterſagt worden. Indeſſen ſind zufolge der Verordnung vom 19. Juni 1772. an den aufgehobenen Feyertagen alle Wirthſchaftskanzleyen gleich den übrigen Werktagen offen zu halten, und die gewöhnlichen Amtsgeſchäfte zu beſorgen.

Indeſſen ſind an den aufgehobenen Feyertagen die Wirthſchaftskanzleyen offen zu halten.

5)

5) Die Anmeldung hat nun auf folgende Art zu geſchehen:

Auf welche Art die Anmeldung zu geſchehen habe.

a) Hat nämlich der Unterthan an einem Amtstage auf der obrigkeitlichen Kanzley zu erſcheinen; daſelbſt in Gegenwart der ohnehin bei jedem Amtstage anweſenden Richter oder Geſchwornen ohne Ungeſtümm und mit aller Beſcheidenheit mündlich oder ſchriftlich beizubringen, was er an ſeiner Obrigkeit für ein Recht ſuche, oder von welcher obrigkeitlichen Foderung er befreiet zu ſeyn verlange.

b) Hat er die zur Behauptung oder Vertheidigung ſeines Rechtes dienenden Urkunden und Zeugen mitzubringen. Die Zeugen ſind zur ordentlichen Vernehmung darzuſtellen, die Urkunden aber in Original aufzuweiſen. Hätte er ein Bedenken ſelbe aus den Händen zu geben: ſo hat er hievon die Abſchriften, mit welchen, wenn ſich die Urkunden nicht ſchon in der obrigkeitlichen Kanzley befänden, er ſich zu verſehen hat, einzulegen.

6) Die Obrigkeit iſt ſodann ſchuldig die angebrachte Beſchwerde des Unterthans, die aufgenommenen Ausſagen der Zeugen, bei denen jedoch nie ein Eid einzutreten hat, die aus den von dem Unterthan mitgebrachten und vorgezeigten Urkunden gezogenen Behelfe in ein ordentliches Protokoll getreulich einzutragen, und, wenn die Anmeldung der Beſchwerde vollendet iſt, ſolches dem Unterthan vorzuleſen, auch ſelbſt von dem Unterthan,

Was hiebei die Obrigkeit zu leiſten habe.

und zween der anweſenden Richter und Geſchwornen unterſchreiben zu laſſen.

Schon durch eine Verordnung vom 4. Juli 1777 wurde befohlen, daß dergleichen Protokolle unterſchrieben werden ſollen.

Wie mit der Unterſchrift der Protokolle vorzugehen ſey, wenn der Unterthan des Schreibens nicht kündig iſt.

7) Wäre nun ein Unterthan des Schreibens nicht kündig: ſo muß ein anderer der Anweſenden deſſen Namen unterſchreiben; der Unterthan aber hat mit einem gewöhnlichen Handzeichen zu beſtättigen, daß die Unterfertigung ſeines Namens mit ſeinem Vorwiſſen und ſeiner Einwilligung geſchehen ſey, welche Regel auch in allen Fällen, wo es auf die Unterſchrift eines Unterthans ankömmt, zu beobachten iſt.

Es war vormals gewöhnlich, daß ein dergleichen Unterthan verhalten wurde drey Kreuzchen beizurücken; da aber dieſer Gebrauch bei dem einfältigen Volke Anſtöſſigkeiten verurſachte: ſo wurde bei Gelegenheit der eingeführten Tolleranz mittels Hofdekret vom 7. März 1782 verordnet und wiederholt, ſich bloß an die Normalvorſchrift zu halten, und den des Schreibens nicht kündigen Unterthanen zu bedeuten, daß ſie ihren Erklärungen ihr Handzeichen beirücken ſollen.

Wie die angemeldete Unterthansbeſchwerde zu beſcheiden ſey, wenn ſie gegründet iſt.

8) Wenn nun von Seiten des Unterthans die Anmeldung der Beſchwerde ſolchergeſtalt geſchehen iſt: ſo hat die Obrigkeit deren Beſchaffenheit in reife Erwegung zu ziehen. Erachtet ſie dieſelbe gegründet: ſo hat ſie dem Unterthane die ungeſäumte Abhilfe zu verſchaffen.

Die

Die Art der Abhilfe iſt gleichfalls in das Protokoll einzutragen, und dem Unterthane mittels Erledigung ſeiner ſchriftlichen Klagen, oder mittels Ertheilung eines ſchriftlichen Beſcheides zu ertheilen.

9) Iſt aber die Beſchwerde des Unterthans nicht gegründet, und alſo zur obrigkeitlichen Abhilfe nicht geeignet: ſo iſt dem Unterthane an dem nach 8 Tagen folgenden Amtstage, oder, wenn die Beſchwerde von wichtigerer Erwägung, und alſo geartet iſt, daß etwa von den obrigkeitlichen Beamten die Belehrung und Weiſung der abweſenden Obrigkeit eingeholt werden müßte, längſtens binnen 30 Tagen der ſchriftliche Beſcheid durch den Ortsrichter gegen Rezepiſſe oder Empfangsſchein zuſtellen zu laſſen. In dieſem Beſcheide ſind die Urſachen, wegen welcher der Beſchwerde nicht Statt gegeben worden ſey, klar und deutlich auszudrücken.

Wie, wenn ſie ungegründet iſt.

Eben dieſes wurde bereits durch ein Hofdekret vom 9. März 1776 vorgeſchrieben.

Imgleichen wurde durch eine Verordnung in Böhmen vom 22. May 1786 verordnet, daß die Obrigkeiten bei vorkommenden Unterthansbeſchwerden vorſchriftmäſſig vorgehen, ein ordentliches Protokoll führen, und jederzeit in der Sache einen ſchriftlichen Beſcheid ertheilen ſollen, als wodurch viele übermüthige Beſchwerden und häufige Schreibereyen vermieden werden.

Und da die von den Landesſtellen ergehenden Beſcheide, und von dem k. Fiskalamte zu ertheilenden Rathſchläge den Unterthanen öfters ſehr ſpät von den Wirthſchaftsämtern zugeſtellt, und die erſteren verleitet werden, ihre Anbringen zu wiederholen, koſtbare Reiſen zu veranlaſſen, und ſelbſt die Stellen zur Unzeit und ohne Noth zu behelligen: ſo haben die Herrſchaften und Wirthſchaftsämter zufolge der Verordnung vom 26 Juni 1786 gleich bei Empfang der Unterthansverbeſcheidungen und Rathſchläge des k. Fiskus ſolche den Unterthanen auf das ſchleunigſte, und unter ſonſtiger Verantwortung ſchriftlich zu behändigen, und mittels Beibringung eines ordentlichen Scheines ſich über dieſe ſchleunige Behändigung der Verbeſcheidungen an die Unterthanen bei den k. Kreisämtern auszuweiſen und zu legitimiren, übrigens aber jedes Kreisamt auf deſſen genaue Befolgung mit allem Ernſte zu wachen.

Der Unterthan hat nach dem Tage der Anmeldung noch 30 Tage den obrigkeitlichen Beſcheid ruhig abzuwarten.

10.) Der Unterthan hat alſo nach dem Tage der Anmeldung noch 30 Tage den obrigkeitlichen Beſcheid ruhig abzuwarten, und inzwiſchen ſein Recht auf keine andere Art zu ſuchen, auch der obrigkeitlichen Foderung gegen der ihm bei dem künftig etwa entdeckten Ungrunde ohnehin zu Statten kommenden Entſchädigung Folge zu leiſten, und auf gleiche Art iſt der Unterthan den erhaltenen obrigkeitlichen Beſcheid, wenn er ſich auch dadurch wirklich gekränkt zu ſeyn erachtet, zu vollziehen ſchuldig.

11.) Geſchähe es nun, daß der Unterthan in die-

ſer

ſer dreiſſigtägigen Zeitfriſt auf ſeine Beſchwerde den obrigkeitlichen Beſcheid nicht erhalten, oder ſich durch den erhaltenen Beſcheid wie immer gekränkt achten ſollte: ſo ſtehet ihm frey von der Obrigkeit eine getreue Abſchrift des Anmeldungsprotokolls anzuverlangen, welche ihm auch unweigerlich, und binnen 24 Stunden, aber nicht ſpäter zu ertheilen iſt. Da ſich aber dabei ergeben kann, daß der Unterthan die Protokollsabſchrift anverlangt zu haben vorgeben könnte, ohne daß ſolches wahr ſey, oder andererſeits auch der Beamte das wirklich geſchehene Anverlangen abläugnen könnte: ſo hat, um allen Anſtänden und Widerſprüchen vorzubeugen, der Beamte dem Unterthane mit wenigen Worten ein Zeugniß, daß das Protokoll anverlangt worden ſey, zu geben, oder wenn der Beamte es zu geben verweigerte, der klagende Unterthan, der dieſe Abſchrift jedesmal im Amte zu verlangen hat, ſich von zween gegenwärtigen wohlverhaltenen Männern ein ſchriftliches Zeugniß, daß er es verlangt habe, geben zu laſſen, um ſich mit dieſem in das Kreisamt zu verfügen, welchem obliegt der Obrigkeit anzubefehlen, das Strittige von dem Kläger bis zum Ausgange der Sache nicht zu fodern.

Was der Unterthan thun könne, wenn er binnen 30 Tagen den obrigkeitlichen Beſcheid nicht erhält, oder ſich dadurch gekränkt zu ſeyn glaubt, dann was zu thun ſey, damit der Unterthan nicht vorgeben könne, er habe die Protokollsabſchrift verlangt, ohne daß ſolches wahr iſt, dann auch, damit dieſes nicht von den Beamten abgeläugnet werde.

12.) Mit dieſer Protokollsabſchrift hat ſich der Unterthan zu dem Kreisamte zu verfügen, die zur Erweiſung ſeiner Kränkung, oder zur Widerlegung der obrigkeitlichen Entſcheidungsgründe dienſamen Behelfe an Urkunden und Zeugenſchaften mitzubringen, und die eigentliche Beſchaffenheit ſeiner Beſchwerde ordentlich vorzuſtellen.

Wie der Unterthan nach erhaltener Protokollsabſchrift bei dem Kreisamte erſcheinen müſſe.

Was nach angebrachter Beſchwerde das Kreisamt zu thun habe.

13.) Sobald nun eine dergleichen Beſchwerde oder Klage beim Kreisamte angebracht wird: ſo hat daſſelbe inſoweit, als neue Umſtände vorkommen, die in dem Anmeldungsprotokolle entweder gar nicht, oder doch nicht hinlänglich erörtert ſind, alle dieſe Umſtände mit ihren Behelfen in ein ordentliches von dem Unterthan zu unterfertigendes Protokoll pünktlich aufzunehmen, ſolche gehörig auseinander zu ſetzen, den eigentlichen Grund der Klage ſorgfältig zu erheben und zu beſtimmen, und wenn ſelbe in Fakto beruhet, die mit zur Stelle gebrachten Urkunden nachzuſehen, und Abſchriften davon zu den Akten zu nehmen, die Zeugen gehörig zu vernehmen, überall das Begehren des Unterthans genau und deutlich zu beſtimmen, überhaupt aber dieſes Protokoll dergeſtalt zu verfaſſen, daß der Unterthan ſich nicht erſt des Beiſtandes eines Advokaten oder ſonſtigen Rechtsfreundes, als welche davon gänzlich ausgeſchloſſen werden, gebrauchen dürfe.

In derley Angelegenheiten keine Advokaten zuzulaſſen.

Wegen der Ausſchlieſſung der Advokaten bei Kommiſſionen in Angelegenheiten zwiſchen Obrigkeiten und Unterthanen wurde weiter erkläret, daß derſelben Zulaſſung zu ſolchen Kommiſſionsverhandlungen um ſo weniger geſtattet werden kann, als die Unterthanen hieraus nur gar zu oft und in vielen Fällen Anlaß nehmen, Mißtrauen über die kreisämtliche Unterſuchung ſelbſt, und Beſorgniſſe wegen Uebervortheilungen zu faſſen, und wenn die Vertretung der Obrigkeit durch einen Advokaten geſtattet würde, dieſe auch

den

den Unterthanen nicht verſaget werden könnte, dadurch aber der Unterthan gegen die landesfürſtliche Abſicht nur in unnöthige Koſten und Umtriebe geſtürzet würde; daher dann bei derley Kommiſſions-Verhandlungen die Advokaten weder zur Vertrettung des einen noch des andern Theiles zugelaſſen werden ſollen.*)

14.) Findet das Kreisamt ſonach die Beſchwerde widerrechtlich und ungegründet zu ſeyn: ſo hat daſſelbe ſich alle Mühe zu geben, den Beſchwerdführer davon zu überzeugen, und ihm die Folgen eines ſo muthwilligen Prozeſſes vorzuhalten. Beſteht aber ungeachtet deſſen der Beſchwerdführer gleichwohl auf der ordentlichen Ausführung ſeiner angebrachten Klage: ſo iſt ſelbe anzunehmen, und nach gegenwärtiger Vorſchrift fortzuſetzen, jedoch wenn es mehrere Unterthanen oder ganze Gemeinden beträfe, den erſcheinenden Deputirten eine Abſchrift des Protokolls, in welchem alle ihnen geſchehene Vorhaltungen genau enthalten ſind, mitzugeben, und die Sache mit den übrigen ihrer Gemeinde zu überlegen, nachdrücklich zu empfehlen.

Wenn das Kreisamt die Beſchwerden des Unterthans widerrechtlich und ungegründet findet: ſo hat es den Beſchwerdführer davon zu überzeigen.

15.) Wird hingegen die Beſchwerde gegründet, und zur gehörigen ordentlichen Verhandlung geeignet, jedoch noch ein und anderes zur vollkommenen Aufklärung der Sache nöthig zu ſeyn befunden: ſo muß das Kreisamt dem Unterthane umſtändlich bedeuten, was er zur gänzlichen Erörterung der Sache noch zu thun habe;

Wenn die Beſchwerde gegründet, jedoch noch eines oder das andere abgängig iſt: ſo muß dem Unterhan bedeutet werden, was er nach-

*) Hofdekret vom 3. auch Verordnung in Mähren vom 23. Oktober 1795.

zutragen habe.

be; z. B., daß er bei dieſem oder jenem Punkte, wo er noch mit keinen Beweismitteln verſehen iſt, ſich darum bewerbe, und ſolche binnen kurzer Zeit in einer vom Kreisamte jedesmal nach Umſtänden zu beſtimmenden Zeitfriſt herbeiſchaffe, auch was etwa ſonſt noch zur Auseinanderſetzung des Faktums nöthig iſt, nachzutragen habe. Und dieſe ſogeſtaltige Verbeſcheidung iſt nicht allein dem Unterthan ſchriftlich mitzugeben, ſondern auch vom Kreisamte umſtändlich zu erklären, und ſo viel als möglich begreiflich zu machen.

Nach dieſem hat das Kreisamt die Klage der Obrigkeit zur Aeuſſerung zuzufertigen, und beiden Theilen Tag und Stunde zum Verhöre zu beſtimmen.

16.) Iſt nun ſolchergeſtalt die Beſchwerde des Unterthans vollkommen inſtruirt: ſo muß das Kreisamt dieſe inſtruirte Klage, der Obrigkeit zufertigen, und ſelbe ausdrücklich dahin anweiſen, daß ſie ſich auf alle Gegenſtände beſtimmt und deutlich äuſſere, auch wo es nöthig iſt, auf den Gegenbeweis ſich gehörig vorbereite, und die Urkunden und Zeugen beibringe. Zu dieſem Ende iſt beiden Theilen Tag und Stunde zum Verhöre zu beſtimmen.

Worauf das Kreisamt bei dem Verhöre zu dringen habe.

17.) Bei dieſem Verhöre hat das Kreisamt vor allem auf eine genaue, und deutlich und hinlänglich beſtimmte Aeuſſerung der beklagten Obrigkeit zu dringen, was von der Beſchwerde, und den dabei zum Grunde liegenden Thatſachen eingeſtanden, und was davon geläugnet wird, Punkt für Punkt ſorgfältig auseinander zuſetzen, auf die Einwendungen der Obrigkeit den beſchwerdführenden Unterthan mit ſeiner Antwort zu hören, und alles dergeſtalt einzuleiten, daß der wahre und eigent=

gentliche Stand der Sache deutlich zu entnehmen, was liquid, und was noch zu beweiſen ſey, hinlänglich ausgemittelt, und das Kreisamt ſelbſt die ganze Sache vollſtändig zu überſehen im Stande ſeyn möge.

18.) Das über dieſe Verhörsverhandlung aufgenommene ausführliche Protokoll iſt ſofort beyden Theilen, wie auch den ſonſt etwa dabei vernommenen Perſonen, inſoweit es ſolche betrifft, vorzuleſen, auch nöthigen Falls zu verdollmetſchen, und, wenn keiner der darunter betroffenen Theile etwas dabey zu erinnern findet, von ſolchen zu unterfertigen, oder von denen, die nicht ſchreiben können, auf gehörige und bereits vorgeſchriebene, und vorwärts erklärte Art unterzeichnen zu laſſen. Was mit dem hierüber aufgenommenen Protokolle zu thun ſey.

19.) Da es bei dieſer Juſtrukzion der Sache lediglich auf die Erörterung des Faktums ankömmt: ſo muß ſich das Kreisamt an die ſonſt gewöhnliche Zahl der Sätze und andere Prozeßförmlichkeiten gar nicht binden, ſondern daſſelbige iſt ſchuldig und befugt alles von Amtswegen anzuwenden, was die Sache ohne Umſchweife in ein vollkommenes Licht zu ſetzen, dienen kann. Hiebey hat das Kreisamt nichts anders zu thun, als was die Sache ins Licht ſetzen kann.

20.) Es ſteht daher dem Kreisamte frey, wenn in der Folge ſich erhebliche Umſtände hervorthun, die durch die Ausſagen der Zeugen noch nicht hinlänglich in das Licht geſetzt ſind, die Abhörung derenſelben über dergleichen Umſtände wiederhohlen, dieſelben, wenn ſie einander in weſentlichen Punkten widerſprechen, zu kon- Bey erheblichen Umſtänden kann die Abhörung der Zeugen wiederhollt werden.

fron-

frontiren, und überhaupt alles zu veranlaſſen, wodurch die Wahrheit, und das eigentliche Faktum gründlich und vollſtändig, dann in möglichſter Kürze erläutert werden mag.

Wenn es die Sache erfodert, müſſen Kunſterfahrne zugezogen werden.

21.) Wenn daher bei einer ſolchen Sache die Beurtheilung von Kunſtverſtändigen, z. B. Waſſer- und Landbauverſtändigen, Feldmeſſern, Schätzern und dergleichen erfoderlich iſt: ſo müſſen dergleichen Kunſterfahrne ebenfalls beigezogen werden.

Nach allem dieſem hat das Kreisamt ein gütliches Abkommen zu verſuchen.

22.) Wenn alles dieſes geſchehen iſt, muß das Kreisamt zwiſchen den Partheien ein gütliches Abkommen ernſtlich verſuchen, denſelben die Lage der Sache, und die aus der Fortſetzung ihrer Klagen entſtehenden Folgen wohl begreiflich machen, vorzüglich aber demjenigen Theile, welcher vermög der vorläufigen Inſtruirung die wenigſte Hoffnung auszulangen für ſich hat, den ungewiſſen und bedenklichen Ausgang des Prozeſſes, und die hiebey immer unvermeidlichen Köſten und Verſäumniß beſonders vorſtellen, der Billigkeit und beyder Theile Konvenienz ſo viel als möglich gemäſſe Vergleichsvorſchläge machen, und ſolchergeſtalt die ſtrittigen Punkte, wo nicht ganz, doch wenigſtens zum Theile, gütlich abmachen.

Was das Kreisamt zu thun habe, wenn kein gütliches Abkommen zu erreichen iſt.

23.) Iſt nun kein gütliches Abkommen zu erreichen, ſo hat das Kreisamt in jenen Fällen, in welchen der Unterthan hauptſächlich, und zwar bloß als Unterthan wider ſeine Herrſchaft als Herrſchaft klaget, mithin, wenn dergleichen Beſchwerden das Kontribuzionale

oder

oder ſonſtige Landesanlagen an Geld, Vorſpann, Rekrutirung, Transporten, Naturalienlieferungen und Bonifikazionen oder ſonſtige Kataſtralangelegenheiten betreffen, ferner in allen Klagen, die wegen der Robot und anderer patent= und generalienwidrigen Exzeſſen entſtehen, unverzüglich Salvo recursu an die politiſche Landesſtelle zu entſcheiden und zu ſprechen, dem Unterthan dieſen ſeinen Spruch, welcher ganz kurz die Weſenheit der Klage, und die darüber geſchöpfte Erkenntniß, nicht minder die mit ſelber etwa verknüpfte Strafe zu enthalten hat, beim Kreisamte ſelbſt bekannt zu machen, und abſchriftlich zu behändigen, auch unter einem ſelben zu befragen, ob er ſich bei dieſer Erkenntniß beruhigen wolle, oder was er noch dagegen zu erinnern habe, mit dem Bedeuten, daß er ſeine dießfälligen Beſchwerden gleich, oder längſtens binnen 14 Tagen ad Protocollum anzeige.

Wenn ſich der Unterthan durch den kreisämtlichen Spruch beſchwert zu ſeyn glaubt: ſo muß er ſeine Urſachen bei dem Kreisamte anzeigen.

24.) Achtet ſich ſodann der Unterthan durch den kreisämtlichen Spruch noch ganz oder zum Theile beſchwert zu ſeyn, und ſein vermeintliches Recht weiter ſuchen zu müſſen: ſo hat derſelbe auch entweder gleich, oder binnen der auf den kreisämtlichen Spruch angemerkten Zeitfriſt ſein dießfälliges Geſuch ſammt den Urſachen, warum er ſich durch den kreisämtlichen Beſcheid beſchwert zu ſeyn glaubet, bei dem Kreisamte ſchriftlich oder mündlich anzubringen, gleichwie dann auch der Obrigkeit, wenn ſie ſich durch den kreisämtlichen Spruch be=

beſchwert zu ſeyn erachtet, der weitere Rekurs bevorſteht.

Hierüber hat das Kreisamt ein ordentliches Protokoll aufzunehmen, und an die Landesſtelle einzubefördern.

25.) Dieſes Anmelden und die Beſchwerden, dann was etwa zu deren Unterſtützung vorläufig angeführt wird, hat das Kreisamt in ein ordentliches Protokoll aufzunehmen, auch dann, wenn dieſelben offenbar ungegründet und muthwillig ſind, dem anmaßlichen Rekurrenten ſeinen Unfug, und die daraus für ihn zu beſorgenden neuen Weitläufigkeiten, Köſten, auch nach Umſtänden zu gewärtigende Beſtrafung zu Gemüthe zu führen, und wie alles dieſes geſchehen ſey, umſtändlich in das Protokoll vorzumerken, und dieſes mit den Akten längſtens binnen 14 Tagen an die Landesſtelle einzubefördern.

Wenn der Unterthan an die Landesſtelle oder nach Hofe den Rekurs nehmen will: ſo ſind in den kreisämtlichen Beſcheiden die feſtgeſetzten Zeitfriſten beizuſetzen.

In Rückſicht deſſen giebt auch die den Kreisämtern beſonders ertheilte Inſtrukzion, §. 3. die Weiſung, daß die für den Unterthan, wenn er von dem Kreisamte an die Landes- oder von dieſer an die Hofſtelle den Rekurs nehmen will, feſtgeſetzten Zeitfriſten auch in allen von den Kreisämtern hinauszugebenden abweislichen Beſcheiden zu erwähnen und beizuſetzen ſeyn, damit die Unwiſſenheit in dieſem Stücke dem Unterthan nicht zum Schaden gereiche. Und überhaupt hat es zwar bei den vorbeſagten und im Patente feſtgeſetzten Präkluſionsterminen ſein Verbleiben; doch iſt dem Unterthan in beſonderen Fällen, wenn nämlich der Unterthan erhebliche Verhinderungsurſachen anzugeben hat, demſelben das weitere Gehör nicht zu verſagen, und in dieſem Falle

Dem Unterthan iſt das weitere Ge-

alle-

allemal die Anzeige an die Landesſtelle, der allein eingeräumt iſt, dem Unterthan bei dergleichen erheblichen Verhinderungsurſachen das weitere Gehör zu geſtatten, zu machen. Und ſo hat auch das Kreisamt in Gemäßheit dieſer Inſtrukzion §. 4. die von der Obrigkeit wider ſeine, oder auch wider die Entſcheidung der Landesſtelle in den vorberührten Zeitfriſten angebrachten Beſchwerden nebſt dem Protokolle und Akten allemal längſtens binnen 14 Tagen an die Landesſtelle einzuſenden.

hör nicht zu verſagen.

Das Protokoll und die Akten ſind längſtens binnen 14 Tagen an die Landesſtelle einzuſenden.

26.) Die politiſche Landesſtelle hat dergleichen an ſie einlangende Rekursprotokolle und Akten in wichtigen und verwickelten Fällen vorläufig dem Unterthansadvokaten zu dem Ende und mit dem Auftrage mitzutheilen, daß er binnen 14 Tagen mittels eines einzureichenden Promemoria erkläre, was er etwa zur Unterſtützung der von den Unterthanen erhobenen Beſchwerden in der Sache, oder im Fakto zu erinnern, zu erläutern oder nachzutragen finde; denn auf das Punctum juris kann und darf dabei nicht eingegangen werden.

Dieſe ſind vorläufig dem Unterthansadvokaten mitzutheilen, um ſein Gutachten binnen 14 Tagen zu geben.

Hiebey iſt zu bemerken, daß nach dem Hofdekret vom 28. Weinm. 1781 anſtatt des Unterthansadvokaten, wenn die zwiſchen dem Unterthan und der Obrigkeit vorfallenden Beſchwerden durch die gute Vermittlung der Kreisämter nicht beigelegt werden könnte, und in einen Rechtsſtreit verfielen, der k. Fiskus die Unterthanen unentgeltlich zu vertreten habe, und daß die hierüber zu wechſelnden Schriften und Akten alle

Wenn die Sache durch das Kreisamt nicht beygelegt werdenkann: ſo iſt der Unterthan von dem k. Fiskus zu vertreten, und zwar unentgeltlich.

poſt=

Die hierüber zu wechſelnden Akten ſind poſtfrey.

poſtfrey ſeyn. Unentgeltlich, weil es den Unterthanen wohl begreiflich zu machen iſt, damit ſie ſich künftig von allen für ſie ſo nachtheiligen Winkelſchreibern enthalten, und weil das Kreisamt, wie auch der Fiskus unentgeltlich beſtellt iſt, ſie in billigen Beſchwerden zu vertreten. Es wird geſagt: poſtfrey, weil nach dem Hofdekrete vom 29. Weinm. 1782 die nach den beſtehenden Geſetzen von dem Stempel und der Tax befreyten, dann die dem Unterthansadvokaten oder Fiskus von dem Kreisamte poſtfrey einzuſendenden Unterthansſachen, Dokumenten und Akten an das Landrechtstaxamt unter deſſen Aufſchrift und mit Beirückung der Worte Ex Officio, eingeſchicket, und auf gleiche Art auch die vom Unterthansadvokaten auf das Land abzuſchickenden Expedizionen durch gemeldtes Taxamt an das Kreisamt Ex officio erſtattet werden ſollen.

Findet die Landesſtelle, daß zufolge des eingereichten Promemoria des Fiskus ein Umſtand einer näheren Aufklärung bedarf: ſo hat ſie ſolches dem Kreisamte aufzutragen, dieſes aber noch einmal ein gütliches Abkommen zu verſuchen.

27.) Findet nun die Landesſtelle, daß in dieſem von dem Fiskus eingereichten Promemoria noch ein oder der andere erhebliche Umſtand im Fakto vorgekommen ſey, deſſen nähere Aufklärung in die Entſcheidung der Hauptſache einen Einfluß haben könnte, ſomit eine nochmalige nähere Unterſuchung der Sache an Ort und Stelle nöthig ſey: ſo hat die Landesſtelle ſolche dem Kreisamte aufzutragen, und dieſes hat die Sache eben ſo wie in der erſten Inſtanz ad Protocollum von Amtswegen zu inſtruiren, in Geſtalt einer Unterſuchung, bei welcher von keiner Seite eine Dunkelheit, Zweifel und Ungewißheit übrig zu laſſen iſt, zu verhandeln, und ein güt-

li-

liches Abkommen zwiſchen beyden Theilen noch einmal ernſtlich zu verſuchen, ſonach aber das aufgenommene Protokoll an die Landesſtelle einzuſenden.

Nach dem hierüber eingelangten Protokolle hat die Landesſtelle entweder das gütliche Abkommen zu beſtättigen, oder bei aufgeklärter Sache zu ſprechen.

28.) Kömmt dann dieſes Protokoll ein, ſo hat die Landesſtelle entweder das beim Kreisamte getroffene und billig gefundene gütliche Abkommen zu beſtättigen, oder über die nunmehr vollkommen erörterte Sache zu ſprechen, wo es ſodann mit der Kundmachung der von der Landesſtelle geſchöpften Erkenntniß eben ſo wie mit dem kreisämtlichen Spruche gehalten werden muß, und daher auch das Kreisamt die Partheien von dem ihnen noch durch eine zweymonatliche Zeitfriſt offen ſtehenden Rekurſe nach Hof, zugleich aber von dem dabei in Erwegung zu ziehenden Bedenklichkeiten umſtändlich unterrichten muß.

Die weitere Anmeldung nach Hof geſchieht wie an die Landesſtelle, auf gleiche Art geſchieht die Kundmachung.

Der Unterthan hat dabei zu beruhen, was die Hofſtelle feſtgeſetzt hat.

29.) Die weitere Anmeldung des nach Hof zu nehmenden Rekurſes wird zwar eben auf die Art, wie an die Landesſtelle aufgenommen, und die landesfürſtliche Entſcheidung wird eben ſo wie die vorige zur Kundmachung gebracht. Nur iſt dabey den Unterthanen auch jedesmal beſonders anzudeuten, daß ſie bei dem, was dermal die Hofſtelle feſtgeſetzt hat, nunmehr ſchlechterdings beruhen, den ihnen noch einmal zu erklärenden Entſcheidungen in allen Stücken genaue Folge leiſten, und ſich alles fernern Klagens bey ſchwerer Strafe enthalten müſſen.

Die Stellen haben dergleichen Er-

30.) Dabey verſteht ſich von ſelbſten, daß die Stellen dergleichen Erkenntniſſe auf das möglichſte zu be-

kenntniſſe zu beſchleunigen und deutlich zu verfaſſen. ſchleunigen, und bei deren Verfaſſung alle nur erſinnliche Deutlichkeit und Beſtimmung anzuwenden haben.

Dieſes iſt auch von den Kreisämtern zu verſtehen. 31) Ein gleiches iſt auch von den bei den Kreisämtern errichteten Vergleichen zu verſtehen, als welche nicht weniger ſo deutlich, beſtimmt und umſtändlich als nur möglich verfaßt werden müſſen, und daß die Kreisämter nicht etwa durch zweydeutige und auf Schrauben geſetzte Ausdrücke und Erklärungen die Partheyen zu Vergleichen verleiten, weil daraus in kurzer Zeit neue Beſchwerden und Prozeſſe, welche alsdann mit deſto gröſſerer Verbitterung geführt werden, unfehlbar zu entſtehen pflegen.

Welcher Weg zur Abtheilung jener Streitigkeiten, die auſſer den Unterthansverbindlichkeiten entſtehen, zu ergreifen ſey. 32) Auſſer den Klagen und Beſchwerden der Unterthanen, welche den Nexum Subditelæ — die **Unterthansverbindlichkeiten** — betreffen, und zwiſchen den Partheyen nur aus der Eigenſchaft als Grundherr und Unterthan entſtehen, ſind noch viele andere Gegenſtände, worüber zwiſchen Grundherrn und Unterthanen in anderen Verhältniſſen Streitigkeiten entſtehen können, nämlich, wenn ein Grundherr von ſeinem Unterthan, oder der Unterthan von ſeinem Grundherrn etwas kauft oder verkauft, etwas in Beſtand nimmt oder verläßt, leihet oder zu leihen nimmt, ferner in Waiſen- Kuratel- Teſtaments- und dergleichen Streitigkeiten, und endlich auch in allen Fällen, wo die Streitigkeiten zwar ex Nexu Subditelæ entſtehen, wobey es jedoch nicht um die Erörterung des Faktums, ſondern des Rechts zu thun iſt, z. B. wenn es um eine Robot, einem Zins oder was immer für eine andere Schuldig-

keit

keit zu thün iſt, welche ſich auf ein Urbarium, eine Handveſte, ein Privilegium gründet, deſſen Giltigkeit aber von einem oder dem andern Theile widerſprochen wird, folglich deren Entſcheidung nicht dem Kreisamte, ſondern den ordentlichen Gerichtsſtellen zuſteht, die daher auch, ſobald ſie dahin gelangen, nach der Vorſchrift der allgemeinen Gerichtsordnung behandelt werden müſſen. Bei dergleichen Fällen beſteht die Vorſchrift, daß auch die Kreisämter in Betreff dieſer Klagen und Beſchwerden auf gleiche Art vorgehen, nach vollkommner aufgeklärter Sache ein gütliches Abkommen verſuchen, wenn ſolches aber nicht zu erreichen wäre, das zu Stand gebrachte Protokoll binnen den nächſten 8 Tagen an den in der Hauptſtadt eines jeden Landes aufgeſtellten Unterthansadvokaten oder Fiskus gegen Rezepiſſe zur Amtshandlung einſenden, und beide Theile hievon unter einem verſtändigen ſollen.

Wenn kein gütliches Abkommen zu erreichen iſt, muß das zu Stand gebrachte Protokoll an den Unterthansadvokaten oder Fiskus binnen 8 Tagen eingeſchickt werden.

33.) Auſſer dieſem aber hat das Kreisamt für den Fall, daß entweder gar kein obrigkeitlicher Beſcheid ertheilt worden iſt, oder daß das Kreisamt den ertheilten Beſcheid für den Unterthan zu beſchwerlich erachtet, mit Rückſicht auf den vor der angemeldten Beſchwerde beſtandenen Beſitzſtand ein ſolches Proviſorium zu treffen, damit bis zum rechtlichen Ausgange der Sache keinem Theile ein unerſetzbarer Schaden zugehe.

Indeſſen hat das Kreisamt das Proviſorium zu treffen, damit keinem Theile ein unerſetzbarer Schaden zugehe.

34.) Findet der Unterthansadvokat oder Fiskus in dem eingeſandeten Protokolle den Gegenſtand der Streitſache zur Einreichung einer ordentlichen Klage noch

Was erforderlich ſey, wenn der Unterthansadvokat die

Sache nicht hinlänglich erörtert, oder die Beſprechung des Unterthans nöthig glaubt.

nicht hinlänglich erörtert, oder die Beſprechung mit dem Unterthane ſelbſt unumgänglich nothwendig: ſo hat er ſich zur Uiberkommung der dießfälligen Nachträge, oder zur Anweiſung des Unterthans zur perſönlichen Beſprechung unmittelbar an das Kreisamt zu verwenden, welches ihm die Nachträge mit der möglichſten Beförderung zu verſchaffen, oder den Unterthan ſonſt zuzuweiſen hat.

Wenn in dem Protokolle alles erſchöpft iſt: ſo hat der Unterthansadvokat längſtens binnen 8 Tagen die Klage bei der Gerichtsbehörde einzureichen.

35.) Iſt dagegen in dem eingeſendeten Protokolle alles erſchöft: ſo hat der Unterthansadvokat längſtens binnen 8 Tagen nach dem erhaltenen kreisämtlichen Protokolle bei der Gerichtsbehörde die Klage nach der Vorſchrift der allgemeinen Gerichtsordnung einzureichen, und es iſt über dergleichen Klagen, ſo wie über jede andere Klage der Ordnung nach zu verfahren. Fände aber der Unterthansadvokat die Klage des Unterthans ganz ohne Grund: ſo ſoll er die Urſachen, warum er ſich nicht traue zu klagen, der Landesſtelle anzeigen; dieſe hat aber den Fiskus darüber zu vernehmen, und wenn derſelbe nebſt der Landesſtelle die Klage ganz unbillig fände, ſolches dem Unterthan zu erkennen zu geben, dieſen aber frey zu laſſen, ſich wegen dieſer Abweiſung an die Hofſtelle verwenden zu mögen

Dieſer Abſatz wurde durch eine weitere höchſte Entſchlieſſung vom 17. Hornung 1782 dahin erkläret, daß, wenn entweder der Fiskus oder die Landesſtelle die Klage eines Unterthans nicht ganz unbillig fänden, ſelbe von dem Unterthansadvokaten der Ordnung nach angebracht und fortgeführt, wenn aber eine nähere Er-

ör-

örterung von dem Fiskus oder der Landesſtelle nöthig zu ſeyn befunden würde, ſelbe noch vorläufig und vor Abweiſung des Unterthans oder Anweiſung des Unterthansadvokaten zur Vertretung durch die Kreisämter eingeleitet werden müſſe. Ferner iſt dieſer Abſatz nach einem Hofdekret vom 14. März 1783 nur auf jenen Fall zu verſtehen, wenn es auf die Einreichung einer neuen Klage, oder auf eine Litis Conteſtationem in der Vertretung eines Unterthans gegen die Herrſchaft ankömmt, nicht aber auch, wenn es um die Fortſetzung eines anhängig gewordenen Rechtshandels zu thun iſt, und in dieſem letzten Falle iſt der Unterthansadvokat, wenn ſich der Unterthan nicht ſelbſt freywillig des weiteren Rechtszuges begiebt, zur Fortſetzung der Sache ohne weiteres anzuweiſen, der Kammerprokurator aber von der beſonderen Vernehmung in ſolchen Fällen zu entheben.

Von dem von der erſten Behörde ergangenen Spruche iſt der Unterthan zu verſtändigen, und ohne ihn zu befragen, der weitere Rekurs zu nehmen.

36.) Wenn bei **der erſten Behörde** ein Spruch ergangen iſt: ſo hat der Unterthansadvokat zwar den Unterthan durch das Kreisamt hievon verſtändigen zu laſſen; ſo lang jedoch noch ein weiterer Rekurs nach der Vorſchrift der Gerichtsordnung offen ſteht, iſt er verpflichtet ſelben ohne Anfrage bei dem Unterthan gleich von ſelbſten zu ergreifen, und auf die zur Verfolgung des Rekurſes beſtimmte Friſt Bedacht zu nehmen. Zugleich aber iſt immer der Unterthan zu befragen, ob er mit der erfolgten Erkenntniß ſich befriedige, oder aber die Sache durch einen weiteren Rekurs zu betreiben finde, wo

kann der Unterthan im Falle, daß er die Folgen ſeines Entſchluſſes etwa nicht recht eingeſehen hätte, noch immer beſſer darüber belehrt werden kann.

Man ſagt, wenn bei der **erſten Behörde** ein Spruch ergangen iſt, weil in allen zwiſchen den Unterthanen ſich ergebenden von den Obrigkeiten in foro dominicali in prima inſtantia entſchiedenen Streitigkeiten überhaupt die Appellazionskammer zufolge des Hofdekrets vom 15. Hornung 1782 dergeſtalt pro judice Secundo et Appellationis Inſtantiæ beſtimmt iſt, daß es von der bisher in dergleichen Fällen vorgeſchriebenen Anzeige de caſu ad caſum, und vorläufig anzuſuchenden Delegirung pro caſu Specifico für die Zukunft abkömmt, und die k. Appellationskammer in dergleichen Fällen, wenn ein Unterthan wider einen ſolchen Dominikalſpruch provoziren, und das Benefizium Appellationis ergreifen wollte, ſicher in Secunda Inſtantia Salva reviſione, und der rechtlichen Erkenntniß vorzugehen hat. Und weil man bemerkt hat, daß die Landleute in Vorfällen, wo die Rekurſe an das Appellationsgericht zu nehmen ſind, ſich noch immer an die Kreisämter zu wenden pflegen: ſo hat jedes Kreisamt nach der Weiſung des Hofdekrets vom 30. Jäner 1786 ſolche an ſie gelangende Rekurſe ſogleich an das Appellationsgericht abzugeben, die Partheyen aber darüber zu verſtändigen. Und ſo haben auch die Dominien über dieſen den Bauern noch nicht geläufig

be=

bekannten Rechtszug die Dorfrichter und Geſchwornen an einem beſondern Amtstage zu belehren.

37.) Wenn nun der Unterthan dieſe gegenwärtig abgehandelte Vorſchrift und Ordnung auſſer Acht läßt, und ſein Recht auf eine andere Art ſuchen will: ſo iſt er nicht zu hören, und wenn er ſich auſſer ſeinem Kreiſe begiebt, um nur Abſprünge und Seitenwege zu ſuchen, und entweder die landesfürſtlichen Stellen, oder den Hof zu behelligen: ſo iſt er auch nach Umſtänden zu beſtrafen.

Wenn der Unterthan ſein Recht nicht nach der abgehandelten Vorſchrift ſucht, iſt er nicht zu hören.

38.) Was nun von den Beſchwerdführungen einzelner Unterthanen geſagt worden iſt, dieſes alles iſt dann auch damal zu beobachten, wenn mehrere Unterthanen oder ganze Gemeinden Beſchwerde zu führen vermeinen. In dieſem Falle haben jedoch dieſelben zween Deputirte zu wählen, dieſen eine ſchriftliche Vollmacht, welche jedoch von allen an der Klage Theilnehmenden zu unterfertigen iſt, auszuſtellen, und die Deputirten ſich nach der Vorſchrift dieſes Geſetzes durchgehends genau zu achten und zu benehmen.

Was von einzelnen Beſchwerdeführern geſagt worden iſt, gilt auch von mehreren und ganzen Gemeinden; doch müſſen dieſelben zween Deputirte wählen.

39.) Auch ſollen die Deputirten den übrigen Unterthanen oder der Gemeinde keine übermäſſigen Köſten verurſachen, noch auch übertriebene Gebühren aufrechnen. Daher haben dieſelben ſowohl über die Köſten als ihre Gebühren ein genaues und verläßliches Verzeichniß zu verfaſſen, hiebey aller überſpannten Foderungen ſich zu enthalten, und nach geendigtem Geſchäf-

Dieſe letzteren haben den Unterthanen keine überläſſigen Köſten zu verurſachen, hierüber ein ordentliches Verzeichniß zu verfaſſen, und dem

Kreisamte zu übergeben

te dieſes Verzeichniß dem Kreisamte zur billigen Mäſſigung zu überreichen.

Von mehreren Deputirten iſt keine Beſchwerde anzuhören, und mehrere ſind zu beſtrafen, wenn ſie nicht auf den erſten Befehl auseinander geben.

40.) Sollte nun eine Beſchwerde von mehreren als zween Deputirten, oder wohl gar von einem Haufen der Unterthanen angebracht werden wollen: ſo iſt ſolche nirgends anzuhören oder anzunehmen; wohl aber ſind die unter einem ſolchen Haufen begriffenen Unterthanen, wenn ſie auf den erſten Befehl der Obrigkeit nicht alſogleich auseinandergehen, empfindlich zu ſtrafen, auch nach Beſchaffenheit der Umſtände als Störer der öffentlichen Ruhe halsgerichtsmäſſig zu behandeln.

Die Geldſammlungen, um die bei den Hofſtellen eingereichten Beſchwerden zu betreiben, ſind verboten.

Nachdem aber ungeachtet deſſen viele Fälle vorgekommen, daß Stadt- Markt- und Dorfgemeinden, welche bei Hof- und Länderſtellen Geſchäfte haben, ſich von unruhigen und gewinnſichtigen Leuten verführen laſſen, Deputirte abzuſchicken, und, ohne die Nothwendigkeit einer ſolchen Abſchickung bei dem Kreisamte oder der Landesſtelle zu beweiſen, für dieſe Deputirte Geldſammlungen in der Gemeinde anſtellen: ſo haben Seine Majeſtät mittels Hofdekret vom 29. May 1786 ſolche Geldſammlungen, welche unter dem Vorwande, daß die bei den politiſchen und Juſtiz- Hof- und Länderſtellen eingereichten, oder bei dieſen Stellen, und am allerhöchſten Orte ſelbſt einzureichenden Beſchwerden betrieben werden ſollen, vorgenommen werden, wiederholt zu verbieten gefunden. Wofern alſo eine Gemeinde zur Betreibung ihrer Geſchäfte für die Bezahlung des Advokaten und Agen-

ten

ten, für Poſt = oder Bothengänge, für Vidimirung oder Abſchreibung der erforderlichen Dokumente einige Auslagen zu machen hätte: ſo muß darüber die Bewilligung von den Obrigkeiten und Magiſtraten, und, wenn die Sache dieſe ſelbſt beträfe, von den Kreisämtern oder Länderſtellen angeſucht, und dieſen über die Auslagen eine ordentliche Rechung gelegt werden. Sollten ungeachtet dieſes Verbotes geſetzwidrige Geldſammlungen vorgenommen werden: ſo ſollen diejenigen, welche das Geld empfangen, mit der Eintreibung, Exekuzion, gezwungen werden, den erhobenen ganzen Betrag in die Kontribuzionskaſſa zu erlegen. Die Markt = oder Dorfrichter und Magiſtratsglieder, welche zu ſolchen Geldſammlungen auf was immer für eine Weiſe mitwirken, oder auch nur davon Wiſſenſchaft haben, und ſolches ihrem vorgeſetzten Jurisdikzionsamte nicht anzeigen, werden nach Umſtänden mit Arreſt oder Gemeindarbeiten beſtraft werden.

Wenn hiezu einige Auslagen nöthig ſind: ſo muß die Bewilligung dazu eingeholt werden.

Sonſt ſind jene, die das Geld empfangen, mit dem erhobenen Betrage in die Kontribuzionskaſſe zu beſtrafen; die Magiſtraten, Markt = und Dorfrichter, welche dazu mitwirken, oder davon wiſſen, ohne es anzuzeigen, ſollen mit Arreſt und Gemeinarbeiten beleget werden.

Nach dieſer Verordnung wurde alſo zufolge Hofentſchlieſſung vom 3. Juli 1786 das Zirkulare vom 6. Auguſt 1776 ganz auſſer Kraft geſetzt, mittels deſſen verordnet war, daß

Das Zirkulare, welches in der nämlichen Sache unterm 6. Auguſt 1776 ergangen iſt, wird auſſer Kraft geſetzt.

1) damit die den unterthänigen Kontribuenten am meiſten ſchwächenden, und in ſeinem Kontribuzions = und Vermögensſtande zurückſetzenden Gelegenheiten, worunter nicht allein die faſt zur Gewohnheit gewordenen Reiſen der Unterthanen zum allerhöchſten Hoflager,

ſondern auch die Geldſammlungen der Bauern zu rechnen ſind, beſeitiget würden, von keiner unterthänigen oder Schutzgemeinde ohne Vorwiſſen und Beangnehmigung ihrer Grund- oder Ortsobrigkeit die mindeſte Sammlung, es ſey zu was immer für einer Gemeinderforderniß, wenn ſolche aber von der Obrigkeit bewilliget würde, von dieſer die Subrepartizion nach den für das Kontributionale feſtgeſetzten Regeln gemachet, und über die Verwendung des auf dieſe Art geſammelten Geldbetrages die Berechnung mit ihren Beſcheinigungen und Beilagen der Obrigkeit, von da aber ferner mit der Kontributionsrechnung an die Gubernialbuchhalterey abgegeben, in deſſen Nichtbefolgung hingegen der erhobene Betrag von den Gemeindvorſtehern aus eigenem Säckel erſetzet, und dieſelben nach Geſtalt der Sachen allenfalls mit dem Arreſte beſtrafet werden ſollen.

2) daß, wenn dieſe Geldſammlung nur auf die Ausführung eines Prozeſſes angeſehen, und verſchiedene aus der Gemeinde hiezu nicht einſtimmig wären, der Betrag im Falle der genommenen Sache zwar von der ganzen Gemeinde wegen des hiebei zu genieſſenden gemeinſchaftlichen Nutzens, im Falle deren Verluſtes aber nur von jenen, welche die Streitſache auszuführen verlangt haben, geleiſtet werden ſoll;

3) daß, wenn jedoch die Obrigkeit bei billigen Vorfällen eine dergleichen nöthige Geldſammlung verſagte, ſich die Gemeinde mittels des k. Kreisamtes an

die

die Landesſtelle zu wenden, und von da aber durch das Kreisamt die weitere Vorkehrung und Verfügung ruhig zu gewärtigen, und ſich zuvor nicht zu unterfangen habe, eine Geldſammlung eigenmächtig zu veranlaſſen;

4) daß hierauf den Gemeindvorſtehern unter den obenausgeſetzten Strafen das genaueſte Augenmerk zu nehmen obliege, da ohne ihre Zuthat und Geſtattung eine dergleichen Geldſammlung faſt nicht ausgeführt werden könne;

5) daß die Grundobrigkeiten auf dergleichen eigenmächtige Unternehmungen durch die vorgeſetzten Wirthſchaftsbeamten ein wachſames Auge tragen laſſen ſollen, indem es den Beamten eine ganze leichte Sache ſey, wenn ſie nur einen mittelmäſſigen Fleiß anwenden wollen, auf dergleichen ſtrafbare Handlungen zu kommen, und daß

6) den obrigkeitlichen Beamten unter ſonſt zu gewärtigender Beſtrafung obliege, den ganzen Umſtand zuverläßlich und ungeſäumt mittels des k. Kreisamtes an die Landesſtelle anzuzeigen; Auch wurde verordnet, daß

a) wenn der einzelne Unterthan oder eine ganze Gemeinde auf was immer für eine Art von ihrer Grundobrigkeit ſich bekränkt zu ſeyn glaubet, dieſer vermeindlich bedrückte Unterthan oder Gemeinde hat ſich jedesmal und vorzüglich an ſeine Grundobrigkeit ſchriftlich oder mündlich, doch allzeit mit der gehörigen Achtung und Gelaſſenheit ohne Ungeſtümm, auch nicht

hau=

haufenweiſe, oder wohl gar zuſammengerottet, ſondern einzelnweiſe, und höchſtens durch zween oder drey Deputirte verwenden ſoll;

b) daß, wenn von der anweſenden Obrigkeit oder dem vorgeſetzten Beamten der klagende Unterthan nicht klaglos geſtellt wird, und entweder gar keinen ſchriftlichen Beſcheid erhält, oder doch durch den erhaltenen Beſcheid ſich noch gedrückt glaubt, der Unterthan in dieſen beiden Fällen an das k. Kreisamt zu rekurriren, und dort ſelbſt den allenfalls erhaltenen ſchriftlichen Beſcheid beizubringen habe;

c) daß, wenn der kreisämtliche Beſcheid dem Unterthan keine hinlängliche Erleichterung, wenigſtens ſeinem Ermeſſen nach, verſchaffen ſollte, dieſer ſich ferner doch immer mittels der Beilegung des kreisämtlichen Beſcheides, an die Landesſtelle zu verwenden habe.

d) daß, wenn wider alle Vermuthung gleichwohl dem wahrhaft gedrückten Unterthan die gebührende Gerechtigkeit verſaget, oder nicht vollſtändig geleiſtet wird, demſelben der Weg nach Hof offen ſtehe, doch ſo, daß

e) allemal der Beſcheid der Landesſtelle in ſeinem vollen Inhalte beigeleget werde, und daß der muthwillige Behelliger im Falle eines falſchen Angebens die wohlverdiente und gemeſſene Strafe zu gewärtigen habe;

f) daß die Unterthanen ſich ſelbſt begreiflich zu machen haben, das, wenn ſie in Anbringung ihrer Beſchwerden dieſe vorgeſchriebene ſtufenweiſe Ordnung nicht

ge-

genau beobachten, dieſelben gar nicht angehört werden, und daß weder das Kreisamt, wenn ſie ſich nicht ausweiſen, ſich bei ihrer Obrigkeit fruchtlos gemeldet zu haben, weder die Landesſtelle, wenn ſie nicht den kreisämtlichen Beſcheid vorzeigen, weder endlich die Hofſtelle ſelbſt, wenn ſie nicht mit der ſchriftlichen Entſcheidung der Länderſtellen erſcheinen, ihre Bittſchriften annehmen werden, und daß endlich daher

g. alle Grundobrigkeiten und deren Beamte über alle und jede ſowohl mündlich als ſchriftlich angebrachte Beſchwerden ihrer Unterthanen denenſelben jedesmal ohne Ausnahme ſchriftliche Beſcheide hinauszugeben haben. Welch letztere Gegenſtände aber durch das Unterthanspatent mehr beſtimmt wurden.

Um jedoch den bisher wahrgenommenen Mißbrauch den die Magiſtraten von ihrer Amtsgewalt zu machen pflegen, abzuſtellen, mithin eine Vorſehung zu treffen, damit nicht auch gerechte Klagen, und die etwa gegen ihre Vorſteher anzubringenden Beſchwerden der Bürger, welche doch eine gemeinſchaftliche Berathung erfodern, unter dem Vorwande der Aufhetzungen erſtickt werden, wurde mittels einer Hofentſchlieſſung vom 20. März 1786 verordnet, daß in ſolchen Fällen, wenn ſich bürgerliche Mitglieder über gemeinſchaftliche Beſchwerden berathen, und dieſe Beſchwerden nicht augenſcheinlich ungegründet ſind, auch bei ſolchen Berathungen die öffentliche Ruhe nicht geſtört wird, dergleichen Beſchwerdführer und

Indeſſen ſind jene bürgerlichen Mitglieder, die ſich über gemeinſchaftliche Beſchwerden berathen, nicht ohne Erkenntniß des Kreisamtes von dem Magiſtraten zu beſtrafen.

De-

Deputirte nicht ohne Erkenntniß des Kreisamtes von dem Magiſtrate mit Arreſt geſtrafet, und ihnen dadurch die Berathung ihrer Klagführung erſchweret, ſondern dieſelben nur angewieſen werden ſollen, ihre Beſchwerden nach den beſtehenden Vorſchriften über das Verfahren in politiſchen Angelegenheiten einzureichen und zu betreiben, indem ſonſt die Bürger in den Städten übler daran ſeyn würden, als die Bauern in Dörfern, wenn ſie ſich nicht über gemeinſchaftliche Beſchwerden unter ſich berathen dürfen.

§. 3.

Welche Vorſchrift den Kreisämtern in Rückſicht der Verfahrungsart in Unterthansſachen beſonders ertheilet worden ſey.

Ueber die Verfahrungsart in Unterthansſachen erhielt jedes **Kreisamt** eine beſondere **Inſtrukzion**, welche bereits an den gehörigen Orten eingeſchalt worden iſt, und folgende Maßregeln enthält, daß

1) die Strafen zu einem wirkſameren Eindrucke, ſoviel möglich, an Ort und Stelle, und nicht beim Kreisamte vollzogen werden ſollen.

2) daß die Abſtiftungsſtrafe nur im äuſſerſten Falle zu geſtatten ſey.

3) daß die Friſten des zu ergreifenden Rekurſes bei den kreisämtlichen Beſcheiden klar auszudrücken ſeyn;

4) wie die Beamten und Obrigkeiten bei Unterthansbedrückungen beſtraft werden ſollen;

5) daß die Kreisämter, um damit die Länderſtellen genau und verläßlich wiſſen, wie überhaupt und beſonders in jenen Fällen, in welchen der Rekurs an dieſelben nicht ergriffen wird, der Unterthan von dem

Kreis-

Kreisamte behandelt und geſchützt werde; dann damit ſie die in der Aufrechthaltung und Schützung des Unterthans daſelbſt ſich äuſſernde Befliſſenheit oder Nachläſſigkeit beurtheilen können; endlich damit ſie alles, was dießfalls vorgeht, jederzeit klar einſehen mögen, über alle bei denenſelben vorkommende Unterthansklagen beſondere monatliche Protokolle zu führen, und dieſe alle monatlich an die Landesſtelle einzuſchicken haben;

6) daß jeder Kreishauptmann, ſo wie jeder ſonſtige Kreisbeamte, bei jeder Gelegenheit ſeiner Verrichtungen im Kreiſe auf die Geſetz- und generalienwidrigen Unterthansbedrückungen ſorgfältig nachzuforſchen, und, wenn er eine dergleichen Bedrückung erheben ſollte, den wider ein klares Geſetz verletzten Unterthan ohne Verzug wider alle Zudringlichkeit zu ſchützen und ſchadlos zu halten, wenn aber die Sache zweifelhaft wäre, und zugleich keinen Verzug litte, das Kreisamt inzwiſchen und bis zur Erörterung der Sache das nöthige Proviſorium zu treffen habe;

7) endlich daß, wenn das Kreisamt ſelbſt die vermög ſeiner Eidespflicht ihm obliegende Sorge für den Unterthan auſſer Acht ſetzen ſollte, von demſelben eine genaue Rechenſchaft zu fodern, und jede dießfalls wider ſelbes hervorbrechende Nachläſſigkeit ernſtlich und unausbleiblich zu ahnden ſey.

§. 4.

Uiber den bisher behandelten Gegenſtand erhielten auch die **Unterthansadvokaten** die Weiſung, daß ſie Welche Weiſung die Un-

1.)

terthansadvokaten in eben dieſem Gegenſtande erhalten haben.

1) den mit gehörigen Dokumenten oder erhaltenen Beſcheiden und Scheinen oder Protokollsabſchriften erſcheinenden, und geziemend um Rath fragenden Unterthanen nach ihren Eidespflichten mit Rath und That an die Hand gehen, und ſie über ihre Angelegenheiten und Anfragen nach ihrem beßten Wiſſen und Gewiſſen belehren, ihnen auf ihr Verlangen die nöthigen ſchriftlichen Anbringen gehörig verfaſſen, und auf der Uiberſchrift immer ihren Namen beiſetzen ſollen;

2) daß ſie über alle dieſe auf Verlangen der Unterthanen verfaßte, oder auch nur unterzeichnete Anbringen, Klag- und Beſchwerdſchriften, ſo wie über alle andere in Unterthansangelegenheiten verfaßte Aufſätze und geführte Korreſpondenzen ein genaues und verläßliches Protokoll zu führen, in ſelbes ganz kurz den weſentlichen Inhalt eines jeden dergleichen Anbringens, einer jeden Klag- oder Beſchwerdſchrift, Aufſatzes oder Schreibens ſammt dem Tage, an welchem ſie es an die gehörige Stelle eingereichet, oder die erfoderlichen Schreiben abgegeben haben, vorzumerken und einzutragen auch dann, wenn ſie die Klage des bei ihnen ſich meldenden Unterthans gänzlich ungegründet, und ſogar muthwillig fänden, folglich ihm kein ſchriftliches Anbringen verfaſſen, oder ihren Beyſtand nicht leiſten zu können erachteten, in ihrem Protokolle ſammt dem Tage, an welchem ſie einen dergleichen muthwilligen Beſchwerdsführer abgewieſen haben, getreulich anzumerken, und auch dem Unterthan ſelbſt auf ſein Anverlangen einen

ſchrift-

ſchriftlichen und die Urſache, warum ſie denſelben abwieſen, enthaltenden Beſcheid zu behändigen haben;

3) daß ſie bei der wirklichen Vertretung der Unterthanen jederzeit nach der Vorſchrift der feſtgeſetzten Verfahrungsart in Unterthansſachen ſich genau und pünktlich zu verhalten, die Gerechtſame der Unterthanen getreulich und auf das beßte zu vertreten, und überhaupt dem Unterthan allen erfoderlichen Beiſtand zu leiſten haben;

4) daß ſie die von der Landesſtelle erfolgte Erkenntniß ganz unverzüglich den Unterthanen benachrichtigen, den nach der Vorſchrift der Gerichtsordnung offen ſtehenden weiteren Rekurs jederzeit gleich von ſelbſten ergreifen, und zugleich den Unterthan von den Folgen des weiteren Rekurſes — wenn der Unterthan ſich äußerte ſelben betreiben zu wollen, und deſſen Folgen vielleicht nicht recht eingeſehen hätte, klar und deutlich belehren ſollen;

5) daß ſie — wenn ſie einem Unterthan in einer gegründeteten Beſchwerde aus Gemächlichkeit, Ungeduld oder anderen Nebenabſichten ihren Beiſtand verweigern, oder nachläſſig leiſten, oder die differentiam causae ohne einen hinlänglichen Grund vorſchützen, oder von dem Unterthan für die geleiſtete Vertretung einige was immer für einen Namen haben mögende Bezahlung oder Belohnung verlangen, oder unter was immer für einem Vorwande Geſchenke annehmen ſollten, von der Landesſtelle das erſte, und zweitemal mit einer dem Armenhauſe zuflieſſenden Geldſtrafe von 5 bis 10 Dukaten anzu-

ſehen, hingegen das drittemal alſogleich von ihrer Pflicht und Beſoldung zu entlaſſen, und nach den Umſtänden noch beſonders zu beſtrafen ſeyn;

6) daß ſie alle in Unterthansangelegenheiten an die Stellen, oder auch an den in Wien aufgeſtellten Unterthanshofagenten einzuſendende Anbringen, Schreiben und Akten mit der gehörigen Aufſchrift verſiegelt an die Landesſtelle, welche dergleichen Schriften an die Behörde poſtfrei befördern, dann auch die an die Unterthansadvokaten anlangenden Schreiben denſelben gleichfalls poſtfrei herauszugeben, und behändigen zu laſſen haben wird, abgeben ſollen.

In Klagrechten unter der Vertretung des Fiskalamtes iſt der Unterthan von der Kauzionsleiſtung für die Gerichtsſchäden befreiet.

Zufolge des Hofdekret vom 19. November 1787, ſind die Unterthanen in den Klagrechten, welche ſie wider ihre Herrſchaften unter der Vertretung des Fiskalamtes anbringen, von der Kauzionsleiſtung für die Gerichtsſchäden und Köſten befreiet.

Wem der Erſatz zufalle, in welchen die wider ihre Unterthanen ſtreitende Herrſchaft verfällt wird.

Wenn die wider ihre Unterthanen ſtreitende Herrſchaft in den Erſatz der Köſten verfällt wird: ſo kann zufolge Hofd. v. 1. Dez. 1785. der Betrag des Erſatzes weder ganz dem Aerarium, noch ganz dem Unterthan zufallen, ſondern dem Aerarium fällt nur derjenige Theil zu, der für die von dem Fiskalamte ins Verdienen gebrachte Advokatengebühr beſtimmt wird, und dagegen kömmt dem Unterthan bloß jener Betrag zu, der für die anderweitigen Köſten und Schäden ausfällt, weil der Verdienſt des Fiskalamts jenen Fonde, aus welchem ſelbes die Bezahlung erhält, folglich den Aerarium gehört. Was den Fall betrifft,

wenn

wenn der Unterthan, und das denſelben vertretende Fiskalamt in den Erſatz der Köſten verurtheilt wird, da hat der Unterthan um ſo mehr den gemäſſigten Betrag zu bezahlen, als das Aerarium hiemit nicht belaſtet werden kann. Übrigens wird die Befreiung von den Gerichtstaxen dem Gegentheile nur dann eingereimt, wenn das Fiskalamt durch ein Urtheil in den Erſatz der Köſten verfällt würde.

Wie es zu halten, wenn der Unterthan darein verfällt wird.

In den zwiſchen den Obrigkeiten und Unterthanen ſich ereignenden Streitigkeiten, welche durch die grundobrigkeitlichen Wirthſchaftsämter ſogleich ohne eine ordentliche Verhandlung und Entſcheidung auseinandergeſetzt, beigelegt, oder auf eine andere Art gehoben werden, ſoll nach einer Verordnung für Innerösterreich vom 4. Mai 1786, in Zukunft die Gerichtspflege allenthalben unentgeltlich geleiſtet, und von keinem Unterthan etwas dafür gefodert oder angenommen werden. In den Fällen aber, wo mit ordentlicher Ein- und Gegenrede, oder ſchriftlichen Verfahren, folglich mit mehrerer Verbreitung nach dem ordentlichen Rechtszuge vorgegangen werden muß, in welchem alſo die Wirthſchaftsämter der Gerichtsordnung zufolge einen ordentlichen Gerichtsſtand ausmachen, kann die nach der vorgeſchriebenen Taxordnung ausgemeſſene Taxe noch ferner abgenommen werden. Doch ſollen die Taxen keineswegs den zur Rechtsverwaltung beſtimmten herrſchaftlichen Perſonale, ſondern den herrſchaftlichen Renten zuflieſſen, und dieſſfalls der 434. §. der allgemeinen Gerichtsordnung

In jenen Streitigkeiten, welche durch die Wirthſchaftsämter beigelegt worden, iſt die Gerichtspflege unentgeltlich zu leiſten.

In Fällen aber, wo mit der ordentlichen Ein- und Gegenrede vorgegangen werden muß, kann die ausgemeſſene Taxe abgenommen werden.

Dieſe Taxen flieſſen in die herrſchaftlichen Renten ein.

Die Herrſchaften haben dafür geprüfte Rechtsverwalter aufzuſtellen.

genau beobachtet werden; dagegen wird durch Zugang dieſer Taxen, den Grundobrigkeiten die Verbindlichkeit auferlegt, zur Rechtspflege für ihre Unterthanen geprüfte Rechtsverwalter aufzuſtellen, dieſe anſtändig zu beſolden, und für die ganze Amtshandlung derſelben zu haften.

Dieſes bezieht ſich auch auf die Streitigkeiten zwiſchen Unterthanen und Unterthanen, doch ſind ſolche ſo viel möglich gütlich beizulegen.

Dieſe Verordnung wurde durch ein Patent vom 13. Juni 1786, nach ihrem vollen Inhalte auch auf die Streitigkeiten zwiſchen Unterthanen mit Unterthanen erweitert, doch mit dem Beiſatze, daß die Obrigkeiten ſich angelegen ſein laſſen ſollen, die zwiſchen Unterthanen mit Unterthanen entſtandenen Streitigkeiten, ſoviel möglich, gütlich beizulegen, und daß das obrigkeitliche Amt erſt dann, wenn die Verſuche zu einem gütlichen Vertrage fruchtlos ſind, die rechtliche Entſcheidung nach der beſtehenden Vorſchrift zu faſſen habe.

Richtſchnur in Betreff der an Seiten des kön. Fiskus zu bemeſſenden Gerichtstaxen und Stempelgebühren.

Bey Vertrettung der Unterthanen, oder des Höchſten Aerariums, hat der kön. Fiskus, oder auch der Unterthansadvokat, ohne Unterſchied, er mag als Kläger oder als Beklagter auftreten, er mag ſiegen, oder unterliegen, niemals eine Taxe oder Stempelgebühr zu entrichten. Jedoch ſind die ihn treffenden Taxen und Stempelgebühren bis zum Ausgange des Prozeſſes aus dem Grunde inzwiſchen vorzumerken, damit auf den Fall, wenn der Gegenthheil des Fiskus in den Erſatz der Gerichtskoſten verurtheilet würde, dieſe vorgemerkten Taxen und Stempegelbühren von dem Gegentheile zum Taxamte eingebracht werden.

Dieſe

Dieſe Taxfreyheit bey den Unterthanen verſtehet ſich nur dann, wenn der Fiskus oder der Unterthans-advokat dieſelben in den vermittels einer eigenen Verordnung beſtimmten Umſtänden, aus dem Bande der Unterthänigkeit zu vertreten hat.

Wenn ſich der Fall ereignet, daß mit Bewilligung des Gerichtes oder der Landesſtelle, anſtatt des Fiskus oder des Unterthansadvokaten ein anderer Rechtsfreund die Unterthanen, oder andere zur Fiskalämtl. Vertretung befugte Partheyen zu vertreten hat, iſt auf dieſen letztern dieſelbe Tax- und Stempelfreyheit anwendbar, deren der Fiskus oder der Unterthansadvokat genießet. Bey den Vertretungen der Unterthanen im Rechtswege ſind überhaupt drey Fälle möglich, die auf die Taxen und Stempelgebühren Einfluß nehmen. a) Wenn die Gerichtskoſten gegen einander aufgehoben werden, das iſt, wenn jeder Theil ſeine eigene Koſten zahlen muß: In dieſem Falle werden die für den Fiskus oder den Unterthansadvokaten vorgemerkten Taxen und Stempelgebühren in Nachſicht geſetzt; b) wenn der Gegentheil des Fiskus oder des Unterthansadvokaten in den Erſatz der Gerichtsköſten, worunter auch die Taxen und Stempelgebühren einbegriffen ſind, verurtheilet wird: Dann hat der Fiskus oder der Unterthansadvokat ſämmtliche Gerichts-Taxen, und Stempelgebühren, nach dem vorſchriftmäſſig einzulegenden Verzeichniße, von der Gegenparthey einzubringen; c) wenn der Fiskus oder der Unterthansadvokat in den Erſatz der gegentheiligen Ge-

richtskoſten verurtheilt wird: in dieſem Fall bleibt der Fiskus oder der Unterthansadvokat von den für ſeine Schriften, Expedizionen ꝛc. aufgelaufenen Taxen und Stempelgebühren zwar für ſeine Perſon befreyet, hingegen müſſen dieſe Gebühren, wenn er das Aerarium vertreten hat, von dem Aerarium, hat er aber die Unterthanen vertreten, von dieſen entrichtet werden. Was die Fälle betrift, wo das Fiskalamt den Fond der aufgehobenen Klöſter, Stiftungen oder Bruderſchaften vertritt, hierüber giebt diejenige Beſtimmung den Ausſchlag, welche an ſämmtliche Behörden unter dem 30. Junius des Jahrs 1785, erlaſſen worden iſt. *)

Es iſt nämlich die Regel feſtgeſetzt worden, daß in den Fällen, wo der Fiskus den Fond der aufgehobenen Klöſter, Stiftungen, und Bruderſchaften zu vertreten hat, das Taxamt die in einer dergleichen Rechtsſache auflaufenden, und den Fiskus betreffenden Taxen, und übrigen Gebühren inzwiſchen nur vorzumerken, nach Endigung einer jeden ſolchen Streitſache aber die vorgemerkten Taxen der vorgeſetzten Landesſtelle, und dieſe dieſelben der vereinigten Hofſtelle einzeln in einem eigenen Verzeichniße anzuzeigen habe, um ſie ſo fort bei dem gehörigen Fonde für das Taxamt anweiſen zu können.

Das Fiskalamt bedarf in Vertretung der Unterthanen

Das Fiskalamt bedarf in Vertretung der Unterthanen einer beſondern Gewalt und Vollmacht nicht, da daſſelbe zu dieſer Vertretung durch ſeine Verfaßung

nicht

*) Hofdekret für ſämmtliche Erblande v. 7. Nov. 1791.

nicht nur ohnehin begewaltet ſondern vielmehr dazu verpflichtet iſt. *)

Da — wenn von verſchiedenen Unterthanen beym Fiſkalamte einbringende Vertretungsgeſuche oder ſonſtigen Anzeigen ohne Benennung des Kreiſes, dann der betreffenden Obrigkeit einlangen, und einzelne Dorfſchaften wegen ähnlicher Benennung dortorts nicht bekannt ſeyn können, ſich ereignen kann, daß die dortamtlichen Beſcheide und Unterthans-Belehrungen mit voller Gewißheit der Zuſtellung nicht expedirt werden, und an manchen Ortſchaften entweder erliegen bleiben, oder zurückgeſendet werden. So ſollen die Gemeinden und einzelnen Unterthanen in ihren an das k. Fiſkalamt zuſtellenden Vertretungsgeſuchen, oder ſonſtig generalienmäſſigen Einſchreitungen, ſowohl den Kreis, als die betreffende Obrigkeit jedesmal anzeigen. **)

thanen keiner beſonderen Gewalt und Vollmacht.

Unterthanen ſollen in ihren Geſuchen die ſie beim Fiſkalamteeinbringen, wegen ähnlichen Benennungen mehrerer Dorfſchaften nebſt ihrem Dorfe auch den Kreis und die Herrſchaft, wo ſie ſich befinden, anmelden.

In Böhmen ergieng auch eine Verordnung, daß diejenigen Unterthanen, welche zu ihren Beſchwerden die Vertretung k. Unterthansadvokaten verlangen, in einer jeden Wochen nur am Mittwoche und Donnerſtage in dem k. Fiſkamte, keineswegs aber in der Wohnung des k. Unterthansadvokatens ſich einzufinden, und ihre Beſchwerden vorzubringen haben. ***)

Unterthanen, welche ihre Angelegenheiten bei dem Unterthansadvokaten mündlich anbringen wollen, ſollen ſich nur am Mittwoche und Donnerſtage jeder Woche beym Fiſkalamte melden.

*) Hofdekret vom 6. Julius 1792.

**) Verordnung in Böhmen vom 17. Okt. 1793.

***) Verordnung in Böhmen vom 29. Jäner 1795.

Nach der durch die zwey Unterthans-Patente gegebenen Vorſchrift hat ſich alles zu achten und vorzugehen; nur die Streitigkeiten zwiſchen Vogtherrn und Vogtholden ſollen zufolge einer Verordnung Gräz vom 28. April 1784 nicht darnach behandelt werden; ſondern es iſt ſich bey dieſen wie bei einem jeden anderen Klagrechte nach der Jurisdikzionsnorma zu benehmen.

In Rückſicht der Streitigkeiten zwiſchen Vogtherren und Vogtholden iſt ſich nach der Jurisdikzionsnorma zu benehmen.

Man ſehe auch hierwegen voran S. 267 und 268 nach.

§. 5.

Exekuzionsordnung.

Das Patent, welches die Exekuzionsordnung enthält, lautet alſo:

1.) Die Grundobrigkeiten ſind ihre im Rückſtand verbliebenen Unterthanen zu Abführung deſſelben durch Zwangsmittel zu verhalten berechtiget, welche nach Beſchaffenheit der Umſtände entweder in der militäriſchen Eintreibung oder Pfändung, oder endlich in der Abſtiſtung beſtehen.

2.) Die militäriſche Eintreibung (Exekuzion) hat nur bey Ruſtikalausſtänden Statt; jedoch iſt nicht erlaubt, ſich derſelben, und der Pfändung zugleich, ſondern nur einer oder der anderen aus beyden zu gebrauchen. Die Grundobrigkeit, welche die Militareintreibung wählt, hat bey dem Kreisamte darum anzulangen, und daſelbſt den Rückſtand auszuweiſen.

3.)

3.) Zur Pfändung iſt jeder Güterinhaber, ſich in Anſehen ſeines richtigen ſowohl Ruſtical- als Dominicalausſtandes bezahlt zu machen, berechtiget. Die Pfändung kann ſich auf die Erndte (Fächſung) oder andere ſogenannte Pfandwerthe erſtrecken, die dem Unterthan zu Bebauung und Bearbeitung des Grundes, und zu Erhaltung des Gebäudes nicht unentbehrlich ſind.

4.) Dieſes Recht der Pfändung gebühret dem Güterbeſitzer nicht nur auf einem ihm dienſtbaren, ſondern, mit Vorbehalt des Grundrechts, auch auf einem Zulehens- oder Uiberlehnsgrunde; doch nur in dem Falle, wenn er den Dominical- oder Ruſticalrückſtand auf dem ihm ſelbſt dienſtbaren Grunde einzubringen nicht vermögend, oder der Zulehns- oder Uiberlehnsherr nicht ſelbſt wegen eines Rückſtandes mit der Pfändung vorzugehen gedenkt. Dagegen aber iſt auch der Zulehns- oder Uiberlehnsherr berechtiget, ſeine Rückſtände auf den Haupt- oder andern Gründen einzutreiben, wenn nicht der Oberherr derſelben darauf die Pfändung ſelbſt vorzunehmen geſonnen iſt.

5.) Bey einer ſolchen auf einem fremden Grunde vorzunehmenden Pfändung iſt jeder Grundherr verbunden, dem andern Dominium, auf vorläufiges Anſuchen und Koſten des Rückſtändners, den erforderlichen Beyſtand zu leiſten.

6.) Das Recht der Pfändung auf Zu- oder Ueberlehnsgründen kömmt den Dominien ferner in Ansehen anderer rechtmäßig rektifizirten Abgaben zu, als z. B. des Marchfutters- Hundsrichter- Rechtsforst- und Landgerichtshabers, Vogtgetreide, Sack- und Hierözehend, welche Unterthanen zu entrichten haben, die auch keinen dieſen Dominien dienſtbaren Grund beſitzen. Die Rückſtände ſolcher Abgaben müſſen jedoch dem Rückſitzdominium jedesmal erinnert, bei demſelben um Verſchaffung der Entrichtung angeſucht, und dieſe durch 6 Wochen erwartet werden. Und nur alsdann, wenn ſie in dieſer Friſt nicht erfolgt, iſt es erſt erlaubt, die Pfändung zu ergreifen.

7.) Um dem Rückſitzdominium das zuverläſſige Kenntniß der Entrichtungen zu verſchaffen, die ſeine Unterthanen an ein fremdes Dominium zu entrichten haben, iſt das letztere ſchuldig, an das erſtere einen geſetzmäſſigen Ausweis der Entrichtungsſchuldigkeit mittels Urbarextrakts zu übergeben.

8.) Bey Schätzung, und Feilbiethung der gepfändeten Güter ſind die Grundherren ſchuldig, ſich in der Art und der Friſten nach der Vorſchrift der allgemeinen Gerichtsordnung zu halten.

9.) Zu der Abſtiftung kann nur in folgenden Fällen geſchritten werden: wenn ſich die Ausſtände über drey Jahrsfriſten oder Gaben belaufen, und durch die

Pfän-

Pfändung nicht einzutreiben wären. Jedoch muß vorläufig die Bewilligung des Kreisamtes darüber anverlanget werden. Bey Ertheilung dieſer Bewilligung hat das Kreisamt darauf zu ſehen, ob der Rückſtändner in ſolchen Jahren nicht durch Wetter = Feuer = und Waſſerſchaden, oder andere Unglücksfälle auſſer Stand geſetzt worden, ſeine Entrichtungen zu leiſten, als unter welchen Umſtänden die Billigkeit eintritt, nicht nach der Schärfe des Geſetzes zu verfahren, ſondern dem Unterthan eine längere Friſt zu geſtatten.

10) Läßt ein Unterthan oder Bergholb die Gehäusgründe oder Weingärten öde werden, in Abbau verfallen, oder haut er ſeine Waldungen aus, daß alſo weder er ſelbſt darauf beſtehen, man auch einen Beſitzer nach der Zeit zu finden nicht hoffen kann; ſo iſt der Grundherr ebenfalls befugt, den unfleiſſigen Unterthan, der ſeine Gründe oder Weingärten verfallen gelaſſen, nachdem er ihn 3 Jahre fruchtlos ermahnet hat, mit Ende des 3. Jahres, denjenigen aber, welcher die Waldung aushauet, auch nach dem erſten Abbothe abſchätzen zu laſſen: wobey er jedoch ebenfalls vorher dem Kreisamte die Anzeige zu machen ſchuldig iſt.

11) Endlich ſteht das Recht mit der Abſtiftung, nach vorhergegangener Anzeige an das Kreisamt, vorzugehen, den Grundobrigkeiten auch damals zu, wenn ein Unterthan ſich durch Unfleiß oder Unhäußlichkeit ſo ſehr verſchuldet, daß die Schulden nach unpartheyiſcher

Er-

Erhebung zwey Drittheile ſeines geſammten, ſowohl beweglichen, als unbeweglichen Vermögens überſteigen.

12.) Unter den in dieſer Eintreibungsordnung enthaltenen Fällen iſt der Fall des Ungehorſams nicht begriffen, weil derſelbe kein Gegenſtand der gegenwärtigen Verordnung, ſondern dabey nach der Vorſchrift des Patents vom 1. Sept. 1781 vorzugehen iſt *)

Das **Mehrere** von der Exekuzionsordnung wird bei Behandlung des **Steuerſaches** vorkommen.

Sie-

*) Patent Grätz vom 1. Dez. 1784.

Siebenzehnter Abſatz.

Von den Pflichten der Unterthanen in Anſehung des Zugviehes, und der Pferdzucht.

§. 1.

Schon unter dem 8. November 1771. 24. Jul. 24. Sept. und 30. Oktober 1776 erfloßen Verordnungen, durch welche befohlen wurde, daß die Beamten den Unterthanen das pro fundo inſtructo nöthige Vieh wegen ſchuldiger Kontribuzion zu verkaufen nie geſtatten ſollen, noch weniger dürfen dieſelben dazu angehalten werden.

Nach weiteren Verordnungen ſoll als eine allgemeine Ordnung beobachtet werden, daß es nicht in der Willkür des Bauern ſtehe, Pferde- mit Ochſenbeſpannung zu verwechſeln. *) Und die Unterthanen ſollen auch zur Beybehaltung der mit ihrem Wirthſchaftsſtande ver-

*) Handbillet vom 30. Sept. und Verordnung vom 4. Okt. 1784.

vereinbarten Anzahl der Pferde, die ſie nach ihren Kräften zu unterhalten vermögend ſind, ernſtlich angeeifert; und die zur Erweiterung der Pferdzucht getroffenen Anſtalten möglichſt unterſtützet werden. *)

Laut einer Verordnung vom 5. Julius 1790 wurde der obgemeldte Verbot und ſonach die Verordnungen von den Jahren 1771, und 1776 erneuert.

Man ſehe auch eine Verordnung hierwegen S. 318. sub. 3 nach.

§. 2.

Auf die Pferdzucht wurde in den öſterreichiſchen Erbländern von jeher das ſorgſamſte Augenmerk getragen, und hierwegen ſind verſchiedene Einrichtungen getroffen, demnach in dieſem Fache vielfältige Vorſchriften, und Verordnungen erlaſſen worden.

Die älteren Vorſchriften ſtellen ſich eben größtentheils in den neueren dar, daher man mit den erſteren nicht erſt weitläufig werden will.

So iſt zur Pferderzieglung eine **Inſtrukzion** ertheilet worden, wie folget:

Inſtrukzion zur Pferdserzieglung.

1.) Die erſte Erziehung der jungen Pferden beſorgt die Mutter des Follens, folglich iſt in dem erſten halben Jahre nur darauf zu ſehen, daß die Mutter in einem geräumigen Stalle mit hinreichendem Futter und ge-

*) Hofdekret vom 7. April 1785.

geſunder Weide, ſobald ſie die Jahrszeit liefert, wohl gehalten werde.

Die Stutten, welche kleine Hausdienſte verrichten, werden nebſt ihren Fohlen beſtändig auf die Weide gelaſſen, diejenigen aber, welche pflügen und arbeiten müſſen, werden in der Saugzeit mit Haber, Heu, Gras u. d. gl. gefüttert, und nur dann auf die Weide getrieben, wenn die Geſchäfte vollendet worden ſind; doch ſind die Fohlen nie von den Müttern zu entfernen, und ſollen auf der Weide, im Zuge, im Stalle jederzeit bey ihnen gelaſſen werden. Die üble Gewohnheit in einigen k. k. Ländern die Fohlen einzuſperren, wenn die Stutten arbeiten müſſen, iſt ein auſſerordentlich groſſer Fehler und Verderben der Zucht; denn die kleinen Thiere härmen ſich krank, verſtehen ſich ihre Schenkel, verbeugen ſich die Feſſel und Hüfe im Stalle; die Mütter werden auf dem Felde von der Arbeit, von Harm der zurücklaſſenen Fohlen, und von dem ſtrotzenden Euter gequält, indem die Milch verdirbt. Kommen die Mütter zurück, ſo ſaugen die durſtigen Fohlen die überſtandene Milch in die hungrigen Mägen, den zweyten Tag werden ſie krank oder unpäßlich; es grauet ihnen vor der Milch, und vor den Eutern der Mutter.

Auf dieſe Art werden die Fohlen nach Verſchiedenheit der Länder und der Gewohnheiten 3, 4, 5 Monate beſorget, ohne daß man eine in der Natur feſtgeſetzte Zeit beſtimmen könne, in welcher die Fohlen ohne Schaden entwöhnet, oder abgeſpöhnet werden ſollen.

len. Doch hat man beobachtet, daß, wenn die Mütter trächtig, und ihre Fohlen geſund ſind, ſelbe höchſtens 8 Monate ſaugen, ehe ſie die Mutter entwöhnen, die ſchwachen Fohlen aber länger an den Müttern ſaugen, auch daß das nämliche geſchehe, wenn die Stutten nicht aufgenommen hätten, welche ihre Jungen ſo lange behalten, bis ſie ſelbſt entwöhnen, oder Grauen vor der Milch erhalten. Auch hat man wahrgenommen, daß die Fohlen die Mutter verlaſſen, wenn ihnen im vordern Maule die 12 Milchzähne ausgebrochen ſind, welches dem meiſten Dafürhalten nach das gewiſſeſte Zeichen iſt, daß man ſie entwöhnen könne.

2.) Nach Entwöhnung der Fohlen kömmt es auf die Zahl dieſer jungen Thiere, auf die Zeit, und auf die Umſtände des Inhabers an, was er ihnen für einen Platz einräume, wenn er ſie von den Müttern ſcheidet. In groſſen Geſtütten hat man ſowohl für die entwöhnten, als für die 1, 2 und 3 Jahre alten Fohlen einen beſonderen Stall, und wenn die Zahl beträchtlich iſt, auch einen beſonderen Wärter. Bevor die Fohlen in Stall gebracht werden, iſt es gut, wenn man alle zuſammen im Anfange des Monats September in einem ungezäunten Orte ſendet, und da ſo lange läßt, als es die Witterung erlaubet, ehe ſie in ihre Wohnung geführt werden. Und in dieſem Stücke kömmt vieles auf die Lage der Länder, ihre Wärme, das Wachsthum des Graſes und die übrigen Umſtände an. Doch

wer-

werden die ſchwachen, kränklichen und ſpätgebohrnen Füllen den Müttern ſo lange gelaſſen, bis ſie die Kräfte erhalten, und ſich gänzlich erholt haben.

Die jungen Thiere ſollen nicht zu ſpät der Kälte ausgeſetzt bleiben, wenn ſie anders nicht Schaden leiden ſollen, ſondern bei herbeikommender kälteren Jahrszeit in die Ställe getrieben werden, welche nach der Zahl der Thiere räumig, weit, luftig, mit Krippen und Rauſen verſehen, und in allem ſo eingerichtet ſeyn müſſen, wie es ſich für Füllen in dieſem Alter gehöret; doch haben groſſe Ställe hier einen vorzüglichen Werth; ſie werden nicht ſo heiß, und dienen den Thieren, wenigſtens den erſten Winter, wo ſie nicht angebunden werden dürfen, in gewiſſem Betrachte zur Bewegung; und weil den Thieren die Hitze ſchadet, müſſen Thöre und Fenſter Tag und Nacht offen ſtehen; bey den letzten aber werden bloß die Gitter zugeſchlagen; auch werden die gepflaſterten und mit Abzügen verſehenen Ställe den ungepflaſterten vorgezogen. Die Ziegelſteine geben dazu vortreffliche Dielen ab. In den ungepflaſterten ſtehen die Füllen auf dem Miſt, und dieſer iſt allzeit ſchädlich. Leute, die entweder nur eines, oder nur einige Füllen haben, müſſen bey dem Entwöhnen auf eine andere Art verfahren; ſie müſſen, bevor ſie das Füllen entwöhnen, es neben der Mutter anbinden, und wenn es nicht mehr ſaugen ſoll, an einen anderen Platz in dem nämlichen Stalle befeſtigen.

Im erſten Winter bekommen die Füllen frühe gu=tes ſüſſes Heu, ſo viel ſie vonnöthen haben. Porzio=nen heiſſen nichts; die Thiere müſſen nicht nur ſo viel Nahrung erhalten, ſich eine Stunde den Hunger zu ver=treiben, ſondern gerade ſo viel, daß ſie wachſen, ſtark werden, und vollkommen geſund bleiben können. Wenn ſie geſättiget ſind, werden ſie aus dem Stalle getrie=ben, und mit friſchem Waſſer in der freyen Luft getränkt. Iſt die Witterung heiter, ſo läßt man dieſe jungen Thiere in dem Bezirke, wo ſie das Waſſer genieſſen, ſo lang es ihnen gefällt; iſt ſie hingegen übel, ſo gehen ſie ſelbſt in den Stall, wenn ſie gut getrunken haben; doch muß dieſer Bezirk geräumig und eingeſchloſſen ſeyn.

Zu Mittag werden die Füllen auf die nämliche Art behandelt, und auf die nämliche Weiſe getränket.

Abends bekömmt jedes eine Viertelporzion Haber, wann dieſe verzehrt iſt, eine kleine Porzion Heu, zu trinken aber bekommen des Abends alle Füllen im Stalle. Den Haber kann man jedes aus einem Torniſter freſſen laſ=ſen, und zwar aus der Urſache, daß ein jedes ſeine ganze Porzion bekömmt. Dann läßt man die Füllen ruhig, bis die Wärter ſchlafen gehen. Darauf bekömmt ein jedes eine kleine Porzion gutes Gerſten= Waitzen= Ha=ber= oder Roggenſtroh dicht um die Gegend der Krippe zerſtreuet. Mit dieſem können ſie ſich die Nacht hindurch unterhalten. Was ſie davon freſſen, iſt Futter, und was ſie davon liegen laſſen, iſt Streu für die folgende Nacht. In Zeit von einem Monate aber wird von die=

ſem

ſem Stroh wenig mehr liegen bleiben. Die Thiere werden daher alsdann keine Streu bekommen, aber auch keine bedürfen; denn man muß nicht Menſchen, ſondern Pferde erziehen.

Bey jeder Fütterungszeit werden die Ställe gekehret, und aufs ſorgfältigſte vom Koth gereiniget. Dieſes muß beſonders beim Abendfutter geſchehen. Die Reinigung der Ställe wird bis zu dem dritten Winter für das Putzen der Füllen gerechnet, die Zufälle ausgenommeu, und verſteht ſich von ſelbſten, daß die Thiere gereiniget werden müſſen, ſobald ſie ſchmutzig ſind.

Alle 6 Wochen hindurch werden die Hüfe unterſucht, und im Falle ſie zu lang, verbogen, ungleich oder ſonſt verunſtaltet ſind, durch einen Schmidt verkürzet, gleich gemacht, und auf die Art beſchnitten, wie man dem Menſchen die Nägel abſchneidet.

3) Den zweyten Sommer weiden die Füllen allein. Man wählt dazu Plätze, die mit gutem ſüſſem Graſe, mit flieſſendem Waſſer, mit Bäumen, mit Gebüſche, und in Mangel der letzten mit wohl eingerichteten Unterſtandshütten, wenn ſie auch nur aus geflochtenen Sträuchen beſtünden, verſehen ſeyn. Wo es wenig Bäume, und gar kein Gebüſch giebt, ſind die Unterſtandshütten unentbehrliche Dinge, die Thiere müſſen ſie haben, damit ſie ſich vor der Sonne, Hitze und rauhen Witterung in jedem Falle ſchützen können. Die Zeit, wann man die Füllen auf die Weide giebt, hängt

vom Klima, vom Wuchſe des Graſes, von der Luft und Witterung ab. In den meiſten k. k. Provinzen läßt ſich, überhaupt genommen, die Mitte des Maymonats zur Austreibzeit beſtimmen, 8 Tage früher oder ſpäter kommen in keinen Betracht; doch iſt es allemal beſſer, wenn man die jungen Thiere nicht zu frühe auf die Plätze treibt. Man hat alsdann nicht nur gute Witterung, ſondern auch geſunde Weide zu hoffen. Auf beydes iſt genau zu ſehen; denn nicht nur das kalte Wetter, ſondern auch das junge Gras zernichten oft ganze Schaaren. Die Hengſtfüllen, die mit der Zeit Kriegspferde abgeben ſollen, ſoll man ein Monat oder 14 Tage vorher ſchneiden laſſen, ehe man ſie auf die Weide giebt, denn ſie haben nunmehr ein Jahr. Die Urſache iſt, weil ſich viele gegen Ende des Sommers ſchon mit Stutten abmatten. Freylich ſind bei manchen nicht beyde Hoden heraus; allein dieſe ſind im Durchſchnitte genommen nur in kleiner Zahl.

Auf der zweyten Weide bleiben die Füllen ſo lange als auf der erſten, das iſt, bis Monat September, wenn anders das Gras nicht mangelt. In dieſer ganzen Zeit kommen ſie in keinen Stall, die Kranken ausgenommen. Es iſt eine gute Sache, wenn die Weiden umgezäunet ſind; man erſparet dadurch viel Futter, was ſonſt zertretten wird, wenn die Thiere das Feld frey haben, und frey herumlaufen können. Auch iſt es gut, wenn man zu den Füllen ein Paar alte Stutten geſellet; ſie nehmen ſie zu Führern und begleiten ſie überall; doch müſ-

müſſen dieſe Stutten nicht veraltet, nicht boshaft, und keine Füllenfeindinnen ſeyn; ſie müſſen ſelbſt Füllen gezeuget haben, alle Plätze auf der Weide wiſſen, und die gefährlichen Oerter kennen, die ſich da befinden; man beugt durch ſolche Stutten dem Laufen, dem Rennen bei Donnerwettern, überhaupt vielen Unheilen vor.

4) Auf die zweyte Weide folgt die Winterpflege; dann die Füllen ſind nun anderthalb Jahr alt. Dieſe iſt von der Pflege des erſten Winters nicht viel unterſchieden, die Haberporzion ausgenommen, welche für Füllen von dieſem Alter wenigſtens eine Drittelporzion betragen muß. Der Haber wird ihnen Frühe und Abends gereicht. Nebſt dieſem bekommen ſie dreymal des Tags ſüſſes und genugſames Heu und des Nachts hindurch etwas mehr Stroh, als ſie den erſten Winter bekommen. Streuſtroh bekommen die Füllen den zweyten Winter eben ſo wenig als den erſten; ſie werden auch nicht geputzt; wenn eines unrein iſt, ſo wird es mit Strohwiſchen gerieben. Was die Hüfe betrifft, wird ſowohl im Winter als im Sommer eben die Sorge getragen, wie das erſtere Jahr. Sind dieſelben zu lang, ſo werden ſie ab, aber beileibe nicht ausgeſchnitten. Auch muß man Acht haben, daß die Füllen nicht raudig werden, das erſte, welches ſich die Haare des Schweifes, der Mähnen, oder von irgend einem anderen Theile abreibet, hat entweder die Krätze, die Raude oder Läuſe. Sobald man dieſes bemerket, müſſen dergleichen Thiere von den anderen abgeſöndert, ge-

reiniget, die Körper mit Lauge und Seiſe gewaſchen, und die raudigen Flecke mit Schwefelſalbe geſchmieret werden. Iſt die Raude mit Läuſen vermengt, ſo miſcht man die Schwefelſalbe mit einem Drittheile Queckſilber, und dieſe Behandlung dauert ſo lange, bis die Füllen gereiniget ſind.

Was aber das Tränken, das Ausgehen, die Reinlichkeit der Ställe, und die übrige Behandlung betrifft, von der man die Meldung gemacht hat: ſo wird im zweyten Jahre auf eben die Art verfahren, wie ſie für den erſten Winter vorgeſchrieben iſt.

5.) Den dritten Sommer werden die Füllen abermal auf die Weide getrieben. Es geſchieht zu eben dieſer Zeit, wie in den beyden erſteren; ſie weiden eben ſo lange; ſie werden auf die nämliche Art gehütet, gewartet, und iſt kein Unterſchied, als daß die Unterſtandshütten vermehret, und die Weidplätze gröſſer ſeyn müſſen, weil die Füllen mehr Nahrung bedürfen.

6.) Ehe die Füllen in den Stall gebracht werden, müſſen die Krippen und Raufen erhoben, die Stände mit Streubäumen, mit Stricken und Halftern verſehen, Leute zum Warten gedungen, Putzzeuge, Drenſen, Trinkgeſchirre und dergleichen angeſchafft, und die Füllen in allen Stücken wie Pferde behandelt werden, obſchon ſie nicht mehr als 2 und ½ Jahr erlebt haben. Jedes wird alsdann angebunden; jedes bekömmt ſeine Numer,

und

und 3 zu 3 einen Wärter; jedes wird geputzt, jedem werden nach dem Putzen die Mähnen, der Schweif, die Hüfe mit friſchem Waſſer gewaſchen; jedes bekömmt täglich eine halbe Porzion guten Haber, 7 bis 8 Pfund Heu, und ein halb Gebund Gerſtenſtroh, nebſt einer Handvoll Salz auf ſein Futter. Bei jeder Fütterung wird ein militäriſches Zeichen gegeben, z. B. in der Frühe die Trommel gerühret, zu Mittag eine Piſtole abgefeuert, und getrommelt, auf die Nacht die Trompete geblaſen, und ein Paar Granaten geworfen. Das letzte ſollte vorzüglich alle Tage geſchehen, ſo lange die Pferde die dritte Weide genieſſen. Geträнket werden die Füllen nach jedem Futter, und jedesmal, Winter und Sommer mit friſchem Waſſer, wie es aus dem Brunn oder Bache geſchöpfet wird. Auch müſſen die Füllen alle Tage an die freye Luft gebracht, ſpazieren geführt, oder am Lauffeile bewegt werden. Und ſo werden die Füllen behandelt, bis ſie 3 Jahre haben. Kann man ſie den vierten Sommer noch weiden laſſen: ſo iſt es nicht nur gut, ſondern man ſpart auch dabey; doch findet man alsdann ſelten eine gute Gelegenheit, weil dazu groſſe und geſperrte Weiden gehören, auſſer welchen letzten es ſchwer iſt, die Thiere in dieſen Jahren in einer Heerde zu erhalten.

7.) Wenn die Füllen vollkommen 3 Jahre alt ſind, und nicht mehr geweidet werden können: ſo bekommen ſie eine ganze Porzion Haber, und behalten ihre 8 Pfund

Heu nebſt dem halben Gebund Gerſtenſtroh, bis ſie 3 ½ Jahre haben. In dieſer Zeit läßt man ſie ſatteln, täglich am Laufſeile bewegen, bis ſie die Stärke erhalten ohne Schaden den Reiter zu tragen, der ihnen den Kriegsdienſt lehret. Sobald ſich dieſe Zeit nähert, muß man ihre Hüfe beſchlagen, und ganze Porzionen abreichen.

8) Die Fehler, welche in der Erziehung begangen werden, ſind vielfach. Jeder dieſer Fehler iſt groß und wahrſcheinlicherweiſe Schuld, daß in vielen Ländern die Füllen ſo übel gerathen, ſo viele alte Geſtütte verderben, und ſo viele neue zu Grunde gehen. Die Pferdeverſtändigen haben viel von dieſer Sache geredet; ſie haben die Länder, ihre Himmelsſtriche, ihr Klima, die Gewächſe, Luft und Waſſer beſchuldiget, aber weder an ſich ſelbſt, noch an ihr Verfahren gedacht. Wenn man das letzte mit dem Zwecke der Natur vergleichet: ſo haben die Leute gethan, was die Natur nicht thut, welche für jede Art Thiere einen eigenen Erziehungsplan hat. Wie richtig derſelbe iſt, ſieht man bei wilden Bruten, und die Welt iſt Augenzeuge, wie gut die Erziehung der Jungen im Waſſer, auf der Erde, ſogar in der Luft von Statten gehe. Auch bei den Füllen wird man gewahr, daß dieſe Thiere gut gedeihen, ſolange ſie bei den Müttern ſind, die über ſie Aufſicht haben; ſelten ſtößt ihnen etwas zu, ſolange ſie das Euter ſaugen, und das erſte halbe Jahr ſind ſie über-

haupt

haupt geſund. Sobald ſie hingegen abgeſpöhnet ſind; ſobald ſie in die Ställe kommen, und die gemeinen Erziehungspläne in ihre Körper wirken, verderben ſie unter den Händen, und ſind 4 Wochen, höchſtens 2 Monate nicht darnach zu kennen. Betrachtet man die Reihen, ſo fehlen ſchon in der Zahl; einige davon ſind krank, einige zu Kripeln geworden. Die Urſachen davon ſind ganz leicht zu ergründen; ſie liegen dem Kenner vor Augen, ſobald es ſo zugeht, und keine Seuche herrſchet — die Thiere ſind angehängt, ſie haben zu wenig Luft, zu wenig freye Bewegung, zu wenig gutes Futter, und doch zu groſſe Porzionen, weil ſie keine Bewegung haben; das Waſſer, was ſie Morgens trinken, wird den Abend vorher geſchöpft; da bleibts die Nacht hindurch im warmen dünſtigen Stalle, in ſtinkenden Fäſſern ſtehen; dort wird es mit Kleien, Schrott, mit Roggen- oder Gerſtenmehl vermiſcht, und mit ſchmuzigen Händen verpanſcht. nicht ſelten auch durch Stehen verſäuert den Füllen zu trinken gegeben. Beobachtet man die Ställe, ſo findet man ſie voll Miſt, ſchmutzig, niedrig, eng, und gemeiniglich für die Zahl der Thiere zu klein; die Fenſter ſind verſtopft, die Thöre zugemacht. In dieſen ſchmachten die Füllen zween volle Tage, ehe ſie einmal ausgeführt werden; iſt das Wetter nicht gut, ſo kommen ſie auch den dritten noch nicht heraus. In dieſen Löchern ſtehen ſie etwa 8 Tage, ſo fangen ſie an zu huſten, zu kränkeln, und das Futter zu verſagen. Man fängt darauf an Drüspulver zu geben, und alle

Mittel zu ergreifen. Zuvor hielt man die Ställe nach ſeiner Meinung bloß warm, nun heizt man ſie ein; wo irgend ein Loch offen war, das wird nun zugeſtopft, und das kranke Thier mit ein Paar Kotzen bedeckt; fängt es zu ſchwitzen an, ſo glaubt man, daß es Hitze habe; itzt iſt es ein Fieber, und dann wird Ader gelaſſen, oder der Gaum geſtochen. Alles dieſes geſchieht, und das Thier ſteht richtig um, oder wird ein elender Kripel, weil alles geſchehen iſt. So ſchlecht die jungen Füllen überhaupt am Körper, und in der Geſundheit behandelt werden: ſo übel werden die älteren und gröſſeren an ihren Hufen behandelt. Es wird nämlich ſo lange an dieſen Theilen geſchmiert, bis ſie zernichtet ſind. Nichts ſchadet mehr, als das Ausholen der Sole, das Oeffnen der ſogenannten Winkel, die hohen Ferſen, die ſchweren Eiſen und deutſchen Hufnägel.

Die bloſſe üble Behandlung der Hufe nebſt den eben benannten Fehlern haben dem Staate viel tauſend Pferde, und der Welt viele Millionen Schaden gethan. Und eben ſo ſchädlich ſind den Staaten, den Armeen, den Bürgern und Pferden die Hufſalbe und das Drüſenpulver geweſen.

§. 3.

Die Anzahl der kaiſ. Beſcheller wird mit 39 Stücken vermehrt. Die Verpflegung liegt dem

Se. Majeſtät Joſeph der II. haben die Anzahl der ſchon vertheilten Beſcheller noch mit anderen 30 Stücken von dem anſehnlichſten und beſten Schlage zur Verbeſſerung der Landpferdzucht vermehrt, und befohlen, daß ſolche da, wo der beßte und gröſte Stutten-

ſchlag

ſchlag beſteht, zur unentgeltlichen Belegung dienen ſollen. Die Verpflegung liegt dem Militärärarium allein ab; folglich iſt der Landmann von aller Abgabe befreyt. *)

Militärärarium ob. Der Landmann iſt von aller Abgabe befreyt.

Dann haben Weil. Se. Majeſtät Joſeph der II. im Jahre 1789 entſchloſſen, daß auſſer den bereits haltenden Beſchellern vom Reitſchlage für die deutſchen Erblande noch 1000 Hengſte vom ſtarken Zugſchlage zur Verbeſſerung der diesfälligen Zucht gewidmet werden ſollen, die auſſer der Beſchellzeit die gewöhnlichen Dienſte des Militärfuhrweſens zu verrichten haben, und in deſſen Obſicht und Wartung ſie auch in und auſſer der Beſchellzeit bleiben werden.

§. 4.

Die Unterſuchung und Bezeichnung der gemeinen Beſcheller.

Es wurde befohlen, daß der im Lande vorfindigen gemeinen Beſcheller durch Pferdverſtändige unterſucht, und die darunter tauglich gefundenen mit einem kennbaren Zeichen △ eines Dreiekes unter der Mähne, die untauglichen hingegen mit dem Zeichen O einer Nulle an dem hinteren linken Schenkel deutlich gezeichnet werden ſollen; zu dieſem Ende, damit jeder Eigenthümer einer Stutten ſich einen gut gefundenen Beſcheller wählen kann. Daher hatten ſich die Eigenthümer eines Beſchellers zu dieſer Unterſuchung um ſo gewiſſer einzufinden, als ſonſt das Umführen eines dergleichen

nicht

*) Verordnung vom 8. März 1781.

nicht unterſuchten und unbezeichneten Beſchellers zur Belegung der Stutten nicht geſtattet wird. *)

Die mit dem O Bezeichneten Beſcheller ſind zu verkaufen, und der Landmann iſt deßwegen zu warnen.

Weiter wurde verordnet, daß die zum Beſchellen untauglich gefundenen, und mit dem O bezeichneten Beſchellers zu verkaufen ſeyn, und der Landmann wegen der Belegung mit dergleichen Hengſten gewarnet werden ſoll.**)

§. 5.

Belehrung über die Eigenſchaften, die bei einem gemeinen Landsbeſcheller erfodert werden.

Zur Belehrung, wie die vollkommene Tauglichkeit der Mutterſtutten, und Landbeſcheller zu beurtheilen ſey, wurde durch Hofd. vom 11. Jäner 1782, folgendes kundgemacht.

I. Tauglichkeit eines gemeinen Beſchellers.

Er ſoll haben:

Einen guten Wuchs,

Einen ſchönen Kopf, der nicht zu dik oder zu fett iſt.

Proporzionirte Ohren, die nicht ſchlapp ſind,

Fehlerfreie Augen, die nicht monatblind, fett, oder vom Star verletzt ſind,

Einen geſtrekten Hals, der nicht dünn, auch nicht zu dick iſt.

Eine proporzionirte breite Bruſt, mithin keine Engbrüſtigkeit.

Einen breiten Rücken, der nicht eingeſattelt iſt,

Ein

*) Hofdekret vom 13. November republizirt in Böhmen den 7. Chriſtmonat 1781.

**) Verordnung in Böhmen vom 11. Chriſtmonat 1781.

Ein Kreuz, das nicht abſchüſſig oder ſchwach iſt,

Gewölbte Rippen.

Einen ſolchen Bauch, der hinten nicht höher iſt, als voran.

Füſſe die nicht zu ſtark, noch zu fein, noch zu fett, noch zu hochbeinigt, nicht kühfüſſig, nicht mit Spat oder Flußgallen oder Kopelleten behaftet, weder lang gefeſſelt ſind.

Einen Huf, der ohne Leiſten, nicht flach, oder ſonſt auf was immer für eine Art ſchlecht iſt.

II. Farbe.

Dieſe kann beſchaffen ſeyn, wie ſie immer will, nur die Tieger- und Hermelinfarbe wird ausgenommen.

III. Alter.

Das tauglichſte zum Beſchellen iſt von 5. bis 16, auch 18. Jahren, wenn der Beſcheller ſehr ſtark iſt.

IV. Maaß.

Dieſes muß entweder küraſſier- oder dragonermäſſig ſeyn, das erſte beſteht in 15 Fauſt: 2, bis 3 Zoll auch bis 16 Fauſt, das letzte hingegen in 15 Fauſt 1 Zoll.

Unter 15 Fauſt ſoll kein Beſcheller ſeyn; diejenigen, die mehr als 16 meſſen, ſind nicht auszuſchlieſſen.

Bei einer Stutte, die mit einem von Sr. Majeſtät vertheilten Beſcheller beleget werden ſoll, iſt zu beobachten.

I. Die Tauglichkeit.

Die Stutte muß keine der Tauglichkeit entgegengeſetzte Fehler haben, mithin:

Belehrung über das, was bei der

Kei-

Unterſuchung einer Stutte, die mit einem ärar. Beſcheller belegt werden ſoll, zu beobachten ſey.

Keinen ſchweren Kopf,

Keine ſchleppige Ohren,

Keine fette, monatblinde, oder vom Star verletzte Augen.

Keinen Speck oder Hirſchhals;

Keine enge Bruſt;

Keine flache Rippen,

Keinen Hechtenbauch, der meiſtentheils unfruchtbar iſt,

Keinen Bau, der hinten höher iſt, als voran;

Keine zu feine, noch hochbeinige, noch kühefüſſige, noch mit Spat und Flußgallen behaftete, weder lang gefeſſelte, noch ſogenannte bärenbrätzige Füſſe, und

Keinen flachen, oder ſonſt ſchlechten Huf, von was immer für einer Gattung dieſer ſein mag.

II. Farbe.

Dieſe kann ſeyn wie ſie will, nur Tieger- und Hermelinfarbe iſt davon auszunehmen, weil die Stutten von dieſer Farbe überhaupt ſehr faul und von keiner Dauer ſind.

III. Alter.

Das Alter der zu belegen ſchicklichen Stutten iſt von 3 bis 12, auch 19 Jahren.

IV. Maaß.

Dieſes muß bei Stutten entweder küraſſier- oder dragonermäſſig ſeyn. Das erſte beſteht in 15 Fauſt 2, bis 3 Zolle auch bis 16 Fauſt, das letzte in 15 Fauſt 1 Zoll,

Kei-

Keine Stutte, die weniger als 15 Fauſt mißt, iſt mit einem ärariſchen Beſcheller zu belegen.

§. 6.

Der Landmann hat weder eine Bezahlung für die Belegung ſeiner Stutten mit den Aerarial-Beſchellern zu leiſten, noch einen Zwang zu ſpüren. Die Belegung der Stutten geſchieht unentgeltlich.

Dem Landmanne, welcher ein von einem Aerarial-Beſcheller erzeugtes zweijähriges Füllen vorſtellet und dem es beſchwerlich fiele, ſolches noch ein Jahr zu füttern, iſt ein Vorſchuß von 24 oder 18 fl. nachdem das Füllen zum Küraſſier- oder Dragonerpferde anzuwachſen hoffen läßt, gegen einer von der Ortsobrigkeit mit unterfertigten Quittung abzureichen, in welcher er ſich verbinde, das Füllen nach ein Jahr in gutem Futter, oder Weide zu unterhalten, ſelbes nicht zu verkaufen, noch zu reiten oder einzuſpannen, und, wenn das Füllen aus ſeiner oder ſeiner Hausleute Schuld zum kaiſ. Dienſte untauglich würde, den erhaltenen Vorſchuß dem Aerarium zurückzuzahlen. Der Landmann erhält Vorſchuß zu Erzieglung eines Füllen.

Auf dieſes Füllen nun, welches nach Verlauf eines Jahres dem Offiziere vorgeſtellet werden muß, iſt, wenn es tauglich befunden wird, der Reſt zur Ergänzung des Rimontegeldes zu 120 fl. für ein Küraſſierpferd, und zu 105 fl. für ein Dragonerpferd auszuzahlen. Wäre aber das Füllen während dieſes Jahres ohne Verſchulden des Landmannes krepirt, worüber er ſich mit hinlänglichen, von der Ortsobrigkeit ausgefertigten Zeugniſſen ausweiſen müßte: ſo kann kein Zahlung des Rimontegeldes.

Er-

Erſatz dieſes Vorſchußes verlangt werden. Eine willkührliche Behandlung der Pferde und Füllen hat nicht Statt, und iſt weder mehr, noch weniger als das obenbeſtimmte Geld zu geben. Der Eigenthümer kann zum Verkaufe oder zur Annehmung eines Angeldes nicht gezwungen werden, es iſt ihm der freie Wille zu laſſen; zur Abgabe derjenigen aber, worauf er das Angeld empfangen hat, iſt er bei der noch in geſundenen Tauglichkeit verbunden.

Bey dem guten Fortgange des Beſchellgeſchäfts würde der Ankaufpreis der Füllen dergeſtalt erhöhet; daß von den Offizieren, welche den Ankauf derſelben beſorgen, für viel verſprechende Füllen, und zwar für

Zweijährige, wenn ſie zum Dienſte der Küraſſier geeignet ſind, bis : . . : . . : 70 fl.
— — wenn ſie aber nur für Dragoner gebraucht werden können, bis : . : . . : 60 fl.
Dritthalbjährige, angeführter erſtern Gattung, bis . . . . : 80 fl.
— — der letzteren Gattung hingegen bis : . 70 fl.

gezahlt werden mögen.*)

Von den Wartknechten.

Soweit die kommandirten Soldaten zur Warnung und Transportirung der Pferde nicht hinreichen, ſind Wartknechte vom Kreisamte gegen tägliche 9 kr. zu begehren, und dieſen die Kommandirten als Aufſeher zuzugeben.

Die

*) Hofdekret vom 3. November 1787.

Die Vorſpann, die dem Offiziere ſowohl auf dem Marſche zu und von den Beſchellſtationen, als bei der Viſitirung der zugetheilten Orte, und beim Ankaufe von dem Aerarium paſſirt wird, iſt für den Offizier mit 15 kr. für die Kommandirten mit 10 kr. für ein Pferd und Meile zu bezahlen.

Vorſpann zu den Beſchell-ſtationen.

Für die Kommandirten, vom Wachtmeiſter an wird der Schlafkreuzer bezahlt; die Stallungen und das Streuſtroh hingegen werden vom Lande unentgeltlich hergegeben; wofür der Dung zurückbleibt.

Schlaf-kreuzer.

Die erkrankenden Kommandirten ſind mit Vorſpann an das nächſte Militärſpital zu ſchicken, und ihnen die Verpflegung bis dahin mit einer Uebergabsliſte, und Montoursſpezifikazion mitzugeben.

Von den erkrankten Kommandirten zu dem Beſchellungs-geſchäfte.

Wenn der Kranke nicht transportirt werden kann, iſt er einem Zivilchirurgen anzuvertrauen, und dieſer um die Bezahlung an das Generalkommando anzuweiſen, dem der Offizier die Nachricht davon zu geben hat.

Die erkauften Pferde ſind in Gegenwart einer Perſon der Ortsobrigkeit zu bezahlen, und über alle Zahlungen Quittungen auf Stempelpapier, welches der Verkäufer beizuſchaffen hat, zu nehmen. Nur die Angelds- Vorſpann- und Schlafkreuzerquittungen ſind Stempel frey.

Von Quittung über das Ankaufgeld der Pferde.

Alle erkaufte Rimonten werden mit den gewöhnlichen, die Füllen aber, worauf ein Angeld gegeben wird, am Halſe mit dem Brand R bezeichnet; den Füllen, welche im folgenden Jahr untauglich befunden

Bezeichnung der erkauften Rimonten.

werden, und wofür der Ankaufsoffizier das Angeld gegen Aushändigung der Quittung zurück nimmt, iſt ein leichter Gegenbrand mit O anzubringen.

Das Angeld hat nur bei den von den Aerarial-Beſchellern erzeugten Füllen ſtatt, beim Ankaufe der Rimonten hingegen iſt ſich nicht bloß an die von den Aerarial-Beſchellern iſt abſtammenden Pferde zu halten, weil nach Maaß, als ſich die Zahl der tauglichen Landesbeſcheller und der Stutten vermehrt, deren Nachwachs ergiebiger werden muß.

Uebrigens haben die Kreisämter dem Landmanne den Vortheil der Militärbeſchellung, Füllen von gröſſeren Werthe zu überkommen, einleuchtend, und ihn von dem ſchädlichen Gebrauche des Segelbaums und Sauerteigs bei den trächtigen Stutten, dann des Aſands und Knoblauchs bei den zur Beſchellung zu bringenden Stutten, weil dadurch den Beſchellern der Muth benommen wird, abwendig zu machen, dann auch kund zu machen; daß kein mit dem Buchſtaben R bezeichnetes Füllen auſſer Lande geführt, oder verkaufet, noch über die Gränzen paſſiret werden dürfe, wenn es nicht mit dem im folgenden Jahre bei befundener Untauglichkeit zu geschehen habenden Gegenbrande O. bezeichnet iſt. Und daran ſind auch die Gränzmautämter, und der Kordon gewieſen.*)

Dann wurde verordnet, daß nicht alle nach den ärariſchen Beſchellern gefallene Füllen, ſondern nur die-

je-

*) Verordnung vom 8. May. 1784.

jenigen zweyjährigen, worauf der Landmann das Angeld ſelbſt begehrt, ſoweit ſie zur Tauglichkeit Hofnung geben, bezeichnet werden ſollen, welche Bezeichnung eine nothwendige Kontrolle darſtellet; und da auch das Kontraſigniren mit einen O der vom Militär ausgeſtoſſenen Pferde bereits eingeführt iſt, damit der Verkauf aus dem Lande nicht gehindert werde, ſo iſt den Mauthämtern aufgetragen worden, hierauf aufmerkſam zu ſeyn, damit der Verkauf ſolcher Pferde nicht beanſtändet werde.*)

§ 7.

Von den Prämien für die drey ſchönſten erzielten Hengſte.

Für jeden der drey ſchönſten erzeigten und nach den ärariſchen Landesbeſchellern gefallene fünfjährige Hengſte wurde jährlich ein Prämium von 50 Dukaten zugeſagt. Mit Abreichung dieſer Prämien ſollte im Jahre 1787 angefangen werden. Der Ort und der Tag, an welchen die nach den Landesbeſchellern gefallenen fünfjährigen Hengſte beurtheilet werden, ſoll alle Jahre Jedermann zeitlich bekannt gemacht, die 50 Dukaten für jenen der drey ſchönſten Hengſte den Eigenthümern gleich auf der Stelle baar bezahlt, und ihnen frey geſtellt werden die Hengſte zu behalten, inner Landes zu verkaufen, zu vertauſchen, oder ſonſt nach eigenen Belieben damit zu ſchalten.**)

Durch eine Hofentſchlieſſung vom 17. Auguſt 1786 wurden aber ſtatt der bewilligten drey Prämien von 50 Du-

*) Hofdekret vom 17. November 1795.

**) Hofdekret vom 28. Hornung 1785.

Dukaten für die drey ſchönſten von den ärariſchen Beſchellern im Lande erzeigten Hengſte künftig fünf, jedes jedoch nur von 30 Dukaten ausgeſetzt, das Alter aber der Hengſtfüllen auf $3\frac{1}{2}$ bis 4 Jahre beſtimmet. Auch wurde befohlen mit der Austheilung der Prämien noch in dieſem 1786. Jahre anzufangen, wodurch alſo, die Prämien um ein Jahr früher und für jüngere Hengſte als vorher beſtimmt war, geltend gemacht wurden. *)

Im Falle, wenn die beſtimmte Anzahl der 5 ſchönſten zur Ertheilung der Prämien geeigneten Hengſte unter Bürgern und Bauern jährlich nicht vorgefunden würde, ſollen die erübrigenden Prämien auch unter die Güterbeſitzer des minderreichen Adels und der Honorazioren, wenn ſie bei dem Konkurſe die ſelbſt gezïegelten ſchönſten Hengſte vorſchriftmäſſig vorführen, vertheilet folglich von Erhaltung der Prämien Niemand, als der reichere Adel, und derjenige, der ſelbſt förmliche Stuttereien hält, ausgeſchloſſen, doch aber immer die Bauern und Bürger vorzüglich damit bedacht werden. **)

8. Die neueren Verordnungen, deren mehreren vorzüglich in Böhmen ergangen ſind, beſtehen in folgenden:

1. Ein jeder Unterthan, der ſeine Stutte durch ärariſche Beſcheller unentgeldlich belegen läßt, kann auch das gefallene Füllen, als ſein Eigenthum um ſo ge-

*) Hofentſchlieſſung vom 31. Auguſt 1786.

**) Hofdekret vom 22. Jäner 1787.

gewiſſer betrachten, als er ſolches ſeiner Zeit im Lande immer ganz frey dahin verkaufen kann, wohin er will.

2. Diejenigen Unterthanen, ſo ihre Füllen, bis ſelbe 3 Jahre alt ſind, gut in acht nehmen, auch nicht einſpannen, die Füſſe auf der Weide nicht zuſammen binden, wodurch die Flechſen verdorben, und auch die Pferde ſtrupirt werden, folglich nicht zu Grund richten, können ſelbe, wenn ſie Dienſttauglich befunden werden, an die k. k. Landes-Remontirung gegen baarer Bezahlung abführen, und zwar für 1 Küraſſier-Remonten, ſo vollkommen 3 Jahr alt iſt, und 15 Fauſt mißt pr. 120 fl. Dann für ein derley **Dragoner** ſo 14 Fauſt 2 Zoll mißt pr. 80 fl., hingegen die 4jährige Dragoner aber, ſo 14 Fauſt 3 Zoll meſſen, pr. 105 fl. Sollten einige Unterthanen, welche mit ſchönen zwey jährigen Follen verſehen, Willens ſeyn, es ebenfalls der k. k. Rimontirung zu überlaſſen, ſo werden derley Follen à proportione der Größe und guten Gewächs von 60 bis 70 fl., jene aber ſo 2½ Jahr alt, von 70 bis 80 fl. bezahlt, und da

3. alle 3 Jahre 5 Prämien im Lande vertheilet werden, ſo werden diejenigen, ſo die ſchönſten 3½ Jährigen Hengſt Follen vorweiſen, jeder mit 30 Dukaten belohnt werden.

4. Haben die meiſten Unterthanen die **Vorführung ihrer Stutten nach der Belegung am 9ten oder 10ten Tag zur Probe** meiſtens unterlaſſen, es entſtehet hiermit ganz natürlich, daß viele

Stutten hiedurch haben galt verbleiben müſſen, welches zuverläßlich nicht geſchehen, wenn oben erwähnte unumgängliche nöthige Probe beobachtet worden wäre, indem bei den Beſchellern kein Fehler iſt, da alle Jahre die unfruchtbaren und defektuoſen ſogleich abgeſchafft, und mit tüchtigen jungen Ausländer-Beſchellern beſetzet werden.

5. Nachdem in vielen Ortſchaften vorgekommen iſt, daß die Unterthanen bey Erruirung der Füllen die Stutten als Galt oder Verworfne angeben, ſo ergiebt ſich der Fall, daß eine verläßliche Erruirung der Füllen nicht erreichet werden können, mithin um dieſes Ziel zu erlangen, und zugleich die Fruchtbarkeit der Beſchellern verläßlich zu wiſſen, iſt erforderlich, daß die Wirthſchaftsämter von den Ortsrichtern alle Amtstäge ein Verzeichniß von denen **gefallenen, verworfenen, verkauften Füllen, und leer ausgegangenen Stutten abfordern**, worüber die Aemter ſtets ein ordentliches Protokoll von **abgängig gewordenen** und annoch **vorhandenen** verläßlich führen, und ſolches alle Jahre mit Ende Juny dem k. Kreisamte einreichen ſollen, und hiedurch würde der Vortheil entſtehen, daß die gründliche Erruirung der Füllen beſchehe, und die Pferdzucht um ſo mehr zunehme, wenn der Unterthan zur Anſchaffung tüchtiger Stutten von Seiten der Dominien angeeifert wird, da ohnehin dieſe Sache den Unterthanen zum Vortheile gereichet. Um nun die gefallenen, und annoch vorfindigen Füllen gründlich und verläßlich in Erfahrung zu bringen,

wurde

wurde nothwendig gefunden, daß noch bei den auf den Dominien abhaltenden Amtstägen an Sonn- und Feiertägen oder zur Zeit, wenn der Landmann an ſeiner Arbeit nichts verſäumet, die Füllen an beſtimmte Oerter zuſammen geführt, und allda von Seiten deren Individuen des Beſchell- und Remontirungs-Departements aufgezeichnet werden, wobey aber die Richter von allen betreffenden Ortſchaften zu erſcheinen haben; zugleich muß dem Landmann die Furcht benommen und wohl begriflich gemacht werden, daß dieſe Füllenbeſchreibung ihm zu keinem Nachtheil gereiche, ſondern blos den Entzweck habe, um die Fruchtbarkeit der Hengſten und Stutten in Erfahrung zu bringen. *)

Nachdem Se. Majeſt. verordnet haben, daß in Zukunft die äräriſchen Beſcheller ſchon mit dem 1. Hornung in die Beſchellſtazionen abgeſchicket werden ſollen, und zugleich angeordnet worden iſt, daß in den Gegenden, wo die äräriſchen Beſcheller hinreichen, der Gebrauch einheimiſcher, oder bayeriſcher und ſalzburger Hengſte ganz zu unterſagen, in den übrigen Gegenden aber darauf zu ſehen ſey, damit die einheimiſchen, oder bayeriſchen und ſalzburger Hengſte, von welchen Gebrauch gemacht wird, nicht mißgeſtaltet, und mit Defekten behaftet ſind; ſo wurde zu genauerer Befolgung dieſer höchſten Vorſchrift in Böhmen angeordnet:

1. Vermög der über die Vertheilung der ärar. Beſcheller gemachten Diſlokazion werden in der ganzen Lan-

 des

*) Verordnung in Böhmen v. 6. Auguſt 1793.

desgebirgesgränze, dann in dem egeriſchen Bezirk, und in dem gebirgigen Theile des czaslauer Kreiſes nirgends einige ärar. Beſcheller ausgeſtellt; auch iſt der leitmeritzer, und klattauer Kreis jeder nur mit 2, der elbogner aber gar nur mit 1 Stazion, und zwar lediglich in den Gegenden, wo ſich ſchöne und gute Stutten vorfinden, beſetzt; es iſt daher den innländiſchen, und auswärtigen Beſchellreitern, deren Hengſte zum Beſchellen approbirt worden ſind, nur in dieſen obgenannten Kreiſen, und Gebirgsgegenden, wo keine ärariſche Beſcheller ausgeſtellet werden, erlaubt, die Belegung der Stutten vorzunehmen.

2. Um aber auch bei dieſer Belegung alle untaugliche Hengſte entfernt zu halten, und die zur Fortpflanzung einer guten Pferdezucht erforderliche Ordnung feſtzuſetzen, haben ſämmtliche inn- und ausländiſche Beſchellreiter ihre Hengſte alle Jahre mit Anfang Hornung zu Brandeis vorzuführen, wo man die für dienſttauglich anerkannten Hengſte mit einem neuen Brand auf dem hintern rechten Schenkel gehörig brennen, und dem Eigenthümer einen gedruckten Paß, vermög welchem ſeine Hengſte durch das laufende Jahr in der ihm angewieſenen Gegend belegen dürfen, ertheilen, hingegen aber bei Befund eines gegen die Generazion zugeſtoſſenen Fehlers, nebſt Vernichtung des Brandes, und Abnahme des Paſſes, die Hengſte zurückweiſen und abſchaffen wird. Dieſer Einleitung zu Folge werden

3. die königl. Kreisämter das Nöthige zu verfügen haben, damit ſich in den Stazionen und Gegenden, wo k. k. Beſcheller ausgeſtellt ſind, gar keine fremde Beſchellreiter blicken laſſen, in jenen Gegenden aber, wo keine ärariſche Beſcheller vorhanden, nur die mit gebrannten Hengſten, und Päſſen verſehenen Eigenthümer in dem ihnen angewieſenen Bezirk die Belegung veranſtalten; und daß endlich

4. alle übrige Beſchellreiter, welche ſich mit ungebrannten Hengſten, und ohne Paß irgendwo finden ließen, entweder durch die angeſtellten Rimontirungs-Ober- und Unteroffiziere, oder durch die Zivilbeamten angehalten, und an die einſchlagenden kön. Kreisämter abgeſchicket werden; wo dann der Innhaber der Hengſte für jede mit einem ſolchen unapprobirten Hengſt belegte Stutte mit vier Reichsthalern zu beſtrafen iſt. *)

Vorſchten unter welchen in Zukunft die Zuchtſtutten an die Unterthanen abgegeben werden.

Um bei Vertheilung der Mutterſtutten geſichert zu ſeyn, daß Reversſtutten an keine andere als ſolche zuverläßliche Landleute kommen, welche die Bedingniſſe des Revers zu erfüllen im Stande ſind, von den ſich der abgeſehene Nutzen für die Pferdzucht erwarten läßt, und um nicht zur Zeit des umlaufenden Termins zu Vergütung der empfangenen Stutten unangehmen Anſtänden und Hinderniſſen ausgeſetzt zu ſeyn, wurden Formularien mit der Weiſung vorgeſchrieben, künftig keine Reversſtutten mehr zu erfolgen, wenn nicht die Herrſchaft, das W. Amt

*) Hofdekret v. 11. Jul. und Verordnung in Böhmen vom 17. September 1795.

Amt oder die ſonſtige Ortsobrigkeit unter eigener Verbürgung das Zeugniß ausſtellet, daß der betreffende Unterthan die Bedingniſſe des Reverſes zu erfüllen im Stande ſey, und die Obrigkeit daſelbſt dafür haften wolle; die Magiſtraten und W. Aemter wurden hienach angewieſen, und darauf aufmerkſam gemacht, damit die Stutten an keine ſolche Unterthanen gelangen, welche bei einem Unglücksfalle ohne ihre Zugrundrichtung, die Stutte zu bezahlen im Stande ſind.

Formular zum Reverſe über Abgabe der Stutte.

Kraft welchen ich Endesgefertigter bekenne, daß mir unterm heutigen Dato durch N. eine Lichtbraune Stutte, mit Blaßen, in Maaß — Fauſt — Zoll — Jahr — Alt — Nro. gegen die Bedingniße übergeben worden ſey, daß ich

1tens. Dieſe Stutte zur Zucht widmen, und von den k. k. Beſchellern belegen laſſen,

2tens. Nach 4 Jahren im Frühling ein 3 jähriges Follen an die k. k. Rimontirung abliefern, bei dieſer Nichterfüllung aber, oder wenn dieſes Follen zum Kavalleriedienſt nicht tauglich befunden werden ſollte, die Stutte nach dem Preiſe, in welchem ſelbe dem Aerarium zu ſtehen gekommen, und der für obbeſchriebene Stutte — fl. — kr. ausmachet, bezahlen,

3tens. Im Fall ich die Stutte eher verkaufen, oder ſonſt weggeben ſollte, den erſt beſagten Preis ſogleich erlegen,

4tens

*) Hofdekret vom 13. Juni 1793.

4tens. Vom heutigen Tag der Uebernahme, als mit welchen die Stutte mein Eigenthum wird, alle Gefahr übernehmen, mithin in Fall dieſelbe verunglücken ſollte, die Bedingniße nach 4 Jahren ein 3 jähriges taugliches Follen zum Kavalleriedienſte, an die k. k. Rimontirung zu ſtellen, oder die Stutte nach dem im zweiten Abſaz angeführten ärariſchen Ankaufspreis zu bezahlen erfüllen ſolle.

Welche vorſtehende Bedingniſſe getreulich einzuhalten, und zu erfüllen, ich anmit unter einem eingelobe und mich verbindlich mache.

L. S. N. N. Unterthan zu N. N.

N. N. Richter.

Formular zum Atteſtat.

Von dem Löbl. N. in N., als Grundherrſchaft zu N. wird hiemit auf bittliches Anlangen des N. beurkundet: daß derſelbe ein zu N. behauſt, bemittelter, und verläßlicher Mann ſey, ihm alſo eine äräriſche Zuchtſtutte, gegen gewöhnliche Bedingniſſen anvertraut werden könne, auf deren Erfüllung ſelbſt von Seite der Herrſchaft geſehen werden wird, daß die übernommene Stutte nach 3 oder 4 Jahren mittels einer tauglichen Rimonte, oder mittelſt Bezahlung in Geld verläßlich werde erſetzet werden; dafür wird von Seiten der Herrſchaft verbürget.

(L. S.) Pr. Kanzley N. N.

N. den — 17 —

§. 9.

§. 9.

Die Ausfuhr der Pferde nach preußiſch Schleſien wird wieder geſtattet.

Die Mutterſtutten und Füllen auſſer Land zu führen iſt durch vielfältige Verordnungen verboten. *)

Das im Jahre 1778 erlaſſene Strafgeſetz, vermög deſſen die Ausfuhr der Pferde nach preußiſch-Schleſien bei Strafe von Hundert Dukaten verboten war, iſt bei dem Umſtande, daß das gleiche Verboth in den königlich preußiſchen Ländern vom 1. Jäner 1793. für aufgehoben erkläret worden, ebenfalls von dieſem Datum aufgehoben worden. **)

Die Bankalgefällenadminiſtration hat den Ausweiß über die außer Land geführten alten Pferde und Füllen bis 3 Jahre abzugeben.

Vom dem eintretenden Militairjahre 1793 angefangen, soll die Bankalgefällen-Adminiſtration, nach jedem Quartale, einen Ausweis über die **außer Land geführten alten Pferde und Füllen bis 3 Jahre**, wie auch über das **Horn- Schaf- und Borſtvieh** an die Hofſtelle abgeben. ***)

Auf die Ausführung der Pferde

Da durch Pferdhändler Pferde auf den Märkten erkauft, ſodann aber mittelſt der Hopfen- Leinwand- und

*) Hofdek vom 28. April 1780. 30. April 1790. 9. März 15. Juni 1793.

**) Hofdekret v. 4. Jäner, kund gemacht in Böhmen, und in Gallizien den 24. in Mähren den 26. Jäner 1793.

***) Hofdekret vom 23. Julius 1793.

und Federhändler ſogar auch mittelſt Vorſpannungen auſſer Land gebracht wurden, ſo iſt den königl Kreisämtern aufgetragen worden, dieſe Unterſchleife im Kreiſe Jedermann unter ſchärfeſter Beſtrafung nicht nur zu verbieten, ſondern auch den Gränzobrigkeiten und Amtsvorſtehern ſchärfeſt einzubinden, daß ſie auf derley Pferdausſchwärzungen beſtmöglichſte Aufſicht tragen, ſolche den Gränzzollämtern ſogleich anzuzeigen, und zur Erprobung eines derley ſträflichen Unterſchleifes eifrigſt mitwirken ſollen. *)

In das Ausland iſt die ſtrengſte Aufſicht zu tragen:

Um alle Beſorgniſſe einer übermäßigen Pferdeausfuhr hindanzuhalten, anbei aber gleichwohl den eben höchſtwichtigen Geldeinfluß, zum Nachtheil ſelbſt der eben in Steyermark und Kärnten nicht unbeträchtlichen Pferdezucht, des Kontributionsſtandes, und der Finanzen, nicht zu hemmen; wurde verordnet, daß die Ausfuhre der Pferde in J. Oeſterreich vom 1ten Jäner 1796 angefangen, während der Zeit des Kriegs, nur gegen Päſſe, welche jede Landesſtelle für den Ankauf in ihrem Lande unentgeltlich zu ertheilen hat, geſtattet werde, mit dem, daß hievon, wie immer, die Mutterſtutten ausgenommen, und auszuführen verboten ſeyn, und die Länderſtellen bei Ertheilung der Päſſe auf die Umſtände, und mäßige Anzahl Rückſicht nehmen ſollen.

Die

*) Verordnung in Böhmen vom 29. Oktob. 1795.

Die Länderſtellen, welchen nunmehr oblieget, zur Ausfuhre der Pferde, die in Krain aufgekauft, und mit gänzlicher Ausnahme der Mutterſtutten, während des Krieges ausgetrieben werden wollen, die nöthigen Päſſe jeweilen mit Rückſicht auf die Umſtände, und mit Mäßigung in Anſehung der Anzahl zu ertheilen, ſollen derlei Austrübs-Päſſe, um die allerhöchſte Abſicht zu erfüllen, Niemanden ertheilen, ausgenommen er lege ſeinem Geſuche ein Zeugniß des Kreisamtes, wo die Pferde eingekaufet werden, bei, in welchem der Name und Zuname des Kaufers, die Beſchaffenheit, das Alter, die Größe, und die Farbe jedes austreiben wollenden Pferds ausgedrücket werden muß. Weswegen unter einem die k. k. Kreisämter die nöthige Belehrung, und zugleich den Auftrag erhalten, in Hinſicht der Follen oder Füllen nur damals auf die Ertheilung der Päſſe einzurathen, wenn es um ſolche zu thun iſt, welche fünf Jahre vollkommen zurückgelegt, und dabei kein höheres Maaß, als von höchſtens 12 Fäuſten erreicht haben. *)

§. 10.

Wegen Vergütung der auf Hofreiſen zu Grund gegangene Pferde.

Wegen **Vergütung der auf Hofreiſen zu Grund gegangenen** Pferde ergiengen unterm 7. Jäner 1775. und 20. Dez. 1782. Normalien, wel-

che

*) Hofdekret v. 4. Dez. 1795. und Verordnung in Krain und Steyerm. v. 12. Dez. 1795.

che auch erneuert wurden, und die zu Erhaltung einer ſolchen Vergütung vorgeſchriebenen Bedingniſſe, als ohne welche keine Entſchädigung geleiſtet wird, ſind genau zu erfüllen. *)

Dieſe Normalien gehen dahin: Zu Erhaltung für Vergütung für die auf Hofreiſen beſchädigten oder zu Grund gegangenen Pferde der Unterthanen, Fuhrleute oder Bauern ſind eben diejenigen Maßregeln zu beobachten, die für die Poſtmeiſter in ähnlichen Fällen vorgeſchrieben worden ſind. Wie nun dießfalls die Verordnung beſtehet, daß jedesmal, wenn bei den Hofreiſen ein Pferd verunglücket wird, von der Obrigkeit des Ortes, an welche gleich nach dem Ritte die Anzeige zu machen iſt, der Vorfall, die vorige Beſchaffenheit, das Alter, der Werth des Pferdes genau unterſuchet, und hierüber der Poſtmeiſter, welchen es angeht, und der Poſtillion, welcher den Ritt gethan, mit Beiziehung eines oder mehreter Schindermeiſter konſtituiret, das verunglükte Pferd beaugenſcheiniget, und keine Vergütung vor Beybringung dießfälliger Beglaubigung geleiſtet werden ſoll, wobei auch jederzeit anzuzeigen iſt, ob das Pferd gleich auf der Stelle, oder doch in 24 Stunden wirklich umgefallen, und in der Zwiſchenzeit nicht mehr gebraucht worden ſey, oder ob ſolches durch den Ritt nur beſchädiget, und etwa nur zum Poſtritte untaug-

lich

*) Hofdekret v. 30. April und 8. May 1792.

lich geworden ſey, um nach erhobenen Umſtänden eine höhere oder geringere Vergütung ausmeſſen zu können: alſo ſind auch in Abſicht auf die den Unthanen, Führleuten oder Bauern auf Hofreiſen beſchädigten, oder zu Grund gegangenen Pferde, und dießfälligen Vergütungen die nämlichen Maßregeln künftig zu beobachten.

Achtzehnter Abſatz.

Von den Pflichten der Unterthanen in Anſehung der Deſertion vom Militäre.

§. 1.

Da das ſchädliche Uebel der Deſertion bei der Truppen nicht nur dem höchſten Aerarium nachtheilig iſt, ſondern auch das Land, und die Unterthanen durch Aushebung, und Kompletirung der nöthigen Mannſchaft, und ſonſt in andere Wege betrifft, ſo wurden ſowohl ſchon in den älteren als neueren Zeiten vielfältige Vorſchriften zur Verhütung der Deſerzion erlaſſen.

So enthält ſchon ein Patent vom 5. Febr. 1778.

Daß alle auf dem Lande hin und her gehende Kommandirte, auch einſchichtig beurlaubte, und mit Briefen oder ſonſt verſchickte Ordonanzen, oder wie die Urſache ihres Marſches oder Gehens benennet werden mag, allemal mit gedrukten authentiſchen Päſſen verſehen werden ſollen. So oft alſo eine Mannſchaft von Feldwebel an ohne Offizier durch eine Stadt, Markt, Dorf, und Ort, wie auch in der Nähe vorbeigehet; ſo haben die Obrigkeiten, und Beamten, ſowohl in den Städten, als auf dem Lande ja jede Zivilperſon, und Landesinnwohner, wo der Soldat immer durchpaſſiret;

Die Soldaten ſind um Päſſe zu befragen.

und ihnen begegnet, die Soldaten **um dieſe Päſſe geziemend zu befragen**, und, wenn ſie den Paß nicht vorzeigen, anzuhalten, oder, wenn ſolches über ihre Kräfte wäre, es der nächſten Obrigkeit, ohne geringſte Verweilung anzuzeigen, welche unter ihrer Verantwortung alle nur mögliche Anſtalt zu treffen hat, um derley Soldaten anzuhalten, oder einzuholen, und ſolche dem nächſten Militärkommando einzuliefern; All diejenigen, welche einen durch= oder vorbeigehenden, oder begegnenden Soldaten um den Paß nicht fragen, und nicht nach Möglichkeit anhalten, werden als Uebertretter des landesfürſtlichen Befehls, ſie ſeyn wer ſie immer wollen, vom Militär beim Kopfe genommen, und als Deſerteursverhehler, oder Beförderer zu der ausgeſetzten Beſtrafung eingeliefert werden.

Eine Verordnung vom 22. November 1783 giebt folgenden Unterricht:

Unterricht zur Verhinderung der Deſertion.

Die Soldaten, die ſich auſſerhalb ihrer Dislokationsſtationen befinden, ſind entweder **beurlaubet**, oder ſie ſind **kommandirt**, oder ſie ſchleichen ſich aus ihren Stationen, um zu **deſertiren**.

Die **Beurlaubten** werden mit Päſſen verſehen, und ſind angewieſen, auf Jedermanns Befragen ihre Päſſe vorzuzeigen, woraus dann abzunehmen iſt, ob ein ſolcher in der Stazion iſt oder nicht, wohin der Mann angewieſen worden iſt. Nur kann ſich der Fall ergeben, daß einer oder der andere den Verluſt ſeines Paſſes vorgiebt. In dieſem Falle ſind ſie ſchuldig, wenigſtens ih=

ihren Zettel von dem Dominium oder der Obrigkeit vorzuzeigen, vermög deſſen ſie Erlaubniß erhalten, ihre Nahrung weiter zu ſuchen; Wenn nun die Beurlaubten weder Paß noch dergleichen Zettel vorzeigen können: ſo werden ſie als Deſerteurs angeſehen.

Die **Kommandirten** ſind entweder in größerer Anzahl, unter dem Kommando eines Offiziers, oder in geringerer Anzahl unter dem Kommando eines Unteroffiziers, oder in noch geringerer Anzahl unter dem Kommando eines Gefreiten, oder ſie werden als Ordonanzen ausgeſchickt. Die **Ordonanzen** zu 1, und öfters zu 2 Mann, auch 3 Mann zuſammen werden immer mit gedrukten Päſſen verſehen, ſind ſchuldig auf jedermanns Befragen ſolche vorzuzeigen, und wenn ſie damit nicht verſehen wären, ſo werden ſie als Deſerteurs angeſehen und angehalten. Sollte nach der Hand befunden werden, daß ein ſolcher Mann wirklich vom Regimente aus nicht mit einem Paſſe verſehen und abgeſchickt werden ſoll: ſo hat derjenige die Taglia zu tragen, der ihn ohne Paß abgehen ließ.

Die kleinen Kommandi unter dem Kommando eines Gefreiten ſollen mit Marſchrouten verſehen ſeyn, und alle Marſchrouten, die ordentlich ausgefertigt ſind, müſſen wie ein Paß angeſehen werden; dergleichen kleine Kommandi ſind aber ſchuldig, die Marſchrouten vorzuzeigen. Nur kann ſich der Fall bei dieſen allzu geringen Kommandi ergeben, daß ſie oft nur auf einen kurzen Weg ſo ſchleunig abgeſchickt werden,

den, daß ſie mit keiner Marſchroute verſehen werden. In dieſem Falle iſt kein anderes Mittel, als aus den Umſtänden zu beurtheilen, ob ſie wirklich kommandirt ſind; als z. B., ſie führen einen Arreſtanten, oder konvoiren einen Deſerteur, daraus iſt zu vermuthen, daß ſie ſchleunig abgehen mußten, geſetzt von einem Poſten, wo ſie unter dem Kommando eines Unteroffiziers geſtanden ſind, und wo keine Gelegenheit war, ſie mit Päſſen oder Marſchrouten zu verſehen. Inzwiſchen ſind dergleichen kleine Kommandi jedermann ſchuldig, den Paß oder die Marſchroute vorzuzeigen, oder ihre Umſtände anzugeben, warum ſie damit nicht verſehen ſind. Und von dieſen Umſtänden hängt ihr weiteres Abgehen oder Anhalten ab.

Die Kommandirten mit einem Unteroffiziere, wenn die Umſtände nicht deutlich von ſelbſt zu erkennen geben, daß ſie wirklich kommandirt ſeyn müſſen, ſind ebenfalls auf Befragen bei einem Verdacht ſchuldig, die Marſchroute vorzuzeigen, und können, wenn, wie geſagt worden iſt, die Umſtände es nicht deutlich zu erkennen geben, daß ſie kommandirt ſind, ohne weiters angehalten werden, wenn ſie keine Marſchroute vorzeigen können.

Soviel hingegen die **Kommandirten unter dem Kommando eines Offiziers** betrifft, da dergleichen Kommandirte ohnehin allemal mit Marſchrouten verſehen ſind, und der Verdacht einer Deſerzion ſchon dadurch wegfällt, daß ein Offizier zugegen iſt:

ſo

ſo werden dergleichen Kommandi gar nicht um die Marſchroute befragt, auſſer dort, wo ſie etwas nach dem Inhalt der Marſchroute, oder darüber in ihren Stazionen verlangen.

Was endlich jene Leute betrift, welche aus ihren Dislokationsörtern ſich begeben, um entweder wirklich zu ſpazieren, oder unter dieſem Vorwande zu entweichen, da kömmt es immer auf die Entfernung an, in der ſich der Soldat betreten läßt.

Iſt er nahe, und nicht über eine viertel = oder höchſtens halbe Stunde entfernt: ſo iſt auch kein Verdacht; iſt er aber weiter, und mit keinem Paſſe verſehen, ſo mag er wohl als ein Deſerteur angeſehen werden.

Dieſe und mehr andere Umſtände, woraus ein gegründeter Verdacht einer Deſerzion erſcheint, nämlich, wo Soldaten durch Seitenwege und auſſer der Straſſe liegenden Ortſchaften oder Waldungen gegen die auswärtigen Gränzen ſich zu ſchleichen ſuchen, werden daher **den Obrigkeiten und dem Landmanne bekannt gemacht,** um in ſolchen Betretungfällen die Soldaten, oder die vorgedachten geringeren Kommandi um die Päſſe oder Marſchrouten zu befragen, die Verdächtigen anzuhalten, und da das Militär von dem Generalkommando angewieſen worden iſt, ſich auf Befragen mit ihren Päſſen oder Marſchrouten auszuweiſen, mithin ſich Niemand einer Widerſetzlichkeit zu beſorgen hat: ſo haben die Anhälter, wenn ſich ihnen die Deſerteurs etwa widerſetzen, in dem nächſten Or-

te die erforderliche Hilfleiſtung, welche Niemanden verſagt werden darf, anzuſuchen, oder wo das Militär in der Nähe liegt, ſolches demſelben gleich anzuzeigen, um ſich derſelben habhaft zu machen, ſofort über die eingebrachten Deſerteurs, welche dem nächſten Militärkommando zu übergeben ſind, die ſchriftliche Beſcheinigung mit deutlicher Benennung des Namens des Deſerteurs und Regiments ertheilen zu laſſen, damit ihnen darnach die Taglia erfolgt werden kann.

Um die Deſertion zu verhindern, wurde den Landleuten verboten in Gegenwart der Soldaten von den geheimen Wegen, welche über die Gränzen führen, zu reden. *)

Bei einlaufenden Deſerzionen ſollen die Landleute ſogleich die geſetzmäſſig vorgeſchriebenen Streifereyen mit Aufmerkſamkeit verrichten, und die angeſtellten Tagwachen ſollen alle verdächtige Leute anhalten, auch keinem Fremden, wenn er auch mit einem Paſſe verſehen wäre, ohne Vorwiſſen des Richters einen Aufenthalt in den Gränzortſchaften geſtatten. **)

§. 2.

Von der Taglia für einen eingebrachten Deſerteur.

In dem ſchon erwähnten Patente vom 5. Febr. 1778 wurde denjenigen, welche einen Deſerteur anhalten, und dem nächſten Militärkommando einliefern, folgende Belohnung zugeſichert; nämlich: für einen Deſerteur von der Infanterie, oder auch von der Kaval-

le-

*) Verordnung vom 30 Junius 1787.

**) Verordnung vom 27. Julius 1781.

lerie, wenn er kein Pferd mehr hat, 24 fl. Taglia, und für einen Reuter, der noch mit einem Pferde verſehen iſt, 40 fl. und darf ein ſolcher Deſerteur nur an das erſte Ort, wo die k. k. Miliz bequartiret iſt, wohl verwahrt abgeführt, und dem dort kommandirenden Offiziere übergeben werden. Dort wird der Deſerteur mit Zuziehung eines Ober- und Unteroffizieres, und Gemeinen ſummariſch verhört, und mit dem Einbringer nöthigen Falls konfrontiret, und nach befundener Richtigkeit, daß der Deſerteur von dem Landmanne eingebracht worden, wird dem Einbringer von dem Militäroffiziere die Taglia gegen Quittung auf die Hant gezahlet. Gleichfalls, wenn der Landmann den Aufenthalt eines Deſerteurs entdeckt, und dem Militäre anzeiget, ſodann der Deſerteur zu Stande gebracht wird, gebührt dem Landmanne die Taglia. Eben ſo, wenn bei Einbringung eines Deſerteurs der Landmann dem Militär, oder dieſes jenem Hilfe geleiſtet hat, und der Deſerteur eingefangen wird, gebühret die Taglia dergeſtalt, daß das Zivile 16 fl., das Militare ein Drittel mit 8 fl. bekömmt, und ſo auch in Fällen, wenn mehrere Deſerteure eingefangen werden. Im Falle Jemand wegen eines andern Verbrechens eingebracht wird, und man ihn auch gleich anfänglich nicht für einen Deſerteur erkennet, in der weitern Unterſuchung aber erhoben wird, daß er ein Deſerteur ſey, folglich dem Militär ausgeliefert werden muß, kömmt die Taglia auch allerdings zu verabfolgen. End-

lich, wer einen Deſerteursverhehler angibt, der dieſes Verbrechens überwieſen, oder geſtändig iſt, erhält 12 fl. *)

Was für eine Taglia für Landesausſpäher entrichtet werde.

Derjenige vom politiſchen Stande, welcher für die Einbringung eines dießſeitigen Deſerteurs die geſetzmäßige Taglia zu 24 fl erhält: bekommt für einen angehaltenen und abgelieferten Landesausſpäher das doppelte mit 48 fl., ſo auch die Soldaten und Kordoniſten, welche die Deſerteurtaglia mit 8 fl empfangen, für einen Ausſpäher das Doppelte mit 16 fl. erhalten. Und dieſe Deſerteurstaglia und die Entrichtung für einen gelieferten Ausſpäher, wie auch die für die Entdeckung und Einbringung eines falſchen Werbers ausgemeſſene Belohnung zu 100 Dukaten, werden ohne Unterſchied, ob ſie einem militäriſchen oder politiſchen Individuum gebühren, aus der Kriegskaſſe bezahlt. **)

Belohnung für Entdeckung eines falſchen Werbers.

Sobald ein Deſerteur gemeinſchaftlich von dem Militär und Zivilperſonen eingebracht wird, hat die Vertheilung der Taglia nach Köpfen dergeſtalt zu geſchehen, damit jedes der einen Deſerteur anhaltenden Individuen ohne Unterſchied zwiſchen Zivil- und Militärſtand von der Taglia einen gleichen Antheil erhalte; übrigens, wenn ein Deſerteur nur von einem Soldaten und von einer Zivilperſon eingebracht würde, hat der erſte 8 fl. und der letzte 16 fl. zu bekommen. ***)

Für

*) §. 4 des obangezogenen Patents vom 5. Februar 1778

**) Verordnung vom 3. Auguſt 1782.

***) Hofentſchließung vom 4. May 1786.

Für die von den k. k. Kutters, nnd Kriegsſchiffen entweichenden **Matroſen**, wenn ſie vom Lande eingebracht werden, ſoll die Taglia bezahlet, und dieſelben ſollen, da ſie an die Militärſatzung angewieſeen ſind, wie andere Deſerteurs von der Armee beſtrafet, und nach Vollſtreckung der Strafe nicht entlaſſen, ſondern beybehalten werden *)

Für die von dem Militarfuhrweſenkorps deſertirenden, und eingebracht werdenden **Ochſenknechte** ſoll die nemliche Taglia mit 6 fl. pr. Kopf wie für die anderen Fuhrweſenknechte erfolget werden.**)

§. 3.

Wo die Deſerteure, Mitwirker, fremde Werber ꝛc. zu inquiriren ſind.

Die Deſerteure, imgleichen diejenigen fremden Werber, Unterhändler, und Mitwirker, welche in fremde Dienſte oder einen zum dießſeitigen Militärkörper gehörigen Mann auch nur zur Anſiedlung in fremde Staaten werben, endlich die gewaltſamen Entführer der Unterthanen ſollen von dem Militare inquirirt, und abgeurtheilt, zu dieſem Ende die in dieſem Verbrechen betretenen Thäter in dieſer Abſicht alſogleich dem nächſten Militargerichte übergeben werden. ***)

In **Tyrol** iſt in Abſicht der Deſerteursanhaltung, und Taglia nachfolgende Erläuterungsvorſchrift allgemein bekannt gemacht worden.

*) Hofdekret vom 11. Nov. 1788.

**) Hofdekret vom 23. Nov. 1788.

***) Hofdekret vom 3. Hornung 1785.

1.) Da vermög des Deſerteursnormals "die von
„ dem Landmanne angehaltenen Deſerteurs dem näch-
„ ſten Militare, wenn auch nur ein Unteroffizier aus-
„ geſtellt wäre, zu übergeben ſind, welches ſodann dem
„ Einbringer einen Uebergabsſchein ſogleich aushändiget,
„ und der Ausreißer dem nächſten Stationskommando
„ zubefördert, dann der Deſerteur von Seite des Mi-
„ litärs ſummariſch zu vernehmen iſt, und nach befun-
„ dener Richtigkeit, daß der Mann vom Landmanne
„ angehalten worden, die Taglia gegen den Uibergabs-
„ ſchein, und Quittung zu bezahlen kömmt;

So liege die Verfaſſung des ſummariſchen Verhörs, oder Konſtituts dem Civile gar nicht ob, und eben ſo wenig habe auch dieſes bey Aufbringung eines Deſerteurs in die Montur, oder ſonſtige Gegenſtände hineinzugehen.

2.) Nach der Normalvorſchrift iſt der Deſerteur vom Lande dem nächſten Militare ſogleich nach ſeiner Betrettung ohne Aufenthalt einzuliefern, wo demnach, wenn dieſes geſchieht, keine Einkerkerung nöthig iſt; und ſoll ſich während der Convoirung, wenn der Deſerteur gefährlich ſcheint, der nöthigen Sicherheitsmittel gebrauchet werden.

3.) Iſt der Deſerteur lediglich arreſtantenmäßig mit täglichen 4 kr. Löhnung, und 2 kr. Brodgelds zu verpflegen. Und da

4.) die Arretirung bey der Obrigkeit weder zu geſchehen, noch lange anzuhalten hat: weil der Mann

gleich

gleich an das nächſte Militare abzuliefern iſt: ſo kann auch der Aufwand nicht ſo hoch anwachſen, daß er nicht von dem Erhalter der Taglia beſtritten werden ſollte: indem der Mann von dem Tage an, als er dem Militare übergeben wird, in die Regimentsverpflegung eintritt.

5.) Iſt nicht zu vermuthen, daß ein Deſerteur bis zur Aergerniß ſeine Kleidungen abgeriſſen habe, daher auch eine Aushilfe an Montursſorten, ſie mag zur Schonung, oder beſſerer Bedeckung abgeſehen ſeyn, keinerdings ſtatt finden kann. Und ſollte es aufs äußerſte ankommen: ſo wäre ſo ein Kleidungsſtück einsweilen bis zur Uebergabe zu entlehnen.

6.) Daß von dem Militare kein Kommando zur Uebernahme, oder Abholung eines Deſerteurs abzuſchicken iſt, gründet ſich auf obangeführten §.; falls aber die Einbringer zu ihrer eigenen Bequemlichkeit eine Fuhr ſich beylegen wollen: ſo können ſie es auf Koſten der Taglia thun.

7.) Bey Betretung, und Einlieferung eines Deſerteurs handelt es ſich nur von dem Einbringer, nicht von den Obrigkeiten, und ſind die dießfälligen Speſen auf die Art zu behandeln, wie wenn Vaganten ſchubmäßig weiter befördert werden.

8) Die allenfalls kommandirte Mannſchaft hat ſich außer den Landesexekutionsfällen aller Orten von eigenem Gelde zu verpflegen.

9.)

9.) Da es nur zuweilen auf eine kurze Species facti ankommen kann: ſo iſt dieſe um ſo mehr unentgeltlich aufzunehmen, als den Einbringer deßwegen an der Taglia zu verkürzen unverantwortlich ſeyn würde; wie dann

10.) die Taglia keinen Abzug leidet, ſondern dem Einbringer ganz gebühret; außer er wollte ſich ſelbſt Koſten machen.

11.) Auf die Taglia kann von niemanden ein Anſpruch gemacht werden: wenn der Deſerteur ſich ſelbſt bey dem Landmanne ſtellet. Endlich

12.) Hängt die Erkenntniß über die Selbſtſtellung nicht von der Obrigkeit ab, ſondern es muß ſowohl der Einbringer, als der Deſerteur an dem Orte der Uibergabe von dem Militare konſtituirt, und das Recht des Deſerteurs, und Einbringers erforſchet werden, wo dann ſchon öfters das Recht dem Einbringer zugelaſſen wurde, um den Landmann mehr aufmerkſam zu machen, und zu erhalten. *)

Bei Einbringung eines Deſerteurs vom Civilſtande ſtets eine den Deſerteur überzeugende obrigkeitl. Beſchreibung der Thatſache

Um für die Zukunft bey Ausfolglaſſung der Taglia für die eingelieferten Deſerteurs allen Irrungen auszuweichen, muß bey Einbringung eines Deſerteurs vom Civilſtande jederzeit zugleich eine umſtändliche den Deſerteur überzeugende obrigkeitliche Beſchreibung der Thatſache (ſpecies facti) miteingeſchicket werden, in welcher aber die Thatſache, ohne Schonung des eingebrachten

*) Verordnung in Tyrol vom 31 Dezmb. 1793.

ten Deſerteurs nach dem wahren Hergange anzuzeigen, und derſelben aus übelverſtandener Nächſtenliebe nicht die Geſtalt einer Selbſtmeldung zu geben iſt: weil in dieſem letztern Falle weder Taglia, noch Koſten bezahlt werden dürfen, und der Landmann eben dadurch in die der Hemmung der Deſertion ſo äuſſerſt ſchädliche Vermuthung geräth, als würde ihm die dießfällige Gebühr widerrechtlich vorenthalten *)

Species facti miteinzuſenden.

Da vielfältig beobachtet worden iſt, daß mehrere müſſige Purſche ſich freywillig als Feldjäger anwerben laſſen, und nachdem ſie einige Zeit lang Löhnung und Montirung benützet haben, wieder unſichtbar werden, und andurch dem höchſten Aerario beträchtliche Schäden verurſachen, ohne von dem Landmanne, oder den Gerichtsdienern in jenen Gegenden, wo ſie ſich ohne Scheu aufhalten, angehalten zu werden. Um nun dieſen Unfug zu ſteuern, wurde verordnet, daß alle diejenigen, die ſich als Feldjäger freywillig anwerben laſſen, bereits Löhnung, und Montur empfiengen, ſich aber wieder davon machten, auf den Fall, wenn ſie ohne Urlaubs-Paß betretten werden, ohne weiters aufgehoben, und dem Militari ausgeliefert werden ſollen.

Daß die ohne Urlaubspäſſe betreten werdenden Feldjäger als Deſerteurs angehalten, und ſodann als ſtändiſche Rekruten dem Militär übergeben werden ſollen, wofür die Taglia aus dem Landſchäftl. Handgelde bezahlet werden wird.

Weil aber für Feldjäger, wenn ſie noch nicht aſſentiret ſind, keine Taglia bezahlt werden kann, ſo wurde beſchloſſen, daß, damit die Unterthanen, und die Gerichtsdiener zur Handfeſtmachung ſolcher Ausreiſſer ange-

*) Verordnung in Tyrol den 17. April 1792.

geeifert werden, derley Purſche bey ihrer Aufhebung ohne weitern auf 6 Jahre als ſtändiſche Rekruten abgegeben, von dem landſchäftlichen Handgeld per 35 fl. aber den Deſerteursaufbringern die Taglio bezahlet, die dem Aerario verurſachten Schäden vergütet, und nur der Reſt dem Rekruten behändigt werden ſolle. *)

§. 4.

Von der Beſtrafung der Verhehler der Deſerteure.

Wail. Se. Majeſtät Joſeph der II. haben befohlen, daß ſtatt der öfters zu wiederholen anbefohlenen Kundmachung der ſonſtigen Verordnungen in Betreff der Beſtrafung der Militärausreiſſer und deren Verhehler die über den nämlichen Gegenſtand in dem Geſetzbuche über Verbrechen und Strafen §. 86. und 87. des dritten Kapitels enthaltenen, und hier nachſtehenden Stellen auf die nämliche Art öfters im Jahre bekannt zu machen ſeyn.

§. 86. Wer wiſſentlich einen Soldaten, der zur landesfürſtlichen Fahne geſchworen hat, oder einem zu dem landesfürſtlichen Militärkörper gehörigen Dienſtknecht, zur Entweichung aus dem Dienſte ſelbſt beredet, oder da der Militar hiezu für ſich nicht entſchloſſen geweſen, ihm mit Rath und That an die Hand geht; oder wenn Jemand einem entſchloſſenen Ausreiſſer durch Abkaufung ſeiner Montur oder ſeines Gewehrs, durch Anweiſung des Weges, durch Verkleidung, Verbergung, durch einen bei ſich gegebenen Aufenthalt, oder ſonſt auf eine

Art

*) Verordnung in Tyrol vom 13. März 1795.

Art hilfliche Hand biethet, und dadurch die Ausreiſſung entweder erleichtert, oder die Ausforſchung und Entdeckung deſſelben erſchwert, macht ſich des Verbrechens beförderter Entweichung aus dem Kriegsdienſte ſchuldig.

§. 87. Wenn derjenige, der ſich dieſes Verbrechens ſchuldig gemacht hat, zum Kriegsdienſte tauglich iſt, ſoll er ohne Ausnahme an die Stelle desjenigen in den Kriegsdienſt eintretten, zu deſſen Entweichung er den Vorſchub geleiſtet hat. Macht ihn aber das Geſchlecht, oder ein anderer Umſtand zum Kriegsdienſte untauglich; ſo iſt der Verbrecher, nebſt dem, daß er in die Kriegskaſſa das doppelte Rekrutengeld zu bezahlen hat, zu einem im erſten Grade zeitlichen gelinden Arreſte zu verurtheilen. Dieſe Strafe iſt in einen im zweyten Grade zeitlichen Arreſt und öffentlichen Arbeit zu verwandeln, wenn der Verbrecher der Kriegskaſſe die Zahlung zu leiſten nicht vermögend iſt. *)

Die Anordnung dieſes §. 87. gemäß, welcher der Schuldige in den Kriegsdienſt eintreten muß, wenn er dazu tauglich iſt, findet auch dann ſtatt, wenn ſich wirklich des durch dieſe Beförderung aus dem Kriegsdienſte Entwichenen bemächtiget worden iſt, oder, wenn auch mehrere Mitſchuldige bei dem nämlichen Entwichenen eintreten ſollten; wenn aber der wegen dieſes Verbrechens zum Kriegsdienſte Eingetretene mehreren aus

dem

*) Hofdekret vom 8. Junius 1787.

dem Kriegsdienſte Entwichenen Beförderung verſchaffte hat, kann er deswegen nebſt ſeiner Stellung zum Kriegsdienſte zu einer andern Strafe nicht gezogen werden. *)

Das **Rekrutengeld**, welches der Verhehler oder Beförderer in die Kriegskaſſe zu entrichten hat, wurde durchgängig gleichförmig, und zwar für einen jeden Infanteriſten auf 50 fl., und für einen jeden Kavalleriſten auf 100 fl. beſtimmt. **)

§. 5.

Von den Deſerteuren keine Montoursſtücke und Rüſtungen ꝛc. zu kaufen.

Die Tändler ſollen keine Montouren von den Deſerteuren kaufen, widrigens ſelbe ſcharf geſtrafet würden; ſondern ſelben liegt ob dergleichen die Montouren verkaufen wollende Deſerteure und gefährlich ſcheinende Perſonen den Grundrichtern anzuzeigen. ***)

Auch ſollen die Tändler den Deſerteuren keine Civilkleider verkaufen ****) wie eben unter ſchwerſter Verantwortung keine Montoursſtücke von den Regimentern oder der Mannſchaft verkaufet, und von den Landesunterthanen bei ſchwerer Ahndung erkaufet; und damit ein öffentlicher Verkehr und Handel getrieben werden darf. *****)

Es wurde ſchon durch eine Verordnung vom 24. 1780 allgemein verboten, daß den herüber trettenden preu-

*) Hofdekret vom 9. Nov. 1788.

**) Hofdekret vom 5. März 1787. Verordnung in Gallizien vom 14. May 1793.

***) Verordnung Wien vom 10. Sept. 1745.

****) Verordnung v. 5. Jäner 1782.

*****) Verordnung vom 15. Febr. 1781.

preuſiſch = ſächſiſch = pfällziſch = und baieriſchen Deſerteurs ihre mitgebrachten Pferde Rüſtung und Armaturssachen unter keinem Vorwande von den Unterthanen abgekaufet werden, ſondern dieſelben ſollen um ſo gewißer an das nächſte Militär zur weitern Auslieferuug übergeben werden, als ihnen im widrigen Falle dieſe abgekauften Sachen ohne einigen Erſatz des dafür abgelöſten Geldes abgenommen werden würden. Weil aber hierin von der Infanterie keine Erwähnung geſchehen iſt, und man vielleicht glauben dürfte, daß die Infanteriſtendeſerteur darunter nicht begriffen wären, ſo wurde erklärt, daß unter dem obern Gebote auch die Infanteriſtendeſerteure, und ihre mitgebrachten Waffen und andern Armaturſtücke begriffen ſind, welche auf obengedachte Art nicht abgekauft werden dürfen, ſondern dem nächſten Militär wie jene von den Kavalleriſten abgegeben werden müſſen. *)

Zwiſchen dem kaiſ. königl. und Pfalzbayeriſchen Hofe beſtehet das gegenſeitige Einverſtändniß, daß die Dienſtpferde und Wehrſtücke, dann die Casquete und Epauletten, welche die Deſerteure entweder aus den bayeriſchen Pfalz = Neuburgiſch = und Sulzbachiſchen Ländern in die k. k. Staaten, oder aus dieſen in jene mit ſich bringen, jederzeit als ein geſtohlenes Gut angeſehen, und nicht nur von jeder Ortsobrigkeit dem Deſerteure abgenommen, und dem Eigenthumsherrn zurückgeſtellt, ſondern auch, wo ſie immer gefunden werden, nach den

*) Patent von 4. Okt. 1782.

Grundſätzen des gemeinen Rechtes vindiziret werden ſollen. *)

§. 6.

Von Konfiszirung des Vermögen der Deſerteure.

In den publizirten Patenten vom Jahre 1752. wurde verordnet, daß diejenigen, die aus den k. k. Ländern emigriren würden, nicht allein mit der Konfiskazion ihres Vermögens beſtraft, ſondern auch des Bürgerrechtes und aller Erbſchaftsanfälle für verluſtiget erklärt ſeyn ſollen; Und da die nämliche Strafe auch wider die in k. k. Kriegsdienſten ſtehenden, aus dieſen aber wider die allgemeine Pflicht der Unterthanen, und beſonders des geleiſteten Soldateneides ihre Fahnen meineidig verlaſſenden Landeskinder zu verhängen für nöthig befunden worden iſt: ſo wurde befohlen, daß die ausreiſſenden Landeskinder, es mögen ſich ſolche in den k. k. Erblanden verſteckt halten, oder in auswärtige Länder gehen, mit gleichmäſſiger Konfiszirung ihres Vermögens und dem Verluſt der Erbſchaftsanfälle beſtraft werden ſollen, ſo zwar, daß dadurch die ſonſt gewöhnliche Militärſtrafe nicht aufgehoben, ſondern wenn ein ſolcher Deſerteur betretten wird, derſelbe damit einen Weg wie den andern beleget und angeſehen, das konfiszirte Vermögen der Ausreiſſer aber zum Beſten des Rekroutirungfonds verwendet, und in die Rekroutenkaſſe eingebracht werden ſoll. *)

Die

*) Hofdekret v. 26. Sept. 1794.
**) Patent vom 6. Junius 1761.

Vermög weiterer Verordnung kann die in der wegen der Konfiszirung des Vermögens der Deſerteure publizirten Patentalverordung beſtimmte Konfiskazionsſtrafe aber keineswegs auf die Erbſchaftsanfälle der Deſerteurs ausgedehnt, und die denſelben vom Tage der Deſerzion gemäß den Rechten zukommen ſollenden Erbſchaftsanfälle keineswegs in die Konfiskazionsſtrafe gezogen, folglich auch dem Rekroutirungsfond nicht zugewendet werden; ſondern, da die Deſerteurs vom Tage der Deſertion aller Erſchafts-anfälle für verluſtiget erklärt werden, das iſt, eigentlich unfähig werden, etwas zu erben: ſo ſollen dergleichen nach den Rechten zukommen ſollenden Erbſchaftsanfälle den übrigen Erben zufallen, gleichſam als wenn die Deſerteurs gar nicht exiſtirten. *)

Das Einziehen des Deſerteurs-Vermögens iſt keineswegs auf die Erbſchafts-anfälle auszudehnen.

Die Obrigkeiten dürfen von dem eingezogenen Vermögen das ſonſt gebührende Abfahrtsgeld keineswegs abziehen, weil die Herrſchaften, welche die Rekrouten ſtellen, in deren Auswahl auf verläßliche und getreue Leute ſehen, und nicht Vagabunten auswählen ſollen. **)

Von dem eingezogenen Vermögen der Deſerteure iſt kein Abfahrtgeld abzuziehen.

So oft von dem Fuhrweſenskommando die Nachricht wegen der Entweichung eines Fuhrweſensknechtes aus dem wirklichen Dienſtleiſtungsſtande, oder von dem beſtimmten Urlaube zukömmt, iſt das Vermögen des Deſerteurs in Beſchlag zu nehmen, und zur Kriegs-

*) Hofdekret vom 23. Chriſtmonat 1780.
**) Hofentſchlieſſung vom 30. Jäner 1783.

kaſſe abzuführen, von dem Erbfolge aber das Fuhrweſenskorps zu verſtändigen. *)

Nach einem Hofdekrete vom 25. April 1795 iſt, wenn der Deſertirte Fuhrweſensknecht ein Vermögen beſitzet, überhaupt ein Betrag von 30 Gulden zur Entſchädigung des Militär-Aerariums wegen des ſich an Montours Rüſtung, und an der Taglia ergebenden Schadens einzuziehen.

Welches Deſerteurs-Vermögen einzuziehen iſt.

Nur das Vermögen derjenigen Deſerteure, welche bereits förmlich in Eid und Pflicht genommen worden ſind, iſt für das Militärärarium einzuziehen, und zur Kriegskaſſe abzuführen, dagegen aber ſind die Unbeſtimmtbeurlaubten, ob ſie gleich zum Militärſtande vorzüglich gewidmet ſind, ungeachtet aber immer der Ziviljurisdikzion unterliegen, nur wie andere Emigranten zu betrachten, daher iſt ihr Vermögen zu Handen des Fiskus oder der Kammeralkaſſe einzuziehen, und davon jedesmal vom Kreisamte die Anzeige an die Landesſtelle zu machen. *)

Wegen der zurükkehrenden Deſerteure ſagt eine Verordnung vom 29. Auguſt 1778., daß ſie zwar von der Leibesſtrafe frey ſeyn, und auch wieder zum Bürgerrechte und zu den Erbſchaftsanfällen gelangen können, doch bleibe ihr vorhin gleich nach der Deſertion eingezogenes Vermögen fiskaliſch.

Allen denjenigen Deſerteuren, welche während eines beſtehenden Generalpardons ſich freywillig, und in

noch

*) Verordnung in Böhmen v. 13. April 1782.

**) Verord. vom 1. Okt. 1783.

noch tauglichem Dienſtſtande zu ihren Regimentern ſtellen, wird die Vermögenskonfiskazionsſtrafe nachgeſehen. *)

Die Obrigkeiten, und Magiſtraten haben in einem jeden Deſerzionsfalle immer gleich, wie ſie ſolchen in Erfahrung bringen, für die Abfuhr des etwa zurückgelaſſenen Deſerteursvermögen in die nächſte Kriegskaſſe zu ſorgen, und die Kreisämter auf deſſen Befolgung zu ſehen. **)

Nach einer in **Böhmen** ergangenen Verordnung vom 13. März 1795. wurde zur näheren Erläuterung der dortlandes beſtehenden Verfaſſung, nach welcher das Deſerteursvermögen nach einer vorhergegangenen Verordnung vom 15. Nov. 1792. nicht durch die Steuerkäſſen an die Kriegskaſſe, ſondern an die **Landesſtelle** einzuſenden iſt, und von derſelben an das Generalkomando zur Abgabe an die Kriegskaſſe gegen Erlagsſchein gelanget, die Belehrung gegeben, daß die Regimenter und Korps angewieſen ſind, allzeit die ſich ergebenden Deſerzionsfälle dem nächſten Kreisamte nebſt der an das Generalkommando einzuſendenden Beſchreibung bekannt zu machen, um eines Theils die Deſerteure im Betretungsfalle gleich anhalten zu machen, andern Theils aber dadurch zu veranlaſſen, daß ihr etwa vorhandenes Vermögen zugleich in Sicherheit geſetzet werde.

*) Hofdekret vom 31. May 1790.

**) Verordnung v. 3. und 10. Febr. 1780. v. 17. May 1784.

§. 8.

Behandlung der Deſerteure in Hungarn.

Wegen Behandlung der Deſerteursverhehler in Hungarn iſt ſich lediglich nach den Reſoluzionen von den Jahren 1749. 1751. 1765. zu achten, und in Anſehung dieſes Landes iſt es von den ſpätern Verordnungen abgekommen. *)

Die älteren vorbemeldten Verordnungen werden daher beigerücket:

Ein Patent vom 16. May 1749. enthält Folgendes:

Keiner der von den Landesinwohnern aufgebrachten Deſerteure der k. k. Truppen ſollen mehr mit der Lebensſtrafe beleget werden, ſondern dieſe iſt in eine zeitliche Verurtheilung zur öffentlichen Arbeit beim Feſtungsbaue zu verwandeln.

Diejenigen, welche einige Deſerteure, wofür alle einſchichtig betretene, auch für Kommando ſich ausgebende, mit keinem authentiſchen Abſchiede Paſſe oder Urlaubzettel, oder Ordre verſehene Soldaten zu erkennen, und daher ohne weiters anzuhalten ſind, aufzubringen und einzuliefern ſich befleiſſen, erhalten eine Taglia von 24 fl. auf einen Deſerteur von der Infanterie, oder auch von der Kavallerie, wenn er kein Pferd mehr hat, hingegen für einen Reiter, der noch mit einem Pferd verſehen iſt, 40 fl. Dieſe Deſerteurs ſind dennoch dem nächſten Militarkommando gegen Lieferſchein des kommandirenden Offiziers zu übergeben, welcher Lieferſchein ſofort

*) Hofdekret vom 31 Mai 1790.

fort bey den Kreiskaſſen baar ausgezahlt, oder an der ſchuldigen Kontribuzion abgerechnet wird. Dagegen wird die Beſtrafung derjenigen, welche ſich der Deſerzion auf eine oder die andere Art theilhaftig machen, worunter hauptſächlich die Deſerteursverhehler, dann jene, die ſolchen durch- und forthelfen, ihnen Gewehr abkaufen, oder ſelbes gegen das ihrige vertauſchen, zu verſtehen, ſind in zwo Klaſſen abgetheilt. Zu der erſten gehören die Bauern, Bürger, und Beamten, welche nach Erſezung des dem Aerarium zugefügten Schadens, wenn ſie es im Vermögen haben, auf 10 Jahre zur öffentlichen Arbeit in einen hungariſchen Gränzplatz, die in dieſem Verbrechen betretenen Weibsbilder aber nach Temeswar auf gleichmäſſige 10 Jahre abgeſchickt werden ſollen. Zur zweyten Klaſſe gehören die geiſtlichen und weltlichen Obrigkeiten, und ſollen jene, die ſich dießfalls verfänglich machen, nebſt dem Erſatze zu einer Strafe von 1000 fl. verurtheilt, den erſteren auch bis zu deren Erlag die Temporalien geſperrt, den Unvermöglichen aber die Sammlung eingeſtellet werden.

Die Pfarrer oder Kapläne, oder ſonſtige weltliche Prieſter, die ſich dieſes Verbrechens theilhaftig machen, ſind nach Erſetzung des Schadens zu einer Geldſtrafe von 150 fl. anzuhalten. *)

Die Deſerteurs-Taglia zu 24 fl. wurde auch den Einbringern eines aus der Schanzarbeit entwichenen kondemnirten Deſerteurs zugeſtanden. **)

*) Patent vom 26. May 1749.
**) Patent v. 15. May 1751.

Ein Hofreſkript vom 11. Jäner 1750. ſagt daß, ſo oft Jemand wegen einer Deſerteursverhehlung oder Forthelfung entweder von den Deſerteuren ſelbſt, oder ſonſt angegeben würde, derſelbe vor allen beim Kreisamte mit Beziehung eines von dem nächſten Regimente dazu abzugebenden Offiziers, über die Anzeigen ſummariſch verhört und konfrontirt, mithin gleich in dieſem Präperatorium, ob ein ſolcher Angegebene den Halsgerichten zur Formirung des Kriminalprozeſſes zu übergeben ſey oder nicht, erkennet, folglich nach den hiebey vorkommenden Umſtänden, wie es nach der Einſicht und Klugheit des Kreisamtes, und beygezogenen Offiziers befunden wird, der Beſchuldigte entweder entlaſſen, oder aber dem Halsgerichte zur Formirung des Kriminalprozeſſes übergeben, jedoch ſo auf einen als den andern Fall das abgehaltene ſummariſche Verhör der Repräſentation eingeſchickt werden ſoll. *)

Weiter wurde verordnet wider die Deſerteursverhehler mit mehrerer Schärfe fürzugehen, und dieſelben zu öffentlichen Arbeiten in Eiſen, und Banden in den hungariſchen Gränzfeſtungen anzuhalten, zuvor aber auf die Bühne öffentlich auszuſtellen, und eine Tafel, worauf ihr Verbrechen und Strafe mit groſſen und wohlleslichen Buchſtaben enthalten iſt, an die Bruſt zu hängen. **)

Den Anhältern der Deſerteure ſollen alle Ortsobrigkeiten, Magiſtrate, Beamte, Richter, Gemeinden, und

*) Hofreſkript vom 17 Jäner 1750.

**) Hofreſkript v. 18. Juli 1750.

und Inwohner alle Hilfe, ohne daß deswegen ein ſolcher, welcher einen Deſerteur zu Stande gebracht hat, und nur zu deſſen weiterer Fortbringung einer Hilfe bedarf, einen Abbruch an der ausgemeſſenen Taglia zu erleiden hätten, mit der erforderlichen Mannſchaft um ſo gewiſſer leiſten, als im Widrigen der die Hilfe Verſagende nicht nur allein für allen ſowohl dem Deſerteursanhälter aus Mangel an nöthiger Hilfe an ſeinem Leibe und Geſundheitsſtande zugefügten, als durch die etwa vom Deſerteur geſchehene Entweichung aus den Händen des Anhälters dem Aerarium zugehenden Schaden zu halten, ſondern auch über dieß mit der ausgemeſſenen Strafe angeſehen werden würde. *)

---

*) Hofreſkript v. 20. Jul. 1754.

Neunzehnter Abſatz.

Von den Pflichten in Anſehung des Straſſenbaues, und von dieſem Baue ſelbſt.

§. 1.

Schon bei der Abhandlung von der Robot wurde von den Pflichten der Unterthanen in Anſehung der Straßen und Wege erwehnet, worauf man ſich demnach beziehet, und dieſen Gegenſtand hier mit mehreren erörtert.

Auf die Anrichtung der Straſſen zu ſehen, und die Straſſenroboten betreffend.

Aeltere Verordnungen in dieſem Fache enthalten, daß die Wirtſchaftsbeamten auf die Konſervirung der Straſſen, ein obachtſames Aug zu verwenden haben, zu dieſem Ende auch den betrofenen Richtern die wöchentliche Durchgehung der Straſſen anbefehlen, dieſelben an den zu haltenden Amtstagen allemal über deren Beſchaffenheit befragen, und, wo die Anrichtung nöthig iſt, alſogleich die erforderliche Anſtalt treffen ſollen, im Widrigen ſie zur ſchärfeſten Verantwortung zu ziehen ſind. *)

Auch ſollen die auf Dominikalgründen ſeßhaften Unterthanen zur Straſſenrobot konkurriren. **)

Nach

*) Hofentſchlieſſung vom 18. November 1762.

**) Hofdekret vom 20. May 1779.

Nach einer Verordnung in Gallizien vom 10. Okt. 1785. hat ein jeder Unterthan mit ſeinem eigenen Viehe, wenn es auch nur ein einziges Stück wäre, bei der Straſſenrobot zu erſcheinen.

Weiter wurde zur Beſtimmung und verhältnißmäſſigen Vertheilung der zu leiſtenden, und zur genauen Berichtigung der geleiſteten Straſſenrobot dortlandes folgendes vorgeſchrieben:

1.) Alle Ortſchaften, welche rechts und links auf eine Entfernung von 3 Meilen an den Kommerzial- und Poſtſtraſſen liegen, die entweder noch anzulegen, oder zu vollenden, oder blos im gutem Stande zu erhalten ſind, haben bei dieſer Naturalfrohne mitzuwirken, und zwar: die Bewohner der bis auf eine Meile entfernten Ortſchaften haben jährlich durch fünf Tage, die Bewohner der bis auf zwo Meilen entfernten Ortſchaften haben jährlich durch vier Tage, und die Bewohner der bis auf drey Meilen entfernten Ortſchaften haben jährlich durch drey Tage, Frohnen zu verrichten.

2.) Damit die zu leiſtenden Straſſenfrohnen unter die dazu verpflichteten Ortſchaften nach einem billigen Verhältniſſe vertheilt werden können, haben die Dominien dieſer Ortſchaften ihrem vorgeſetzten Kreisamte auf Verlangen inventarmäſſige Auszüge einzureichen: welche Unterthanen in jedem Orte, und wie viele Hand- und Zugfrohnen jeder derſelben ihnen jährlich zu leiſten ſchuldig iſt, woraus nach Verhältniß der herrſchaft-

lichen

lichen Frohne die Schuldigkeit zur Straſſenbaufrohne zu beſtimmen ſeyn wird.

Die Grundherſchaften haben ſich zur Richtſchnur zu nehmen, daß zu dieſer Frohne alle Unterthanen beizuziehen ſind, welche nach dem Grundinventarium das Jahr hindurch dem Dominium Hand- und Zugfrohne zu leiſten haben.

Daher ſind nur diejenigen von der Straſſenfrohne ausgenommen, welche nach dieſem Inventarium von allen grundherrlichen Frohndienſten befreyet ſind.

Für die Richtigkeit der eingereichten inventarmäſſigen Frohnverzeichniſſe haben die Dominien zu haften.

Sollte in einem ſolchen Verzeichniſſe der Frohnſtand zu gering angegeben werden, ſo hat das Dominium jeden Tag, welcher ſeit Kundmachung dieſes Patentes der Straſſenarbeit entzogen worden, für jeden verſchwiegenen Fußfrohner mit 10 Kr. für jeden zweyſpännigen Frohner mit 30 Kr. und für jeden vierſpännigen mit 1 Fl. rhn. bei der Kreiskaſſe zu erſetzen.

Auch haben die Grundobrigkeiten den Wirthſchafts-ſchaftsbeamten, oder wo keine Wirthſchaftsbeamten ſind, den Ortsrichtern, nachdrücklichſt einzuſchärfen, daß bei Vertheilung der Straſſenfrohne kein Unterthan begünſtiget, aber auch keinem eine gröſſere, als die vorgeſchriebene aufgebürdet werde.

Zu gewiſſer Befolgung dieſer Vorſchrift, und um diejenigen, welche dawider handeln, zur gehörigen Strafe ziehen zu können, haben die Wirthſchaftsbeamten, oder Ortsrichter über die Straſſenfrohnen eine ordentliche

liche Vormerkung, wie bei herrſchaftlichen Frohnen gewöhnlich iſt, zu führen.

3.) Für jeden Ort, oder für jede Gemeinde, wird mit Anfang des 1788. Jahres, und auf gleiche Art alle folgende Jahre der Wegdirekzion eine gedruckte Anweiſung nach dem am Ende beigefügten Formular zugeſtellt, worinn die Schuldigkeit der Straſſenfrohne nach den Klaſſen auf 5, 4, oder 3 Tage unter kreis- ämtlicher Fertigung vorgeſchrieben iſt, damit dieſe Anweiſungen durch die Wegdirekzion, den bei dem Straſſenbaue angeſtellten Beamten nach Erforderniß mitgetheilt, und von den Beamten den Gemeinden zur Richtſchnur vorgelegt werden können.

Auch ſind dieſe Anweiſungen den Gemeinden zu dem Ende vorläufig zuzufertigen, und in den Händen zu laſſen, damit ſie ihre häuslichen Geſchäfte darnach einrichten können, und die ſonſt durch unvermuthete Forderung der Frohnen entſtehende Unordnung vermieden werde.

4.) Da nur die Wegdirekzion das genaue Kenntniß von dem Erforderniſſe der Frohnen zum Straſſenbaue haben kann; ſo wird es derſelben überlaſſen, die 5, 4, oder 3 Tage des Jahrs zu beſtimmen, an welchen die Frohne verrichtet werden ſoll.

Doch wird dieſelbe die Gemeinden und Unterthanen während der Ausſaat und Aerntezeit (Fechſung) mit der Straſſenbauarbeit verſchonen, und die Eintheilung ſo zu treffen ſuchen, daß nie von einem Orte alle

Froh-

Frohner auf einmal, und auf alle ſchuldigen Tage nach einander gefodert werden, damit immer einige Unterthanen in der Ortſchaft zurückbleiben, welche bei unvorhergeſehenen Unglücksfällen z. B. Feuersbrünſten, Waſſergüſſen u. d. gl. die Familien und Häuſer ihrer auf der Straſſenarbeit ſich befindenden Nachbarn retten, oder ſonſt in den auch bei derſelben Abweſenheit unumgänglichen Wirthſchaftsangelegenheiten ihre Stelle vertreten können: es wäre denn, daß die Unterthanen, und Gemeinden es ſelbſt ſich zuträglicher hielten, ihre ganze Schuldigkeit, das iſt, alle für ein Jahr beſtimmten Frohntage ununterbrochen nacheinander abzuarbeiten.

5) Wenn einverſtändlich feſtgeſetzt worden iſt, wann, und auf welcher beſtimmten Strecke die Frohner zu erſcheinen haben, ſo muß nicht nur die Zeit genau beobachtet, und zur ausgeſchriebenen Hand- und Zugfrohne die gehörige Anzahl tüchtiger mannbarer Handlanger und gutes Zugvieh mit brauchbaren Wägen geſtellt, ſondern es muß auch an jedem Tage durch ſo viele Stunden fleiſſig gearbeitet werden, als bei der herrſchaftlichen Frohne nach der Jahrszeit vorgeſchrieben ſind.

Die Zeit, welche die Frohner anwenden, von ihrem Wohnorte zum Straſſenbau zu kommen, und von da nach Haus zurückzukehren, iſt in die Frohnſtunden nicht einzurechnen. Hingegen wird zur Erleichterung der Unterthanen darauf Bedacht genommen werden, ihnen allzeit die nächſte in gerader Linie von ihrer Ortſchaft

gele-

gelegene Strecke der Straſſe zu ihrem Arbeitsplatze anzuweiſen.

6.) Die Frohner, welche des Morgens zu ſpät erſcheinen, oder Abends ſich zu früh entfernen wollen, werden nicht eher entlaſſen, bis ſie die verſaumten Stunden abgearbeitet, oder die noch abgängigen vollſtrecket haben. Diejenigen aber, welche ſich auf dem beſtimmten Arbeitsplatze gar nicht einfinden, folglich durch ihr Verſchulden die Arbeit hemmen, ſind zur Strafe ihres Ungehorſams im künftigen Jahre über die für das ſelbe Jahr zu leiſtende Frohnſchuldigkeit noch zum Nachtrage doppelt ſo vieler Frohnen, als ſie im verfloſſenen Jahre ſchuldig geblieben ſind, anzuhalten, und gegen dieſelben, wenn ſie ſich weigern ſollten, auf Anzeige des Wegbeamten von dem Kreisamte die angemeſſenen Zwangsmittel anzuwenden.

7.) Zur Berichtigung, daß einerſeits keiner Gemeinde überhaupt, und keinem Unterthane insbeſondere mehr Frohndienſt aufgelegt worden ſey, als wozu ſie der ihnen zugefertigten gedruckten Anweiſung nach verpflichtet ſind, und daß auch anderſeits von ihnen die vorgeſchriebene Frohne verrichtet worden ſey, muß jederzeit, wann Frohner zum Straſſenbau geſchickt werden, einem vertrauten Manne unter denſelben die gedruckte Anweiſung mitgegeben werden, damit zur Sicherheit der Frohner die geleiſtete Frohne von dem Wegbeamten nach der ihm gegebenen Anleitung in dem auf dem Rücken der Anweiſung befindlichen Scheine ange-

mer-

merket, und abgeſchrieben werde. Nach Ende des Jahrs iſt die für daſſelbe Jahr ertheilte Anweiſung, welche durch die Aufzeichnung der geleiſteten Frohnen zur Quittung geworden, von dem herrſchaftlichen Oekonom bei dem Kreisamte einzureichen.

8.) Sollten in einem Jahrgange für die innerhalb drei Meilen an den Straſſen gelegenen Ortſchaften die vorgeſchriebenen Frohnen von drei, vier oder fünf Tagen nicht nöthig ſeyn, welches, nachdem einmal alle Straſſen angelegt und hergeſtellt ſind, und nur noch für die Erhaltung derſelben zu ſorgen iſt, überhaupt der Fall ſeyn wird; ſo müſſen die Frohntage durch Einverſtändniß des Kreisamtes und der Wegdirekzion nach einem billigen Verhältniſſe vermindert, und die Nachläſſe in den Anweiſungen für daſſelbe Jahr angemerkt werden.

For=

*) Patent für Gallizien vom 31. Jäner 1787.

Formular zur Anweiſung.

Nro.

Anweiſung für das Militärjahr 17

Dominium N. N. Ortſchaft N. N.

Hat zum k. k. Straſſenbau auf die Strecke N. N. Stazion Nro. zu Folge der Austheilung nachſtehende unentgeltliche Naturalfrohne zu ſtellen:

	Durch Tage	Jeden Tag mit		Zuſammen	
		Handlangern.	Zweiſpänigen Wägen	Handlangern.	Zweiſpänigen Wägen.
Nach der Klaſſe					
Hiezu zur Strafe das Doppelte der im vorigen Jahre ſchuldig gebliebenen Frohne					
Zuſammen					

Zu dieſer Frohne müſſen an den beſtimmten Tagen tüchtige, mannbare Handlanger, gutes Zugvieh und brauchbare Wägen geſtelle, und es muß an jedem Tage durch ſo viele Stunden fleiſſig gearbeitet werden, als bei der herrſchaftlichen Frohne nach der Jahrszeit vorgeſchrieben ſind. Die Zeit, welche die Frohner anwenden, um von ihrem Wohnorte zum Arbeitsplatz zu kommen, und nach der Frohne wieder nach Haus zurückzukehren, wird nicht eingerechnet.

Diejenigen Gemeinden, oder einzelnen Unterthanen, die Morgens bei der Arbeit zu ſpät erſcheinen, oder ſich Abends hievon zu früh entfernen wollen, werden nicht von der Stelle gelaſſen werden, bis ſie die verſaumten Stunden abgearbeitet, oder die noch abgängigen vollſtrecket haben. Diejenigen aber, welche ſich gar nicht auf dem beſtimmten Arbeitsplatze einfinden, werden zur Strafe ihres Ungehorſams im künftigen Jahre über die für daſſelbe zu leiſtende Frohnſchuldigkeit noch zum Nachtrage doppelt ſo vieler Frohne, als ſie im verfloſſenen Jahre ſchuldig geblieben, angehalten, und gegen dieſelben, wenn ſie ſich weigern ſollten, von dieſem Kreisamte mit den angemeſſenen Zwangsmitteln vorgegangen werden.

Der Ortsrichter hat dieſe Anweiſung gut aufzubewahren, und wenn Frohner zum Straſſenbaue abgeſchickt werden, dieſelbe einem vertrauten Manne von ihnen mitzugeben, damit zur Sicherheit der Frohner die geleiſtete Frohne von dem Wegbeamten nach der ihm gegebenen Anleitung, in dem auf dem Rücken der Anweiſung befindlichen Scheine angemerkt, und abgeſchrieben werde. Nach Ende des Jahrs iſt dieſe in eine Quittung verwandelte Anweiſung dem herrſchaftlichen Wirthſchaftsbeamten einzuhändigen, welcher ſie ſogleich an das Kreisamt einzuſchicken hat.

Schein Uiber die vorgeſchriebene Frohne.	Mit Handlan=gern.	Mit zweiſpän=nigen Wägen.
Am . 17 }		
Am . } laut Rapport vom		
Am . } bis deſſelben Monats		
N. N. Anſchaffer.		
Am . 17 }		
} laut Rapport vom		
Am . } bis deſſelben Monats		
N. N. Anſchaffer		
Summa. . .		

Anmerkung.

Dieſer halbe Bogen ſoll nicht abgeſchnitten werden, damit er der Anweiſung und dem Scheine zum Uiberſchlage und zur Verwahrung diene, daß ſie von dem Bauer, welcher ſie zur Frohne mitzubringen hat, nicht unrein gemacht werde.

§. 2.

Es iſt aber darauf zu ſehen, daß die Unterthanen vor den Straſſenbaubeamten durch **Uibertreibung des Zugviehes** nicht gedrücket werden. *)

Die **Ausſchauflung des Schnees** ſollen ſich die Dominien, Gemeinden, oder Ortſchaften, ſoweit ſich ihr Burgfried erſtrecket, angelegen halten, und auf Verlangen der Aufſeher die benöthigten Handroboten ſtellen. **)

Die Ausſchauflung des Schnees iſt ſich angelegen ſeyn zu laſſen.

In den Schneeausſchauflungsangelegenheiten ſoll nicht gleich jede Entſchuldigung für geltend angenommen, ſondern der von der Wegkaſſe zur Bezahlung der aufzunehmenden Taglöhner für die von dieſer Straſſenarbeit wegbleibenden Gemeinden ausgelegte Betrag, von der betroffenen ſaumſeligen Gemeinde unnachtſichtlich eingefordert werden; es wäre denn, daß ſelbe von Verrichtung dieſer Arbeit durch unüberſteigliche und ſtandhaft zu erweiſende Hinderniſſe abgehalten würde.***)

Die neueren Verordnungen wegen der Ausſchauflung des Schnees ſind bereits im **4ten Bande dieſes Werkes S. 450. und 451.** angeführt worden; wie dann auch von den **Straſſenbeſchädigungen** daſelbſt und weiters S. 453 — 457 hieher einſchlagende Verordnungen zu finden ſind.

*) Hofdekret vom 15. März 1787.

**) Verordnuug vom 1. Febr. 1766.

***) Verordnung Wien vom 21. July 1778.

Daß die an den, nächſt den Poſtſtraſſen gelegenen Feldern ſtehenden, dieſen Straſſen ſchädlichen Zäune, welche bei Sturmwinden die Urſache zu den die Paſſage ſperrenden Schneegewäden geben, zur Winterszeit ausgehoben werden ſollen.

Die Erfahrung beweiſet, daß die an den nächſten Poſtſtraſſen gelegenen Feldern ſtehenden Zäune zur Winterszeit bei entſtehenden Sturmwinden die ſtärkſte Urſache zu dem die Paſſage ſperrenden Schneegewäden geben, und dem Straſſenfond ſehr beträchtliche Ausſchauflungskoſten verurſachen, dieſe Koſten können wenigſtens zum Theil dadurch vermindert werden, wenn die nicht für beſtändig, ſondern nur zur Sommerszeit zu beſtehen habenden mit Schwertlingen oder Stangen an Kleepointen errichtet werdenden beweglichen Verzäunungen an der Straſſenſeite zur Winterszeit ausgehoben werden, welches den Grundbeſitzern keine beſondere Mühe verurſachet, da ſie ſolche ohnehin zeitweilig umzuändern, und zu überſetzen pflegen, und an dieſen Strecken zur Winterszeit der ohnehin ſeltene Vieheintrieb mit ein Paar eingezogenen Stangenhölzern füglich abgewendet werden kann. *)

§. 3.

Pflanzung der Bäume an Straſſen.

Schon nach älteren Verordnungen ſollen die Dominien, Städte, und Ortſchaften, die Straſſen mit Bäumen umpflanzen, wozu Nußbäume, Linden, Maulbeerbäume, und in kalten Gegenden rothe Vogelbeer- und andere wilde Obſtbäume gebraucht werden können. **)

Laut

*) Verordnung in Oeſterreich ob der Enns vom 29. Nov. 1795.

**) Verordnungen vom 14. Aug. 1756 vom 24. Sept. 1763. 15. May 1779.

Laut einer Hofentſchließung vom 29. Jäner 1780, wurde die Pflanzung der Bäume an den öffentlichen Wegen und Chauſſeen allen Teritorialinhabern mehrmal empfohlen, mit dem Zuſatze, daß der Grundbeſitzer nicht wohl verhalten werden könne, bloß in ſeine Felder längſt der Straſſe die Bäume zu ſetzen, weil dadurch gewiß viele, welche ſonſt vielleicht an den Wegsbermen dieſelben gepflanzt hätten, dieſe Kultur unterlaſſen würden. In Rückſicht deſſen dann und da die Steinlage nicht bis an die Bermen der Chauſſeen reicht, ſondern die Bermen faſt durchgängig von Erde, und nur oben auf meiſtens mit etwas darüber gerollten Schotter bedeckt ſind, die dahin gepflanzten Bäume auch aus den Chauſſeegräben Feuchte ziehen können, ſoll wenigſtens den Grundbeſitzern frey gelaſſen werden, die Bäume dieß- oder jenſeits des Chauſſeegrabens zu ſetzen, dergeſtalt jedoch, daß hierinn in einer Strecke, wie zum Beyſpiele, von einem Durchfahrtsorte bis zu dem andern Gleichförmigkeit beobachtet werde, weil es ſonſt dem Auge unangenehm fallen müßte, auf zweyen nebeneinander liegenden Feldern die Bäume bald da bald dort gepflanzt zu ſehen, ferner ſoll auch dabey der weitere Bedacht dahin genommen werden, daß nicht bloße Ruthen oder ungeſchoßte Sätzlinge, welche die Straſſe verunſtalten würden, gepflanzt, dann auch damit die eingehenden wieder erſetzt, mithin die Bäume lediglich abgeäſtet, nicht aber geköpft, und endlich vor ſelben kleine Sträuchpflöcke oder Steine eingeſetzt, und mit Dörnern verwahrt werden.

Übrigens iſt das Eigenthum des Baumes dem Grundbeſitzer alſo zu überlaſſen, daß er ſolchen doch nur, wenn er abdorrt, ſchlagen kann.

In Rückſicht der Beſchädiger dieſer Bäume wurde beſchloſſen, daß dem Denunzianten der Beſchädiger für jeden Baum 2 fl bezahlt werden ſollen, doch dergeſtalt, daß, wenn der Beſchädiger ſelbſt ſo viel am Vermögen beſitzt, durch das Kreisamt und die Obrigkeit zur Bezahlung dieſe Denunziazionsgebühr ſogleich angehalten, bei deſſen Unvermögenheit aber der Geldbetrag aus der Straſſenkaſſe bezahlt werden ſoll, der Thäter ſelbſt iſt in jedem Falle gleich in Verhaft zu nehmen, und zur Beſtrafung der Landesſtelle namhaft zu machen, wobey ſich von ſelbſt verſteht, daß — wenn er ſo viel am Vermögen hat, ſich derſelbe während des Arreſtes aus Eigenen ſelbſt zu erhalten habe. *)

Dermal tritt in Anſehung der Beſchädiger ſolcher Bäume das allgem. Geſetz über Verbrechen und Strafen 2 Thl. 4. Kap §§. 59. 60. dann das Hofdekret vom 28. Dez. 1793. mit mehreren Verordnungen ein, welche im 4. Bande dieſes Werkes S. 453. bis 457. ſchon angebracht worden ſind.

Die vorſtehende Verordnung iſt zu republiziren, und eine mehr eifrige und thätige Mitwirkung der Wirthſchafts-beamten und Gemeinden zu erinnern, befohlen worden. **)

Nach

*) Hofentſchlieſſung vom 29. Jäner 1780.

**) Hofdekret vom 12. May 1781. Verordnung in Mähren und Schleſien vom 12. May 1791.

Noch erfolgten mehrere Veeordnungen über dieſen Gegenſtand; denn ſo lautet ein Hofdekret vom 16. Nov. 1792. folgendermaſſen:

Die an der Chauſſee liegenden Gemeinden, welche doch immer von dieſer Anſtalt Vortheil ziehen, ſollen mit Erfolg aufgemuntert werden, daß ſie auf den neben ihren Gründen liegenden Chauſſeen Bäume pflanzen und unterhalten möchten. Ueber den Erfolg iſt mit Ende Juny und Dezember eines jeden Jahres, wieweit damit gekommen ſey, Bericht an die Landesſtelle zu erſtatten.

Die Obrigkeiten ſollen ihre Unterthanen ſo viel möglich zur Stupfung der Felder an den Straſſen und Rainen, vorzüglich aber auf den Viehſtänden aufmuntern. Übrigens verſieht man ſich, daß die Obrigkeiten den Gemeinden und einzelnen die erfoderlichen Sätzlinge oder Stoßfelber aus den Auen um einen billigen Preiß ohne Aufzügen, und zu rechter Zeit, nämlich in Hornung oder höchſtens bis Ende März werden erfolgen laſſen. *) Obrigkeiten ſollen die Unterthanen zur Stupfung der Felder an Straſſen an den Rainen, dann Viehſtänden aufmuntern.

Da während der Verpachtung der Chauſſeen verſchiedene denenſelben anliegende Grundbeſitzer die Seitengräben, für welche ſie doch eben ſowohl, als für die zu der Chauſſee ſelbſt überlaſſenen Gründe die Vergütung ab ærario erhalten haben, ihren Feldern wieder zugeackert haben, ſo wurde befohlen, die betreffenden Grundbeſitzer an- Die Einackerung der Seitengräben an Chauſſeen iſt verboten.

Ji 5

*) Verordnung in Niederöſterreich vom 21. Sept. 1793.

anzuhalten, daß ſie dieſe Seitengräben, auf welche ſie gar kein Recht haben, wieder ungeackert liegen laſſen. *)

An die Straſſen mit ihren Gründen rainenden Unterthanen wie ſich in Betreff der öden Plätze zu benehmen haben.

Die mit ihren Gründen an die Straſſen rainenden Unterthanen ſollen die öden Plätze, welche vormals theils zu Gewinnung des Schotters für die Straſſe, theils zur Aufwerfung des abgezogenen Straſſenkoths beſtimmt waren, ſich nicht zueignen, und damit ihre daranſtoſſenden Gründe nicht erweitern, folglich dadurch die Waſſerablaufgräben nicht verſchütten. **)

§. 4.

Von der Ablöſung der Grundſtücke zu öffentlichen Straſſen.

Die Vergütung der zum Straſſenbaue eingezogenen Gründe verordnet ein Hofdekret vom 29. Dezember 1787. Laut eines Hofdekrets vom 27. Septemb. 1793 ſind die Grundſtücke, welche zu einer öffentlichen Straße auf immer verwendet werden, dem Eigenthümer nach unpartheylicher Schätzung aus dem Wegfonde abzulöſen; die Schätzung iſt von zween Schätzmännern, deren einen die Straſſendirekzion für den Wegfond, den andern der Eigenthümer des abzulöſenden Grundes benennet, in Gegenwart eines Kreisbeamten vorzunehmen, und der Betrag, wenn er nicht 25 fl. überſteiget, dem nutznieſſenden Inhaber baar hinauszubezahlen, ſonſt aber in dem öffentlichen Fond auf ſeinen Namen anzulegen, und die Zinſen auf Abtragung ſeiner Schuldigkeiten zu verwenden, jedoch nur ſo lange, bis er etwa das Kaver=

*) Verordnung in Böhmen vom 27. Dez. 1792.

**) Verordnung in Oeſterreich ob der Enns, vom 11. Jenn 1792.

pital entweder durch Einkaufung einer andern Realität, oder auf eine andere Art, mit Sicherſtellung des Kataſters, und des Dominii directi benützen kann, in welchem Falle es dem Eigenthümer zu ſeiner beſſern Benützung zu verabfolgen iſt. *)

Nach einer Verordnung in Böhmen vom 15 May 1794. ſollen die zum Straſſenbaue einzuziehenden Gründe nach der zur dermaligen Steuerbelegung angenommenen Erträgniß, und nicht nach dem alten fehlerhaften Rektifikatorium vergütet werden; bei der Schätzung ſelbſt aber iſt zu bemerken, daß von dem auf 5 pro Cent ausgemittelten Schätzungskapital, die auf den Gründen haftenden Kontribuzions- und anderen Schuldigkeiten im Kapital abgeſchlagen werden müſſen, weil nur auf dieſe Art der eigentliche Werth eines Grundes beſtimmet werden kann.

§. 5.

Von der Verpachtung der Straſſenerhaltung und Ausbeſſerung.

Durch ein Hofdekret vom 11. April 1781. wurde befohlen, die Erhaltung und Ausbeſſerung der bereits hergeſtellten, und noch weiter im fahrbaren Stande zu erhaltenden chauſſeemäſſigen Straſſen an Poſtmeiſter, Dominien, Städte, Gemeinden, mit Ausnahme der Brücken, zu verpachten.

Dazu wurden folgende Bedingniſſe vorgeſchrieben:

1.) Haben die Pachtluſtigen die in die Erhaltungspachtung zu übernehmen gedachten Chauſſeeſtücke mit den in

*) Hofdekret vom 27. Sept. und Verordnung in Kärnten vom 6. Novemb. 1793.

in jedem Orte angeſtellten Straſſenkommiſſären genau zu unterſuchen, bey welcher Gelegenheit die Beſchaffenheit aller Straſſentheile vollſtändig beſchrieben werden ſoll, nach welcher Beſchreibung ſowohl das verlangte, als bewilligte jährliche Pachtquantum zu reguliren, als auch dieſe Beſchreibung den bey dem k. Kreisamte abzuhandelnden Kontrakten einzuſchalten iſt. 2.) Kann kein Pachtungskontrakt auf kürzere Zeit als auf drey volle, wohl aber auf mehrere Jahre angeſtoſſen werden. 3.) Soll die Unterhaltung der Chauſſeen nach der Klaftermaaß in der Länge und Breite beſtimmt werden. 4.) Auch ſoll die Höhe der mittlern Rundung nach Maaß ihrer Breite und der Erforderniß, wie ſie beſtändig zu unterhalten, feſtgeſetzt werden. 5.) Wegen der Räumung der Seitengräben, Schläuche und Kanäle ſoll eine beſtimmte Maaß vorgeſchrieben werden. 6.) Soll wegen der auf den Chauſſeeſtücken befindlichen kleinen Brücken, Kanälen und Terraſſen — ob, und wie weit ſolche von den Pächtern zu unterhalten ſeyn, alles genau und deutlich auseinander geſetzt werden. 7.) Sind den Pächtern die anliegenden tauglichen Steinbrüche und Schottergruben — doch nur zur Straſſenunterhaltung, und keineswegs zum Verkaufe des Materiales anzuweiſen. 8) Iſt die Zahl der auf den Straſſen befindlichen Schottervorrathshaufen ſo, wie ſie ſich nach dem Ausgange der Pachtjahre wieder, und in welcher Gräſſe auf der Straſſe befinden müſſen, in dem Kontrakte anzuſetzen. 9) Können die Pächter gegen ein kontraktmäſ-

ſi-

ſiges Verzeichniß, und gegen Rückgabe, nach den ver- laufenen Pachtjahren in der nämlichen Tauglichkeit und Anzahl die vorräthigen nöthigen Bauzeugsſtücke von der Straſſenbaudirekzion erhalten. 10.) Wird den Päch- tern wegen auſſerordentlicher Beſchädigungen durch ungefähre Zufälle nach erhobenem und erwieſenem Befunde eine billige Entſchädigung zugeſichert. 11.) Hat jeder einzelne Pächter eine hinlängliche, dem zu über- nehmenden Sträſſenſtücke angemeſſene Hipothekalkauzion zu leiſten; ganze pachtende Gemeinden haben ſolche nicht nöthig. 12.) Wird ſich die richtige Bezahlung der von den Pächtern gebrauchten, und etwa hierüber Klage zu führenden Urſachen habenden Arbeiter auch allenfalls un- mittelbar aus den beſtimmten Pachtgeldern zu leiſten vor- behalten. 13.) Wird die Zeit, die zu bezahlenden Pacht- gelder in den Kontrakten halbjährig zu erheben, beſtim- met. Doch iſt 14.) aller Schaden, der durch die Pächter an den an der Straſſe anliegenden Gründen aus was immer für einer Urſach gemacht wird, nach einer vorläufigen Unterſuchung, und bei nicht hinlänglicher Ver- antwortung durch die Pächter aus ihrem Eigenen zu ver- güten. 15.) Wird ſich die Straſſenviſitazion und Ab- ſtellung der vorfindigen und in weiteren Zeiten der Straſſe nachtheiligen Gebrechen durch das königl. Kreis- amt oder Straſſenperſonale, ſo wie 16.) der Regreß an der Kauzion in dem Falle, daß wegen der Vernach- läſſigung der Straſſe die Pachtkontrakte vor ausgehender Zeit aufgehoben werden müßten, oder nach Ausgange

der

der Pachtzeit nicht alles im kontraktmäſſig beſchriebenen Stande wäre, vorbehalten; endlich aber 17.) jedem Pachter, der ſeine Straſſen ohne alle Klage in gutem und kontraktmäſſig vorgeſchriebenen Stande hält, bey einer weiteren Verpachtung nicht nur der eigenen, ſondern auch anderer Straſſen der Vorzug vor andern Mitwerbern zugeſagt, und übrigens überall und jede noch etwa vorfallende Anſtände bey der Verhandlung der Pachtkontrakte im k. Kreisamte ausführliche Erläuterung ertheilet. *)

Weiter wurde verwilliget, daß den Obrigkeiten, welche die Straſſen auf ihre Koſten gegen den Bezug der auf dieſen Straſſenſtrecken befindlichen Wegmäuten in chauſſeemäſſigen Stande erhalten wollen, dieſer Bezug der Wegmäuten allerdings eingeräumt werden mag, weil eben dieſes ſchon eine Art von Pachtung ſey. **)

Den Straſſenpächtern wurde für ihre Perſonen, wenn ſie auf der Straſſe nachſehen, die Mautbefreyung in ſo weit, als auch der vormalige Wegdirektor oder die Wegkommiſſäre befreyet waren, eingeſtanden. ***)

Straſſenbau und Unterhaltungsſiſtem.

Endlich erſchien folgendes **Straſſenbau- und Straſſenunterhaltungsſiſtem** zur Richtſchnur, wie ſich in Anſehung der Mäuten und deren Einnahme, dann der Straſſenunterhaltung nebſt den Chauſſeedirektivregeln zu verhalten ſey.

1.)

*) Verordnung vom 27. Horn. 1782.

**) Hofdekret vom 5. April 1782.

***) Hofentſchlieſſung vom 13. Hornung 1783.

1.) Vom 1. Hornung 1783. hören alle Privatmauten auf. Nur werden dieſe davon ausgenommen, welche an den Brücken und Uiberfahrten, oder auf den chauſſeemäſſig erhaltenen Straſſen beſtehen, oder noch errichtet werden dürften.

2.) Auf den von dem Aerarium erbauten Straſſen wird die Mauterträgniß zum Fundus eingezogen, und deren Beſorgung der Bankaladminiſtration übertragen.

3.) Da nun ebenfalls vom 1. Hornung die Straſſen verpachtet werden ſollen: ſo gehört die Mauteinnahme, gleichwie auch die für die Mautübertrettungen eingehenden Strafgelder dem Pächter. In dergleichen Straffällen hat die erſte Entſcheidung das Kreisamt, und von dieſem iſt der Rekurs an die Landesſtelle zu nehmen.

4.) Die Unterhaltung der Straſſen wird verpachtet, auf den unverpachteten Straſſen aber kreisweiſe ein tüchtiger Straſſenkommiſſär mit Beigebung eines Unterkommiſſärs angeſtellt, welche die Straſſe zu erhalten, die Zahlung zu leiſten, und das daraus verwendete Geld ordentlich zu verrechnen haben, übrigens dem Kreisamte untergeordnet bleiben, welchem ſie die Berichte erſtatten, und von dem ſie die Befehle erlangen müſſen. Daher müſſen die Kreisämter auf die gute Erhaltung der Straſſen ſehen, die Rechnungen der Kommiſſäre der Landesſtelle einſenden, welche dann bey der Kammeralbuchhalterey überſehen und erlediget werden.

Die

Die Übergabe der verpachteten Straſſen muß von dem Kreisamte mit Zuziehung eines Landſchaftsingenieurs oder in deſſen Ermanglung eines Militäroffiziers geſchehen.

Dabey muß die verſchiedene Breite der Seitengräben, die Höhe von der Konvexität der Straſſen, dann die Beſchaffenheit der Brücken, Schläuche und Kanäle in einem Inſtrumente ordentlich beſchrieben werden.

Die dazu verwendeten Offiziere erhalten nebſt der unentgeltlichen Vorſpann eine Vergütung der Zehrungskoſten aus dem Wegfundus.

6.) Die Aufſicht über die Straſſenpächter wird von den politiſchen und militäriſchen Behörden gemeinſchaftlich gepflogen, und alle dahin einſchlagende Gegenſtände bey der Militärkommiſſion erlediget werden.

Zur Erreichung dieſer Abſicht haben die Offiziere der Werbbezirksregimenter, ſo oft ſie eine verpachtete Straſſenſtrecke im Dienſte, oder in eigenen Angelegenheit paſſiren, auf die Straſſenpächter Obſicht zu tragen, und bey Vernachläſſigung der Straſſen den Kreisämtern, bey nicht erfolgender Verbeſſerung aber dem Generalkommando die Eröffnung zu machen.

Wo kein Militär verlegt iſt, hat ein jeder reiſender Offizier dem nächſten Werbbezirkskommendanten von dem auf der Straſſe entdeckten Gebrechen, dieſer dem Kreisamte, und im nöthigen Falle dem Generalkommando die Anzeige zu machen.

7.)

7) Bey auſſerordentlichen Unglücksfällen, oder Vernachläſſigung der Straſſen, wird von der Militarkommiſſion die Vornehmung des Augenſcheins dem Kreisamte mit Zuziehung eines Zivilingenieurs oder tüchtigen Regiments-Offiziers aufgetragen, und das gemeinſchaftlich gefertigte Unterſuchungsprotokoll der Militarkommiſſionen eingeſendet werden.

8) Bey vernachläſſigten Straſſen hat das Kreisamt die Pächter zur Erfüllung ihrer Schuldigkeit anzuhalten oder die nöthige Ausbeſſerung auf ihre Koſten zu veranlaſſen. Hingegen iſt in auſſerordentlichen Fällen der nöthige Bau auf Koſten des Aerariums zu führen, wozu ein Landſchafts-Ingenieur, oder des Geniewesens kündiger Militaroffizier gegen eine billige Endſchädigung zu kommandiren iſt.

9) Die Verwaltung des Weggefälls wird von der Kammeralkaſſa beſorget, und dort den Pächtern der Pachtzins angewieſen werden, jedoch nicht eher, als wenn die Pächter alle Quartale ein Zeugniß von dem gehörigen Kreisamte, welches ſtempelfrey auszufertigen iſt, über den guten Stand der gepachteten Straſſen beybringen.

10) Die Strafgelder, welche für die Straſſenbeſchädigung einlaufen, und wobei das Kreisamt die erſte Erkenntniß mit Vorbehaltung des Rekurſes an die Landesſtelle hat, kommen den Pächtern zu.

11) Das Pachtquantum der Straſſen wird nach dem Klaftermaß regulirt, und iſt in dem beim Kreis-

amte auszufertigten Pachtkontrakten, welche auf nicht weniger als 3 volle Jahre angeſtoſſen werden können, die Unterhaltung der Chauſee nach dem Klafter maße in der Länge und Breite, dann auch die Höhe und Mitte der Straſſen zu beſtimmen, und ſogleich vorzuſchreiben, in welcher Breite und Tiefe die Seitengräben, wie weit die auf den Chauſſeen befindlichen Brücken, Kanäle und Terraſſen zu unterhalten ſeyn.

12) Die anliegenden Steinbrüche und Schottergruben ſind den Pächtern nur zur Straſſenunterhaltung, nicht aber zum Verkaufe des Materiales angewieſen. Dagegen müſſen ſie die auf den Straſſen befindlichen Schotterhaufen nach Ausgange der Pachtjahre eben ſo verlaſſen, wie ſie dieſelben gefunden haben.

13) Von den Straſſenbauzeuge können die Pächter gegen baare Bezahlung, oder gegen kontraktmäſſiger Verzeichniß und Rückgabe ſo viel erhalten, als bei den Straſſenbaukommiſſären vorräthig iſt.

14) Bey den durch ungefähre Zufälle erfolgenden auſſerordentlichen Straſſen-Beſchädigungen wird den Pächtern die Entſchädigung von dem Aerarium geleiſtet werden.

Auf den Fall eines Kriegs ſind mit den Pächtern gewiſſe Prozento mehr zu behandeln.

15) Jeder Pächter muß eine grundbücherlich verſicherte Kauzion leiſten, ganze pachtende Gemeinden ſind davon ausgenommen.

16)

16) Die richtige Bezahlung der von den Pächtern gebrauchten Arbeiter wird im Falle einer Klage nach beſtättigtem Befunde aus den ſtipulirten Pachtgeldern geleiſtet werden.

17) Die Zeit der zu bezahlenden Pächtgelder kann halb = oder auch vierteljährig beſtimmt werden; jedoch muß jederzeit das kreisämtliche Zeugniß über den kontraktmäſſigen Stand der Straſſen beygebracht werden.

18) Jeder Schaden, der an den an der Straſſe liegenden Gründen durch die Pächter; oder ihre Arbeiter geſchieht, muß nach vorläufiger Unterſüchung von den Pächtern aus ihrem eigenen vergütet werden.

19) Uebrigens wird ſich die Straſſenunterſuchung und Abſtellung der mit der Zeit der Straſſe nachtheiligen Gebrechen, ſo wie der Regreß an der Kauzion ſelbſt; wenn wegen Vernachläſſigung der Straſſe die Pachtkontrakte vor der Zeit aufgehoben werden müßten, vorbehalten.

20) Jeder Pächter; der ſeine Straſſen ohne Klagen im kontraktmäſſigen Stande erhält, hat bei weiteren Verpachtungen vor allen Mitwerbern den Vorzug.

21) Jener Fuhrmann der mit einem 30 Centen ſchwer beladenen Wagen auf einer Chauſſee bergab fährt; hat das geſperrte Rad mit einem 7 Zoll breiten hölzernen oder eiſernen Hemmſchuhe zu belegen; ſonſt wird er nebſt dem Verluſte des nicht patentmäſſigen Hemmſchuhes das erſtemal mit 4 fl., und dann allemal doppelt ſo ſtark beſtrafet. Jener Fuhrmann, der auch mehr

als 60 Centen ladet, muß bey jeder Betrettung auf der Straſſe 10 fl. Strafe zahlen.

22) Die zur Straſſenbeſichtigung kommandirten Offiziere haben das vom Kreisamte korobrirte Reißpartikular dem Generalkommando einzuſenden. *)

Weiter wurde befohlen, daß die Aufſicht über die Pächter verdoppelt, und dieſelben unter ſonſt zu befürchten habender ſchwerſten Verantwortung zur Beobachtung ihrer Verbindlichkeiten, und dadurch bei Zeiten alle beträchtliche Schäden hindangehalten werden ſollen. **)

Diesfällige Verordnungen wurden überhaupt öfter wiederholet, auch verordnet, die Straſſenpächter, vorzüglich bei rauher Witterung anzuweiſen, durch die ſtetts auf den Straſſen zu haltenden Einräumer an Einziehung der Gleiſe arbeiten zu laſſen, auch auf den Straſſen den nöthigen Vorrath an Schotter zu erhalten, worauf die Kreisämter die Aufſicht zu tragen haben, wie diesfalls auch an ſelbe mehrere Verordnungen in ſämmtlichen Ländern erfloſſen ſind. ***)

Insbeſondere ſoll auf die Wandelbarkeit der **Kommunikationsſtraſſen** geſehen werden. ****)

Die

*) Verordnung in Böhmen vom 3. Jäuer 1783.

**) Hofdekret vom 3. Dezember 1784.

***) Verordnung in Böhmen vom 11. und 21. Dezemb. 1784 25. Nov. 5. und 12. Dezember 1785 Hofdekret 3. 4. May Verordnung in Böhmen vom 19 Juni. 1786.

****) Hofdekret vom 10. Jäner 1785.

Die Kreisämter ſollen die **Seitenſtraſſen**, ob- ſchon ſolche nicht von dem Wegfond unterhalten wer- den, nicht dem geradewohl überlaſſen, ſondern darauf eine gute Obſicht tragen, und bei den Bereiſungen auf deſſen Befolgung ſehen. *)

Obgleich den Kreiskommiſſären, wenn ſie die Be- ſichtigung der Straſſen von Amtswegen vornehmen, **keine Vergütung** der Reiſekoſten gebühret, ſo ſol- len ihnen doch die **Straſſenpächter**, welche durch ihren Unfleiß und Nachläſſigkeit zu öfteren Beaugen- ſcheinigungen Anlaß geben, die diesfälligen Reiſe- und Zehrungskoſten erſetzen. **)

Unter den ausgenommenen **Elementargebre- chen** ſind zu verſtehen: ein Wolkenbruch, Bergbruch, eine ein Straſſenſtück zerſtöhrende Lavine oder Schnee- lehne, die gewaltſame Ueberſtröhmung, oder Einriß ei- nes Flußes, wodurch ein Theil der Straſſe ſo ſichtbar verwüſtet, verſchüttet, oder zernichtet wird, daß man darüber ohne beſondere Herſtellung gar nicht fahren kön- ne; keineswegs aber ſtarke Regengüſſe, Winde, klei- ne Ueberſchwemmungen, Schneegeſtöber, plötzlich und wiederholt abgeänderte Witterung ꝛc. In Betreff ge- dacht wirklicher Elementargebrechen ſind die Pächter von allem Beitrage in allen anzuſtoſſenden Pachtungen frey- geſtellet worden, dafür aber ſollen die dazu geeigneten

 Aus-

*) Hofdekret vom 12. Auguſt. 1785.

**) Hofdekret vom 3. Nov. 1785.

Ausnahmsfälle in den Kontrakten wirklich bedungen, und in deſſen Folge durch Gegenwärtighaltung der für die Pächter daraus erwachſenden mehreren Sicherheit für die möglichſte Verminderung der Pachtgelder gehörige Sorge getragen werden. *)

Weiter wurde befohlen, daß die Pachtungskontrakte auf 3 Jahre und ſo viele Monate dergeſtalt abgefaßt werden ſollen, daß ſolche immer bis letzten Julius fortdauern, wodurch der Unſchicklichkeit die Chauſſeeunterhaltungen mitten im Winter, wenn ſie mit Schnee bedekt ſind, und ihre Beſchaffenheit gar nicht geſehen werden kann, zu verpachten vorgebogen werden muß; wobey den Kreisämtern auch beſonders erinnert wurde, daß die vorgeſchriebenen Bedingniſſe lediglich mit Ausnahme der ganz auſſerordentlichen Gebrechen, in allen Kontrakten deutlich ausgedrückt werden müſſen, und keinem Pächter ein Vorzugsrecht bei Ausgang ſeines Kontraktes einzugeſtehen, und ſolches allen Pachtluſtigen bey Eröffnung der Lizitazion jedesmal nebſt den übrigen beſtehenden Vorſchriften zu bedeuten ſey.

Wo übrigens die Zuziehung eines Militäroffiziers zu den Pachtverſteigerungen nicht mehr nöthig befunden wurde. **)

Die Verpachtungen der Straſſen können von den Kreis-

*) Hofdekret vom 10. November 1788.

**) Hofdekret vom 6. Jän. 1789.

Kreisämtern allein, ohne Beiſeyn des Straſſeninſpektors vorgenommen werden. *)

Nachdem die Straſſenpächter in die Gerechtſame des vormaligen Wegdirektoriums eingetretten ſind, und die nämlichen Begünſtigungen zu genieſſen haben; ſo ſteht es ihnen auch frey an allen jenen Aeckern, Wieſen und Hutweiden, wo ſie ächtes Materiale nahe an der Straſſe gelegen finden, ſolches herzunehmen, und an die Straſſe zu führen: jedoch iſt der Straſſenpächter schuldig dem Beſitzer des Grundes, der Wieſe oder Hutweide eine proporzionirte jährliche Endſchädigung, auf ſo lang als der Grund für die Straſſen mittelſt Herhohlung des Schotters benützet wird, dafür zu erſtatten; welche, im Fall einige Schwierigkeit zwiſchen den Partheien entſtünde, von unpartheyiſchen Schätzmännern zu beſtimmen, und von den Kreisämtern zu entſcheiden iſt. **)

§. 6.

Kommiſſion in Straſſenweſen im Lande ob der Enns, wienach beſtehe.

Die gemeinſchaftliche Kommiſſion im Straſſenweſen zwiſchen der k. k. Landesregierung, und dem Kollegium der Herren Landſchaftsverordneten wurde in Linz wieder aufgeſtellet, wonach die Partheien, die bei ſolcher etwas vor= und anzubringen haben, ihre Eingaben an dieſe Hofkommiſſion zu ſtiliſiren, und bei dem Regierungs= Einreichungsprotokoll einzureichen haben. ***)

 In

*) Verordnung in Böhmen vom 13. April 1789.
**) Verordnung in Inner Oeſterreich vom 24. Nov. 1787.
***) Hofdekret vom 23. September 1791.

Wegdirekzion Errichtung in Böhmen.

In Böhmen haben Seine Majeſtät eine eigene **Wegdirektion** zu beſtellen geruhet, wozu der Obriſtwachtmeiſter Freiherr von Porn als Weg-Direktor ernannt iſt.

Daß daher die Kreisämter in allen vorkommenden Fällen und Gelegenheiten auf ſein Verlangen hilfreiche Hand zu leiſten haben. *)

§. 7.

Von den Materialen zum Straſſenbaue.

Um allen Weitwendigkeiten auszuweichen, die aus Anlaß eines durch einen Straſſenbaubeamten auf Baumaterialien, oder ſonſtige Geräthe zum Straſſenbau willkührlich anzuſtoſſenden Kontraktes entſtehen könnten, iſt beſchloſſen worden, nur diejenigen Kontrakte für gültig anzuerkennen, und den darinn beſtimmten Betrag zur Zahlung zu eignen, die von der Oberbaudirekzion mittelſt der Unterſchrift des derſelben vorſtehenden Beamten, und Beidrückung des Oberbaudirektionsſiegels beſtättiget ſind.

Forderungen wegen eines mündlich verabgeredeten, oder auf einen nicht beſtättigten Kontrakt ſich gründenden Kaufes, werden ſchlechterdings abgewieſen. **)

Wie ſich wegen Beiſchaffung der Materialien zum Straſſenbaue zu verhalten iſt, wird mit mehrern bei der Abhandlung von der Bauoberdirekzion zu entnehmen ſeyn; dieſen ſtoffreichhälti-

ti-

*) Hofdekret vom 2. März 1793.

**) Verordnung in Gallizien den 27. Jäner 1791.

tigen Gegenſtand hier beyzurücken, würde allerdings maſſen zu weitläufig werden.

Die **Fuhren** mit Straſſenbaumaterialen ſind, jedoch nur gegen freigämtliche, oder obrigkeitliche Zeugniſſe, daß dieſe Materialien zu den Straſſenbau geführt werden, von der **Wegmaut befreyt**. *)

Straſſenbaubeamten wird der Handel mit den zum Straſſenbau dienenden Materialien verboten.

Den ſämmtlichen Straſſenbaubeamten wird der Handel mit was immer für Gattung der zum Straſſenbau dienenden Materialien mit, oder für Privaten verboten. **)

Berichte in Straſſenbauſachen an die politiſche Hofſtelle einzuſenden.

Alle Berichte in Straſſenbauſachen, auch wenn ſie Geldauslagen betreffen, ſollen von den Länderſtellen ſtets unmittelbar an die politiſche Hofſtelle geſendet werden. ***)

Wann die Aufſicht auf Straſſenbau zu führen, und werden für Straſſenbereiſungen keine beſondern Auslagen geſtattet.

Die Aufſicht auf den Straſſenbau iſt bey Gelegenheit der anderen Reiſen zu führen, und werden keine beſondern Auslagen für Straſſenbereiſungen geſtattet. ****)

Den zum Bau neuer Straſſen verwendenden Handarbeitern ſoll das nöthige Unterkommen in dem der Straſſe anliegenden Gemeinden gegen einen halben Kreutzer täglich per Kopf verſchaffet, den Zugarbeitern aber die

*) Hofdekret vom 27. Jäner 1792.

**) Verordnung in Gallizien vom 1. Sept. 1790.

***) Hofdekret an ſämmtliche Länderſtellen vom 16. Nov. 1791.

****) Hofdekret für Gallizien vom 30. Junius 1792.

Den Handarbeitern bey dem Straſſenbaue ſoll das nöthige Unterkommen gegen Zahlung eines halben Kreuzers vom Manne in den der Straſſe anliegenden Gemeinden verſchaft werden.

die Sorge des Unterkommens für ſich und ihr Vieh ſelbſten überlaſſen werden.

Die k. Kreisämter haben auf allmalliges Anverlangen der Wegdirektion dieſe Handarbeiter in den betreffenden Ortſchaften verhältnißmäßig einzutheilen, und zu unterbringen. Damit aber die Quartierträger dieſen halben Kreutzer ſicher überkommen, ſo wird der den Straſſenbau dirigirende Beamte einem jeden Quartiernehmenden Arbeiter täglich ½ kr. von ſeinem Taglohn zurückhalten, und am Ende jeder Woche erſtere befriedigen, wovon die Quartiergeber bei Anweiſung der Quartiere zu verſtändigen ſind. *)

Kreisämter haben die Straſſendirektion und die Straſſenkommiſſärs bey vorfallenden Schottergrundeinleſungen zum Straſſenbau zu unterſtützen.

Durch allerhöchſte Entſchlieſſung wurde das Straſſenbau- und Konſervazions-Geſchäft in Oeſtr. ob der Enns der Landesſtelle unter der obern Einſicht der Leitung der k. k. Straſſendirektion anvertrauet, und zugleich der von beſagter Direktion in dieſem Bezug verfaßte Bau- und Konſervazions-Plan allergnädigſt beangenehmet; Daher hat dieſelbe ſo, wie überhaupt auf die wirthſchäftlichſte Gebahrung für den Fond, alſo auch für die Herbeiſchaffung des allenthalben erforderlichen Schotter- und Steinmaterial im wohlfeileſten Preis, und zu rechter Zeit in der Art zu ſorgen, wie ſolche dem obeſagten

*) Hofdekret vom 26. Jäner 1793. kundgemacht in Böhmen den 14. Febr. 1793.

ten Plan am angemeſſenſten iſt; Weswegen demnach der Direktion die Behandlung der ordentlich einzulöſenden Schottergründe, nach dem allerhöchſten Normale vom 28. Jäner 1790, oder die Beſtimmung jährl. Schotervergütungen, je nach Maaß als ein oder die andere Art für das Straſſenbau- und Konſervazionsgeſchäft ſo, wie für den Wegfond nach kluger Beurtheilung erſprieslicher angeſehen wird, ohne Rückſicht auf die zwiſchen den vormaligen Pächtern, und Grundbeſitzern etwa beſtandenen Privat-Verträge überlaſſen werden muß; damit aber die k. k. Prov. Straſſendirektion in Stand geſetzet werde, nach dem beſagten allerhöchſten Normale die Schottergrund-Einlöſungen, und ſo auch die vorfallenden jährl. Grundvergütungs-Beſtimmung zweckmäſſig einzuleiten, und auszuführen; So wurde den k. k. Kreisämtern aufgetragen, daß ſelben in dieſen Fällen, wie es bis nun eingeführet war, die Direkzion, und die Straſſen-Kommiſſäre auf beſchehene Anzeige gehörig unterſtüzen ſollen. *)

Die Landgerichte und Straſſenaufſichtsbehörden ſollen auf den Komerzial und Seiten Komu-

Weil es für Reiſende auf den Komerzial- und Seitenkommunikationsſtraſſen nicht nur allein ſehr fürträglich, ſondern auch für nöthig befunden wird, um den rechten Weg nicht zu verfehlen, gleich den Poſtſtraſſen einige Meil- oder Wegzeiger zu errichten; So wurde den

*) Regierungs-Verordnug in Oeſterreich ob der Enns vom 23. Mai 1795.

[...]kazions-ſtraſſen, wo-mit die Rei-ſenden den rechten Weg nicht verfehlen mögen gleich den Poſtſtraſſen eigene Meil- oder Weg-zeiger er-richten und erhalten.

den Kreisämtern aufgetragen, an ſämmentliche dort-kreiſige Landgerichte und Straſſenaufſichtsbehörden, ſo derley Kommerzial- und Seitenſtraſſen in ihrer Ob-ſorge haben, den geſchärften Befehl zu erlaſſen, daß ſelbe auf ſolchen Straſſen zur Erſichtlichkeit der Reiſen-den (wohin nämlich dieſe, oder jene Straſſe ziehet) einige Meil- oder Wegzeiger bei eigener Dafürhaftung errichten, und auf derſelben ſtäte Herhaltung ſorgſamſt wachen ſollen.

*) Regierung Verordnung in Oeſt. ob der Enns vom 18. July 1795.

Zwanzigſter Abſatz.

Von den Pflichten der Obrigkeiten und Unterthanen in Anſehung der Nothdürfte am Getraide.

§. 1.

Die Obrigkeiten ſollen den Unterthanen Körner und Gelder vorſchüſſen.

Schon laut älterer Verordnung ſollen die Obrigkeiten den Unterthanen die nöthigen Körner vorſtreken, oder Geldvorſchüſſe machen; denn ſo ſagt ein Hofreſkript vom 31. July 1750. Böhmen betreffend, die Obrigkeiten ſeyen dahin zu vermögen, daß ſie dem Unterthan bis zur Steigung des Marktpreiſes gegen Verſicherung des unterthänigen Körnleins Geldvorſchüſſe machen, und gegen Schüttung des 5. Viertels gemeine Kontribuzionsböden aufrichten; Auch ſey Sorge zu tragen, daß den Unterthanen bei Vorleihung des Getraides das 5. Viertel zu obrigkeitlichen Handen anſtatt der Intereſſen zu zahlen nicht aufgetragen werde, weil ſich ſolcher Geſtalt ein 25 prozentiges Intereſſe zugeeignet würde, welches als eine usuraria pravitas vielmehr geſetzmäßig zu beſtrafen, als zu dulden iſt.

Ein

Ein Patent eben für Böhmen vom 4. Novemb. 1753 muntert die Obrigkeiten gleichermaſſen auf, den dürftigen Unterthanen die nöthigen Körner vorzuſtrecken; und falls ſie ſolches ohne Aufgabe zu thun nicht geneigt wären, ſoll denſelben von einem vergliehenen Striche nicht mehr als 1½ Achtel abzunehmen geſtattet, und 1 Achtel für den Contributionsfond gewidmet ſeyn, das ½ Achtel aber den Obrigkeiten zu Guten kommen; wo aber ein unterthäniger Schüttboden wirklich errichtet iſt, oder nach und nach zu Stand gebracht werden wird, da ſoll ſowohl das eine, als auch das ½ Achtel dem Kontributionsfonde verbleiben.

Dieſes beſtättigen auch die neueren Verordnungen; denn ſo wurde in Gallizien den Dominien erinnert, daß ſie ihre Pflicht, ihre Unterthanen mit dem nöthigen Vorſchuß zur Saat und allfälliger Aushülfe mit Brod = Getreide zu verſehen, zu erfüllen haben.

Von dieſer Pflicht können die Dominien unter keinerley Vorwand z. B., daß die Güter verpfändet, verpachtet, oder in Crida begriffen ſind, entlediget werden, und die Kreisämter werden keine dergleichen Entſchuldigungen annehmen, und nur alsdenn wird man von Seiten des Staats zutreten, und die Pflichten der Grundherrſchaft übernehmen, wann erwieſen ſeyn wird, daß ein Dominium ohne Verſchulden des Guts = Beſitzers, er ſey, wer er wolle, völlig auſſer Stande iſt, ſeinen Unterthanen unter die Arme zu greifen.

Um

Um aber den Dominien dennoch die Mittel hierzu zu erleichtern, ſo wurde die Veranſtaltung getroffen, daß in verſchiedenen Gegenden des Stanislawer, Stryer, Samborer, Dukler, Rzezower, und Sandezer Kreiſes die öffentlichen Straſſen in Bau genommen werden ſollten, bei welchen jeder, er ſey ein privat- oder kameral-Unterthan, der ſich dazu melden wird, Arbeit für Brod, und zum Theil auch für Bezahlung erhalten wird, und ſelbſt diejenigen, die einige Koretz Getreide zur Ausſaat benöthiget ſind, wann ſie gleich keinen Mangel an Brod haben, werden bei dieſem Straſſenbau Gelegenheit finden, ſich dieſelbe anzuſchaffen, und man wird darauf Rückſicht nehmen, dieſe Arbeit ſo einzutheilen, daß der Unterthan nicht an der Beſtellung ſeiner eigenen Felder verhindert werden ſoll, wie dann auch diejenigen, die im verwichenen Jahr Vorſchüße erhalten haben, und heuer keine Unterſtützung bedärfen, einen Theil ihres Vorſchußes auf dieſe Weiſe abarbeiten können, und nach Befinden der Umſtände auch dazu verhalten werden ſollen.

Bei dieſer Erleichterung der Mittel werden ſämmentliche Dominien von ſelbſt einſehen, daß man mit ſo viel mehrerer Strenge ſie zur Erfüllung ihrer Obliegenheit gegen ihre Unterthanen anhalten wird, und ſo wenig man befürchten will, daß ſich irgend ein Dominium finden werde, welches ſeine Pflichten ſo ſehr vergeſſen ſollte, die Unterthanen (in ſo lange es hierzu nicht völlig auſſer Stand iſt) weder unmittelbar

ſelbſt

ſelbſt zu unterſtützen, noch ſie zur Ergreifung der eben angeführten Aushilfsmittel anzueifern, oder ſie wohl gar unter allerhand unerlaubten Vorſpieglungen davon abzuhalten; ſo werden die Kreisämter zwar das nöthige zur Erhaltung der Unterthanen vorzukehren wiſſen, zugleich aber dergleichen Pflichtvergeſſene der Landesſtelle anzeigen, und dieſe werden es ſich ſelbſt zuzuſchreiben haben, wenn man ſie alsdenn ohne weitere Unterſuchung auf eine Art beſtrafen wird, die ſie überzeigen könne, daß ſie durch die ihren Unterthanen verweigerte Hilfe nicht reicher geworden ſind, und Niemand wird es für eine unzeitige Strenge ausdeuten können, wenn man ſich veranlaßt ſehen ſollte, nach Verhältniß der mehr, oder weniger gravirenden Umſtände dieſer Strafen zu verſchärfen. *)

Vorſchüße, welche der Staat den Dominien zur Unterſtützung der nothleidenden Unterthanen leiſtet, haben das Vorgangsrecht vor allen auf dieſen Gütern ſchon intabulirten oder weiter borgenden Gläubigern.

Obſchon es die Plicht der Dominien iſt, bei eintretenden Mißjahren ihre Unterthanen mit Früchten zur Brodung ſowohl, als zur Beſtellung des Feldbaues zu unterſtützen; ſo haben ſich dennoch hier und da Umſtände und Urſachen geäußert, welche das Aerarium ſchlüßig gemacht haben, dem Unvermögen der Dominien durch Verabreichung mäßiger Vorſchüſſe in Brod- und Sammenfrüchten zur Unterſtützung und Erhaltung ihrer Unterthanen zu Hilfe zu kommen.

Da aber dergleichen vom Staate geleiſtete Vorſchüſſe für eine zum Nutzen und zur Aufrechthaltung der

*) Verordnung vom 8. März 1787.

der Güter ſowohl, als der Dominien ſeblſt gereichen-de Verwendung, oder für wahrhafte und unmittelbar nothwendige versiones in rem anzuſehen ſind, ſo fließt aus ihrer Natur, daß ihnen das Vorrecht vor allen auf dieſen Gütern ſchon intabulirten, oder jenen Gläubigern, welche auf ſelbe noch weiter leihen mögen, zuſtehe, und daß folglich zur Erlangung des dießfälligen Rückerſatzes bey Vergantungen, oder Beſitzveränderungen nach Vorſchrift des 14. §. der Gantordnung nichts weiter erfordert werde, als ſie bei der betroffenen Abhandlungsbehörde anzumelden.

Damit aber diejenigen, denen an einer verläßlichen Auskunft, über die den Unterthanen von Seiten des Aerariums gegen Dafürhaftung ihrer Grundobrigkeiten geleiſteten Vorſchüſſe an Brod und Saamenfrüchten gelegen iſt, dieſe Auskunft immer erhalten können; ſo ſind die k. Kreisämter angewieſen worden, daß ſie über dergleichen Vorſchüſſe bei verganteten und noch nicht in die Gant verfallenen Gütern ordentliche und verläßliche Vormerkungen führen ſollen; mithin haben ſich diejenigen, welchen dergleichen Auskünfte zu was immer für einem Ende nöthig ſind, um die Erlangung derſelben an die Kreisämter zu verwenden.*)

Die Aufgabe, welche der Unterthan bey dem Rückerſatze des ihm vom Aerarium vorgeſchoſſenen Getraides zu

Wie ſich bey dem Rückerſatze des vorgeſchoſſenen

*) Hofdekret vom 21. März kundgemacht von dem galiziſchen Landesgubernium den 10. April 1775.

Getraides zu verhalten iſt.

zu entrichten hat, hat nur in einem 16tel zu beſtehen, und dieſes 16tel iſt zur erſten Dotirung der Gemeindſpeicher zu verwenden, und zur künftigen Aushülfe in Nothfällen aufzubewahren; die Dominien, welche den Unterthan mit den vom Aerarium erhaltenen Getraide unterſtützet haben, ſind bey der erfolgenden Rückerſtattung deſſelben von den Unterthanen auſſer dieſem 16tel nichts mehreres als Aufmaaß abzunehmen berechtigt.*)

Wenn die Unterthanen die vom Aerarium erhaltenen Getraidvorſchüſſe nicht in natura, ſondern im Gelde zurückzahlen wollen, iſt hiezu der Marktpreis, im Falle derſelbe nicht höher, als der Einkaufspreis iſt, zum Maaßſtabe anzunehmen.**)

Das Getraid, welches die Obrigkeiten und Unterthanen auf Abſchlag der erhaltenen Aerarial-Vorſchüſſe zurückerſtatten, ſoll auf den Kammeral-Herrſchaften aufgeſchüttet, und aufbewahrt, im Falle aber, wo die Ueberführung und Aufbewahrung ſolcher erſetzten Naturalvorſchüſſe wegen Entlegenheit von einem Kammeralgute nicht thunlich iſt, und Lokalumſtände dennoch die Aufbehaltung einiges Vorraths in einer Gegend erforderten, auf den Schüttböden jener Grundherren, die den Erſatz zu leiſten, oder ſolchen von ihren Unterthanen zu erwirken haben, einsweilen untergebracht werden: wo aber ſohin dieſe Naturalerſätze von den Grundobrigkeiten als unan-

greif-

*) Hofdekret v. 3. Verordnung in Gallizien v. 19. Julius 1787.
**) Hofdekret v. 17. Verordnung in Gallizien v. 31. Jäner 1788.

greiſliche Depoſita (das iſt, als Depoſita, die auf den obrigkeitlichen Schüttböden immer in der nämlichen Qualität und Quantität vorhanden ſeyn, und welche, wenn die Obrigkeiten einiges Getraid davon verwendet, ſogleich von ſelben mit neuem in eben der Menge und Güte ergänzt werden müſſen,) zu behandeln, und ſolang auf jeden unvorhergeſehenen Fall in Bereitſchaft zu halten ſind, bis man derſelben fernere Aufbewahrung nicht mehr für nothwendig anſehen wird. *)

Die Ernährung des Unterthans blos gegen künftigen Rückerſatz und ohne Leiſtung einer Arbeit iſt als ein nichtgeſtattetes Aushülfsmittel anzuſehen. **)

§. 2.

Von der Hinterlegung des Getreides und Rauhfutters.

Was wegen der **Hinterlegung der Getraidſorten** und des Rauhfutters vorgeſchrieben worden iſt, erhellet aus den vielfältigen Verordnungen, deren vorzüglichſte folgendes Inhaltes ſind.

Ein unter der Regierung Wail. Sr. Majeſtät **Joſeph** des II. im Jahre 1788. erfloſſenes Patent lautet dahin:

Da die in dem Königreiche **Böhmen**, und Markgrafthume **Mähren** auf einigen Herrſchaften und Gütern eingeführte Anſtalt, für die Unterthanen einen gemeinſchaftlichen Getraidvorrath zuſammen zu legen, auf den Wohlſtand des Landmanns ſo wohlthätige Fol-

*) Hofdekret v. 1, kundgemacht in Gallizien den 21. März 1788
**) Hofdekret v. 14. Junius, kundgemacht in Gallizien den 3. Julius 1788.

gen gezeiget hat, ſo wurde beſchloſſen, dieſe Anſtalt in Böhmen Mähren und Schleſien allgemein einzuführen, und es ſoll,

1) Da, wo die Gemeinden bereits einen Getraidvorrath angelegt haben, und wo ſie ſolchen in Zukunft anlegen, auf deſſelben Erhaltung, Vermehrung und richtige Verrechnung von der Landesſtelle, den Kreisämtern und der Landesbuchhalterey die nämliche Aufmerkſamkeit gewendet werden, die ihnen in Beſorgung der landesfürſtlichen Steuer von Amtswegen obliegt.

2) Wo ſolche Getraidvorräthe noch nicht beſtehen, ſoll mit derſelben Anlegung vom **erſten November dieſes Jahrs** der Anfang gemacht werden.

3) Dieſe Gemeindvorräthe ſollen nur aus den vier Früchtgattungen **Weitzen, Rocken, (Korn) Gerſte** und **Haber** beſtehen.

4) **Zur erſten Anlegung** derſelben hat jeder Unterthan, der Ackerbau beſitzt, von derjenigen dieſer 4 Gattungen, welche er anbaut, nachdem er die Ausſaat abgezogen und ſicher geſtellt hat, **den dritten Theil** des ſonſt zu Beſtreitung der Winter und Sommerſaat nöthigen Betrags an Saamenkörnern von jeder Gattung, von guter, unverdorbener Eigenſchaft, auf den Schüttkaſten der Gemeinde abzuführen, und dieſe Abführung durch 3 Jahre nacheinander fortzuſetzen, damit in dieſer Zeit auf jeder Herrſchaft, bey jedem Gute, und in einer jeden Landesfürſtlichen Stadt ein ſo groſzer Vorrath zuſammengebracht werde, als zu Beſtrei-

tung

tung einer jährigen Winter- und Sommerſaat erforderlich iſt.

5.) Wenn zwiſchen dieſen 3 Jahren Mißwachs, Wetterſchaden, oder Waſſergüſſe die Abführung erſchweren, oder wohl gar unmöglich machen ſollten, iſt in dem ungünſtigen Jahre von dem zu Schaden gekommenen Unterthan die Zuſchüttung ſeines Antheils nicht zu fordern, doch hat er ſolche in den nächſtfolgenden glücklicheren Jahren nachzutragen.

6.) Wo in den Kaſſen der Unterthansſteuer entbehrliche Baarſchaften vorhanden ſind, wird geſtattet, ſolche mit Vorwiſſen der Kreisämter, zum wohlfeilen Einkaufe oben erwähnter 4 Getreidgattungen zu verwenden, und dadurch den Unterthanen die Anlegung des Vorrathes zu erleichtern. Eben ſo können auch an Unterthanen verliehene ſogenannte Kontribuzionskapitalien, wie ſie allmählig zurückgezahlt werden, zu dieſem Zwecke verwendet werden, die in öffentlichen Fond angelegten Kapitalien ſolcher Steuerkaſſen dürfen ebenfalls hiezu verwendet werden, ſobald derſelben Aufkündigung geſtattet wird.

7.) Da den Obrigkeiten durch dieſe Anſtalt der Vortheil zufließt, daß ſie ihrem dürftigen Unterthan nicht immer mit eigenem Getreide und Gelde Vorſchuß leiſten müßen; ſo wird ſich verſehen, daß auch dieſelben da, wo ſolche Gemeindvorräthe entweder gar nicht, oder nicht zureichend genug vorhanden ſind, zu deren Anlegung oder Vermehrung von ihrer Seite alles mög-

liche beitragen werden, und wird die Staatsgüter-verwaltung auf ſämmtlichen Kammeral- und Staatsgütern hierin mit gutem Beyſpiele vorgehen, und dieſe heilſame Anſtalt auch für neue Anſiedler einführen.

8.) Zur Aufbewahrung dieſer Vorräthe muß auf jeder Herrſchaft, jedem Gute, ein eigener von obrigkeitlichen Körnern abgeſonderter Schüttkaſten ſeyn. **Auf den Kammeral- und anderen Staatsgütern** ſind dazu die leeren, entbehrlichen Getreidbehältniſſe, auf **Privatgütern** aber, entweder ein wohl abgeſonderter Theil eines obrigkeitlichen Schüttbodens mit einer eigenen Sperre, oder da, wo alte Schlößer, geſperrte Kirchen und Kapellen, oder leerſtehende Klöſter ſich befinden, auch dieſe anzuwenden, und dazu ohne vielen Aufwand herzuſtellen. Wo aber ſolche Gebäude nicht ſind, müſſen eigene Schüttkäſten auf trokenen, und der Feuersgefahr nicht ausgeſetzten Plätzen erbauet werden, wozu die Unterthanen, da dieſe Einrichtung vorzüglich zu ihrem Beſten gereichet, mit Hand- und Zugarbeiten beizutragen haben. Das nöthige Bauholz dazu iſt aus den Gemeinwaldungen, wo welche ſind, herzunehmen.

9.) Dieſe nach der vorgegangenen Vorſchrift zuſammengebrachten Vorräthe ſind beſtimmt **den bedurfenden Landmann** nöthigen Falls **zu unterſtützen**, und ihn folglich **gegen Noth** und **Mangel zu decken.**

10.)

10.) Es muß daher der Obrigkeit eben ſo ſehr als der Gemeinde und jedem Landmanne daran liegen, daß dieſe Vorräthe ſichergeſtellet, ſtets gut erhalten, und vermehret werden.

11.) Für die Sicherheit dieſer Vorräthe hat jede Obrigkeit in eben dem Maaße, wie für die bereits in die einheimiſche Steuerkaſſe eingeſloſſenen landesfürſtlichen Steuer-Gelder zu haften.

12.) Die Erhaltung der Körner liegt überhaupt dem an jedem Orte angeſtellten Steuereinnehmer ob, beſonders aber muß getrachtet werden; den auf den Schüttkaſten befindlichen Vorrath alle Jahre an ſichere Unterthanen ganz auszuleihen, und das Ausgeborgte ſammt der Zinsaufgabe alle Jahre nach der Ernde wieder hereinzubringen.

13.) Zu Vermehrung des Fonds werden von einem jeden ausgeborgten N. O. Metzen jährlich zwey N. Oe. Maſſeln (zwey Sechzentel eines N. Oe. Metzens) von der nämlichen Körnergattung, in welcher geliehen worden, als Zinsaufgabe, jedoch erſt bey der Zurückzahlung abzuführen, und in Rechnungsempfang zu nehmen ſeyn.

14.) Sind in der Folge durch dieſen Umlauf die Vorräthe ſo ſehr angewachſen, daß nach Beſtreitung der jährlichen Erfoderniſſe ein nahmhafter Ueberſchuß bleibt, ſo kann dieſer mit Bewilligung des Kreisamtes im marktgängigen Preiſe verkauft, das gelöſte Geld in öffentlichen Fond, oder gegen hinlängliche Sicher-

heit auch bei Unterthanen zu Händen der Steuerkaſſe, zinsbar angelegt werden. Kapital ſammt Zinſen ſind dann jährlich zu verrechnen. Der **Verkauf** muß durch den Steuereinnehmer, in Gegenwart von zweenen Gemeindvorſtehern, nämlich Richtern, oder Geſchwornen geſchehen, welche den Betrag, und den Preis der verkauften Körner ſchriftlich zu beſtätigen haben. Die Beſtätigung muß der Rechnung in der Urſchrift beygelegt werden.

15.) Ueber die Gemeindekörnervorräthe hat der Steuereinnehmer ein ordentliches **Vormerkbuch** zu führen, die Ausleihung ſammt der Zinsaufgabe dem borgenden Unterthan in ſein Steuerhandbüchl **als Schuldigkeit** einzutragen, wenn derſelbe beides abgeführt, ihm die **Rückzahlung ſammt der Zinsaufgab** durch Quittung zu beſcheinigen; und über das Ganze eine mit allen Beylagen verſehene Getreidrechnung durch das Kreisamt zu eben der Zeit, wann die Steuergeldrechnungen abgegeben werden, zu Landesbuchhalteriſchen Reviſion einzuſenden.

Ueber die mit Schluß der Rechnung verbliebenen Ausſtände iſt ein von Richtern und Geſchwornen beſtättigter Individualausweis jederzeit beyzulegen.

16.) Bey dieſer Rechnung iſt dem Steuereinnehmer verwilliget, von jedem Hundert N. Oe. Metzen **Haber, zwey**, und von jedem Hundert N. Oe. Metzen **Weizen, Roken** und **Gerſte** einen N. Oe. Metzen als **Kaſtenſchwendung** jährlich in Rechnungs-

aus-

ausgabe zu bringen. Auch von einem jeden zurück⸗gezahlten oder verkauften N. Oe. Metzen Getreide, ohne Unterſchied der Gattung, wird dem Rechnungsführer ein Kreuzer als Staubgeld verwilligt, welcher jedoch nicht vorhinein, ſondern erſt bei der Zurück⸗zahlung, auch nicht von der Zinsaufgabe, ſondern nur von dem erborgten und zurückbezahlten Metzenbe⸗trage abzunehmen und in Rechnungsausgabe zu brin⸗gen iſt.

17.) Wenn an Kaſtenſchwendung oder an Staubgeld ein mehreres als vorgeſchrieben iſt, oder wenn das letztere ſogleich bei der Ausborgung abge⸗nommen würde, hat die Obrigkeit, welche für ihre Be⸗amte haften muß, den zweifachen Erſatz zu leiſten, mit dem ihr vorbehaltenen Rechte, ſich an dem treulo⸗ſen Beamten zu entſchädigen; der Rechnungsführer aber iſt nach Beſchaffenheit der Umſtände körperlich zu beſtrafen.

18.) Auf Veruntreuung der Gemeindekörnervor⸗räthe werden die nämlichen Strafen feſtgeſetzt, die we⸗gen Veruntreuung und übler Verwaltung Landesfürſtli⸗cher Steuergelder beſtehen.

19.) Die Kreisämter ſind angewieſen, auf die baldige allgemeine Zuſtandbringung dieſer heilſamen An⸗ſtalt, auf derſelben ununterbrochene Aufrechthaltung, und auf gute Haushaltung mit den Vorräthen ſorgfältig zu wachen, bei den Kreisbereiſungen von Zeit zu Zeit unver⸗muthete Liquidazionen vorzunehmen, die Ausweiſe ein⸗zuſehen, die Vorräthe ſtürzen zu laſſen, und dieſe Li⸗

quidazionen durch das Gubernium der Landesbuchhalterey zur letzten Prüfung abzugeben. *)

Die Unterthanen haben bey vorkommenden **Herſtellungen und Zurichtungen** der zu Aufbewahrung ihrer Gemeinkörner überlaſſenen obrigkeitlichen **Schüttböden** die Koſten nach Maaß des an den obrigkeitlichen Schüttboden beſitzenden Antheils, wenn ihnen aber ein dergleichen Behältniß von der Obrigkeit ganz abgetretten würde, dieſelben auch die Herſtellungs = und Unterhaltungskoſten ganz aus der Steuerkaſſe zu tragen. Auf alle Fälle ſollen jedoch von einer derley vorzunehmenden Herſtellung oder Zurichtung die Uiberſchläge bevor zur Buchhaltereyadjuſtirung eingeſendet, und der auf die Unterthanen ausfallende Betrag aus der Kontribuzionskaſſe gehörig ausgewieſen werden. Und da ſolchergeſtalt die Unterhaltungskoſten von den Unterthanen entweder ganz, oder zum Theil gemeinſchaftlich zu tragen ſind; ſo läßt ſich wegen eines eigenen Zinſes für die Behältniſſe nichts beſtimmen, zumal, da der Obrigkeit wegen des durch Errichtung dergleichen Gemeinſchüttböden auch ihr zugehenden Nutzens, und wegen der für die Körner derſelben obliegenden Haftung ſelbſt daran gelegen ſeyn muß, daß ſolche gut und ſicher untergebracht werden, auch obrigkeitliche Behältniſſe nur da verlangt werden, wo ſolche entbehrlich ſind, oder ein entbehrlicher Raum verhanden iſt. Wo keine obrigkeitliche entbehrliche Behältniſſe für die Unterthanen vorhanden, ſollen

zu

*) Patent vom 9. Juni 1788.

zu Aufbewahrung der Gemeinkörner entweder ganz neue Schüttböden errichtet, oder geſperrte Kirchen, und andere derley entbehrliche Gebäude dazu verwendet werden, in welchen beyden Fällen die Unterthanen nebſt zu leiſtenden unentbehrlichen Hand = und Zugarbeiten auch da, wo Gemeinwaldungen mit Bauholz vorhanden ſind, oder wo die Gemeinde eigene Steinbrüche, oder Ziegelöfen beſitzet, die nöthigen Baumaterialien im Erzeugungspreiſe, oder wenn die Errichtung eines ſolchen Schüttbodens nur eine Gemeinde allein beträffe, ſolche unentgeldlich herzugeben ſchuldig ſind, die übrigen Köſten aber ſind entweder aus dem Kontributionsverlag herzunehmen, oder wenn ſolcher nicht zureichend wäre, auf ſämmentliche Kontribuenten zu repartiren; bevor aber die Koſtenüberſchläge der Landesſtelle zur Abjuſtirung einzuſenden. *)

Was Se. itzt regierende Majeſtät Franz der II. zur Vorbeugung des Körnermangels, und der Theuerung verordnet haben, beſteht in Folgenden:

Weiſung in Abſicht auf die Kontribuzionsgetreidböden.

Es wurde zur weitern Verfügung der Auftrag gemacht, daß nicht nur auf die richtige und thunlichſte Zurückſtellung der aus den Gemeinſchüttböden im Jahre 1791 oder ſonſt auch entlehnten Getraidgattungen alle Sorgfallt getragen, ſondern auch, daß überhaupt, wo Kontributions=Getraidböden beſtehen, auf deren Erhaltung, Vermehrung, und richtige Verrechnung geſehen, und wo ſie noch nicht beſtehen, mit derſelben Anlegung

*) Hofdekret vom 26. Jäner und Verord. in Böhm. v. 12. Febr. 1789.

legung nach dem Inhalte der höchſten Vorſchrift den 9. Juni 1788. des eheſtens der Anfang gemacht werde. *)

Eine weitere höchſte Vorſchrift enthält folgendes:

1.) Iſt die Errichtung der Gemeindgetraidfonds Kontributions-Schüttböden nicht der Willkuhr der Gemeinden zu überlaſſen, ſondern geſätzmäſſig und zwar dergeſtalt einzuleiten, daß jeder Grundbeſitzer ohne Unterſchied den 20. Theil ſeiner Ausſaat an Winter- und Sommer-Getraid in mittelmäßig guten Jahren jährlich aufſchütte, bis die erforderliche Summa zur Bedeckung der ganzen Ausſaat beyſammen iſt. Es iſt daher von Seiten der k. Kreisämter darauf zu dringen, daß da, wo allenfalls mit dieſer Anſtalt noch der Anfang nicht gemacht worden, ſolche wo es die Lieferung, und Verleihungs-Rückſtellungen geſtatten, heuer unausbleiblich in Gang gebracht werde.

2.) Bei Vorleihungen aus den Getraidfond wird die bisher auf $\frac{1}{8}$ von Metzen 12 procent beſtimmte Aufgabe auf die Helfte nämlich $\frac{1}{16}$ geſetzet.

3.) Jener Orten, wo derley Getraidfonds ſchon beſtehen, aber zur gänzlichen Bedeckung der Erforderniß noch nicht hinreichen, ſind ſolche durch fernere Aufſchüttung zu ergänzen.

4.) Iſt auf die Wiedererſtattung der geſchehenen Vorleihung mit der erwähnten Aufgabe nach der jedesjäh-

*) Hofdekret in Böhmen v. 19. Jäner, kundgemacht den Hornung 1793.

jährigen Fechſung, beſonders durch die Rechnungsfüh-rer, welchen nebſt der gewöhnlichen Kaſtenſchwendung für jeden ausleihenden Metzen bey der Zurückzahlung ein Kreuzer paſſiret iſt, genau zu gehen.

5.) Um ſich des Fortgangs der Anſtalt zu verſichern, und die vorhandenen Vorräthe in einer Art Evidenz zu halten, haben die k. Kreisämter alljährlich von den Dominien ordentliche Eingaben über den Stand dieſer Getraidfonds einzubringen.

6.) In Gebürgsgegenden, wo meiſtens weniger an Körnern erbauet, als konſumirt wird, wird zwar die Naturalaufſchüttung mehr Schwierigkeit finden, als im flachen Lande, allein auch dort werden nach und nach dergleichen Getraidvorräthe erzielet werden können, wenn die Grundbeſitzer den beſtimmten Theil der Ausſaat, wo nicht in Körnern, wenigſtens nach dem korrentpreiſe in Geld zuſammen legen, und nachher von dem baaren Verlag in wohlfeilen Jahren Körner angeſchaft werden, um den Naturalvorrath zu vermehren, und nach und nach bis auf das ganze Erforderniß zu bringen. Da die bereits vorhandenen Getraidfonds in Böhmen bekanntermaſſen ſchon zu beträchtlich ſind, ſo läßt ſich allerdings erwarten, daß dieſe Anſtalt, beſonders, wenn zu deren allgemeiner Verbreitung von den k. Kreisämtern und Ortsobrigkeiten eifrig mitgewirkt wird, dem abgeſehenen Zwecke zuſagen werde, ohne eigene Staatsmagazine nöthig zu haben.

Von

Von der läſtigen Fechſunghinterlegung hat es für Zukunft ganz abzukommen, nur mit der Beſchränkung, daß in denjenigen Gemeinden, wo noch keine Gemein-getraidfonds vorhanden ſind, die Hinterlegung in ſo lange noch zu beſtehen habe, bis ſich die Gemeinde über die Errichtung eines ſolchen Kontributionsge-traidsfonds ausgewieſen hat. Zugleich wurde zur Evi-denzhaltung des unterthänigen Getraidfonds verordnet, die erforderlichen Eingaben nach dem angefügten For-mular zu Ende eines jeden Jahrs, (mit dem Jahr 1793. anzufangen) einzubringen. *)

Weiter wurde den k. Kreisämtern über die Saa-mengetraithinterlegung zu Verfaßung des Ausweiſes das beikommende Muſter mit dem Auftrage zugemittelt, daß hiernach für die Zukunft die Ausweiſe über die bey den Dominien beſtehenden Getraidvorräthe eingeſchickt werden ſollen, und daß zugleich zu Ende dieſer Aus-weiſe immerhin jene Dominien aufzuführen ſind, bey welchen noch keine Schüttböden beſtehen, mit der Be-merkung, ob das Kreisamt auf die Errichtung nicht angedrungen habe, und warum die Errichtung dieſer Schüttböden bisher unterlaſſen worden.**)

§. 3.

Inſtrukzion für die Rech-nungsleger über die Ge-meindſchütt-böden.

Im Jahre 1787. erfloß für die **Rechnungs-leger** über die **Gemeindſchüttböden** in Gallizien eine

*) Hofdekret vom 9. März, kundgemacht in Böhmen durch das dortige Gubernium den 3. April 1793.

**) Verordnung in Böhmen vom 11. Juny 1793.

R. R. Kreis Herrſchaft R. R

E i n g a b e

Ueber den Stand des unterthänigen Kontribuzions-Getraidfonds.

Mit Schluß der vorjährigen Getraid-Rechnung beſtund der Getraid Fond.	Korn	Gerſten	Haber	Hievon iſt erborget worden.			Durch die von dieſer Erborgung mit $\frac{1}{10}$ beſtimmte Aufgab gewint der Fond.			Und beſtehet in baaren Körnern.			Daher an Rückſtand.		
	Metzen.			Korn	Gerſt	Haber	Korn	Gerſt.	Haber	Korn	Gerſt.	Haber	Korn	Gerſt.	Haber
An baaren Körnern															
An Rückſtänden															

Anmerkung. Auf dieſem Dominium iſt ein neuer Getraid-Kaſten erbauet, oder zu erbauen bewilliget worden, im Orte R. R.

Oder beſtehet noch gar keiner, ſondern das unterthänige Getraid wird auf dem obrigkeitlichen Getraidboden unter beſonderer Sperr aufbewahret.

Haupt-Ausweiß.

Uiber die Zuſammenſchüttung unterthäniger Sammenkörner von allen 4 Getraidgattungen für das Jahr

Chronologiſche Ordnung.	Nahmen der Dominien und Städte.	Flächen-Inhalt der ſämtlichen Ruſtikaläcker überhaupt nach dem Kataſtral-Zergliederungs-Summario.		Felder-Beſtand. Winter- Sommer- Brach- Aecker.								Summa aller Getraid-Gattungen nach Abſchlag der Brachäcker.		Hierauf kömmt dem Unterthane zu guten und von der Zuſchüttung des Saamen-Getraides abzuſchlagen, das bereits begründete Fondgetraid.								Hiezu iſt annoch der Abgang an Saamen-Körnern zugeſchüttet worden im Jahre 17								17								Mithin bleibt in dem zukünftigen Jahre der Abgang noch zu ergänzen übrig								Unterthänige Schütböden			Anmerkungen
				Waitzen		Korn		Gerſten		Haber				Waitzen		Korn		Gerſten		Haber		Waitzen		Korn		Gerſten		Haber		Waitzen		Korn		Gerſten		Haber		Waitzen		Korn		Gerſten		Haber		exiſtiren bereits	ſind gebauet worden	werden gebauet	
		Joch	[] Kft.	M.	8tl.	M.	8tl.	M.	8tl.	M.	8tl.	M.	8tl	M.	8tl.	M.	8tl.	M.	8tl.	M.	8tl.	M.	8tl.	M.	8tl	M.	8tl	M.	8tl	M.	8tl	M.	8tl	M.	8tl	M.	8tl	M.	8tl	M.	8tl	M.	8tl	M.	8tl	91	92	93	

eine Inſtruktion, welche hier mit den ſämmtlichen Beilagen zu finden nicht unangenehm fallen, und in mehrerley Rückſicht nützlich ſeyn dürfte, obwohl hierbei immer auch Rückſicht auf die ſpäter nachgefolgten Verordnungen, wodurch ein oder anderer Gegenſtand ſich geändert hat, zu nehmen, und demnach das Hauptaugenmerk auf die vorgeſchriebene Manipulation in dieſem Gegenſtande zu richten iſt.

Derjenige obrigkeitliche Beamte, welchem die Obſorge über einen Gemeindſchüttboden anvertrauet wird, hat ordentliche Vormerkungen zu führen, theils, damit er diejenigen Unterthanen wiſſe, welche einen Getraidbeytrag zu leiſten ſich geweigert haben, oder welchen einiges Getraide, und wie viel ihnen vorgeliehen worden iſt, theils, damit er immerhin in genauer Kenntniß des ſämmentlichen Körnervorraths ſich befinde, und auch behörig Rechnung legen könne.

Dieſe Vormerkungen beſtehen daher hierin:

a) Kommen alle diejenigen Unterthanen eines Dorfes; welche einiges Getraid zuſchütten, namentlich mit ihren Subrepartizions- und Haus Nrn. anzuführen.

b) Iſt der Felderbeſtand eines jeden beizuſetzen, damit deſſen Ausſaatsbedarf erſichtlich ſey, welcher Felderbeſtand aus den, bei dem Dominium befindlichen Subrepartizionen, oder richtiger aus dem von der Steuerregulirungskommiſſion errichteten Grundbuch zu entnehmen iſt.

c) Iſt der von jedem Unterthane geleiſtete Körnerbei=
trag, wie auch

d) Das was Einem, oder dem Andern im Noth=
falle entweder zur Ausſaat, oder zur Verbrodung oder
zur Fütterung geliehen worden iſt, ferners

e) Das hievon zu entrichtende $\frac{1}{8}$tel Aufmaaß, und

f) was jener Unterthan, welchem einiges Getraid
geliehen wurde, ſowohl hieran rückerſetzet, als auch
an dem diesfälligen $\frac{1}{8}$ Ausmaaß entrichtet hat, mit=
hin mit wieviel ſich derſelbe nach Ausgang des Jahrs
im Rückſtand befinde, vorzumerken. Um aber dem Be=
amten dieſe ſo nothwendigen Vormerkungen zu erleich=
tern, ſo hat man

§. 1. Das unter den Nrn. 1 und 2 beiliegende
Verzeichniß verfaßt, in welchem erſichtlich gemacht wor=
den iſt, wie

a) der Nummer der Subrepartizion oder des
Grundbuchs

b) der Nummer des Hauſes

c) der Namen und Zunamen des beitragenden
Unterthans

d) der Felderbeſtand, welche ſich in Winter= Som=
mer= und Brachfelder theilen. Man hat aber in dem
Formular des Verzeichniſſes, die Winter= und Som=
merfelder von darum in concreto in einer Kolon auf=
geführet, weil ſelbe in der Subrepartizion von Zachutin
nicht abgeſöndert erſcheinen.

e)

Nro. 1.

Dominium Zachutin. **Dorf Zachutin.**

Verzeichniß.

Der Unterthanen, welche ſich zu freywilligen Beyträgen zu Gründung und Vermehrung eines Gemeindſchüttbodens auf 5 Jahre herbeygelaſſen haben, ſammt den diesfälligen individuellen Beyträgen.

a Nro. der Subrepartition, oder des Grundbuchs	b des Hauſes	c Namen der Unterthanen	d Felderbeſtand. Winter Felder Kor	Winter Gar	Sommer Kor	Sommer Gar	Brach Kor	Brach Gar	Summe Kor	Summe Gar	e Schüttung in Anno 1787 Korn Kor	Korn Gar	Gerſten Kor	Gerſten Gar	Haber Kor	Haber Gar	Summe der Schüttung Kor	Summe der Schüttung Gar
1		Jacko Nowak mlody	5	8	..	..	1	..	6	8	..	8	..	4¾	..	10	..	22¾
2		Jacko Nowak ſtary	5	8	..	..	1	..	6	8	..	8	..	4¾	..	10	..	22¾
3		Pawel Bereſki	5	8	..	..	1	..	6	8	..	8	..	4¾	..	10	..	22¾
4		Feſko Hudym	5	8	..	..	1	..	6	8	..	8	..	4¾	..	10	..	22¾
5		Saſka Woyt	5	8	..	..	1	..	6	8	..	8	..	4¾	..	10	..	22¾
6		Waſko Bal	5	8	..	..	1	..	6	8	..	8	..	4¾	..	10	..	22¾
7		Chryc Beteſki	5	8	..	..	1	..	6	8	..	8	..	4¾	..	10	..	22¾
8		Waſko Szolow	3	.	..	..	..	16	3	16	..	4	..	3	..	8	..	15
9		detto Caech	5	8	..	..	1	..	6	8	..	8	..	4¾	..	10	..	22¾
10		Procko Domarad	5	8	..	..	1	..	6	8	..	8	..	4¾	..	10	..	22¾
11		Waſko Balanda	5	8	..	..	1	..	6	8	..	8	..	4¾	..	10	..	2·¾
12		Jako Cap	5	8	..	..	1	..	6	8	..	8	..	4¾	..	10	..	22¾
13		Danko Kopicy	5	8	..	..	1	..	6	8	..	8	..	4¾	..	10	.	22¾
14		Iwan detto	5	8	..	..	1	..	6	8	..	8	..	4¾	..	10	..	22¾
15		Pawel Cap	5	8	..	..	1	..	6	8	..	8	..	4¾	..	10	..	22¾
16		Waſko Zubenka	5	8	..	..	1	..	6	8	..	8	..	4¾	..	10	..	2 ¾
17		Andrey detto	5	8	..	..	1	..	6	8	..	8	..	4¾	..	10	.	22¾
18		Stefko Nowak	3	.	..	..	..	16	3	16	..	4	..	3	..	8	..	15
19		Iwan Namiesnik	5	8	..	..	1	..	6	8	..	8	..	4¾	..	10	..	22¾
20		Tymko detto	5	8	..	..	1	..	6	8	..	8	..	4¾	..	10	..	22¾
2		Anuſzko Capow Ziec	5	8	..	..	1	..	6	8	..	8	..	4¾	..	10	..	2·¾
22		Feſko Cap	5	8	..	..	1	..	6	8	..	8	..	4¾	..	10	..	22¾
23		Waſko Leſny	5	8	..	..	1	..	6	8	..	8	..	4¾	..	10	..	22¾
24		Dmitro Szol	5	8	..	..	1	..	6	8	..	8	..	4¾	..	10	..	22¾
25		Stefko Fedorko	5	8	..	..	1	..	6	8	..	8	..	4¾	..	10	..	22¾
26		Andrey Nowaku	5	8	..	..	1	..	6	8	..	8	..	4¾	..	10	..	22¾
		Summe der Schüttung von der Gemeinde	..	..	..	..	..	..	..	..	6	8	3	24	8	..	18	..
		Hiezu der Beitrag von dem Kreiskommiſſaire Stix	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	1	..	1	..
		Dann die Schüttung von dem Beſitzer	..	..	..	..	..	..	..	..	1	..	1	..	3	..	5	..
		Summe der ganzen Schüttung für das Jahr 1786	..	..	..	..	..	..	..	..	7	8	4	24	12	..	24	..

Zachutin den 2ten November 1787.

N. N.
als Rechnungsführer.

Nro. 2.

Dominium Zachutin. Dorf Zachutin.

Verzeichniß.

Der Unterthanen, welche zu Vermehrung des Gemeindschüttbodens im Jahre 1787 Getraid beygetragen haben, ſammt den diesfälligen individuellen Beyträgen.

Nro. der Subrepartition.	Nro. des Hauses.	Namen der Unterthanen.	Schüttung im Jahre 1787. Korn. Korez.	Korn. Gar.	Gerste. Korez.	Gerste. Gar.	Haber. Korez.	Haber. Gar.	Zusammen. Korez.	Zusammen. Gar.
1		Jacko Nowak mlody	..	8	..	4¾	..	10	..	22¾
2		Jacko Nowak ſtary	..	8	..	4¾	..	10	..	22¾
3		Pawel Bereſki	..	8	..	4¾	..	10	..	22¾
4		Feſko Hudym	..	8	..	4¾	..	10	..	22¾
5		Saſka Woyt	..	8	..	4¾	..	10	..	22¾
6		Waſko Bal	..	8	..	4¾	..	10	..	22¾
7		Chryc Bereſki	..	9	..	5¾	..	11	..	25¾
8		Waſko Szolow	..	2	..	..	..	6	..	8
9		detto Czech	..	8	..	4¾	..	10	..	22¾
10		Procko Domarad	..	9	..	2¾	..	7	..	18¾
11		Waſko Balanda	..	9	.	6¾	..	11	..	26¾
12		Jako Cap	..	5	..	4¾	..	10	..	19¾
13		Danko Kopicy	..	4	..	1¾	..	5	.	10¾
14		Iwan detto	..	10	..	6¾	..	14	..	30¾
15		Pawel Cap	..	12	..	6¾	..	14	..	1¾
16		Waſko Zubenko	..	4	..	4¾	..	10	..	18¾
17		Andrey detto	..	9	..	4¾	..	10	..	23¾
18		Stefko Nowak	..	6	..	4	..	3	..	13
19		Iwan Namiesnik	..	9	..	4¾	..	12	..	25¾
20		Tymko detto	..	8	..	4¾	..	13	..	25¾
21		Anuſzko Capow Ziec	..	6	..	4¾	..	10	..	20¾
22		Feſko Cap	..	10	..	4¾	..	10	..	24¾
23		Waſko Leſny	..	8	..	4¾	..	10	..	22¾
24		Dmitro Szol	..	8	..	4¾	..	..	..	12¾
25		Stefko Fedorko	..	4	..	4¾	..	15	..	23¾
26		Andrey Nowak	..	12	..	4¾	..	15	..	31¾
		Summe der Schüttung von der Gemeinde im Jahr 1787	6	8	3	24	8	..	18	..
		Hiezu der Beitrag von dem Kreiskommissaire Stix	..	..	..	..	1	..	1	..
		Dann die Schüttung von dem Besitzer	1	..	1	..	3	..	5	..
		Summe der ganzen Schüttung im Jahre 1787	7	8	4	24	12	..	24	..

Zachutin den 2ten November 1787.

N. N.
als Rechnungsführer.

Dominium Zachutin — Nro. 3. — Dorf Zachutin

Ausweiß.

Des nachſtehenden Unterthanen zur Ausſaat, oder Brodung oder Fütterung im Jahre 1787 aus dem Gemeindſchüttboden dargeliehenen Getraides, und des hiefür ſchuldigen 1/8tel Aufmaſſes, oder 4 Garnetz vom Korez.

a. Haus Nro.	b. Namen der Unterthanen	c. Im Jahr 1787 dargeliehen.								d. Im Jahr 1787 hierauf erſetzet.							
		Korn		Gerſten		Haber		Zuſammen.		Korn		Gerſten		Haber		Zuſammen	
		Korez	Garn.	Korez	Garn.	Korez	Garn.	Korez	Garn.	Korez	Garn.	Korez	Garn.	Korez	Garn.	Korez	Garn.
	Jako Nowak Stary	2				2		4		1				1		2	
	Saſka Woyt			2				2				1				1	
	Waſko Szolow	2				2		4		1				1		2	
	Procko Domarad			2		2		4				1		1		2	
	Jako Cap	2						2		1						1	
	Danko Kopiey			2		2		4				1		1		2	
	Waſko Zubenka	2						2		1						1	
	Stefko Nowak					2		2						1		1	
	Anuſzko Kapow	2						2		1						1	
	Dmitro Szol					4		4						2		2	
	Andrey Nowak	2						2		1						1	
	Zuſammen	12		6		14		32		6		3		7		16	

a. Haus Nro.	b. Namen der Unterthanen	e. Verbleibet Rückſtand für das Jahr 1788.								f. Das Ausmaaß 1/8tel von dem dargeliehenen beträgt							
		Korn		Gerſten		Haber		Zuſammen.		Korn		Gerſten		Haber		Zuſammen.	
		Korez	Garn.	Korez	Garn.	Korez	Garn.	Korez	Garn.	Korez	Garn.	Korez	Garn.	Korez	Garn.	Korez	Garn.
	Jako Nowak Stary	1				1		2			8				8		16
	Saſka Woyt			1				1					8				8
	Waſko Szolow	1				1		2			8				8		16
	Procko Domarad			1		1		2					8		8		16
	Jako Cap	1						1			8						8
	Danko Kopiey			1		1		2					8		8		16
	Waſko Zubenka	1						1			8						8
	Stefko Nowak					1		1							8		8
	Anuſzko Kapow	1						1			8						8
	Dmitro Szol					2		2							16		16
	Andrey Nowak	1						1			8						8
	Zuſammen	6		3		7		16		1	16		24	1	24	4	

a. Haus Nro.	b. Namen der Unterthanen	g. Im Jahr 1787 hierauf entrichtet.								h. Verbleibet Rückſtand für das Jahr 1788.							
		Korn		Gerſten		Haber		Zuſammen		Korn		Gerſten		Haber		Zuſammen	
		Korez	Garn.	Korez	Garn.	Korez	Garn.	Korez	Garn.	Korez	Garn.	Korez	Garn.	Korez	Garn.	Korez	Garn.
	Jako Nowak Stary		4				4		8		4				4		8
	Saſka Woyt				4				4				4				4
	Waſko Szolow		4				4		8		4				4		8
	Procko Domarad				4		4		8				4		4		8
	Jako Cap		4						4		4						4
	Danko Kopiey				4		4		8				4		4		8
	Waſko Zubenka		4						4		4						4
	Stefko Nowak						4		4						4		4
	Anuſzko Kapow		4						4		4						4
	Dmitro Szol						8		8						8		8
	Andrey Nowak		4						4		4						4
	Zuſammen		24		12		28	2			24		12		28	2	

Zachutin den 2ten November 1787.

N. N. als Rechnungsführer.

Dorf Zachutin

t s

erung taides, und des hiefür
Aufma

	Verr- für			h Verbleibet Rückſtand für das Jahr 1788.							
	Korn		Zu-ſam-men	Korn		Gerſten		Haber		Zu-ſam-men	
	Korez.	Garn.	Garn	Korez.	Garn.	Korez	Garn.	Korez.	Garn.	Korez.	Garn.
.	1	. .	8	. .	4	. .	. .	. .	4	. .	8
.	.	. .	4	. .	. .	. .	4		. .		4

Nachdem aber derjenige Unterthan, welchem einiges Getraid vorgeſtrecket worden iſt, nicht nur eben ſo viel, ſondern beinebſt noch von jedem Koretz, 4 Garnetz zurückſtellen muß, ſo ſind gleichfalls dieſe 4 Garnetz oder das $\frac{1}{8}$ Ausmaaß pr. Koretz behörig vorzumerken, ſo wie es in ebendemſelben Ausweis unter Nro. 3 erſichtlich iſt, nämlich:

f. wie viel 4 Garnetz jede unter a aufgeführte, dem Unterthan geliehene Getraidgattung ausmache.

g. Wie viel er in dem Jahr, in welchem er den Vorſchuß erhielt, hierauf abgetragen hat.

h. Mit wie viel an dieſem $\frac{1}{8}$tel Aufmaaß ſich derſelbe mit Ausgang des Jahrs annoch im Rückſtand befinde.

Uebrigens kömmt dasjenige auch hier zu erinnern, was bei e erwähnet worden iſt.

Gleichwie aber dieſer Ausweis nur dazumal nöthig iſt, wenn einigen Unterthanen aus dem Gemeindſchüttboden einiges Getraid geliehen worden iſt, alſo kömmt es von der weiteren Vormerkung derjenigen Unterthanen ab, welche ihre Vorſchüſſe in eben demſelben Jahre annoch erſetzet, und auch das $\frac{1}{8}$tel Aufmaaß vollſtändig entrichtet haben.

3) Wenn jedoch ein oder der andere Unterthan entweder den Getraidvorſchuß oder das $\frac{1}{8}$tel Aufmaaß nicht gleich im erſten Jahre berichtigen, ſondern mit einem oder dem andern ganz, oder zum Theil im Rückſtand verbleiben ſollte, ſo iſt wieder eine neue Gattung

Vor=

Nro. 4.

Dominium Zachutin. Dorf Zachutin.

A u s w e i ß.

Ueber die Getraid- und 1/8 Aufmaßrückſtände des Dorfes Zachutin vom Jahre 1787 dann, was den dortigen Unterthanen im Jahre 1788 weiter dargeliehen, und von ſelben berichtiget worden, mithin in welchem Rückſtand dieſelben für das Jahr 1789 verbleiben.

An Körnern.

Haus Nro.	Namen der Unterthanen	a Rückſtand vom Jahre 1787.						b Neu dargeliehen im Jahre 1788.						c Zuſammen.						d Hievon berichtigt im Jahre 1788.						e Bleibet Rückſtand für das Jahr 1789.					
		Korn		Gerſten		Haber		Korn		Gerſten		Haber		Korn		Gerſten		Haber		Korn		Gerſten		Haber		Korn		Gerſten		Haber	
		Korez.	Gar.	Korez.	Gar.	Korez.	Gar.	Korez.	Gar.	Korez.	Gar.	Korez.	Gar.	Korez.	Gar.	Korez.	Gar.	Korez.	Gar.	Korez.	Gar.	Korez.	Gar.	Korez.	Gar.	Korez.	Gar.	Korez.	Gar.	Korez.	Gar.
	Jacko Nowak Stary	1				1				1				1		1		1			16	1					16			1	
	Safka Woyt			1					16			2			16	1		2				1					16			2	
	Waſko Szolow	1				1				1			16	1		1		1	16							1		1		1	16
	Procko Domarad			1		1										1		1				1		1							
	Jako Cap	1								2				1		2				1								2			
	Danko Kopiey			1		1										1		1				1		1							
	Waſko Zubenka	1								3				1		3				1								3			
	Stefko Nowak					1						1						2						1						1	
	Anuſzko Capow	1								1				1		1				1								1			
	Dmitro Szol					2												2						2							
	Andrzey Nowak	1										3		1				3								1				3	
	Zuſammen	6		3		7			16	8		6	16	6	16	11		13	16	3	16	4		5		3		7		8	16

An 1/8tel Aufmaß.

Haus Nro.	Namen der Unterthanen	f Rückſtand vom Jahre 1787.						g Für das neu dargeliehene im Jahre 1788.						h Zuſammen.						i Hievon berichtigt im Jahre 1788						k Bleibet Rückſtand für das Jahr 1789.					
		Korn		Gerſten		Haber		Korn		Gerſten		Haber		Korn		Gerſten		Haber		Korn		Gerſten		Haber		Korn.		Gerſten		Haber.	
		Korez.	Gar.	Korez.	Gar.	Korez.	Gar.	Korez.	Gar.	Korez.	Gar.	Korez.	Gar.	Korez.	Gar.	Korez.	Gar.	Korez.	Gar.	Korez.	Gar.	Korez.	Gar.	Korez.	Gar.	Korez.	Gar.	Korez.	Gar.	Korez.	Gar.
	Jacko Nowak Stary		4				4				4				4		4		4		4				4				4		
	Safka Woyt				4				2				8		2		4		8				4				2				8
	Waſko Szolow		4				4						2		4		4		6		4				4				4		2
	Procko Domarad				4		4										4		4				4		4						
	Jako Cap		4								8				4		8				4								8		
	Danko Kopiey				4		4										4		4				4		4						
	Waſko Zubenka		4								12				4		12				4								12		
	Stefko Nowak						4						4						8						4						4
	Anuſzko Capow		4								4				4		4				4								4		
	Dmitro Szol						8												8						8						
	Andrzey Nowak		4										12		4				12		4										12
	Zuſammen		24		12		28		2	1			26		26	1	12	1	22		24		12		28		2	1			26

Zachutin den 2ten November 1788.

N. N.
als Rechnungsführer.

Vormerkung erforderlich, welche man in dem Ausweis Nr. 4. entworfen hat; und zwar: Ausweis Nro. 4.

a Wird der Rückſtand, in welchem ein oder der andere Unterthan gleich im erſten Jahre des aus dem Gemeindſchüttboden gemachten Getraidvorſchuſſes verblieben, und in der Vormerkung Nr. 3. unter e aufgeführet worden iſt, übertragen. Und weil es ſich fügen kann, daß eben derſelbe Unterthan auch im zweyten Jahr eines Vorſchuſſes bedarf, ſo wird

b unter der Rubrik **neu dargeliehen**, dieſer neue Vorſchuß eingetragen.

Es können aber zu dieſen Rückſtändnern einige neue Unterthanen zuwachſen, welchen einiges Getraid dargeliehen wird, und dieſe neu zuwachſenden Schuldner können ohne Anſtand unter den vorjährigen aufgeführet werden, nur muß in Betracht derſelben die Rubrik: **Rückſtand** unter A, leer bleiben, und der ihnen ertheilte Vorſchuß wird unter der Rubrike: **neu dargeliehen** vorgemerket.

c Die Rubrik **zuſammen** enthält den Rückſtand vom vorigen Jahr, und allenfalls den neuen Vorſchuß.

d Wenn ein, oder der andere Unterthan auf ſeinen Rückſtand oder erhaltenen Vorſchuß in dieſem Jahr etwas abträgt, ſo wird ſolches unter der Rubrike: **hievon berichtigt**, angeſetzet;

e und unter der Rubrike: **bleibet Rückſtand**, kommen alle die Rückſtände vor, welche an dargeliehenen

Getraide mit Ausgang des zweyten Jahrs bei den Unterthanen haften.

f Ferner muß auf das $\frac{1}{8}$tel Aufmaaß Rückſicht genommen, und gleichfalls der mit Ende des vorigen Jahrs in der Vormerkung Nr. 3 unter h. hieran verbliebene Rückſtand übertragen werden; und falls nun

g ein oder der andere Unterthan in dieſem Jahr einen neuen Körnervorſchuß erhalten hätte, ſo wird das hievon ausfallende $\frac{1}{8}$ Aufmaaß unter der Rubrike: **Für das neu dargeliehene** aufgeführet:

h Die Rubrike **zuſammen**, begreifet wieder den vorjährigen Rückſtand, und den neuen Zuwachs an dem $\frac{1}{8}$ Aufmaaß.

i Dasjenige, was von einem Unterthan in dieſem Jahre an dem ganzen ſchuldigen $\frac{1}{8}$tel Aufmaaß entrichtet worden iſt, kömmt unter der Rubrik: **Hievon berichtigt**, endlich:

k Der Rückſtand an gedachten $\frac{1}{8}$ mit Ende des Jahrs, unter der Rubrik: **bleibet Rückſtand** anzuſetzen.

Mit dieſer Vormerkung nach dem Muſterausweis Nr. 4. muß von Jahr zu Jahr ſo lange fortgefahren werden, bis alle Unterthanen ihre Rückſtände ſowohl an erhaltenen Körnervorſchuß, als auch an dem hievon ſchuldigen $\frac{1}{8}$ Aufmaaß vollſtändig getilget haben. Wenn daher einige Rückſtände mit Ausgang des zweyten Jahrs erblieben ſind, ſo muß eine Vormerkung für das dritte Jahr, nach eben demſelben Muſterausweiſe N. 4. ent-

war-

worfen, und die verbliebenen Rückſtände ſo übertragen werden, wie es aus dem Muſterausweiſe Nr. 3. in den Muſterausweis Nr. 4. geſchehen iſt.

Ueberhaupt aber iſt bey den Vormerkungen ſich gegenwärtig zu halten, daß in ſelbe keineswegs jene Unterthanen einzutragen ſind, welche zu dem Gemeindſchüttboden gar nichts beygetragen haben, ſondern nur diejenigen, von welchen einiger Beitrag geleiſtet, und welchen einiger Getraidsvorſchuß gemacht worden iſt.

Es wäre denn, daß die Gemeinde dergleichen nichts beytragenden Unterthanen im Nothfalle einigen Vorſchuß zukommen lieſſen, wo ſie ſodann in einer oder der andern Vormerkung nach den ertheilten Grundregeln aufzuführen ſind.

4.) Dieſe Vormerkungen ſind nicht auf einzelnen Bögen zu verfaſſen, weil ſolche leicht in Verſtoß gerathen können, ſondern drey Vormerkbücher, das 1te nach dem Muſterverzeichniß Nr. 1., das zweyte nach dem Muſterausweis Nr. 3., und das dritte nach dem Muſterausweis Nr. 4., zu verlegen.

Jedes Jahr müſſen die Vormerkungen nach den gegebenen Grundſätzen geſchehen; und iſt hiebei überhaupt zu bemerken, daß die Vormerkung über die Getraidsbeyträge nur durch ſo viele Jahre dauere, als von der Gemeinde, und dem Dominium zugeſchüttet wird; die zweite Vormerkung hingegen nicht länger als durch ein Jahr dauern könne. Denn entweder erſetzen die Unterthanen das ihnen vorgeliehene Getraid ſammt dem

$\frac{1}{8}$tel Aufmaaß gleich im erſten Jahr vollſtändig, und in dieſem Falle höret die weitere Vormerkung eines Rückſtandes ohnehin auf, oder es verbleibet einiger Rückſtand, und dann wird dieſer in das 3te Vormerkbuch übertragen.

Es kann ſich jedoch ereignen, daß zwar alle diejenigen Unterthanen, welchen einiges Getraid dargeliehen wurde, ſolches noch in eben demſelben Jahre, ſammt dem $\frac{1}{8}$tel Aufmaaß abtragen, mithin die Vormerkung Nr. 4. nicht ſtatt haben kann, folgendes Jahr hingegen wieder einigen Unterthanen ein Getraidvorſchuß erfolget wird, und da muß abermal die Vormerkung nach dem Muſterausweis Nr. 3. geſchehen, und ſich hiebey ſo benommen werden, wie erwähnet worden iſt.

5.) Wenn zu einem Gemeindeſchüttboden nur eine einzige Ortſchaft beyträgt, ſo verſteht es ſich von ſelbſt, daß in dem §. 4. beſagter Vormerkbücher lediglich die Untertbanen dieſer Ortſchaft zu erſcheinen haben.

Wenn aber zu einem und eben demſelben Schüttboden mehrere Ortſchaften Getraidsbeyträge leiſten, ſo müſſen auch alle dieſe Ortſchaften, und zwar: **jede Ortſchaft mit ihren Unterthanen beſonders** nach den Muſterbeilagen aufgeführet werden, um alle Verwirrung zu vermeiden; z. B in dem Vormerkbuche Nr. 1. werden erſtens alle Unterthanen, welche zuſchütten, des Dorfes A. zweytens die Unterthanen des Dorfes B. Drittens die Unterthanen des Dorfes C. und ſo

wei-

Lit. A.

Rechnung.

Uiber die von dem Zachutiner Dominium zur Gründung des dortigen Gemeindſchüttbodens im Jahre 1786 beigetragenen, dann zur Vermehrung deſſelben im Jahre 1787 zugeſchütteten Getraidgattungen.

Nro. der Beilagen		Korn.		Gerſten		Haber	
		Korez	Gar.	Korez	Gar.	Korez	Gar.
	Empfang.						
	Vermög lezter Rechnung ſind mit Ende Oktober 1785 an Getraid vorräthig geblieben	..	..	..	..	..	..
	An Zuſchüttung.						
	Zugeſchüttet worden iſt in den Jahren 1786 und 1787.						
1	Von dem Dorf Zachutin laut Verzeichniß Nro. 1.	6	8	3	24	8	..
2	= Ebendemſelben . . . . 2.	6	8	3	24	8	..
	Summe der Zuſchüttung mit Ende Oktobris 1787	12	16	7	16	16	..
	Zachutin den 2ten November 1787.		N.	N.			
	NB. Wenn aber in einem Gemeindſchüttboden, von einem Dominium, welches aus mehreren Ortſchaften beſtehet, zugeſchüttet wird, ſo müſſen alle dieſe Ortſchaften mit ihrer Zuſchüttung individuell aufgeführet werden. Z. B.	als	Rech-	nungs-	leger		
	Empfang.						
	Vermög lezter Rechnung ſind mit Ende Oktobers 1785 an Getraid vorräthig geblieben	..	..				
	An Zuſchüttung.						
	Zugeſchüttet iſt worden im Jahre 1786 und 1787.						
1	Von dem Dorf A laut Verzeichniß unter Nro. 1.	4	..	8	..	12	..
2	= Ebendemſelben = = = detto = 2.	4	..	8	..	13	..
3	Von dem Dorf B = = = = = 3.	4	..	8	..	11	..
4	= Ebendemſelben = = = = = 4.	4	..	8	..	15	..
	und ſo weiter.						
	Summe der Zuſchüttung mit Ende Oktober 1787.	16	..	32	..	54	..

Ucherce den 2ten November 1787.

N. N.

als Rechnungsführer.

NB. Der verbleibende Getreidsvorrath muß in die nächſte Rechnnng übertragen werden.

weiter, mit ihren Getraidbeyträgen angeſetzet, in dem Vormerkbuch Nr. 2. werden diejenigen Unterthanen, welche einigen Körnervorſchuß erhalten haben, des Dorfes A. dann die des Dorfes B. und ſo weiter erſichtlich gemacht. Endlich in dem Vormerkbuch Nr. 3. wird auf eben dieſelbe Weiſe vorgegangen.

6.) Nach dieſen ertheilten Begriffen, und nach ſolchergeſtalt eingerichteten Vormerkbüchern wird es dem über den Gemeindeſchüttboden die Mitobſorge tragenden obrigkeitlichen Beamten ganz leicht fallen, der Gemeinde und dem Dominium Rechnung zu legen, wozu man zwey Formulare entworfen hat.

Rechnungsformular unter A.

Das erſte Rechnungsformular unter A. dienet für jenen Fall, wenn keinem Unterthan einiger Getraidsvorſchuß gemacht worden iſt; in einer ſolchen Rechnung kömmt alſo lediglich das von den Unterthanen bis zum Tag der Rechnungslage zugeſchüttete Getraid in Empfang zu ſtellen.

Dieſer Getraidsempfang aber muß ordentlich ausgewieſen werden, welche Ausweiſung auf folgende Art geſchiehet. Es wird ein individuelles von dem Rechnungsleger unterfertigtes Verzeichniß nach dem Nr. 1. beygefügten Muſter verfaßt. Dieſes Verzeichniß aber iſt nichts anders als eine Abſchrift der Namen der in dem 1ten Vormerkbuche aufgeführten Unterthanen, welche einiges Getraid beygetragen haben, und der Angaben, wie viel Getraid beygetragen worden.

Man hat dieſen Rechnungsformularen zwey Verzeichniſſe von darum beygelegt, weil man angenommen hat, daß ſchon im Jahre 1786. dann im Jahre 1787. mithin bis zur Rechnungslegung zweymal zugeſchüttet worden iſt; weil daher von den Unterthanen und dem Dominium inzwiſchen zwo Zuſchüttungen gemacht, mithin auch vorgemerket worden ſind; ſo kommen auch für dieſe 2 Vormerkungen, 2 Abſchriften, oder die gedachten 2. Verzeichniſſe zu Legitimirung des Empfangs, der Rechnung beizuſchlieſſen.

Nachdem nun, wie man vermuthet bis Ende Oktober 1787 keinem Unterthan einiges Getraid dargeliehen wurde, ſo bleibet der ganze Getraidempfang mit Ende Oktober 1787 vorräthig, und dieſer Vorrath muß in der nächſten Rechnung in Empfang übertragen werden, wie man ſolches im Eingange des gedachten Muſters durch die Worte: **vermög letzter Rechnung** ꝛc. angedeutet hat.

Ueberhaupt richtet ſich die Rechnungslegung auch nach den Vormerkbüchern, und gleichwie, wenn zu einem Gemeinbeſchüttboden nur eine Ortſchaft beiträgt, und dieſe Ortſchaft vorgemerket wird, alſo kann auch nur eine Abſchrift, oder 1 Verzeichniß dieſer Vormerkung der Rechnung beygeleget werden; und gleichwie, wenn mehrere Ortſchaften zu einem Gemeindſchüttboden Beyträge leiſten, jede derſelben individuell und beſonders vorgemerket werden muß, alſo müſſen auch eben ſo vielel beſondere und individuelle Abſchriften gemacht, der

Rech-

Lit. B.

Rechnung.

Uiber die von dem Zachutiner Dominium zur Gründung des dortigen Gemeindſchüttbodens im Jahre 1786 beigetragenen, dann zur Vermehrung desſelben im Jahre 1787 zugeſchütteten, wie auch den Unterthanen geliehenen Getraidgattungen.

Nro. der Beilagen.		Korn.		Gerſten.		Haber.	
		Korez.	Gar.	Korez.	Gar.	Korez.	Gar.
	Empfang.						
	Vermög letzter Rechnung ſind mit Ende Oktobers 1785 an Getraid vorräthig geblieben	..	..	..	..	..	..
	An Zuſchüttung.						
	Zugeſchüttet iſt worden im Jahre 1786 und 1787.						
1	Von dem Dorf Zachutin, laut Verzeichniß unter Numer 1	6	8	3	24	8	..
2	" Ebendemſelben 2	6	8	3	24	8	..
	An Getraidsrückerſatz.						
3	Von den Unterthanen dieſes Dorfes iſt erſetzet worden, laut Ausweis unter Nro. 3	6	..	3	..	7	..
	An 1/8 Aufmaß.						
	Iſt von ebendenſelben Unterthanen entrichtet worden, laut beigefügten Ausweis unter Nro. 3	..	24	..	12	..	28
	Zuſammen	19	8	10	28	23	28
	Ausgabe.						
	Vermög beſagten Ausweis unter Nro. 3. iſt den Unterthanen im Jahre 1787 dargeliehen worden	12	..	6	..	14	..
	Nach Abzug verbleiben daher mit Ende Oktobers 1787 vorräthig	7	8	4	28	9	28

Zachutin den 2ten November 1787.

N. N.
als Rechnungsführer.

Rechnung beygeleget, und der Empfang von jedem Dorf in ſelber aufgeführet werden.

7.) Das zweyte Rechnungsformular unter B hat dazumal ſtatt, wenn einem oder dem andern Unterthan einiger Getraidvorſchuß gemacht worden iſt, denn dazumal ergeben ſich mehrere Empfangsrubriken, und auch die Ausgabe. Rechnungsformular unter B.

An Zuſchüttung.

Unter dieſer Rubrik werden die von der letzten Rechnungslegung, oder wenn dieſe Rechnung die erſte wäre, alle bis zur Zeit dieſer erſten Rechnungslegung geſchehene Zuſchüttungen ſo aufgeführet, wie es erwähnet, und auch in dem erſtern Rechnungsformular erſichtlich gemacht worden iſt.

An Getraidrückerſatz.

Unter dieſer Rubrike müſſen alle von den Unterthanen, welchen einiges Getraid dargeliehen worden iſt, zurückerſetzte Getreidsgattungen erſcheinen, und falls dieſe Darleihung ſeit Errichtung des Gemeindſchüttbodens die erſte geweſen wäre, mit einem Ausweis nach dem Muſter Nr. 3., oder wenn die erſte Darleihung nicht gleich in eben demſelben Jahre vollſtändig berichtiget worden wäre, nach dem Muſter Nr. 4. beleget werden. Und iſt hier wieder von einer oder der andern Gattung nur ein Ausweis vonnöthen, wenn die Schuldner nur aus einem Dorfe ſind, wenn aber in mehreren Dörfern Schuldner wären, ſo müſſen eben ſo viel individuelle

Ausweiſe beygebracht werden, welche gleichfalls nur Abſchriften von dem 2ten oder 3ten Vormerkbuch ſind.

An 1/8 Aufmaaß.

Unter dieſer Rubrike werden die Empfänge an den für jeden dargeliehenen Koretz entrichteten 4 Garnetz angeſetzet, beſondere Ausweiſe ſind hier nicht erforderlich, weil das, an dem ⅛tel Aufmaaß Abgeſtattete aus den bey der vorſtehenden Rubrike begefügten Ausweiſen zu erſehen iſt.

Uebrigens zeigen beyde Rechnungsformulare, daß der Empfang unter jeder Rubrike, und von jeder Ortſchaft in der Rechnung ſelbſt nur ſummariſch aufgeführet werde, hingegen müſſen die Beilagen alle individuell verfaßt ſeyn.

Ausgabe.

Das, was den Unterthanen entweder zur Verbrodung oder zur Ausſaat, oder zur Fütterung dargeliehen wird, wird in dem Vormerkbuch Nr. 2. oder Nr. 3. laut §. 2 und 3. vorgemerket, das Summarium hievon bey jeder Ortſchaft wird in der Rechnung unter der Rubrike: **Ausgabe** erſichtlich gemacht; wozu wieder kein beſonderer Ausweis vonnöthen iſt, weil die Getraidsvorſchüſſe in den zur Rubrike: an **Getraidsersatz** beygefügten Ausweiſen vorkommen.

Es kann jedoch der Fall eintreten, daß den Unterthanen in einem, oder dem andern Dorfe einiges Getraid zur Winterſaat vorgeſtrecket werde, mithin von denſelben in dem nämlichen Jahre keine Rückerſtattung ge-

geſchehen, folglich auch an Getraidserſatz nichts in Empfang geſtellet, und zu dieſer Rubrike kein Ausweis beygefügt werden könne; in dieſem Falle nun iſt ein nach dem Muſterausweiſe Nr. 3. verfertigter Ausweiß der Ausgabe beyzuſchlieſſen, in welchem, wie es ſich von ſelbſt verſteht, die Rubrike: hierauf erſetzet leer verbleiben würde, weil auch in dem 2ten Vormerksbuch kein Erſatz eingetragen werden kann, wenn von dem Unterthan keiner geleiſtet worden iſt, die Verzeichniſſe aber und Ausweiſe, welche der Rechnung beyzulegen kommen, weiter nichts als Abſchriften aus den Vormerksbüchern ſind.

Wenn nun die einzelnen Vorſchußſummarien in Ausgabe aufgeführet ſind, und die Hauptſumme geſtellet iſt, dann wird dieſe Hauptſumme der Ausgabe von jener des Empfangs abgezogen, und der ausfallende Reſt zeiget an, wie viel an jeder Körnergattung zur Zeit der Rechnungslegung vorräthig ſeyn müſſe, und dieſer Reſt kömmt in der nächſten Rechnung in Empfang zu übertragen. *)

Ein

*) Bekanntgemacht durch Verord. in Gallizien v. 12. April 1787.

Ein und zwanzigſter Abſatz.

Von den Pflichten der Obrigkeiten und Unterthanen in Anſehung des Holzes, und der Waldungen.

§. 1.

Klauben in den Wäldern.

So wie ſchon ältere Verordnungen enthalten, daß den Unterthanen das **Holzklauben** in den Wäldern, jedoch nur zur eigenen Nothdurft, keineswegs zum Verkaufe erlaubet ſey, daher auch der Verkauf des Bindelholzes in den Vorſtädten Wiens abgeſtellet worden iſt, *) alſo beſtättigen es auch die neueren Vorſchriften, indem laut des Jagdpatents vom 28. Febr. 1786. §. 10. befohlen wurde, daß die herrſchaftlichen Förſter zum Holzklauben den Unterthanen die Waldbezirke auszeichnen, und in der Woche einige Tage zu beſtimmen haben, auſſer welchen nicht nur das Holzklauben nicht zu geſtatten, ſondern auch unter dieſem Vorwande Niemand im Walde zu dulden iſt.

Das Klaubholz und die Waldſtreue, ſo die Unterthanen zum eigenen Gebrauche aus den Waldungen ſich zuführen, wenn ſolche nur nicht zum Verkaufe gewidmet werden, ſind **mauthfrey.** **)

Daß

*) Verordn. v. 28. May 1738.

**) Hofdekr. vom 21. Dezember 1790.

Daß aber die Güterbeſitzer verbunden ſind, den Unterthanen das nöthige Holz aus ihren Waldungen abzureichen, beſtättiget ein Patent vom 12. Jäner 1784.

Von dem den Unterthanen zu verabreichenden nöthigen Holze.

Weitere Verordnungen enthalten, daß den Unterthanen an denjenigen Orten, wo ſie das Holz aus obrigkeitlichen Waldungen unentgeltlich zu genieſſen haben, blos für dieſen Genuß ein Steuerbetrag in ſo lang nicht aufgebürdet werden könne, bis nicht die Obrigkeit den Unterthanen einen angemeſſenen Waldantheil eigenthümlich abtritt, wo alsdann die Unterthanen auch die darauf haftende Steuer mit zu übernehmen ſchuldig wären. *)

Nachdem ohnehin entweder eine Waldung, oder die Uiberkommung einiges Holzes aus den herrſchaftl. Wäldern für die Unterthanen unentbehrlich iſt, und zu ihrer Dotazion ſo, wie ihre Gründe, gehört, ſo müſſe es bey dem Gebrauche, daß die Unterthanen einige Waldungen, oder das Holz aus den herrſchaftl. Wäldern in der nämlichen Quantität, und eben denſelben Bedingniſſen, wie vormal, erhalten, verbleiben, weil die Unterthanen keine Kontribution für herrſchaftl. Waldungen zahlen können, wo ſie nur zu ihrer Subſiſtenz Holz überkommen, davon aber das Eigenthum nicht haben. **)

Die

*) Hofdekr. v. 9. Verordn. in N. Oe. vom 15. in Mähren v. 16. Böhm. 17. Inn. Oe. 21. Oktob. 1789.

**) Hofdekr. v. 14. Sept. kundg. in Gallizien den 29. Okt. 1789.

Die Gränzkämmerer in **Galizien** ſollen bey gerichtlichen Abſchätzungen der Güter in dem Protokolle, das hierüber ohnehin jedesmal aufzunehmen iſt, die **Anſprüche**, ſo Unterthanen auf die **Holzung** haben, genau und umſtändlich anmerken, doch verſteht es ſich, daß derley Anmerkungen im Protokolle den Unterthanen kein beſſeres Recht verſchaffen, als ſie wirklich haben, und es daher dem Gegentheile allerdings freyſtehe, dieſe angemerkte Holzung zu beſtreiten. *)

Was für die Holzausweiſung zu entrichten iſt.

Wenn einem Unterthan zur eigenen Nothdurft Bau- oder Brennholz in Grundobrigkeitlichen oder Kirchenwaldungen ausgewieſen wird, ſo iſt von jedem Schocke Meißniſch oder 1 fl. 10 kr. Werths ein Akzidenz von **zween** Kreuzern bey **Ausweiſung** des Holzes, in den unterthänigen Waldungen **Ein** Kreuzer vom Werthe eines Guldens für die Mühewaltung und Aufſicht über derley den Unterthanen zugehörige Waldungen, von Dachlatten, oder anderm Geräthholze aber nichts zu bezahlen. **)

Dieſe für die obrigkeitlichen Forſtbeamten ausgemeſſene Belohnung bey Holzausweiſen für die Unterthanen in unterthänigen oder obrigkeitlichen, oder Kirchenwaldungen, iſt noch fernerhin, jedoch blos für das zu eigener Nothdurft der Unterthanen gehörige Bau- und Brennholz, mit Ausnahme der Dachlatten und des

*) Hofdekret vom 31. May 1791.

**) Patent vom 15. May 1779. §. 23.

des Geräthholzes, von den Unterthanen zu entrichten. *)

Vermög des von einer von Frelichsburg- und von Mayriſchen Kommiſſion mit Beyzug der Behörden zu Schwaz den 3ten April 1727 geführten Protokolls, worüber die allerhöchſte Begnehmigung unterm 7ten Juny erfolget iſt, ſind die von den k. k. Waldämtern zu beziehen kommenden ſogenannten Willengelder in Anſehung des Gerichts Schwaz folgendermaſſen reguliret, und beſtimmet, welche Vorſchrift unterm 9ten Jäner 1795 erneuert wurde, als:

Wenn einem Unterthan die Nothdurft an Zaun- Schintl- und Brennholz verwilliget und ausgezeigt wird, habe ſelber für einmal Auszeigen, ſo, wie es bisher gewöhnlich geweſen, ſonderlich am Weerberg, und Weer alle drey, oder vier Jahre zu geſchehen hat, wie vorhin zu bezahlen 6 kr.

Die Weererbauern aber, welche aus der Hochwaldung weniger Auszeigung vonnöthen haben, wie vorhin, auch ferners 4 kr.

Und ein Soldner 1 kr.

Für einen Stamm Larch aus den Hochwaldungen 6 kr.

Für einen Feuchten Stamm 3 kr.

Für einen Schwindbaum, ſo zur Schmelz geliefert wird 1 kr.

Hier-

*) Hofd. v. 3. kundg. in Böhm. den 12. Apr. 1790.

Hierüber ſolle der Bergrichter und Waldmeiſter genaue Obſicht haben, daß die Unterthanen die ihnen zugetheilten Läſen nicht verkauſen, womit ſie alsdann den andern nicht beſchwerlich ſeyn, und ihnen vor der Zeit andere Ausſteckungen verwilliget werden müſſen; von daher einiger Verkauf auch ohne vorherigen Wiſſen, und Einwilligung des Waldmeiſters nicht geſchehen ſolle.

Für einen Stamm Schintladen, und Bauholz auf dem Kauf iſt zu bezahlen indifferenter Stockgeld 2 kr.

Ausgenommen die Unterthanen von Vompp, und Stannß, auch welche mit abgetheilten, oder Haimwaldungen vorgeſehen ſind, die ſich des Verkaufshalber allein anzumelden haben.

Für einen Larchen Stamm zu Scharrſchintlen 15 kr.

Für einen Schirbaum 2 kr.

Ausgenommen, was zu den Berg- und Schmelzwerkern geliefert wird, ſo frey zu verwilligen.

Von einem Kohlhaufen aus Haimwaldungen nebſt 3 kr. ein Schreibgeld annoch 24 kr.

Abmeßgeld von 1 Penne 1 kr.

Von einem Kalchofen, wie oben belangend die Verwilligung Geis zu halten, ſo würde man hierzu ein eigenes Ort, wo der Auftrieb nicht ſchädlich, ausſehen, und mithin hierunter remediren.

Von einer Geis, ſo einer zu deren Haltung vermög der alten Mandaten nicht berechtiget iſt, und dem

doch

doch aus den beybringend erheblichen Urſachen ein, oder die andere verwilliget wird, auf ein Jahr 3 kr.

Und der berechtiget iſt 1 kr.

Von einer Alpen Ausraum- und Putzung 36 bis 45 kr. auch 1 fl. — kr. bis 1 fl. 30 kr. nach Unterſchied der Gräſer.

Vermög des von einer von Frelichsburg und von Mayriſchen Kommiſſion mit Beyzug der Behörden zu Schwaz den 3ten April 1727. geführten Protokolls, worüber die allerhöchſte Begnehmigung unterm 7ten Juny beſagten Jahrs erfolget iſt, ſind die von den k. k. Waldämtern zu beziehen kommende ſogenannte Willengelder in Anſehung der Gerichter **Rattenberg**, und **Kuefſtein**, folgendermaſſen regulirt, und beſtimmet worden; auch wurde dieſe Vorſchrift unterm 9ten Jäner 1795. erneuert, als:

Wann in den Hoch- und Gemeinwaldungen zur Hausnothdurft eine Bewillig- oder Auszeigung geſchiehet an Brenn- oder Schintlholz, ſo ſollen auf ein Jahr bezahlt werden, 3 kr.

Ebenfalls in der Thierſee, Wiltſchenau, und Alpach zahlt die Hausnothdurft (auſſer denjenigen, ſo mit Theilbriefen vorgeſeben;) ſo wie von Alters 3 kr.

Von einem Stamm Lärch aus der Hochwaldung 3 kr.

— Einem detto zum Verkauf 3 kr.

— Einem Stamm Feuchten Bauholz 1 kr.

Von einer Penne voll Brennholz, oder einer Klafter aus Haimwaldungen, ſo undiſputirlich auf dem Kauf indifferenter 2 kr.

— Einem Stamm Bauholz 1 kr.

— Einem Stamm Baulaag 3 kr.

— Ein Stamm Lärch ſo ganzer zu bringen, ſoll nicht verwilliget werden, anderfalls aber davon bezahlet werden 15 kr.

Am Angererberg, und Mooſerthal, auſſer was zum Bergwerk geführet wird, die Hälfte.

Von einem Feichten zu Läden, und Bauholz 3 kr.

Zum Brennholz 1 kr.

Von zwey Paar Küpfen 1 kr.

Am Angererberg und Mooſerthal, vermög des erſteren Vergleichs von drey Paar 1 kr.

Einem Kohlhaufen, wo kein Spaltzettel errichtet wird 15 kr.

Wann das Kohl zu den Kitzbichleriſchen Werkern kömmt, ſo iſt von einer Penne zu zahlen 1 kr.

Wo Spaltzettel errichtet werden, nichts.

Von einem Kalchofen 15 kr.

Ein Stuck Gaisvieh, wann eine über das große Mandat de Anno 1685. verwilliget wurde, auf ein Jahr 3 kr.

Der hierzu das Recht hat 1 kr.

Für Ausſchwendung der alten Lichten, und derſelben Putzung im Landgericht Rattenberg von 1 Gräßig 1 kr.

Jn

In Haimbergen der Oezen iſt die Anmeldung allein erforderlich, auſſer einiger Zahlung.

Von einer Aichen, ſo ſchön, und friſch 10 kr.

Von einer faulen, und ſchlechten 3 kr.

Kein Unterthan darf aber weder in ſeinen eigenen, noch der Gemeinde zugehörigen Waldungen ohne bewirkte Erlaubniß ſeiner Grundherrſchaft **Holz fällen.** *)

§. 2.

Von den Waldordnungen.

Nachdem an Erhaltung und Vermehrung der Waldungen gewiß vieles gelegen iſt, da das Holz nicht nur zur Aufrechthaltung der Gebäude, zur Heizung und Beleuchtung, zur Zubereitung der Speiſen, und des Getränkes, überhaupt zu den Bedürfniſſen und zur Gemächlichkeit der Menſchen unentbehrlich, auch in Anſehung der Salz- Eiſen-und anderer Bergwerke, der Profeſſioniſten, und der Fabrikate, welche aus den Metallen erzeugt werden, u. ſ. w. unumgänglich nöthig iſt, daher erfordert wird auf Ordnung zu ſehen, daß mit dem Holze wohl gewirthſchaftet, und der Nachwachs ſorgfältig befördert werde;

So ergiengen hierwegen vielfältige Vorſchriften: als im Jahre 1754: die **Waldordnung**, welche alſo lautet:

1. Sowohl das Bau- als Brennholz darf mit alleiniger Ausnahme der Gebirgsgegenden zu keiner andern Zeit, als von dem Monate Dezember bis lezten Hornung gefället werden.

*) Verordnung vom 5. April 1754. §. 1.

2. Kein Unterthan darf in ſeinen eigenen, oder der Gemeinde zugehörigen Waldungen ohne bewirkte Erlaubniß ſeiner Grundherrſchaft einiges Holz fällen.

3. Selbſt bey der Auswahl des Holzes iſt nach deſſen verſchiedener Beſtimmung die Vorſicht nothwendig, daß zu Gebäuden lediglich ſtarkes, zum Brennen aber das ſchwächere, und ungeſunde Holz verwendet werde.

4. Die Bäume müſſen entweder ganz ausgegraben, oder ſo niedrig als möglich gefället, der Unrath aber ſorgfältig hinweggeräumet werden, damit das wiederaufkeimende Holz im Nachwachſe keine Hinderniß finde.

5. Die Ausfuhr aller Holzgattungen in fremde Länder iſt ohne bewirkte Erlaubniß der Landesſtelle auf das ſchärfeſte verboten.

6. Glas- und andere viel Holz verzehrende Fabricken dürfen bloß in Gegenden angeleget werden, wo Holz im Ueberfluße iſt, und nach einem gänzlich verzehrten Walde iſt es dem Eigenthümer nicht erlaubt, den Boden in ackerbares Land zu verändern, ſondern er muß den Wiederwachs verhegen, und gegen das Eindringen des Wildes wohl verwahren.

7. Zum Kohlenbrennen muß das Holz in den Wintermonaten ausgehauen, und im Sommer erſt zu Kohlen verbrennet werden; bey deren Verführung ſind die Kohlenfuhrleute gehalten, immer nur einen

Weg

Weg zu gebrauchen, weil auſſer dem das junge Holz darnieder gedrückt werden möchte.

8. Das windfällige, und zu anderen Beſtimmungen unbrauchbare Holz iſt zum Aſchenbrennen zu verwenden; zur Erzeugung des Pechs, und der Wagenſchmiere aber dürfen bloß die Stöcke und Wurzeln der umgehauenen Bäume gebraucht werden. Denjenigen Leuten, welche ſtehende Bäume, um das Pech herauszuziehen, aufreiſſen, darf nirgend der Aufenthalt verſtattet, ſondern ſie ſollen gleich den Wilddieben beſtrafet werden.

9. Den Korbmachern iſt nicht erlaubt, ſtehendes Holz in den Wäldern zu gebrauchen, ſondern man muß ihnen zu ihren Arbeiten die entfernten Weiden und Haſelnußſtauden anweiſen. Müſſen die Bänder- und Schindelmacher wegen allzu weiter Entlegenheit in den Wäldern ſelbſt arbeiten: ſo ſind ſie doch gehalten, die abfallenden Späne hinwegzuſchaffen.

10. Das Moosabſcharren, Beſchneiden, und Abſchälen der Bäume iſt gänzlich verboten, und die Weiden ſollen an allen hierzu ſchicklichen Oertern gepflanzet werden.

11. Alle überflüſſigen Nebenwege in den Wäldern müſſen aufgehoben, die ausgehauenen Plätze durch die Heger gereiniget, umgeeget, und überhaupt wohl verwahret werden, damit weder das Vieh, noch Wild die aufkeimenden Sprößlinge abweide.

12. Abſtehende Bäume müſſen vor dem gänzlichen Verderbniſſe gefället werden, und wenn in einer ganzen Gegend die Bäume verdorren; ſo iſt die erſtere mit einem Graben zu umziehen, damit durch die Nähe der Wurzeln das Uebel ſich nicht noch weiter ausbreite.

13. Von Georgi bis Galli iſt es durchaus verboten, in den Waldungen Feuer zu unterhalten, und die Kohlbrenner, aus deren Vernachläſſigung in einem Walde Feuer entſteht, noch mehr aber die vorſetzlichen Mordbrenner, welche Waldungen in Brand ſetzen, werden nach aller Schärfe der Geſetze beſtrafet.

a) In Dörfern ſollen die Häuſer von Stein aufgeführet, keine Planken von Holz, ſondern lebendige Hecken zu Umzäunung, und bloß Steine zur Ausbeſſerung der Straſſen gebrauchet werden.

b) Die in Holz arbeitenden Handwerker müſſen genugſam ausgetrocknetes Holz zu ihren Arbeiten nehmen.*)

Waldordnung für Oeſterr. über- und unter der Ens vom Jahr 1766.

Für die Erzherzogthümer Oeſterreich über und unter der Ens erfloß eine Waldordnung, welche folgendes Inhaltes iſt, und der zufolge es in dieſem Gegenſtande hauptſächlich auf zwey Stücke ankömmt, nämlich:

Erſtens die vorhandenen erwachſenen Wälder mit guter Wirthſchaft anzugreifen;

Zweytens aber, wie der Nachwachs, und junge Maiß wiederum anzuziegeln, und zu befördern, mithin

*) Waldordnung vom 5. April 1754.

hen eine beſtändige Dauerhaftigkeit in dem jährlichen Holzſchlage zu erhalten, und zu erreichen ſey.

Solchemnach müſſen

1. Die Hauptregeln beſtändig beobachtet werden, daß alle Waldungen in der Holzerträgniß überſchlagen, und, wo möglich, ausgemeſſen, hierbei ſichere Probſchläge gemacht, und alſo das jährlich zu ſchlagende Quantum beſtimmet werde, was jährlich entweder zur eigenen Nothdurft, oder zum Verkauf dergeſtalt abzugeben ſey, bis der Nachwachs, und junge Maiß wiederum zu einem ſchlagbaren Holze im Wachsthum gebracht ſeyn möge. Und weil

2. Hierbey hauptſächlich zu bemerken, daß das eichene Holz in ſeinem Wachsthume gegen 200 Jahre, das buchene Holz, bis es ſchlagbar wird, auf dem beſten Grunde 120, in den ſchlechten aber 150 Jahre, die Tannen, Fichten, und Kiefern, wie auch der Lehrbaum 80 bis 100 Jahre, die Aſpen, Linden aber 40 bis 50 Jahre, ferners die Weiden und Felber 20 bis 30 Jahre, und endlich das erlene Holz 40 bis 50 Jahre zu Erreichung ihrer Vollkommenheit erfordern; ſo muß

3. Die zweite Hauptregel zu beobachten ſeyn, daß in einer groſſen, oder kleinen Waldung nicht mehrere, noch wenigere Holzſchläge, oder Stallungen gemacht werden, als bis vorausgeſetzte Jahre des Nachwachſes ein ſchlagbares Holz verſchaffen können; maſſen, wenn mehrere, oder wenigere Holzſchläge ge-

macht

macht werden ſollten, der Endzweck unmöglich erreichet werden könnte, ſondern zur Ausſetzung der künftigen Holzſchläge entweder zu viel, oder zu wenig Holz übrig verbleiben würde. Und nach dieſer Maaßregel ſoll

4. Ein Waldinnhaber, um ſeine Waldungen zum beſtändig vordaurenden Genuſſe wirthſchaftlich zu erhalten, den bey dem 1. §. beyläufig gemachten Ueberſchlag in ein eigenes zu errichten kommendes Schätzungsbuch, wie viel nämlich Klafter Holz bis zu dem erfolgenden Nachwachſe zu ſchlagen ſey, fleißig anmerken, und darinnen ſich erſehen, auf wie viel Klafter alſo er ſeinen jährlichen Holzſchlag, oder die Stallung einzurichten habe: Es iſt aber hiebey

5. Reiflich zu überlegen, wie dieſe, oder jene Waldungen beſchaffen, mit was für Holzſorten ſolche verſehen, und wie dieſes zu ſeiner Zeit entweder zu Scheitern, oder zu Bau- Binder- Wagner- Bildhauer- Tiſchler, Drechsler- oder anderm Holze mit mehrerem Nutzen angebracht werden könne. Weſſentwegen denn

6. Die beſtändige genaue Aufſicht dahin zu tragen iſt, damit außer den Holzſchlägen zum Binder- Wagner- oder zu Schindel- Spalten- Weinſtecken- und dergleichen Holze nur die ſich ergebenden Windfälle, und Abbrüche, dann die dürren und abſtehenden Bäume abzugeben erlaubet, die dießfällige mehrere Erforderniß aber auf die Holzſchläge angewieſen werde,

ve, in ſo lang nämlich derlei Holzgattungen aus den Ordinariholzſchlägen in erforderlicher Quantität abgegeben, und herbei geſchaffet werden können.

Und zumal es in der ganzen Sache auf 2 Gattungen Holzes ankömmt, nämlich auf das Scheiter- oder Brennholz, dann dasjenige, was in verſchiedenen Sorten zum Bauen nothwendig iſt, ſo verſtehet es ſich von ſelbſt, daß

7. Zu dem Brennholze nur diejenigen Bäume, welche nach ihrer Gattung wegen ihrer vielen Aeſte, und Krümmen nicht gebrauchet werden können, hergenommen, dahingegen die gerad gewachſenen Bäume, und ſonderlich die Eichen, Tannen, Fichten, und Kiefer, zu dem Bauholze vorzüglich wegen des eigenen hieraus entſpringenden größeren Nutzens, vorbehalten werden müſſen, allermaſſen hieraus die Dachſtühle, Queerbalken, Bretter, Pfoſten, Läden und Latten, wie auch die Fenſterrahmen gemachet, hierzu aber lauter hoch, und gerad gewachſenes Holz erfordert wird. Damit ein gleicher Maiß, wie es höchſt erforderlich iſt, zum Nachwachſe erziegelt, und formiret werde; ſo iſt gleichfalls

8. Eine Hauptregel, daß die Holzſchläge ordentlich, und nicht hin und her zerſtreut, in den Bergen, oder Waldungen angeleget, darinnen aber alles Gehölz durchaus bis auf die erforderlichen genugſamen Saamenbäume glatt abgeräumet, den Holzhackern aber keineswegs geſtattet werden ſoll, daß dieſelben in den

ausgewieſenen Holzſchlägen einige grobe ihnen zum Arbeiten unanſtändige Bäume ſtehen laſſen, ſondern ſie ſollen dieſes ſowohl, als all anderes allda ſtockendes Holz, ſo viel es nur immer möglich, ſauber aufarbeiten, und keine Blöcke, oder große Wipfel, ſo zu Scheitern, Prügeln, oder Kohlen tauglich ſind, zum Verderben liegen laſſen, beynebens das Holz nicht hoch von der Erde, ſondern, ſo viel nach Größe der Stämme thunlich iſt, ganz nieder, und, wenn es möglich, der Erde gleich mit der Säge abſchneiden, auch die Aeſte an den Stämmen glatt hierbey weghacken, welches ſich aber lediglich von den eigentlichen größeren, ſowohl obrigkeitlichen, als unterthänigen Waldungen, und nicht von den kleineren, und geringeren ſo genannten Wäldeln, welche einem oder dem anderen Unterthan zugehörig, und von wenigerer Beträchtlichkeit ſind, verſtehet, wo jedoch auch der Unterthan derley Holzſchlag zur Zeit des Schnees, wo die kleinen nebenſtehenden Bäumel bedecket ſind, anders nicht, als mit Vorwiſſen ſeiner Obrigkeit vorzunehmen hat. Sodann ſollen ſie auch

9. Das geſtockte Holz waldmänniſch aufarbeiten, mit der Säge in gewöhnlicher Länge ſchneiden, nicht zu klein, oder dünn zerſpalten, folglich nach der ordentlichen Klaftermaß unvortheilhaft mit der gewöhnlichen Uibermaß aufrichten, und das Obholz, und Reiſig zu Bürdeln ſauber aushacken laſſen; falls aber gar ſtarke, und hohle Tannen an theils Orten befindlich,

lich, und zu Partheyſcheitern nicht zu gebrauchen wären, ſollen ſolche Tannen zu Kalk- und Ziegelholze fleiſſig ausgehacket werden. Sofern nun

10. in den ordentlich angelegten Hauptholzſchlägen einige Gattungen Bauſchindel- Spalten- Weinſtecken- Binder- Wagner- Bildhauer- Drechsler, oder andern dergleichen Holze vorhanden, welche durch den höhern Preis gröſſeren Nutzen, als die Scheiter brächten, ſo ſollen ſolche Sorten zu derley Gebrauche angewendet, die Gipfel aber hievon aufgearbeitet, auſſer den Holzſchlägen hingegen vor allem die Windfälle, Abbrüche, dürre, und abſtehende Bäume abgegeben, und hierauf allererſt nach der ſich äuſſernden Bedürfniß das friſche, und gute Holz zur Hilfe genommen werden. Inſonderheit aber wird

11. Wegen des Wagnerholzes der Holzſchlag auch in den entlegenſten Bergen, auſſer den ordinar-Holzſchlägen, von darum nicht zu bewilligen ſeyn, weil die Arbeitsleute zu excediren gewohnet ſind, und öfters noch einmal ſo viel Bäume, als ihnen erlaubt worden, abſtocken, die Stöcke, und Wipfel verbergen, das daraus gemachte Wagnerholz aber, weil man ihnen nicht beſtändig nachſehen kann, unvermerkt zu entführen wiſſen.

12. Bei Anlegung der Hauptholzſchläge wird hiemit verordnet, daß ſolche nur allein an jenen Orten anzulegen ſeyn, wo das Holz vollkommentlich ſchlagbar, auch noch eher, wo dieſes überſtändig, und dürre zu

wer-

ewerden beginnet, oder ſonſt der Gefahr des Verder-
bens, und den Windfällen ausgeſetzet iſt, auch auf
den Gränzen wegen der daſelbſt geſchehenden mehre-
ren Holzentfremdung; ingleichen ſollen ſothane Holz-
ſchläge nicht auf die nahe, und bequem gelegene al-
lein, ſondern vorzüglich, ſo viel möglich, auf die wei-
ter entfernte Waldung mehrers angetragen werden,
damit in dieſen letzten das Holz inzwiſchen nicht zur
Verfaulung gereichen, in jenen aber ſolches auf allen
erforderlichen Fall erhalten werden möge. Iſt aber
der Anfang mit einem Holzſchlage bey einem mit lau-
ter ſchlagbarem Holze verſehenen Berge einmal gema-
chet, ſo ſoll damit bis zu deſſen Ende von Jahre zu
Jahre fortgeſetzt, und ſolcher nicht in einen andern
Berg verleget werden, wobei aber die Vorſehung zu
machen iſt, daß derlei Holzſchläge jederzeit von vornen
her gegen den obern Wind, um ſelben zum ſchädli-
chen Einfalle keinen Platz zu geben, gemacht werden.
Damit aber

13. in derley abgeſtockten Holzſchlägen der baldige
Nachwachs, und Maiß wiederum erreichet werde, ſo
ſind jederzeit genugſame, und taugliche, und ſo viel
mögliche Buchen, und auch Tangelholz, und zwar
von erſteren, niedrige, auch nicht gar zu hohe Saamen-
bäume, da ihnen die Heftigkeit des Windes nicht ſo leicht
ſchaden, und ohne Saamen natürlicher Weiſe Nichts wach-
ſen kann, ſtehen zu laſſen. Wie viel aber Saamenbäu-
me ſtehen zu laſſen ſeyn, da kömmt der Grund wohl

zu

zu unterſuchen, ob ſolcher feſt und hart, oder aber lockerich, und mürbe ſey.

In dem erſten Falle ſcheinen nicht ſo viel Saamenbäume nöthig zu ſeyn, denn wegen des feſten Bodens wird der ſtarke Wind nicht ſo leicht einen Saamenbaum umreiſſen, folglich den antragenden Effekt hierdurch verhindern. Wäre aber der Grund lockerich, und mürbe, ſo iſt die Beſorgniß wegen der Saamenbäume viel gröſſer, mithin, und wenn ſolche Saamenbäume umgeriſſen werden ſollten, ſo fällt von ſelbſten die gute Hofnung hinweg, daß der abgeſtockte Holzſchlag ſo leicht wieder beſaamet werden könne; und in dieſem zweifelhaften Falle iſt allzeit vorſichtig, und beſſer, eher zu viel, als zu wenig Saamenbäume ſtehen zu laſſen, in hauptſächlicher Betrachtung, daß der gute ſchwere Saamen, wie er fällt, gleich liegen verbleibe, und von dem Winde nicht ſo leicht, wie die leeren Hülſen, hin und her fruchtlos getragen werden könne, auch wo die Saamenbäume gar zu weit von einander entfernet ſind, aus Mangel der Waldbeſäung das häufige dicke Gras überhand nehme, die junge Brut verdringe, und erſticke, folglich der Maiß ſehr hart, und langſam in die Höhe komme.

Hat nun jemand den Grund wegen ſeiner Feſte, oder Lockrichkeit wohl unterſuchet, ſo wird ihm die gute Vernunft von ſelbſt an die Hand geben, ob mehr, oder weniger Saamenbäume ſtehen zu laſſen ſeyn. Was nun hier von den Saamenbäumen geſaget wird,

ſol-

ſolches verſtehet ſich von ſelbſt in Rückſicht aller andern Holzgattungen.

14. Damit aber das zum Gebrauche benöthigte Holz, ſo, wie in der rechten Zeit, alſo auch in guter Ordnung, und wie es dem Wiederwachs am nützlichſten ſeyn kann, gehauen, und gefället werde, ſo iſt zwar nicht ohne, daß eine jegliche Lage eine andere fordere, und darinnen für alle Gegenden und Orte des Holzes nicht wohl eine allgemeine Maßregel vorgeſchrieben werden könne. Solchemnach ſoll denjenigen gern das Gehör gegeben, und ihnen in dem Holzhauen eine ſchon etwa beſſer eingeführte, und in die Erfahrenheit gebrachte Art nach den verſchiedenen Gattungen des Holzes zu geſtatten kein Anſtand genommen werden; jedoch wird zur künftigen allgemeinen Richtſchnur verordnet, daß das Laubholz hauenweis mit Ausſtellung der zulänglichen noch in ihrem beſten Wachsthume befindlichen Saamenbäume gefället, und ein gleiches mit den Schwarzwäldern, jedoch mit dem Unterſchiede beobachtet werde, daß der Hau in den ſchwarzen Wäldern nicht all zu groß, und nur in ſolchen Gegenden geſchehe, wo der Boden genugſame Feuchtigkeit, und Schatten hat, und die Gegenden den Sonnenſtrahlen, und trocknen Winden nicht ausgeſetzet ſind, maſſen an dieſen letzten Orten der Nachwachs nicht wohl fortkommen kann, ſondern was bey gelinder Witterung hervorkömmt, noch in dem er-

ſten

ſten Wachsthume durch die Sonnenſtrahlen wieder ausgedorret, und erſticket wird.

15. Wären aber die abgeſtockten Holzſchläge einmal mit genüglichem Saamen angeflogen, und der Maiß triebe vollkommentlich hervor, ſo will es auch erforderlich ſeyn, damit eben der Maiß durch die Saamenbäume nicht verdränget werde, ſolche Saamenbäume nicht allzulang ſtehen zu laſſen, ſondern zeitlich, vorſichtig und waldmänniſch herauszuhacken, und zwar dergeſtalt, daß bey dieſen Saamenbäumen, welche aus den ausgewachſenen jungen Maißen ausgehauen werden, die Aeſte, oder der Wald des Baums anförderſt abgeworfen werden ſollen, bevor der Stamm ſelbſt geſchlagen wird, dieſes aber muß geſchehen, wenn der Maiß noch biegſam, und noch nicht zu ſtark in das Holz gewachſen iſt, denn fällt ſodann der Baum um, ſo bieget ſich nur der Maiß, und ſtehet nach Abräumung des Saamenbaums von ſelbſt wiederum auf; wäre aber der Maiß im Holze ſchon feſt und dick, ſo zerſchlägt derſelbe ſolchen im Umfallen zu großen Schaden.

Es haben aber die Holzhacker die Aufmerkſamkeit zu gebrauchen, damit der Baum auf diejenige Seite, wo er der Brut am wenigſten ſchaden kann, zum Umfalle getrieben werde, welches auf ſolche Art zu geſchehen hat, daß auf jene Seite, wohin der Stamm fallen ſoll, anfangs nach Proporzion ein Schrott eingeſtecket, auf der andern Seite aber mit der Säge entgegen geſchnitten, und nach der Säge die ſogenann-

te

te Schelde, oder eiſerne Zwickel hineingeſchlagen, und alſo hiedurch der Stamm auf die angeſchrottete Seite getrieben werde.

Wobey annoch dieſes zu beobachten iſt, damit die aus den Saamenbäumen auszuhackenden Scheiter und Prügel aus der Dicke der jungen Brut herausgetragen werden; allermaſſen ſonſt der angewachſene Maiß mit den Wagen und angeſpannten Viehe meiſtens verdorben und vertreten würde, weſſentwegen denn auch aus den Holzſchlägen das geſtockte Holz zur Verſchonung des Maiß, ſobald immer möglich, abgeführet werden muß.

16. Gäbe es aber öde Plätze, welche weder zu Feldern, noch Weingärten, oder zu nothwendigen der Zeit vorhandenen Viehweiden, doch ſonſt von den Gemeinden gebraucht, und genutzet werden können, und alſo aus Mangel der zurückgelaſſenen Saamenbäume weder mit Saamen angeflogen, noch mit einem jungen Maiß verſehen, und überzogen ſind, ſo müſſen dergleichen öde Plätze durch den Pflug, wo man mit demſelben fortkommen kann, oder wo es nicht möglich, mit Krampen ordentlich umgekehret, der Saamen mit Korne, Gerſte, oder Haber vermenget, ſolchergeſtalt der Grund beſäet, und mit der Egge unter die Erde gebracht werden, deßwegen hierunten in dem §. 56. ausgewieſen iſt, wie die Sorten der Saamen eigentlich beſchaffen, auch zu was für einer Zeit die Saamen entweder auszuſtecken, oder der Grund zu beſäen ſey.

17. Es ſollen die überſtändigen und ſchadhaften Bäume in den weit entlegenen Bergen behutſam, und waldmänniſch ausgehacket, und dem jungen Holze zum Wachsthume Luft gemacht werden.

18. Das überſtändige noch gute Holz ſoll zu Weinſtecken, Spalten und Schindeln verwendet, und genutzet werden.

19. Die ruinirten Berge, ſo keinem Walde mehr gleichen; und wo das darin befindliche Holz hingegen noch ferner von den nahe daran liegenden Ortſchaften und Innwohnern gänzlich entfremdet werden dürfte, ſollen gänzlich ausgeholzet, und das Holz zum Nutzen gebracht, und daſelbſt ein neuer Maiß mittelſt der Umackerung und Beſaamung zu gleichem Anwachſe gemacht werden. Wo aber

20. künftig das Großholz für das Gewild nöthig zu ſeyn befunden würde, ſo ſoll ſolches nicht übermäſſig geſchlagen werden: wo es übrigens in Anſehung des k. k. Waldamts, und der Jägerey bey den ergangenen Patenten, und Anordnungen ſein unabänderliches Bewenden hat.

21. Bevor man das ſtehende friſche Holz zu hacken anfängt, ſollen, ſo viel möglich, überall die befindlichen Windfälle, Brüche, und dürre Bäume zuſammengeſuchet, und zum Nutzen ausgearbeitet, hernach aber erſt das friſche Holz in den Holzſchlägen angegriffen, und ſo viel noch nöthig, nachgehacket, imgleichen

22. auf den aushackenden Renn- und Richtwe-

gen, nicht weniger von den Schußſcharten das allda ſtockende, dann das ſogenannte Hegel=Schlägel=Büchel=und Standholz zum Nutzen des Waldinhabers ausgearbeitet, und verſilbert werden. Belangend

23. die Erhaltung der Maiße, als den zweiten Punkt einer guten Waldordnung, ſo brauchet es hierbey eine hauptſächlich beſondere Aufmerkſamkeit. Um alſo dem Wachsthume des jungen Maißes alle erdenkliche Beförderung zu verſchaffen, ſo ſind keine neue Wege und Stege in den Waldungen zu machen, ſondern lediglich die vor Alters eingeführten Dorfwege offen zu laſſen; mithin alle überflüſſige Nebenwege und Stege abzuſtellen, hauptſächlich aber der Eintrieb des Viehes von allerhand Gattungen, beſonders aber von Schaafen, Böcken, und Geiſen in allen Waldungen, wo ein junger Maiß vorhanden iſt, beſonders aber, wo die Gipfel der Bäume von dem Viehe erreichet, abgefreſſen, hierdurch aber ein dergleichen Zuwachs auf einmal verwüſtet werden kann; ein für allemal gänzlich verboten, und ſolche nur jenen, welche etwa bisher in ruhigem Beſitze des Viehtriebes geweſen, jedoch auch nicht anders, als in ihren Wieſen, und ausgezeichneten, oder von Altersher gehabten Waldungen, wo kein Maiß, oder junges Holz befindlich iſt, geſtattet, imgleichen denjenigen Unterthanen und Hütern, welche gleich neben, oder gar zu nahe an den Maißen wohnen, die Haltung des Schaaf= und Geisviehes ganz und gar nicht erlaubet; in den

je=

jenigen Waldungen hingegen, wo das Holz faſt gar nicht an Mann zu bringen, oder zu verkaufen, ſondern öfters mehrers verfaulet, als gebrauchet werden kann den Herrſchaften, und Unterthanen, welche ſich bisher der Hutweide darinnen bedienet, ſolche zwar noch weiterhin dermal, und bis nicht etwa die Zeit und Erfolg einen Verſchleiß nach ſich ziehen dürfte, unverwehrt ſeyn, gleichwohl aber die Aufmerkſamkeit, und Vorſorge dahin getragen werden, damit dergleichen abſeitige Waldungen, wenn neue Dörfer angeleget würden, nicht dergeſtalt abgeödet werden, daß dadurch zu ſeiner Zeit derley neue Dörfer, oder die da und dort herum befindlichen benachbarten einen Mangel am Holze leiden mögen. Und gleichwie

24. den Waldinnhabern an ihren Einkünften nichts zu ſchmälern iſt, ſo hat es kein Bedenken, daß den einheimiſchen Schweinen zu ihrem Fraße gegen das Maſtgeld ein gewiſſer Bezirk auf eine Zeit lang ausgewieſen werde; allein ſolche Ausweiſung ſoll in den hocherwachſenen Wäldern, und nicht nahe an den Holzſchlägen, oder wo junger Maiß vorhanden iſt, lediglich, und allein geſchehen, mithin alle Gelegenheit abgeſchnitten werden, wodurch der Saamen zum Nachwachſe verzehret, oder die junge Brut beſchädiget werden könne.

Zu Erhaltung der Maiße wird ferners verordnet: daß

25. darinnen mit Herausnehmung der Birken zu Häg- und Wagenſtangen, Leiterbäumen und Reifſtän-

geln behutſam umgegangen, dazu keine eigene Wege zum herausführen gemacht, ſondern dieſelben nur herausgezogen oder getragen, beſonders aber die ſchweren Stämme, als Wagenſtangen, und Leiterbäume, erſt damals herausgehackt werden ſollen, wenn das junge buchene Holz das birkene überwachſen, folglich durch die Stockung dieſes nicht leicht mehr einen Schaden zu befürchten hat; wie denn auch die Streue darinnen zuſammen zu rechen verboten wird.

26. Es müſſen aber die buchenen Wagner = und Tannen = Gehägſtangen, auch Latten, nur allein in den Holzſchlägen abgegeben werden.

27. Ingleichen ſind auch die Schindel = Spalten, Weinſtecken, und dergleichen auch nur in den Holzſchlägen abzugeben.

28. Sollen die unnöthigen Zäune, und Gehäge, ſonderlich mit lebendigem Holze, welches zum Bauen, und Brennen in groſſe Stämme anwachſen kann, vermieden werden.

Anſonſten wird auch zum allgemeinen Nutzen nicht weniges Holz erſparet werden, und ſollen die Obrigkeiten ſich angelegen ſeyn laſſen, daß, gleichwie es in einigen Ländern mit groſſem Vortheile geſchieht, die Häuſer, Städel, Schupfen, und was dergleichen mehr iſt, nur allein von den ungebrennten, oder ſogenannten egyptiſchen Ziegeln, auch Steinlagen nach Beſchaffenheit der Lokalumſtände aufgeführet, und bloß der Dachſtuhl vom Holze gemacht, auch ſolcher Ge-

ſtalt

ſtatt die Einzäunung von Steinen, oder ungebrennten Ziegeln errichtet, oder die Kerne von den Schleenſtauden, oder von der Geniſta ſpinoſa genommen, in gewiſſen Feldern ordentlich ausgeſetzet, und wenn ſelbe durch einige Jahre hervorgewachſen, die Gräben um das Ort, wo man lebendige Zäune machen will, aufgeworfen, und darinnen dieſe jungen Sprößlinge in doppelter Reihe geſetzet werden, wo denn die Stauden alſo gegen einander wachſen, daß wegen Stärke der Dörner kein Vieh durchbrechen kann.

Wo übrigens auch bey derley Einzäunung gar nützlich, und dienlich ſeyn wird, wenn, wie hierunten weiter verordnet wird, alle Jahre eine gewiſſe Anzahl Bäumel nach Unterſchiede des Grundes bey Häuſern, Gärten, Wieſen, und Weiden zu pflanzen, ſolche alſo da, wo die Einzäunung zu geſchehen hat, geſetzet werden. Und weil auch

29. die Maiß- und Waldſchwendung hierdurch ſtark befördert wird, wenn die ſchönen Wipfel von jungen Fehren, und Tannenbäumeln zu Weinzeigern abgeſtutzet werden, wodurch alſo eine zahlreiche Menge von Bäumen das Jahr hindurch zu Grunde gehen müſſen, welche doch nach und nach zu großen Stammbäumen auwachſen könnten; ſo wird hiemit weiters verordnet, daß künftig keine dergleichen Wipfel mehr abgehauen, ſondern die Weinzeiger, gleichwie es in Wien gebräuchlich iſt, entweder aus bloßen Tannengereiße, oder Zweigen zugerichtet, oder ein hölzener

Becher, oder Kegel, oder auch ein grüner Kranz ausgehangen, und dieſes um ſo gewiſſer im ganzen Lande befolget werde, als im widrigen die dagegen handelnden auf das ſchärfſte beſtrafet werden ſollen.

30. Was gleich jetzo wegen der Weinzeiger verordnet worden, ſolches verſtehet ſich auch auf die Setzung der Hüter: Mai, Kirchenprozeſſion, und Oeſenbäume, als welche auf gleiche Weiſe mit aller Schärfe verboten werden. Und da

31. durch das ſchädliche Baumaufritzen, Anbohren, Abſchälen, wie nicht weniger durch das ſogenannte Ankoſten, ob nämlich ſelbe zu Schindeln, Spalten, oder Weinſtecken tauglich, ingleichen auch zur Sommerszeit durch Beerebrocker, welche ſich von Abſchälung der Baumrinden gewiſſe Geſchirre, oder ſogenannte Malchen zu machen pflegen, zahlreiche Stück Bäume nach und nach zu Grunde gehen, und verdorren, als ſolle auch auf jene, welche die Bäume aufzuritzen, anzubohren, oder auch anzukoſten, ſich unterſtehen, ein wachſames Aug getragen, und ſelbe im Betretungsfall mit aller Schärfe beſtrafet werden.

Beſonders aber iſt die größte Aufmerkſamkeit auf die Beerbrocker zu werfen, und deſſentwegen nicht allein von den Mautnern, Jägern, Forſtnern, und Walteigenthümern, ſondern auch hauptſächlich bey den Wiener Linien ihre Butten und Körbe zu viſitiren, und wenn ihre Geſchirre von Baumrinden befunden würden, ſolche nebſt den Beeren abzunehmen.

Sollten

Sollten aber einige in die Stadt, oder Vorſtadt einſchleichen, ſo ſollen ihnen von den Marktrichtern, oder jenen, welche zur Einnahme des Standgeldes beſtellet ſind, ſolche mit der Frucht abgenommen werden.

32. Das Rinden- und Pechaushacken, Graſen mit der Sichel, dann das Graſen, und ſde Gertenſchneiden, ſo den Bäumen ſehr ſchädlich iſt, wird zwar wegen des unentbehrlichen Gebrauchs nicht gänzlich verboten, es ſollen aber die erſten drey Gattungen nur in den Holzſchlägen, oder mit Vorwiſſen der Waldungseigenthümer in den allerweiteſt entlegenen Wäldern mit guter Veranſtaltung paſſiret, das Graſen mit der Sichel, oder Senſe aber gänzlich verboten, und die letztern beyden Gattungen hingegen nur in den Holzſchlägen verwilliget werden.

33. Mit Abgebung der hainbuchenen Spaliere aus den Maißen ſoll ſparſam, und behutſam umgegangen, und hierzu, ſo viel es thunlich iſt, die Maulbeerbäume gebrauchet werden, maſſen aus den Maulbeerbäumen die Spaliere eben ſo gut, als aus den hainbuchenen gezogen werden können.

34. Damit die Renn- und Richtwege künftig nicht allzuweitſchichtig erweitert werden; ſo ſollen ſolche höchſtens auf 4 Klafter, damit die Wägen gegen einander ausweichen können, geſetzt, falls aber ein und anderer Renn- und Richtweg über 4 Klafter erweitert wäre, ſolcher mit jungem Maiße wiederum angeziegelt, auch dergeſtalten die übrigen Anger,

und Wieſenflecken, auf welchen Holzwachs zu hoffen iſt, eingerichtet werden.

35. Alle Feuersgefahren in den Waldungen zu verhüten, muß unter die großen Sorgfältigkeiten gezählet werden: weſſentwegen ſchon von vielen Jahrer her, den Holzhackern das gefährliche Tabackrauchen in den Holzſchlägen, nebſt dem Feuerbrennen in den Waldungen verbothen worden. Zur Winterszeit aber, wo der Holzhacker ohne Feuer vor Kälte nicht beſtehen kann, auch wegen des Schnees, und beſtändiger Näſſe, die diesfällige Gefahr nicht ſo leicht zu beſorgen iſt, kömmt das Feuerbrennen zwar dergeſtalt zu geſtatten, damit derley nur zur höchſten Nothwendigkeit, und nicht im Ueberfluß, beynebens nicht glatt an, und unter friſchen, noch weniger aber harz- und pechflüſſigen Bäumen gemacht werde, wodurch nicht nur die Aeſte an den Stämmen völlig abgeſenget, und gedürret, ſondern auch der friſche Baum ſelbſt an den Stöcken zur gänzlichen Fäulung angebrennt wird; ſo iſt auch das Aſchenbrennen zu Potaſche in den Wäldern nur zur Winterszeit, und an ſolchen Orten zu geſtatten, wo kein Holzſchlag vorhanden, auch ſonſt wegen des winddürren Laubreißes, und aufgehenden noch jungen Maißes halber keine Feuersbrunſt, oder Schaden wegen des andurch ausbrennenden Grundes zu beſorgen iſt; ſollten ſich aber herumvagierende lüderliche Leute, Bettler, und Landſtreicher in den Waldungen einfinden, daſelbſt übernachten, und bald dort,

bald

halb da Feuer machen, ſo ſind ſolche Leute vermög der öfter ergangenen Generalien alſogleich arreſtirlich anzuhalten, und beſchaffenen Umſtänden nach gebührend, und ſcharf anzuſehen.

Solches Feuermachen ſoll auch den Haltern und bey den Wieſenräumungen nicht geſtattet werden, auſſer im Herbſte, und in der Frühlingszeit bey neblichtem und naſſem Wetter, jedoch an ſolchen Orten, wo kein Waldſchaden, oder Feuersgefahr zu beſorgen iſt. Sofern aber gleichwohl wider alles beſſeres Verhoffen durch Donnerwetter, groſſe Hitze, und Dürre, oder in andere Wege durch Fahrläſſigkeit eine Feuersbrunſt entſtehen ſollte, ſo wird ernſtgemeſſen, und unter zu verwirkenden nahmhaften Strafen hiemit anbefohlen, und verordnet, daß in ſolchem Fall alle angränzende Herrſchaftsunterthanen alſogleich ohne Zeitverluſt mit Krampen, Schaufeln, Hauen, Hacken, Schäffern zum Waſſertragen, und dergleichen dienſamen Requiſiten zu Hilfe kommen, und ſo viel möglich retten, das Feuer durch Vorhackung, und Umreißung der bereits brennenden dürren, und moderigen, oder Abhauung der nahe herumſtehenden gefährlichen Bäume, ingleichen mit Aufwerfung einiger Graben, und ſonſt mit Erde, oder andern wie immer zulänglichen Mitteln löſchen, und dämpfen, mithin dem anſonſt durch allzuſpäte Rettungsmittel erfolgenden unerſetzlichen Schaden beyzeiten vorbiegen ſollen.

36. Wieſen, Aecker, Viehweiden, oder Wein-

gärten aus den Wäldern zu machen, wird gar nicht geſtattet.

37. Viehweiden, ſo mit junger Brut angeflogen ſind, ſollen zur Waldung beybehalten werden, auch die Hutweiden ſind nicht zu geſtatten, wenn andere Weiden vorhanden wären.

38. Neue Hütten in den Wäldern zu erbauen, oder die Wieſen und Weiden zu erweitern, ſoll nicht geſtattet werden.

39. Wird eine ordentliche Jagd gehalten, ſo ſind die Feuerhaufen unumgänglich erforderlich, daher ſoll bey Jagden zu dergleichen Feuerhaufen nur lediglich dürres Holz genommen, und die Jägerey, und Marketänder dahin angehalten werden, daß ſie ihr benöthigtes Holz um baares Geld ſich beyſchaffen, oder hierzu ausweiſen laſſen mögen.

40. Die alten und ſchadhaften Eichen ſollen aus den Maißen herausgehacket und weggeſchaffet werden, damit die junge Brut ihren Wachsthum erreichen könne.

41. Die Markzeichen ſollen öfter viſitiret, und das Mangelhafte alſogleich repariret werden, und wenn ein Markbaum durch den Wind umgeworfen, oder unverſehens abgehacket, oder aber auch die Markſteine gänzlich beſchädiget, und ruiniret würden, ſo iſt es, um alle Verdrüßlichkeiten mit den benachbarten Waldeigenthümern zu meiden, erforderlich, auf dergleichen Markzeichen ein beſtändiges aufmerkſames Auge zu tragen. Weſſentwegen beſonders von den partikular Wald-

eigen-

eigenthümern ihre Scheidmarken wenigſtens alle zehn Jahre insgeſammt viſitirt, und darüber ihre ordentliche Bücher gehalten werden müſſen.

42. Zum Kalk- Ziegel- und Kohlholzbrennen ſoll vorzüglich das ſtarke, überſtändige dürre Holz, und aus den weit entlegenen Wäldern abgegeben werden.

43. Den Kaufpartheyen ſollen die Unterlagen von ihrem Holze ſowohl in den Wäldern, als bey den Ablöſungsſcheitern und Prügelhölzern keineswegs entzogen werden: dahingegen ſoll

44. nach den bereits vollbrachten Holzabzählungen an ſelben Orten nichts mehr nachgehacket, noch weniger aber geſtattet werden, daß die Partheyen in den Wäldern Holzhacker ſelbſt anſtellen.

45. Die gewöhnliche Zeit des Holzſchlages, und wo das Holz zu ſeiner Vollkommenheit ſowohl zu Gebäuden, als anderen Erforderniſſen ſtehet, iſt nach der allgemeinen Erfahrenheit jene, wenn das Laubholz die Blätter abgeworfen, und in den ſchwarzen Wäldern der Nahrungsſaft, welchen die Bäume alljährlich aus der Erde an ſich ziehen, durch das Wachsthum der Bäume gleichſam verzehret iſt; mithin wird zur Schlagung des Holzes die Zeit vom Anfange Dezember bis ans Ende Februar, wo ſodann die Bäume die Nahrungskraft aus der Erde wiederum an ſich ziehen, und zum Ausſchlagen bereiten, für die beſte angeſehen, unter welchen Wintermonaten jedoch der Jäner für den beſten, und füglichſten zum Bauholzfällen,

wel-

welches jedoch zum Bauen auſſer dem Waſſer zu ver-
wenden kömmt, gehalten wird. Betrift es aber Bau-
holz, welches völlig unter das Waſſer kommen, und
beſtändig darunter liegen muß, ſo iſt es beſſer, wenn
ſelbes im Safte geſtocket, und gleich grün eingelegt
wird, weil ſolches nicht mehr das Waſſer alſo an ſich
ziehet, wie das ausgedörrte, mithin dieſes grüne Holz
in der Näſſe beſſern Beſtand hat, als das dürre.

So viel es aber das Scheiterholz zum Brennen
anbelanget, da ſollte zwar der Termin vom Anfange
November bis Johannis, oder Ende Juny geſetzt wer-
den, allein für die groſſe Quantität Brennholzes,
welches bloß allein in der Reſidenzſtadt Wien verzeh-
ret, und verbrauchet wird, dürfte ſolche Zeit allzu
kurz anberaumet ſeyn, anſonſt aber auch die armen
Holzhacker zu Gewinnung ihres täglichen Brodes müſ-
ſig herumgehen müſſen; dahero werden die Scheiter-
holzſchläge den ganzen Sommer hindurch zeither al-
ſo geſtattet, und müſſen um ſo viel mehr dergeſtalt
fortgeſetzt werden, daß vorzüglich eher in der gehöri-
gen Zeit, nämlich vom Anfange Dezember bis Ende
Februars die Bäume abgeſtocket, aus denen hernach-
mals erſt den ganzen Sommer hindurch die Scheiter
geſchlagen werden ſollen, als nach der Erfahrenheit
jenes Scheiterholz, welches man im Frühjahre, oder
Sommer arbeiten läßt, weit einiger, und feſter wird,
als was man im Herbſte, oder Winter hacket: je-
doch haben die dort und da befindlichen Windfälle,

dürren,

dürren, hohlen, und moderigen Bäume, ſonderlich in den weit entlegenen hintern Bergen keinen beſtimmten Termin, ſondern können zu allen Zeiten im Jahre aufgehacket, und von darum, ſobald möglich, zum Nutzen gebracht werden, weil die Holzhacker ſonſt, wenn ſie nur allein zur Zeit der währenden Hauptholzſchläge zugleich aufgearbeitet würden, ſolches nicht wohl beſtreiten könnten, und alſo ſehr viel davon verderben müßte.

Uebrigens iſt, und bleibt es eine bekannte uralte Regel, daß das Bau- Schindel- Spalten- Weinſtecken- und dergleichen Holz, nur allein in den Wintermonaten, wenn der Saft völlig aus dem Stamme iſt, im abnehmenden Monde zu ſtocken ſey.

46. Obwohl den armen Leuten ganz billig erlaubt iſt, in den N. Oe. Waldamtswaldungen das ſogenannte Klaubholz, was auf der Erde liegt, und man über die Kniee zuſammen brechen kann, wöchentlich zweymal, als am Montage, und Donnerstage, oder wenn ein Feyertag einfällt, den Tag darauf umſonſt abzunehmen, ſo hat doch die Erfahrenheit zeither ausgewieſen, daß von dergleichen Holzträgern ſehr viel grünes, und noch im beſten Wachsthum befindliches Holz abgeſtockt, ſowohl in die Wiener Linien herein, als auch in die an den Waldungen nahe gelegenen Märkte, und Dorfſchaften ungeſcheut getragen, von denſelben aber zur Ausführung ihres ſträflichen Beginnens ein Häckel, Säge, oder anderes

der-

dergleichen Werkzeug mitgenommen, folglich hierdurch ſehr viel friſches Holz abgeſtockt, und verwüſtet werde; daher von den Jägern, Förſtern, wie auch den Richtern, und Ortsobrigkeiten die genaue Nachſicht und Obſorge getragen werden ſoll, damit kein grünes, und friſches Holz eingetragen, auch von jderley Leuten keine zum Holzmachen dienliche Werkzeuge gebraucht werden, maſſen denſelben im Betretungsfalle das Holz, und das Werkzeug abzunehmen, auch ſie mit Arreſte, und beſchaffenen Umſtänden nach noch empfindlich abzuſtrafen ſeyn werden.

47. In denjenigen Waldungen, wo einige ſumpfige Oerter vorfindig ſind, auf welchen Schilf und Rohr wächſt, ſollen nach Thunlichkeit die Sümpfe abgezapft, und ausgetrocknet, Schilf und Rohr umgehauen, und mit Eſchen, oder Ilmenſaamen angebauet werden.

48. Und weil in den Auen an, und mitten in der Donau verſchiedene Inſeln mit Aſpen, Eſchen, Fehren, Ilmen, Weiden, Felbern, und Ruſten bewachſen ſind, ſo ſollen ſolche auſſer den Aſpen alle 20 bis 24 Jahre nahe an der Wurzel abgehauen, die Felber aber alle drey Jahre geſtümmelt, und zum Nutzen gebracht, in denjenigen Sandinſeln hingegen, welche kein feſtes Fundament haben, und mit Weiden bewachſen ſind, ſollen ſie alle Jahre zu Wällen, oder Faſchinen geſchnitten, aufgebunden, und verkauft werden.

49. Ueber der Donau befinden ſich die ſogenannten Haushölzer, Lieſſe genennt, welche alle 3, 6, ja

höch=

höchſtens 10 Jahre aus Mangel des Holzes, mithin zur größten Nothdurft umgehauen werden.

50. Alle Jahre, ſo lang ein öder Grund iſt, ſoll jedes aufrechte Haus 20 Felber bey Häuſern, Gärten, Wieſen, und Weiden, oder wo ſonſt ein naſſer Grund iſt, in leimigem, und trockenem Grunde ſo viel Ruſten, und in ſandigem, oder ſehr trocknem Grunde ſo viel Fehren, und Tannenſetzlinge, auch nach Beſchaffenheit des Grundes Maulbeerbäume in der innern Reihe, von auſſen aber die Reihe mit Schleen, oder Geniſta Spinoſa ausſetzen. Anbey wird verboten, daß

51. ein von Holz abgeräumter Waldgrund niemals durch ein Feuer abgebrennt werde, maſſen auf ſolchem Grunde der abfallende, oder durch einen Wind, dahin gebrachte Saamen keine Wurzel faſſen, und die Brut zum Wachsthume kommen kann.

52. Sollen keine kleine Eiſen- und Bechhämmer, Glashütten, Potaſchenſiederenen, und dergleichen mehr an denjenigen Orten, unter 100 Dukaten Pönfall, errichtet werden, wo das Holz auf den Flöſſen nach Wien, und auf das flache Land zum Verkaufe gebracht werden kann.

53. So kömmt auch ſonderlich bey denjenigen hervor, welche die Holzſchwemmungen eingerichtet, und alſo gewiſſe Waldungen zum Holzſchlage in Beſtand genommen, daß ſothaner Holzſchlag von ihren angenommenen Holzhackern willkührlich hin und her geſtreut vorgenommen, ſonderheitlich aber bey jenem Holze, welches auf

den

den Anhöhen befindlich, und etwas mühſamer zu arbeiten iſt, 4, 5, 6 und mehr Schuhe hoch ſtehende Stöcke zurückgelaſſen werden, wodurch alſo erfolget, daß, weil derley Holzſchläge nicht waldmänniſch behandelt werden, ſolche Waldungen und Berge nur halb abgeſtockt verbleiben, und wenn doch ſodann die alſo auf der Höhe ſtehen bleibenden Bäume, als ein überſtändiges Holz abgehauen werden ſollen, ſolche Bäume den auf dem vorhin abgeſtockten Grunde indeſſen erwachſenen Maiß nothwendiger Weiſe völlig zu Grunde richten müſſen.

Dieſemnach wird verordnet, daß die Herrſchaften und eigenthümlichen Waldinnhaber, welche mit derley Entrepreneuers ihre Kontrakte angeſtoſſen, denſelben die jährlichen ordentlichen Holzſchläge und Stallungen ausweiſen, und ſelbe auf die genaueſte Beobachtung der in dieſer Waldordnung gleich allen Anfangs prämittirten Hauptregeln um ſo mehr anweiſen ſollen, als ja einem jeden Waldinnhaber ſelbſt daran gelegen iſt, damit ſeine Waldung in einer beſtändigen Nutznießung erhalten werde, maſſen man im widrigen Falle derley Waldinnhaber zur ernſtgemeſſenen Verantwortung, und empfindlichen Beſtrafung zu ziehen bewogen werden müßte.

Gleichwie aber es hiebey hauptſächlich dahin ankömmt, auf alles dasjenige, was einmal heilſam angeordnet worden, eine ſpeziale Aufſicht zu tragen, und alſo zur Exekution zu bringen; ſo wird

54.

54. hiemit beſchloſſen und verordnet, daß in dem Erzherzogthume Oeſterreich unter und ober der Enns, und zwar in jedem Viertel ein Forſtbeamter angeſtellet werde, welcher jährlich zweymal eine jede Herrſchaft des unterhabenden Viertels, oder Kreiſes viſitiren, die Wälder und Gebüſche beaugenſcheinigen, und die wahrgenommenen Uebertrettungen dem vorgeſetzten Kreishauptmann, mittels einer halbjährigen von Herrſchaft zu Herrſchaft über ſeine Viſitazion zu erſtatten habenden Berichtanzeige, dieſer aber ſodann gedachten Bericht mittels eines Superarbitriums an die N. Oe. Regierung, und reſpektive an die Landshauptmannſchaft zu Linz einſchicken ſoll, wo ſodann zu erkennen iſt, wie die Uebertretungen, ſo weit es die Herrſchaften und Landesſtände betrifft, anzuſehen ſeyn, maſſen, ſo viel es die Exzeſſe, welche von Gemeinden, oder den Partikularunterthanen in ihren eigenen Waldgründen ausgeübet werden, darüber von den Kreisämtern dasjenige was Rechtens iſt, ſalvo tamen recurſu, erkennet werden ſoll.

Hauptſächlich wird aber hierbey zu beobachten ſeyn, daß derley Gemeinden, oder Privatunterthanen ſo wenig als möglich, mit Geldſtrafen, wodurch ſie in die Unvermögenheit ihrer abzuführenden Kontribuzion verſetzt werden könnten, ſondern nach den Umſtänden, denn mehr, oder weniger aggravirender Quantität der begangenen Exzeſſe mit Arreſten, oder einer öffentlichen, oder herrſchaftlichen Arbeit, oder auch, jedoch mit

Vorwiſſen der Regierung, mit einer Zuchthausarbeit beleget werden ſollen.

Wobey jedoch verordnet wird, daß bey den reſervirten Hoch- und Schwarzwäldern nach Maßgabe der unterm 31. Juli 1752. und 17. Dezember 1762. kundgemachten Waldordnungen, die Obereinſicht, folglich auch die Beſtrafung der Exzeſſe in der erſten Inſtanz dem Eiſenoberamte annoch ferner eingeräumet ſeyn ſoll.

Und weil ein dergleichen Forſtbeamter nicht hinlänglich und zureichend iſt, alle Waldexzeſſe, ſonderlich, wo dieſer die Viſitazion nur alle halbe Jahre vorzunehmen hat, ganz genau, wie es doch erforderlich wäre, zu überſehen, maſſen, wo derley Exzeſſe faſt täglich geſchehen können, alſo auch nothwendig ſeyn will, daß hierauf zur baldigen Remedirung faſt ein tägliches beſtändiges Aug gehalten wird;

So wird ferners verordnet, daß, nachdem doch die mehreſten Herrſchaften und Obrigkeiten bey ihren beſitzenden Waldungen entweder Jäger, oder doch Förſter zu halten pflegen, zu ſolchem Ende vor allem die Jäger zu der dießfälligen beſtändigen Waldungsaufſicht beſtellt, denſelben nebſt einer gedruckten Waldordnung die hierüber kurzgefaßten Anmerkungen mitgetheilt, ſolche von ihnen aufmerkſam öfter durchgeleſen, oder ſofern ſelbe des Leſens unkündig wären, von andern Perſonen öfters vorgeleſen, alle zu einer Schädlichkeit des Waldes gereichende Exzeſſe verhindert, ſolche gleich ihrer Obrigkeit zur Remedur, oder dem

auf-

aufgeſtellten Forſtbeamten, oder auch allenfalls dem gehörigen Kreisamte angezeiget, mithin zur Beförderung der Waldungen, und des Nachwachſes alles mögliche beygetragen wird: im Falle aber die Herrſchaft keinen Jäger, ſondern nur einen Förſter hielte, ſo wird ſolcher auf gleiche Weiſe, wie der Jäger nach der obſtehenden Vorſchrift anzuweiſen ſeyn.

Damit aber alles dieſes um ſo gewiſſer befolget werde, ſo iſt

55. auf Erzieglung guter und holzgerechter Jäger von nun an der Bedacht zu nehmen, und Niemand für einen Waldjäger frey zu ſprechen, für ſolchen zu erkennen, zu halten, oder auch in einige Waldjägerdienſte auf- und anzunehmen, in ſo lang nicht dieſer für einen ſolchen holzgerechten Jäger, nach deſſen Prüfung und Examinirung als tauglich und tüchtig erkennet ſeyn wird. Zu dem Ende ſoll in einem jeden Viertel, oder Kreiſe eine zulängliche Anzahl Jäger, und Forſtbeamten durch die Kreishauptleute der N. Oe. Regierung, und reſpektive der Landeshauptmannſchaft in Oeſterreich ob der Enns vorgeſchlagen, förderſt aber wegen ihrer Komprobirung Erfahrenheit und Wiſſenſchaft die vorläufige Nachricht eingeholet, und ſelbe ſodann durch geſagte obbemeldete beyde Landesſtellen authoriſirt werden, und allein die Befugniß haben, die freyzuſprechen kommenden Lehrlinge, oder Forſtadjunkten über ihre in Waldſachen beſitzende Erfahrenheit zu examiniren, ſolche als holzgerechte Jäger zu erkennen, und ihnen

hierüber die Atteſtaten, daß ſie als holzgerechte Jäger anzuſehen ſeyn, zu ertheilen, ohne welchem vorhergegangenen Examen und Zeugniß Niemand für einen Waldjäger aufgenommen, vielweniger ihm von Jemanden einiges Waldrevier anvertrauet werden ſoll, unter ſonſt unausbleiblich zu gewarten habender Strafe und Verantwortung.

Uebrigens hat es ſowohl bey der Ferdinandiſchen 1553 Jahrs kund gemachten N. Oe. Berg, Wald = und Eiſenobmanns, Ordnung, als auch bey den Waldamts = und andern Eiſenobmannsordnungen, dann Jägereypatenten, und andern in Sachen weiter ergangenen Verordnungen ſein unabänderliches Bewenden.

Und weil ſchließlich es öfters dahin ankommen kann, daß ein oder andere Herrſchaft, Gemeinde, und Unterthanen ihre vorhin ausgerotteten Wälder wiederum zu einer Waldung zu erheben aus wahrem patriotiſchen Antriebe bewogen ſeyn dürften, ſolches aber nicht anderſt, als durch die Beſäung eines derley Grunds geſchehen kann: ſo iſt

56. auch nöthig, einen Unterricht hier beyzufügen, wie der hierzu benöthigte Saamen in Rückſicht ein und anderer Holzgattungen ausſehe, was für einen Grund derſelbe liebe, und zu was für einer Zeit die Säung vorzunehmen ſey. Und zwar

Erſtens: Sind die Eicheln ohnedem bekannt, welche ſo viel möglich an ſchattichten Orten, oder wohin die Sonne nicht beſtändig fällt,

und

und zwar mit Anfang April, eine halbe Elle von einander zu ſtecken ſind; jedoch wird die Erde vorher nicht tief, ſondern etwa gegen eine Spanne aufzuwerfen ſeyn.

Zweytens. Die Rothbuchen haben eine dreyeckichte Frucht, und eine Hülſe, von Kaſtanienfarbe; werden zur Herbſtzeit reif.

Drittens. Die Weißbuche iſt eine ſteinichte Frucht, faſt in Geſtalt einer großen Linſe, und wächſt in kleinblätterigen Quäſteln, welche unter den groſſen Blättern hervorragen.

Viertens. Die Aſpe bringt ſolche im Monat May, iſt eines Mohnkörnleins groß, wird behend zeitig, und flieht bey groſſer Hitze gleich hinweg, und muß alſogleich in den erſten Tagen mit groſſer Aufſicht geſammelt werden, maſſen ſonſt derſelbe verloren geht.

Fünftens. Der Linden-Saamen beſteht in kleinen Knöpfeln, und

Sechſtens. Die Birke zeigt ihren Saamen in langen Nudeln, und wird zu Ende Juny zeitig, von welchem Saamen die Buchen, und Linden gleich im April, die Birken aber, wenn der Saamen reif geworden, auf einen aufgeackerten trockenen Boden, dann die Aſpe auf einem mittlelmäſſig feuchten ausgeſäet werden kann, und obſchon von dergleichen Laubholze ein Wiederwachs ohne Saamen öfters geſchieht, ſo iſt

doch gemeiniglich derley Holz nicht gar ſchön, ſondern meiſtens wächſt ſolches krumm, und nicht aufrecht hervor, daß alſo von dem Saamen das ſchönſte Wachsthum zu erwarten iſt.

Siebentens. Die Kiefern, Tannen, und Fichten, tragen ihren Saamen in ihren Zapfen, und obſchon dieſes Holz durch die Natur ſelbſt fortgepflanzet wird, ſo geſchieht es doch meiſtens in trocknen Jahren; daß der natürliche Anflug nicht alle Jahre ſein Aufkommen erlanget, und wenn etwann die dießfällige Gegend mit Graſe ſtark verwachſen iſt, ſo muß in ſolchem Falle der Platz umgeackert, und mit friſchem Saamen beſäet werden, weſſentwegen eine gute Quantität von derlei Zapfen nach Hauſe zu bringen iſt, wo in einer Molter, und zwar in einem warmen Zimmer die Zapfen zum Aufſpringen gebracht, und alſo hieraus der Saamen erhalten wird. *)

Vermög weiter ergangenen Verordnungen haben die Waldforſter nachzuſehen, ob die Holzſchläge waldmänniſch vorgenommen werden, und dafern in einem oder andern Orte die Wälder übermäſſig, und über ihre Kräfte angegriffen, oder auch im Gegentheile zu wenig Holz geſchlagen, und der Wald zu ſeinem Schaden allzuſehr verſchonet würde, dieſe Uebertrettungen und Gebrechen dem gehörigen Kreisamte anzuzeigen, welches ſo-

*) Patent vom 15. September 1766.

ſodann der Landesſtelle zu ſchleunigen Abhilfe und Beſtrafung des ſchuldigen Dominium den weiteren Bericht zu erſtatten hat.

Holz abzuſtocken iſt verboten.

Die Unterthanen dürfen kein Holz ohne Vorwiſſen und Erlaubniß der Herrſchaft, und ohne vorläufige Auszeichung desſelben in ihren eigenthümlichen Waldungen **abſtocken**, auch ſollen die Herrſchaften auf die Fällung der Unterthanshölzer nach Vorſchrift der Waldordnung fleiſſige Obſorge tragen, im Widrigen die Herrſchaft, ſo einen waldſchädlichen Unfug in den unterthänigen Waldungen zuläßt, eben mit der Strafe anzuſehen iſt, als wenn die Zuwiderhandlung der Waldordnung in den eigenen Waldungen erfolget wäre.

Im übrigen ſollen die Waldförſter auch auf die waldmänniſche Aufarbeitung des geſtockten Holzes, und auf das verbotene Vieheintreiben Obſicht tragen, die wahrgenommene Zuwiderhandlung zur weiteren Einberichtung den Kreisämtern anzeigen, die Landesſtelle aber ſoll ſtäts auf die Beobachtung der Waldordnung ein unausgeſetztes Augenmerk tragen, die Gebrechen und Exzeſſe abſtellen, und die Uebertretter mit verdienter Schärfe unnachſichtlich beſtrafen *).

Erneuerungen der Holz- und Waldordnung.

In den Jahren 1784. und 1785. wurde die Erneuerung der Holz- und Waldordnung in jedem Lande befohlen, und die Dominien, Beamten, Förſter, Jäger und Heger ꝛc. zu derſelben genaueſten Nach-

*) Hofentſchlieſſung vom 11. Hornung 1769.

achtung, den Kreisämtern aber die genaue Obſicht hierüber erinnert *).

Im Jahre 1787. unterm 24 März erfolgte ein Hofdekret, laut deſſen, um den Waldſtand bey den Privatdominien zu erhalten, den Kreisämtern wiederholt verordnet wurde, auf die Beobachtung der vorgeſchriebenen Waldordnung ein obachtſames Auge zu tragen, und beſonders bey den Kreisbereiſungen dieſen Gegenſtand mit vorzüglicher Aufmerkſamkeit zu kontroliren, auch die dagegen handelnden Privaten zur unnachſichtlichen Strafe zu ziehen; auch ſollen die ſämmtlichen Waldungen der aufgehobenen oder noch beſtehenden Stifter und Klöſter in die Staatsverwaltung genommen, und denſelben ihr jährlicher Bedarf an Holz nur jedesmal nach der beſtehenden Waldordnung angewieſen werden. Daher wurde den k. Kreisämtern die genaue Wachtſamkeit bey den Privaten nach der Waldordnung und die ſichere Kontrolle bey den Bezirks- und Kreisbereiſungen alles Ernſtes wiederholt aufgetragen.

Das Viehweiden und die Abmähung des Graſes in Wäldern iſt verboten.

Noch weiter wurde in Bezug auf die bey ſo ſehr einreiſſendem Holzmangel nothwendige Waldkultur befohlen, daß dießfalls das ſtrengſte Augenmerk auf die Erziehung der Wälder, und des jungen Anflugs gerichtet werden ſolle. In dieſer Rückſicht wurden wiederholt die zween Mißbräuche: das **Viehweiden** mit vollen Heerden, und **Abmähung des Graſes** in jungen Waldungen ſchärfſtens verboten, und zur Steuerung

*) Verordnung v. 10. Septemb. 1784 vom 6. 18. 20. Mai 1785.

rung dieſer zween Mißbräuche in Abſicht auf neu angeflogene Strecken, alles Hüten und Grasabmähen in dieſen jungen Waldungen, bis ſie nicht zur hinlänglichen Höhe gereichen, unter unnachſichtlicher Beſtrafung der Uebertretter ſchärfſtens eingeſtellet, dann befohlen einen Auszug von der Einleitung und dem Unterrichte zur Waldkultur vom J. 1754., ſo viel es das Bauernvolk zu wiſſen nöthig hat; (dieſe Einleitung folgt auch ſub §. 3. nach) hinauszugeben, alle künftige Jahre aber mit Ende Septemb. dieſen Gegenſtand allen Ortsgemeinden zur genaueſten Befolgung zu republiziren, und ſelbſt auf deſſen Vollzug bey der alljährlichen Kreisviſitation nicht nur zu wachen, ſondern auch dießfalls den Kreiskommiſſären die ſtrengſte Obſicht bey den Bezirksbereiſungen aufzutragen. *)

In Anſehung der Waldungen der noch beſtehenden **Stifter** und **Klöſter**, welche unter der Oberaufſicht der Landesſtelle und **Staatsgüteradminiſtrazion** ſtehen, wurde das vorangeführte Hofdekret vom 24. März 1787. mit den Beſchränkungen beſtättiget, daß a) die Staatsgüterverwaltung, die Forſt- und Waldungsbezirke der Stifte und Klöſter jährlich ein- oder zweymal durch einen Oberjäger oder Förſter viſitiren laſſen, das ſchlagbare Holz, welches nach vorläufiger Schätzung und forſtwirthſchaftlicher Eintheilung der Waldungen in ordentliche Holzſchläge geſchlagen werden kann,

Von der Aufſicht über die Waldungen der Staatsgüter.

*) Hofdekret vom 21. Mai. Verordnung in Böhmen v. 8. Junius 1787.

kann, von den klöſterlichen Forſtbeamten zur Fällung forſtmäſſig anweiſen, und mehr Holz zu ſchlagen, als angewieſen worden, nicht geſtatten ſolle. b) Habe die Adminiſtration die klöſterliche Forſtbeamten, ungeachtet ſie Stiftsdiener bleiben, doch zugleich auch in Hinkunft auf die im obigen Abſatze enthaltenen Gegenſtände in Eid und Pflicht zu nehmen, deren Anſtellung, Vermehrung, oder Verminderung aber nicht ſelbſt zu veranlaſſen, und, wann dergleichen Forſtbeamte, deren willkührliche Aufnahme und Verwechslung den Stiften künftig zu überlaſſen bleibt, neu angeſtellet, oder verwechſelt würden; ſo wären die Stifts- und Kloſtervorſteher ſchuldig ſolche der Staatsgüterverwaltung ordentlich anzuzeigen, oder zur Beeidung an ſie abzuſchicken. c) Bleibe der Verſchleiß des Holzes den Stiften und Klöſtern ſelbſt überlaſſen, und habe ſich die Staatsgüteradminiſtration damit nicht zu bemengen. d) Sey bey der Waldbereiſung darauf das Augenmerk zu richten, daß dieſe Stiftswaldungen nicht über ihre Kräften angegriffen, die Holzſchläge forſtwirthſchaftlich angeleget, und die holzloſen Waldplätze beſtmöglichſt mit Waldſaamen wieder beſäet, auch überhaupt nach der Waldordnung verfahren werde, und wo ein Stift oder Kloſter dieſer Ordnung ſich nicht fügen wollte, wäre ſolches nach Hof anzuzeigen. Sollten jedoch anderweite Geſchäfte an der vorſchriftmäſſigen Erfüllung dieſer höchſten Verordnung wider Vermuthen ein oder andersmal hinderlich ſeyn; ſo werde geſtattet, daß in

die-

dieſem Falle ein erfahrener Forſtbeamter anderer Staats-güter, zu deſſen Reiſekoſten die Stifte gemeinſchaftlich beyzutragen hatten, verwendet, und von dieſem der Stand dieſer Wälder, und ob ſich mit dem Holzſchlage genau nach der forſtämtlichen Vor- und Auszeichnung, dann den übrigen dießfälligen Anordnungen verhalten wird, unterſucht werde. *)

Die kärntnerischen Grundobrigkeiten und Waldeigenthümer werden zu einer beſſern und wirthſchaftlichern Holzgebahrung aufgemuntert.

Um der ſchlechten und unwirthſchaftlichen Gebahrung mit dem gefällten Holze Einhalt zu thun, und dadurch mehrere Wohlfeilheit des ſo ſehr im Einkaufspreiſe geſtiegenen Holzes zu erzielen, iſt angeordnet worden ſämmtliche kärntneriſche Grundobrigkeiten, und herrſchaftliche Waldeigenthümer aufzumuntern:

a) Daß ſie in ihren Waldungen ſich der in Oeſterreich und Steiermarkt mit dem beſten Erfolge üblichen ovalen Holzſägen ſowohl zum Fällen als zum Zerſchneiden der Stämme bedienen, und die Unterthanen theils durch praktiſchen Unterricht, theils durch ihr Beyſpiel, und durch die ſichtbare Ueberzeugung des hieraus entſpringenden beträchtlichen Vortheils zur Nachahmung aneifern ſollen.

b) Daß ſie nicht nur allein die Unterthanen zur Abſchaffung der überflüſſigen ſogenannten Mittelzäune vermögen, ſondern ſie auch ermahnen ſollen, daß ſie anſtatt der Ranten- und Bretterzäune vielmehr lebendige Zäune anpflanzen, dann in denjenigen Gegenden, wo ein Vorrath an Steinen beſtehet, eben ſo,

wie

*) Hofdekret vom 13. Dezember 1788.

wie bey Gebäuden, anſtatt der diesfälligen Holzverſchwendung ſich der Steine und Ziegel bedienen möchten.

Welche Verordnung zur Nachachtung mit dem Beyſatze allgemein bekannt gemacht wurde, daß überhaupt auf die genaueſte Befolgung der gegen die Waldbeſchädigungen erfloſſenen Vorſchriften von ſämmtlichen Gerichtsbarkeiten, Grundherrſchaften, und Gewerkſchaften thätig gewacht, und die Uebertretter derſelben dem vorgeſetzten Kreisamte gehörig angezeigt werden ſollen.*)

Wirkſamkeit der Kreisämter in Bezug auf das Waldweſen.

Seine itzt regierende Majeſtät **Franz** der II. haben bey Gelegenheit, da der Antrag wegen Wiederherſtellung der montaniſtiſchen Waldämter in Betrachtung gezogen wurde, zu beſchlieſſen geruhet, daß es von Errichtung dieſer Waldämter gänzlich abzukommen, und bey dem Patente vom 29. Dezember 1781, wie auch bey der den Kreisämtern aufgetragenen Aufſicht auf die Waldungen zu bewenden habe.

Nur wollen Seiner Majeſtät geſtatten, daß, wenn etwa bey dieſem oder jenem Kreisamte die Auſtellung eines und andern Förſters und Forſtknechtes, annoch nothwendig befunden werden ſollte, dieſe Nothwendigkeit durch einen eigenen Vortrag allerhöchſten Ortes angezeiget, und ſolche der weitern allerhöchſten Entſchließung unterzogen werden könne.

Uebrigens ſey den Kreisämtern nachdrücklichſt einzubinden, auf die Erhaltung der Wälder, und die ge-

*) Hofdekret an die Landeshauptmannsſchaft in Kärnten vom 9. kundgemacht von derſelben den 21. März 1792.

genaue Befolgung der Wald- und Forſtordnung das pflichtmäßige Augenmerk ſorgfältig zu richten.

Die Kreisämter, welche bisher in Waldweſen Angelegenheiten mit den Bergämtern und Berggerichten öfter das Einvernehmen gepflogen haben, ſollen daher wenigſtens bey vorkommenden wichtigen Waldweſens-Geſchäften, und ſo oft es um einen beträchtlichen Holzverbrauch, oder auch um die Erſparung des Holzes und der Kohlen durch den Gebrauch des Torfs oder der Steinkohlen zu thun iſt, das fernere Einvernehmen mit den Bergämtern und Berggerichten pflegen; ſollten aber die Kreisämter irgend eine Vermehrung des kreisämtlichen Waldperſonals nöthig finden, ſo hätten ſie ſolches ſamt der Urſache, warum, und der Beſchäfftigung, zu welcher dieſes Perſonale nöthig ſey, der Landesſtelle anzuzeigen, von welcher man alsdann die Einſendung dieſer kreisämtlichen Berichte mit Beyſetzung Ihres Gutachtens erwartet. *)

§. 3.

Die S. 601 hinauszugeben befohlene Einleitung, wie die Wälder erzieglet, beſſer aufgebracht, und konſerviret werden können und ſollen; erſchien, wie folget, und iſt eines ſo wichtigen Inhaltes, daß man derſelben Einſchaltung hier unter einem eigenen §. ungeachtet dieſelbe einen beträchtlichen Raum einnimmt, nicht übergehen durfte.

Einleitung zur beſſern Holzerzieglung, und Erhaltung.

Vom

*) Hofkanzeley-Dekret an die Niederöſter. und die Regierung ob der Ens, Steiermark, Kärnten und Krain vom 3ten Auguſt 1792.

Vom Wiederwachs und Hauen der Waldungen.

Wer nur immer auf ſattſamen Wiederwachs der Waldungen ſich befleiſſen will, hat vor allen Dingen wohl zu überlegen, an welchem Orte derſelbe am nützlichſten fort- und angebracht werden könne.

Wo es rathſamer und nützlicher ſey, Baumſaamen ins Land zu ſäen, ergiebt ſich von ſich ſelbſt; ſo ein erfahrner Hauswirth am beſten beurtheilen, um ſich nach dem Grund und Boden, auch andern Umſtänden des Orts, nebſt ſeiner dabey führenden Nahrung zu richten weis, imgleichen welche Baumſorten an einem oder andern Orte am beſten, und fürträglichſten fortkommen, und aufgebracht werden mögen.

Sonſten aber gedeihet der Wiederwachs zum Theil, wenn in beſtandenen Wäldern junge Eichen, Buchen, Tannen, hie und da, wo die Stämme einzelnweis in Wäldern ausgehauen werden, aufwachſen. Allein, weil ſolche keine freie Luft, Sonne, und Raum unter und zwiſchen den hohen Bäumen haben, von den Tropfen der groſſen Bäume beſchädiget, verdrucket, vom Geſtrippe, und Mooſe gehindert werden; ſo iſt es gewiß, daß die wenigſten aufkommen, oder wohl kaum in zehn Jahren nicht ſo weit aufwachſen, als der junge Anflug, ſo im Freien iſt, in ein oder zwey Jahren ſich aufthut, der durch Saamenbäume, oder durchs Säen in jungen, offenen, und freien Gehauen wahrzunehmen.

Dannenhero an jenen Orten, wo das große Holz,

oder

oder die Bäume einzeln, und ſchitter ſtehen, nämlich: wo das beſte, friſchere, und ſtärkere Holz ſchon herausgehauen, iſt es wohl am verträglichſten, daß ſolche Plätze gänzlich bis auf die alleinige nöthige Saamenbäume abgetrieben werden, ſonderlich: wo groſſe und weitäſtige Bäume ſtehen, weil ſelbige um und neben ſich alles verdämmen, daß kein Nachwachs aufkommen kann.

Was bey überſtändigen und ausgewachſenen Gehölz zu beobachten?

Wo aber überſtändiges, und ausgewachſenes Holz iſt, welches abgetrieben werden ſoll, allda wird an vielen Orten, bevorab in wärmern Gegenden, wo meiſt Laubholz wächſet, das Abſehen genommen, daß es jährlich in gewiſſer Anzahl niedergeſchlagen, und in gewiſſe Jahrhaue nach Beſchaffenheit gröſſerer oder kleinerer Strecke der Gehölze, und Waldungen alſo eingeleitet werde, daß mittlerzeit der völlige, und genugſame Wiederwachs herbeykommen, und neuerdings ohne Schaden von ferne abgetrieben werden könne. Es werden aber in ſolchen Gehauen tüchtige Saamenbäume auf 30, 40, bis 50 Schritt vonſammen ſtehend gelaſſen.

Geſchieht nun das Holzfällen in einem Jahre, da die Bäume dieſer Gegend meiſtens Saamen tragen, und dieſer erreifet iſt; ſo iſt es um ſo beſſer, und nützlicher: damit kann noch ſelbiges, oder doch die nächſtfolgenden Jahre der Anflug von dem Saamen ſolcher Bäume befördert, und aufgebracht werden, wozu dann die Sommerlatten, ſo von Stöcken und Wurzeln ausſchlagen, zum öftern häufig kommen, und alſo an Wiederwachs kein Mangel zu beſorgen.

Da

Dagegen darf kein Vieh dahin getrieben werden, und bleibet alſo der Anflug unbeſchädiget: es wird auch wohl die Erde in ſolchen Hauen, und Stöckraumen aufgehacket, daß die Herbſt- und Winterregen den Saamen deſto eher in die Erde ſchlagen, und zum Aufkeimen bringen können. Allein in kälteren Gegenden, wo der Saamen ſelten geräth, und der eigene Anflug von ſelbſt kaum in 20, und mehr Jahren erfolget, das Holz auch wohl in 100 Jahren kaum einen rechten Stamm zeiget, da müſſen die Haue auf mehrere Jahre, nach Beſchaffenheit des Orts, des Anflugs, und der Art der Bäume, gerichtet werden, ſonſten man ſich ſehr betrogen finden, und der Holzmangel ſich noch mehr äußern dürfte.

Wie das Erdreich zuzurichten.

Nach Lage, und Gelegenheit jedes Orts, muß alsdann die Zurichtung des Bodens, in welchen der Saamen kommen ſoll, die nächſte Sorge ſeyn. Nun wäre zwar wohl rathſam, und beſſer, daß man den Grund dazu umackerte, oder umhackte, alles Unkraut ausriſſe, und tödtete, auch wohl gar umgrübe: allein, weil jenes wegen des unebnen Landes, der Steine und Wurzeln, auch mühſamer vielen Arbeit ſich nicht, oder doch an wenigſten Orten, praktiziren läßt; ſo iſt wohl der ſicherſte Weg, daß man auf den rohen Boden ſäe, alsdann die Erde aufhacke, damit der Saamen eingreife. Oder: man hacke zuvor die Erde auf, und räume das Moos, den Raſen, und das Unkraut hinweg, hernach ſtreue man den Saamen aus, und reche ihn ſo viel mög-

lich

lich ein, daß er in die Erde komme: denn obgleich die Arbeit etwas beſchwerlich, ein groß Stück Landes umzuhacken, und umzugraben; ſo iſt es doch vorträglich, daß man ſich deſſen gebrauche, und beim Säen nach dem Boden, was für Eigenſchaft er führe, und nach der Gegend, ob es Flächen, Hügel, Thäler, oder Gebürge ſeyn, ſich richte: denn theils Erde muß den Umſtänden nach gepflüget, theils gehacket, theils gegraben werden; genug iſt, wenn der Saamen nur bey gedachter Arbeit die Erde ergreifet, ſo ſchläget er ſchon aus, und gehet bald auf; welches in ſandigtem Lande zu ſpüren, da der Anflug ſich eher zeiget, als in gutem beraſten Boden.

Was eigentlich zu beobachten, bevor man zum Pflanzen und Beſäen der Wildlinge ſchreite.

Ehe und bevor man zum Säen, und Pflanzen der wilden Bäume ſchreite, ſoll die erſte Sorge ſeyn, wie man den hoffenden Wiederwachs dergeſtalt verwahre, daß ſolcher von keinem Viehe beſchädiget werde; denn es ſoll ein Hauswirth den Holznachwachs eben ſowohl in Acht nehmen, als den Getreidbau, deſſen Schaden nur auf ein Jahr, jener aber auf viele und lange Jahre ſich erſtrecket, derohalben eine ſonderliche Obſicht dabey vonnöthen, und wird man gewißlich finden, wo der Wiederwachs, Anflug oder Sommerlatten recht geſchonet werden, daß in 8 oder 10 Jahren mehr an einem ſolchen Ort aufwächſt, als an einem andern, ſo negligirt, und der Anflug nicht beobachtet wird, in 50 und mehr Jahren nicht geſchehen kann; daraus kann der Schaden leicht zu ſchlieſſen, der bisher an Wal-

dungen verabſäumet, und noch wiederfahren kann. Man obſervire nur daß, wo in die Wälder keine Frühlings⸗trift vom Vieh geſchiehet, allda wächſet, und gehet der Baumſaamen zuſehens auf, da dann Pflanzen eines Fingers lang, und darüber ſich gleich hervorthun und blicken laſſen; ſobald aber die Herbſttrift mit dem Vieh dahin gehet, ſo verlieret ſich der Anflug augenſcheinlich, und wird vom Vieh abgefreſſen und vertreten.

Es gebrauchet eine genaue Obſicht hierbey den Anflug des Tangelholzes oder Schwarzwäldern zu erhalten; denn, wenn die Pflanze einchen verbiſſen, und vertreten, ſo iſt das Stämmchen verlohren, und kömmt ſehr ſelten wieder auf; hingegen obgleich der Anflug, oder Wiederwachs bey dem Laub⸗ und Grünholze etwas, auch gar der Wipfel beſchädiget, abgeſchnitten, oder verbiſſen worden, ſo ſchlägt doch das Stämmchen wieder aus, und wächſet fort.

Theilsorten werden Dornhecken, ſtarke Zäune, tiefe Gräben, hohe Wälle, um⸗ und aufgeführet, anſonſten alle Mühe und Arbeit umſonſt iſt, nämlich: an Orten, wo Hutweiden, und ſtarke Wildbahnen ſind.

Gräben und Dämme zu Verſicherung des Wiederwachſes aufzuführen.

Wo man Dämme, und Gräben zu Verſicherung des Wiederwachſes aufführet, kann man dieſelben allenthalben mit ſogenannten Meelfeiſteln, oder Weißdornſaamen beſäen, daß eine lebendige Hecke darauf erwachſe; doch muß man im Aufgraben die gute und oberſte, nicht die todte Erde aufſchaufeln.

Ob

Ob nun wohl die ſonderbare Vorſicht Gottes aus dem zu erkennen, daß, ſobald der Anflug und Wiederwachs der Bäume da iſt, man hernach zu deren Fort- und weiterer Aufbringung wenige Sorge mehr tragen darf, weil ſich ſolcher ohne fernerer menſchlichen Zuthat ſelbſt emporthut; ſo hat man ſich dennoch förderiſt zu hüten, daß ſolcher nicht zu zeitlich, noch zu jung angegriffen, und verwüſtet werde, indem dieſes insgemein die größte, ja wohl meiſte Urſache, wodurch die Gehölze ruiniret werden. Man kann zwar Haue machen, und Holz ſchlagen laſſen, jedoch nicht anders, als Pfleghaus wirklich, daß es nämlich nicht zur Unzeit in Tag hinein, ſo lang der neue Anflug noch zart und jung geſchehe, und ſoll man das Holz ſo hauen, damit es wieder ausſchlage, und am Nachwachſe keinen Mangel leide.

Der junge Wiederwachs muß ſorgſam geſchonet werden.

Ein ſonderbares Mittel, den Holzanbau wohl zu fördern, und nebſt dem Säen die Wildlinge fortzubringen, und zu vermehren (da nicht unbekannt, daß etwelche Arten des Laubholzes, ſo keinen, oder wenig Saamen tragen, als die Weide, Pappeln ꝛc. ſonderlich die vieles Mark von innen haben) iſt durch die ſelbſteigenen Ausſprößlinge, die unten am Stamm oder an deſſen Wurzeln ausſchlagen; denn dieſe nämlichen Sproſſen, oder Schößlinge werden von dem untern Stamm, oder von der Wurzel behutſam abgenommen, hernach verſetzet, und verpflanzet; welche aber gar keine Wurzel haben, in Gruben eingelegt, und wachſen dieſe eben ſo ſchnell fort, als vom Saamen. Auch ſind

Der Holzanbau kann auch durch Sätzlinge gefördert werden.

dieſe, und dergleichen nebſt viel anderen, ja faſt alles Laubholz, mittels der Schnittlinge fortzubringen, welche du von zarten, und ſchlanken Baumäſten abgenommen, ellenlang abgeſchnitten, in Gruben ſpannentief verſetzt, mit guter Erde verſchüttet, das obere Ende aber 3 bis 4 Querſinger hoch hervorgehen gelaſſen, alsdann eingetretten werden müſſen; ſo bekömmt der Schnittling in der Erde Wurzeln, und ſchlägt öberſt aus, ſo weit er aus der Erden ſtehet; ob ſie gleich nicht alle bekommen, ſo gerathen doch die meiſten, ſonderlich, wenn alles dabei wohl beobachtet, und die Schnittlinge etliche Tage zuvor in temperirten oder lauem Waſſer liegen, hernach in die Gruben eingeſenket, und den Weinreben gleich traktiret werden; welche Arbeit ſowohl zur Herbſt- als Frühlingszeit mit guter Wirkung verrichtet werden kann. Will man aber ganze Stöcke ausheben, ſolche mit den Wurzeln in verſchiedene Theile zerſpalten, jedes Stück abſonderlich verpflanzen, und ſolche, wie itzt gedacht, einlegen, ſo kann ein ziemlicher Raum oder Strecke damit bepflanzet, und förderſt zu Schlagholz geziegelt werden.

Wenn ein Fleck Holzlandes gerichtet werden will, und mit 7, 8, 900, bis 1000, mehr oder weniger Stämmeln, ſo von Saamen angeflogen, oder ſonſt genugſam beſtocket, und bepflanzet iſt, ſo läßt man ſolchen 8 bis 10 Jahr wachſen, und die beſten Stämmeln zu Oberholz, das iſt, zu groſſen Hauptſtämmen ſtehen, die übrigen aber hauet man ab, daß ſie Stö-

cke bekommen, und dieſe an 4, 6, 10, und mehr Sommerlatten zu Unterholze, welches ſonſten Schlag- oder lebendiges Holz genennet wird, wieder ausſchlagen mögen. Je beſſer nun die Art von Holz iſt, je mehr kann man künftig daraus nehmen, und ſolche zu Weinpfählen, Latten, Hopfen- und Zaunſtangen gebrauchen, da dann ſolche weit nutzbarer, als wenn es nur zu bloſſem Feuer- und Kohlenholze oder Reißig getrieben wird.

Das Oberholz muß ſonderlich zu einem guten Schaft gezogen werden, und nicht viel ausgebreitete Aeſte haben. Zuförderſt aber ſind deme die Räuber, ſo unten am Stamm ausſchlagen, zu benehmen, damit es eher fortſchieben, und zum Bauen tüchtig werden, auch das Unterholz beſſer darunter Raum, Sonne, und Saft gewinnen könne; dahero das krumme, niedrige, und verbuttete bei Zeiten abzuhauen, hingegen die geraden, wachsbaren, friſchen Stämmel zu laſſen, die mit der Zeit einen guten Schaft bekommen mögen. Von Holzraubern.

Bei Ausweis, oder Verkauf des Holzes iſt wohl zu beobachten, daß man das ausgewachſene, dem nichts mehr, oder wenig am Wachsthum zugehen kann, beyſeits ſchaffe, hingegen dasjenige, ſo in ſeinem beſten Wachsthum ſtehet, und deme jährlich noch zugehet, wohl verſchone. Holz-Verkaufes Anmerkung.

Ein jeder Hauswirth und Holzvorſteher hat wohl zu überlegen, ob bey ſeinem Grunde und Boden vorträglicher ſey, lauter Ober-, das iſt: hochſtämmiges Holzziegelung.

Holz, oder Gemenge zu erziegeln, das Unter- oder lebendige Schlagholz läßt ſich forthin alljährlich nutzen, auch in 10, und zum höchſten 15 bis 20 Jahren einmal gar abtreiben. Dahero folget, und unfehlbar iſt, daß, wo man das oberſtämmige Holz nur entbehren kann, man deſſen nicht übermäſſig ſtehen laſſen ſolle, jedoch kann man auch ſolches mitſammen in 3, 4, 6, 8, oder 10 Jahren bis auf den äuſſerſten Wipfel ausſchnatteln, oder auch die untern Aeſte weghauen, und zu Fütterung des Viehes, auch zum Brennholz gebrauchen, wogegen aber die Maſt etwas ausbleibet, und dergleichen Holz in ſolchem Fall weder zum Verarbeiten, noch zum Bauen dienlich iſt, weil es gar knötig und äſtig wird.

Des Schlag- oder Unterholzes halber ſind zwar etliche der Meinung, daß die Stöcke veralten, und alſo die Sommerlatten nicht ſowohl treiben können, als anderes, ſo man dahin geſtellt ſeyn läßt; jedoch iſt gewiß, wann das Schlagholz, ſo auf alten Stöcken ſtehet, zu rechter Zeit abgetrieben, die Stöcke auch nicht zu hoch gelaſſen werden, daß es darinnen faulen könne, ſo verjüngert ſich ein alter Stock ſamt den Wurzeln, und ſchlagen ſelbige nicht allein bey und nächſt dem Stock aus, ſondern, wo ſie hin- und wieder hervorſproſſen können, und nicht zu tief in der Erden liegen, brechen ſelbe in viele Sommerlatten aus, und wo eine Sommerlatte an der Wurzel iſt, ſo bekommt ſie auch mehr, und neue Wurzeln, und vermehret ſich alſo,

daß

daß aus einem alten Stock vielfältige neue werden, und das Holz dick anfliegt, wo es nur mit der Sichel, und Senſe, dann mit der Viehtrift verſchonet bleibet.

Es beſtehet dannenhero eine gute Hauswirthſchaft ſonderlich auch mit in Unter- oder lebendigem Schlagholze, weil es nicht allein öftere gute Nutzung giebet, ſondern zugleich in gewiſſer Zeit zur Graſerei, und Hutweide dienlich, geſtalten auch insgemein das beſte und ſüſſeſte Gras zwiſchen, und unter dem Schlagholze aufwächſt.

Bevorab ſcheinet eines vom vorträglichſten zu ſeyn, daß man das niedere Holz in 5, 8, 10, oder mehr, und weniger Jahren vollkommen genieſſen kann, hingegen aber das Oberſtämmige kaum nach Verlauf eines Jahrhundertes recht zu gebrauchen iſt. Es wird aber auch ſolches alſo einzurichten, und eine jährliche Abtheilung zu machen ſeyn, ſonderlich da der Raum etlichermaſſen hierzu vorhanden, daß, wo Ober- und Unterholz beyſammenſteht, ein Hauswirth auch jährlich die nöthige, oder völlige Nothdurft an Bau- Brenn- Kohl- und andern Nutzholz, als Reifen, Faßholz, Pfählen, Stangen und dergleichen daraus erlangen könne, und alſo bey ſeiner Wirtſchaft am nöthigen und nutzbaren Holze keinesmal gebreche, jedoch aber in einem Jahre nicht allzuviel abgeholzet werde.

Wenn einſtens die Waldung alſo aufgebracht und vermehret iſt, ſo kann man, ſonderlich bei dem Unterholze, einen groſſen Theil Vieh im Lande mehr unterhalten; nachdem der Boden etwas geſchlachter und

ebener durchs Pflügen und Hacken gemacht, giebt es auch mehr Hutweide und Graſerei, daß die Mühe und Zeit, ſo darauf gewendet worden, gewißlich wohl belohnet wird, wo entgegen bei ungeſchlachtem, und rohem Boden die Kraft und Wirkung des Erdreichs nur ins Moos treibet, und anders unnützes Gras und Geſtrippe erwächſet.

Ziegſung des Schlagholzes.

An welchen Orten und Hauen man nun ſiehet, daß viel Buchen, Eichen, Erlen, Aſchen, Birken, Aſpen, und dergleichen Holz, anſtatt des Tangelholzes, anfliegt, oder geſäet und gepflanzet worden, da iſt am rathſamſten, daß man ſolches zu Schlagholz ziehe, und wann es gegen 8 bis 10 Jahr alt, abholze, ſo werden alsdann auf dem Stock, wie bereits erwähnet, viel Schößlinge, Sproſſen, oder Sommerlatten ausſchlagen, und beſſer, auch geſchwinder treiben, als nicht ſonſt, ja in 8, 9 Jahren ſo viel zuwachſen, als nicht in 20 Jahren geſchehen wäre; auch werden an der Wurzel ſelbſt, hin und wieder Schößlinge hervortreiben, daß es alſo, wie mehr es abgetrieben wird, je mehr und häufiger ſich ausbreitet und vermehret, auch wunderbarer Weiſe recht in eine Runde hervor und fortwächſet.

Wiewohl auch ſeyn mag, daß die Zeit, wenn nämlich der Baum abgehauen wird, viel zum Wiederausſchlagen kontribuiret, welches bey groſſen und alten Bäumen ſonſt ſelten geſchiehet.

Bei allen Hauungen wird die Wurzel verſtärket,

und

und bekömmt mehr Saft zu treiben, denn der Saft kommt den Wurzeln eine Zeitlang zu gutem, weil ſie in die junge Sommerlatten nicht ſo viel, als in einen ganzen Stamm zu vertheilen haben. So iſt aber ſicher, und giebt es die Erfahrniß, daß, wann eine Gegend zu Niederholz wohl angeleget, und recht gezogen, auch der Boden darzu geſchickt, und nutzbar iſt, ſolche reichlich zu Nutzen, auch alle und jede Haue, ſo in 5, 8, 10 oder mehr Jahren geſchehen ſoll, ſich immer nutzbarer zeiget.

Kein Viehtrieb in die Waldungen, wo junger Nachwachs, zu geſtatten.

Müſſen daher dieſe Sommerlatten fleißig geſchonet werden, und kein Vieh, wie es immer Namen hat, in ſolche gelaſſen werden, denn dieſes wird alles beſchädigen, verbeißt, vertritt und zerknirſchet die jungen Sprößlinge wodurch nicht allein auf etliche Jahre der Wiederwachs zurückgeſetzt, ſondern auch der junge Anflug alſo verderbt wird, daß er gar nicht wieder ausſchlägt, maſſen der zurücktretende Saft, welcher ſonſt die Sproſſen treiben ſollte, in der Wurzel gleichſam erſtocket, und dieſelbe zur Faulung bringet.

Je länger man nun das neue Gehaue vor dem Viehe verhegen kann, deſto beſſer iſt es: oder, wann es ja nicht anders thunlich, ſo treibet man ſolches in ſpäterer Jahrszeit dahin, welches dann im Monat Juli und Auguſt geſchehen kann, da es das Holz nicht leichte antaſtet, weil das Laub etwas herb und bitter, und nicht ſo zart, als es bevor im Monat April und Mai iſt; da aber darinnen gegraſet wird, iſt ſcharf zu

Vom Holz abtreiben. verbieten, keine Sommerlatten abzuſchneiden, oder ſonſt zu beſchädigen.

Die Zeit, in wie viel Jahren das Schlagholz abzutreiben, muß ein jeder Hauswirth und Pfleger ſelbſt, nach ſeinem Waldbezirk und Nothdurft ordiniren, um den Hau, wie er das Holz am beſten nutzen kann, und nachdem er ſolches für ſeine Haushaltung bedürftig, auf 5, 10, 12, 14, bis 16 Jahre, reih- und fleckweis einzurichten, binnen welcher Zeit es an etlichen Orten, nach Güte und Qualität des Bodens, ſo ſtark zunimmt, daß es wenigſtens zum Verkohlen und Klafterholze dienen kann.

Wo ſo viel Schlagholz vorhanden, daß man alle Jahre eine gewiſſe Revier oder Strecke abtreiben mag, giebt es ſeinen kontinuirlichen Nutzen, beſonders, wann der Stock nicht über 3 bis 4 Zoll hoch gelaſſen, und bei der Wurzel glatt abgehauen wird, ſo ſchlägt es auf den Seiten in vielfältige Sommerlatten aus, und wird von Hau zu Hau dichter; denn, wo zuvor nur 1 Stamm geſtanden, kommen wohl 10 bis 12 hervor. Ja man hat auch die Erfahrniß, daß groſſe klaftrige Bäume, ſonderlich die Pappeln, da ſolche abgehauen worden, ſogar an dem Stocke zwiſchen der Rinde hervortreiben.

Vom Holzfällen. Vom Monat Mai an, bis in den Herbſt, oder deutlicher zu ſagen, von der Zeit, da das Laub herausbricht, bis es wieder abfällt, ſoll insgemein kein Holz gefället werden, denn es ſchlägt nicht wohl wieder

der aus, weil der Saft über Sommerszeit ſchon in Blättern und Baum, und nicht mehr in der Wurzel, zudem auch die Sonnenhitze dem Wiederwachſen hinderlich iſt.

Die rechte Zeit aber das Unterholz zu hauen, iſt vom Monat September, ſo bald das Laub zu fallen anfängt, bis in den April, da das Laub wieder ausſchlägt. Jedoch, weil die Kälte hier zu Lande heftiger, ſo iſt wohl nöthig, daß man ſolche, ſo viel thunlich vermeide, weil ſonſt die ſtarken Fröſte in den abgehauenen Stock gewaltig eindringen, und Schaden verurſachen, und genug an dem, wenn noch vor Ende Aprils zum längſten das gewidmete Schlagholz gefället iſt, damit die Sommerlatten hervorreichen, und der Stock wieder ausſchlagen könne.

Es mag aber das geſchlagene Holz alsbald möglich aufgeraumet werden, auf daß im jungen Nachwachſe, welcher im Frühjahre gutentheils nachſchiebet, kein Schaden geſchehe, und ſolcher nicht abgetreten, abgeſtoſſen, oder abgebrochen werde, ſo jedoch unfehlbar geſchieht, wenn man das Holz in Scheiter ſchlagen, oder das Reißig nach Ausgang Aprils erſt aufmachen wollte, denn ſolcher Schaden nicht zu verhindern, man nehme ſich auch ſo gut in Acht, als man wolle, ſo können auch weder die Sommerlatten aus denen Stöcken, worauf das abgehauene Holz liegt, hervorſproſſen.

Von

Von dem in Herbſtzeit abgehauenen Holze, kann man unbedenklich die Schafe, Ziegen, auch wohl das Rindvieh die Knoſpen den Winter über, wo es vonnöthen hat, abnagen laſſen, welches dann dem Vieh ſehr wohl bekömmt.

Wenn man das Schlagholz im neuen Monde fället, ſo ſchlägt es behende wieder aus, hingegen was aber im abnehmenden Monde geſchlagen wird, brennet beſſer; daher wohl zu überlegen iſt, welches man unter dieſen beiden am nöthigſten gebrauchet, jedoch iſt allemal forderſam auf den Wiederwachs diesfalls zu ſehen.

Bei Abtreibung des Schlagholzes muß wohl in Acht genommen werden, daß der Hieb, oder Schnitt fein glatt und ſchräg ſey, damit der Regen, Kälte und Schnee nicht eindringen, und Fäulniß verurſachen könne. Theils hauen es gar kurz an der Erde weg, theils laſſen auch einen Stock von einem Viertel oder mehrer Höhe ſtehen, daß die Sommerlatten und Sproſſen häufiger wieder ausſchlagen.

In den Gehauen hat man nöthig, ehe etwas zum Kohlenbrennen, oder zu Feuerholz angewieſen wird, daß dasjenige, ſo zu Hopfenſtangen, Reifen, Latten rc. tauglich, zuvor ausgehauen werde, denn ſolches doch allemal nützlicher an Mann zu bringen, als nicht das ledige Brennholz.

Was nun vor Nutzbarkeit aus dem Erzieglenden zu ſchaffen, erhellet aus dem: Es können die abgetriebe=

denen Blöſſen, und andere leere Plätze damit beſetzet werden, indem eine kleine Baumfläche ſchon ſo viel Stämme hervorgiebt, daß in wenig Jahren eine ziemliche von Holz entblößte Gegend damit bepflanzet werden mag; und iſt hierbei durch obrigkeitliche Vorkehrung gar wohl einzuführen, daß z. B. ein jeder zur Ehe ſchreitender Landmann verbunden ſeyn ſolle, ehe und bevor er heurathen dürfe, eine proporzionirte Anzahl Wildlinge zu ſetzen; zu welchem Ende auch ein jeder Hauswirth nach Proporzion ſeines Terrains, eine dergleichen Baumzucht oder Baumſchule zu halten hätte; wo noch zugleich dieſer Vortheil zu haben, daß man die beſten Sorten der Wildlinge, und Holzes im Lande einführen kann.

Denn, wenn nur einmal eine gewiſſe gute Art davon angebracht, ſo vermehret ſich ſolche hernach je mehr und mehr ſelbſt, und vertreibet die andern ſchlechtern, ſo nicht von der Würde, oder Güte ſind, zumal, wann des Beſitzers Hilfshand mit beykömmt. Ferner iſt auch billig, daß ein jeder, wann er einen Baum fällen läßt, drey dagegen aus ſolcher Pflanzſchule wieder aufrichten muß, gleich es in andern Ländern gebräuchlich, von welchen dreyen dann, zum wenigſten einer wieder auf die Stelle kömmt, und den Platz erſetzet. Wie nun aber derley Baum- oder Pflanzſchule anzulegen, zeiget Folgendes.

Wer nur einigen Erträgnißboden zu Bäumen oder Pflanzen innen hat, ſoll vor Winterszeit eines Grabſcheid

Baum- oder Pflanzſchule zum Nachſatz der Wildlinge.

tief das Erdreich aufreiſſen, umgraben, oder behacken, damit der Froſt, und die Winterfeuchte ſolches mürbe machen könne. Der Naſen muß hierbei völlig untergebracht, auch oben, ſoviel möglich, alles Unkraut, und Wurzeln ausgerottet werden, daß alſo das Feld ſo gut zugerichtet ſey, als wenn man anderes Saamenwerk darein ſäen wollte.

Es wird aber hiermit eben nicht erfordert, daß der Boden zu ſolcher Baumſchule der beſte, und fetteſte ſeyn müſſe, denn ſonſten die Stämmel der Güte des Bodens alsbald gewöhnen, und wenn ſolche hernach in ein ſchlechteres Erdreich verſetzet werden, haben ſie kein Fortkommen, ſondern verdorren; dahero allemal beſſer, daß ein Bäumel aus einem ſchlechten in einen beſſern Boden gelange.

Auf ſolche Art findet ſich bei denjenigen Bäumen, ſo Früchte tragen, das Gegentheil, denn ſolche viel eher und beſſer wachſen, wenn ſie aus gutem in ſchlimmern Boden verſetzet zu werden pflegen, weil die Wirkung des erſtern mehr ins Holz und in die Stämme treibet. Wenn aber der Boden nicht ſo gut und treibend iſt, ſo behält der Baum ſeine Kraft in und bey ſich, bekömmt Knoſpen, und trägt daher Früchte.

So läßt ſich auch der Baum hierinn gar wohl mit dem Menſchen vergleichen, denn wie ſolcher mehr, und beſſer Nahrung in jungen als bei Mittel- und ſchon männlichen Jahren gebrauchet, alſo verhält ſichs auf gleiche Weiſe mit den Bäumen, die bey dem Aufgehen

und

und Aufſchieſſen beſſern Boden erfordern, als wenn ſie hernach fortwachſen ſollen, da ſie allbereits ihre Wurzeln und Stämme genüglich erreichet, und dadurch sattſame Kräfte an ſich gezogen haben.

Will man nun zur Saat oder Beſtellung der jungen Wildlinge ſchreiten, ſo gräbt man die Erde etwa eines halben Spannens tief wieder auf, und ebnet ſie ein, ziehet darauf kleine ſchmale Furchen etwa 2, 3 bis 4 Zoll tief in einer geraden Linie auf den Boden hin, ſtecket oder ſäet den Saamen, oder Kerne von Eichen und Buchen darein, und vergleichet es wieder mit einen Rechen zu. Doch muß ſolches Anſäen im September oder doch im Oktober, und insgemein davon zu reden, wie ſchon oben erwähnet, ſobald der Saamen völlig erreifet iſt, bey altem Mondlichte geſchehen, damit die Feuchtigkeit im neuen und zunehmenden Monde ſich wohl einziehe, und der Saamen hernach bald aufgehe.

Man kann ſich zum beſten, im Fall der Saamen vollkommen reif, nach der Winter-Getraidſaat richten, daß es um die nämliche Zeit geſchehe; und dieſes iſt Herbſtſaat. Die Frühlingsſaat aber geſchieht, ſobald man in die Erde kommen kann, ſonderlich, wegen der annoch währenden Winter- oder Schneefeuchte, welche zum Aufkeimen und Aufgehen die allervorträglichſte iſt.

Es wird die Vermehrung und Fortpflanzung des Holzes auf verſchiedene Art zu Werk geſetzet, als: durch das Säen, durch die Wurzel, durch Setzlinge, *Wie das Holz und die Waldungen zu vermehren.*

durch

durch Aushebung und Verſetzung junger Stämmel, durch Einſenken, durch Schnittlinge, und durch Sprößlinge von der Wurzel. An theils Bäumen geſchieht auch eine Verbeſſerung durch Pfropfen, oder mittels des Okulirens. Jedoch iſt unter allen Methoden von dem Säen, Verſetzen und den Sprößlingen das leichteſte Fortbringen zu hoffen; denn durch die Wurzeln, Schnittlinge und Senken, läßt es ſich bei verſchiedenen Art Bäumen, mit gar groſſen Nutzen nicht wohl praktiziren; jedoch iſt es auch nicht gänzlich zu verwerfen. Mittels der Wurzeln aber geſchieht es, wenn ſolche zertheilet, und ſtückweiſe in die Erde geleget werden, daß ſie hernach ausſchlagen. Durch Senken, wenn ein Ausſprößling, ſo nahe am Stamm iſt, niedergebogen oder gezogen in die Erde eingeleget, hernach, wenn er einmal eingewurzelt, von dem Stock abgeſchnitten, und ſo weiter verſetzet wird.

Die Schnittlinge ſind, wenn ein Aeſtlein von einem Jahrwachſe, daran ein Theil des alten Holzes gelaſſen, und in die Erde geſtecket wird, daß etwas davon vorgehe; ſo ſchlägt es alsdann aus, und wurzelt ein. Es iſt aber dabey zu beobachten: daß das Holz, ſo älter als ein Jahr, tiefer in die Erde komme, weil es leichter, und deſto eher bewurzeln kann. Der Jahrwachs aber bleibt oberhalb in der Erde, und reget ſich theils 2, 3 bis 4 Finger breit oben hervor.

Wie der junge Anflug zu verſetzen.

Wann der Wiederwachs, ſo von ſich ſelbſt angeflogen, oder geſäet worden, allzudick ſtehet, ſo kann

man

man diejenigen Stämmel oder Pflanzen, weil ſie noch jung, ſonderlich bey naſſem Wetter (da die Erde ſich leichter auseinander giebt, und die Feuchtigkeit bey der Wurzel häufiger iſt) nur mit der Hand ausziehen, und die Wurzeln, wo es behangen will, lüften, oder wo es ſich mit der Hand nicht füglich thun läßt, behutſam mit einer Haue, kleinem Grabſcheide, und dergleichen ausheben, damit ſowohl dieſe Wurzeln, als die nahe beyſtehenden Stämmel an ſich ſelbſt, und die Schalen nicht verletzet werden.

Dieſes aber kann geſchehen, wenn die Stämmel höchſtens 3 oder 4 Jahr alt, ehe noch die Wurzeln mit den andern ſich allzuſehr verwickeln, und in einander ſchlingen, oder allzuſtark werden.

So hat man auch die Jahrszeit, den Mondſchein und die Witterung, und die Beſchaffenheit des Erdreichs, die Art und Geſchlechte der Bäume, und endlich das tüchtige Verſetzen, wie allbereits oben mit mehrern erinnert, wohl in Acht zu nehmen, und ſich darnach zu richten, bevorab, weil jede Holzart und Gattung, ſeine gewiſſe und beſondere Eigenſchaft hat, und alſo ein anders Trattament erfordert.

Das Waldholz iſt am beſten zu verſetzen, wenn es noch klein, und etwa 1 bis 2 Ellen hoch, ſo braucht es keines Anpfählens, indem es der Wind nicht faſſen kann, welches ſonſt viel Koſten und Mühe verurſachet. Jedoch ſind auch Bäume, ſo 2, 3 bis 4 ſpältig stark ſind, mit gutem Effekt auszuheben und zu verſetzen,

nämlich: man muß dahin trachten, daß bey dem Ausheben viel Erde an der Wurzel hangen bleibe, und zu dem Ende ein Graben rund um dieſelbe herumgeführet werde, ſonderlich bey Froſt- und Winterszeit, da wird Waſſer dazu gegoſſen, daß die Erde der Wurzel anfriere, und alſo der Baum mit ſolcher verſetzet werde. Bey allen Verſetzbäumen iſt förderſt zu beobachten, daß ſie an Wurzeln dicht, an der Rinde glatt, am Stamm gerade, am Obergewächſe ſchön und friſch ſeyn.

Welche Zeit zum Verſetzen die gedeilichſte.

Was die Zeit, wenn man am füglichſten und nutzbarſten verſetzen und fortpflanzen könne, anbetrift, ſo iſt vor Michaelis, oder im Sommer ſolche vorzunehmen nicht tauglich, denn der Saft iſt noch hin und wieder in dem Stamm ausgebreitet, flüchtig, nicht ſo dicht, oder etwas erhärtet, wie im Herbſt; die Rinde und Wurzeln ſind auch noch zärtlicher und heiklicher im Sommer, als im Herbſte, denn wenn der Saft gegen den, oder im Sommer, von der Sonnenhitze erwärmet wird, ſo ſteiget er in die Höhe, und hilft nicht ſowohl zum Einwurzeln, als im Herbſt und Frühling, derohalben die Verpflanzung im Sommer nicht verträglich iſt. Wann die Bäume ſchon Laub, oder gar Blüthe haben, ſind ſie eben nicht auszuheben, oder zu verſetzen, ſonſt verderben ſolche gewiß darauf.

Alſo ſind nach allgemeiner Regel alle Bäume am beſten zu verpflanzen, wann der Saft ruhig, und aus dem Holze in die Wurzel getreten, und das Abfallen des Laubes, giebt an allen Bäumen die ſicherſte Nachricht,

licht, daß der Saft aus dem Stamme ſey, weil er das Laub nicht mehr ernähren kann.

Wann nun das Laub gefallen, ſo hat der Saft äuſſerlich nicht ſo viel Wirkung, ſondern bleibt bey dem Stamme und den Würzeln, und giebt alſo beſſere Kraft zum Einwurzeln; je zeitlicher man aber nach Michaels, wann das Laub zu verwelken und zu fallen anbeginnt, die jungen Stämme verpflanzen kann, je beſſer iſt es. Wiewohl das Verſetzen auch im Oktober, ja ſo lange man zur Herbſtzeit in die Erde kommen kann, gar füglich geſchiehet, denn zu dieſer Jahrszeit kömmt die Kraft und Feuchtigkeit in der Wurzel, und dann die Winterfeuchte einander zu Hilfe, daß der Stamm wohl bekleiben kann; ſonderlich geräth das Herbſtverſetzen am allerbeſten, wenn es zur Winterszeit nicht tief in die Erde friert, wie zum öftern geſchieht, daß annoch vor dem Froſte ein Schnee fällt, und obgleich hernach ſtärkere Kälte eintritt, ſo friert es doch nicht durch, und alſo können die verpflanzten Stämme noch einwurzeln, auch gute Nahrung von der Winterfeuchte haben.

Will man zum Verſetzen ſchreiten, ſo müſſen entweder die Bäume hierzu aus der Pflanz- oder Baumſchule genommen, oder wenn der Anflug, und Wiederwachs zu dick ſteht, daß ein Stämmel das andere nur verdämmet, deren etliche, doch behutſam, ohne der Wurzel zu ſchaden, wie bereits angeführet, daraus gezogen werden. Denn wenn man ſolche zarte Stämmel mit Gewalt heraus reißt, ſo beſchädigen, und reiſſen leichtlich die

kleinen Würzlein, von den ausgezogenen und darneben ſtehenden Bäumeln ab, die ihnen doch den beſten Saft geben ſollen; denn die kleinen und Nebenwurzeln geben dem Baum die meiſte Nahrung, die groſſen aber thun auch das ihrige, und halten denſelben ſonderlich wider den Wind.

So weit die Traufe des Baums geht, ſo weit erſtreckt ſich auch meiſtentheils ſeine Wurzel, welches dann im Ausheben und Ausgraben zur Nachricht dienet.

Ferner ſoll man auch ſich in Acht nehmen, daß bey dem Ausheben die Schale nicht verletzet werde. So aber eine Wurzel ſich ablöſen, oder abbrechen würde, die muß man glatt abſchneiden, und den Schnitt mit etwas Leim beſtreichen, wie ſich denn überhaupt vor aller Verwundung der Bäume, und Wurzeln wohl zu hüten iſt; denn ſo viel Schnitte, ſo viel Wunden, und ſo viel Wunden, ſo viel Gefahr, daß der Baum nach und nach eingehe, hohl werde, oder ſonſt keinen Zuwachs mehr erreiche.

Es laſſen viele bey Aushebung der Stämmel ſo viel Erde, als an der Wurzel bleiben will, hangen, verſetzen es auch alſo wieder, welches denn nicht zu mißrathen, ſonderlich bey dem Tangel- oder Schwarzholze, wenn man den Raſen, und die Erde an der Wurzel erhalten, und alſo verſetzen kann, daher dergleichen Stämmel von auſſen um die Wurzel gegraben, die Erde alsdann unterhalb des Stämmels losgemacht,

angefeuchtet, derb gedruckt, und alſo mit Raſen und Erde zugleich ausgehoben und wieder verſetzet werden müſſen.

Wie nun weiter ein ausgehobener und zum Verſe-tzen beſtimmter Baum zuvor zu präpariren, an Gipfel, Aeſten, und unnöthigen Wurzeln zu beſchneiden, iſt die bewährteſte und vorträglichſte Art dieſe: daß man nämlich insgemein bey dem Laubholze an den Bäumen, ſo in die Aeſte treiben ſollen, die Gipfel abſchneide; an denen aber, die man zu einem rechten, und hohen Schafte bringen will, läßt man ſolche ſtehen, nimmt hingegen die Aeſte, die keinen rechten Wachsthum haben, ſammt den beſchädigten Wurzeln, wie auch die Spieß- oder Herzwurzel, ſo gerade nieder in die Erde geht, hinweg, als welche zwar in gutem Boden, nicht aber im geringen dem Verſetzen gedeihlich iſt; denn weil ſolche unter ſich geht, ſo erreichet ſelbe die todte Erde, und ziehet den böſen Saft an ſich; ſo dem Baume und der Frucht gar ſchädlich.

Belangend die Stärke der Stämmel, ſo zu verpflanzen, ſo ſind jene am tauglichſten, welche nicht über eines rechten Mannesdaum dick ſind, denn dieſe bekommen am eheſten. Sonſt ſtehet frey nach eines jeden Dispoſizion, ob man zum Verſetzen einen Graben zubereiten, und die Bäumel reihweis einpflanzen, oder für jeden Stamm beſonders eine kleine Grube zubereiten laſſen will. Genug, wenn ſie nur dicht geſetzet werden; das erſtere iſt wohl ſonderlich bey den kleinen

Bäumeln das allerrathſamſte, nimmt auch nicht ſo viel Raum weg, und ſtehen die Stämme nicht ſo konfus durcheinander, die Luft und Sonne kann beſſer durchſtreichen, auch die Wurzel in dem Raume, ſo zwiſchen dem Graben iſt, der da 4, 5, 6, auch mehr Schuhe breit aufgeworfen ſeyn ſoll, ſich ausbreiten.

Auf ſolchem Zwiſchenraume kann man auch der Graſerey genieſſen, und das Gras abmähen, damit die Stämmel von ſolchem nicht verdruckt und verdämmet werden.

Auf einer Strecke können bis 10 Reihen nebenſammen kommen, und in den Gräben jeder Stamm 2 bis 3 Schuh von einander ſtehen, welches dann viele tauſend Stämme ausmachen, folgbar einen beträchtlichen Nutzen ſchaffen kann.

Sind die Bäumel noch klein, kann auch nach Beſchaffenheit und Güte des Bodens in den Zwiſchenräume, Getraid, Zugemüs, Kraut und dergleichen Fruchtbares geſäet werden.

Wenn ein Baum etwa eines Schuhes tief mit dem Stamm von der Wurzel an in der Erde ſteht, ſo iſt es all übrig; doch muß, wenn die Verſetzung zur Frühlingszeit geſchieht, die Grube bey einem ſtarken Stämmel eines halben Schuhes tief, mehr oder weniger unangefüllet bleiben, daß die Feuchtigkeit in dieſelbe ziehen könne, auch ſollen Gräblein dabey gemacht werden, darinnen das Waſſer zulaufen möge.

In trocknem Erdreich kann man die Stämme etwas

was tiefer, als ſonſt ſetzen, hingegen eine Grube um ſelbige laſſen, daß ſich das Regenwaſſer, und die Näſſe darinn aufhalte; denn, wenn die Erde um den Stamm, wie die meiſten thun, erhöhet iſt, ſo ſchieſſet das Waſſer ab, daß ſolcher Baum eingehen und verderben muß.

In ſandigem Boden, imgleichen, wo es abhängig, kann man die Bäume auch etwas tiefer ſetzen, als insgemein in leimiger, thoniger und fetter Erde. Sonſt aber iſt das rechte Maaß, wenn ſie ſo tief kommen, als ſie zuvor geſtanden.

Jedoch, wenn das Verſetzen im Herbſte geſchieht, kann man ſie etwas anſchaufeln, und dadurch vor der Kälte und übermäſſigen Näſſe verwahren, hernach aber im Frühling das Angeſchaufelte wieder wegraumen. Es wird aber auch, wie obangeführt, genaue Achtung zu haben ſeyn, daß ein Baum nicht allzutief geſetzet werde, denn ein jeder verſetzter Baum ſinket ohnedem in kurzer Zeit, und wenn er zu tief ſtehet, kann er kein Fortkommen haben.

Iſt der Ort, wohin geſäet oder gepflanzet wird, den Winden viel unterworfen, ſo müſſen die Bäume näher und dicker beyſammen ſtehen, damit ſie denſelben beſſern Widerſtand thun; ſonderlich iſt dieſes an den äuſſerſten Ecken in Acht zu nehmen, wo der Wind meiſtens antreffen kann. Dabey hat man auch zu überlegen, welche Art Bäume gern in die Breite, und welche mehr in die Höhe wachſe, um bey dem Verſetzen

ſich hiernach zu richten, und damit zu alterniren; denn wenn die Bäume etwas dichter beyſammen ſtehen, ſo müſſen ſie ſich in die Höhe begeben, damit ihnen der Sonnen-Einfluß zu Theil werden.

Die Trag- oder Maſteichen müſſen Raum haben, derohalben ſie am beſten an Rändern ſtehen; denn mitten im Holze nehmen ſie allzuviel Platz ein.

Ob, auch wie die Setzbäume anzupfählen.

Was das Anpfählen der jungen Stämmel anbetrifft, ſo ſind derer viele, ſo für nöthig achten, daß man ſolche an einen Pfahl hefte, ſonderlich gegen den Weſt- und Nordwind, als die am heftigſten wehen.

Einige wollen, man ſolle ſie mit drey Pfählen gegen alle Winde verwahren, auch zwiſchen den Stamm und Pfahl etwas Moos einbringen, damit die Rinde des Bäumels durch das Antreiben an die Pfähle ſich nicht verletze. Andere aber ſind der Meinung, man ſollte ſie gar nicht anpfählen, ſo würden die Wurzeln deſto feſter; hingegen legen dieſelben Steine auf die Wurzeln, laſſen auch das Erdreich wohl eintreten, und wenn der Stamm einmal eingewurzelt, thun ſie ſolche Steine wieder hinweg. Doch iſt wohl nicht zu rathen, ein junges Bäumel zwiſchen groſſen Bäumen wider den Wind zu pflanzen, weil ſolches fortzubringen, ſonderlich im Verſetzen, ſchwer gehet: den obenher benehmen ihm die hohen Bäume die Sonne, und von unten hat es wegen jener ſtarken Wurzeln keine Nahrung.

Was bishero vom Ausheben und Verſetzen gehan-

delt

delt worden, gehet nur die jungen und zarten Stämme an; will man aber die, ſo ältere, und etwas ſtärkere Wurzeln haben, hierzu gebrauchen, ſo ſoll man in die Wurzel mit einem Hohlbohrer etliche Löcher machen, ſchwache weidene friſche Rüthel durchziehen, und ſomit verſetzen.

Dieſe Rüthel wurzeln bald ein, und bringen den Baum fort, dergeſtalt, daß man die größten Stämme damit verſetzen, und zum Bekleiben aufbringen kann.

Dahero iſt ſich überhaupt nach der Gröſſe und Stärke des Baumes zu richten, daß, wo es nöthig, man allezeit eine Spanne, oder halbe Elle lang ein Rüthel nach dem andern in die Wurzeln einziehe; jedoch mit dem Bedacht, daß man die Schale und Knoſpen an den Rütheln nicht verletze, damit ſie dem Stamm und der Wurzel mehrere Nahrung zuführen mögen.

Wie die Eigenſchaft des Bodens zu beobachten.

Schlüßlich auch des Bodens Güte und Qualität zu gedenken, ſo dienet alle Verbeſſerung deſſelben, auch die, ſo beym Verſetzen geſchehen möchte, nicht allein für itzt, ſondern auch hundert und mehrere Jahre den Nachkommen zum Beſten. Doch will bey dem Verſetzen nebſt dem Gewächſe, der Natur und Eigenſchaft des Baumes, auch jene des Grundes und Bodens zu obſerviren ſeyn. Denn iſt der Boden gut, und treibend, ſo können die Bäume nahe beyſammen ſtehen: wo er aber geringe, müſſen ſolche in einer Diſtanz voneinander ſtehen, ſonſt benimmt einer dem anderen die Nahrung,

rung, verbutten, und vergehen gar, weil ſie die Erde nicht alle ernähren kann.

Auf trockenem Boden iſt das Verſetzen im Herbſte, auf naſſem aber im Frühlinge, vorträglicher. Sonderlich hat man zu beobachten, welches Holz von trockener oder feuchter Eigenſchaft iſt.

Unter den Bäumen, die gern auf feuchten und naſſen Boden, auch nahe an Flüſſen, Bächen, Teichen, und Seen, ja gar in Moräſten wachſen, ſind die Erle, die Aſpe, und Weide; jedoch wächſt die Erle und Weide auch auf trockenem Lande, und ſind dieſe beiden, ſo zu reden, amphibiſch; erlangen aber kein beſſeres Wachsthum, als wenn die Wurzel das Waſſer erreichen kann: hingegen wachſen die andern Bäume gerne alle auf trockenem Erdreiche, aber doch auf ſolchem, daß zwiſchen trockenem und feuchtem temperiret iſt.

Bäume an Orte zu pflanzen, wo ihnen die Erde widrig, als diejenigen, ſo gern trocken ſtehen, an naſſe Orte, und die, ſo naſſen Boden lieben, an trockene Orte zu verſetzen, iſt wider ihre Natur; und da ſolche nicht fortzubringen, die Arbeit und Unkoſten vergebens. Gleiche Beſchaffenheit hat es mit denjenigen, ſo die Thäler oder Flächen, und anderen, ſo die Höhen und Berge lieben. Wenn der Grund etwas kieſig (wie denn wohl gar etliche Kieſelſteine unter der Erde ſich an die Wurzel legen) ſo lüftert, und erfriſchet er eher das Holz, hält die Erde locker, daß Feuchte, Luft und Waſſer eher zuſammenkommen könne; die Wurzeln

aber

aber machen in ſteinigem und felſigem Boden, auch wohl in ſtarken Mauren, ſich ſelbſt den Weg, ſchlingen ſich um die Steine herum, und wo es nur ein wenig klüftig, dringen ſelbe hinein, klemmen ſich ſo feſt an, daß ſie nicht zu bewegen, und ſuchen alſo ihre Nahrung und Saft; ja ſie dringen, indem ſie ſich vergröſſern und zunehmen, die härteſten Felſen und Mauren voneinander, und lüften ſolche auf, bis ſie den Grund erreichen. Man ſetzet auch nicht gern einen Baum an den Ort, wo vorhin ein anderer verdorben, es ſei denn, daß man die Erde ausgrabe, oder mit anderer vermenge.

Wenn nun alles bei dem Verſetzen wohl konkurriret, daß der Baum in guter Erde zu rechter Zeit geſetzet wird, gute Wurzeln hat, an nöthiger Feuchte keinen Mangel, auch Luft und Sonne dabey wohl wirken kann, und was dergleichen nothwendige Umſtände noch mehr ſind, ſo iſt an deſſelben Aufkommen nicht zu zweifeln; wo aber dergleichen Stücke eines oder mehr mangeln, kann der Baum eben nicht leicht fortkommen.

Vom aufgehendē Saamen, und Setzlingen.

Wann der geſäete Saamen aufgegangen, oder die Stämmel gepflanzet, auch von auſſenher vor dem ſchädlichen Wild- und Zahmvieh genugſam verwahret ſind, ſo iſt nöthig, daß man mit zuſehe, was ihnen etwa zum Verderben gereiche; mit Abhauen der Waſſerreiſer, Rauber, Säuger, und unnöthiger Aeſte, ſo dem Stamm allzuviel Saft entziehen; dann mit Abräumen, Behacken, Wäſſern, Beraupen, Anpfählen, Beſchneiden, Stutzen, und was ſonſten nach Gelegenheit der Zeit

und

und Umſtände jedes Orts erfodert wird, ihnen zeitlich zu Hilfe zu kommen, ſonderlich in den Pflanz- und Baumſchulen, deren ſchleunigen Anwachs man gern befördert wiſſen will. Und zwar, was fürs erſte das Behacken betrifft, muß ſolches alles ſeitwärts von der Wurzel ab geſchehen, ſonſt beſchädiget man dieſelbe viel eher; und wenn ein Baum rund um dreimal des Jahrs behacket werden kann, iſt ihm ſolches ſehr vorträglich, denn dadurch verdirbt das ſchädliche Gras, und die Regenfeuchte kann ſo beſſer eindringen.

Das erſte Hacken geſchieht im Februar, das zweyte im May, und das dritte im Auguſt. Bey dem Anpfählen iſt zu beobachten, daß der Pfahl gegen Sonnenniedergang geſtecket, oder geſchlagen werde, weil die meiſten Winde hieſiger Lande von dannen herkommen, ob zwar einige der Meinung ſind, und mit gutem Effekt Probe haben, daß man keinen Stamm (er ſey denn ſo groß, daß er ſich des Umwerfens vom Winde gar nicht erwehren könne) anpfählen ſolle: hingegen ſobald der Wind ſolchen gerütelt, oder geneiget, muß man ihn wieder gerade richten, und die Erde wohl eintreten, da dann dergleichen Stämme beſſer einwurzeln, als die angepfählten, auch nicht ſo ſchadhaft werden, als die unangebundenen.

Hiernächſt iſt auch zu obſerviren, daß, wenn im März dürres Wetter einfällt, ſo müſſen die verſetzten Stämmel fleiſſig begoſſen, oder mit flieſſendem Waſſer benetzet werden, weil ſonſt ſolche nicht bekleiben, weder recht einwurzeln können.

Die

Die Waſſerſchüſſe, oder diejenigen Reiſer, ſo unten am Stamm oder an der Wurzel ausſchlagen, wie auch die Räuber, ſo an dem Stamm und an den Aeſten hin und wieder hervortreiben, müſſen alſobald, wenn man deren anſichtig wird, ohne Unterſchied der Zeit weggeſchnitten, oder abgehauen werden; denn ſie wachſen gerade über ſich, benehmen den Bäumen und Aeſten den Saft, und den Wachsthum, daß ſie wohl gar verdorren; ſobald aber ſolche weggeſchnitten ſind, ſo treibet der Saft die Rinde wieder hinzu, vergrößert, und ſtärket den Stamm. Die kleinen unnützen ſchädlichen Aeſtlein, Nebenſchößlinge, und Waſſerreiſer laſſen ſich mit einem ſcharfen Meſſer abſchneiden, die groſſen aber mit der Säge abnehmen; weil der Baum oder die Rinde durch das Hacken gar leicht beſchädiget wird; hernach wird es am Stamm wohl und glatt mit einem ſcharfen Gartenmeſſer beſchnitten, damit das Waſſer und die Feuchte nicht ſo leicht in das von der Säge rauh gemachte Holz eindringe, und die Rinde deſto eher darüber wachſen, und vernarben könne.

Wenn ein Stamm keinen rechten Schaft bekommen, allzuſehr in die Aeſte treiben, oder ſonſt krumm und ſchadhaft werden will, ſo iſt am rathſamſten, daß man ſolchen gar abhaue, und einen beſſern zu pflanzen Raum mache. Wenn man aber ſieht, daß durch Abnehmung ſchädlicher, anbrüchiger, und dürrer Aeſte, Räuber und dergleichen, dem Baum geholfen werden kann, ſoll es Niemand unterlaſſen, zumal an jungen

Bäu-

Bäumen, daß ſie beſſer treiben, und einen guten Schaft erlangen mögen; denn ſonſt gehet der Saft in unnöthige Aeſte und Räuber, und der Stamm gereichet zu keinem rechtſchaffenen Wachsthume; wenn man aber bey Zeiten einen Baum mit Ausputzen und Ausſchnaiteln wohl pfleget, kann man ſolchen erziehen, wie man will.

Die Bäume, ſo zu Bauholz, Brettern, und andern derley Bedürfniſſen erwachſen ſollen, müſſen auch dergeſtalt gepfleget werden, daß man keine Schößlinge oder Räuber, ſo aus der Wurzel, oder ſonſt unten am Stamm, oder an Aeſten hin und wieder ausſchlagen, ſtehen laſſe, ſondern ſolche bey Zeiten abſchneide, und wegräume, und den Baum alſo gerade in die Höhe bringe, damit er nicht verbutte, ſondern einen guten Schaft erlange.

Gerade reine Baumſchäfte und Stämme zu erziegeln.

Wie aber ſolche Schäfte aufzubringen, daß ſie einen guten Bauſtamm, imgleichen gute tüchtige reine Klötze, ſo nicht äſtig, abgeben mögen, iſt eine nothwendige Frage. Denn wenn ſie genug beſchnitten, und ausgeäſtet werden, ſo bekommen ſie zwar einen guten Aufwuchs, allein von jedem Abſchnittlinge bleibet doch der knoſpige Aſt im Stamm, und wenn ſodann der Baum zu Brettern, und anderer Bedürfniß gebraucht werden ſoll, ſo findet ſich ſolcher Aſt im Holze, giebt dem Brette ein Maal, läſſet ſich nicht wohl hobeln, oder ſpringet der Aſt aus, und macht dem Brette gar ein Loch, ja es geſchieht auch öfters, daß der Stamm an dieſem Orte hohl wird, und verdirbt.

Wenn

Wenn aber die jungen Stämmlein anfänglich dick in einander ſtehen, ſo läßt der Stamm keine krummen Aeſte von ſich, ſondern wächſt gleich anfangs gerade auf, und obgleich etwelche Aeſte an demſelbigen ſind, ſo verdorren ſie doch, fallen ab, und die Wunde heilet auch, daß man nichts, weder von innen, noch von auſſen daran gewahr wird; hingegen, ſobald ſie groſſen Raum, und keine anderen in der Nähe ſtehend haben, ſo werfen ſie allenthalben ſtarke Aeſte aus, und verdirbt der gerade Schaft gemeiniglich.

Wenn aber die jungen Stämmel dicke beyſammen ſtehen, und allbereits einen geraden, glatten, feinen Schaft erlanget haben, ſo kann man alsdenn die andere jungen Stämmel, die etwa zu nahe gewachſen, ausheben, und abhauen, ja ſie verdorren wohl ſelbſt, weil ſie nicht alle Nahrung haben können, fallen um, verfaulen, und lockern den Boden auf; und wenn ein junges Stämmel, ſo eine Hopfenſtange abgeben könnte, einen Schaft von fünf bis ſechs Ellen hat, ſo wird der Schaft weit über die Hälfte, und wohl fünfzehn bis zwanzig und mehr Ellen hoch bis an die Aeſte aufwachſen. Denn es ſoll von rechtswegen ein jeder Schaft zu zwanzig auch dreyßig Ellen ſeyn, ehe noch die vollkommenen Aeſte anfangen, daß er etliche Brettklötze, oder ſo viel Schindelſpäne gebe, und ſonſt zum Bau tüchtig werde.

Wenn man groſſe Aeſte abſchneidet, ſo müſſen ſolche unten und oberhalb losgeſchnitten werden; ſonſt, wenn

Von Beſchädigung der Bäume.

wenn ſie ihre Schwere ſelbſt losbricht, nimmt es die Schale von den Bäumen mit, und beſchädiget alſo dieſelben. Wird ein Aſt oder Knorren abgehauen, ſo überläuft es ſich nicht leichtlich mit der Rinde, zumal wenn der Stamm nicht gar zu jung iſt: ſondern er wird hohl, alsdenn dringet Waſſer, Luft und Wetter hinein, und der Baum fault nach und nach gar. Derowegen ſoll man das unnütze Uebrige des Aſtes glatt abſchneiden, und keinen Sturzel daran laſſen, damit die Narbe deſto eher überlaufen könne. Denn, wenn ein Sturzel bleibet, ſo ſpringet und ſpaltet er ſich auf; fällt nun der Regen in ſolche Spalten, ſo faulet er bis in den Stamm, daß der Baum dadurch hohl, knorricht, und unbrauchbar zum Bauen wird. Es iſt auch nicht undienlich, daß man den Schnitt mit friſcher Erde reibe, welches den Saft zurücktreibet, daß er nicht herausdringen, und auslaufen kann: oder aber, weil die Baumſalbe etwas koſtbar, ſo kann man den Ort, wo etwas abgeſchnitten, nur mit Leim (welcher auch theils mit Kühmiſt, auch mit gepülvertem Schwefel vermenget) verſchmieren, daß das Harz nicht ausgehe.

Wie die Aeſte zu beſchnatteln, und der Baum abzurinden.

Die Beſchneid- oder Abſchnattlung und Abnehmung der Aeſte geſchiehet, wie ſchon erwähnet, mehrentheils darum, daß der Stamm einen gleichen geraden Schaft bekomme, und in die Höhe wachſe; dahero kann alles Obangeführte zuförderſt bey dem Oberbaum praktiziret werden, ſo zwiſchen dem Schlag- oder ſogenannten Unterholze ſtehet und aufwächſet.

Wenn

Wenn aber hingegen ein Baum ſich ausbreiten, oder zu einem Saamenbaume dienen, und viel Aeſte erlangen ſoll, ſchneidet man von ſolchem alſobald den Wipfel ab, ſo treibet er in die Aeſte, und träget alſo Frucht und Saamen.

Ferner iſt es auch den Bäumen nicht undienlich, daß man das vielfältige Moos, und die äuſſere harte Rinde abſchabe, damit die innere junge beſſer hervorkommen, die Schalen ſich ausdehnen, und in die Dicke wachſen mögen. Doch iſt wohl vorzuſehen, daß man der innern Rinde, darinnen der Saft iſt, nicht Schaden thue.

Die äuſſerſte Rinde oder das Moos verwahret zwar den Stamm etwas vor dem Froſt; wenn ſich aber das Eis an ſolche hänget, ſo erkältet es auch deſto mehr die Bäume.

Es geſchiehet aber ſolches Abſchaben des Mooſes und der rauhen Schale nach einem guten Regen zu Frühlingszeiten, im neuen oder zunehmenden Monde. Noch beſſer iſt es, wenn man theils die Haupturſache hebet, und die viele Feuchtigkeiten, ſo den Baum mooſig machen, durch Graben vom Stamme abziehet. Dieſes Baumſchaben iſt auch gut wider den Baumkrebs, baumnagende Würmer und anderes Ungeziefer, daß es ſich nicht unter der Rinde aufhalten könne; ſchädlich aber iſt es, das Moos, und die alte Rinde kurz vor dem Winter von Bäumen zu ſchaben, da der ſtarke Froſt hernach deſto eher in den Stamm dringen, und ſol-

chen beſchädigen kann, derohalben ſoll ſolches wie gedacht, im Frühlinge geſchehen.

Vom Baumreiſſen.

Das Reiſſen der Bäume, damit ſolche wegen Dicke der Schale ſich in die Stärke ausdehnen können, ſoll nur in der äuſſerſten Rinde, und der Riß gegen die Abends- und Mitternachsſeite geſchehen, damit die Sonne gegen die Mittagsſeite in ſelbigem nicht wirken, und dadurch Brand, und anderer Schade daraus entſtehen könne.

Es wird ſolches bey den jungen Stämmen das Schröpfen genennet, und iſt ſehr dienlich, muß aber im Frühlng geſchehen, wenn der Saft in die Höhe tritt. Man thut mit einem ſcharfen Meſſer 2 oder 3 Riſſe durch die Rinde am Stamm herunter, ohne daß man das innere Holz berühre, (welches allerdings ſchädlich wäre) darauf ſich die Schale voneinander, und dem Stamme Raum giebt, in die Dicke zu wachſen. Denn wenn die Rinde ſtark und feſt iſt, ſonderlich an den Bäumen, ſo ſehr dem Wetter, und der Sonnenhitze exponiret, ſo klemmet dergleichen Rinde entweder das Holz zuſammen, daß es ſich nicht in die Dicke ausdehnen kann, ſondern in der Schale verbutten muß, oder aber ſie treibet den Stamm in die Höhe, daß er zu keiner Stärke gedeihe.

Welches Schröpfen die Natur oft an den Bäumen ſelber verrichtet, indem man an ihnen viel dergleichen Riſſe ſiehet: welche Bäume aber dicht beiſammen ſtehen, alſo, daß die Witterung ſolche nicht völlig treffen,

ſen, und die Rinde mehr erhärten kann, die haben eine zarte Rinde, und ſolche dehnet ſich mit, und nach dem Wachsthum des Baumes aus.

Wie ein wandelbarer Baum zu ſeiner Geneſung zu bringen.

Dafern ein Baum wandelbar zu werden anfänget, bohret man ein Loch eine Spanne über der Wurzel bis auf den Kern ein, ſo läuft alsdann das faule Waſſer heraus, das Loch wird mit einem Pflock von dem nämlichen Baume wieder zugeſchlagen, und der Baum kömmt wieder vollkommeu zu ſich. Wenn man aber an den Laubbäumen ſiehet, daß ſolche keinen Schaft oder Wachsthum erlangen wollen, ingleichen krumm, höckericht, und ſehr mooſig werden, die Schalen verlieren, den Krebs, oder ſonſtige Anbrüche bekommen, ſo iſt nicht viel anders zu thun, als man haue ſolche weg, und mache den andern Raum. Denn, wenn gleich ein ſolcher Stamm noch 20, 30, 40, ja wohl 100 Jahr ſtehen bliebe, ſo gehet ihm doch nichts zu, ſondern nur immer ab, ſtecket auch wohl die nebenſtehenden Bäume, mit der Seuche, damit er behaftet, an, und dieſe ſofort wieder andere. Es träget ſich auch wohl zu, daß ein geſunder Baum, ſo einen guten Anfang, und Wachsthum hat, mit den Wurzeln an einen Steinfelſen, Schiefer, oder Waſſergalle in der Erde trifft, und die Wurzel dadurch zu treiben verhindert wird, daher er ſeinen Wachsthum verlieret, und endlich gar verdirbt; bey dergleichen Bewandniß muß man zuſehen, ob ſolchem mit Behacken, oder ſonſten zu helfen, oder ſelben bey Zeiten zum Bau-

oder zum Brennholz, ehe er noch mehr zu Grunde gehe, fällen.

Naſſe oder moräſtige Oerter in Wäldern durch Graben, oder Röhren zu trockenen, hingegen dürre Gegenden zu wäſſern, hat, und giebt ſeinen ſonderlichen Nutzen.

Von verſchiedenen Gattungen der Waldungen und Bäume.

Wo das Tangel- oder Schwarzholz wächſet.

Soviel nun die unterſchiedenen Gattungen der Schwarzwälder betrift, ſo wächſet das Tangelholz ſonderlich auf Bergen, und in Thälern, zwiſchen Felſen, und Steinen. Wo es aber zu naß und moräſtig iſt, da verbuttet ſolches, und kömmet nicht fort höher, wird mooſig, und verdirbt endlich gar.

Im Sande hat die Fichte, und Tanne keine ſonderliche Art, wohl aber die Kiefern. Die letzteren wachſen auch ſonſt gern beyſammen; nach Art des Bodens, bey und neben den Fichten, Tannen, und Kiefern, wächſt auch alles andere Holz, als Eichen, Buchen, Ahorn, Birken ꝛc. die Tanne und Fichte, wie auch die Kiefer und Fichte ſtehen gern bey- und umeinander, gar ſelten aber die Tanne und Kiefer.

Differenz des Holzes.

Wie aber eine Art dieſes Holzes von der andern unterſchieden ſey, iſt leicht zu erkennen. Denn, ob ſie gleich in gewiſſen Stücken einerley Beſchaffenheit haben, ſo ſind ſie doch in andern gar different.

Die Fichte hänget ihre Aeſte, wie auch die kleinen

nen Zweiglein, und Aeſtlein, ſo daran ſind, nieder- wärts; die Tanne und Kiefern hingegen treiben dieſelbigen etwas gerader, und ſtärker von ſich aus; die Fichte hat auch eine rothe, und braune, die Tanne eine weißlichte, und die Kiefer eine gelbe, und röthlichte Rinde, oder Schale.

Die Fichte trägt ungefähr in 15, bis 20 Jahren ſchon Saamen, imgleichen die Kiefer; die Tanne aber will 20, bis 30, und mehr Jahre Zeit dazu haben, jedoch nachdem der Boden iſt, darauf ſie wachſen, weil einer mehr, als der andere Kräfte und Nahrung giebt. Stehen ſie aber gar zu dick beyſammen, ſo bringen ſie nicht gern, oder doch wenig Saamen hervor, doch wenn ſie ſich etwas ausbreiten, und Aeſte werfen können, ſo tragen ſie deren eher, und in gröſſerer Menge.

Die Kiefer giebt das Theer, und die Fichte das Pech, die Tanne aber giebt wenig, und iſt faſt gar nicht zu dergleichen zu gebrauchen, hingegen unter der Rinde hat ſie kleine Blattern, darinnen ſich eine ſchöne, und wohlriechende Art eines zarten Harzes, dem Terpentin gleich, finden läßt, und zu gar vielen nützlich iſt. Kieferne, und hernach alte tännene Bretter, ſind zu Waſſerrädern, und dergleichen am beſten, denn ſolche ſpringen, wenn ſie eine Zeit lang in der Sonne, und Luft ſtehen, nicht auf, gleichwie die fichtenen.

Die Tanne, ob ſie gleich, ſonderlich am Wipfel, und an der Rinde, wandelbar wird, ſo heilet ſie doch

ſolches aus, oder bleibet zum wenigſten noch lange Zeit grün, in ihrem Wachsthume; hingegen die Fichten, ſo bald dieſelben etlichermaſſen an Wipfeln, Aeſten, Stämmen, oder Rinden einen Mangel bekommen, können ſich nicht mehr erholen, ſondern verderben in kurzer Zeit.

Alle 3 Gattungen kommen miteinander darinn überein, daß ſie 100, und mehr Jahre in die Dicke, auch wohl ſo lange in die Höhe zu wachſen haben. Denn: daß ſie vom Saamen beſſer fortkommen, als durchs Verſetzen, wie ſie auch, wenn ſie einmal abgehauen, weder am Stock, noch an der Wurzel mehr ausſchlagen.

Sonſten will man dafür halten, wenn die wenigen Wurzeln, ſo die Fichte, und Kiefer haben, ſonderlich von der groſſen Sonnenhitze allzu harzig werden, daß der Baum abſtehe, weil der nöthige Saft durch die allzu fette und harzige Wurzel nicht durchbringen, noch dem Baume zum Guten gehen kann, daß er alſo in ſeinem Harze, oder Fette erſticken muß.

Das tännene, und fichtene Holz, wenn es zu rechter Zeit in abnehmendem Monde, ehe der Saft wieder hineintritt, gehauen wird, ſo ſticht es der Wurm nicht an, und wenn es ſo trocken lieget, wird es dauerhaft, und faulet nicht, dauert auch wohl im Waſſer, derowegen es zu Waſſerröhren gut zu gebrauchen, welche, wenn ſie mit Erde zugeſcharret werden, auch wohl 30 Jahre ausdauern. Man muß aber dieſes mit Unterſchied verſtehen: denn das ganz fette, oder

ſehr

ſehr harzige, zumal, wo das Waſſer ſteigen, und die Röhre einen groſſen Druck haben, oder Zwang ausſtehen ſoll, zerſpringet leichtlich wie Glas, weil das Holz wegen des vielen Harzes nicht aufquellet, und dieſelben nicht zuſammenhalten macht, kann es der Wind, ſo in Röhren iſt, leicht zerſprengen, zerſchleiſſen, und vonſammen treiben; hingegen ſo ziehet das magere Kiefern- und Fichtenholz Waſſer an ſich, wird dahero ganz dicht, läßt auch keinen Wind durch, und folglich berſtet es nicht ſo leicht, als das fette, wie man ſolches in gewiſſer Probe hat.

Die Bretter, und andere Sachen, ſo aus Kiefern gemacht werden, ſonderlich, wenn ſie wohl harzig ſind, werden wegen Dauerhaftigkeit den tännenen, und fichtenen vorgezogen. Aus den Klötzern, und Aeſten werden die beſten Weinpfähle zubereitet, aus den Knochen und Aeſten, imgleichen von den Wurzeln wird Kienöl, ſo man ſtatt des Terpentin gebraucht, wie auch das Theer gemacht, und zu ſolchem Ende das Holz in einen kleinen Mäuler eingeſetzet, und zu Kohlen gebrannt, da dann zuerſt das Theer herauslauft, welches unterhalb in einen von Leim gemachten Keſſel aufgefangen wird.

Man hat auch eine andere Art vom Theermachen, da nämlich das Holz in einer Grube, oder Theerofen verbrannt wird, und unweit in einem Loche das Theer ſich ſammelt. Nunmehr aber wird das Theer hier an den meiſten Orten nicht mehr aus Stammholz, wie bis-

bero, ſondern nur aus den Stöcken und Wurzeln zu machen geſtattet, und jenes alſo verſchonet, welches ſonſt ſehr viel Kienöl, Theer, und letzlich ſchwarz Pech, giebt, ſonderlich das innere fette Holz, wenn das äuſſerliche weiſſe nebſt der Schale davon wegkommt.

Aus Kiefernholz werden auch Spähne zum Leuchten und Brennen gemacht, welche, wenn es zuvor in Waſſer geröſtet iſt, ſparſam brennen.

Der Fichtenbaum.

Der Fichtenbaum wächſt gerade auf, und ſtehet gern am Gebirge in kalten Orten und Boden, die Rinde iſt bei weitem nicht ſo ſpröde, und brüchig, als die von der Tanne, ſondern zäh, und leicht zu biegen, welche von den Gärbern das Leder damit gar zu machen gebraucht wird, wiewohl man itzt auch die Rinden von Eichen hierzu nimmt. Die Aeſte hiervon, ſonderlich von jungen Fichtlingen, laſſen ſich gleich den jungen Weiden, wenn ſie gedrehet werden, zum Binden gebrauchen. Im übrigen giebt auch dieſer Baum ein gut leicht Bauholz, ſo ſich rein arbeiten läßt, jedoch im Wetter nicht ſo dauerhaft iſt, als die weiſſe Tanne.

Vom Laub- oder Grünholze.

Das Laub- und Grünholz hat vor dem Tangel- und Schwarzholze allemal groſſen Vortheil, denn die Tannen, Kiefern, und Fichtenbäume, wenn ſie einmal abgehauen, ſind auf ewig getödtet, und unnutzbar, ſie ſind jung oder alt; da im Gegentheil das Laubholz, als: Eichen, Buchen, Birken, Aſchen, Ahorn ꝛc. es ſey ſo ſchwach oder ſtark, als es wolle, kurz darauf, ſobald es im Frühlinge abgehauen wird, mit vielen

Sproſſen und Sommerlatten wieder hervorgrünet, und ausſchläget, da man nur den Stamm nicht gar zu alt werden läßt; die Natur giebt alsdann ſelber hiedurch zu erkennen, daß es viel rathſamer ſey, dergleichen Holz in 10 bis 20 Jahren einmal abzutreiben, als 30, 40, 50, bis 100 Jahr (welches beym Tangelholz erfordert wird) ſtehen zu laſſen.

Geſegnet, und vortheilig iſt aber die Gegend, in welcher beyderley zu haben, weil ſie, ſowohl was das Bau- und Brennholz, als auch die Kohlen anbelanget, vortrefflichen Nutzen abgeben.

Des Laub- oder Grünholzes ſind zweierlei Gattungen, nämlich die eine von hartem, die andere von weichem. Unter das harte Laubholz wird gezehlet: die Rotheiche, Steineiche, rothe, und weiſſe Buche, Ahorn, der Leinbaum, die Moserlen, oder Anerle, Rüſtern, Ilme oder Fliegenbaum, Birke, Erle, Aſche, der wilde Birn- und Apfelbaum, Pflaumenbaum, Vogelbeerbaum, Kirſchbaum, die Arleskirſchen. Unter das weiche Grün- oder Laubholz wird gerechnet: die groſſe Linde, Steinlinde, Aſpe, Haſel, allerhand Arten von Weiden, ſchwarzer und rother Hollunder.

Von Abholz- und Abhauung der Aeſte

Bekannt iſt, daß verſchiedene Bäume von unten, oder vom unterſten Aſte an bis an den oberſten, auch wohl zugleich die Gipfel mit aus- und abgehauen werden, und das Holz, und Aſte hievon, zu allerhand Nothdurft gebraucht werden, und weil der Baum wieder ausſchlägt, neu Holz, und Aeſte treibet, ſo können

ſolche in 3, bis 6 Jahren wieder abgeholzet, oder, wie man es nennet, ausgeſchnattelt werden, welches dann mit guten Nutzen geſchieht, weil man von Jahr zu Jahr dergleichen kontinuirlich gebrauchen kann. Unter gedachtes Schnattelholz werden gerechnet alle diejenigen Bäume, ſo bald wieder ausſchlagen, als: die Eiche, Linde, und Weide. Andere aber ſchlagen nicht ſo häufig, und vollkommen aus, als: der Ahorn, Jlme oder Rüſter, Aſche, Pappel, Aſpe, Birke, Erle.

Da es denn verſchiedene Arten der Bäume giebt, ſo iſt allerdings ſo nöthig, als nützlich, daß man die guten Sorten vor andern zum Pflanzen und Nachſetzen wähle, denn es einerley Mühe, und Sorge koſtet, ob man beſſere oder ſchlechtere ziegle; hingegen aber hat man von jenen mehr Nutzen dann von dieſen zu gewarten.

Die Eiche. Die Eiche wächſet wohl, und am ſchlechteſten in leimigtem und lettigem Boden, der mit etwas groben Kieſe vermenget, und wo obenher gute ſchwarze Holz- oder Walderde iſt. Sie wächſet zwar gegen anderm Holz ſehr ſparſam, und langſam her, allein, wenn die Art des Bodens gut, ſo kann ſie in 40, oder 50 Jahren ſo weit, als ſonſt in 100, zu einem tüchtigen Bauſtamme, einer Elle, und mehr in Diametro gebracht werden.

Sie wächſet von Eichelnſaamen, oder, da ſie etwa von der ausgelaufenen Wurzel auf- und ausſchlägt, am geradeſten und beſten. Wo ſie aber von ei-

einem abgehauenen Stocke ausſchlägt, ſo wird ſie gemeiniglich unten hohl, wächſet krumm, und höckericht. Wenn man junge Eichlinge ſetzen will, ſollen ſolche zum wenigſten 4, bis 5 Jahre ſeyn. Wer nun ſolche, wie auch anderes Laubholz zu Stämmen ziehet, muß ſie beim Verſetzen nicht koppen, oder viel ausſchnatteln, ſondern nur diejenigen Aeſte wegnehmen, ſo dürr und anbrüchig ſind, was aber zu Maſt- und Feuerholz wachſen ſoll, da kann man die Wipfel wohl aushauen, daß es ſich beſſer ausbreite, wobey nur dieſes zu bemerken, daß diejenige Art von Eichen, die ſich ſo weit in Aeſten ausbreiten, faſt noch einmal ſo viel Raum haben müſſe, und mehr verdämme, als nicht die, ſo gerade in die Höhe, zu einem gutem Schaft wächſet.

Jene brauchet einen Platz von 25, bis 30, oder 40 Schuh, ja wohl ſo viel Ellen; dieſe aber behilft ſich mit 25 Schuhen; wo nun zugleich Unterholz dabey aufkommen ſoll, muß ihr weniger Raum überlaſſen werden.

Nicht allein aber ſind die Eichen wegen ihrer Dauerhaftigkeit, Stärke, Gröſſe, und ungemeinen Alters ſchätzbar, ſondern auch wegen des vortrefflichen Nutzens, den man ſowohl von den Früchten, als dem Holze zu genieſſen hat, billig zu achten. Denn an ſelbigen befinden ſich erſtlich die Galläpfel, welche verſchiedener Art, nämlich: zur Dinten, zur Färberey, auch zur Arzney gebraucht werden. Dann die Eicheln oder Eckern ſelbſt, ſo zur Maſt dienen, welche ſowohl

wil-

wilden, als zahmen Schweinen wohl zuſtatten kommen. Wo es Eichen- und Buchwälder giebt, wird das Schweinvieh in ſolche getrieben, und eine Zeit lang darinnen der Maſt zu genieſſen gelaſſen, da es nicht allein fett, ſondern auch ein wohl geſchmacktes Fleiſch, und Speck bekommt, auch von dort an andere Oerter mit groſſem Nutzen verkaufet, und verhandelt wird.

Die Steineiche.

An der Steineiche wachſen auch die Scharlachbeeren, darinnen die Scharlachwürmlein, mit deren Blut, oder Saft der koſtbarſte Scharlach gefärbet wird, zu finden. Auch wird von dieſen der berühmte Alkermes zubereiteet; dieſe Art der Eiche, will jedoch allein an warmen Orten erziegelt werden, um aufzukommen.

Hieher gehöret auch der Honig, ſo die Bienen in den hohlen Eichen zuſammentragen, dann der ſüſſe Thau fällt nirgend beſſer, als auf das Eichenlaub.

Das Eichenholz iſt hart, und ſolide zu allerhand Geräthe zu gebrauchen. Es widerſtehet der Fäule und allerhand Witterung, iſt auch unter allem Gehölze das allernutzbarſte, zumal wo hart- und beſtändiges Holz vonnöthen. Wenn es in ſtätiger Näſſe, oder ſtäts im Waſſer iſt, kann es ſich verewigen, ja es wird ſo hart, daß das Feuer ſelbſten es kaum überwinden kann; jedoch wenn man es zum Bauen brauchen will, ſo muß das weiſſe Holz, ſonſt der Splint genannt, welches dem andern Holze wie eine Rinde anlieget, weggethan werden, weil es nicht dauerhaft, ſondern durch die Poros das Waſſer an ſich ziehet, und folglich der Korrup-

ruption mehr unterworfen iſt. So iſt auch bekannt, daß das eichene Holz ſeine eigene Laſt nicht träget, und zu Balken und Unterzügen, weil es ſich bieget, nicht wohl zu gebrauchen, ſondern nur zu Schwellen, Unterſchlägen und Säulen beſſer angewendet werden mag. Man befindet auch, daß das eichene Holz zu dem Bergbau und Gruben ſehr dienlich und dauerhaft ſey, aber weil es ſich nicht ſo leicht, als das weiche zimmern läßt, auch ſchwer iſt, und in die tiefen Berggebäude nicht wohl wegen der groſſen Laſt, gebracht werden kann, ſo giebt es den Bergleuten mehr Arbeit; ſonderlich aber iſt der Eichbaum bey der Schifffahrt und dem Schiffbau unentbehrlich, ja unſchätzbar. Nicht minder iſt ſolcher Baum auf feſten Lande zu Waſſergebäuden, Brücken, Mühlenbau u. dgl. höchſtnöthig, daß alſo deſſen Aufkommen möglichſt zu befördern, und alle Beſchädigung bey deme ſorgfältig zu verhüten, ſonderlich die, ſo hier zu Lande an den jungen Pflanzen durch das Vieh geſchiehet.

Wenn es lang im Waſſer lieget, ſo verhärtet es wie Ebenholz. Ingleichen, wo Weinbau getrieben wird, da iſt die Eiche auch nicht wohl zu entrathen, und ſehr nöthig zu Gefäſſen, Taufeln, Preſſen, und dergleichen: zu Weinpfählen iſt es unter allem Holze am tüchtigſten, denn die Spitzen ſo in der Erde ſtecken, faulen nicht ſo leicht, als von allem andern Holze, kann auch alles Knötigte und Knorrigte darzu gebraucht werden.

Ueber-

Ueberhaupt dienet das Eichenholz zu allerley Hausgeräthe, Tiſchen, Stühlen, Bettſtätten, Wagenachſen, Pflügen, und ſo weiter, ja es iſt ſogar die Wurzel, und der Stock hiervon zu allerley Tiſchler- und Drechslerarbeit wohl zu gebrauchen. Sogar die Spähne von Eichenholz ſind zur Färberey nützlich. Endlich giebt die Eiche ein gutes Schlagholz, und kann in zwölf oder vierzehn Jahren, obgleich der Boden wenig treibet, abgeholzet werden.

Die Buche. Die Buche wächſet auf allen, auch in ſteinigtem Boden; wo ſie aber ein gutes Land antrift, ſo werden ſchöne Bäume daraus, welche viele Klafter Holz abgeben. Durch den Saamen werden ſie am beſten fortgepflanzet, und müſſen im Säen, und Pflanzen der Eiche gleich traktiret werden.

Sie geben auch gutes Schlagholz. Wo Schwarz- oder Tangelholz wächſet, und abgetrieben wird, ſiehet man einen Wiederwuchs von Buchen nicht gern, denn dieſer wächſet langſamer, als jenes, und verdämmet den Wiederwachs des ſchwarzen Holzes. Das Laub iſt ſonderlich gut zu Bettſtreu, weich, und geſund. Das Wildprät, ſowohl roth- als ſchwarzes, gehet der Frucht der Bucheckern viel nach, ſonderlich aber geben die Buchecker gute Maſt, und gerathen in hieſigen Landen mehr, als die Eicheln, auch bekommt ſolche Maſt dem Schweinvieh ſehr wohl.

Das buchene Holz ſticht der Wurm leicht an, wenn es aber vierzehn Tage ins Waſſer geleget, hernach ge-

getrocknet wird, ſo iſt es dauerhaft. Zum Bauholze dienet es nicht ſonderlich, weil es, zumal es bald naß, bald trocken iſt, gar leicht anbrüchig wird; muß alſo zum Bauen entweder in ſtäter Trockne oder Näſſe ſeyn. Hingegen iſt es zu allerhand Geräthe und Handwerks=zeuge nutzbar.

Sonderlich iſt das Hainbuchen = Holz ſehr zäh, derowegen es die Gewerksleute zu dergleichen Arbeit, ſo nicht ſpringen oder brechen ſoll, ſehr wohl und füglich gebrauchen, bevorab von denjenigen Stämmen, ſo in freyer Luft und Sonne, und nicht in dicken Wäldern, oder zwiſchen vielen Bämen geſtanden; denn dieſes wächſet wohl ſtark und prächtig, bekömmt auch insgemein einen ſchönen Schaft.

Hingegen aber iſt das Holz, wenn es zu Geräthe und andern Sachen verbraucht wird, nicht dauerhaft, ſondern zerſpringet, und zerbricht leichtlich, wie Glas; im Waſſer dauert es vor anderm Holze ſehr lange, es muß aber ſobald als es gefället, und noch ganz grün, im Safte iſt, verbauet werden. Dann wenn es dürr iſt, läßt es ſich hierzu nicht wohl brauchen, und hält ſich gar nicht, maſſen es, wie ſchon gedacht, im Wetter und an der Luft, wie auch in der Erde, ob es gleich ein hartes Holz iſt dennoch keinen Beſtand hat, ſondern bald verfaulet, und wurmſtichig wird; ſonderlich dienet es zum Schiffbau.

Es giebt ſonſten die Buche auch ein ſehr gut lebendig, oder Schlagholz, denn es ſchlägt auf dem Stocke

oder

oder Wurzel wieder aus, wenn es abgehauen worden Die Rothbuche wächſet zwar geſchwinder als die Hain- oder Steinbuche, hingegen will ſie auch beſſern Boden als die andere haben. Das Holz giebt die beſte Aſche, ſonderlich zum Botaſcheſieden. So iſt es auch eines von dem beſten Brennholze, denn es giebt groſſe Hitze, und weil es im Bremmen nicht ſo um ſich ſpritzet, als das weiche Holz, ſo iſt es auch gut zum Kochen, denn es fallen nicht ſo leicht Kohlen in die Speiſe, als von dieſem.

Die Kohle iſt ſehr hart, und kann bey aller rohen Arbeit gar nützlich gebraucht werden. Eben dieſe Kohle, wenn ſie auf Holz oder andere Materie fällt, ſo entzündet ſie nicht, und iſt alſo keinem Feuerſchaden unterworfen.

Der Kaſtanien-Baum.

Zu den Eicheln- und Eckern tragenden Bäumen, iſt auch der Kaſtanienbaum zu rechnen; dieſer wächſet zu groſſem, und vielfachem Nutzen für Menſchen, und Vieh, wie dann auch theils Orten kleine Wälder davon erziegelt werden: denn man hält dafür, daß, wenn ſie nicht allein, ſondern etliche beyſammenſtehen, ſie beſſer ins Holz und Früchte treiben, dahero eben zu bedauern, daß man in Pflanzung ſolcher nicht beſſer fortgefahren, indem man ſiehet, daß diejenigen, ſo hier zu Lande gepflanzet werden, die Luft, Kälte und Froſt wohl vertragen, und des Klima gewohnen, ob ſie gleich nicht ſo ſüſſe Früchte bringen, als in warmen

Län-

Ländern; jedoch muß man ſie dem Nordwinde nicht viel ausſetzen.

Dieſer Baum liebt auch allerhand Grund, ſonderlich, wenn er gemiſchet iſt, nicht zu feuchte, auch nicht zu trocken: aber im Sande will er nicht fort, wie auch der kalte leimige Boden ihm nicht gedeihlich iſt. Er wächſet auch beſſer auf bergichten, und ſchattigen Orten, als auf ganz ebenem Felde, wo die Sonne ſehr anfällt.

Das ſonderbarſte an dieſem Baume, und was hoch zu äſtimiren, iſt, daß er ſchnell aufwächſt, und und in 2, 3 Jahren mehr, als andere in 6, auch 10 Jahren, giebt auch gutes Bau- Feuer- und Kohlholz, und kann vor allen andern zu Schlag- oder lebendigem Holze gezogen, und genützet werden.

Die Linde iſt auch ein Baum, ſo über die Anmuthigkeit und anſehnliche Geſtalt zu vielen dienlich. Der Lindenbaum.

Das Lindenholz wird von Würmern nicht leicht angefochten, dahero es auch zu allerley leichtem Hausrathe, und andern am beſten zu gebrauchen. Sonderlich iſt es den Bildhauern nützlich, denn es läßt ſich wohl ſchnitzeln, darein graben und ſchneiden, dieweil es ſehr weich.

Die Kohle davon iſt auch ſehr gut, und ſubtil, und wird ſonderlich von den Malern zum Zeichnen gebrauchet.

Vom Lindenſchwamme ſoll man bey anſteckenden Seuchen das Vieh tränken laſſen.

Die Ahorn.

Der Ahornbaum wächſet ſchnell auf, ſonderlich, in guter lockeren Erde, an Hügeln, und Dämmen, da die Wurzel wohl einfaſſen kann, und bekommt einen ſchönen Schaft.

Es iſt aber dieſer Baum nicht allein des Schattens halber, ſondern auch wegen ſeines vortreflichen Holzes zu äſtimiren. Denn dieſes giebt den allerſchönſten Flaſer. Dieſer Flaſer findet ſich nicht nur allein im Stamme hin und wieder, ſondern er wirft auch groſſe Knotten, wie Beulen am Stamme aus, welche ſolches Flaſerholz in ſich führen.

Weil auch der Stamm ſehr ſtark wird, und groſſe Klötzer giebet, ſo werden die allerſchönſten weiſſen Bretter daraus, welche ſich allzeit glatt, und ſauber halten, als wenn ſolche polirt wären. An das Wetter, oder an die Luft zu bauen, dienet dieſes Holz gar nicht, denn es faulet gleich; hingegen, wenn es im Trocknen bleibet, ſo iſt es ein unveränderliches, und ſehr dauerhaftes und feſtes Holz.

Die Birke.

Die Birke iſt ein bekannter Baum, der auf allem Boden fortkommt, er ſey gut, mittelmäßig, ſteinig, leimig, moraſtig, ſandig, thonig, waſſergröliſch; ꝛc. Sie wächſet ſchnell, und ſo der Grund ein wenig gut, in 30, oder 40 Jahren ſo ſtark, daß ſie zu Klaftern geſchlagen werden kann, und 3 = auch 4 = und mehrſpaltig wird; wenn man ſie auch in ſolcher Zeit nicht abgeholzet, wird ſie endlich in 40, oder 50 Jahren wandelbar, und bricht gar um.

Die

Die Birke giebt nicht allein Ober = ſondern auch gutes Unterholz, weil die Sommerſproſſen weder vom Vieh (auſſer vom Ziegen) noch vom Wildprät wegen ihrer Bitterkeit abgebiſſen werden, und alſo das beſte Aufkommen haben; ja wie mehr ſie abgetrieben werden, jemehr ſchlagen ſelbe wieder aus, und vermehren ſich, es wäre denn, daß der Baum überaltert, und hernach abgehauen wird, ſo ſchläget er nicht wieder aus, weder am Stock noch an der Wurzel.

Was den Saamen dieſes Baums betrift, ſo wird ſelbiger zum Theil um Johannis, theils um Bartholomäi, theils auch um Michaelis reif, darnach nämlich die jährige Witterung iſt, auch wird er an einem Orte eher zeitig, als am andern, ſonderlich, wo der Stand des Baums warm, und an der vollen Sonne gelegen.

Zuweilen geſchieht es, daß er am Gipfel und der Sommerſeite eher reif wird, als an der Nord-oder Winterſeite, da dann in Obacht zu haben, daß man nicht reife, und unreife Knoſpen zugleich abnehme, und der letztere Saamen zum Säen untüchtig werde: jedoch iſt auch dieſes wahr, daß, wenn die Knoſpen ſammt den Reiſern und den Aeſtlein zugleich abgenommen, und aufgehangen worden, ſo reifet der Saamen deſtomehr, und ziebet die Kraft aus den Reiſern an ſich, welches auch bey andern Baumſaamen wahrzunehmen.

Wenn nun die Knoſpen beginnen, ſchwarzbraun, und gelblicht zu werden, oder ſich aufthun wollen, ſoll

man ſie mit den Reiſern, und zwar nur mit den kleineren abbrechen, ſelbige auf einem Boden oder einer Kammer auslüftern, und einen Tag, oder etliche liegen laſſen: wenn die Reiſer welk werden, alsdann mag man die Knoſpen abbrechen, ſolche in ein Gefäß thun, oder ſonſt aufſchütten.

Man kann auch die Reiſer, wenn die Knoſpen noch daran, und ſo dürr ſind, daß ſie ſich zerreiben laſſen, auf eine Scheuntenne legen, den Saamen ausdreſchen, und alſo verwahren; desgleichen pflegen etliche dieſelben an Stöcke, und Bäume zu hangen, daß ſie ſich ſelber ausſäen, und den Saamen abfallen laſſen.

Wenn man zweifelt, ob der Saamen völlig erreifet ſey, ſo haue man die groſſen Aeſte ab, woran die Knoſpen hangen, ſtecke ſolche, wo der Aſt am ſtärkſten iſt, in die Erde, ſo ziehet ſich der Saft und Nahrung ſowohl aus dieſer, als aus dem Aſte, und verurſachet mehr Zeitigung des Saamens. Das ſicherſte iſt jedoch, die völlige Reifung auf dem Baume zu erwarten.

Zum Birkenſäen wird zwar geackert, der Saamen aber nicht eingeeget, weil ſonſt allzuviel Erde darauf kömmt, daß er nicht aufgehen kann. Im übrigen darf dieſes, und anderes Wildholz zum Verſetzen insgemein bey Bewegung der Winde nicht einwurzeln, ſondern verdirbt, dahero nur kleine Stämme verpflanzet werden; und dieſes mag gar wohl zu einer allgemeinen Regel dienen, weil man das wilde Holz wegen der

viel=

vielen Mühe und Koſten nicht wohl anpfählen kann, daß es jung verſetzet werde, und weil es noch klein, ſo kann es der Wind, Regen, und Schnee nicht ſo leicht beſchädigen, als die gröſſern Stämme.

Die Aſche, Aeſche, oder Eſchenbaum, iſt ein leicht, zäh, und zu vielem Geräthe zu verarbeiten bequemes Holz, wegen des vielen Saftes, ſo er an ſich hat; iſt eben ſonſt ſehr dauerhaft. Der Aſchen oder Eſchenbaum.

Die Eſche will ein gutes Land haben, jedoch leidet ſie faſt allen Boden, auſſer den gar naſſen, oder moraſtigen; ſonderlich aber ſtehet ſie an Ufern der Bäche und klaren Wäſſer gern.

Es iſt aber dieſer Baum ein recht nutzbares Holz, ſo ſchnell zuwächſet, und leichtlich aufzubringen iſt. Wer ſich die Mühe nehmen will, ſolches zu pflanzen, wird gewiß ſonderlichen Nutzen daraus ſchöpfen, da man es erleben kann, daß ſo viele Stämme gepflanzet, auch ausgewachſen verkaufet, und alſo, wenn viel Stämme ſind, die gehabte Mühe reichlich genoſſen werden kann, geſchweige den Profit, ſo es abwirft, wenn man es zum Schlag- oder lebendigen Holze ziehet, und nachdem es geſäet, oder gepflanzet, in 8, oder 10 Jahren zu Stangen, oder zu Feuerholz abhauen mag, wie denn gewiß iſt, daß die Eſche, wenn ſie durch guten Saamen erzeuget, in 10 Jahren gar wohl zu Hopfenſtangen, und andern Gebrauch genützet werden mag. Nach 9 Jahren taugt ſolches Gehau ſchon wieder zum Abholzen: und weil ein Stock 3, 4, 5, auch

6, und mehr Sommerlatten treibet, indem der Saft ſtärker darinnen iſt, als zuvor, ſo iſt hernach das Holz auch deſto mehr zu nutzen, als ſonſten.

Es findet ſich eine ſonderbare innerliche Kraft an demſelben wider alles giftige Schlangenwerk, als welcher Baum ihnen ſo zuwider, daß, wenn ſie mit Eſchenlaub umleget ſind, ſie eher durchs Feuer, als durch das Laub und Schatten der Eſchen ſpringen werden; ſo iſts auch eine Seltſamkeit der Natur, daß ſelbe nicht eher blühet, als bis die Schlangen zur Frühlingszeit aus ihren Löchern hervorkriechen, auch nicht eher das Laub abwirft, als bis das Ungeziefer im Herbſte ſich wieder verborgen.

Das Laub iſt ſonderlich auch ſehr gut zur Fütterung für Rind- und Schafvieh, und das Holz giebt im Brennen einen guten Geruch, brennet ſittſam, und dampfet nicht ſehr, daher es zum beſten in Kaminen zu gebrauchen; ſo giebt es auch die allerbeſten Kohlen, darinnen ſie alles Holz übertrift.

Wenn der Saamen beginnet abzufallen, muß man ſolchen ſammeln, und vor Winters annoch ſäen, aber nicht tief unterbringen. Er lieget faſt ein ganzes Jahr, eher er aufgehet, bevorab, wenn die Witterung nicht ſonderlich zwiſchen Wärme und Feuchte ſelbiges Jahr temperiret iſt; derohalben muß wohl in Acht genommen werden, daß der Ort, wo er hingeſäet, nicht mit Unkraut verwachſe, und ſonſten kein Schaden darzu geſchehe.

Man

Man kann auch ein Stück Feld zurichten, und neben dieſen Eſchenſaamen zugleich Korn, oder anderes Getreid mit darein ſäen, denn, nachdem das Getreide abgeſchnitten, ſtoſſen nach und nach die jungen Eſchen hervor, ſo hernach von Jahre zu Jahr ausgehoben, und fortgeſetzet werden können.

Das Verſetzen muß im Herbſt geſchehen bey zunehmenden Monde, und nicht im Frühjahr; dieſer Baum nimmt nicht viel Raum ein, und können die Stämme gar nahe beyſammenſtehen.

Uebrigens dienet die Eſche im Felde und in Wieſen nicht viel, und iſt ihr dämmender Schatten, als auch die Tropfen hiervon, wie zwar von allen Bäumen, ſchädlich.

Das Wildprät ſchälet ſie gern, doch bekommen ſie leichtlich wieder eine Rinde. An dem Orte, wo ſie einmal gepflanzet iſt, vermehret ſie ſich gar leichtlich, denn auch die friſchen Aeſte, ſo abfallen, ſich zum öftern ſelbſt einwurzeln.

Der Erlenbaum.

Die Erle, oder der Erlenbaum, wird von etlichen unterſchieden in die ſchwarzen und weiſſen; es ſcheinet aber wohl einerley zu ſeyn, daß nur der Boden, worauf ſie ſtehen, den Unterſchied verurſachet. Denn befindet ſie ſich auf einem trocknen Lande, ſo trägt ſie etwas weißliches Laub: ſtehet ſie aber auf einem feuchten, ſo hat ſie dunkelgrünes, fettes, klebrichtes Laub, und ein rothes Holz; daher dieſe die ſchwarze, jene aber die weiſſe Erle genennet wird.

Sie wächſet gern an ſumpfigen, und moraſtigen Orten, und kann man theils Gegenden nicht nahe beykommen, als zu ſehr dürren und froſtigen Zeiten: am allermeiſten aber wächſet ſie an Flüſſen, Bächen, Teichen und Seen, allwo ſie die Wurzel ins Waſſer wirft, und am Stamme hoch, ja am ſtärkſten wächſt; hingegen an trockenen Orten kömmt ſie wohl auch fort, treibt aber keinen ſonderlichen Stamm.

Sonſt giebt ſie vortrefliches Schlagholz, ſo man in 4, 5 bis 6 Jahren abholzen kann, nachdem der Boden gut, oder feucht iſt: und wenn ſie abgetrieben, ſo in zunehmenden Monde zu rechter Jahreszeit entweder im Herbſt, wenn das Laub gefallen, oder im Frühjahr, da die Knoſpen anfangen ſich zu vergröſſern, geſchehen ſoll, ſo wächſet und ſchlägt ſie am Stamm in viele Sommerlatten aus, und vermehret ſich bey allen Hauungen.

Es wächſet auch gute Weide und Gras um ſelbe, denn die Wurzel hebt den moraſtigen Boden in die Höhe, und macht ihn tragbar. Sie iſt leichtlich aufzubringen, und ſchaft groſſen Nutzen; denn, wenn die Erlen an den Geſtaden, Ufern und Rändern, Flüſſen, Teichen und Seen gepflanzet werden, oder ſelbſt von dahin gefallenem Saamen aufwachſen, ſo verwehren ſie den groſſen Wäſſern, das ſie nicht ſo leicht in die Ufer reiſſen können, und helfen alſo vieles wider den Schwall der laufenden Strömme, welche ſonſt an den Dämmen und Geſtaden die Ufer wegſpülen. Unter den Wurzeln

hal-

halten ſich auch die Fiſche und Krebſen gern auf. Man muß aber ſolche Erlen bald zu Schlagholz machen; denn, wenn man die Stämme allzu groß und ſtark wachſen läßt, ſo kann der Wind ſolche wohl faſſen, und weil der Rand am Waſſer meiſt hohl, ſo ſinket, bieget oder neiget ſich der Stamm gegen das Waſſer, bekömmt alſo das Uebergewicht, und bricht ſammt der Wurzel, und dem Ufer zugleich um, nimmt viel Erdreich mit ſich, und verurſachet alſo zum öftern groſſen Schaden an Dämmen und Ufern, denn das Waſſer bekömmt hinter den ausgeriſſeneu Wurzeln lockere Erde, und reiſſet mehr und mehr vom Ufer weg.

Wenn aber der Stamm, ehe er noch ſo ſtark iſt, und das Uebergewicht hat, abgehauen wird, ſo iſt dergleichen nicht zu beſorgen, ſondern die Wurzel befeſtiget ſich, und widerſteht deſtomehr den Waſſerfluten.

Das Erlenholz iſt ſonderbarlich gut zu dem Waſſerbaue, nämlich, wo es ſtäts im Waſſer bleibet; denn es iſt immerwährend, ja es wird endlich ſo hart als ein Stein oder Kieſel, faulet auch nicht; hingegen wenn es bald naß, bald trocken ſtehet, ſo wird es unbrüchiger, als jedes anderes Holz; ſo es aber lange Zeit im Waſſer gelegen, wird es ſchwarz, und läßt ſich, gleichwie oben vom Eichenholze gedacht, wie ein Ebenholz arbeiten, und zurichten.

Ueber der Erde dauert, und tauget es gar nicht, im Waſſer aber trägt es alle Laſt, wie denn auch alle Seeſtädte, und an dem Meere errichtete größte Gebäu-

de zu ihrem Grunde mehrentheils ſolche Pfähle haben; alſo kann es wohl zum Grund gebrauchet werden an Brücken, Wehren und Rechen; es kann auch dienen zu Waſſerröhren, Fiſcherkähnen ꝛc. Sonſt iſt dieſer Baum auch unter das gute Feuerholz zu zählen, und wärmet, weil es hart, ſo gut als Eichen und Buchen, die Kohle iſt gleichfalls zu allem gut, bevorab zu Schießpulver.

Den Schwarzfärbern dienet die Rinde ſehr wohl, und wiſſen ſie im Färben ſich deren nützlich zu bedienen. Das Laub iſt fett, und ſoll in Düngung gut ſeyn. Es wird auch den Schaafen vorgeleget: und weil es bitter, ſo hält man dafür, welches Schaaf es frißt, ſey nicht anbrüchig, ſondern geſund im Leibe; ſolches muß aber anfänglich gegeben werden, ehe man das andere Holzlaub füttert.

Hingegen hält man dafür, daß es, weil es bitter, den Teichen und Bächen, oder vielmehr den Fiſchen, wenn es hineinfällt, ſchade.

Die Vermehrung dieſes Holzes geſchieht von ſich ſelbſt; wenn nämlich der Saame oder die kleinen Aeſte in die flieſſenden Wäſſer oder in die Teiche fallen, ſo ſchwimmen ſie mit fort, legen ſich an die Ufer, und an die Dämme, und ſchlagen hernach aus.

So kann auch der Saame gleich jedem andern ausgeſtreuet werden, wie an vielen Orten mit gutem Erfolg geſchieht. Wenn der Saame nur die Erde ergriffen, und nicht im Laube, Graſe, oder Mooſe erſti-

ſtecken muß, kömmt er gar leicht fort; ſolcher muß je- doch zuvor eingeweichet werden, ehe man ihn ſäet, und wird dieſer Saame um Martini reif.

Wenn die Knoſpen beginnen, ſchwärzlicht oder gelblicht zu werden, ſoll man ſie abbrechen, auf dichte Böden, oder in warme Stuben unter die Bänke ſchütten, und ſonderlich an die Sonne legen. Wenn ſie nun an- fangen, aufzuberſten, nimmt man ſie hervor, ſchüttelt den Saamen ſacht heraus, und da er zum erſtenmal nicht gar ausfällt, kann man ſie wieder liegen laſſen, bis ſie denſelben gänzlich fallen laſſen; man mag auch in den Flüſſen, ſo durch die Erlenhölzer gehen, Achtung geben, woſelbſt der Saame gar röthlicht, wie Senfkörner auf dem Waſſer fließt, da lege man Stangen quer über den Fluß, halb auſſer und halb in das Waſſer, ſo wird ſich ſolcher Saame ankleben, und alſo ſammeln laſſen.

Die Erlen werden eben durch Setzlinge fortge- pflanzet, ſo man in die moraſtigen Oerter und Waſſer- quellen ſtecket. Desgleichen auch die Wurzeln.

Zum Laubholze, ſo keine Früchte trägt, gehöret auch der Illmen- oder Fliegenbaum. Die rechte gute Art hiervon wächſet nicht allein geſchwind, ſondern auch glatt, ſchön, und an die 80 bis 100 Schuh hoch, leidet das Unterholz von ſeinem eigenen und an- dern Geſchlechte um, und neben ſich, will aber gu- ten Boden, nicht zu trocken, nicht zu naß, ſondern mittelmäßig, auch weder zu kalt noch zu warm haben, und hat an aufgeworfenen Gräben und Dämmen ſehr gutes Fortkommen.

Die Illme oder der Fliegen- baum.

Der

Der Ruſter. Der Ruſterbaum iſt faſt gleicher Art mit dem Illmen, und ſind deſſen zweyerley Sorten, eine ſo auf Höhen wächſet, groß und ſtark wird, zwar wohl Saamen, aber keine Früchte trägt, und mit ſeinem Laube dem Viehe wohl dienlich iſt. Die andere, ſo auf der Ebene wächſet, welche auf gebürgigen und rauhen Orten kein Fortkommen hat; denn es wachſen dieſe Ruſter gern an moraſtigen Orten ſehr hoch und ſtark, brechen aber endlich vor Alter ein, und werden wandelbar.

Der Gerber. Der Gerberbaum iſt auch unter dieſe zu rechnen, wächſet wild und zahm auf Gebürgen, kömmt leicht fort, ſchlägt aus, und vermehret ſich gar behende von der Wurzel, ſo ob der Erde faſſet, und ſich ausbreitet.

Zum Ledergerben ſollen die Rinde und Blätter ſonderlich dienen, und gut dicht Leder, als Korduan und Juchten, davon präpariret werden; iſt alſo nicht unrathſam, dergleichen Holz in Menge aufzubringen zu ſuchen.

Die Weide. Unter den Bäumen, ſo zwar ohne Früchte, noch Saamen, doch aber mit Holz und Laub umgeben, iſt die Weide, welche unter andern die beſten und zäheſten Ruthen treibt, ſo zum Anbinden den Gärtnern und dem Landmanne ſehr nützlich, und laſſen ſich drehen, auch wenden wie Leder und Baſt, treiben dergeſtalt ins Holz, daß ſtarke Stangen zu allerley Gebrauch davon gehauen und geköppet werden mögen.

Ins-

Insgemein giebt es deren zweyerley Gattungen, als nämlich: die eine, welche zu einem rechten Stamme gedeihen, weil ſie Stangen und Pfähle geben; und andere, ſo nur in Büſche zu langen Ruthen aufwachſen, ſo theils ſich an der Erde ausbreiten.

Jene dienen, einen rechten Weidenſtamm, oder Baum daraus zu ziehen, wie dergleichen ſich auf den Angern, und andern leeren Plätzen in Dörfern befinden. Dieſe aber werden meiſt zu Zäunen und Waſſerdämmen, auch anderm Geräthe gebrauchet.

Ueberhaupt iſt die Weide ein ſehr nutzbares Holz, und wo ein Hausvater einige Möglichkeit ſieht, ſoll er nicht verablaſſen, ſolche zu pflanzen, zumal an den Orten, wo es nicht viel Holz giebt, denn es dienet zu vielerley, und iſt ſo zu ſagen unentbehrlich, wächſet auch gar bald an.

Sonſt wachſen die Weiden gern an feuchten Orten, und in Plänen, ſonderlich auf den Hutweiden. Die leeren Plätze beym Schlagholze ſind auch wohl nutzbar mit dieſem Baume zu vermehren; er dienet zu Unterholz, denn er auf dem abgehauenen Stocke bald wieder ausſchläget; und weil es durchgehends ein Holz iſt, ſo ſchnell aufwächſet, und am allererſten fortzubringen, ſo wird an deu Orten, wo ſonſt der Holzmangel iſt, es fleißig fortgepflanzet, zumal, weil es wenig in Gras- und Feldfrüchten dämmet, und blos darneben wächſet.

Der Nutzen von den Weiden beſtehet hauptſächlich darinn, daß man die von der gröſſern Art alle 3 Jahre abköppen, und behauen, aus den abgehauenen Aeſten, auch Stangen, Pfähle, und dergleichen machen kann, daß alſo eine Weide kontinuirlich zu nutzen, und der Hauptſtamm doch in ſeinem Weſen bleibt, was bei anderm Holz nicht alſo geartet. Dieſes Köppen nun ſoll, wie gedacht, alle 3 Jahre geſchehen, denn, wenn man damit bey gewächſigen länger anſtehet, ſo werden die Aeſte zu ſtark, daß ſie der Wind faſſet, abreiſſet, den Stamm dadurch ſplittert, oder gar umwirft.

Man ſoll ſie aber nicht ganz glatt am Stamm köppen, ſondern Sturzeln von 2, 3 bis 4 Zoll ſtehen laſſen, an welchen ſie denn von neuen ausſchlagen, und neue Schößlinge bekommen können; welches beſſer iſt, als wenn ſie aus dem kahlen Weidenkopfe und der harten Rinde wieder treiben müſſen; es kann ihnen ſolchergeſtalt die Kälte, Näſſe und Hitze nicht ſo leicht ſchaden, und in den Stamm dringen. Die rechte Zeit aber des Abköppens iſt unterſchiedlich: denn, wenn das Weidenholz gehauen wird, ehe der Saft darein tritt, ſo ſpringt es nicht auf; imgleichen, wenn die Weiden im Frühjahre beym neuen Monde geköppet werden, ſo ſchlagen ſie deſto zeitlicher und beſſer aus, das Holz dauert auch länger; hingegen iſt beſſer, daß man die, ſo man zu Zäunen brauchen will, gegen dem Herbſt, wenn das Laub fällt, abhaue, ſo ſchwellen ſie den Winter über deſto beſſer, und werden zähe, weil der Saft zurück-

getreten iſt, im Frühling aber ſind ſie ſchon wieder voll Saft, werden daher leicht wandelbar, faul, wurmſtichig, und dauern nicht ſo lange.

Zu Verbauung der Waſſerriſſe ſind die Weiben das dienlichſte Holz; denn es verwahret ein Weidenſtock gegen die Gewalt der groſſen, und reiſſenden Ströme oder Seen, mehr als der gröſte Eichenbaum, und iſt dieſes gewiß ein ſonderlicher Vortheil und Nutzen, mit ſo geringen Koſten das Ausreiſſen der Dämme, und Ufer zu verhüten, welches ſonſt mit groſſen Koſten geſchehen müßte, wenn man die Teichdämme mit Stein und Holz ausſetzen ſollte. Hiernächſt hat der Fiſch ſeine beſondere Nahrung von allerley Gewürm, ſo ſich um die Weidenſträucher aufhalten, kann ſich auch vor den Wellen darunter verbergen. In moraſtigen Orten machen die Weiden den Boden hohl, daß das Waſſer unten wegfällt, und oben Gras wächſet. Es giebt auch, die Weidenholz brennen, und weil es wenig raucht, ſo iſt es in die Kamine ſehr dienlich. Die Kohlen davon ſind gut zum Schießpulver, weil ſie leicht Feuer fangen.

Die kleinen Weiden geben nicht weniger mancherley Nutzen, als: die Weinſtöcke anzubinden, das Gereiſig zu verflechten, auch Reife daraus zu machen. Man kann ſie auch brauchen zu Zäunen, und dergleichen; dann zu Fiſchreiſchen, allerley Körben, Flechten, Tauben- und Hühnerhäuſern ꝛc.

Ende

Die Spindel.

Endlich muß auch mit hieher gerechnet werden der Spindelbaum. Dieſer findet mehr wegen ſeines Namens, als der Gröſſe halber, unter den Bäumen eine Stelle. Es wächſet aber ſolcher in den Hecken, und hat lange zerkerbte ausgeſpitzte grüne Blätter. Der Stamm iſt armdick, auch dicker, mit einer grauen Farbe, und zähen Rinde. Die Aeſte, wenn ſie noch jung, ſind eckig und grün.

Das Holz iſt feſt, ſteif, gelbe, wie der Buchsbaum; die Weiber laſſen Spindeln davon machen, weil es vor allem Holz hiezu das beſte.

Was Art und zu welcher Zeit die Bäume zu fällen?

Wann, und wie der Baum zu Fällen ſey, hat ein jeder Hauswirth billig zu konſideriren, ob der Stamm ausgewachſen? oder überſtändig? (und ob man alſo muthmaſſen könne, ihm gehe am Wachsthum nichts mehr zu, ſondern vielmehr ab) oder ob er krum, anbrüchig und ſchadhaft ſey? oder ob er andern Bäumen allzu nahe ſtehe, und ſelbe verdämme? oder ob dieſer von beſſerer Art Holzes, als jener? Wie imgleichen, da er zwar gut, und in ſeinem beſten Wachsthum, ob er nicht in der Haushaltung nöthig, und alſo umgehauen werden müſſe? Ferner, wie die Hölzer in Anſchlag zu bringen? wie viel auf einen Fleck, ſo ausſtändiges Holz hat, an Stämmen, an Schragen und Schocken zu rechnen? dann, wie viel daraus geholzet werden mögen? Allein weil bey dieſen letztern wegen des Bodens, und anderer Zufälle ein Stamm ſtärker, wipfelreicher und länzer, als an andern Orten, ſo ſind

hier=

hierunter keine gewiſſe Regeln zu geben, zumal auch viele differente Meinungen dabey ſind, ſo, daß dieſes Werk oder Sache blos auf der Verſtändigen und Holzgerechten Okularinſpektion und Beurtheilung, am allermeiſten ankommen muß.

Denn man kann ungefähr judiziren, wie viel ein Stamm an Scheitholz, und an Reiſig geben möchte, wornach auch das Kaufprezium zu ſetzen; welcher Baum aber zu Brettern, Schindeln, Pfoſten, Spänen, Körben und dergleichen, auch zu Bauholz dienet, wird um ein Ergiebieges höher taxiret und genutzet, als das eitle Brenn- und Kohlholz.

Der Holzſchlag geſchieht ſowohl zeitlich im Frühjahr, als im Herbſt, ſowohl vom Unter- und Obergehölze, und zwar, was das erſte anbelanget, ehe es aufthauet, und der Froſt aus der Erden kömmt, und ehe noch andere nöthge Arbeit im Felde, Wieſen und Gärten angehet; dann ehe der Saft ins Holz tritt; maſſen alle Holzverſtändige dafür halten, daß das Holzfällen um die Zeit ſehr ſchädlich, wenn der Saft in Baum getretten, da er wie Waſſer darinnen ſtecket, hin und wieder unter der Schale und im Holz verborgen iſt. Da aber derſelbe etwas ſtark, dick, und harzig geworden, und dadurch der Schwefel ſich konzentriret, ſo giebt es beſſer Kohl- Brenn, und Bauholz.

Zur Herbſtzeit pfleget man das Holz zu ſchlagen wenn das Laub gefallen, und der Saft in den Bäu-

men ſpröde geworden, oder theils ſich in die Wurzel niedergezogen. Denn alle Vegetabilien arbeiten mit der Sonne, und ruhen mit dem Monde, ja nach Veränderung der Jahrszeiten richten ſich alle Gewächſe, da ſich alsdenn deren Kräfte vermehren, oder vermindern.

Inſonderheit ſoll der Holzſchlag bey dem lebendigen und wieder ausſchlagenden Holze, im zunehmenden oder vollen Monde geſchehen: denn, von dem, was im abnehmenden Licht gehauen wird, faulen ſowohl die Stöcke, als die daran hangenden Wurzeln; hingegen das lebendige, oder Schlagholz, ſo im neuen Monde gefället wird, ſchläget in viele Reiſer wieder aus, und wenn der Stock nicht mehr gut, kann er ſie nicht wohl betreiben, und müſſen deren etliche verdorren.

Was aber bey vollem Lichte, oder bald darauf gehauen wird, giebt nicht ſo viel Reiſer, Sproſſen, oder Sommerlatten, und bekommt der Stock zwar wenig von Reiſer, inzwiſchen aber ſtärkeres Holz, welches alſo wohl zu obſerviren.

Ferner hauet man das Bauholz im Monat Jäner, um die Zeit, da der Mond nicht ſcheinet, und zwar darum, damit daſſelbe nicht wurmſtichig werde. Denn das Mondlicht wirket die Feuchtigkeit; wenn alſo dem Holze keine Feuchte zuflieſſet, ſo iſt deſtoweniger einige Faulung zu beſorgen, welches gar wohl zu attendiren, bevorab, wo das Holz ans Wetter und zur Dachung kommen ſoll, denn ſonſt, wenn der Saft und die Näſſe noch darinnen, ſo trocknet es die Luft und

Son-

Sonne aus, ſpringt auf, und wird voll Spalten, dadurch dann hernach die Feuchtigkeit und Näſſe eindringet, und die Gebäude und Dachung ruiniret werden.

Weiter muß man das Holz, ſo wieder ausſchlagen ſoll, ſtracks an der Erde abhauen, und wenig Stock laſſen, widrigenfalls faulet ſolches mit ihm aber zugleich die Sommerlatten, indem ſich gar viel Näſſe darinnen fänget. Die meiſten guten Hauswirthe ſind der Meynung, daß die Reifſtäbe zu Gefäßen im Monat Jäner und Hornung, und zwar im letzten Viertel gehauen werden ſollen, weil ſolche Reife dauerhafter, daß man ſich bey dem Gefäße weniger eines Schadens zu befahren; ja wenn es auch nur weidene Reife, ſo ſind ſie doch der Fäulniß nicht ſo unterworfen als andere, die nicht in dieſer Jahrszeit gehauen worden. So dauert auch das in eben gedachter Winterszeit zu anderer Bedürfniß in der Haushaltung, ſonderlich zu Geſchirre gehauene Holz weit länger als anderes.

Es findet ſich überdies bey vielen Gehölzen, allwo nicht Stockräume gemachet, ſondern nur einzelne Stämme ausgehauen worden, daß endlich bloſſes buchenes Geſtrippe darinnen ausgefahren, welches dann viele Jahre haben muß, ehe ein rechter Stamm daraus wird. Inzwiſchen gehet ſolches Geſtrippe wieder ein, und iſt ſolche Gegend in vielen Jahren faſt im nichts zu nutzen, es ſey denn, daß es zu Brennholz abgetrieben, und von Fichten, Tannen und andern gu-

ten Sorten der Wiederwachs daſelbſt befördert, oder das Buchene zu Schlagholz gezogen werde.

Bey dem Unterholzabtreiben ſind, ſo bald es möglich, die Gehaue zu räumen, und wenn ſolches über den Winter zu Ausgange Hornungs oder Märzens geſchehen kann, iſt es dem Wiederwachſe ſehr zuträglich, derohalben auch ſehr gut, wenn damit gefliſſentlich geeilet wird.

Vom Scheiterholz hauen.

Bey dem Scheithauen und Holzmachen muß ſonderlich die Säge gebrauchet, und das Holz, ſo lang die Scheiter ſeyn ſollen, zerſchnitten werden; denn, wenn die Axt dazu kömmt, und mit derſelben das Holz zerſchrotten wird, ſo nimmt der Hieb groſſe Spähne weg, daß jedem Scheit ein Viertel an der Länge abgehet, und alſo, da man mit der Säge 8 Schrägen Holz, das Scheit zu zwey Ellen, machen kann, ſo kann man mit der Axt kaum derer 7 zuwegenbringen, welches dann bey einer ſo groſſen Anzahl Bäume viel austrägt, und merklichen Schaden verurſacht.

Vom Alter der Fällbäume.

Was das Alter des Baums zum Fällen belanget, hat man darauf zu ſehen, wozu ſolcher gebraucht werden will, und wie ſtark er ſeyn ſolle; ſonſt kann es gar ſelten ſo genau errathen werden, ob der Baum recht ausgewachſen, und alſo reif zu fällen ſey; welches geſchiehet, wenn ihm nicht mehr, oder doch wenig am Wachsthum zugehet, ſondern derſelbe bey ſeiner Subſiſtenz bleibet, und weder zu- noch abnimmt,

oder

oder von innen anbrüchig wird, ſo man eben ſo leicht nicht abmerken kann.

Denn weil dieſes eine lange Erfahrung erfordert, auch keine gewiſſe Maasregeln zu finden, ſo muß es an aufſichtlichen Kennzeichen von auſſen beſtehen, da der Augenſchein giebt, daß das Holz ausgewachſen; als wenn der Baum an Aeſten, oder Gipfel wandelbar, oder, wenn ein Spahn aus dem Stamm gehauen wird, und ſolcher ſo wimmericht, oder feſt iſt, daß ihm kein Zuwachs mehr zuzumuthen. Dieſe Bäume nun ſind wohl vor andern zu verlaſſen, und zu veräuſſern, jene aber, ſo noch wachſen und an Holz zunehmen mögen, nach aller Möglichkeit zu verſchonen. Jedoch iſt alles dem Mittelwege nach zu nehmen, denn es muß obſervirt werden, was das häusliche Bedürfniß eines jeden iſt, ob er ausgewachſenes, ſtarkes, oder ſchwaches Holz brauche, weil das Schonen meiſt in jungem Holze beſtehen ſoll.

Es iſt wohl wahr, daß, ſo lang der Baum wächſet, er jährlich einige Jahre, oder Zirkel ſeinem Stamme zuſetzet, welche dann, wenn der Stamm im Diameter voneinander geſäget, gar leicht zu zählen; deſſen rechtes Alter aber iſt dennoch ſo eigentlich daraus nicht zu ſchlieſſen. Wenn aber der Baum aufhöre, ſonderlich in die Höhe zu wachſen, wer kann wohl dieſen Periodum wiſſen?

Daß ein zum Bauen gewidmeter Stamm in Fällen keinen Schaden leide, muß ein verſtändiger Holz- *Vom Bauholze.*

ſchläger Vorſichtigkeit brauchen, und wo es nöthig, daß er ihn anfänglich nur anlähne, und ſacht niederlaſſe, auch auf keinen Stock, oder groſſen ſtarken Aſt niederwerfe, und ſolchen zerknicke, oder zerſprenge.

Man ſoll das Bauholz eben nicht abhauen, wann es gefroren, die Erde aber nicht mit Schnee bedeckt iſt, darauf es weich fallen könne; dann im Niederfallen zerſcheelet es ſich unvermerkt, weil es ſich nicht biegen kann, wie anderes ungefrornes, ſonderlich, wenn Wellen davon gemacht werden ſollen, ſo brechen und ſpringen ſie als eine Rübe, vonſammen, zerſchleiſſen ſich, oder bekommen von jenen Riſſe.

Einige pflegen das Bauholz, ſo ſie fällen wollen, eine Zeit zuvor unten am Stamm zu ſchälen, damit es nach und nach austrockne, und deſto eher dürr werde. Allein der meiſten Meynung geht dahin, daß dergleichen Holz eher wandelbar wird, als das ungeſchälte. Denn die Natur, oder der Saft greift es an, und weil er dem Baum nichts helfen kann, ſo korrumpiret er ihn vielmehr, gleichwie zu ſehen an den Winddörren, welches nur geringes Bauholz, wie auch ſchlechte, und ſo zu ſagen, nur halbe Kohlen giebt.

Wenn das Bauholz zu grün oder zu friſch gearbeitet wird, iſt es unbeſtändig, wo es aber gar zu dürr, läßt es ſich nicht wohl arbeiten: hierbei iſt zum öftern erfahren, daß das Kieferholz, wenn es geſchlagen worden, und am Wetter ein Jahr lang liegen bleibet, bis es ganz ſchwarz, oder blau anlaufet, da

es alsdann verbauet wird, långer dauert als ſonſt; ſo zwar, daß auch der Splint, ſo daran iſt, nicht ſo leicht wandelbar wird. Eben dergleichen geſchieht auch an dem eichenen.

Wie lange nun das Holz zu einer, oder andern Bedürfniß zu trocknen habe? Iſt von der Art des Holzes, dem Orte, wo es liegt, ob es nåmlich an freyer Luft, oder auf feuchten Boden iſt, und wie die Witterung fållet, zu ſchlieſſen. Zum Verkohlen iſts am beſten, wenn es nur halb dürr und trocken worden. In die Bergbaue iſt es am beſten zu gebrauchen, bald, nachdem es gefållet: zu anderem Baugeråthe, Brettern ꝛc. dienet es, wenn es recht dürr, und ſowohl an der Luft und Sonne, als auch theils in der Stube trocknen kann, ſonderlich das harte Holz, ſo langſam trocknet, wie dann die Eiche, in Jahr und Tag kaum recht dürre wird. Vom Holzaustrocknen.

Daß man Latten, Stangen und dergleichen aus jungen dicken Wiederwachſe aushaue, um den nebenſtehenden beſſer Luft und Raum zu ſchaffen, iſt mehr nützlich als ſchådlich, jedoch ohne das andere Holz dadurch zu verletzen; imgleichen muß das wandelbare, krumme, und kurze vor andern ausſuchen. Latten aus dem jungen Nachwachſe zu bauen.

Unter deu wilden Laubbåumen wachſen die Aſchen, Linden, Ilmen, Kaſtanien, Aſpen, Ahorn, dann der wilde Kirſchbaum ſchneller und eher auf, als die andern, tragen auch viel Holz und Aeſte, daß in 20 Jahren ein ziemlicher Stamm daraus wird, bevor aber Von grünen Wald- und Laubbåumen.

die Pappel- und andere groſſe Sorten der Weidenbäume: Denn gleichwie Kräuter, und andere Gewächſe in einer Landesart beſſer, als in der andern bekleiben, alſo wachſen auch die wilden Baumſorten in einer Gegend ſchneller, ſtärker, höher, und dauerhafter, als in der andern.

Insgemein wächſet das weiche Holz geſchwinder, als das harte, und welches unter dieſem einen groſſen Kern oder Mark in der Mitte der Wurzel des Stammens und Aeſte hat, noch ſchneller als alles übrige, denn das viele Mark kann auch mehrere Feuchtigkeit, und Nahrung dem Stamme mittheilen.

Weiter iſt auch ein merklicher Unterſchied unter den Bäumen, indem etliche ihre Blätter abwerfen, und nur zur Sommerszeit grünen, andere aber bleiben unverändert über Sommer und Winter grün: jene laſſen die Blätter jährlich zur Herbſtzeit fallen, im Frühjahre aber, wenn der Saft mit aufſteigender Sonne wieder in den Baum kommt, treibet ſelbiger Laub und Blühte von ſich, daß alſo der Baum ſodann erſt wieder in ſeiner Grüne zu ſehen iſt.

Was die harzigen und immer grünenden Bäume betrift, ſo kann die Luft, Witterung, und Näſſe, wegen der Oel- und Feuchtigkeit, ſo ſie bey ſich haben, in ſelbige nicht eindringen, derowegen ſind ſie auch dauerhafter, faulen nicht leichtlich, und wo ein harziger Baum einen Schaden oder Wunde bekommt, ſchlieſſet er ſolche wieder mit Harze zu, und füllet ſie aus.

Gleich-

Gleichwie aber unter den Menſchen und andern lebenden Kreaturen nicht Alle von einerley Statur, Geradigkeit und Anſehen; alſo findet es ſich auch bey den Gehölzen. Denn ob es wohl unter den Wildlingen die ſchönſten, geradeſten, wohl geſtalten, und wohl gewachſenen Bäume giebt, ſo zum Bauen, zu Brettern, Schindeln, und dergleichen dienlich und nützlich ſind, ſo laſſen ſich doch gar viele ungeſtalte, übel proporzionirte, krumme, höckerigte, und verwimmerte finden, welche weder zum Baueu, noch zu anderm Gebrauche, ſondern nur blos zum Feuerholze und zum Verkohlen dienlich ſind.

Durch den Stamm des Baumes ſteiget von der Wurzel der Saft in den Gipfel, ja er treibet vor allen Dingen den letztern in die Höhe, und erlängert den Baum am allermeiſten daſelbſt, oberhalb des Stammes aber treibet er in die Dicke, und dehnet die Rinde nach und nach aus.

Solche Wirkungen vom Baumſafte geſchehen zur Sommerzeit: maſſen im Winter derſelbe ohne aller Bewegung wegen der Kälte ruhet; folglich wächſet, oder nimmt der Baum zu der Zeit wenig zu, ob er wohl ſonſten die Kälte ausſtehen und vertragen kann. Jedoch wollen viele dafür halten, daß bey guter und warmer Witterung, ſonderlich das Tangelholz über den Winter etwas zunehme. Sobald aber die Frühlingswärme kömmt, und der Froſt ausgethauet iſt, fängt der Saft an vollends zu treiben, ſich zu bewegen, zu wirken,

und den Baum lebendig zu machen, daß ſeine Schale voll Saft wird, Laub, Sproſſen, Aeſte und Blüthen von ſich ſtößet.

Wie aber der Saft aus der Wurzel in den oberſten Gipfel ſteigen könne, möchte man ſich wohl wundern, daß es durch gewiſſe Adern und Röhren geſchehen müſſe: denn, obgleich ſelbige nicht ausdrücklich und augenſcheinlich zu ſehen, ſo iſt es doch wohl aus den abwechſelnden Farben, der Härte und Gelindigkeit des Holzes abzunehmen, und zu ſchlieſſen, daß im Holz oder in den Rinden dergleichen vorhanden, indem, wenn darein gehauen oder geſchnitten wird, der Saft und Liquor ſich bald zeiget.

Wie der Baum in Jahren und ſeinen Perioden beſchaffen.

Ein jeder Baum hat vier Zeitläufte. Der erſte iſt allen Anfangs das Keimen des Saamens, da der Stamm und die Wurzel aus dem Saamenkorne hervorbricht, und wird mit der Kindheit oder menſchlichen Geburt verglichen. Der andere iſt der wachſende oder zunehmende, wenn der Stamm Aeſte und das Laub auswirft, Knoſpen gewinnet, und in die Höhe wächſet, ſo der Jugend gleich. Der dritte iſt der Stillſtand, wo der Baum Blüthe, und darauf folgende Früchte erlanget, und im beſten Flor iſt, welcher dem männlichen Alter zu vergleichen. Der vierte und letzte iſt, wenn der Baum an Saft, Kräften, Blüthe und Früchten abnimmt, und ſich zum Untergang neiget, ſo dem hohen Alter kann verglichen werden. Ueberhaupt iſt hiebey zu bemerken, daß diejenigen Bäume, ſo geſchwinde

auf-

aufwachſen, auch vor andern zeitlich wieder abnehmen, und wandelbar werden und veralten.

Wie lange eigentlich das Gehölze wachſe und zunehme, oder wie lange es bey ſeinen Kräften bleibe, und wann es wieder abnehme, iſt nicht leicht möglich zu erkennen, ohne was der äuſſerliche Augenſchein wirklich geben kann, wie bereits oben hiervon erwähnet; gewiß iſt es aber, wenn eines von dieſen aufhöret, muß das andere anfangen; theils Alter der Bäume, ſonderlich derer, ſo in groſſen Wildniſſen ſtehen, muß ſich auf weit mehr als etliche 100 Jahre erſtrecken. Es mögen viele wohl etliche Jahrhunderte geſtanden ſeyn, ſo daher zu muthmaſſen, weil in den gröſten Wildniſſen kein Volk nahe gewohnet, das ſolche hätte abhauen oder verbrauchen können.

Ja es liegen viel Gehölze zwiſchen groſſen und tiefen Moräſten, auch auf hohen, unerſteiglichen Felſen und Bergen, daß man mit keinem Wagen, noch Schlitten dahin gelangen, und das Holz wegführen kann; daher leicht zu ſchlieſſen, daß ſolche Hölzer undenkliche Zeit geſtanden, und von langen Jahren her aufgewachſen ſeyn müſſen, wie dann viele Stämme nur von Fichten und Tannen in hieſigen Wäldern gefunden werden, ſo gewiß ganze Jahrhunderte auf ſich gehabt, indem ſie an die 18, 20 bis 24 Klafter Holz gegeben; geſchweige jetzt der groſſen Eichen und Linden, woraus noch mehr an Klafterholz geſchlagen werden kann. Wenn der Stamm alſo uralt iſt, ſo wird das Holz feſte, ſpröde, und

faſt

faſt nicht zu gewinnen, weil das Holz unten am Stamm am allerfeſteſten, und je höher, je weicher, und alſo eher abzuhauen iſt. Bey dieſen bleibet alſo der feſte oder harte Stock von 4, 6 und mehr Ellen ſtehen, und verfaulet nach und nach. Es iſt aber hieraus nicht zu ſchlieſſen, daß in dergleichen Wäldern alle Stämme alt, ausgewachſen, und überſtändig ſeyn müſſen, obgleich die Axt nicht dahin gekommen; ſondern man findet alte, mittelmäßige, und junge durcheinander, welche von Jahr zu Jahr zwiſchen den groſſen und alten Bäumen einzeln mit aufgewachſen.

Die vielen, oder wenigen Jahrwuchſe, oder der Zirkel im Stamme einer Tanne, Fichte, und Kiefer, ſollen zwar das Alter eines Stammes angeben, und jeder Zirkel einen Jahrwachs anzeigen. Allein es machet mancher Zirkelwachs zum öftern 2, bis 3, und mehrere Jahre aus, nachdem er ſich ausgedehnet, und viel Weiſſes in ſich hat, gedachter Zirkel aber gegen das andere Holz etwas röthlicht ausſiehet, und härter, oder feſter iſt.

Man will obſerviret haben, das Stämme gefunden worden ſind, ſo wohl 100, und mehr Zirkel, oder Jahrwuchſe einwärts gehabt, und zumal unten im Stamme, daran das jährliche Wachsthum ſolcher Bäume zu ſchlieſſen, ob es zwar nicht ſo genau auf etliche wenige Jahre eintrift, zumal da es ſcheinet, daß zum öftern 2, bis 3 Jahr Wachsthum ſich in einen groſſen Zirkel insgemein einſchlieſſt.

Dieſes allein iſt ſicher, und wahr, daß ein geſun-

ſunder unbeſchädigter Baum viele Jahrhunderte ausdauern kann.

Wienach der Holzmangel hierlandes eingeriſſen.

Obwohl das Königreich Böhmen ehedeſſen mit Wäldern meiſtentheils überzogen geweſen, ſo iſt es doch davon in folgenden Zeiten ziemlich abkommen. Es ſind die ſo groſſen Wälder, und Einöden, in Felder, Wieſen, Gärten, Weinberge, Hutweiden, und Teiche, ja ſogar in Städte, Märkte, Schlöſſer, und Dörfer verwandelt, daß alſo einestheils daher, theils aber der groſſen Konſumzion halber, nunmehr faſt durchgehends die Waldungen ſchütter geworden.

Da bevorab währender Kriegsläuffe die Waldungen, und die mit Holz überzogenen Gegenden gutentheils ausgereutet, ausgebrennet, und der Boden zum Ackerbau, und andern Nützungen verwandelt, konſiderable Gebäude, viele Häuſer, Scheuern, Ställe, Brücken, und dergleichen, bey groſſen, und kleinen Städten, bey Flecken, und Dorfſchaften, Mayerhöfen, und ſo weiter errichtet worden, woraus die Konſumzion des Brenn = und Nutzholzes, bey angewachſener Menge der Inwohner auch leicht zu ſchlieſſen,* daß gleichſam unvermerkt nach und nach ſich am Holz der Mangel hervorgethan; wie man denn itzt deſſen Abgang mehr als zu viel ſpühret, auch künftighin noch

meh-

rer zu beſorgen iſt, da doch kein Menſch, ja keine Wirthſchaft, ſie ſey noch ſo gering, als ſie wolle, den Gebrauch des Feuers, und Holzes entrathen kann.

Derowegen auſſer Zweifel Jedermann vorzuſorgen hat, wie dem zeitlich vorzubeugen, und was für Vorkehrungen zu machen. Es lehret ſolches einen Jeden, der nur Holz benöthiget iſt, und ſelbiges kaufen muß, der Markt ſelbſt, indem es jetzt zu ſagen noch einſt ſo theuer, als es vor wenig Jahren war, bezahlet werden muß, mit der Zeit aber, wo nicht ein anders veranlaſſet würde, daſſelbe noch theurer, und den Armen wohl gar unerſchwinglich werden könnte, ja wohl an manchen Orten gänzlich abmangeln, daß es auch weder um Geld zu bekommen ſeyn dürfte.

Diejenigen, ſo nur wenige Notiz vom Zuſtand und Beſchaffenheit der Gehölze haben, müſſen bekennen, wie es dann auch der Augenſchein bey den unzählichen Stöcken giebt, daß binnen wenigen Jahren mehr Holz abgetrieben worden, als von etlichen Jahrhunderten erwachſen; dahero der Schluß leicht zu faſſen, was hieraus für Noth entſtehen, und erfolgen möchte.

Die groſſen Gebäude, Wohnungen, Gemächer, Stuben, und Zimmer reſpektive ſowohl bey Reichen, als Armen, zehren viel Brennholz auf, ſonderlich, wenn ſolche irgendwo vor Luft, und Kälte nicht wohl verwahret, daß keine Wärme darinnen bleibet, der Wind bey den übel vermachten Decken, Thüren, Fenſtern, und Riſſen der Wände, aller Orten durchdringet,

dem

dem jedoch ein ſorgfältiger Wirth, und Haushalter gar leicht abhelfen kann.

So ſind auch die vor wenig Jahren bekannten verſchiedenen Arten und Methoden, wie dem vielfältigen Holzaufwande, ſo ſich bey den übel gebräuchlichen Oefen und Heizungen ereignet, vorzubeugen, und eine leichtere Holzmenage einzuführen, nicht auſſer Acht zu ſetzen.

Nicht wenig kontribuiret zu der allſeitigen Holzſplitterung das viele an manchen Orten auf dem Heerde unnöthiger Weiſe brennende Küchenholz, da oftmals daſſelbe mehr Aufwand, und Koſten importiret, als die dabey zubereitenten Speiſen werth ſind, wohingegen die Menagirung des Holzes in andern Landen bekannt, und in beſſerer Uebung iſt, da man bey einem Feuer viele Speiſen zuzurichten weis. Einen guten Vortheil giebt hierzu nachfolgende Invenzion. Man machet das Feuer zum Kochen, Sieden, und Braten auf eine eiſerne Platte, worauf die Töpfe, und Reine ſtehen. Wenn nun ſelbe einmal recht erhitzet, ſo erwärmet es die darauf ſtehende irdene oder andere Geſchirre mehr als zu viel. Seitenwärts werden Feuerböcke geſetzet, darauf das Holz geleget, daran ſind gerichtete Hacken, und ein eiſernes Gehäus, darinnen die Bratſpieſſe gehen, auch Keſſel, und Pfannen darauf geſetzt und gehänget werden können. In der Wand darneben läßt man lange eiſerne Stangen mit Angeln einmachen, welche über das Feuer zu- und abgezogen werden können, daran

man allerhand Keſſeln, und Pfannen hängen mag. Alſo iſt das Feuer über und über bedeckt, und kann keine Hitze umſonſt verlohren gehen, wodurch bey kleinem Feuer vieles geſotten, gekochet, und gebraten werden mag.

So zehren auch weiter die Kamine eine groſſe Menge Holzes auf, da doch die Hitze bald zum Schornſteine hinausgehet, hingegen aber durch die wohlverwahrten, und gut eingerichteten kleinen Oefen vieles Holz erſparet werden kann. Zumalen wenn ſelbige von der Mauer frey, und nicht anſtehen, die Wärme ſich ſodann ringsum ziehen kann. Sobald ein Bund Reiſig, oder Scheiterholz ausgebrannt, ſo iſt auch die Hitze in Kaminen oben hinaus; dagegen verhält ſich die Wärme im Ofen etliche Stunden, wenn ſchon wirklich das Holz verbrennet, und verzehret iſt.

Eine der gröſsten Urſachen des Holzmangels iſt die bisher in Uebung geweſene unpflegliche und verſchwenderiſche Abtreibung, und Niederſchlagung des Holzes, indem man ſich nicht vorgebildet, daſs die groſſe Menge deſſelben jemals ein Ende nehmen könnte, und alſo ziemlich darinnen übel gehauſet worden; man hat das Holz durchgehends niedergeſchlagen, ſolches mit groſſen Haufen verbrannet, oder auf der Stelle verfaulen, und verderben laſſen.

Wie denn auch in vielen Gegenden, nur die friſcheſten Stämme davon genommen, und dasjenige gar nicht gebraucht, oder genutzet; wenn aber die ſo unzähligen Abtriebe gegen den wenigen Wiederwachs der

Wal=

bungen mit Säen, und Pflanzen jährlich eingerichtet würde, daß dieſer jenes wieder erſetzen kann, und die Gehölze pfleglich konſerviret werden, ſo wird dem Holzmangel einigermaſſen vorgeſorget werden. Hierbei lauft die Frage mit ein: ob man nach Beſchaffenheit eines Waldes mit Recht hin und wieder einen Baum einzeln, oder aber einen ganzen Fleck, oder wenigſtens ein Stück darvon niederhauen möge? Verhoffentlich wird die Meynung nach Proporzion der Wälder, die Stockräumie darinnen zu machen, aber auch den Wiederwachs darauf zu befördern, dergeſtalt am beſten zu behaupten ſeyn.

Die Holzhauer ſind nach dem Sprichworte, daß man beym Ueberfluß einer Sache derſelben überdrüßig wird, ſo ausklauberiſch, daß wenn ein gefällter Stamm etwas unbeſchaffen, knötig, und nicht gar wohl zu ſpalten, ſie ſolchen liegen laſſen, und andere abhauen.

Eine andere Urſache des Holzmangels iſt, daß man bey ſo groſſem Abgange deſſelben, wie bereits berühret worden, nicht bey Zeiten Sorge getragen, wie diejenigeu Wälder, ſo annoch vorhanden, durch das Pflanzen, und Säen erhalten, mithin der Abgang erſetzet, und der Schaden, ſo viel thünlich, remediret werden möge.

Nichtsdeſtoweniger konſumiret man das Holz in ungeheurer Menge, und ob es gleich Jedermann ſpühren, und wahrnehmen muß, daß ſolches ganz, und gar nicht zu entrathen, und doch gewiſſe und gute Mit-

tel vorhanden, wie am ſicherſten und am baldigſten dieſem Unheile vorzukommen; ſo wird doch am allerwenigſten daran gedacht, wie man es wieder zum Anflug bringen, oder anſäen möge, ſich, und die Nachkommen damit zu verſorgen.

Und wiewohl bekannt, daß von unſern Vorfahren, von langen Zeiten her, ſolches prognoſtiziret, auch wohl alle möglichſte Anſtalt gemacht worden, ſo daß zu unſern Zeiten, ehe und bevor die überſtändigen Hölzer abgetrieben, der Wiederwachs wieder hervorgekommen wäre, ſo hat doch die übermäſſige Konſumzion die Sorgfalt unſerer Vorfahrern in Sparung, auch in Säen, und Pflanzung des Holzes leider überwältiget.

Von groſſen Tannen, Fichten, alten Eichen, und Buchen, können wir zum Theil noch wohl ſagen, daß noch dergleichen an verſchiedenen Orten anzutreffen, ſo kaum 2, oder 3 Männer umklaftern, und die 4, 5, 6, bis 7 Schrägen, oder 12, 15, 18, bis 20 Klaftern Holz geben möchten. Es werden aber mit der Zeit unſere Nachkommen ſchwerlich glauben können, daß dergleichen ſchöne, und viele Hölzer, und groſſe Stämme jemals vorhanden geweſen, weil dieſe Wälder nunmehr faſt unter der Art ſeyn, und dergleichen Bäume künftig in etlichen Jahrhunderten nicht ſo groß, hoch, und ſtark anwachſen dürften, geſchweige, daß ſie ſo lang anzuwachſen geſchonet werden ſollten, und es wird in weniger Zeit wohl eine Kunſt, oder Glück ſeyn, ſo groſſe Stämme mehr anzutreffen, die einen

tüch-

tüchtigen Wellbaum abgeben, der doch bey Mühlen, und Bergwerken nicht zu entrathen; vielweniger wird man einen ſolchen Baum an Fichten, und Tannen, aus welchen man 8, oder 10, und mehr Klaftern Holz machen könnte, viele Meilen Weges künftig antreffen.

Man hat vor Alters geſagt: in gebirgiſchen Ländern kann man den Backofen zu heizen, und Brod zu backen, eher Holz anſchaffen, als Getreid erlangen, Mehl daraus zu mahlen. Heutiges Tages ſcheinet es ſich aber umzukehren, denn die Hölzer ſind an vielen Orten ausgerottet, und Felder daraus gemacht worden, ſo allerhand Getraide zum Mahlen geben; hingegen nimmt der Holzmangel zum Heizen, Kochen, Backen, Bräuen, mehr und mehr überhand.

Aus dem Angeführten iſt nun leicht zu ſchlieſſen, daß ſogar in gebirgiſchen Gegenden, wo ſonſten meiſtens viele Wälder befindlich, der Holzmangel ſo ſehr anwächſet, daß künftig die meiſten Einwohner kein Holz mehr ums Geld zum Heizen, Backen, und Bräuen erlangen dürften, ſondern nur alte Stöcke werden ausrotten, und gebrauchen mögen, ſich der Kälte zu erwehren, und da dieſe mit der Zeit auch konſumiret ſeyn ſollten, ſo wird ohne Zweifel noch gröſſere Noth und Elend dieſerwegen, ſonderlich bey den Armen, entſtehen, zu geſchweigen, für itzt des unendlichen Schadens, und Verluſtes, ſo wegen Mangel des Bauholzes, an Brettern, Schindeln, und dergleichen anwachſen möchte.

Denn wenn die Gebäude, und ſonderlich die Dachung nicht in baulichen Weſen erhalten werden können, ſo gehet alle Wirthſchaft zu Grunde.

Von mannigfältigen Verderben und Schaden der Hölzer und Waldungen.

Unter andern obwaltenden Urſachen, welche den täglich androhenden Holzmangel vermehren, iſt eine die Verletzung und Verderbung der Gehölze, von welcher, weil ſelbige auf unterſchiedene Art, und Weiſe geſchieht, allhier abſonderlich zu handeln nöthig ſeyn will.

Es entſtehet ſolche Beſchädigung der Gehölze entweder von oben herab, durch unterſchiedene ſchädliche Witterungen, Ungeziefer, oder von wilden und zahmen Thieren, auch theils aus einem innerlichen Fehler, und mancherley Baumzufällen, oder durch die Menſchen ſelbſt und zwar auf unterſchiedene Art und Weiſe, wie hiernach folget.

Windſchaden. Es ſind die Gehölze gleich allen andern Dingen vielen Unglücksfällen unterworfen, welche anzumerken man den Anfang von den Winden als vi majori machen will, ſo auf vielerley, und unterſchiedliche Weiſe den Bäumen höchſtſchädlich ſind.

Wenn zur Winterszeit der Schnee näſſet, und ſich alſo häufig an die Bäume hänget, auch das Erdreich noch nicht durchgefroren, ſondern locker iſt, ſo kann ein geringer Wind groſſen Schaden thun, die Bäume leichtlich umbrechen, mit Erdreich und Wurzeln ausheben,

ben, und ausrotten: denn er fängt ſich in den Aeſten, die Laſt des Schnees überwieget, und ziehet denſelben, das Erdreich iſt weich und locker, giebt nach, und hebet ſich ſammt der Wurzel in die Höhe, welches alſo groſſe Brüche verurſachet, mehr als bey den größten Sturmwinden immermehr geſchehen mag, ſonderlich, wo die Hölzer hin und wieder aufgehauen, oder die äuſſerſten Bäume am Rande des Waldes, welche durchgehends wohl, und beſſer als die innerhalb des Waldes eingewurzelt, und alſo den Winden Widerſtand thun könnten, zuvor gefället ſind, und, ſo zu ſagen, der Weg dadurch den Windbrüchen geöffnet wird.

Der Schneeſchaden.

Das andere, ſo dem Wachsthume der Gehölze ſehr ſchädlich, iſt gleichfalls der Schnee, der in einer Menge fället, und auf das junge Holz, ſonderlich in Dickichten, ſich dergeſtalt aufleget, und ſammelt, daß er ſolches ganz unterdrücket, knicket, und bis zur Erden niederbeuget, davon daſſelbe ganz knorricht, krumm und gebogen wächſet, daß es zum Bauen hernach unbrauchbar wird, meiſtens auch wohl gar verderbet; und weil es niedergebogen, bevorab das Laubholz, ſo nimmt es viel Raum ein, verdämmet das darneben ſtehende. Nach mehrern Schaden aber thut der Schnee im jungen, und mittlern Holzwuchſe, worauf er zum öftern bey dem ſtarken Thauwetter fället; ſolchen Bäumen hänget er ſich, weil ſie naß, an die Gipfel und Aeſte in groſſer Menge an. Wird nun die Laſt allzu groß, oder es kommt ein Wind darzu, ſo den ange-

hängten Schnee mit den Wipfeln beweget; ſo überwieget der Schnee, und bricht den Stamm gar entzwey, oder wenigſtens die Gipfel ab, zu 2, 3, 4, 6, und mehr Ellen hoch, zumal, wann der Stamm annoch gefroren, daß das Holz wie Glas iſt, und ſehr leichtlich entzweyſpringet, welches dann öftermals geſchieht, ſogar, daß manches Stück junges Holz dadurch gänzlich ruiniret wird, bevorab, bey dem Tangelholze, indem, weil die Gipfel abgebrochen, ein Stumpf oder Stromel bleibet, und endlich gar verdorret.

Der Wirbel oder Sturmwind.

Nicht weniger thun auch oftmal die Wirbel- und ungeheuren Sturmwinde ſehr groſſen Schaden, da ſie die Bäume von Wurzeln losrütteln, und daher verdorren machen. Ja ſie reiſſen auch wohl ganze Reviere um, daß ein Baum ſich an den andern lehnet, und alſo einer den andern niederſchläget, und kreuzweiſe übereinander wirft.

Wo ſich aber die Bäume einzeln in Wäldern gebrochen finden, da ſind ſolche nicht wohl auszuführen, weil man keine Wege dazu hat; es ſey denn bey der Schlittenbahn, da man überall durchkommen kann.

Es thun zwar die tobenden Winde, ſo man Waldbrecher nennet, zu allen Zeiten Schaden im Gehölze: allein bey langwierigen Regen, und anhaltender Näſſe mehr, als bey dürrem Wetter; denn wann die Erde trocken, und dürr, hält ſie die Wurzeln feſter beyſammen, und läſſet ſich der Erdboden nicht ſo leicht in die Höhe heben, als wann er naß, und locker

wird;

wird: denn da hebet der Baum, der durch den Wind ſo heftig beweget wird, die Wurzel, dieſe ſprenget die naſſe und lockere Erde empor, und giebt nach, daß der Stamm endlich gar umfallen muß, und andere darnebenſtehende Bäume zugleich mit niederreiſſet; iſt der Wind aber bey trocknem Wetter, oder bey groſſem Froſte, da es tief in die Erde gefroren, übergewaltig, und kann die Wurzel, und Erde zugleich nicht bewegen, ſo zerbricht er zum öftern die Stämme auſſerhalb, ſchmettert, und zerſpaltet ſolche, und wirft ſie nieder.

In überſtändigen Waldungen ſiehet man zu Zeiten Brüche, ſo theils vom Alter und Ueberwachs der Bäume, theils vom Winde herrühren, daß ſelbe häuſerhoch übereinander liegen.

Die Windbrüche werden auch oft ſammt der Wurzel neben der daranhangenden Erde in die Höhe gezogen, und gleichſam ausgehoben, welches man Windriſſe nennet; wenn aber der Stamm abgehauen, oder abgeſäget wird, ſo tritt, prellet, oder fället die Wurzel mit der daranhangenden Erde, und dem Stock wieder zurück, daß man ſich wohl zu hüten hat, daß im Zurückſchnellen niemand beſchädiget werde.

Ferner verdirbt auch in dürren Jahren, ſonderlich auf den Anhöhen, vieles Holz, ſo daß es nach und nach ſich abdorret, ſonderlich von Fichten und Tannen, und fängt das Uebel von oben herab, oder vom Gipfel an, läßt die Tangeln fallen, und endlich löſet ſich die Rinde auch ab. Die Urſache deſſen iſt, daß wegen der Die Dürre.

Sonnenhitze, und dem Mangel des Regens die Feuchtigkeit den Wurzeln, welche ohnedem nicht tief, entzogen wird. Es ſind alſo die dürren Jahre dem Holze ſehr ſchädlich, und verwindet es ſolche auch ſo bald nicht, verdirbt viel erſt folgende Jahre hernach, indem es ſich nicht leicht erholen kann. Ja es geſchieht ſogar auch, wie es die Erfahrniß lehret, daß bey anhaltender groſſen Hitze die Wälder ſich entzünden, und auf etliche Meil Weges abbrennen.

Die Fröſte. Nicht weniger geſchieht auch durch den Froſt Schaden an den Bäumen: denn obgleich etliche die Kälte wohl vertragen können, ſo vermögen es doch andere nicht, ſonderlich das Wildobſt; und wenn die Wurzel ſehr feucht ſtehet, oder das Glatteis ſtark an den Stämmen und Aeſten liegt, ſo erkältet es den Baum bis auf das Mark, daß der Baum von innen erſtarret und verdirbt.

Dergleichen erfrorene Stämme ſoll man aber bey Zeiten behauen, oder abſtammeln, ſo ſchlagen ſie wieder aus; wo aber ſolches nicht geſchiehet, ſo ſind auch die Stöcke verlohren. Später Froſt iſt am allerſchädlichſten, weil der Saft in den Bäumen durch vorhergegangenen Sonnenſchein und warme Luft in die Zweige gelocket worden, und die Kälte daher deſtomehr eindringet, dem Baume ſchadet, und am Wachsthume verhinderlich iſt.

Wenn im Ausgange des Aprils, oder im Monat Mai Fröſte kommen, ſo erfrieren gemeiniglich die jun-

gen Saamenzapfen ſowohl an Fichten und Kiefern, als an den Tannen, und bey dem Laubholze gehen die Knoſpen, Blüthen, und zarten Sprößlinge auch verlohren.

Wie nun alſo die heftigen Winde, anhaltende Kälte, ſpäteren Fröſte, und unmäßige Hitze dem Holze ſehr verderblich; alſo bringet auch ſtarkes Wetterleuchten, Schloſſen, Hagel, Mehlthau, den Baumgewächſen nicht wenigern Schaden, wie es die Erfahrung ſelbſt bezeuget.

Es kann auch der Grund und Boden ſelbſt dem Gehölze Schaden zufügen, wenn derſelbe zu ſulphuriſch, arſenikaliſch, oder auch wohl allzugutes, und fettes Erdreich hat; denn es greifet die Wurzeln der Bäume an, und werden die Blätter und Tangeln gelb.

Wenn aber der Boden allzufeucht iſt, oder ſehr naſſe Jahre einfallen, bringet es mancher Art Bäumen auch wenig Nutzen, als welche am Wachsthume zurück, gehalten werden, oder wohl gar verfaulen.

Nicht allein leidet von obgedachten Uebeln das Gehölz Nachtheil, ſondern es hat auch ſeine Feinde an mancherley Ungeziefer: denn die ſogenannten Molkendiebe ſetzen an die Bäume ihre Hecken an, aus welchen hernach das folgende Jahr Raupen in groſſer Menge ſich generiren, auch ſchmeichen die Raupen ſelbſt, daß die Bäume, ſonderlich die Eichen, gleich wie mit Spinnenweben überzogen ſind. Das verſchiedene Ungeziefer.

Nebſtdem ſind auch die Käfer, ſo den Bäumen

 groſ-

groſſen Schaden zufügen, ſonderlich dem Laubholze. Denn ſie verhindern deſſen Wachsthum, weil ſie das Laub, auch zugleich die jungen Sprößlein, bezifern und vergiften, daß ſolche in langer Zeit kahl, und laublos ſtehen, auch nicht fortkommen können, bis der Regen den ſo vergifteten Geifer abwäſcht und abſpühlet, und die Bäume ſich nach und nach wieder erholen.

Die Käfer freſſen faſt von allem Laub, auſſer Birken und Erlen, weil ſolches zu bitter; die Raupen aber greifen nur das zartere an, als von Eichen, und allerhand Wildobſt.

Die Heuſchrecken zapfen das Laub eben ſo an, doch geſchieht es ſeltſamer, daß ſolſche in ſo groſſer Menge kommen.

Der konſiderable Schaden, ſo die Raupen, wenn ſie überhand nehmen, verurſachen, iſt mehr als zu ſehr bekannt, daher auch höchſtnothwendig, ſolchem Uebel, ſo viel nur möglich, vorzuwähren, zumal anfänglich, da der Neſter noch wenig ſind; maſſen, wenn ſie ſich von Jahren zu Jahren mehren, oder ein giftiger Mehlthau, daraus ſie ſich häufig generiren, darzu ſtoſſet, es faſt unmöglich zu erwehren, geſchweige in groſſen Wäldern, da ſie denn alles ablauben, auch die zarten Aeſte, Sproſſen, Blühten und Früchte verderben, und hernach viel 1000 Eierneſter hinterlaſſen, daß ſolche viele Jahre nicht auszurotten, auch weder Froſt, Näſſe, Hitze, noch Kälte ſolche tilgen kann.

Es

Es thun auch den Wäldern, ſonderlich was den jungen Wiederwuchs anbetrift, groſſen Abbruch die eigenen Einwohner, nämlich das Wild, ſo die Sommerlatten und den Jahrwuchs an Gipfeln und Aeſten abbeiſſet, und alſo gewaltigen Schaden verurſachet. Wildſchaden.

Und ob gleich, jedoch gar ſelten, der Anflug vom Laub- und Tannenholz in etwas erhohlet, und die Pflanze nicht gänzlich abgebiſſen wird: ſo hält es doch das Wildprät immerfort alſo unter der Scheere, und verbeiſſet es, als ob es ein verſtändiger Gärtner dergeſtalt verſchnitten, und geputzet, daß es nicht höher wachſen ſoll.

Wie viel 1000 Stämmel werden von den Hirſchen jährlich mit den Geweihen zernichtet, indem ſie, ſo hoch ſie ſolche erreichen können, die Schale abſtreiſen, auch ſelbige wohl gar entzweyſchlagen, daß ſie unumgänglich verderben müſſen; und ſolches geſchiehet an den ſchönſten, glatteſten und geradeſten, ſonderlich in Schlagholz-Gehauen, wo dergleichen, und die beſten Stämme zu Ober- und Unterholz gezogen werden ſollen; ſolches Zernichten und Verderben, des ſchönſten und beſten Holzes thun die Hirſchen den ganzen Frühling und Sommer über, ſo lang ihre Geweihe rauh ſind, auch in der Brunſtzeit.

Jedoch geſchiehet auch wohl dergleichen, und mehr Schaden durch Verwahrloſung und Verſäumung, auch wohl mit Willen und Vorſatz der Hirten, von dem zahmen einheimiſchen Viehe. Zahmen Viehes Beſchädigung.

Gleich-

Gleichwie nun dieſes ein theures Futter; alſo iſt es dahin einzurichten, daß ſolchem Uebel geſteuert, und ſowohl das zahme Vieh, als das Wildprät von ſolchem Orte, wo man mehr des Holzes, als des Wildes benöthiget iſt, abgehalten werde, bis der Anflug ſich vollkommentlich erholet, in die Höhe gewachſen, und alſo dieſer koſtbaren Weide ſelber entgegenſtehen möge.

Es verurſachet aber ſolchen Schaden das Wildprät nicht allein dadurch, daß es alle Baumpflanzen abbeiſſet: ſondern es ſcharret und bricht auch den Laubholz-Saamen, das ganze Jahr über aus der Erden, und unter dem Schnee hervor; doch iſt das Schwarzwild am allerbegierigſten darauf. Dann dieſes wühlet auch allerhand Baumſaamen, ſo ſchon unter dem Laube, oder in der Erde lieget, und allbereit im Kimmen, und Aufgehen beſtehet, ſowohl zur Winterszeit unter den Schnee, als auch zur Frühlings- und Herbſtzeit wieder aus, und frißt ſolche in groſſer Menge, wie denn die aufgewühlten Brüche in Wäldern, Hölzern und Büſchen genugſam am Tage ſind. So ſchälen auch die Haaſen, wenn es tiefen Schnee hat, die jungen Bäume, und thun alſo dem Holze und ſeinem Wachsthume groſſen Schaden.

Hierzu kömmt aber, wie gedacht, inſonderheit das zahme Vieh, wenn es aus Unbedachtſamkeit oder Uebermuth der Hirten zu nahe, oder wohl gar in den Wiederwuchs, und jungen Hau getrieben wird, ſintemal

mal es auch die Gipfel, die jungen Sproſſen, und Sommerlatten abtritt, und abfrißt.

Mit dem Rindviehe iſt es nicht ſo gefährlich, ſintemal vielfältig angemerket worden, daß ſolches das junge Tangelholz zur Frühlings- und Sommerszeit nicht leicht antaſtet. Denn wenn die Zeit, ſo meiſt im May geſchieht, vorbey, da das Holz an den Aeſten zugleich mit den neuen Sproſſen einen gelben Staub, oder Mehl von ſich ſtößt, der daran hanget, und hernach vom Winde abgeſchüttelt, und hin und wieder geſtreuet wird, daß man ſolchen auf dem Graſe, Mooſe, und auf den Wegen dicht und gelb liegen ſiehet; ſo ſind die Sproſſen alsdann bitter; daß kein Rindvieh ſo leicht von den Aeſten etwas berühret, ſonderlich bey den Fichten und Kiefern; und alſo kann man, nachdem das junge Tangelholz, und deſſen Wiederwuchs derley gelbes Mehl oder Staub bekömmt, das Rindvieh, oder auch Pferde oder Füllen gar wohl an ſolchen Orten, oder jungen Gehauen weiden laſſen, weil es alsdann das junge Gehölz nicht ſo leicht beſchädiget.

Jedoch iſt es am ſicherſten, die Haue nicht eher betreiben zu laſſen, bis daß der junge Anflug ſolche Höhe erlanget, daß das Vieh keinen Schaden mehr daran thun könne.

Daher man in anderen Orten, wo ſorgſame Hauswirthſchaft mit dem Holz getrieben und gepfleget wird, alle Gehaue entweder mit ſtarken Zäunen, Gräben, oder lebendigen Hecken, verzäunen oder verhägen läßt;

denn

denn auſſer dieſen iſt gewiß, daß kein Wiederwuchs vollkommentlich aufzubringen.

Man findet auch Ordnungen, daß wohl gar kein Vieh nahe an gewiſſen Wäldern gelitten werden darf, denn der Biß, von wild= und zahmen Vieh iſt für ein wahres Gift an dem Wiederwuchſe zu achten.

Daß über dieſes die wilden Bäume auch noch vielem Anſtoß und Gebrechen, ſowohl als andere Vegetabilien unterworfen ſeyn, auch gar davon zu Grund gehen, iſt unläugbar, dagegen man aber auch allerley Mittel, ſo viel möglich, gebrauchen ſoll.

Der Brand am Gehölz.

Der Brand iſt, wenn von innen gegen das Mark der Stamm ſchwarz, und anbrüchig wird Auch: wenn der Baum, ſonderlich das Tangelholz, und insbeſondere die Fichte, oben im Gipfel etwas welk wird, die Rinde ſich ablöſet, oder aufſpringet, darunter ſich ſchwarze Punkte ſpüren laſſen, worauf hernach ganz kleine weiſſe Würmer folgen, welche immerzu gröſſer werden, und ſich theils durch die Rinde durch und durch herausfreſſen, theils den Stamm von innen benagen, bis endlich die Rinde vermorſchet, ſich ablöſet, der Stamm völlig verdorret, und das Holz zu Grunde gehet.

Der Krebs.

Der Krebs iſt gleichfalls in der Schale, ſonderlich in der Zweiſel, daß ſolche aufſchwillt, ſich aufkerbet, und der Aſt verdirbt.

Der Wurm.

Der Wurm iſt, wann zwiſchen der Rinde und dem Baum das Holz anbrüchig wird, und der Wurm ſich darinnen erzeugt,

Die

Die Räude iſt auch an der Rinde, wenn ſolche ganz rauh wird, hin und wieder aufſpringet, und ſich vom Stamme abtrennet.

Die Räude.

Die Gelbſucht iſt, wenn der Baum von oben herein verwelket, und die Blätter gelb werden.

Die Gelbſucht.

Es geſchieht auch oft, daß das Tannen- und Fichtenholz inwendig am Kern durch den Stamm, und die Wurzeln von ſich ſelbſt faul wird, obgleich ſolches von auſſen nicht überſtändig, ſondern noch im beſten Wachsthume iſt, daß auf ganzen Flächen und Gegenden es alſo von innen locker und wandelbar, endlich aber faul wird, und man von auſſen nichts daran ſpüret. Bevorab geſchiehet es an demjenigen Holze, ſo auf ehemaligen beſäeten Aeckern angeflogen, und gewachſen iſt, und wenn man mit einer Axt darein ſchlägt, ſolches erſt gewahr wird, weil es ganz hohl klinget. Es widerſtehet zwar der zähe, fette und öligte Saft den Faulungen, und verzehrenden Dingen; allein, wenn die Feuchtigkeit der Wurzeln abnimmt, hitzige Ausdämpfungen aus der Erde, und die ausdorrende Sommerhitze und Luft darzu kommen, ſo erhitzet ſich das Harz in den Bäumen dergeſtalt, daß es ſich verbrennet und verdirbt, auch alſobald die Schale und den Gipfel, ſo an ſich ſelbſt zart ſind, angreift.

Die Faulung.

Ferner die Verſtockung des Saftes, daß er dick wird, wie ein Pech oder Harz, ſonderlich unten am Baum, oder bey der Wurzel, daß der Saft nicht in die Höhe ſteigen, und dem Baum keine Nahrung ge-

ben kann, iſt auch ſehr nachtheilig, aber nicht leicht abzumerken, oder vorzuſehen.

Ingleichen die Würmer, ſo unten an der Wurzel, oder dem Stamm nagen; die dürren und austrockenden Winde, oder Luft, ſo die Extremitäten an den Aeſten ausdorren, thun auch nicht wenig Schaden; wie auch eine bößartige ſchädliche Fäule und Feuchtigkeit, ſo ſonſt von niedrigem, moraſtigem Grunde und Boden entſtehet.

Das Sterben am Gehölze.

Warum etliche Jahre her ſo viele 1000 Stämme Holz, und zwar nur fleckweiſe in jungen, und wohlbeſtandenen ausgewachſenen Hölzern auf dem Stamme dürr geworden, wäre höchſtnöthig zu unterſuchen, ob einige Mittel dagegen ſeyn möchten. Es iſt dieſes eine höchſtſchädliche Seuche, die man ſonſten die Dörre nennet, welche die Bäume abſcheulich verſtellet, das völlige Laub abzehret, die Schale abtrennet, wobey der Baum wurmſtichig und dürr wird, leichtlich faulet, weil das Holz ſchwammicht wird, und alſo deſto eher Waſſer an ſich ziehet. Allein ſo ſcheinet es, als ob dieſes eine rechte Waldſeuche wäre, ſo ſich von anderweitigen Orten hergezogen habe.

Ob es nun von üblen Nebeln, Thauen, groſſer Dürre, oder Influenz des Geſtirns, und widriger Siderazion, gewaltigen Fröſten und Glatteiſen, oder vielem Raupengeſchmeiße herrühre, iſt nicht wohl zu ergründen.

Das meiſte iſt wohl die groſſe Hitze und Dürre, wenn den Bäumen die nöthige Feuchtigkeit entgehet, bevorab, weil es das Harzholz mehr, als das Laub-

holz

holz betrift. Dann weil jenes harzig, ölig, fett, und alſo warmer Natur iſt, könnte man muthmaſſen, daß ihm das dürre Wetter leicht ſchade, und ſonderlich das harzige Oel die Poros in der Wurzel zuſchlieſſe, daß der Baum keine Nahrung an ſich bringen kann.

Sonſten ſind bey dem Abſterben ſo vieler wilden Bäume überhaupt die phiſiſchen Urſachen wohl meiſt dieſe, nämlich: die groſſen ſchädlichen Winde; die Siderazionen, ſo den Saft des Baums angreifen, und alſo den Baum tödten. Denn die ſtarken Sturmwinde rütteln an den Bäumen die Wurzeln los, und, wird ihnen alſo die nöthige Feuchtigkeit benommen; folget nun groſſe Trockne darauf, ſo verdorret der Stamm.

Einige halten dafür, wie eben wahrſcheinlich iſt, daß Donner, Bliß und Stralen viele Bäume vergiften, gleichwie an theils Baumblütten durch das Wetterleuchten groſſer Schaden geſchiehet, das die Grundfeuchtigtigkeit der Bäume austrocknet und gleichſam erſticket.

In einigen Ländern und Gegenden iſt die Dürre, Sterbe, oder Peſt, auch ins Laubholz gekommen, ſogar daß ganze Flecke und Holzreviere davon eingegangen.

Solchem Uebel nun vorzukommen, damit es die angelegenen Hölzer nicht weiter anſtecke, hat man tiefe Gräben darzwiſchen ausgeworfen, auch die Wurzel von ſo infizirten Bäumen in Gräben abgehauen und ausgeriſſen, auf daß die annoch geſunden Bäume nicht berühret, und gleichfalls mit der Seuche nicht angeſteckt

werden möchten, wodurch dann dieſer Holzpeſt geſteuret worden.

Jedoch wurde dabey obſerviret, daß ein Geſchlecht, oder eine Gattung des Holzes die andere nicht leicht anſtecke, als: z. B. die infizirte Aſche ſtecket die nahe dabey ſtehende Eiche nicht an, die Fichte nicht die Tanne, und ſo weiter.

Alſo iſt es dennoch unläugbar, daß insgemein gewiſſe, und unterſchiedene Urſachen fürwalten, warum die Bäume abſtehen und verderben, als:

1. Das Alter ſelbſt und die lange Zeit.
2. Obberührte Accidenzien.
3 Die Witterung, dann
4. Das Erdreich, darauf ſie ſtehen.

Daher auch theils ſolchen Gebrechen zu helfen ſtehet, theils aber gar unheilſam ſind; wiewohl es auch nicht möglich, in groſſen Wäldern bey ſo ſtarker Menge der Bäume, allen zu remediren. Indeſſen ſoll ein Hausvater, oder derjenige, ſo darüber beſtellet, dennoch ſo viel hierunter thun als nur möglich, und die beſchädigten anbrüchigen Bäume, ſobald man eine anſteckende Seuche vermuthet, entweder aus dem Wege räumen, und verkaufen, welches faſt das ſicherſte Mittel, oder alſo denſelben Hilfe thun, daß ſie ſich erhohlen, und erhalten mögen, ſonderlich bey dem jungen Holze. Sonſt kann man auch Rath ſchaffen, zum Exempel: wenn der Brand bey dem Laubholze in den Wipfel kömmt, ſo ziehet ſich solcher im Baume herab, und verderbet ihn.

Hier-

Hierwider nun iſt dienlich, daß bey jungem Holze man den Gipfel abplätze, mit einen Meſſer wohl und glatt beſchneide, und mit gutem Leime verſtreiche.

Wider den Brand und Krebs dienet, das Beſchädigte genau weg- und auszuſchneiden, mit Kühmiſt zu bedecken, und mit Moos und Baſt zu verbinden.

Wo der Wurm iſt, wird das Loch mit Schweinmiſt verſtopft, und verbunden.

Das Kraut Wintergrün, ſo ſich an die Bäume anſchlinget, verderbet auch viele, welches aber durch Abhauung der Wurzeln leicht zu tilgen. Das viele Moos, die dicke grindige rauhe Schale iſt den Bäumen zu Zeiten auch ſchädlich; aber bey naſſem Wetter kann es am beſten abgekratzt werden, und gehet deſto leichter los.

Ob es aber gut ſey, alles Moos von Bäumen an der Nordſeite abzuſchaben, wird nicht von allen angerathen. Es ſtehet auch dahin, ob dieſes nicht gewiſſermaſſen ſchädlich ſey, indem der Baum dadurch ſeine Bedeckung verliert, und alſo Froſt, Glatteis, und kalte Winde denſelben alsdann ſchadhaft machen, oder gar verderben, daher haben es alterfahrne Wirthe dafür angeſehen, daß Gott und die Natur die Bäume nicht umſonſt gegen die Mitternachtſeite mit Moos verwahret, und halten dafür, daß es zu ihrem beſſern Wachsthume gereiche. Auch haben ſie das Moos für ein gewiſſes Merkmal gehalten, daß der Ort an dem Baume, wo das meiſte davon ſich befindet, die Nordſeite insgemein anzeige.

Die Laubbäume, ſo der Wind geworfen, ſoll man ſofort ausäſten; und ſodann, wenn man ihnen mit Stützen, Aufrichten und Aufheben Hilfe thut, wurzeln etliche von neuen wieder an.

Das Baſtſchälen von Linden, auch das Rindenſchälen zum Färben von Kirſchbäumen, Erlen, Eichen, wie auch Fichten, um ſolche Schalen zur Gärberlohe zu gebrauchen, thut alles in Wäldern groſſen Schaden: und färbet ſolches Holz etwa eine Schürze, ſo thut es für mehr den zehnfachen Schaden an Bäumen.

Auch iſt den Gehölzen nicht erträglich, die May-Setzbäume abzuhauen, indem es zu der Zeit geſchieht, da der Stock nicht wieder ausſchlägt. Ferner das Birken-Anbohren, um den Saft dem Baume zu entziehen, imgleichen die Sommerlatten in Menge zu Spießruthen und anderm Gebrauche abſchneiden, und dergleichen mehr.

Die Korbmacher verderben auch viele 1000 junge Eichen, ſo ſie zu ihrem Nutzen, imgleichen die Binder zu Reifſtäben niederhauen, weil ſie ſich wohl ſchleiſſen laſſen, und ſolche nicht mit warmen Waſſer oder Feuer pichen dürfen. Wie viel junge Stämme gehen nicht zu Grunde mit dem, daß die Schale um rothe oder ſchwarze Beeren, Schwämme und dergleichen, darein zu faſſen, von den Einſammlern abgehäutelt, zu Körben gemacht, und alſo dem Baume entzogen wird, daß er verdorren muß.

Es

Es geſchieht auch groſſer Schaden an den jungen Tannen und Fichten, wenn ſolche zu Hopfenſtangen platzweiſe ohne Unterſchied abgehauen, unnöthig gebraucht, oder wenn die Gipfel zu Querlen abgeſchnitten werden; es ſind dergleichen vielmehr einzelnweis wo ſie zu dick ſtehen, hin und wieder auszuhauen. Imgleichen brauchen die Vogelſteller viel junges Holz.

So beſchädigen auch zur Winterszeit die Schäfer ſonderlich die jungen Tännlinge und Fichtlinge, ſchlagen mit ihren Schäferſtöcken die Gipfel und Aeſte ab, und laſſen die Schaafe ſolche abfreſſen, und benagen.

Bevorab geſchieht ein unſäglicher Schaden, wenn der junge Wiederwuchs, ehe er recht ſchlagbar iſt, vor der Zeit abgetrieben wird: allermaſſen, da er allzujung, ehe er heran- oder ausgewachſen, wieder angegriffen, und zum rechten nutzbaren Gebrauche zu kommen nicht gelaſſen wird, ſo müſſen unvermerkter Weiſe nach und nach die ſchönſten und größten Wälder zu Grunde gehen, und wüſte Einöden daraus werden.

Das ſtarke Schlagen und Klopfen an dem Baume mit der Axt iſt ſolchem auch nicht dienlich: denn dadurch wird die Schale verletzet, daß ſie ſich vom Stamme losgiebt, wie denn auch der Brand und anderer Unrath zu des Baumes Verderben darauf folget.

Durch vieles Moos- und Streurächen wird nicht allein den Bäumen die Feuchtigkeit zum Wachsthume entzogen, ſondern auch viel junger Wiederwuchs zu Schanden gerichtet. Man ſoll das Holzlaub und Moos

in den Wäldern nicht ſammeln, weil dadurch ihre Fruchtbarkeit verhindert wird, indem dieſes den Bäumen eine gute Düngung giebt. Doch wird das Moosrächen dergeſtalt vergönnet, daß man ſolches nicht bis auf den Grund wegnehmen, ſondern nur, ſo zu ſagen, das Oberſte mit einem weiten Rächen aus- und abkämmen darf, welches dann gewiſſermaſſen gar dienlich iſt, weil der Saamen alsdann eher durchfallen, und das Erdreich erreichen kann.

Es thut auch groſſen Schaden, wenn in die jung angeflogene Haue mit Wägen gefahren wird. Weil der Wiederwuchs noch kurz und niedrig, ſo denken die Fuhrleute und Bauern wohl durchzukommen, und den nächſten Weg zu ſuchen; allein, wo ein Wagen durchgefahren, da verdirbt faſt alles, was auf ſolchem Wege und Gleiſe iſt, denn das Zugvieh tritt alles zu Boden, macht ſolchen derb und hart, und wo die Räder antreffen, wird alles zerknirſchet.

Das Reiſſen der Fichten zum Harzſammeln iſt auch ſonderbar ſchädlich, und wird zum öftern ein Baum alſobald, wenn er nur einer geringen Stange gleich iſt, von den Harzern geriſſen, und ihm alſo durch das ausflieſſende Harz der Saft und die Kraft zum Wachſen benommen, ſo, daß ein ungeriſſener Stamm in 2, oder 3 Jahren mehr wächſet, als ein geriſſener in 10, bis 20 Jahren nicht aufkommen kann.

Wie dann die gewiſſe Probe iſt, daß von zwey

Fich-

Fichten, nämlich einer geriſſenen, und der andern ungeriſſenen (jede von gleicher Größe, Stärke, und Höhe zu einer Zeit, und an einem Orte gefället) vermittelſt der innern Zirkel oder Jahre gefunden worden, daß die geriſſene noch einmal ſo alt geweſen, als die ungeriſſene, und alſo die erſtere durch das Reiſſen an ihrem Wachsthume ſehr verhindert worden; woraus zu ſchlieſſen, was für Schaden bey einer groſſen Menge Holz daraus entſtehet, indem die Hälfte an Wachsthume zurückbleibt.

Ja die allermeiſten geriſſenen Stämme kommen gar nicht auf, ſondern verfaulen von innen, verdorren nach und nach gar, fallen um, und kommen zu keinem Nutzen.

Sonderlich aber iſt das Reiſſen höchſtſchädlich zu den Zeiten und Jahren, wenn die Fichten viel Zapfen haben: denn der Saft, oder das Harz tritt in die Höhe, die Zapfen und Saamen zur Vollkommenheit zu bringen, wie ſolches der Augenſchein bezeuget, indem ſolche voll des Harzes, ſo gleichſam daraus ſchwitzet, geſehen werden, und kann alſo allen beyden nicht genug thun; es geſchieht daher dem Stamme und Saamen zugleich Schaden, giebt auch wenig Harz.

Ueber dieſes nun, daß durch ſolches Harz dem Baume der Saft und das Wachsthum entzogen wird, daß er verbuttet, und klein bleibet, auch ferner zum Bauen untüchtig wird, ſo dient dergleichen Holz auch weder zum Verkohlen, weil es unten am Stamme, ſo weit es geriſſen, am Kern anbrüchig, wurmſtichig

und faul wird, auch nicht nur für ſich ſelbſt keine tüchtigen Kohlen giebt, ſondern auch das daneben im Meiler ſtehende gute Holz verdirbt, daß keine gute Kohle daraus wird. Denn das faule Holz glimmet im Verkohlen, wird zu Aſche, greift, oder entzündet das gute Scheit, ſo daneben ſteht, und dadurch wird geringere Kohle, oder bekömmt der Meiler wohl gar ein Loch, und alſo Luft, daß, wenn nicht genaue Aufſicht von Köhlern gehalten, und das Loch alſo fort angefüllet, oder von oben wohl verwahret wird, ſo kömmt der Meiler in Brand. Fe ner wird durch oftbeſagtes Reiſſen der Stämm morſch, daß ſolchen der Wind, wo die meiſten Riſſe ſind, leicht brechen kann: wie man in den Wäldern viel umgebrochene geriſſene Fichten antrift, die alſo einzeln verderben müſſen.

Von entſtehenden Feuersbrünſten in Waldungen.

Gröſſerer, und faſt unverwindlicher Schaden geſchieht auch in den Wäldern, wenn entweder bey anhaltender langen Dürre und Sommerhitze ein Brand in denſelben entſteht, oder durch Unvorſichtigkeit der Köhler und Holzhauer, ſo nachläßig mit dem Mielbrennen, oder Tabackſchmauchen umgegangen, oder wohl gar aus Bosheit und Leichtfertigkeit übler Leute Feuer in die Gehölze gebracht wird, und wenn es das dürre Moos, Gras, Reiſig und dergleichen feuerfangende Sachen ergreifet, alſo überhand nimmt, daß groſſe Reviere, und wohl oft auf etliche Meilen im Umfange verſenget werden. Es giebt in ſolchen Brünſten ein grauſames Geräuſch und Brauſen, ſonderlich bey dem

Fich-

Fichten-und Tannenholze, wenn der grüne Tangel durch die Gewalt des Feuers in Brand kömmt, daß es mit Schrecken anzuſehen, wenn alles bis auf den Grund kahl abgebrennt, ja Holz, Raſen und Wurzeln zu Aſche werden.

Am meiſten iſt zu bedauern, daß auf ſolchen Brandräumen und Gegenden in vielen Jahren kein Holz wieder anfliegt, und der Erdboden ſo durchgeäſchert wird, daß er es in 50 bis 60 und mehr Jahren wohl kaum überwinden kann. Und obgleich vermittelſt der Aſche etwas Gras wächſet, ſo kann doch der Baumſaamen keine ſolche Schärfe und Lauge von der Aſche vertragen, und alſo darauf nicht aufgeben, ſondern es wird derſelbe davon gänzlich korrodirt.

Zwar geſchieht bey ſolchem ſich ereigenden Brande und Unglücke alle möglichſte Hilfe zum Löſchen: denn, wenn in Wäldern ein ſolcher Brand entſtanden, werden die Angränzenden durch den Glockenſchlag aufgefordert, und ganze Dorfſchaften, Städte und Aemter aufgeboten, Rettung zu thun, und zu löſchen, und wird das Feuer mit Tannen = und Fichtenäſten ausgeſchlagen, oder welches das ſicherſte, tiefe breite Gräben wider das Feuer aufgeworfen, und gezogen, das Moos und der Raſen oben abgeräumet, das dürre Reiſig und Holz, ſo im Wege liegt, weggeſchaft, damit das Feuer nicht darinnen fortlaufe, und ſich weiters ausbreiten könne, ſondern ſich verhalten und erlöſchen müſſe; jedoch brennt es, wo holziges oder torfichtes

Erdreich iſt, unter der Erde an den Wurzeln ſelbſt immer forthin. So hilft auch oft bey groſſen Bränden das Graben = Aufwerfen nicht. Denn, wenn dergleichen Tangelhölzer in der Nähe ſtehen, ſo fliegt die Lohe über die Gräben, ergreifet die Aeſte des Holzes, ſo auf der andern Seite ſind, und geht alſo ungehindert fort. Daher man alle Behutſamkeit gebrauchen ſoll, damit dergleichen Unglücke nicht entſtehen mögen.

Im Jahre 1573 hat ſich durch die lange fortgedauerte übergewaltige Hitze der Böhmerwald entzündet, und ganze 18 Wochen gebrannt.

Ingleichen iſt im Jahre 1225 eine groſſe Hitze und Brand geweſen, wo man eben bemerkte, daß wegen der übernatürlichen Wärme die Pfirſchenbäume im Monat Dezember aufs neue geblühet haben.

Desgleichen hat auch im Jahre 1153 die groſſe Sonnenhitze viele Wälder entzündet.

Und iſt ganz möglich, daß die heftigen Sonnenſtrahlen an den Orten, wo viel ſchweflicht, ſalpeteriſch = harzig = und fettes Erdreich iſt, einen Brand erregen können; zumal wo ſie etwa auf einen glatten Felſen, oder Stein anprellen, und durch die Refrakzion der Strahlen viel ſchärfer als ſonſt anfallen, wie aus der Reflexion eines glattgeſchliffenen Spiegels erhellet.

Man findet unterſchiedene Beyſpiele, wie kurz zuvor berührt, daß die Sonnenhitze dergleichen Entzündungen angerichtet. Nicht weniger können auch ſolche durch den Strahl des Blitzes entſtehen, wenn der-

selbe

derſelbe von der höhern Gegend herab auf die Erde lauter ſchweflichte und andere ſolche Dünſte antrift, die wie ein Lauffeuer in einer ſtäts währenden Entzündung nach und nach fortgehen, und ihre Glut ſo vermehren, daß ſie eine gewiſſe Gegend in Brand ſtecken.

Es iſt auch nicht ungegründet, daß fette Kiefern, oder andere harzige Bäume, ſo durch ſtarke Bewegung der Winde beſtändig aneinander ſtoßen, und reiben, dergleichen Feuer bey dazwiſchenkommender groſſen Sonnenhitze erregen können.

Ob nun wohl die itzt angeführten Umſtände unterſchiedene Erd- und Waldbrände veranlaſſen; ſo entſtehen doch ſolche meiſtentheils durch Nachläſſigkeit, und theils durch Bosheit der Menſchen ſelbſt.

Das Anzünden der Stoppeln, das Kohlenbrennen, das Ausbrennen der Rodeſtöcke, die vom Tabakrauchen ausgeworfenen Kohlen, das Abfallen eines gezündeten faulen Holzes, inſonderheit aber die Leichtfertigkeit und Bosheit der Viehhirten, die auf dem Felde und in Wäldern Feuer machen, oder anlegen, erregen nicht ſelten ſolche Feuersbrünſte, die manchmal unter der Erde auch meilenweis auf eine wunderſame Weiſe fortdringen.

Wie der überhand nehmende Brand in Waldungē zu löſchen?

Damit nun allem dieſem Uebel ſo viel als möglich vorgebeugt werde, ſo ſollte unter Bedrohung der härteſten, auch wohl Leibes- und Lebensſtrafe verboten ſeyn, daß ſich niemand, er ſey, wer er wolle, unterfange, einiges Feuer weder im Walde, noch auf dem Felde zu machen.

Sollte

Sollte aber Jemand eine verwachſene Wieſe anſtecken, und das alte Gras ausbrennen, oder doch auf dem Felde nahe am Walde Feuer anlegen müſſen, ſo ſollte ſolches anderſt nicht als mit Vorwiſſen, Willen und Zulaſſung der Obrigkeit ſelbigen Ortes geſchehen, bey ſtillen Wetter, und daß man genugſame Leute mit Schippen, Spaten, Aexten unt anderm nöthigen Löſchzeuge bey der Hand habe, damit man, wenn das Feuer etwa überhand nehmen wollte, demſelben in Zeiten wehren könne; man ſollte auch nicht eher vom Brande gehen, bis alles vollends gelöſcht.

Der gemeinſte und größte Schaden, ſo über dieß alles den Wäldern und Hölzern wiederfahren mag, rührt, kurz zu ſagen, wie oben gedacht, wohl von der unerſättlichen Holzaxt her, wenn ſolche unpflegſam geführt, und gebraucht wird.

Zuförderſt aber iſt das allzugroſſe viele Ausrotten mit Wurzel und allen übrigen, zu Tilgung des Holzes, allhier anzuführen.

Es ſind zwar nach dem dreyßigjährigen deutſchen Kriege (ohne der ältern Zeiten zu gedenken) meiſt alle Felder, Wieſen, Triften und Weiden in Ländern hin und wieder verbuſchet, und die Felder, Wieſen, Gärten, Triften und Teiche mit Holze verwachſen geweſen, da man dann bey ſolcher Zeit und Zuſtande des verwüſteten Landes wohl Urſache gehabt, die Einwohner zu ermuntern, daß ſie das Holz und die Gebüſche ausgerottet. Allein ein groſſer Abſtand iſt es im Wiederanbau

der

der verbuſchten Felder, und zwiſchen der Holzverwüſtung; und da dergleichen Ausrottung eine Gewohnheit werden, und zum Ruin des gemeinen Weſens gedeihen will, hat man für itzt wohl Urſache, den Einwohnern ein anderes vorzubilden, um von der Holzverwüſtung abzuſtehen, hingegen ſie zu deſſen Pflanzung anzumahnen, damit dem einreiſſenden Holzmangel allerſeits vorgebeuget werde.

Es iſt, ſo zu ſagen, eine gemeine Seuche, daß Jedermann lieber Feld und Wieſen, als Holz beſitzen will, und alſo dahin neiget, dieſes zu vertilgen, und theils gänzlich auszurotten, gleich als wenn ein Unkraut, und zu Führung einer Hauswirthſchaft ganz unnöthig wäre.

Man bedenke aber, und überlege es wohl. Wenn gleich itzt viel Holz ausgerottet, und die Räume, und Gehaue zu Feldern, Wieſen, und Gärten gemacht, auch gleich mehr Häuſer hingeſetzt werden; ſo könuen doch dergleichen neue Anbauer ſo viel Getreid nicht erbauen, daß ſie für ſich, und die Ihrigen das völlige Brod haben: und weil ſie ſolches zu kaufen genöthiget werden, ſonſt aber bey Ermanglung des Holzes, durch die im Gebürge gewöhnliche Holzarbeit kein ſonſtiges Gewerb haben können, ſo kann es wohl nicht anders, als den neuen und alten Einwohnern zugleich gebrechen, zumal da das Brennholz für ſie alle nicht mehr zulangen will.

Rathſamer wäre es (wie ſchon oben erinnert)

ein ſorgfältiger Hausvater lieſſe itziger Zeit dem Holze in alten Holzrevieren ſein ungehindertes Wachsthum, dünget, und arbeitete ſeine Wieſen und Felder deſto öfter und fleißiger, ſo könnte er von beyden ſeinen gewiſſen Nutzen haben.

Das Werk ausführlicher vorzuſtellen, ſo ſind freylich zwar die meiſten Einwohner der Gedanken, daß es wohl gethan ſey das Holz auszurotten, hingegen Viehweiden oder Triften und Ackerbau anzurichten, mithin für Menſchen, Vieh, und für den Getreidbau, Raum zu machen. Allein es iſt hierbey zu bedenken, daß wo das Land ſo beſchaffen, daß die Einwohner zu ihrem Unterhalt nicht genug Getreide bauen können, ſondern ſich deſſen anderwärts erholen müſſen, ſie genöthiget ſind, ſich auf Manufakturen, oder andere Gewerbe legen.

Nicht weniger Schaden widerfähret auch den Wäldern, daß das krumme, knotige, untüchtige, unnütze, beſchädigte, faule, verſtümmelte, und verbuttete Holz an den meiſten Orten nicht, ſondern nur das gute, beſte, und die annoch in vollem Wachsthume ſtehenden Stämme abgehauen werden, hingegen jene ſtehen bleiben, welche doch eben ſo viel Platz einnehmen, als ein guter Stamm.

Jenes iſt beſſer Kaufmannsgut, und brauchet auch nicht ſo viel Arbeit zum Aufmachen, als dieſes, allein der Schade iſt des Grundherrn. Ja es verkaufen auch manche nur die jungen Bäume, und keinen

aus-

ausgewachſenen, welches eben dergleichen Schaden nach ſich ziehet, ja noch mehr: denn dem jungen gehet am Wachsthume noch zu, dem ausgewachſenen gar nichts. Oder: man läßt oft ein ſchlechtes Gebüſch, ja einen Weiden- oder Dornſtrauche, einen alten Strumpel ſtehen, da ein, oder mehr gute, und von der beſten Art Holz entſproſſene Stämme ihre Stelle haben könnten; und alſo bleibet dieſer Platz, und Raum immerwährend unnutzbar.

Wie nützlich, ja wie nothwendig, und unentbehrlich im Lande das Holz ſey, und wie hingegen ſolches itzt zuſammengehe, auch der Holzmangel mit Empfindung merklichen Schadens ſich hervorthue, iſt aus allem Vorigen genugſam dargethan, und abzunehmen. Wie die Holzmenage einzurichten.

Derowegen es nicht undienlich, ja nothwendig ſcheinen will, etwas ausführlicher von der Sparung und Schonung des Holzes mit anzuführen, und dadurch anzuzeigen, wie etwa der groſſen Verwüſtung deſſelben vorzubeugen, obſchon wahr, daß es nunmehr hier heiſſet, daß es zu lange gewartet ſey, wenn man allererſt ſparen will, da es auf die Neige gekommen.

In Anſehung nun, daß die Wälder der größte Schatz eines Landes mit ſind, und ſo wenig, als die Speiswaaren, zu entbehren, hingegen auch mehr als zu wahr, daß durch das unpflegliche Holzniederſchlagen und Verwüſten dem Ganzen Lande, ja Jedermann, groſſen und kleinen, unwiederbringlicher und unverwindlicher

licher Schaden zugezogen wird; ſo iſt ja höchſtnöthig, allen überflüſſigen Holzumſtoß abzuſtellen.

Es iſt leider dahin gekommen, daß man bey der Holzung ſich am meiſten angelegen ſeyn läſſet, aus deſſen Verkauf Geld zu löſen: wie aber ſelbiges durch Säen, und Pflanzen, und andere gehörige Arten im Stande erhalten werde, darauf denkt Niemand.

Dieſemnach ſolle billig ein jeder Hausvater, auch Obrigkeit bedacht ſeyn, und äuſſerſt, als höchſtangelegen, dahin trachten, die Hölzer alſo zu behegen, daß ein Vorrath zu allen Nothfällen vorhanden ſey, und daß zuförderſt, im Fall bey Städten, Dörfern, und Gütern Brand entſtehen ſollte, man täglich, und genugſam Holz zum Wiederanbauen haben möge.

Ja ein jeder verſtändiger Hauswirth, der ſeine Menage wohl zu führen trachtet, hat vor allen Dingen dahin zu ſehen, daß er ſeine Wohnung, Küche, Bräu- Back- und Bauweſen, gänzlich mit Holz verſorge, und wer ſelbſt Gehölz hat, es dahin einrichte, daß er ſolches für ſich und andere erziegeln, auch damit kontinuiren möge; denn es vergehen viel Jahre, bis die Bäume zu ihrer Höhe, und Stärke aufwachſen: daher, wenn ſelbe nicht mit guter Ordnung, und Vorſichtigkeit gefället werden, kann man auch die größten Wälder zu Schaden des gemeinen Weſens verwüſten, und ausrotten.

Will man nun der heilſamen Schonung des Holzes, und deſſen nöthiger Konſervazion nachdenken, ſo ver-

verbietet ſich von ſelbſt, die nutzbaren Bäume abzuhauen.

Was aber die unfruchtbaren anbelanget, mögen dieſe zwar abgehauen werden, doch unter gewiſſer Maaß, und Beſchränkung des nöthigen pfleglichen Gebrauchs.

Es thut auch viel zu Konſervazion der Wälder, daß man das Holz, ſo zur äuſſerſten, und unumgänglichen Nothdurft aus ſelben zu hauen verſtattet worden, zu keinem andern Gebrauche, als zu welchem ſelbiges angewieſen, und geſchickt iſt, anwende.

Sonderlich aber ſoll man die groſſen, guten, ſtarken Bäume nicht leicht nehmen zu Dingen, die aus geringeren können gemacht werden, maſſen hierdurch dem Ruin der Wälder, unter andern hauptſächlich vorgebeuget wird.

Das Schlagholz ſoll eben ſehr tief, faſt der Erde gleich abgehauen, und kein Stock gelaſſen werden; weil es alſo beſſer wachſen kann, und der Stock der Faulung nicht unterworfen iſt.

Es iſt daher bey gegenwärtigen Zeiten nichts, wofür mehr Sorge getragen werden ſoll, als die Waldungen, weil ſie wahrlich das koſtbareſte Kleinod eines Landes ſind, das ein jeder kluger Hauswirth auf auſſerordentliche Nothfälle nützen kann: angeſehen daſſelbe ganz unvermerkt ſich vermehret, blos durch die wirkende Natur, und ohne Abbruch eines andern Gutes,

auch ohne einzige Mühe und Arbeit derjenigen, ſo da-für beſorgt ſind.

In dieſen wenigen Worten, iſt ſodann eine kürze Lehre, wienach das Holzweſen in gutem Stande zu erhalten.

Alle auswärtige Nazionen ſparen, wie bekannt, weder Fleiß, Mühe, noch Koſten, Holz zu ſäen, zu pflanzen, ſich darmit zu verſorgen, und in genüglichen Vorrath zu ſetzen.

Den auswärtigen Nazionen haben die alten Deutſchen hierunter nichts nachgegeben; maſſen dieſelben nur allzuviel auf die Verwaltung der Wälder und Gehölze gehalten, und gewiſſe Holz- und Waldgrafen gehabt, die für die Wälder und Holzungen Sorge tragen mußten, dahero ſie auch Wald- und Raugrafen genennet wurden.

Ja an manchen Orten werden ſogar die Waldungen, ſo bey herrſchaftlichen Gütern befindlich, ordentlich beſchrieben, und verzeichnet, wo ſolche ſtehen, was jährlich abgehauen, und hinwiederum an Setzlingen gepflanzet, und geheget wird.

Demnach ein rechter ſtarker Eichen- oder Tannenbaum kaum in 100 Jahren ſein rechtes Wachsthum erreichet, mancher Ort ſich gar nicht wieder beſtöcket, das Buſchholz auch nach Fruchtbarkeit des Ortes 10, 15, 20 Jahr zu ſeiner Erwachſung haben muß; ſo hat man zu Vorkommung des Holzmangels und Verödung der Wälder fleiſſigen Bedacht zu nehmen, wo-

mit

mit bey allen Holzverkauf- und Verlaſſungen, bevorab was nicht zu nöthigem Bau- und Brennwerke, ſondern auf Schneid und Brettmühlen, Eiſenhämmern, und dergleichen angewieſen werden ſoll, die Forſtbeamten zuſehen, und der Wälder Gelegenheit, indem ſie dieſelben täglich bereiten, und damit umgehen, alſo wiſſen und verſtehen: daß durch die Anweiſung über den Ertrag der Hölzer nicht gegriffen, ſondern immerwährende beſtändige Holzung, dem Lande von Jahr zu Jahr, auch künftig den Nachkommen bleiben möge. Daher müſſen auch die Wälder und Gehaue alſo genützet werden, wie es das Alter und der Wuchs des Holzes, und die gute Ordnung erheiſchet, damit nicht etwa junges, und nicht vollwächſiges zu früh angegriffen, dagegen überſtändiges, ſo keinen Nachſchüb mehr zu gewinnen hat, ſtehen bleibe.

Bevorab iſt das Holz, wenn es im Mittelwuchſe iſt, zu ſchonen: denn zu derſelben Zeit kann es mehr Saft, und folglich mehr Kraft an ſich ziehen, als wenn es noch klein, und daher nimmt es an Stamm und Aeſten in die Länge, Höhe, Dicke, und Breite in einem Jahre wegen der vollkommenen Wurzeln mehr zu, als ſonſt in 3, 4, auch 10 Jahren geſchehen kann, und iſt demnach ſehr vorträglich, da man es bis dahin unbeſchädiget laſſen kann.

Sonſt heiſſet es nach dem gemeinen Sprichworte: man ſoll keine alten Kleider wegwerfen, bis man neue hat; alſo ſoll man auch den Vorrath an ausgewach-

wachſenem Holz nicht eher abtreiben, bis man ſieht, daß dagegen genugſamer Wiederwuchs vorhanden: denn hernach iſt es zu ſpåt; wie unter andern kein Grünholz in Wåldern anzuweiſen und abzuhauen, ehe und bevor das dürre Holz, Reiſig, und Stöcke durchgehends geråumet.

Wie hoch der Nutzen theils Orten bey dem Ackerbau im mittlern, und ſchlechtern Boden gegen den Holzanbau ſtehe, wird leicht auszurechnen und darzuzeigen ſeyn. Geſetzt: man beſitze 10 Aecker geringere Hutweide, oder måſſig Getreideland: wenn man die Hutweide rechnet, ſo wird ein ſolcher Acker jåhrlich auf ein weniges zu nutzen ſeyn; iſt es aber mittleres oder ſchlechteres Getreideland, und man ziehet die Koſten, ſo an Ackerlohn, an Düngung, an Saamen darauf gewendet, davon ab, ſo wird theils gebirgigen Orten auch nicht gar viel übrig bleiben.

Wenn hingegen ſolches Land mit Holzſaamen beſået wird, ſo kann man in 30, 40, långſtens 50 Jahren ſo viel 1000 Ståmme, die darauf wachſen, zu Geld machen, und iſt die Hutweide darneben dennoch beſtåndig zu nutzen; imgleichen das Holz, an Aeſten, Reiſig, dürren Ståmmen, und dergleichen, welches allein ſich jåhrlich ſo hoch betrågt, als obgedachte ſchlechte Getreidenutzung nicht wohl erſchwingen kann.

Ueberdieß hat man auch keine ſo oftmaligen Caſus fortuitos oder Unglücksfålle, als Wetterſchlag, Mißjahre, Verſchlemmungen 2c. dabey zu befahren und alſo

leicht

leicht den Vortheil bey dem Holzbau wahrzunehmen: wie ſolches viele verſtändige Hauswirthe erfahren, ſonderlich, wenn man hierzu rechnet, daß man ſein eigen Holz in der Nähe hat, und ſolches nicht mit ſchweren Koſten, und Fuhrlohn von ferne beyſchaffen darf; zu geſchweigen, wenn junges Geſtripp und Stämmel darauf gezogen, zu 100, und 1000 weis davon verkauft werden.

Nach dem langwierigen deutſchen Kriege, da viele Flecken und Dörfer lange wüſt geſtanden, die Felder unbebauet gelegen, und währender Zeit mit Buſchwerk, und Gehölz überzogen worden, iſt es gar räthlich geſchehen, ſolches Gehölz wieder in Ackerland zu verwandeln.

Nunmehr aber, da die Felder ſchon vorlängſt aufs neue zugenommen, ſcheinet es eine Gewaltthätigkeit zu ſeyn, wenn man die Natur in ihren Werken hindern, und wider ihre Eigenſchaft an vielen Orten derſelben nichts, als Feld und Acker aufdringen wollte.

Es wäre nützlicher, daß dasjenige Land, ſo zum Wieſewachs und Getreidebau itzt gebrauchet wird, beſſer zugerichtet, gedünget, und gepfleget würde, als wohl gemeiniglich geſchieht; ſo würde es auch mehr Früchte tragen, und genützet werden können.

Wenn hingegen die geringen Felder zum Holzwuchs gezogen, und diejenige Düngung, ſo in dieſe faſt vergeblich geſtecket wird, zu den guten Feldern gebraucht, und dadurch ſolche verbeſſert, auch allenfalls

 nach

nach Geſtalten die Wieſen gedünget würden, ſo würde am Getreide für Menſchen, und am Futter fürs Vieh nicht leichtlich Mangel vorfallen.

Gleichwie nun bisher eine groſſe Sucht bey manchen geweſen, die Hölzer auszurotten, und Felder und Graſerey daraus zu machen: alſo ſollte bey itzigem Mangel des Holzes Jedermann einen Muth faſſen, und ſich des Säens, und Pflanzens des Holzes möglichſt befleiſſigen und annehmen, auch ſicherlich überzeuget ſeyn, daß der Holzbau dem Ackerbau, wie itzt gedacht, in vielen gleich zu äſtimiren, und zu befördern ſey.

Unſere Vorfahren, und wie theils anitzt, haben annoch ſowohl groſſe Wälder, als auch ungebauetes und wüſtes Land hieſiger Orten geſehen, und gefunden. Allein nachdem nunmehr ſolche alte Stammhölzer meiſtens abgetrieben, und wir an das Aeuſſerſte der Wälder gekommen ſind; gleichwohl aber des Landes groſſe Nahrung vom Holz zu hoffen, auch der Bergbau, und andere Aufnahme meiſtens darinnen beſteht, und alſo ſelbe nicht zu entbehren ſind: ſo muß dieſem herrſchenden Mangel mit Holzaufpflanzen, und Säen entgegengetretten, und ſo zu ſagen kein Plätzel, oder Fleckel, da man Bäume pflanzen kann, leer gelaſſen werden (wie denn andere Nazionen das Lob haben, daß ſie nicht einen Fuß breit Erde ungenützet liegen laſſen) und wenn wir gleich alle möglichſte Mühe und Arbeit hierunter anwenden, ſo werden wir doch zu thun haben, ſo viel Holz zu erbauen, als man in Zukunft benöthiget ſeyn möchte. Auch ob

man

man gleich die Räume, und Plätze, ſo in den Wäldern bebauet, hinwiederum mit jungem Holze anfliegen laſſen wollte: ſo können unſere Nachkommen doch keine ſolche ausgewachſene Hölzer erlangen, ob ſie ſchon dieſe 100 oder 200 Jahr ſchonen, und heranwachſen laſſen wollten.

Es thut derowegen jeder Hausvater auf dem Lande wohl, wenn er nach Beſchaffenheit ſeines Bodens, wo ein Raum iſt, Bäume zu pflanzen bedacht iſt: nämlich auf Triften, Hutweiden, Hügeln, Büſcheln, Zäunen, Gräben, Straſſen, Angern, Ufern, Dämmen, und ſo fort.

Es finden ſich wohl ferner, wie bereits erwähnet, ſolche Leute, die nicht gern an dieſes Baumſäen und Pflanzen gehen wollen, aus Beyſorge der vielfältigen Mühe und Koſten, ſo etwa darauf gewendet werden möchten, und deren man ſich nicht ſo bald wieder zu erholen hätte.

Allein dieſen dienet zur Antwort: daß ſolche Koſten, die man zu dergleichen Holzbau anleget, aus vielen hin und wieder angeführten Urſachen nicht vergebens ſeyn können.

Zu bewundern iſt, daß die meiſten vermögenden Leute, auf groſſe Häuſer, Palläſte, Schlöſſer, und dergleichen Luſtbaue, ihre Baarſchaft anwenden; es wäre aber vielleicht zuträglicher, wenn ſie ihren Grund und Boden zu bebauen, und mit Nutzen zu verbeſſern ſuchten, als welches doch ihnen ſowohl, als den Nach-

kommen, und dem gemeinen Beſten weit vortheilhafter fallen dürfte. Aber leider zur Zeit findet ſich hierbey noch nicht genügliche Sorge und Liebe, weder Eifer, noch Anſtalt.

Man ſiehet bey dieſen den unfehlbaren Nutzen gleichſam vor Augen, und daß die Koſten vielfältig wieder erſetzet werden können. Gleichwohl will man nicht allerdings trauen, und bey Zeiten ſolches nützliche Werk ergreifen, da doch hierdurch ſowohl dem Publikum, als den Privaten eine ſonderlich beſſere Nahrung und Unterhalt beygebracht, und zugezogen werden könnte.

Es iſt auch nicht allezeit dasjenige, was etwa gering und unverträglich gehalten wird, auch dergleichen in der That ſelbſt, und kömmt es endlich an den Tag, daß das, was zum öftern allen anderen Dingen nachgeſetzt worden, mit der Zeit für das nöthigſte gehalten und geſchätzet werden muß. Alſo verhält ſichs auch mit dem Holzanbau; derſelbe iſt bisher faſt gar für nichts geachtet worden, ja niemand hat daran gedacht, geſchweige Hand angeleget: und nun ſehen wir, daß man ſelbiges nicht mehr entrathen, und eben ſo wenig als andere groſſe und importante Sachen, entbehren möge, auch daß es wohl würdig ſey, alle menſchlichen Kräfte anzuwenden, ſolchen in einen gewünſchten Stand zu ſetzen, wo man anders die Würdigkeit eines Dinges nicht nach der Einbildung, und dem Uebel eingeriſſenen Mißbrauche, ſondern nach dem Werke und der Wahrheit ſchätzen wolle.

Man

Man überlege in etwas, und zähle, wie viel auf einen verwüſteten, und nicht völlig angeflogenen, und bewachſenen Acker Holz an Bäumen befindlich, und ſetze dagegen, wie viel Stämme mehr, als jetzt allda vorhanden, darauf ſtehen könnten: da wird man bald finden und wahrnehmen, daß viel daran mangelt, und daß ſolches nur von des Beſitzers Nachläßigkeit herrühre.

Wenn man nun auf ſo vielen 1000 Flächen und Strecken, eine Ausrechnung macht, z. B. es mangeln auf einem Platze nur 20 Stämme, ſo trägt es auf 1000 über 20000 Stämme, und in eines ganzen Landes Revier viele 100000 aus; welches, wie Jedermann geſtehen wird, keine Sache von geringer Importanz iſt, wenn ſolche durch Säen und Pflanzen vermehret werden können.

Und obgleich geſagt werden wollte, wenn ſo viel 1000 Stämme mehr, als ſonſten auf eine gewiſſe Revier geſetzet und gepflanzet würden, ſo könnte ſolche das Land nicht ertragen, oder ihnen genugſame Nahrung geben, oder es würde wenigſtens den Grund und Boden, ſehr ausſaugen und entkräften; ſo zeiget doch die vorſichtige Natur das Widerſpiel, nämlich: daß ein jeder Baum ſeine Düngung jährlich ſelbſt bei = und auf ſich trage, nämlich das abwerfende Laub, die Sprößlein, Aeſtlein, Blühten, Schalen, Tangeln, und die Fettigkeit, ſo durch das Regen= und Schneewaſſer ab=

gewaſchen, und dadurch Grund und Boden wieder geſättiget wird.

Man betrachte nun ferner, was für Nutzen zu hoffen, wenn ſo viel Stockräume, leere Plätze, und von zahmen und wilden Viehe verbiſſene und verbuttete Holzreviere beſäet und bepflanzet werden, und wenn ſolche mit Holz wohl beſtanden, oder wohl angeflogen, wie viel mehr und höher ſelbige zu taxiren, als die leeren Plätze, ſo itzt von keinem Nutzen noch Werth ſind.

Es iſt auch leicht zu ſchlieſſeu, wie ein Land, ſo mit Holz wohl bewachſen, gegen eine ſolche Wüſte zu ſchätzen, und wie viel hingegen die Tax, eines gegen das andere gerechnet, bei ſo viel 1000 Strecken dergleichen leerer Plätze und Stockräume, am Werthe dem Eigenthümer fallen, mithin ſolches ſowohl ihm, als auch den Anwohnenden in ihrer Nahrung Schaden bringen müſſe. Wenn daher im hieſigen Lande Wälder, ſobald ſolche abgetrieben, wieder in Anflug gebracht würden, um wie viel wären ſolche itzt mehr werth, als ſie wirklich nicht ſind? Bei dieſer Bewandniß will demnach allen und jeden Grundinhabern, die Gott mit Hölzern und Wäldern begabet, ohne Zweifel obliegen, daß ſie alle Vorſorge und Anſtalt treffen, damit ſolche in beſtändigem und kontinuirlichem Nutzen erhalten werden, auch von jeder Gattung, und der beſten Art Holzes dabei erwachſe und vorhanden ſey, inſonderheit kein unbeſäeter, oder unbepflanzter Platz und Raum darinnen vernachläſſiget werde.

Es

Es iſt aber auch bei dergleichen gutem Vorſatze keine Zeit zu verlieren, weil die Natur ihre Wirkung nicht anders, als durch menſchliche Zuthat, und gewiſſe Mittel thut.

Denn, je mehr Jahre vergehen, in welchen nichts gepflanzet und geſäet wird: je langſamer hat man den Nutzen zu gewarten, und um ſo viel 1000 leidet man von Zeit zu Zeit Schaden; ja um ſo viel mehr geſchiehet weitere Verwüſtung, daß endlich die annoch vorhandenen Gehölze angegriffen, und vollends konſumiret werden müſſen.

Es läßt ſich auch der Anbau des Holzes nicht ſo ſchleunig, wie der Ackerbau traktiren; denn, obgleich in 2, 3 oder mehr Jahren nacheinander ein Mißwachs beim letztern ſich ereignen ſollte, ſo kann hernach ein einziges geſegnetes und fruchtbares Jahr alles wieder einbringen. Dahingegen, wenn das Holz einmal verwüſtet, ſo iſt der Schaden in vielen Jahren, ſonderlich das ſtärkere Bauholz, ja hundert Jahren nicht zu remediren, zumal inzwiſchen ſich allerlei Vorfälle ergeben können; indem ein Hauswirth es befördert und bauet, der andere hingegen verſäumet, und wohl gar verwüſtet, was etliche Jahre gebeſſert worden; und überhaupt zu reden, wo aus dem Verzuge einige Gefahr zu beſorgen, und der daraus entſtehende Schaden unwiederbringlich, da muß man keine Zeit verſäumen, und alſo das Baumſäen, und Pflanzen eiligſt zur Hand nehmen, weil eine lange Zeit erfordert wird, ehe die Bäume

zu gebührender Höhe, Stärke und Nutzen gelangen können.

Wird derohalben die größte Kunſt, Wiſſenſchaft, Fleiß und Einrichtung hieſiger Lande darinnen beruhen, wie ſothane Konſervazion und Anbau des Holzes anzuſtellen, daß es eine kontinuirliche, beſtändige und nachhaltende Nutzung gebe.

Vom Wiederwuchſe und Vermehrung der Waldungen.

Wie, und was Art nun im Lande wieder zu Holze zu gelangen, und der Anflug und Wiederwuchs, bevorab der Schwarzwälder, zu befördern, wären vielleicht wohl Mittel zu erfinden: wenn zum Exempel nicht nur die Unterthanen, auf ihren eigenen Gütern, gewiſſe Reviere mit Holzſaamen beſäeten und bepflanzten; ſondern es könnte auch gegen ein gewiſſes Lohngeding auf den Herrſchaftswäldern ſolches wie eher, je beſſer bewerkſtelliget und verordnet werden.

Gleichwie in andern Ländern gar heilſam dergleichen eingeführet, eine abgezeichnete Gegend wieder zum Anflug, ſonderlich von Tannen, Kiefern und Fichtenholz, auch von demjenigen Laubholze, ſo ſchleunig wächſet, zu bringen; alſo würde dieſes auch dazu dienen, daß ſie mit einander in dieſer Uebung wetteifern, ſothaner Wiſſenſchaft beſſer nacharten, und ſich darinnen vervollkommuen dürften.

Iſt

Iſt auch nicht zu zweifeln, daß zu dieſem Werke gewiſſe Perſonen, oder Pfleger der wilden Bäume ſich finden ſollten, welche von den Beſitzern der abgetriebenen groſſen Holzrevieren aufgenommen, hierzu inſtruiret, und ſolche Subjekten ausgeſuchet werden könnten, ſo ein tüchtig Naturel dazu haben, oder Belieben dazu trügen, daß ſie gegen einiger Ergötzlichkeit alſofort Hand ans Werk legen würden, und ſchon unter ihnen ſolche Perſonen erwählen, die in Hofnung, weitere Beförderung zu erlangen, ſich mit Aemſigkeit auflegen, und alle Mühe, Fleiß und Sorgfalt anwenden werden, den endlichen guten Zweck zu erreichen.

Es wird auch nicht fehlen noch ermangeln, ſobald jene ſehen und erfahren werden, daß ſie ſich durch dieſe Wiſſenſchaft wohl inſinnuiren, und ihren Unterhalt dadurch erhalten mögen, ſie ſich mit hinlänglichem Fleiße bewerben würden, nicht allein ſolche Wiſſenſchaft beſſer zu erlernen, ſondern auch von fremden Orten wilde Gewächſe und Saamen anhero zu verſchaffen und zu verſuchen, ob ſie nicht auch in hieſigen Landen nützlich fort- und aufzubringen wären? Wie denn bereits bekannt, daß unterſchiedene mit Baumſaamen einige Proben gemacht, und ſolche gar wohl gerathen.

Wenn nun der gemeine Mann ſpüret, daß von Obrigkeiten das Säen und Pflanzen der Wälder vorgenommen und betrieben wird, ſo dürfte er ſonder Zweifel ein gutes Exempel hieran nehmen, ſolchen nachzuahmen, ſeinen Nutzen damit zu ſchaffen.

Es hätte auch eine jede Obrigkeit bey willkühr-
licher Strafe ihren Unterthanen aufzulegen, Holz und
Bäume zu ſäen, und zu pflanzen, und dadurch die
bisherigen wüſten Plätze zum Anbau zu bringen.

Wenn jeder Einwohner und Landmann, ſo Feld-
oder Landgüter hat, nach Proporzion ſeines Grundes
und Bodens, nur 3 oder 4 Wildlinge, der andere
10, der dritte 100, der vierte 1000 und ſo fort jähr-
lich anſäet oder pflanzet, welches bey den groſſen weit-
läuftigen abgetriebenen Revieren, ſich auf etliche Mil-
lionen betragen muß; wie hoch kann ſich alsdann die
Summe belaufen? und wie hoch kann der Werth und
der Waldnutzen eines Landes in kurzem aufſteigen?
wenn daſſelbe in wenigen Jahren mit ſo viel millionen
Stämmen vermehret wird, bevorab mit dem Schlag-
holze, ſo man innerhalb 6, 7, 8 oder 10 Jahren
ſchon genieſſen kann.

Daß aber dergleichen Holzſäen und Pflanzen prak-
tikabel, braucht keines weitläuftigen Erweiſes, denn
es iſt der unfehlbare Schluß zu machen: läßt ſich das
Baumſäen in andern Ländern, und an vielen Orten
mit groſſem Nutzen praktiziren, warum nicht auch in
unſern? da der Boden hierzu eben ſo tüchtig, ja das
Klima noch temperirter, als an andern vielen Orten iſt,
überdies kein Mangel an Einwohnern, ſo ſolche Arbeit
wohl verrichten können, und denen es an Induſtrie
hierzu nicht fehlet. Es wird auch hierdurch der ge-
meine Mann Anlaß bekommen, daß, indem er höchſt

nöthig und nützlich befindet, wilde Bäume zu ſäen und zu pflanzen, er um ſo viel mehr ſich der fruchtbaren Obſtbäume Erzieglung annehme; wie es denn auch ohne Zweifel eine unverantwortliche Sache iſt, ſich des guten Landes, ſo uns Gott vor andern gegeben, nicht zu gebrauchen, und deſſen Anbau unachtſam zu verwahrloſen.

Damit aber nun der Holzanbau deſtomehr befördert werden möchte, ſo wäre unter andern dahin zu trachten, daß die Angebaueten, durch allzuviele Beſchädigungen der wilden und zahmen Thiere, nicht wieder in Ruin gebracht werden, indem dadurch das Volk nur verzagt wird, einige Mühe, Arbeit und Sorge daran zu wenden, als welche es alle umſonſt gethan ſiehet, ja ſeinen Biſſen Brod und Vermögen von den Thieren verzehret zu ſehen bedauern muß.

Das allergeſchwindeſte und ſicherſte Mittel iſt daher, daß, wenn man weitſchichtige Reviere zu baldigem Anfluge bringen will, ſolches durch Ausſtreuung des Baumſaamens geſchehe, und zwar (weil es einerley Koſten, Mühe und Arbeit erfordert) von den nützlichſten und ſchleunig wachſenden Arten des Holzes.

Jedoch iſt auch nicht undienlich, noch zu widerrathen, daß in den Gehauen, ſo zum Holzſchlag ausgeſetzet, mit Holzſchlägen ſchon beleget, oder doch künftig beleget werden ſollen, genügliche, und zum Saamentragen taugliche Saamenbäume ſtehen gelaſſen werden, damit man nicht allein Saamen davon ſammeln,

ſon-

ſondern auch die Stockräume ſelber dadurch zum Anflug und Wiederwuchs bringen möge.

So es aber thunlich wäre, daß dergleichen Räume mit der Hand zu beſäen ſeyen, ſo hat man deſto eher und ſicherer einen durchgehenden, und allweges ausbreitenden gleichen Anflug, nämlich: daß die Stämmel, eines ſo groß als das andere, hervorwachſend zu hoffen, welches letztere dann einen groſſen Zuwachs an Bau- und Brennholz verſpricht.

Wenn von der nunmehr unumgänglichen Nothwendigkeit, und dem künftigen groſſen Nutzen des Holzſäens und Pflanzens eine Meldung geſchieht, ſo dürfte man zwar bald hören, es ſey dieſes nicht nur eine vergebliche, ſondern auch ungewöhnliche neue Sache, daß man mit der Hand groſſe Reviere, und weitſchweifige kahle Plätze mit Bäumen beſetze, folglich jedermann Bedenken trage, Mühe und Arbeit daran zu wenden.

Nun iſt es wohl an dem, wenn in einem Lande ein Mißbrauch, oder Unordnung und Unwiſſenheit einmal eingeſchlichen, ſo bleibet ſolche gemeiniglich ſo feſt, daß die Poſterität dergleichen übel veraltete Gewohnheit abzuſchaffen, viel zu ſchwach und verdroſſen wird; verharret alſo ſelbige bey den Einwohnern dergeſtalt eingewurzelt, und läßt ſich nicht ausbilden, bis das Gegentheil durch viele Exempel dargethan wird.

Man mag aber die Augen hinwenden, wo man will, ſo findet man bey allen Verrichtungen, Gewerken und Wiſſenſchaften, daß bey jeden etwas Neues

und

und Nützliches von kurzen Zeiten her erſonnen, und für gut befunden worden. Und zwar, da man von dem gemeinen Mann, Gebrauch und Methode abgewichen, ſo hat man wahrgenommen, daß in einem, und dem andern eine nicht geringe Verbeſſerung erfolget, oder doch viele Arbeit und Unkoſten erſparet; überhaupt aber, ein näherer Weg, und dienlichere Mittel erlanget worden. Warum ſollte nicht auch bey dem ſo höchſtnöthigen Holzanbau dergleichen zu prüfen und zu bewirken ſeyn?

Es will jetzt niemand hierunter Hand anlegen, und einen Verſuch thun, ſondern ſolches allein von der freygebigen Natur erwarten. Und obgleich viele Oerter, Dörfer und Städte ſelbſt keine eigene Hölzer haben, und ſeit etlichen Jahrhunderten ſolche zu Feldern und Wieſen gemacht; ſo meinet man doch, daß, nachdem ſie ſich des benöthigten Brenn- und Bauholzes hätten in der Nachbarſchaft erholen können, ſo werde künftighin uns eben dergleichen Weg offen ſtehen; und wir müßten an Holz hoffentlich keinen Mangel zu befürchten haben.

Allein da jetzt faſt nirgend mehr ein Uiberfluß von Holz anzutreffen, wird ſie, und uns der anſcheinende Mangel den Wiederwuchs und deſſen Pflanzung mit menſchlicher Arbeit und Hand, ſchon zu befördern lehren.

Und weil durch Menſchenhand das Holz bishero verödet worden, als iſt eben nichts billiger, als daß

durch ſolche hinwieder auf kommende Zeiten das Holzweſen erhoben werde.

Man darf nicht Alles der Natur und den Vorfällen, ſo ſich dabey ereignen können, allein überlaſſen; ſondern es muß möglichſtermaſſen, wo nur hilfliche Hand anzubringen, allenthalben beygeſprungen werden: ſo kann alsdenn, nächſt göttlicher Hülfe, ein guter Endzweck darauf erfolgen. Denn die Natur bringt ohne menſchliche Beyhilfe ſolches entweder gar nicht, oder doch ſehr ſparſam hervor.

Selbe hat zwar ſtäts ihre Wirkung, und noch ſo gut, als in vorigen Zeiten, zumal, wenn wir Verſtand und Hand mit anlegen, wie Gott ſelbſt geboten.

Man giebt es auch gar gern zu, daß die Natur hierinnen das Beſte thue, wenn vom ausgefallenen, und von dem Winde hin und her geſtreuten Saamen ein Anflug und Wiederwuchs ſich ereignet. Aber wie viel leere Plätze haben nun lange Jahre her blos gelegen! und wenn ja in 20, 30, 50 und 100 Jahren etwas anflieget, ſo iſt es doch gar einzeln, und oftmal nur Geſtrippe, ſo keinen Wachsthum hat, und folglich wenig Nutzen erreichen kann; hingegen, wenn man ſelbſt Hand anleget, und ſo viel Blöſſen und Gehaue beſäet und bepflanzet würden, ſo kann und wird es endlich den Nachkommen an Holz nicht ermangeln. Es wird auch das Land in kurzem ein anderes Holzanſehen haben, als jetzt; wenn man hierunter an-

dere

deren weiſen und vorſichtigen Nazionen nachfolgen wollte, wird der Anflug erreicht, der Holzvorrath hernach wohl nachhalten, und immittelſt Schlag= oder lebendiges Holz, ſo man in 8, 10, 15 Jahren zum Nutzen gebrauchen kann, die Nothdurft verſchaffen.

So iſt es eben mit dem Holzſäen und Pflanzen eine ſo ungewöhnliche Sache nicht, wie ſich mancher wohl vorſtellet, ſondern ſolches bey vielen Nazionen üblich, wie auch bey vorigen Zeiten in hieſigen Landen praktizirt worden.

Wenn in Spanien ein Baum gefället wird, müſſen dagegen bey Vermeidung groſſer Strafe drey andere wieder gepflanzet werden. In Frankreich werden alle leere Plätze in Wäldern alſofort beſäet.

Es iſt auch aus den benachbarten Seeländern bekannt, daß gewiſſe Admiralitätskommiſſäre verordnet worden, ſo abgetriebene Reviere von Wäldern beſichtiget, und Anſtalt daſelbſt gemacht, daß inskünftig Holz, bevor zum Schiffbau dienliches wieder angebauet, gepflanzet, und fortgebracht werde; woraus dann zu ſchlieſſen, wie dieſe und andere ſorgfältige Nazionen im Holzanbau ſehr ämſig ſind. Holland hat den Namen von ſeiner alten deutſchen Sprache bekommen, gleichſam als Holzland, weil ſolche Gegend guter Waldung und Gehölze vor Zeiten geweſen, ſo aber hernach von den alten Batavern abgetrieben, und alſo angebauet worden, daß heutiges Tages, zu ſagen, nicht ein Hand breit Erde unnutzbar lieget, hingegen aber

allerhand Gewächſe und Bäume an den Orten, wo nur die mindeſte Gelegenheit dazu iſt, an Straſſen, Sandheiden, Wegen, Kanälen, Dämen, Seen und Teichen, in Gärten, ja auch in Städten, und Dörfern auf den Gäſſen, ſowohl zur Schattenluſt als zum Nutzen, ſonderlich von Pappeln, Aeſchen, Weiden, und dergleichen gepflanzet ſind, ſo daß die Städte in Holland und Flandern faſt wie in einem lebhaften Walde liegen, zu geſchweigen der ſchönen Luſtwälder, Maillen, Alleen und Spaziergänge, ſo daſelbſt anzutreffen. Und ob ſie gleich heut zu Tage mit keinen groſſen Wäldern, ſonderlich zum Brennholze, verſehen ſind, ſo haben ſie doch zu ſolchem Gebrauche wildes Holz unter der Erde, das iſt, den Torf, welches eine Materie von zuſammen und übereinander gewachſenen Raſen iſt, ſo ſie zum Kochen und Heizen nützen, und welcher groſſe Hitze von ſich giebt.

Ferner iſt verläßlich, daß an der Nord- und Oſtſee, allwo ſonſten kein ſonderlicher Holzmangel iſt, jedennoch das Tangelholzſäen mit gutem Erfolge geübet werde, desgleichen in andern Landen und Gegenden.

Vom Baumſäen und Pflanzen der wilden Gehölze, auch wie der Waldſaamen beſchaffen ſeyn ſolle, und was ſonſt noch dabey zu beobachten.

Ob nun wohl hieraus der Nutzen und die Möglichkeit des wilden Baumſäens zur Genüge erhellet, ſo

will

will man doch deswegen nicht gern daran, weil man die Schwierigkeit des Geſchäfts ſcheuet, allermaſſen dieſe Wiſſenſchaft nicht genugſam ergründet, zum wenigſten bey uns noch nicht in Uibung gebracht iſt.

Nun giebt man zwar gern zu, daß der Betrachtungen, ſo ſich beym Säen und Pflanzung der wilden Bäume ereignen, nicht wenig ſind. Gleichwie ein Ackersmann bey ſeinem Ackerbau, und ein Gärtner in Erziehung fruchtbarer Bäume niemals auslernen, und wir dießfalls von allen Nazionen eines und das andere erforſchet haben: alſo wird es auch nicht mangeln, daß in Säung, Pflanzung und Fortbringung der Wildlinge man gleichfalls ämſig nachſinnen, und einem ſo andern Verſuch thun müſſen, bis man näher zum Zweck komme, genauere Nachricht und dienliche Anmerkung zu ergründen, und zu erlangen.

Hätten die Alten nichts verſucht, ſo würden viele ſchöne Erfindungen unterblieben ſeyn.

Zwar was die Wiſſenſchaft des wilden Baumſäens betrift, haben die Vorfahrer hieſiger und anderer Länder keinen ſolchen Mangel an Holz gehabt, derowegen ſie auch nicht benöthiget geweſen, der Sache nachzudenken, oder von deſſen Vermehrung vieles zu ſchreiben; nun kömmt es aber auf unſere Zeiten an, daß wir bey faſt abgehenden, oder doch ſchütter gewordenen Wäldern auf einen künftigen Vorrath unumgänglich bedacht ſeyn müſſen.

Allein wieder auf unſer Vorhaben zu kommen, ſo kann in vielen und in den meiſten Ländern dasjenige wilde Holz, ſo Tangeln trägt, als Tannen, Fichten und Kiefern am füglichſten vom Saamen gezeuget werden, wächſet auch alſo gewiſſer und ſicherer, als wenn es verpflanzet wird, davon bereits oben Meldung geſchehen. Desgleichen iſt das Holz, ſo Laub trägt, als die Eiche, die Aſche, die Buche, Ahorn, Linde, Ilme, Haſelſtaude, und ſo weiter, vermittelſt des Saamens auch wohl fortzubringen, wiewohl auch die beiden letztern von den Sproſſen, ſo von dem Baume ſelbſt, oder von der Wurzel abgezogen, jedoch aber nicht ſo gut, als durch den Saamen fortgepflanzt werden.

Insgemein tragen die wilden Bäume viel Saamen, und nachdem ein ſolcher klein oder groß iſt, wird er auch das Maaß füllen, wie dann eine Eiche, oder Buche etliche Striche an Früchten oder Saamen bringt, wenn ſolcher bey gutem Jahrsgange geräth; hingegen von größten Saamenbirken, Erlen, Fichten, Kiefern, Tannen und dergleichen Bäumen, kaum eine Mütze oder Handvoll zu ſammeln iſt, hingegen an Körnern viel mehr, als bey jenen.

Der Augenſchein giebt zum öftern, wie die Tangelbäume, als Tannen, Fichten, und Kiefern, wie auch die Laubbäume, nämlich: Ahorn, Eichen, Buchen, Aſchen, Linden, Erlen und Birken, in guten Jahren ſo voll Saamen hängen, daß nur von einem Baume

viel Aecker Landes beſäet werden könnte, jedoch wenn ſolcher von ſich ſelbſten abfällt und ausfliegt, das allerwenigſte, oder gar nichts zum öftern davon aufgeht; da aber dieſer Saamen eingeſammelt worden, und durch ordentliches Ausſäen die Erde recht ergriffen hätte, ſo würde es ihm auch an Feuchtigkeit zum Aufkeimen, und Aufgehen nicht ermangelt haben. Hingegen wenn ſolcher von ſich ſelber abfällt, und die Erde nicht genugſam erreichet, ſondern nur oberhalb des Mooſes und Laubes liegen bleibt, ſo verdirbt er entweder durch Dürre oder Näſſe, vergeht oder verzehrt ſich ſelbſt, verſauert, erfriert, erſtirbt in der Milch, erſtickt im Mooſe, und im Graſe, wird vom Ungeziefer gefreſſen, oder muß ſeinen Untergang durch einen andern Zufall leiden.

Es können aber dergleichen Fälle auch bey dem Säen ſich ereignen: allein den meiſten iſt dadurch zu entgehen, wenn der Saamen die Erde einmal recht gefaßt: und obgleich ein Caſus fortuitus, oder widriger Zufall ſich dabey zutrüge, ſo iſt doch dießfalls nicht zu verzagen, ſondern bey ereigneter Verunglückung das Säen zu wiederholen.

Wiewohl mancher viel Schwierigkeiten hierunter ſich einbilden dürfte, in Erwägung, daß nur die Kenntniß der unterſchiedenen Arten des Baumſaamens, deſſen Vollkommenheit und Güte Mühe und Zeit erfordert, geſchweige denn, wie ſolcher einzuſammeln, zu ſäen, die Kultur des Erdbodens dabey zu verrichten,

der darauf erfolgte Anflug zu pflegen und zu warten, und was dergleichen Umſtände mehr ſind, wovon man doch billig eine hinlängliche Nachricht haben müßte, ehe man zum Holzſäen Hand anlegen, mithin davon Nutzen und theils Früchte gewarten, und genieſſen wollte; maſſen es nur allzuwahr iſt, daß bey dem Getreide, gegen das Holz zu rechnen, ſehr wenig Sorten von Saamen ſind: und dennoch muß jede Art im Säen auf eine beſondere Art und Weiſe dergeſtalt traktirt ſeyn, daß kein Hauswirth ſich rühmen kann, daß er alle Wiſſenſchaft habe, wie er den Ackerbau am beſten und ſicherſten kultiviren ſolle, ob er gleich von ſeinen Vorfahrern vielfältige Anleitungen dazu erlanget. Und da nun bey dieſem ſich ſo viel Hinderniſſe und Unwiſſenheit in den Weg leget, um wie viel mehr würde ſolches bey der Baumſaat geſchehen, die bisher von niemand vor die Hand genommen, noch weniger exkolirt worden?

Wir haben aber bereits oben gewieſen, daß dergleichen Einwürfe nicht verhindern können, dieſer höchſtnöthigen Wiſſenſchaft nachzudenken, und durch wirklichen Verſuch und Erfahrung ſelbe zu erlernen.

Denn dem menſchlichen Verſtande iſt dahin zu gelangen nichts unmöglich, und der Fleiß, ſammt dem Vertrauen auf Gott, ſekundiret alles gute Vornehmen.

Der

Der vollkommene Saamen insgemein verdirbt nicht leichtlich, wie bey den zahmen Früchten geſchieht, ſondern hält ſich lang unverſehrt.

Wie viel Jahre aber ein jeder Saamen ſich konſerviren laſſe, wenn er anders wohl gewartet, und an temperirten Orten aufbehalten wird, ehe er zum Säen untüchtig werde, erfordert ohne Zweifel eine mehrere Erfahrung, und wäre wohl zu überlegen, damit man ſich im Säen beſſer darnach richten und achten könnte, weil, wie ſchon gedacht, er nicht alle Jahre geräth; denn gleichwie aller alter Feldſaamen nicht ſo dienlich zum Säen iſt, alſo iſt es auch bey dem Baumſaamen beſchaffen.

Das erſte Jahr iſt er am beſten; ſo er 2, oder 3 Jahre alt, ſo möchte noch etwas daran ſeyn, und davon aufgehen: ſo er aber älter, iſt er ſchon meiſt unfruchtbar.

Es iſt auch der Saamen wohl zu verwahren, daß er nicht anbrüchig und untüchtig werde: denn, wenn er zu feucht liegt, ſo verfault er; liegt er aber zu trocken, ſo dorret er aus, und die Oleität, Fettigkeit und Kraft entgeht ihm, deshalben iſt es am beſten, ſolchen an temperirten Orten zu halten.

Der ſtarke Winterfroſt kann ihm zwar nicht viel ſchaden: doch iſt es räthlicher, ihn davor zu bewahren, damit er bey dem Aufthauen, oder bey der darauf folgenden warmen Luft nicht anlaufe, oder ſchimmle.

Hingegen iſt auch nicht rathſam, daß man ihn durch die Sonnenſtrahlen zu ſehr beſcheinen, und den Saft und die Kraft dadurch ausziehen laſſe. Abſonderlich hat man zu beobachten, daß es ſehr ſchädlich, den Saamen, ehe ſolcher noch geſäet wird, ſtark auskeimen, noch viel weniger auswachſen zu laſſen, indem er hierdurch ſehr leicht beſchädiget werden kann: und wenn er aufgekeimet, oder ausgewachſen, geſäet und geſtecket wird, ſo beſtöſſet er ſich, und da nicht gute Witterung darauf erfolgt, ſo erfrieren oder verdorren die Keime und Wurzeln, werden anbrüchig, und geht alles verloren.

Würmer ſchaden dem Saame.

Imgleichen ſchadet dem Baumſaamen allerhand Gewürme, auch Ameiſen und dergleichen. Unter allen aber iſt der Wurm, welcher im Korn ſelbſt wächſet, der gefährlichſte, ſo dem Saamen leichtlich Schaden thut, und ſich inwendig bey währender Fermentazion zugleich erzeuget.

Denn man hat auch wahrgenommen, daß bey allen wilden Baumſaamen in den Hülſen ein ſonderlicher kleiner Wurm (ſo man faſt ohne Vergröſſerungsglas nicht erkennen mag) ſich befinde.

Derohalben, wenn ſolcher Saamen nicht behutſam, und ſehr wohl in Acht genommen, und temperirt gehalten wird, ſo wächſet dieſer kleine Wurm gröſſer, wird lebendig, und korrumpirt die Saamenkörner, welches ſowohl bey der Herbſt- als Frühlingsſaat zu beſorgen. Denn, wenn der Wurm einmal zu freſſen

und

und zu wachſen angefangen, ſo fährt er fort, da denn ſolcher Saamen ſelten zum Ausſproſſen kömmt, und wenn er gleich ausgeſproſſet, nagen ihn wohl andere Gewürme, ſo nicht im Saamenkorne erzeugt ſind, die Keime ab.

Dahero die wilde Baumſaat gleich anderen Getreideſaaten vielem Unglücke unterworfen iſt: ſäet man in die Dürre, ſo geht er langſam, oder gar nicht auf; fällt eine anhaltende Näſſe dabey ein, ſo erſäuft, oder vermodert die Saat. Am beſten iſt es alſo, wenn der Saamen, ſobald er geſammelt worden, in die Erde kommen kann. Denn, wenn ſolcher in groſſer Kälte, Hitze oder Abwechslung, auch aus einem Erdreiche in das andere gebracht wird, ſo verurſacht es Faulniß und Würmer.

Es ſoll billig bey jeglichem Holzhau das Augenmerk darauf gerichtet werden, daß gewiſſe Saamenbäume von allerhand und den beſten Arten Holzes ausgeſondert und konſervirt werden, den Anflug von ſich ſelbſt dadurch zu befördern. Von Saamenbäumen.

Wo aber des Säens ſich zu bedienen die Nothdurft erheiſchet, da kann man in Wäldern etliche Strecken auserſehen, wo tüchtige Bäume ſtehen, welche Zapfen oder Saamen tragen, und um welche Gegend die Sonne wohl anfällt, den Saamen deſto beſſer zu reifen; wenn ſolcher vollkommen reif, alsdann mag er eingeſammelt, geſäubert, trocken behalten, und vor

Be-

Beſchädigung bewahrt, auch nachgehends zu rechter Zeit geſäet, und in die Erde gebracht werden.

Denn es bleibt doch ein für allemal wahr, daß die lichtgeſchütterten Wälder, oder leeren Plätze und Stockräume in vollkommenen Wiederwuchs nimmermehr anderſt zu bringen, als durch befliſſentlichen Holzanbau; denn vermittelſt des alleinigen Saamens, ſo von Saamenbäumen ausfliegt, kömmt der Anflug nur einzelnweiſe auf, durch das Säen aber kann der Wiederwuchs in eine Gleiche, und über die ganze Gegend gebracht werden. Auch iſt bey dieſen der gröſte Nutzen und Vortheil, daß die beßten Arten von Holz dadurch aufkommen können, da im Gegentheil man die Saamenbäume von recht gutem Holze nicht überall, und gar ſelten nur etliche haben kann.

Dahero höchſtnöthig, alle guten Bäume, ſo Saamen tragen, forthin zu ſchonen, davon Saamen für eigene Saat und zum Verkauf zu ſammeln.

Es iſt aber die Frage? wie nicht allein der Saamen, ſondern auch ſolche Saamenbäume beſchaffen, und in was gröſſerer Höhe, und Alter dieſe ſeyn ſollen, ſonderlich von Tannen, Kiefern, und Fichten, damit ſelbige Zapfen tragen, und den groſſen Flächen, darauf die Hölzer abgetrieben, und weggeſchlagen, wieder Saamen zum Anflug, und Wiederwuchs geben mögen?

Theils wollen dafür halten, praktiziren es auch alſo, und laſſen die ſtärkeſten Bäume zu Saamenbäu-

men ſtehen. Allein weil ſolche zu alt, ſo tragen ſie keinen, oder doch wenigen Saamen.

So rüttelt auch der Wind an dergleichen Bäumen, weil ſie ſtark und hoch, und ſie alſo recht zu faſſen ſind, läßt ſie auch zu keiner Fruchtbarkeit, noch zu Saamen kommen, ja bricht ſie endlich gar um, und ſo was von jungem Holze in dieſer Gegend vorhanden, ſo thun ſie an ſolchen im Niederfallen groſſen Schaden.

Es bleibet auch gar ſelten ein dergleichen ſtarker Baum ſtehen, bis das andere Holz darneben ſo hoch wächſet, daß es ihn vor dem Winde verwahren und helfen kann: ſondern er wird gemeiniglich darvon gebrochen, und da man ſolchen aufmachen und genieſſen will, ſo thut man, indem das Holz davon geſchlagen, und geſpalten wird, und die Wege zur Abfuhr geräumet werden, im jungen Wiederwuchſe mehr Schaden, als der Baum werth iſt, dahero die meiſten gar liegen bleiben, und verfaulen müſſen.

Daß aber dergleichen groſſe Stämme zu Saamenbäumen gelaſſen und ſtehen bleiben, geſchieht meiſtens darum, weil die Holzhauer einen Vortheil dabey ſuchen, und ſich nicht gerne an ſelbige machen, indem ſie ein ſehr altes, und ausgewachſenes feſtes Holz haben, ſo ſchier mit keiner Axt, noch Säge zu gewinnen, daher laſſen ſie ſolches ſtehen.

Es iſt auch gewiß, daß unter den alten ausgewachſenen, und beſtandenen Tannenbäumen unterſchiedene gefunden werden, deren Holz ſo zäh, und feſt iſt,

daß

daß zu ſagen keine Säge, noch Axt daran haften will, ſondern, wenn man daran hauet, es wie Glas ſpringet; weswegen die Holzhauer ein auf 4, 6, 8, auch mehr Ellen hohes Gerüſt machen, an welchem ſie aufſteigen können; je höher ſie kommen, je mehr läſſet der Baum von der unterſten Härte, und Feſtigkeit nach, welches dann auch die Urſache iſt, daß ſie jederzeit einen Stock von 4, 6, 8, oder mehr Ellen hoch ohne Nutzen, und nur zum Verfaulen ſtehen laſſen, wie ſolches oben mit mehrern angeführet worden.

Hingegen geben die jungen traublichten Tannen, Kiefern, und Fichten von 10, 12, 15, 20, oder mehr Ellen hoch die beſten Saamenbäume, abſonderlich die Fichten, und weil ſie jung, und nicht hoch, ſo kann ſie der Wind nicht ſo leicht faſſen, und umſtürzen, bewurzeln auch nach und nach mehr und leichter, als die groſſen, und überſtändigen; hiernächſt bringen ſie, wenn ein gutes Jahr iſt, viel und mehr Saamen, als die alten Bäume, wachſen auch von Jahren zu Jahren gröſſer, und werden je mehr und mehr tüchtiger.

Das obberührte iſt aber meiſtens von Tangelholz-Saamenbäumen geredet, denn was die von Laubholz anbetrift, ſo ſcheinet es wohl am beſten, und nützlichſten zu ſeyn, daß man mehr ausgewachſene Stämme darzu auswähle, und ſtehen laſſe, ſo ſich mit Aeſten weit ausgebreitet, und folglich viel Saamen tragen können, als die Eichen und Buchen; weil aber dieſer

Saa-

Saamen ziemlich ſchwer, ſo kann wenig Anflug von ſich ſelbſt davon gehoffet werden, indem er nur in der Nähe um dem Baum herum liegen bleibet; jedoch ſelbigen einzuſammeln, und zum Säen, oder zum Verkauf zu gebrauchen, werden ſolche Saamenbäume ſehr nützlich ſeyn. Wo aber Ober- und Unterholz vorhanden iſt, da giebt es dergleichen Saamen- und Maſtbäume deſto mehr.

Die Ahorn, Hainbuche, Ilme, Rüſter, Aſche, Birke ꝛc. haben etwas leichtern, und theils geflügelten Saamen: weil er aber etwas ſchwerer, als der Tangelſaamen iſt, ſo kann er vom Winde nicht ſo weit ausgebreitet werden, es ſey denn, daß die Bäume an einem Berge, oder Gehänge ſtehen.

Den Saamen von Erlen aber, weil dieſer Baum gern an Ufern der Flüſſe, oder an Seen, und Teichen wächſt, führet das Waſſer hin und wieder, und wird dadurch reichlich fortgepflanzet.

Derohalben, wo das Holz abgetrieben wird, muß man Saamenbäume von guter Art Holzes in einer gewiſſen Diſtanz voneinander, oder Strichreihen, und buſchweiſe ſtehen laſſen, damit der Saamen deſto eher hin und wieder ſich ausbreiten, ausfliegen, und der Anflug, und Wiederwuchs über und überreichen könne: denn es kann ſich ſelbiger im Abfallen beſſer austheilen, und der Wind komme her wo er wolle, ſo wird er den leichten Saamen aller Orten hinwehen.

Nächſt dieſen ſollen auch diejenigen Bäume, ſo man zu Saamenbäumen auserſiehet, und Saamen davon ſammeln will, etwas im Freyen ſtehen, daß ſie Luft, Sonne, und Witterung deſto beſſer treffen kann; denn durch ſolche wird der Saamen vollkommener, und reifer. Hingegen wenn dergleichen Bäume im finſteren dicken Walde ſtehen, können ſie nicht ſo vollkommen erreifen, auch den Saamen zum Theil nicht in ſo groſſer Menge, aus Mangel der Sonne und Luft, hervorbringen, als diejenigen, ſo in freyer, und unbehinderter Luft ſich befinden.

Hierorts aber wird nur von denjenigen Saamenbäumen geſprochen, von welchen man Saamen zum Ausſtreuen ſammeln will; denn die andern, davon derſelbe nur ausfliegen ſoll, ſtehen ohnedieß im Freyen, oder in Stockräumen, auf Blöſſen, und Rändern der Waldungen.

Wenn man ſich nun alſo mit den Saamenbäumen geſchickt, ſo braucht es zwar ſoviel Mühe, Arbeit, und Sorge, den Saamen, und Anflug darvon zu gewinnen, nicht, als bey einem fruchtbringenden Gartenbaume, den man abſonderlich und immerfort bewarten muß; indem die Natur in Erzieglung des wilden Holzes, Wiederwüchſes, oder Anflugs ſelbſt beſorgt iſt, und das meiſte dabey kontribuirt: auch wenn im übrigen die Saat der wilden Bäume wohl, und ohne Unordnung verrichtet, und ſo weit gebracht wird, daß der Saamen nur aufgehet, ſo iſt es ſchon halb ge-

won-

wonnen, weil die Pflanzen hernach ſich aufziehen, und wo ſie zu dick ſtehen, eine die andere verdrucket, und alſo in rechter Menge und Diſtanz ein Stämmlein neben dem andern gar füglich aufwächſet.

Indeſſen will doch vonnöthen ſeyn, daß man der wirkenden Natur zu ſtatten komme, und die Hinderniſſe, ſo dem Anfluge im Wege liegen, auf die Seite ſchaffe.

Dieſe nun ſind ſonderlich das Moos, lange Gras, Reiſerig, Strippwerk, und dergleichen, welches dann alles wegzuräumen, damit der Saamen auf die Erden fallen möge; dahero leicht zu erkennen, warum an etlichen Orten, wo das Vieh merklich ohne Schaden ſich hüten läßt, und Saamenbäume in der Nähe ſind, man alle Täge ſchleunigen Wiederwuchs ſpüret? denn das Vieh hält den Boden glatt, und frißt das Gras und Moos darauf weg, als welches hindert, daß der Saamen das Erdreich nicht ergreifen, und aufgehen kann, wie man an andern Orten, wo daſſelbe nicht gehet, gewahr wird, geſtalt daſelbſt der Saamen die Erde nicht erreichen mag, ſondern auf ſolchem Geſträuſſe liegen bleibet, und verdirbt.

Sobald man aber den Anflug des Saamens von Bäumen, und den Anflug des jungen Holzes hierauf ſpüret, iſt höchſt nöthig, den Viehtrieb ſogleich daſelbſt einzuſtellen.

So viel die Reifung des Saamens betrift, ſo iſt nicht ſo gar leicht zu treffen, daß man denſelben nicht zu Reifung der Baumſaamen.

zu frühe, noch zu ſpät einſammle, abbreche, abſchütt-
le, abreiſſe, oder abpflücke; derohalben muß man auf
die Zeit, und Zeichen des Reifens, und folgends der
Einſammlung des Saamens genaue Acht geben, aller-
maſſen leicht zu ermeſſen, wie viel die rechte Einſamm-
lungszeit der Saamen importire; denn, wenn ſolche
nicht recht getroffen wird, da der Saamen in ſeiner
Vollkommenheit, ſo kann er auch bey dem Säen nicht
ſattſame Kräfte haben aufzugehen, und hernach einen
vollkommenen Stamm zu treiben; iſt er aber nicht gänz-
lich reif, und gehet auf, ſo verdirbt das Stämmlein,
weil ihm die Kraft ermangelt.

Ein jeder wilder Baumſaamen hat ſein gewiſſes
Zeichen der erlangten Reife, als welche er auf dem
Stamme ſelbſt bekommt, da ſonſten unterſchiedene Früch-
te erſt beſſer reif werden, wann ſie eine Zeitlang in
Häuſern verwahrt gelegen, und nach und nach mürber
geworden, es alſo ſelbigen nicht ſchadet, wenn ſie
gleich etwas früher abgenommen werden: der Baum-
ſaamen hingegen, wenn er unreif geſammelt wird, iſt
unnütz, verſchrumpfet, verwelket, und wird untüchtig
zum Säen.

So iſt aber die Vollkommenheit und Güte von
ſelbigem nicht ſo leicht, als wie bey dem Getreide zu
erkennen, weil man nicht allerdings, zumal wegen der
Schale und Haut, darunter öfters eine Fäulniß, und
Wurm verborgen, durchſehen kann.

Eine gemeine Regel iſt zwar, daß derjenige Saamen, ſo im Waſſer zu Boden fället, gut ſey; doch darf man bey allen, ſonderlich bey dem leichten Saamen, nicht allzeit darauf bauen.

Das Auge muß hierbey am meiſten judiziren, ob der Saamen reif, oder nicht? Wenn er ſeine rechte Farbe hierzu hat, die Zapfen, Hülſen, und Knoſpen ſich aufthun, und ſelbigen wollen fallen laſſen, imgleichen, wenn der Stiel, woran er hanget, welk, gelb und dürr iſt, oder ſonſt durch Zwang des gefallenen Reifs der Saamen tüchtig wird, alsdann iſt er wohl für reif zu achten; theils kann auch der Geſchmack, und Geruch etwas hierzu kontribuiren; denn, wenn ſolcher vollkommen iſt, ſo iſt der gute Geſchmack, und Geruch davon auch ein merkſames Zeichen, wie auch das Fühlen, ob er nicht zu weich, oder hart genug ſey.

Immittelſt giebet das Geſicht das unbetrüglichſte Merkmal; konkurriren die Proben aber durch die andern Sinne zugleich mit, ſo iſt es deſto ſicherer.

Es hat auch jeder Saamen ſeine gewiſſe Jahrszeit, in welcher er reif zu werden pfleget; doch iſt ſich auch hierunter nach der Jahrswitterung und nach dem Klima zu richten, indem die Zeitigung des Saamens dadurch bald befördert, bald verlängert wird.

Auch wird der Saamen zum öftern nicht zugleich reif; denn theils ſtehet er hinter einem Aſt, oder unter vielem Laube, daß die Sonne darzu nicht langen

kann, welcher daher um ſo viel ſpäter ſeine Reife und Tüchtigkeit zum Säen gewinnet.

Weil aber der Saamen durchgehends dick, und in Menge ausgeſtreuet wird, ſo kann es eben nicht viel hindern; obgleich etliche untüchtige Körner darunter ſind, welche zeitiger, als die guten abfallen, ſo muß man die Abgefallenen allein ſammeln, und die übrigen von den Bäumen abſchütteln, wie es ſich bey jeder Art am beſten fügen will.

Es iſt auch hierbey in Acht zu nehmen, daß der Saamen nicht feucht oder naß eingebracht werde, auch daß man den anbrüchigen von dem guten abſondere, damit einer den andern nicht korrumpire.

Der beſte iſt wohl, der entweder von ſich ſelbſten wegen Reife, oder im erben Erſchütteln abfället.

Uiberhaupt iſt mit allem Fleiß dahin zu trachten, wie und wo man ſolchen am beſten finden kann, der recht vollkommen, und von geſunden friſchen Bäumen iſt. Es iſt ſich aber an hohle Eichen, und Buchen nicht zu kehren: wenn der Baum ſonſten nur vollkommen iſt; ſo tragen die hohlen Bäume öfters ſo guten Saamen, als die geſündeſten.

Weil nun insgemein der meiſte Saamen gegen den Ausgang des Sommers, oder im Herbſte reif wird, ſo iſt er um ſelbige Zeit aufzuſammeln, und alsdann an wohl temperirten Orten zu verwahren, daß er nicht zu feucht, oder zu warm ſtehe, oder dick auf einander liege; denn ſonſt wird er leicht anbrüchig, oder

trock=

trocknet allzuſehr aus, und verlieret alle Kraft zum Aufgehen.

Jedoch iſt es gewiß, daß viel wilder Baumſaamen, bevorab der harzige, nicht ſo leicht verdirbt, gleich den zahmen Baumfrüchten, ſondern erhält ſich insgemein etliche Monate und Jahre in ſeiner Güte unverwandelt; wie man denn unläugbare Beyſpiele und Erfahrung hat, daß von Tannen- und Fichtenſaamen, ſo in gewiſſen Orten uneingehacket, oder uneingearbeitet, ausgeſtreuet worden, erſt in 8, bis 10 Jahren hernach unterſchiedene Körnlein davon aufgegangen.

Nachdem der Baumſaamen nicht alle Jahre vollkommen (in einer Gegend auch mehr, als in der andern) reif und tüchtig wird, ſondern flach und verſchrumpfet bleibet, und wenig Kern, oder Mehl hat; ſo muß man beym Einſammeln nach dergleichen trachten, oder da ſolcher nicht durchgehends gut, und geringer darunter, kann man deſto dicker ſäen, oder wohl gar einen guten Jahresgang mit dem Saamen erwarten, da durch gute Witterung derſelbe recht reif, und vollkommen werde, damit man ſich alſo nicht vergebliche Mühe und Hofnung zum Anflug mache.

Von ordentlicher Zeit, und Art der Einſammlung des Baumſaamens zu handeln, ſo iſt der von dem immer grünenden Tangelholze, als nämlich: der Tannen, Fichten, und Kiefern, der allernutzbareſte, weil dieſe Holzgattung im Gebirge am meiſten anzutreffen, die übri-

Wie der Baumſaamen einzuſammeln.

übrigen mit ihrer Höhe überſteiget, auch ihres vielfältigen Nutzens halber vor andern zu äſtimiren.

Wenn nun die Tannen, und Fichten über den Winter die jährigen Sommerſproſſen an Aeſten abwerfen, davon das Wildprät auf dem Schnee ſeine Nahrung hat, ſo iſt eine Anzeigung, daß künftiges Jahr die Spitzen, wovon die Sproſſen abgefallen, dagegen Zapfen tragen werden, welche dann alſofort im Frühjahr in Geſtalt einer Erdbeere hervorkommen.

In ſolchen Zapfen iſt der Saamen verborgen, auch jede, und alle Körnlein beſonders mit Lidern eingeſchloſſen, daß ein einziger ſolcher Zapfen, ſonderlich an Fichten 100, und mehr Saamenkörnlein in ſich hat, und unter einem Lid oder Schuppen ein, auch zuweilen 2 Körnlein ſtecken, und die Bäume, bevorab die Fichte, und Kiefer, etliche Schock Zapfen hervorbringen, welche am Ende der Aeſte, und des Reiſigs oder der Zweige, ſo an den Aeſten hangen, zu wachſen pflegen.

Dieſe Zapfen tragen nur einmal im Jahre Saamen, hernach ſtößt die Natur ſolche von den Aeſten ab, daß ſie fallen, und dürre werden, ſie ſpringen auch wohl von der größten Kälte des Winters ab.

Zu Zeiten geſchieht es, daß im Abfallen, ſie den völligen, oder doch nur theils Saamen, noch in ſich haben, weil wegen ſpäter Reifung, oder ermangelnder bequemen Witterung ſelbiger zuvor nicht ausfallen, oder ausfliegen können.

Die

Die Fichte hat die längſten Zapfen, welche unten ganz ſpitzig anzuſehen: die von der Tanne hingegen ſind etwas kürzer, und unten kaulicht, oder abgeſtumpft: die Kiefernen aber noch kürzer.

Beyläufig iſt hierbey anzumerken, daß wenn es viel Tannen- und Fichtenzapfen giebet, ſo giebt es nicht viel Harz; denn der Baum muß ſeinen Saft, und Kraft den Zapfen überlaſſen, und in die Höhe ziehen, wie man es denn auch an den Zapfen ſelbſt gewahr wird, daß viel Harz daran hänget, daraus auch zu ſchlieſſen, daß das Harzen, oder die Pechereyen an den Saamenbäumen ſehr ſchädlich ſeyn.

Von der Reife des Saamens iſt zwar ſchon oben zum Theil gehandelt, jedoch noch zu erinnern, daß, wenn der Sommer gut, ſo thut nach warmen Regen, und Sonnenſchein noch im Herbſt und vor Winters der Zapfen ſich auf, daß der Saamen ausfallen kann, welcher von dem Winde ſehr weit geführet wird: oder es geſchieht ſolches Ausfallen erſt folgenden Frühling, daß bey warmen Tagen die Lider des Zapfens ſich aufthun, und der Saamen, ſo unter denſelben ſtecket, ausfället, oder von dem Winde hin und her geführet wird; hernach machen die Fächlein ſich wieder zu, ſonderlich bey ungeſtümmen Wetter, und behalten etliche Körnlein bey ſich, bis ſie ſich zur bequemen Witterung wieder aufthun, und die übrigen Körnleiu der Erde zu ihrer Beſaamung darbieten und zuſchicken.

Im Herbſte kann man zeitlich eine Probe an den Zapfen nehmen, und ſehen, ob der Saamen vollkommentlich reif darinen ſey, zumalen wenn ein guter Sommer geweſen, daß er reifen können. Denn man darf nur etliche Körnlein einweichen, und in die Erde ſtecken, um zu ſehen, wie ſie ſich zum Auskeimen anſchicken, und darauf ſolchen noch vor Winters, der Baſchaffenheit nach, ſammeln und ſäen.

Da er aber wegen übler Witterung vor der bequemen Herbſtzeit nicht genugſam gereifet, oder nicht füglich zu ſammeln iſt, ſo mag ſolches im folgenden Monat Februar geſchehen, oder, ſobald man im Frühjahre darzu gelangen kann: alsdann ſind die Zapfen nebſt dem Saamen unumgänglich reif, oder, man mag ſich verſichern, daß er nicht reifer werden kann, und darauf folget die rechte Zeit, ſolchen zu ſäen; dabey aber möglichſt zu trachten, daß der Saamen annoch die Winterfeuchte in der Erde, und alſo mehrere Hilfe zum Auskeimen und Aufgehen erlange.

Da es nun auch zutrift, daß eben zu ſolcher Zeit, da die Bäume gefället, und Stockräume gemacht werden, der Saamen auf ſolchen Bäumen annoch vorhanden und reif iſt, auch die Zapfen entweder von ſich ſelbſt, oder, indem die Bäume auf der Erde liegen, durch die Sonnenwärme aufberſten, ſo fliegt der Saamen im Niederfallen, im Umſtürzen, und im Liegen der Bäume aus, und beſaamet ſich alsdann der Stockraum deſto eher wieder.

Nicht

Nicht minder, wenn der Saamen von dergleichen gefällten Bäumen, Tannen, Kiefern und Fichten ſoll abgenommen werden, erfordert es gleichfalls eine Behutſamkeit, damit ſolcher zur rechter Zeit erlanget, und bey gutem trockenen Wetter geſammelt werde, man auch deſto füglicher und leichter zum Einſammeln des Tangelholzſaamens kommen kann.

Und weil von dieſen hohen Bäumen ohne groſſer Mühe und Gefahr die Zapfen nicht herab gebracht werden können, ſo fället man dergleichen Bäume, ſo vielen Saamen haben, zumal wenn man ſie ſonſt zum Bauen, und anderm Gebrauche nöthig hat, und zwar eben um die Zeit, wann der Saame reif iſt, und alſo können die Zapfen deſto leichter abgebrochen werden; jedoch muß man auch dabey eilen und vorkommen, damit nicht bey der Herbſt- und Märzenſonne ſelbige zuvor aufklaffen, der Saamen ausfalle und verfliege, ehe man zum Einſammeln der Zapfen gelangen kann.

Dahero nicht unrathſam, daß man von Zeit zu Zeit etliche Zapfen zur Probe abpflücke, aus ſelbigen erkenne, ob der Saamen bald ausfliegen werde, und ſich alsdann darnach regulire.

Weil aber nicht allezeit verträglich, die Saamenbäume zu fällen, gleichwohl aber gedachte Zapfen meiſt an den Gipfeln, und äuſſerſten Aeſten feſt hangen, alſo iſt es nicht nur gefährlich, ſondern erfordert auch viel Mühe und Koſten, ſolche abzubringen.

Dannenhero, was man im Aufſteigen auf ſolche Bäume, oder mit Anlegung groſſer Fahrten oder Leitern, nicht erlangen kann, muß vermittelſt groſſer und ſcharfer Hacken, oder Baumſcheeren, wo ſie anzubringen, geſchehen, damit die Zapfen, ja wohl gar die Aeſte, abgeriſſen oder abgeſchnitten, hernach unter den Bäumen hin und wieder zuſammengeleſen werden.

Dieſe Zapfen nun werden nicht in Backöfen, oder in den heiſſen Stuben und Oefen gedörret, indem ſonſt das Harz und Fettigkeit, ſo darinnen und in dem Saamen iſt, ſelbigen entgehet, oder ſich allzuviel konzentriret, auch der Saamen ſelbſt angegriffen, und die Pori zum Aufgehen dadurch verſchloſſen werden; wie dann auch das Abdörren bey groſſer Sonnenhitze dergleichen wirket, und die Körnlein mit Harz überziehet.

Es iſt alſo am beſten, wenn ſie nur mit gelinder Wärme oder Hitze, zum Ausfallen getrieben werden. Nämlich: man thut die Zapfen in warme Stuben unter die Bänke, oder ſchüttet ſie ſonſt auf guten dichten Boden, da ſie aufberſten, oder man ſtöſſet ſie, wenn ſie ſich aufgethan, niederwärts auf die Spitze, ſo fällt der Saamen gleich heraus. Etliche laſſen alles, was von den Zapfen ſich abröhret, mit bey dem Saamen, und wird auch ſo geſäet.

Man bricht auch die Zapfen meiſt um Mitfaſten ab, leget ſie auf Hurten in warme Stuben, bis ſie trocken ſind und aufkläffen. Oder man mag ſie in einem Backtroge, oder auf Tüchern an die Sonne legen,

bis

bis ſie aufberſten, oder mit einem Stecken den Saamen ausſchlagen, und hernach in einem Siebe ausſieben und ausrütteln, welches der ſicherſte Weg iſt; denn mit der Stubenhitze kann man leicht zu viel thun.

Nicht undienlich iſt auch, wenn man ſolche Zapfen in laulichtes, oder nicht allzu kaltes Waſſer etliche Stunden lang leget, hernach auf unterſchiedlichen Tüchern, damit man den Saamen deſto beſſer darauf ſammeln kann, und er ſich nicht verſtreuen möge, an die Luft thut, und ausbreitet; ſo ziehet die Sonne mit der Feuchtigkeit auch zugleich die Schuppen in die Höhe, welche ſich dann ſelbſt aufthun, und aufberſten, daß der Saamen, ſo unter den Blättern iſt, hervorkömmt, und herausfället, und können alsdann die Zapfen nacheinander auf einen dichten Boden, oder einen Platz geſchüttet, mit Stecken ausgeklopfet, und ausgedroſchen, und alſo der Saamen am beſten davon gebracht werden.

Dabey aber ſind zwar die Flügel, ſo an ſolchen Saamen befindlich, ſo viel möglich, nicht zu beſchädigen, indem die Natur ihm dieſelben auch darzu gegeben, daß derjenige Theil des Saamens allezeit oberhalb zu ſtehen komme, ſo auskeimen ſoll, der andere hingegen, ſo die Wurzel giebt, unten bleibe, jedoch ſcheinet es wohl, daß der Flügel mehrentheils nur dazu dienet, damit der Wind den Saamen, indem er von dem Baume, und aus dem Zapfen fällt, allenthalben ausbreite.

In

In währendem Säen nnd Ausſtreuen bleiben alſo die Flügel oberhalb ſtehen, und wenn der unterſte, als der ſchwereſte Theil des Saamens nur die Erde berühren kann, ſo iſt er genaturet, daß er unten auswurzele, oben auskeime, und fortwachſe, und alſo hat die Natur hierin eine ſonderliche Vorſehung ſpüren laſſen.

Wenn der Saamen von dem Zapfen ſolchergeſtalt abgeſondert, und man nicht alſofort zum Ausſäen gelangen kann, wird ſolcher geſammelt, an einen temperirten Ort geleget, wo nöthig, gewendet, und gleichwie andere Saamengetreide, bis zur Ausſäezeit verwahret: ſonderlich kann derjenige, ſo im Herbſt geſammlet, unter etwas Sand gemiſcht, oder ſchichtweiſe darein geleget, und in einem trockenen Orte oder Keller, den Winter über aufbehalten werden.

Im Frühling, wann der Mond zum Abnehmen kömmt, nimmt man trockene Holz- oder andere gute Erde, ſo nicht zu feucht, noch zu dürr, ſondern fruchtbar und geſchlacht iſt.

Man nimmt auch wohl zu einer Metze Saamen, gemeine Sägſpäne, thut Erde dazu, daß beydes ungefähr 3 oder 4 Metzen ausmachet, menget alles wohl durcheinander, ſchüttet ſolches ein wenig angefeuchtet in Kühlfäſſer oder Zuber, und ſetzet es an einen temperirten Ort, nämlich in ein Gewölbe, oder einen Keller, läßt es etliche Tage ſtehen, bis der Saamen aufquillt,

auf-

aufbrechen, oder keimen will, alsdann ſchickte man ſich zur Saat.

Jedoch iſt dabey zu beobachten, daß er auch ſolchergeſtalt nicht aufeinander erwärme, oder ſich verſäure: und weil man viel Aufſicht hierunter vonnöthen, oder, wenn nicht alles aufs genaueſte beobachtet werden kann, viel Unrath zu beſorgen hat; ſo ſcheinet wohl, daß man den ſicherſten Weg gehe, wann der Saamen mit Sand, oder Holzerde etliche Zeit und Tage vor der Saatzeit vermiſcht, ausgeſäet werde, zumal auch das Abſehen mit dem Einweichen nur dahin gehet, daß der Saamen deſto ſchleuniger aufgehe.

Wie nun die göttliche Providenz es ſo eingerichtet hat, daß man faſt das ganze Jahr über, entweder mit Einſammlung des Saamens, oder deſſen Säung, wie auch imgleichen mit Pflegung des Wiederwuchſes, beſchäftiget ſeyn kann, auch in den meiſten Monaten des Jahres und Herbſtes eine abſonderliche Art von Baumſaamen reif wird, und zu ſäen iſt: alſo muß jeder Hauswirth nach der Zeit ſich richten und ſchicken, um ſo viel Baumſaamen zu erlangen, welchen er theils zum Verkauf, theils für ſich ſelbſt zum Säen anwenden könne. Wie man denn, was den Verkauf deſſelben betrift, ſichere Nachricht hat, daß ſowohl vor dieſem, als auch itzo aus der Schweiz, und aus Deutſchland vielerley Saamen in andere Länder verſchicket und geholet, auch daſelbſt geſäet, und guter Nutzen davon empfunden worden.

Es iſt bekannt, daß nicht ein jedes Land und Boden Alles trägt: ſintemal ein Land bringet und trägt dieſe Art Bäume am beſten, ein anderes Land und Boden eine andere Gattung. Denn es hat Gott einem jeden Klima, Orte und Theile der Welt eine gewiſſe Art und Geſchlechter der Bäume zugeeignet, die in einem Lande wohl und gewünſcht anherwachſen, im andern aber langſamer, oder auch wohl gar nicht.

Was das gute, oder geringe Erdreich thun kann, ſowohl bey der Gewächſe Fortbringung und Wachsthum, als an Vollkommenheit, Güte und Vortreflichkeit bey den Früchten, das ſiehet man am Wein und anderen Früchten, wie unterſchiedlich ſolche an Geſchmack, Stärke und Süßigkeit an einem Orte mehr, als an anderen ſind. Jngleichen an allerhand Getreideſorten, und daraus gebackenem Brod, wie eines wohlgeſchmackt, weiß und angenehm, hingegen das andere unſchmackhaft, ſchwarz und unnahrhaft.

Eben dergleichen geſchieht bey allen anderen zahmen, uud wilden Bäumen und Erdfrüchten; wie man dann aus der Erfahrung hat, daß leichte Erde guten Wein träget, die fette und ſtarke hingegen gut Getreide; und alſo viel bey dem Erdreiche zu merken ſey, maſſen, wenn ein Hauswirth ſolches nur ſo blos obenhin anſehen, und deſſen Eigenſchaft, oder von welcher Qualität es ſey, nicht erkennen, noch genugſam erwägen und experimentiren will, was für Gattung oder Art Bäume dieſer oder jener Boden am ſicherſten tragen

gen möchte, ſondern nur ohne Unterſcheid den Baum-ſaamen einſtreuen wollte, der würde ohne Zweifel weit verfehlen.

In ſüdlichen Welttheilen wachſen wilde, oder ſolche Bäume von ſelbſt, die ſonſt unter einem kalten Klima nicht gern zu ſtehen pflegen, darum auch wilde Zitronen, Pfirſchen, Granatäpfel, Pomeranzen, Feigen, Mandeln, Oliven, und dergleichen, ganze Wälder voll fortkommen, welches aber in unſern Landen ſich nicht alſo erweiſet.

Derowegen es nützlich, und nothwendig iſt, der Eigenſchaft und Lage eines jeden Ortes ſich zu erkundigen: ob ein Grund, oder Boden Bäume zu tragen tüchtig, und welche Art auf demſelben am beſten fortkommen möchte, allermaſſen eine Art des Erdreichs auch einem Baume mehr Nahrung giebt, als dem andern, auch mehr zu der Natur und Eigenſchaft eines, und des andern Baumes geſchickt iſt, daher keine gewiſſe Regeln hierüber vorzuſchreiben, ſondern ſich nach dem Klima, und andern Umſtänden zu richten iſt.

Eigenſchaft und Qualität des Erdreichs.

Ob nun wohl kein Land, oder Boden zu finden, der ſich zu allen Gewächſen ſchicke, ſo kann doch faſt keiner dergeſtalt unfruchtbar ſeyn, er ſey felſig, ſandig, feucht, dürr, thonig, hoch, oder niedrig, der nicht Holz auf ſich trage, oder wachſen laſſe: es ſey denn, daß es eine ganz todtes, oder verbranntes Erdreich ſey. Es heiſſet zwar insgemein, daß die Fruchtbarkeit eines

Ortes daher zu erkennen, wenn das Land nicht ſteinig, oder ſandig ſey.

Aber mit dem wilden Holze iſt es ganz anders. Denn wiewohl eine Art Holzes einen Boden mehr, als den andern liebet, zum Beyſpiel, der dürre Sand trägt nicht gern Laubholz, und Gras, aber das Kieſernholz wächſet ziemlich ſtark darinnen; die Erlen, Weiden, Pappeln, lieben einen naſſen Boden, dahingegen die Fichten, und Tannen ſchlechten Fortkommens darauf haben: ſo mag doch ſonſt der Boden, ſo unbeſchaffen, halb felſig, wild, ungeſchlacht ſeyn, als er immer wolle; ſo kann man auf ſolchem eine, und andere Art des wilden Holzes wohl aufbringen. Man ſcharre, hacke, reiſſe, und pflüge ihn nur auf, und ſtreue von allerhand Saamen darein; ſo ſoll kein einziger Ort öde und ungebauet liegen bleiben. Und dieſes kann gar leicht ins Werk gebracht werden, wenn man allenfalls ſolche Orte einem jeden frey und zu ſeinem Eigenthume geben, oder aber nach Gelegenheit des Landes gewiſſen Leuten zum Holzanbau, gleichwie es zum Feldbau geſchieht, gegen Zins einraumen wollte. Solchergeſtalt könnten die Holzungen, und Wälder, ſo da bisher ziemlich verwüſtet worden, wieder in Anbau gebracht werden, maſſen dann auch die Erde mehrentheils nichts anderes hervorbringet, als was durch fleiſſige Arbeit zu erlangen iſt.

Auf den ſehr hohen Gebirgen iſt zwar den Gegentheil zu ſehen, als auf welchen, wenig Holz oder Geſtrüp-

ſtrüppe wächſet; hier aber iſt die Unfruchtbarkeit nicht dem Boden, ſondern andern Urſachen beyzumeſſen. Dann die groſſe Hitze im Sommer, und die ungemeine Kälte im Winter, desgleichen die Winde, Schnee, und Froſt, ſonderlich auf der Nordſeite, laſſen die Bäume ganz und gar zu keinem Wachsthum gereichen, ſondern, wo ja welche ſind, bleiben ſie ſtruppicht, und ungeſtalt, haben dickbüſchige Gipfel, und Aeſte, ſo ſie meiſtens gegen Mittag und die Sonne kehren, und wenden, von dannen ſie gleichſam Hilfe, und Wärme ſuchen.

Auſſer dieſen, und insgemein, ſo kann die Erde, ſie ſey auch ſo fruchtbar, oder unfruchtbar als ſie wolle, nicht müßig ſtehen, ſie werde gebauet, oder nicht gebauet: und zwar ſo die Menſchen keine Hilfe daran thun, und ſelbige wegen Mangel der Einwohner, oder aber wegen dieſer ihrer Trägheit, und Unachtſamkeit, oder ſonſtigen Laune feyern muß; ſo erweiſet ſie doch ihre anerſchaffene fruchtbringende Kräfte, und bricht insgemein in Bäume, Büſche und Gehölze hervor.

Wiewohl ſolchergeſtalt die Natur in Hervorbringung allerhand Gewächſes, Graſes, Kräuter, Stauden, Büſche, und Bäume nach Unterſchied des Landes und Bodens kontinuirlich zu wirken pfleget; will jedoch uns Menſchen bey ereignetem Holzmangel dabey obliegen, uns dahin äuſſerſten Fleiſſes zu beſtreben, wie derſelben mit Wiſſenſchaft und unnachläſſigem Fleiße zu helfen, und auf was Boden dieſe oder jene Bäume,

und zwar in anſehnlicher Zahl, und in kurzer Zeit mit Säen und Pflanzen zu erzeugen ſind: denn, wie die Erfahrung lehret, giebt die Erde das, was ſie bekömmt, manchmal mit geringem, doch meiſtens mit groſſem Nutzen wieder.

Nun ſoll billig ein jeder Hauswirth, oder wer dergleichen Aufſicht träget, ſeinen Grund und Boden überall mit genauem Fleiſſe ausforſchen, wo? und an welchem Orte, ohne ſonderbaren Schaden des Feldbaues und Wieſewachſes, etwas von Bäumen, und von welcher Art zu ſäen, und zu pflanzen ſey? Es iſt ein altes Sprichwort: wo viel Gebirge, und Holz iſt, wächſet wenig Getreid. Imgleichen, wo viel Holz, und zum Einheizen überley iſt, ſo ſind hingegen insgemein die Scheuern klein, und von Getreide leer; darum es wohl rathſam, daß man ſchlechtern Boden zum Holzwuchſe widme, und nicht mit Säung des Getreides die Zeit, und vergebliche Koſten aufwende.

Welche Gegenden, oder Boden aber nun ein jedes Geſchlecht der Bäume am meiſten liebe, und darauf am beſten fortkomme, davon iſt oben Meldung geſchehen. Wird alſo anbey zuförderſt einem jeden Waldförderer dieſes reiſlich zu überlegen ſeyn. Denn, wenn man ſolches wohl ergründet hat, ſo iſt es ſchon ſo viel, als das gewonnene Spiel in Händen haben.

Man hat hiernächſt genugſam obſervirt, und in der Erfahrung, daß, obgleich auf einem Revier das ſchönſte Fichten- und Tannenholz ehemals geſtanden, her-

nach

nach allerhand Laubholz (im Fall dergleichen in der Nähe geweſen) als Eichen, Buchen, Ahorn, Linden, daſelbſt ausgeſchlagen; eben ſo auch umgekehrt.

Es iſt auch gewiß, daß das Laub- oder Grünholz nach und nach das Fichten- und Tannenholz, ſo dazwiſchen ſteht, ſelbſt vertreibe. Denn dieſes wirft wohl viel Saamen von ſich, ſolcher kann aber unter dem Laube nicht wohl aufkommen; hingegen ſchlägt das Laubholz an Stamm und Wurzeln aus, und kann auch deſſen ſchwerer Saamen, eher als jener, welcher leicht iſt, die Erde ergreifen, alſo auch aufgehen, und ſich vermehren.

So iſt aber nicht Jedermanns Werk, zu urtheilen, welche Art Holzes dieſer oder jener Boden am beſten und gewiſſeſten trägt, und wie ſolchem mit Anführung der Wäſſer, oder mit Wäſſerung, auch mit Sand, Leimen, Mergel, Aſche, Ausbrennung, und dergleichen zu helfen.

Der gute und ſchlimme Boden verurſacht, daß eine Art von Holz ganz ein anderes Anſehen allda hat, oder ein Stamm immer beſſer, als der andere aufwächſt und ausſieht, dergeſtalt, daß man glauben ſollte, dieſer, ſo auf gutem Boden ſteht, ſey von ganz anderer Gattung, als der, ſo in geringem Erdreiche ſich befindet, da ſie doch wirklich beyde einerley Art und Geſchlechtes ſind, und blos die gute und geringe Qualität des Bodens eine merkliche Veränderung, ſowohl an

Laub und Rinden, als auch an Aeſten, Früchten und dem Saamen ſelbſt giebt.

Was nun gute Erde ſeyn möge, wird vor allen nöthig zu betrachten ſeyn. Man findet in den Wäldern ganze Flecke gute Erde und Moor, ſo vom Holz ſich geſammelt, und daher Holzerde genannt wird, weil vor Alters Brüche daſelbſt geſchehen, daß das Holz übereinander gefallen, und alſo verfaulet, daß dergleichen Holzerde wohl etliche Ellen hoch übereinander gelegen.

Zum öftern liegt vielerley Erde übereinander, ſo man durch Werfung eines Schurfes erfahren kann. Oben befindet ſich etliche Zoll tief etwas gute Erde und Raſen, alsdann Kies, Leimen, Thon, Mergel und dergleichen, welches von den nahe liegenden Wäſſern, oder durch uralte Uiberſchwemmungen aufeinander geſchoben, und geſchwemmet worden.

Unter ſolchen liegt wohl wieder eine ſchwarze Erde, welche, wenn ſie oben, und eine Lebenskraft darinnen wäre, den beſten Boden abgeben ſollte; allein weil ſie die Influenz, oder Witterung, indem ſie allzutief gelegen, nicht gehabt, ſo iſt es eine todte und verdorbene Erde, und hat dasjenige, ſo man darein pflanzt, kein Fortkommen. Denn, wenn man einen Baum darein ſetzt, ſonderlich deſſen Wurzeln hart beſchädigt, oder beſchnitten werden müſſen, ſo greifet die Unart ſolcher Erde ſelbige an, giebt keine Nahrung, ſondern der Baum verdirbt, es wäre denn, daß die Wurzeln ſich oben in die gute Erde eingeſchlichen, und alſo auch nach

und nach gegen und in die todte Erde kommen, ſo luckert ſolche Wurzel die Erde auf, daß das Waſſer und die obere Erde, auch die Witterung deſto eher neben der einſchleichenden Wurzel eindringen, und die todte Erde nach und nach in etwas lebhaft machen kann.

Wenn nun ſolche bey dem Baumſäen und Pflanzen von unten mit herauf gearbeitet wird, iſt ſie ohne Zweifel anfänglich ganz unfruchtbar, daß ſie in ein bis 2, und mehr Jahren nicht viel wirken kann, wenn aber ſelbe durch Froſt, Regen, Schnee, Thau und Sonnenſchein mürbe gemacht, und gleichſam imprägnirt worden, ſo thut ſie das ihrige, und faſt mehr, als eine ausgeſogene und ausgebaute obere Erde, ſo ihre Kraft verloren.

Ob nun ein Erdreich zu Fortbringung der wilden Bäume gut, oder ſchlecht ſey, iſt aus dem äuſſerlichen Anſehen der Gewächſe, des Graſes und der Kräuter zu erkennen. Denn, wenn ſelbe, oder aber die Bäume, ſo daſelbſt anzutreffen, ſchön und von einem guten Wachsthume ſind, oder ſich dazu anlaſſen, und nicht kröpflicht, knorricht, oder ſonſten übel geſtaltet, da es an ſich ſelbſt ein gut oder groß Gewächs, und ſonſten ſeiner Art nach, grün, oder lebhaft ausſehen ſoll: ſo iſt es ein gewiſſes Zeichen, daß das Erdreich daſelbſt Bäume in ihrer Vollkommenheit hervorzubringen, gut und tüchtig ſey, und daß die Wurzeln wohl in die Erde kommen, und gute Nahrung daſelbſt finden mögen, bevorab wenn einerley Erde etwa einer Elle und mehr tief

 oben

oben auf iſt, ehe ein anderer feſter Leim, oder Kies ſich angiebt; und iſt ſonſt die ſchwärzlichte oder graue Erde die allerbeſte.

Man pflegt zu ſagen: je beſſer ein Land von Natur ſich kleiden kann, je beſſer es ſeine Einwohner zu kleiden vermag; wodurch zu erkennen gegeben werden will: daß je dickeres, ſtärkeres und fetteres Holz ein Land von Natur erzeugt, je fetter und beſſer auch der Grund und Boden ſey, und wenn ſolches Holz ausgerottet, und zu Felde gemacht, deſto beſſere und vollkommnere Früchte und Nutzen reichet es ſeinen Inhabern dar.

Will man aber der Sache gründlich nachgehen, und die Güte des Erdbodens eigentlicher erkennen, ſo kann man eine Probe machen. Wenn man nämlich von ſolcher Erde etwas ins Waſſer gerührt, und Tag und Nacht darauf ſtehen und ſich ſetzen läßt, hernach durchſeiget oder filtriret, ſo wird das Waſſer den Geruch und Geſchmack der Erde an ſich ziehen, und alſo hierdurch zu erkennen ſeyn, ob es ſauer, ſüß, wohlriechend, bitter, angenehm, oder ungeſchmackt ſey, daraus auch unfehlbar die Güte, oder Unart zu ſchlieſſen, auch was es ungefähr für Mineralien bey ſich führe.

Iſt alsdenn das Waſſer klar, ſo bedeutet es einen warmen Boden; das trübe hingegen, daß das Erdreich kälter beſchaffen ſey; ſchmecket es nach Salpeter oder ſchweflicht, vitrioliſch und dergleichen, ſo hat es ohne Zweifel dergleichen Temperamente.

Denn

Denn die Ausdünſtungen der Mineralien, ſo in der Erde verborgen, müſſen auch ohne Zweifel die Superfizial-Erde qualifiziren, ſo hernach den Gewächſen mitgetheilt wird: und alſo werden faſt alle Sinnen, die Güte oder Eigenſchaft des Bodens zu erkennen, zu gebrauchen ſeyn, der Augenſchein, das Fühlen, der Geſchmack und der Geruch.

Vor allen iſt derjenige Boden, zum Baumtragen untüchtig, der zu ſehr naß, moraſtig und folglich zu kalt iſt: denn es finden ſich unterſchiedliche Gegenden, welche zwar oben eine Viertel- oder halbe Elle tief guten Boden haben, darunter man gleich beſtändig Waſſer antrift, welches den Bäumen ſehr ſchädlich, denn ſie wachſen daſelbſt ſparſam, verbutten, bleiben niedrig, ſtruppig, und erlangen keinen tüchtigen Stamm; ja es iſt kein Wiederwuchs daſelbſt aufzubringen, viel weniger kann das Erdreich ſolchen ernähren, es ſey denn, daß man ſolches Holz dahin ſäe und pflanze, ſo die Näſſe wohl vertragen mag, als Erlen, Weiden, Pappeln, und dergleichen. Allein, wenn es zu naß iſt, ſo wollen ſolche ebenfalls nicht recht fort, bleiben in ihrem Wachsthume ſtecken, weil die Wurzel nicht niederkommen kann, und wohl gar erſaufen muß. Im Gegentheile iſt auch ein ſehr hitziger und dürrer Boden zum Baumzeugen unbequem; denn die groſſe Hitze benimmt und verzehrt die benöthigte Feuchtigkeit, daß der Baum keinen Saft aus der Erde ziehen mag, und alſo für Durſt erſtirbt.

In ganz ſandigem und grobkieſigem Boden, wo es unten nicht feſt, ſondern locker iſt, da verſinket alle Feuchtigkeit, Fette und Düngung, kriecht und verſchleicht tiefer in die Erde, als es die Wurzel erreichen können, derohalben ſolcher Boden unfruchtbar; denn bei dürrer Zeit ziehet die Sonn und der Wind alle übrige Feuchte aus.

Starker lettiger Grund ohne guter Erde giebt keine hohen Bäume; denn, wo die läumige und thonige Erde aufeinander derb und feſt liegt, und obenher auch nicht zuviel gute Erde iſt, hat der Baum in ſolcher ſchlechtes Fortkommen, ja der Saamen kann nicht wohl darinnen aufgehen; denn die Erde wird oben feſt, und der Kern kann nicht durchdringen, noch die Wurzeln in ſolchen Leim ſich hinein arbeiten, viel weniger Erfriſchung und Nahrung haben, die ſonſten von innen in der Erden iſt.

Dannenhero die geſäeten und gepflanzten Bäume traurig ſtehen, verbutten, und endlich gar verderben. Wenn auch auf ſolchem leimigen und harten Boden das Waſſer oben ſtehen bleibt, und nicht tiefer als die obere lockere Erde oder Schwarte iſt, eindringen kann, ſo iſts auch nicht gut: denn Winterszeit iſt er zu kalt, Sommerszeit aber wieder zu feſt, läßt den Regen nicht durch, und bleibt alſo die Näſſe um und neben der Wurzel ſtehen.

Was den felſigen Boden belangt, iſt leicht zu ermeſſen, wo eitel feſt Geſtein iſt, daß wenig Fortkommens für die Bäume ſey; aber wo ſolcher klüftig und

die

Superfizies mit guter Erde bedeckt iſt, da können die Wurzeln ſich einſchleichen, eindringen, und ihre Nahrung ſuchen, daß man ſie mit Gewalt nicht daraus ziehen kann; wie man in den ſteinigen Gebirgen das ſchönſte Holz zwiſchen den groſſen Klüften findet. Daher ſtehen auch ſolche Bäume insgemein feſt und wohl eingewurzelt, daß ſie kein Wind umwerfen kann, hingegen im trocknen Boden hebt der Wind oft die Wurzeln mit allem umliegenden Erdreiche von vielen Zentnern ſchwer in die Höhe, und wirft die Stämme nieder.

Derjenige Grund und Boden, ſo mit guter Erde Sand und Grieß vermiſcht, und gemäßigte Feuchtigkeit hat, nicht zu viel, noch zu wenig, iſt der tragbarſte für das Holz. Denn man ſollte meinen, auf den hohen Gebirgen ſollte es zu trocken ſeyn; allein weil durch den Nebel, Regen und Dünſte die Gebirge insgemein befeuchtet werden, und ſolche die Erde an ſich zieht und in ſich behält, ſo wächſet das ſchönſte Holz daſelbſt. Die Gehänge oder Gebirge, ſo nicht abſchüſſig, tragen das beſte Holz. Denn die Regen und Fluthen können die Erde nicht ſo leicht abſchwemmen, als auf dem Gebirge; es kann auch die Sonnenwärme und die Luft beſſer dazu kommen, als in der Ebene, oder in Thälern; ſonderlich kann ſich die Wurzel beſſer ausbreiten, das Waſſer beſſer abſchieſſen, und die Sonne unverhindert wirken, weil ein Baum den andern überhöhet, und der Sonne Raum giebt, alle und jede zu beſcheinen, beſſer als auf

der Ebene, da des Schattens zuviel, und ein Baum den andern hindert.

Dagegen zwar ſtehen die Bäume in Gründen meiſt geiler und fetter, weil die Wäſſer, die Fettigkeit und wachſend machende Feuchtigkeit von dem höher liegenden Lande um und um herab zuziehet; und das Waſſer vom Regen und Schnee durein flieſſet, und ſich ſammelt.

Wo viel Unkraut wächſt, und ſelbiges ſtark und fett iſt, da iſt guter Boden zu vermuthen, welches man ſieht, wenn das Holz abgetrieben, ſo wachſen in den Stockräumen, Diſteln, Neſſeln, Brom- und Himbeere, Farrenkraut dick und hoch; wo aber dünne Schmehlen und geringes bloſſes Gras, ja wohl nur Moos und Grind wächſt, da iſt der Boden nicht ſo tragbar.

Dahero man, ſobald das Holz abgetrieben, Sorge tragen ſoll, wie in den Gehauen der Anflug bey gutem Boden wieder befördert, und das Geſtrüppe, Brombeeren und Himbeeren, Farrenkraut und dergleichen ſo in groſſer Menge und Stärke alſofort darauf wächſt, getilgt werde, dadurch den Saamen der Bäume, imgleichen den Ausſprößlingen Luft zu ſchaffen, daß ſie vor den Geſtrüppe aufwachſen, und fortkommen können, und ihnen die Fettigkeit zum Wachsthume nicht entzogen werde; denn dafür kann Grund und Boden nicht; ſondern es liegt der Fehler entweder an Menſchen, oder einer gnüglichen Wiſſenſchaft.

So

So viel nun den Boden hieſiger Lande betrift, ſo iſt in den meiſten Wäldern derſelbe gar gut, weil er von den von vielen Jahrhunderten her gebrochenen und umgefallenen Bäumen herkömmt, ſo eine gute gefaulte Holzerde gegeben haben.

Imgleichen hat das verfaulte Laub, Gras, Moos, Aeſte, Buſchwerk, Reiſig ꝛc. ziemlich den Boden aufgelockert.

Es iſt auch dahero das Erdreich im Obergebirge meiſtentheils gut und ſo beſchaffen; daß es allerley wilde Bäume ertragen und ernähren kann: daneben iſt der Boden nicht ungeſchlachtet, ſondern meiſt ſandig, ſteinig, und mit guter Erde vermengt, darunter groſſe Wacken, ſo von Uiberſchwemmungen und Herabwälzung von hohen Gebirgen, oder nahe dabey liegenden Felſen ohne Zweifel herrühren, liegen, jedoch gute Erde dazwiſchen haben: und alſo können die Bäume Wurzel unter ſich greifen, an den groſſen Steinen anhäkeln, ſchlagen auch wohl darunter hin, und befeſtigen alſo ſolche Wurzeln den Stamm, daß ihn kein Unfall bewegen, noch viel weniger ſchaden kann.

Welcher Boden zum Walde unfruchtbar, und wie ſolchem zu helfen.

Nachdem wir nun den guten Boden betrachtet, ſo müſſen wir auch überlegen, wie dem geringen und unfruchtbaren nach Möglichkeit zur Verbeſſerung zu helfen ſeyn möchte.

Alle Baumwurzeln leiden Schaden, entweder wegen Feſtigkeit der Erde, oder allzu vieler Feuchtigkeit, Näſſe und Kälte halber, oder aber, daß ſie allzu trok-

ken

ken ſtehen: dieſem Unheile vorzukommen, muß ein ökonomiſcher Wirth mögliche Hilfe thun, ſo wird er Holz genug erziehen können.

Was nun alſo den Boden anlangt, da, wie oben gedacht, unter der Erde etwa ein viertel, oder anderthalb, oder eine Elle tief alſobald Waſſer vorhanden, oder ſonſt moraſtig und ſöhricht iſt, ſo könnte man, wenn es die Lage leidet, mit tiefen Gräben zu Hilfe kommen, Röſchen oder Stollen bey ſolchen moräſtigen Orten führen, und dadurch den Boden austrocknen: indem ſonſt in dergleichen Geſöhr gar geringes Holz, oder wohl gar nichts wächſt; es wäre denn, daß man es mit Erlen oder Weiden verſuchte, welche ſonſt gern an naſſen Orten fortkommen. Denn Viele von dergleichen Holz treiben den Stamm, und die obern Wurzeln über die Erde eine Elle, und mehr hoch aus, und über den Moraſt hervor, womit ſie dem Waſſer entfliehen, und der Fäulniß, oder Verderbniß nicht unterwürfig ſind.

Wo aber der Ort gar zu dürr und trocken iſt, da iſt dahin zu trachten, wie demſelben mit Wäſſerung von Quellen, Bächen, und Geſprenge zu ſtatten zu kommen.

Den ſandigen, und kieſigen Boden mag man mit Schlamm, und Moor aus den Moräſten ziemlich verbeſſern.

Imgleichen, wo viel Holzerde von langen Jahren her, von gebrochenen, oder gefallenen Bäumen hoch

aufeinander lieget, kann ſolche gleichfalls zu Verbeſſerung des geringen Bodens viel dienen.

Bevorab pfleget auch die Natur bey ſandigem Boden viel Hilfe zu thun, wann die Superfizies nach und nach mooſig wird, und Raſen darauf wächſet.

Ferner, wenn das Holz dick ſtehet, ſo kann die Sonne nicht ſo leicht durchdringen, und den Sand austrocknen.

Auch könnte der magere Boden, ſonderlich bey Fluthen, von nahen und anliegenden Bächen und Gräben durch Ausſchlagung der Wäſſer, ſo guten Schlamm, und Fettigkeit bey ſich führen, verbeſſert, und gut gemacht werden, bevorab bey den ſogenannten Saifen, wo der todte Boden, oder Erde oben lieget, ſolche wieder ausgeſchlemmet, und mit guter Erde, itzt gedachtermaſſen, überzogen werden.

Todte, und feſte, leimige oder thonige Erde iſt leicht zu verbeſſern; verbeſſert ſich auch nach und nach ſelbſt, da die obere Erde durch Froſt, Sonnenſchein, und Regen mürber, und geſchlachter wird, wie bereits gemeldet.

Man kann ihn aber auch mit Kalk und Aſche beſtreuen; welches das Unkraut, oder den Unrath herausziehet, durch die Fermentazion, und Beätzung den Boden auflockert.

Sonſt wird der leimige Boden mit Sand, und der ſandige mit Leimen verbeſſert.

Wenn

Wenn es ſich nun füget, daß dergleichen ſchüttweis aufeinander lieget, ſo kann es im Aufgraben, und Wiederzufüllen deſto füglicher geſchehen, daß Sand, Leimen und Thon untereinander vermenget werde.

Verfaulte Erde von Tangeln, Moos, Laub, Reiſig, und dergleichen, ſo bey dem umgeackerten, umgeſtochenen, und umgehackten Erdboden unterkommt, macht guten lockern Boden.

Iſt der Boden auch ſonſt gering, und nicht nach Wunſch, ſo kann man doch Hilfe ſchaffen, wenn die Unkoſten wegen der Arbeit nicht allzu hoch ſteigen, daß man Gruben graben läßt, ſelbige mit Mooſe, kleinem Reiſig, Laub, Heiden, Farrenkraut von unten ausfüllet, hernach etwas von Erde darinnen anzündet; was auf der Erde wächſet, das wird mit der Zeit wieder zur Erde, und weil es in währender Korrupzion iſt, dienet es zur Düngung der Erde; denn die Korrupzion verurſachet eine Fermentazion, und dieſe giebt dem nahe ſtehenden Holze eine vortreffliche Nahrung, welches dann ein ſehr leichtes, und gutes Mittel zu Verbeſſerung des Bodens; dahingegen gute Erde, oder Miſt, Teichſchlamm, und andere Düngung dazu anzuführen, viel zu koſtbar wäre. Iſt aber des Grundes und Bodens wenig, ſo betragen ſich die Koſten auch nicht hoch, unterdeſſen, da der Platz groß, ſo würde nichts deſtoweniger die Menge des Holzes, ſo darauf wachſen kann, die aufgewandten Unkoſten wiederum erſetzen.

Hier=

Hiernächſt, ſo giebt Farrenkraut ſonderlich eine gute Düngung in den Wäldern, wenn es fäulet, und ſich mit der Erde vermiſchet.

Wenn man nun wilde Bäume verſetzet, ſoll man in die Gruben dergleichen, und andere Geräthe mit der Erde vermengen, denn dadurch wird ſolche locker, iſt nicht ſchwer, und derb auf einander, daß ſowohl die innere Erfriſchung, als von auſſen der Regen und die Witterung zu der Wurzel deſto eher kommen, ſolche erquicken, folglich der Baum mehr Wachsthum erlangen kann.

Mit Aufackern oder Aufhacken der Erde iſt neben obgeſetztem auch gute Hilfe zu thun, indem der Regen beſſer zur Wurzel eindringen, des Sommers die Hitze, und im Winter der Froſt, das Erdreich milder, und mürber machen kann.

Darbey ſoll man, wo es allzu unfruchtbar iſt, etwas gute Erde, Raſen, oder Maulwurfshügel darauf ſtürzen, und alſo das Erdreich verbeſſern, wodurch denn der allerungeſchlachteſte und unfruchtbarſte Boden endlich zu gutem Nutzen zu bringen.

Aus obigen erhellet nun genugſam, daß, gleichwie alles Holz nicht einerley Temperaments, oder Natur iſt; alſo erfordert es nach ſeiner Beſchaffenheit ein ihm anſtändiges Erdreich; iſt demnach nicht zu verwerfen, daß man den Boden wohl konſiderire, ob er leimich, mergelich, thonig, kieſig, ſteinig, felſig ſey? und daß mancher mit Säen und Pflanzen der Arten des

Hol=

Holzes ſich darnach achte und richte; ſonderlich, wenn etwas von gutem Holze in ſolcher Gegend bereit befindlich, ſo kann man wohl abnehmen, und ſpüren, welche Art Bäume daſelbſt das beſte Wachsthum haben. Jedoch muß man auch hierbey betrachten, welches Holz am nützlichſten, und am beſten zum gemeinen Gebrauch ſey.

Wenn man ſich des Grundes und Bodens, welche Art des Holzes ſolcher am beſten tragen, und fortbringen möchte, erkundiget, hierauf auch mit gutem, reifem, und vollkommenem Saamen verſehen iſt, hat man die Sorge dahin zu richten, wie das Säen und Pflanzen am beſten vorgenommen, und fortgeſetzet werde.

Wo viel Saamenbäume vorhanden, kann der Boden herum gar nützlich aufgehacket, umgepflüget, oder gegraben werden; wo es aber allzu ſteinig, und wurzlicht iſt, mag man theils mit dem ſogenannten Hucken (welches eine Art eines Pfluges iſt, aber ein unten etwas breites Schar hat,) neben allen Stöcken, Wurzeln, und Steinen auf der Seite, und theils darüber hin die Erde aufreiſſen, und zwar wo man vermuthet, daß von den nächſt ſtehenden Saamenbäumen der Saamen dahin fallen, oder von dem Winde dahin getrieben werden möchte, ſo würde man erfahren, wie bald ſolche Gegend mit Holz anfliegen ſollte.

Wenn nun alſo die Gegend, und das Ort, darein der Baumſaamen kommen ſoll, wohl gepflüget, umgehacket, oder was Art ein jeder es gut befindet,

die

die Erde herumgebracht, und von dem Unkraute, Büſchen und Stauden nur in etwas geſäubert worden, ſo iſt es wohl gut, und kann der Saamen leicht fortkommen, und aufwachſen, auch das Wachsthum nicht verhindert werden; allein bey großen Revieren, und in den Wäldern, wo hohe Berge, und tiefe Thäler ſind, das Land auch ganz uneben, ſteinig, und felſig iſt, voll alter Stöcke, und dergleichen, iſt ſolches nicht wohl zu praktiziren.

Alſo ſtreuet man der Orten nur den Tannen-Kiefern, und Fichtenſaamen auf den Boden, hacket ſolchen hernach mit einer breiten Reithauen ſeicht ein, und wenn ſolcher nur die Erde berühret, oder ergreifet, ſo gehet er auf, und wurzelt ein; iſt auch nicht nöthig, daß der in zugerichtetes, oder aufgehacktes Land geſtreute Saamen eingeeget werde, weil er durch das Egen leicht zu tief in die Erde kommen, und alſo nicht aufgehen kann.

In feſtem, thonigem, und leimigem Boden hat man das Baumſäen auch mit aller Behutſamkeit anzuſtellen; denn nach einem Regen, und erfolgten Sonnenſcheine bekommt er oben eine Rinde, daß kein eingeſtreuter Saamen mit ſeinem Keimen durchbrechen kann, der Thon klebet ſich auch feſt an das Körnlein an, und verſchließt alſo den Ort, wo es aufbrechen ſoll, ſonderlich, wenn es währendem Säen ſtark regnet, ſo wird alsdann der Thon wie ein Teigſchwamm und moraſtig, daß der Saamen endlich wäſſerig und faul wird; da

aber dieſe Erde inzwiſchen, ehe Saamen aufgebet, hart wird, ſo bleibet das Körnlein feſt darinnen eingeſchloſſen.

In ſolcher Erde können die jungen Bäume auch keine Wurzeln treiben, weil ſie zu feſt iſt, und die Wurzel nicht durch- und eindringen kann; hingegen, wenn dem Boden mit Pflügen, Egen, oder Hacken geholfen wird, ſo wird er zuweilen lockerer, und giebt der Wurzel Raum und Platz, in der Erde fortzuſchleichen, daß, wenn nur einmal auf dergleichen Boden der Anflug angebracht iſt, ſo dringet die Wurzel immer tiefer, und weiter ein, ziehet die Erde in die Höhe, und machet ſie locker, daß die Feuchtigkeit darneben eindringen kann, und wächſet auf ſolchem Boden alsdann allerhand gutes Holz.

Sand und Gries in thonige und leimige Boden gemenget, machet ihn locker, daß die Witterung von unten, und von oben wieder hineinkommen kann, welches dann eine Fermentazion, und folgends ein gutes Wachsthum giebt.

In ſchwarzem Sande, wenn er nicht gar zu fett iſt, hat der Anflug ſonderlich gutes Gedeihen: denn der Saamen kann alſo fort, ſobald er ausgeſtreuet, die Erde ergreifen, und hindert ihn kein Gras, Moos, oder Unkraut, weil dergleichen der Sand nicht viel, wie die andere Erde, trägt.

Wo der Boden gut und fruchtbar, und die Erde locker, da ziehet man nur gleiche, und gerade Furchen und ſeichte Gräben, läſſet darzwiſchen Raum in

der Länge der Furchen nach, und zu anderthalb, ganzen und mehr Ellen in der Breite, ſtreuet alsdann von allerhand Saamen darein, ziehet, und füllet die Gräben zu, jedoch daß der Saamen nicht allzutief unter die Erde komme, ſonderlich derjenige, ſo zarte Pflanzen führet, als die Fichte, Tanne, Kiefer. Aber die Eichen, Kaſtanien, Buchäckern, und wildes Kernobſt, können auch theils in die Furchen reihenweiſe, wie die Stangelerbſen geſtecket, und geleget werden, indem ſie eher durch die Erde keimen, ſtehen, und wachſen; jener Saamen hingegen will zu ſeinem beſſern Auskommen anfänglich kaum die Erde faſſen. Allhier braucht es alſo nicht, daß der ganze Platz umgeackert, oder gehacket werde, welches bey dem Furchen- und Gräbenziehen zu erſparen. Es giebt auch die Erfahrung, daß in ſolchen Furchen der Saamen gern, und willig aufgehet. Denn, wo ein altes Stück Feld zum Anflug kommt, ſo ſiehet man klärlich, daß es in den Furchen eher, als mitten auf den Betten anflieget, weil die Feuchtigkeit in Furchen ſich deſto eher ſammelt, und den Saamen zum Aufgehen befördert.

In den geraden, und 2, 3, bis mehr Ellen in der Breite voneinander ſtehenden Furchen und Gräben wachſen die Bäume in einer Linie, dazwiſchen auch Gras aufſchieſſen kann.

Hierbey iſt ſich aber mit dem Zuziehen, und Einebnen der Furchen und Gräben, oder mit Einegen und Einrechen des Saamens in Acht zu nehmen, daß der

Raſen, die Schrollen, und Steine nicht mit aufgehoben, und der Saamen darunter gebracht werde, ſonſt erſtickt ſolcher.

Wo aber die Gelegenheit und Zeit nicht leiden will, ſo viel auf das Umackern, und Furchen- oder Gräbenzihen anzuwenden, könnte man nur den Boden von Reiſig, Heide, Moos, und dergleichen ſäubern, den kleinern Holzſaamen, als Fichten, Tannen, Kiefern, Birken und Erlen darauf ſäen, ſo würde er doch die Erde deſto eher faſſen, als wenn der Platz unberaumet, und mit Reiſig, und anderm überdeckt gelaſſen würde.

Wo aber in ein gut geackertes Feld geſäet werden ſoll, wird ſolches zuvor ein wenig eingeeget, alsdann darauf geſäet, und, damit es glatt werde, der Saamen eingewalzet; ſo kömmt derſelbe nicht allzu tief in die Erde, und dieſe wird etwas derb, daß ihr die Feuchtigkeit nicht ſobald entgehe; allenfalls kann das Walzen auch unterbleiben, bevorab bey naſſer Witterung.

Ob man nun mit Pflügen oder Hacken, oder mit Furchen- und Gräbenziehen am beſten, und mit wenigern Koſten näher davon kommen kann, muß man den Uiberſchlag machen, wie viel Ruthen ein guter Arbeiter in einem Tag Gräben ziehen, umhacken, oder umackern könne. Denn da wird leicht die Rechnung zu machen ſeyn, wie viel hundert, und mehr Aecker, um den Saamen einzuhacken, koſten mögen, und ob zum

Ackern,

Ackern, oder zum Umhacken mehr Koſten erfordert werden? In einem Tage kann ein guter Arbeiter einen halben Scheffel Landes um- und den Saamen einhacken, es ſey bergig, oder flach: wie viel aber mit einem Pfluge oder Hucken täglich aufzuarbeiten, kann man ſo eigentlich nicht wiſſen, dann der Boden unterſchiedlich iſt, imgleichen das Erdreich ſteinig, wurzlicht; dahero das Einhacken des Saamens faſt das ſicherſte iſt, denn dadurch wird das Erdreich locker gemacht, daß es nicht, wie bey dem Ackern, groſſe Raſen, Erdſchrollen und Furchen giebt, welche denn meiſtens ganz, darunter alſo der Saamen ſtecken bleibet, und nicht zum Aufgehen gelangen kann. Auch will ſich das Ackern auf den Gebirgen am wenigſten praktiziren laſſen, ſonderlich wegen der vielen Wurzeln und Steine; auch würde man viel Pflüge und Geräthe zerreiſſen und zerbrechen, und alſo faſt beſſer ſeyn, mit dem Hucken, den man über die Wurzeln, und Steine überhingehen laſſen könnte, einen Verſuch zu thun, jedoch bleibet es darbey, daß das Ein- und Unterhacken des Saamens mit einer breiten Haue an dergleichen Orten wohl das bequemſte Mittel hierzu ſey, welches auch die wenigſten Unkoſten erfordert, indem es keines fernern Einegens gebrauchet, ſondern nur der Saamen auf den Boden, wie er iſt, ausgeſäet, und überſtreuet, hernach ganz ſeicht eingehacket wird.

Es wollen etliche Hauswirthe einen Schluß machen, wie viel Land zum Ackerbau, wie viel zum Wie-

ſewachs, und wie viel zum Holz bey einer wohleingerichteten Haushaltung gewidmet ſeyn ſollte. Theils meinen, es ſolle der ſechſte, andere, es ſolle der zehnte Theil Holzland ſeyn. Hier zu Lande aber nimmt man insgemein zum Holzwuchs dasjenige Theil Landes, ſo ſonſt zum Ackerbau nicht ſonderlich dienlich iſt; wo aber gutes fettes Land iſt, wird es zum Getreidebau gebrauchet.

Weil wir auch der Witterung, und Jahreszeiten nicht Meiſter ſeyn können, ſondern ſolche wirken, und regieren laſſen müſſen, wie es ſich ereignet, alſo kann man auch keine ſo gar gewiſſe Regeln geben, wie ſich bey dieſer, oder jener Jahreszeit zu verhalten, ſondern man muß ſich bey ereignenden Fällen nach dem Wetter achten, und alſo das Säen, Pflanzen, und die Wartung der Bäume darnach einrichten; jedoch mag die Zeit, wovon oben gedacht worden, ſo viel möglich, hier in Acht genommen werden. Die Erde thut alles, was ſie thun kann, und unterläßt nichts, allein ſie will auch der Zeit nach vernünftig traktiret ſeyn, ſonſten kann ſie ihre Wirkung nicht vollziehen. Denn, wenn man ſie zu unrechter Zeit bearbeitet, oder den Saamen giebet, ſo kann ſie ſolchen, ihrer Art nach, nicht bewirthen, und nöthige Nahrung geben, ſondern muß ihn in ihrem Schooße ſelbſt verderben, und vernichten laſſen; derohalben muß man hierinnen ſehr vorſichtig gehen, wohl ergründen und überlegen, welche Zeit des Jahres ein jeder Saamen zum Ausſäen erfordere. Inſon-

ſonderheit iſt in Acht zu nehmen, damit der Saamen, ſo zärtlicher Art Bäume iſt, nicht alſo geſäet werde, daß ſelbiger aufgehe, wenn groſſe Fröſte einzufallen pflegen, ſonſt gehen die jungen, und zarten Pflanzen verlohren.

Die Hauptregel iſt wohl dieſe: daß der wilde Baumſaamen insgemein, ſobald er reif iſt, das Erdreich haben will, und je friſcher derſelbe geſäet wird, je beſſer iſt es, deſto ſchädlicher aber, wenn er ausgedorrt, und die Herbſt- und Winterfeuchte in der Erde nicht überkömmt, derohalben es am beſten und rathſamſten iſt, wenn es anders möglich iſt, entweder ſolchen, ſobald er eingeſammelt, zu ſäen, oder mit Erde auf etliche Tage bis zur Saat zu vermengen. Denn ſobald er von ſich ſelbſt ausfällt oder ausfliegt, hat er ſeine vollkommene Feuchtigkeit noch bey ſich; dahero, wenn er ſodann die Erde ergreift, bekömmt und geräth er auch deſto eher und leichter, und iſt alſo die Natur, wie ſie uns ſolches zeigt, im Säen nachzuahmen, daß er alſo noch friſch und ſaftig die Erde erlange.

Ob man ſich auch bey Anſtellung des Baumſäens nach dem Monde zu richten habe? wird nicht unbillig gefragt. Es ſind deren, die da vorgeben wollen, daß das Säen, Pflanzen und Pfropfen aller Bäume und Gewächſe zu allen Zeiten des Mondſcheines, er ſey zu- oder abnehmend, ohne einigen Skrupel geſchehen könne, und wenn man die Mondsbrüche nicht beobachte, ſolches nichts hindern könnte, noch auch weniger oder mehr

Nutzen dabey zu gewarten ſey, indem die Influenz von dem Monde ſich auf eine alte unnütze Gewohnheit und Wahn der Menſchen gründe; welches jedoch durch langwierige Beobachtung widerlegt worden, und man alſo das Säen und Pflanzen verrichten könne, es geſchehe zu welcher Zeit oder Tag es wolle, wenn man nur die Witterung dabey in gebührender Obacht nehme. Man läßt ſolches eines Jeden Urtheile heimgeſtellt. Es werden ſich aber doch viele finden, ſo dieſer Meinung nicht beypflichten, wie denn insgemein der Bauersmann, auch bey der Getreideſaat, ſehr viel auf den Mondeswechſel hält, und ſich auf eine ebenmäſſige Erfahrung beruft, die zwar nicht zu verwerfen; daher es wohl ſicherer mit zunehmendem Lichte oder Monde den Baumſaamen auszuſtreuen. Daß man aber auf gewiſſe Tage Achtung geben ſollte, und z. B. auf den Tag, an welchem der unſchuldige Kindertag deſſelben Jahres gefallen, nicht ſäe, auf den Tag aber, da in ſelbigem Jahre der Chriſttag geweſen, alles Geſäete beſſer wachſe und fortkomme, iſt abergläubiſch.

Dieſes jedoch iſt gewiß, wenn der Baumſaamen bey warmen und trockenen, oder nicht zu naſſen Tagen, oder nach einem vorhergehenden mäßigen Regen in die Erde einzubringen iſt, ſo nimmt ſie denſelbigen beſſer an, als bey kalten, ungeſtümmen Wetter und Nordwinden; denn die Kälte, Froſt oder Näſſe kömmt mit in die Erde, und ſobald nicht wieder heraus: wenn aber feine, temperirte, feuchte, und dabey warme Luft

hin-

hineinzieht, ſo geſchieht dem Saamen eine groſſe Hilfe, und alſo iſt es, wie oben mit mehrern angeführt, an der Zeit des Ausſäens gelegen, und wohl zu überlegen, welcher Baumſaamen in jeder Jahresfriſt am ſicherſten zu ſäen; auch nöthig, daß man ſolche Wiſſenſchaft nach und nach erforſche und erlange. Denn obgleich mehr als zu wahr iſt, daß ein Saamen nicht wie der andere geſäet ſeyn will, maſſen einer zeitlich, der andere langſam hervorkömmt, wohl etliche Monate, ja Jahr und Tage auch länger, auſſen bleibet: ſo geſchieht es doch wohl, daß das Aufgehen durch üble Witterung dergeſtalt verzögert wird, daß die zarte Pflanze bey einfallender groſſer Näſſe, Dürre oder Froſt aus der Erde hervorkömmt, und durchbricht, mithin durch dergleichen Zufällen ganz verdirbt, oder doch wenigſtens ſonſten Anſtoß leidet; daher ſcheint am beſten zu ſeyn, daß er, zumal das harte Laubholz, alſo geſäet werde, damit er im Frühjahre, wenn alle Fröſte vorbey, aufgehen möge.

Da man nun zum Werke ſelbſt ſchreiten, und das Säen vornehmen wollte, gleichwohl aber ſich ereignen dürfte, daß man die ganzen abgetriebenen Reviere wegen ihrer Gröſſe und Weitläuftigkeit mit Holzſaamen, als Eichen, Buchen, Eſchen, Fichten, Tannen, Kiefern, Birken ꝛc. nicht ſogleich beſäen könnte, ſo ſoll doch vor itzt, ſobald nur möglich, auf den Höhen und Blöſſen der Anfang gemacht, und nur etwas, zum wenigſten Fleckweiſe beſaamet werden, damit dergleichen Holz wieder aufkommen möge, da denn erfolgen würde, daß,

wenn dieſe Bäume Saamen tragen, andere übrige und nahe gelegene Oerter auch dadurch beſaamet werden, und das Holz wieder anfliegen könne.

Weil die Natur in Wäldern es alſo geordnet, daß von allerley Sorten Bäume untereinander ſtehen, ſo könnte man ſolches bey dem Säen auch thun, oder zum wenigſten in einer Reihe dieſe, in die folgende eine andere Sorte Bäume, und ſofort anſäen, welches denn, wofern der Boden nicht zu naß, und alſo beynahe zu allerley Saamen bequem, gar wohl zu praktiziren iſt. Wenn nun in den Furchen oder Gräben auf einer Reihe Eicheln, auf der andern Buchen, auf der dritten Ahorn, auf der vierten Aeſchen und ſofort aufgehen und erwachſen ſind, ſo wird ſolches ſonderbaren Nutzen, den Augen aber nicht geringe Anmuth geben.

Hiebey fügt ſich nun wohl zu unterſuchen, ob dick oder dünn zu ſäen, wovon die ſonſt deshalben mit mehrern angeführten Reden auch allhier, da von Säen gehandelt wird, zur Erleichterung der Sache anzumerken; daß man ſonderlich das Laubholz mehr dick als dünn ſäe, und pflanze, ſcheint wohl am beſten gethan zu ſeyn. Denn nicht aller Saamen geht auf, indem er nicht aller gut, oder theils zu tief, theils zu ſeicht in die Erde kömmt, unter einen Raſen, Erdſchrollen, Stein und dergleichen verfällt, oder von Thieren, Vögeln, Mäuſen und Würmern gefreſſen wird, im Aufgehen die Pflanzen abgebiſſen, durch Schloſſen, Froſt, Hitze, Dürre ꝛc. beſchädigt werden, oder es wachſen die Bäume theils

krumm

krumm, knötig und höckerig auf, daß man ſelbe zu dem benöthigten Nutzen nicht anwenden kann. Und ſo es endlich ja allzu dick ſteht, und ſich am Wachsthume hindert, kann man eher etwas ausheben, oder gar weghauen, als dahin pflanzen, das Weggehauene aber ſchon nutzen; ſonderlich iſt das Letztere gut bey dem Unterholze, denn das Abgehauene ſchlägt wieder aus, da inzwiſchen die Stämmlein, ſo ſtehen bleiben, aufwachſen und Oberholz geben können. Man muß dennoch in 2, bis 3 Jahren Raum machen, und die überflüſſigen Stämmlein abhauen, oder ausziehen, diejenigen aber, ſo ſtehen bleiben, in gewiſſe Entfernung bringen, damit ſie beſſeres Wachsthum und Raum erlangen: ja wenn man es nicht ſelbſt ausſchnattelt, oder ausziehet, und die Stämmlein, ſo den andern im Wachsthume ungleich, nicht abhauen könnte, ſo hilft die Natur ſich ſelbſt, und verdruckt eines das andere mit der Zeit, und das ſtärkſte behält die Oberhand. Dahero lehret uns die Natur genugſam, daß man das Holz dick ſäen und pflanzen ſoll: denn insgemein viel junger Wiederwuchs, ſo von ſich ſelbſt anfliegt, ſteht ſo dick ineinander, daß man kaum durchgehen kann. Das Erdreich wird auch beſſer durch die vielen Wurzeln, ſo die Menge der Stämme werfen, gelüftet; und da der Stamm abgehauen, giebt die rückbleibende Wurzel, ſobald ſolche faulet, eine gute Erde.

Iſt es Holz, ſo Laub trägt, ſo giebt es, wenn es abgehauen wird, und nachgehends wieder ausſchlägt, mit

mit der Zeit das beſte Schlag- und Unterholz auch: wenn es dicke ſteht, ſo wächſt kein Unkraut dazwiſchen, und kann dieſes nicht aufkommen, weswegen auch das Jäten oder Auskrauten erſpart wird, und iſt beſſer, es wachſe die Fettigkeit der Erde ins Holz, als ins Unkraut, welches hernach, wenn es ſtark wird, nicht wohl zu vertilgen, hingegen das übrige Holz kann man nutzen, zu Stänglein, Reifen, oder auch zum Feuerholz. Befindet ſichs aber, daß der Saamen, nur fleckweiſe aufgeht, und leere Plätze bleiben, ſo muß man ſolche aufs neue beſäen, oder theils von dem geſäeten Saamen aufſuchen, ob er noch friſch und zum Aufgehen noch Hofnung ſey, und alſo das neue Säen unterlaſſen. Es muß aber das neue Säen geſchehen, ehe das nachſtehende Holz zu groß wird, weil es alsdenn dämmet, daß der eingeſtreute Saamen nicht zum Aufgehen gelangen kann.

Es iſt jedoch nicht zu widerrathen, daß man den Baumſaamen, ehe er geſäet wird, vorher probiere, in ein mit Erde gefülltes Gefäß etliche Körner ſtecke, und in einem temperirten Orte halte, um zu verſuchen, ob der Saamen tüchtig, ob und um welche Zeit er pflege zu keimen, aufzugehen, und über die Erde zu kommen, damit man ſich bey dem Säen in einem und dem andern darnach richten könne. Im übrigen muß der Baumſaamen weder durch Feuers- noch durch ſtarke Sonnenhitze ausgetrocknet werden, ſondern ſeine balſamiſche Kraft vollkommen behalten, ſonſt iſt kein guter Effekt zu hoffen. Auch ſoll er (wie ſchon oben gedacht) nicht

eher

eher eingeſammelt werden, er habe denn ſeine genugſame Reife und Vollkommenheit erlanget.

Es wollen auch Unterſchiedene der Meinung ſeyn, daß viele Bäume, Stauden und Kräuter einen ganz kleinen Saamen führen, der meiſt unten an Blättern und Aeſtlein hange, daß er kaum zu erkennen, gleichwohl aber, wenn ſelbiger Saamen in die Erde kömmt, aufgehe, und aufwachſe. Wenn der Saamen von gar groſſer Art, wohl eingeeget, kann man etliche Perſonen mit Stöcklein über den geſäeten Boden gehen, und was noch auſſen liegt, mit ſolchen einſtopfen, hingegen die Krähen, Dohlen, Aelſtern und andere ſchädliche Vögel, bis der Saamen aufgegangen, wegſcheuchen laſſen, damit ſie nichts ausſcharren und verderben.

Allem aufgegangenen Saamen (auſſer Fichten, Tannen und Kiefern) ſo geſäet, oder ſelbſt aufgeht, da er mit Miſtpfützenjauche, welche mit Waſſer wohl temperirt iſt, kann umgoſſen werden, geſchieht eine groſſe Beyhilfe; es muß aber der Stamm damit verſchont werden: und da ſolches 3, oder 4mal des Jahres, wenn die Pflanzen ſchon etwas hoch heraus ſind, geſchehen kann, wächſt das Stämmlein in einem Jahre mehr, als ſonſt in 3, oder 4 Jahre, ſonderlich wenn bald ein guter Regen darauf folgt, ſo die Fettigkeit mit in die Erde zieht, damit ſolche nicht oben bleibe, und den Stamm erhitze; dieſes iſt aber eine Arbeit bey einzelnen Stämmen.

Dem

Dem geſäeten Saamen iſt die groſſe Dürre und Sonnenhitze, ehe er aufgegangen, ſonderlich in der Baumſchule, oder, da er noch gar klein, ſehr gefährlich, derohalben man, ſo viel möglich, ihn im Schatten erhalten, oder gar mit Farrenkraut und Klettenblättern decken ſoll, bis er völlig aufgegangen und erſtärkt iſt.

Wenn das Saamenkörnlein in die Quere zu liegen kömmt, ſo iſt es am beſten, und ſo kann auf einer Seite die Wurzel, auf der andern das Stämmlein auswachſen; wenn aber der Keim unten, und die Wurzel oben liegt, ſo verhindert es das Aufgehen, oder verdirbt gar. Mancher Saamen geht kaum in einem, auch wohl in zwey Jahren erſt auf, zumal wenn ſolcher zuvor dürr geworden, und die Witterung nicht verträglich geweſen; derohalben man Geduld haben muß, ſonderlich bey den harten Körnern, Aeſchenſaamen, Vogelbeeren und dergleichen, bis ſolche hervorkommen. Jedoch iſt es eine gute Hilfe, wenn der Saamen zuvor in temperirten Orten, oder in Moos, Sand ꝛc. (davon oben ſchon die Rede geſchehen) aufbehalten, und gegen den vollen Mond ausgeſäet worden.

Der aufgehende Saamen will auch fort und fort noch Pflege und Aufſicht haben, damit die Stämmlein deſto beſſer fortkommen, und erhalten werden mögen. Wenn man das Gras und Unkraut bey dem aufgegangenen Saamen, wo es nöthig, tilgen, auch zu Zeiten die Stämme und Wurzeln gar abhacken kann, bis es

in

in die Höhe kömmt, und das Unkraut ſelbſt verdämmet, ſo geſchieht dem Wachsthume der Bäumlein ſonderbare Hilfe, und kann ein Arbeiter in einem Tage 1, oder 2 Aecker wohl von Unkraut und Dörnern ſäubern.

Ob nun zwar, wie oben beſchrieben und angewieſen, mit Einſammlung und Säung des Saamens, Zurichtung des Bodens ꝛc. möglichſter Fleiß angewendet, und alles gethan worden, kann es doch wohl geſchehen, daß nicht alſobald im erſten Jahre der gewünſchte Effekt erfolge; allermaſſen man genugſam ſieht und erfährt, daß, weil der Saamen nicht ſattſame Feuchtigkeit hat, oder in der Näſſe verſäuert, und verdirbt, ſolcher nicht aufkeimen, auswachſen, Wurzel und Sproſſen werfen, und alſo aufkommen kann, ſondern in ſich vergeht und verzehrt wird, oder in der Milch erfriert, oder im Mooſe erſtickt, oder ſonſt ſeinen Untergang leiden muß. Ferner iſt auch nicht zu läugnen, daß allerhand Unordnungen bey der wilden Bäumeſaat ſich ereignen können.

Denn es geſchieht, daß der Saamen nicht recht, oder allzutief in die Erde gebracht iſt, und alſo nicht durchbrechen kann; wie auch, daß er von Würmern, Mäuſen, Schnecken und anderm Ungeziefer beſchädigt wird: allzu groſſe Dürre, Näſſe, oder Kälte einfällt, wodurch ſowohl der Saame ſelbſt, als die aufgegangene Pflanze verdirbt.

Al-

Allein ſolches alles ſoll deswegen Hauswirthe nicht abſchrecken, die Saat weiter zu verfolgen, es ferner zu verſuchen, und unterſchiebene Arten von Saamen entweder abſonderlich, oder durcheinander zu ſåen, daß, wenn eine Art nicht gerathen ſollte, die andere doch bekomme, damit man allenfalls nur von der einen Sorte Vortheil und Nutzen habe, wenn die antern aus obangeführten Urſachen verderben, oder nicht genugſam gerathen möchten.

Verſchiedene Anmerkungen zu Verwahrung der Waldungen, und Abwehr der unnützen Holzſplitterung.

Alte ſchadhafte Hölzer nicht in neue Gebäude zu brauchen.

Es geſchieht nicht ſelten, daß verſchiedene aus den alten niedergeriſſenen Håuſern um ein geringes Geld das alte Holz aufkaufen, und ſolches theils in den neuen Gebåuden hie und da miteinflicken, theils auch wohl ganz und gar dem Scheine nach neue Håuſer davon aufrichten, und ſolches alte Holz zum åuſſerlichen Schein anſtreichen, und bekleiden laſſen. Einige werden aus Armuth hiezu veranlaßt, weil ſie nicht ſo viel Mittel haben, neues Holz ſich beyzuſchaffen; andere thun es aus Kargheit; andere wohl gar aus Liſt, damit ſie dergleichen alte abgenützte Håuſer nicht ohne Betrug an unwiſſende Kåufer mit gröſſerm Gewinn und Wucher anbringen mögen.

Nach=

Nachdem nun das gemeine Weſen hierunter Schaden leidet, wenn faules und wurmſtichiges Holz zu den Gebäuden genommen wird, inmaſſen die Beſitzer nichts als Unheil und Verdruß davon zu gewarten haben, es mögen nun die Gebäude ſelbſt, oder ein Theil der Gebäude über den Haufen fallen, oder auch nur in den Stand geſetzt werden, daß die alten Balken ausgeſchnitten, und an deren Stelle neue eingezogen werden müſſen: ſo ſoll dieſes auf das ſchärfſte verboten ſeyn, und ſind die Zimmerleute und Maurer dahin zu verpflichten, daß ſie durchaus keinen alten Balken, von dem ſie nicht verſichert, daß er dem gehörigen Gebrauche nach Dienſte leiſten, und mit dem Gebäude zugleich aushalten werde, zu neuen Häuſern anwenden ſollen; und wenn es ſchon der Bauherr ſelbſt alſo haben wollte, ihm darin nach ſeinem Willen nicht thun, denn was dießfalls geſpart werden will, geht jenſeits wieder verloren, da die Gebäude durch das Alter, durch ihre eigene Laſt, und durch das Rütteln der Winde je mehr und mehr ſchadhaft werden, und entweder ganz, oder zum Theil einfallen, oder wohl gar niedergeriſſen werden müſſen.

Von aufzuführendem Bau.

Es ſollte kein Bau, der nur von einiger Erheblichkeit iſt, unternommen werden, es beſtehe ſolcher gleich in Erbauung eines neuen, oder Abbrechung eines alten Gebäudes, wenn nicht vorher ein Riß, oder wenigſtens Uiberſchlag von einem geſchickten Maurer oder Zimmermeiſter entworfen, und von jemand Bauverſtän-

digen beſichtigt, unterſucht, und von demſelben, jedoch ſo viel möglich, nach der Abſicht des Bauherrn regulirt worden.

Die Baumaterialinn ſind wohl tüchtig auszuſuchen, alsdenn nebſt der zum Bauweſen gehörigen Arbeit und den Handwerksleuten, ſo viel es ſich thun läßt, fördeſt zu entwerfen und bekannt zu machen, daß ein jeder, der bauen will, ſogleich wiſſen möge, was er von Tannen, Eichen, Erlen, Buchen, Eſpen, Pappelnholz, Schock, Ellen, Fuß- oder Spannweiſe, für Bohlen und Bretter, Futter, Dielen, Schwellen, Pfoſten, Treppenbäume, ordentliche Bau- und auch Landſchindeln, und ſo weiter, imgleichen an die Zimmerleute, Maurer, Kleber, Gipsarbeiter, nach Unterſchied der Bauart und erforderlichen Arbeit zu verunkoſten haben werde, um allenfalls im voraus die Rechnung mit dem Beutel, und nicht ohne den Wirth machen zu können.

Bey Städten, Flecken und Dörfern, welche durch Feuersunglück eingeäſchert werden, wo es die Gelegenheit des Platzes verſtatten will, ſind durch Bauverſtändige ſolche Anſtalten zu treffen, womit die Gaſſen, bey neuem Wiederanbau ſo viel thunlich erweitert, die Häuſer abgeſondert, und die Gärten dazwiſchen gebracht werden, damit das Feuer bey einem entſtehenden Unglücke nicht ſo leicht um ſich greifen, und den Ort gänzlich einäſchern könne. An vielen Orten läßt ſich dieſes gar wohl bewirken, und leidet niemand hierbey einiges Präjudiz, wenn ſchon die Einwohner nicht ſo nahe an-

ein-

einander ſtoſſen; beſſer iſt es, daß die Bürger und Bauern etwas entfernter voneinander ſeyen, als daß die Städte und Dörfer den Feuerſchaden erfahren. Es iſt auch wohlgethan, daß man vor die Kirchen, Pfarr- und Schulgebäude, auch andere derley öffentliche Häuſer, an deren Erhaltung den ſämmtlichen Einwohnern und Gemeinden gelegen, groſſe Bäume ſetze und zügle, damit dieſelben die Flammen des Feuers in etwas aufhalten, und man hierdurch zum Löſchen und Retten deſto näher zulangen möge.

Daß bey den Dächern mit gutem Grunde ein und andere Reforme zu machen, iſt ganz richtig; die hohen Dächer, ſo nur die Häuſer beſchweren, und unnöthig viel Holz wegnehmen, ſind, wo es ſich thun läßt, einzuſtellen. So hat man auch darauf zu denken, daß bey öffentlichen gröſſeren Gebäuden ſichere Kommunikazionsgänge, oder ſogenannte Altanen angebracht werden. Es verſchaffen dieſelben nicht allein mancherley Bequemlichkeit, ſondern geben auch noch den Nutzen, daß man bey Feuersgefahr näher beykommen, und den Feuerflammen allenthalben damit Widerſtand thun kann. Die unterſten Böden der Dachungen ſind allemal mit gutem, feſtem Eſtriche zu beſchlagen. Dafern es möglich, muß man auch die anſtoſſenden Seiten von den Hauptgebäuden mit ſteinernen bis an den Forſt hinausgehenden Brandgiebeln oder Feuermauern unterſcheiden, und die Durchgänge mit eiſernen Thüren verſehen, oder doch, wenn es den Beſitzern an Vermögen fehlet, höl- Von Dachungen.

zerne Giebel anbringen laſſen, die von auſſen mit Ziegeln oder Steinen verblendet ſind.

Feuer-wände.

Nachdem auch die hölzernen, oder ſonſt mangelhaften Feuerwände, die Verunglückungen mit dem Feuer entweder gar leicht erregen, oder doch vermehren können; ſo hat man in dem gemeinem Weſen allenthalben zu veranſtalten, daß entweder die ſteinernen, engen, ſchadhaften und wandelbaren Feuermauern, ohne Zeitverluſt erweitert und gebeſſert, oder, da es nöthig, gar abgenommen, und an deren ſtatt andere wehrhafte aufgeführet werden. Die hölzernen Wände ſind ganz und gar zu verbieten, und die ſteinernen in rechter Weite ohne Einſchieb- und Verkleidung einiger Tragebalken zu fertigen. In den ſchlechteren Häuſern, worinnen es ſich nicht ſchickt, Schornſteine anzulegen, ſind die Feuerſtellen in Ermangelung der Steine mit bäumernen Wänden in nöthiger Höhe zu umziehen, auch oberhalb über dem Feuerheerde die hangenden Röhren, welche einige zum Holztrocknen haben, ſammt den Backöfen und Schmiedeeſſen, räumlich, und an ſichern Oertern anzubringen, und mit Steinmaterie, oder leimernen Wänden an allen Seiten wohl zu verwahren.

Wie bey errichtenden Gebäuden die Feuersgefahr abzuwenden.

Es iſt bey ausdrücklicher Strafe zu verbieten, daß ohne Vorwiſſen und Beſichtigung der Obrigkeit, keine neue Bräu- oder Waſchkeſſel, Backöfen, Malzdörren, Branntweinblaſen, oder, worunter man ſonſt ſtätswährend ſtarkes Feuer halten muß, an einen Ort geſetzet, oder in dieſelben ſammt den Brandmauern hölzer-

zerne Balken gezogen werden. In den Feuermauern ſind eiſerne oder blecherne Thüren anzubringen, damit man, wo eine Feuermauer leidet, mit Waſſergieſſen und Löſchen, oder Erſticken des Feuers demſelben alſobald bey Zeiten zu Hilfe kommen könne. Die Fallthüren über den Treppen ſind mit eiſernem Bleche zu beſchlagen, und fleißig zuzuhalten, damit das Feuer nicht ſogleich von unten herauf, oder von oben herunter kommen möge: die Oefen ſind nicht nahe an die hölzernen Wände zu ſetzen, und die Feuerbehältniſſe allenthalben, ſo viel als möglich, mit Erde, Kalk und Gips zu verkleiden.

Die Feuermauern müſſen die Gebäude in ihrer Laſt nicht allzuſehr beſchweren, oder beſchädigen, und dabey ſo ſtark gemacht werden, daß ſie bey unvermutheter Entzündung nicht berſten. Die hölzernen Stangen ſo einige zum Fleiſchräuchern in der Mauer anbringen, müſſen nicht von einem Ende zum andern durchgehen, damit ſie nicht, wenn ſie etwa anbrennen, das Feuer in die Gebäude bringen.

Die eiſernen Stangen ſind weit beſſer. Wenn die Feuermauern aus dem Dache herausſtehen, muß man ſie wohl mit eiſernen Schließen faſſen, daß ſie nicht vom Feuer zerſpringen, und nachgehends herabfallen. Es müſſen gute Materialien dazu kommen, welche im Fall der Noth dem Feuer wohl widerſtehen können.

Man ſoll kein Holz an die Feuermauern legen, noch viel weniger ſelbe mit hölzernen Balken zuſammenhängen, inmaſſen aus der Erfahrung gewiß, daß, wenn

nur auſſen an dem Schornſteine Holz angelegen, hingegen ſelbiger einmal unverſehens angezündet worden, die Mauerſteine öfters geborſten, und ſich Funken durch die Ritze angeſetzet haben, welche hernach unvermerkt auf einmal um ſich geriſſen, und ein groſſes Feuer angerichtet. So man nöthig findet, Balken zu unterlegen, müſſen ſie nicht unmittelbar anſtehen, ſondern anderthalb bis 2 Zoll abwärts; in den Zwiſchenraum ſchlägt man hier und da einen Stein, und füllet das Übrige mit Leim aus, der ſo feſt eingedrückt und geſtopfet wird, als nur möglich.

Die eiſernen Schlußthüren ſind in den Rauchfängen gar gut, wenn man mit durchgeſchobenem Bleche nicht allein bey entſtehenden Feuersbrünſten das Feuer dämpfen und auslöſchen, ſondern ſich auch ihrer zugleich, als Rauchkammern bedienen kann, in welcher das Fleiſchwerk weit beſſer, und bequemer räuchert, als in ſonſtigen Schornſteinen.

Allerhand Feuerlöſchgeräthe ſoll im Vorrath ſeyn.

Man hat in dem gemeinen Weſen zu ſorgen, daß ein jeder Hausvater, auf dem Lande, und in der Stadt, nach Proporzion ſeines Vermögens, und nach Gelegenheit ſeiner Umſtände, das Benöthigte am Feuergeräthe, an Feuerleitern, ledernen Waſſereimern, Feuerhacken, Handſpritzen ꝛc. in ſeinem Hauſe habe. So iſt auch zu unterſchiedenenmalen des Jahres nachzuforſchen, ob ein jeder Einwohner ſich dergleichen angeſchaft, und ob ſich alles hievon in gutem, und brauchbarem Stande, finde. So nur einer, oder der andere hierin nachläßig

an-

getroffen würde, wäre dieſer allerdings zur Strafe zu ziehen.

Die brennenden Feuereſſen verurſachen gählinge und geſchwinde Feuersbrünſte: man hat dennoch verſchiedene und ſichere Mittel, wie dieſelben gar bald zu löſchen, nur daß ſie nicht allenthalben bekannt ſind. Es giebt eine Art von Raketen, die einen ſtarken Rauch machen, und die Flammen augenblicklich löſchen, zuweilen kann man mit einem Paar Bünde Heu, oder Stroh eben dergleichen ſtarken Rauch in den Feuermauern erregen, oder auch die Schornſteine unten mit einem groſſen Bunde naſſen Heu, zuſtopfen; man ſchießt auch hinein, und wirft eine Hand voll grobes Salz mit in die Flinte. Nicht weniger kann man das Feuer des im Schornſteine entzündeten Ruſſes geſchwind löſchen, wenn man unten auf dem Herrde, und dem unterſten Theile des Rauchfangs eine Porzion von mäßig angefeuchtetem Büchſenpulver anzündet; dieſes macht ſogleich einen ſtarken Dampf, ſo die freye Luft von unten nicht mehr zuläßt; und wird auf ſolche Art der Brand das Feuer viel eher und ſicherer löſchen, als wenn man von oben her noch ſo viel Waſſer herabgießt.

Bey allen Invenzionen, ſo man bereits erſonnen, oder wohl noch ferner erſinnen könnte, in Heizung der Oefen und Kaminen, die Holzerſparniß zu bewirken, kömmt es hauptſächlich auf folgende Anmerkungen an. 1tens. Daß das Scheitholz, Reiſigbüſcheln, Kohlen, oder ſonſt Brennmaterialien geſchwind in Glut und Von mengirlicher Heiz- und Brennung der Hölzer.

Flamme geſetzt werden. 2tens. Daß es vollkommen aufgelöſet; und alles bis auf das letzte davon verbrannt werde, was nur daran zu gebrauchen iſt. 3tens. Daß ſich die Hitze an alle diejenigen Oerter vertheile, wo ſie ſich vertheilen, oder Wärme ſchaffen kann und ſoll. 4tens. Daß kein Stückel Holz, noch Kohlen vergeblich, und umſonſt verbrannt werde. 5tens. Daß man auch noch die Aſche, und den Rauch, ſo viel möglich, ſich zu nutzen mache, die Aſche ſo lange in der Hitze, und den Rauch in der Zirkulirung erhalte, bis ſie ihre Wärme ganz und gar verlohren haben. 6tens. Daß man mit einerley Feuer unterſchiedene Bequemlichkeiten in der Hauswirthſchaft zuwege bringe, dazu man ſonſt viele unnütz und überflüſſig gebrauchet.

Wenn nur 3 bis 4 Klafter Holzes bey einer mäßigen Haushaltung in einem Jahre erſparet werden können, ſo trägt dieſes in jeder Stadt, Flecken oder Dorfſchaft nach Proporzion der Gröſſe und Anzahl der Einwohner, gleich etliche hundert tauſend Klaftern aus, die alle erhalten und menagiret werden können, welches gewiß kein Geringes iſt.

Vom Küchenfeuer.

In mäßigen Hauswirthſchaften kann man bey dem Küchenfeuer die Hälfte des Holzes erſparen, wenn man das Küchenholz in kurze und ſchmale Stücke ſägen und ſpalten läßt, ſolches auf einen runden eiſernen Roſt leget, die Töpfe und Reinen nachgehends ringsherum ſetzet. Denn die Art und Weiſe, wie

man

man bis hieher gewohnt, die langen Scheiter auf den Herrden auf Feuerböcke zu legen, und die Töpfe zu beyden Seiten anzuſetzen, iſt zum Holzſparen gar nicht gerichtet; das Feuer wird hierbey in einer ſtäten Flamme erhalten, ſo weit über die Töpfe her ſchlägt, und ganz und gar zum Uiberfluß iſt. Die meiſten Speiſen, wenn ſie einmal im Kochen ſind, laſſen ſich nachgehends bey einem gelinden Kohlenfeuer eben ſowohl gar zubereiten und anrichten, ohne daß die Flammen unnütz über die Häfen ſchlagen, als wodurch die Speiſen nur noch eher dem Rauchgeſchmack unterworfen, ſondern es iſt genug, wenn die Flamme; den Töpfen gleich. Auf jene Art gebrauchet man, wenn 2 oder 3 Häfen am Feuer ſtehen, eben ſo viel Holz, als wenn 8 oder 10 Speiſen zubereitet werden, welches bey dieſer vermieden werden kann. Und giebt die eigene Erfahrung, daß man nach ſolcher Methode kaum die Hälfte des Holzes nöthig hat.

Doch muß man die Regierungen des Feuers nach den vielen, oder wenigen Speiſen, die man zu kochen hat, beurtheilen, imgleichem das weiche und harte Holz, nebſt den Kohlen geſchickt untereinander zu vereinigen wiſſen.

Man iſt nicht allenthalben ſo bedacht, wie man wohl ſeyn ſollte und könnte, alle und jede Nutzungen aus dem Holze zu ziehen, und daſſelbe in andeeren

ren Fällen zu ſparen und zu ſchonen. Alſo verwerfen die Lohgärber an den Orten, wo das Holz noch zur Zeit in keinem ſo geſteigerten Preiſe iſt, die Lohe, wenn ſie dieſelbe genutzet, auf die Gaſſe, und laſſen ſie verderben, da man ſie doch vielmehr, wie es an andern Orten zu geſchehen pfleget, weit beſſer nutzen könnte. Man ſollte ſie entweder auf die kalten näſſigen Felder führen, da ſie gar gut zu thun pflegt, oder ſie einſtampfen, in gewiſſe Formen drucken, abdörren, und zum Brennen gebrauchen. Um den Holzvorrath beſſer zu ſchonen, ſoll das inwendige Gemäuer bey den Gebäuden mit Ziegeln von ſolcher Art ausgefüllet werden, die an der Sonne getrocknet, und nach gewiſſer Maaß eben die Dienſte leiſten, als die im Feuer gebrannten. Man ſoll inſonderheit bey dem Fichtenholz, als welches ohnedem von der Wurzel nicht wieder auszuſchlagen pflegt, allenthalben die nachſtehenden Klötzer und Wurzeln darnieder gehauenen Bäume ausgraben, und ſorgſamer zum Brennen und Heizen anwenden; hingegen der grünen Bäume ſchonen, wo man die dürren und vertrockneten nützlicher anwenden könnte. Die Handwerker ſollen auch kein grünes, d. i. kein rohes, friſches Holz verarbeiten, damit das Gearbeitete von längerer Dauer ſey.

Von

Von eingeriſſenem Holzmangel.

Wo mancherley Gehölze anzutreffen, und das Holz in leidlicherm Preiſe iſt, denket man: es lohne nicht die Mühe, an das Säen und Pflanzen der Wildlinge zu gedenken, es habe noch keine Noth, man hätte nöthigere Sachen zu verrichten, es ſey noch Holz genug vorhanden. Ihrer viele lachen in ſolchen Gegenden über diejenigen, die in künftigen Zeiten einen Holzmangel befürchten, und vor deſſen Anbau wollen beſorget ſeyn. An anderen Orten, wo das Holz in höherm Preiſe ſtehet, und ſeltener zu werden beginnet, wird zwar die Noth des Wiederanbaues erkennet, man iſt auch unwillig auf die Nachläſſigkeit der Vorfahren: nichts deſtoweniger läßt man es in dem Stande, in welchem ſelbige es gelaſſen, und will für die Nachkommen nicht ſo viel Liebe haben, daß man ſie in dieſem Stücke glückſeliger machen wollte. Es heißt: wir erleben doch wohl ſchwerlich den Anbau des Holzes; ſollen wir 20, 30 oder mehr Jahre darauf verwarten, das iſt allzu lange, dieſe mögen künftig ſehen, wie ſie fortkommen. In den Gegenden, wo es viel Feldbau und Viehzucht giebt, iſt man von ſolchen allzuſehr eingenommen. Die Hauswirthe halten dieſe für weit nützlicher; ſie können, ihren Gedanken nach, keinen Fleck zu Anlegung der Bäume entrathen; ſie meinen, der Vortheil, den ſie vom Felde hätten, wäre ihnen im Gegenwärtigen gewiß, die Nutzung der Hölzer aber auf das künftige erſt

Woher meiſtens derſelbe nach und nach eingeſchlichen.

bevorſtehend, und noch unſicher. Uible Hauswirthe behelfen ſich ſogar mit dem Strohe, welches ſie zum Einheizen, zum Kochen, zum Brodbacken ꝛc. ſo gut ſie können, gebrauchen, und die andern mit Weiden, die ſie etwa noch auf die Hutungen, und naſſen Wieſen zu ſtecken pflegen.

Manche werden in den Gegenden, wo die Wälder mit vielem Wilde angefüllet, um deßwillen von dem Anbau und der Vermehrung der Wälder, und des Holzes abgeſchreckt, weil ſie Urſache zu ſorgen haben, daß ihre Mühe und Arbeit doch nur fruchtlos ſeyn, und der junge Anflug von dem Wilde abgezehret werde. Das Roth- und Schwarzwildprät beißt nicht allein, zumal bey rauher Winterszeit, alle Baumpflanzen ab, ſondern zertritt auch den Saamen des Laubholzes, und ſcharret ihn aus dem Schnee hervor, die Hirſchen ſchlagen jährlich mit ihren Stangen und Geweihen viel tauſend junge Bäumel darnieder, freſſen groſſe Stück Aeſte von erwachſenen und hohen Bäumen ab, ſo weit ſie dieſelben nur erreichen können, geſchweige denn von den kleinen zärtern, welche ſie eher und beſſer erreichen mögen.

Der Schaden, den das Wild in den Wäldern verurſacht, widerfährt ihnen nicht weniger von dem zahmen einheimiſchen Vieh, da ſolches auch oft unvermeidlicher Weiſe an vielen Oertern in die Wälder eingetrieben wird, weil es an ſonſtigem Platz zur Hutung fehlet. Man achtet den Abgang und Verluſt des Holzes nicht ſo hoch, als den Abgang der Viehzucht. Wo

man

man Haue anlegen, und den jungen Anflug vor dem wilden und zahmen Vieh verwahren will, müſſen allerdings die Plätze mit ſtarken Zäunen, Gräben, oder lebendigen Hecken verwahret werden; doch dieſes iſt wieder eine koſtbare und mühſame Sache. An den Orten, wo das Holz beynöthig, wendet man nicht das Geld an hölzerne Vermachungen; die Auslagen dafür ſind gegenwärtig, die Einkünfte hingegen werden den künftigen Zeiten und Leuten vorbehalten. Bey den Gräben, wo ſie nicht recht tief, und mit Waſſer angefüllt, erreichet man nicht allzeit den gehörigen Endzweck, und hierzu hat man auch nicht allenthalben Gelegenheit. Mit den lebendigen Hecken geht es langſam zu, der Boden will auch nicht allenthalben zuarten. Woraus dann zu erkennen, und einigermaſſen vorzuſehen iſt, daß es mit dieſer Bemühung niemals einen rechten Fortgang gewinnen werde, ſo lange es der Willkühr der Unterthanen und Privatperſonen überlaſſen bleibt, ob, und wie weit ſie ſich wollen angelegen ſeyn laſſen, den Anflug und Wiederwuchs des jungen Holzes zu fördern. Es finden ſich zwar wohl zu Zeiten einige vordenkliche Hauswirthe, die, aller Schwierigkeiten und Hinderniſſe ungeachtet, für den Anbau des Holzes beſorgt ſind; jedoch wird die Anzahl derer, gegen die übrigen, die ſich hierinnen ſaumſelig, und nachläſſig bezeigen, gar geringe ſeyn, und die Nachkommenſchaft wird bey ſo geſtalten Sachen die alleräuſſerſte Noth erfahren. Dahero denn um ſo billiger ſeyn will, die Trägen, und Nach-

läſſi-

läſſigen durch öffentliche Landesbefehle, durch Strafen und Drohungen, und andere Mittel zur Beobachtung der Pflicht, die ſie dem gemeinen Weſen ſchuldig ſind, anzuweiſen, ſo wird manche Schwierigkeit gehoben, und das Unternehmen, ſo viele für unmöglich achten, möglich gemacht.

Die mancherlei Vorurtheile, durch welche ſich die Einwohner hievon abſchrecken, laſſen ſich zwar durch ſcharfe Befehle, und nachdrückliche Geſetze heben. Es ſind ihnen aber hiebey auch zugleich ſolche Mittel anzuweiſen, durch welche ihnen die Bemühung auf alle Weiſe erleichtert, und die verſchiedenen Anſtände, ſo ſich hierbey erregen, am eheſten und ſicherſten aus dem Wege geraumet werden. Weil es vielen an der Wiſſenſchaft fehlet, wie ſie es bey dem Anbau und der Pflanzung des wilden Holzes recht angreifen ſollen, ſo wird ihnen nicht allein hierdurch die Methode zur Genüge vorgeſchrieben, ſondern es wird auch den Obrigkeiten hienebſt empfohlen, daß ſie mehrere Sorge tragen ſollen, damit eine jede Gemeinde zu ſolchem Verſuch, und Anbau gehalten, und aufgemuntert werde. Auf ſolche Art allein wird die Anzahl der Einwohner, die ſich auf die Baumzucht legen, und darinnen ſowohl andere unterweiſen, als ſelbſt Bäume ſetzen könnten, zuwachſen; und wenn nachgehends Privatperſonen, und ganze Kommunitäten hinlängliche Baumſchulen anlegen wollen, ſo wird es niemals an jungen tüchtigen Baumpflanzen fehlen. Wegen der Hütungen, und Viehtriften,

ten, die einige Zeit in etwas hierbey leiden möchten, iſt ebenfalls Rath zu ſchaffen, da die Inſaſſen aus Liebe für das geſammte Vaterland, und für ihre Nachkommen, an der Viehnutzung ſich einige Zeit etwas, ſo viel thunlich, abbrechen lieſſen. Es können die in Wäldern gelegenen, und mit der Hütung beſchwerten lichten Plätze in 4, oder, nach Beſchaffenheit der Umſtände, in mehr Theile abgeſondert, und ſodann einer nach dem andern mit Holzſaamen beſäet, beſtecket, oder bepflanzet werden. Wenn die Gehaue zu 3, 4, 5, 6, 8 Jahren, und ſo weiter geſchonet werden, ſo können ſie unbedenklich zur Viehweide wieder gebrauchet werden. Das Schlag- oder lebendige Holz giebt gute Graſerey, und das beſte, und ſüſſeſte Gras wächſt zwiſchen, und unter dem Schlagholze.

Die allenthalben zunehmenden prächtigen Gebäude ſowohl auf dem Lande, als in den Städten, ſo itziger Zeit gebrauchet, bewohnet, und beſonders geheizet werden, und die Einwohner ihrer Einbildung nach vonnöthen haben, ſind für eine Haupturſache des Holzaufwandes mit anzuſehen. Vor 50, 60 Jahren behalf ſich eine ganze Familie mit einer, oder in einem Paar Stuben, die ſich itzt in viele Gemächer ausgebreitet. Nicht weniger benöthigen die groſſen vielen Gaſtereyen eine Uibermaaß an Gehölze. Ein jeder Hauswirth findet aus eigener Erfahrenheit, wie die in Holz arbeitenden Gewerksleute gar oft die Käufer betrügen, untüchtige Arbeit verfertigen, grünes, wurmſtichiges, lüderliches

ches Holz zu ihrer Arbeit nehmen, und hingegen das gute, und noch taugliche unnützer Weiſe verderben, und vernichten. Alſo pflegen die Büttner (Binder) gar oft die noch guten brauchbaren Reife muthwilliger Weiſe zu verbrechen, damit ſie nur viele neue bezahlt bekommen, und laſſen zum Ruin der Fäſſer die Dauben zu ſehr ausbrennen. Die Tiſchler, und andere Holzgewerker verarbeiten imgleichen das Mangelhafte, und Untüchtige mit unter dem andern.

Nachdem aber hiedurch das Publikum hintergangen, die Arbeit von keiner Dauer, und viel Holz unnütz verdorben wird: ſo iſt billig, auch auf dieſe Punkte ein Aufſehen mit zu haben, und dergleichen Betrug auf das ſchärfeſte zu beſtrafen; es kämen auch die Handwerker, bevor ſie zu dem Meiſterrechte gelaſſen würden, dieſerwegen insbeſondere zu verpflichten.

Auf was für Art das Holz bey den Gebäuden geſparet, und geſchonet werden könne, iſt im Vorhergehenden bereits enthalten. Ob nun ſchon eine gute Holzmenage eine dem gemeinen Weſen zuträglichſte Sache iſt; ſo wird doch das Hauptwerk nicht damit gehoben: ſondern eines unumgänglichen Bemerkens iſt, daß der Anbau, die Säung und Pflanzung des Holzes, den Landesinwohnern auf das ernſtlichſte und nachdrücklichſte aufgetragen, auch einem jeden inſonderheit, nach Beſchaffenheit ſeiner Umſtände, und dem Unterſchiede der Grundſtücke, die er beſitzt, eine gewiſſe Anzahl, wie viel er hinwieder für jeden aushauenden Stamm Pflanzen,

zen, oder Schößlinge ſetzen ſolle, vorgeſchrieben werde; alſo zwar, daß alle diejenigen, welche durch Erbſchaften, Kauf, oder andere Wege ein Grundſtück auf dem Lande an ſich bringen, in den erſten 3 Jahren ihres erlangten Eigenthums eine gewiſſe Anzahl Bäume zu ſetzen verpflichtet ſeyn ſollen. Die Art und Methoden, das wilde Holz zu vermehren, ſind unterſchiedlich, und läßt ſich bey einem Orte dieſe, bey andern wieder eine andere beſſer anbringen, immaſſen das hierländiſche Klima nicht ſo glücklich iſt, als jene, wo alle Gattungen aufkommen.

Von Steinkohlen und Erdtorf oder Turf?

Sollte auch manche Gegend mit Holz über der Erde gar nicht geſegnet ſeyn, ſo müſſen die unterirdiſchen verborgen liegenden Steinkohlen, der ſogenannte Erdtorf, oder Turf und die verſchlemmte Erde zum Theil ſelbſt den Mangel des übrigen erſetzen. Nachdem der in anderen Landen bekannte, und nutzbare Erdtorf, Moor, oder Moth, als ein zu allerhand Feuerung dienliches Erdprodukt, eine ſonderbare Vorſorge der ermangeluden Waldungen, bei der von Tag zu Tag überhand nehmenden Holzbeklemmigkeit abgiebt, ohne welchen an vielen Orten, beſonders in der kuhrſächſiſchen meißniſchen Aerzgebirgen vollends alle Berg- Hütten- Hammerwerke, und Schmelzweſen, nebſt den davon dependirenden Fabriken, würden haben erliegen und ſtehen bleiben müſſen; ſo wird nicht undienlich ſeyn, von deſſelben Eigenſchaften, imgleichen deſſen Stech- Abtrock- und nützlicher Verkohlung etwas mit anzuführen.

Der Grund und Boden, darauf der Torf, oder Turf ſeither gewachſen und ausgeſtochen worden, iſt meiſtens ſandig von weiſſer kieſigen, und einer weißgewärzigen Kiesart, auf welcher etwa eine quer Hand hoch ſchwarzer Schlamm zu finden, welcher vielleicht auch künftig, wenn er, gleichwie in Holland geſchieht, in Formen gedrucket, und getrocknet werden ſollte, zur Feuerung zu gebrauchen. Mitten in ſelbigem finden ſich ſehr viele alte Stöcke, und umgebrochenes Holz von allerhand Arten, davon die Wurzeln noch beſtändig friſch, und gut, wie ſie vormals gefället, gar deutlich zu ſehen, das gebrochene Holz aber ganz faul, und mürb; woraus zu ſchlieſſen, daß vor alten Zeiten an dieſen Orten Holz geſtanden, und das Moos alſo nach und nach darüber zuſammengewachſen ſey, und ſich in Torf verwandelt haben, wie denn auch an den Orten, wo der Torf hinweg, gleich einer Wand, oder einer Leimgrube abgeſtochen, wenn es zumalen trocken wird, die Jahrwächſe, wie es von Jahren zu Jahren nach Beſchaffenheit der Witterung angeſetzt, und aufeinander gewachſen, gar kenntlich zu obſerviren ſind.

Die Gröſſe, nach welcher der Torf in dieſen Gegenden geſtochen wird, iſt wegen des unterſchiedlichen Terrains und darinnen vorfallender Verhinderniſſe nicht einerley; insgemein wird ein Stück, weil es im Abtrocknen ſehr ſchwindet, anderthalb Viertel bis eine halbe Elle lang, ein halb bis ein Viertel dick, und ſo breit, als es der Spaten trägt, geſtochen: und ob man

gleich

gleich ſolche breiter, långer, und dicker ſtechen kônnte, ſo iſt es doch um deswillen nicht rathſam, weil ſolche Stûcke ihrer Schwere halber im Fortſchaffen und Abtrocknen zerfallen, auch viele Zeit zum Austrocknen haben můſſen, in dem Stechen ſelbſt auch ſehr aufzuhalten pflegen. Es werden deren ungefåhr 6000 Stůck einem Schragen Holz gleich geſchåtzet, weil man bey der Verkohlung gefunden, daß von ſo vielen Stůcken Torf eben die Anzahl Kůbelkohlen, als von einem Schragen Holz erhalten worden. Weil nun der Torf alſo naß, wie er geſtochen wird, nicht zu gebrauchen, ſo muß ſolcher abgetrocknet werden, und zwar folgendergeſtalt.

Es werden erſtlich 8, oder 10 Stůcke in einen Haufen geſetzet, und aufgeſchrånkt; ſobald dieſer ein wenig ůbertrocknet iſt, wird aus zween dergleichen Haufen nur einer gemacht, und 16 Stůck zu 3 und 3 Stůcken aufgerichtet, von oben herab aber mit einem Paar darzu geſchickten groſſen Stůcken vorm Regen bedecket; endlich werden aus dieſen, wenn ſie vollkommen ausgetrocknet, groſſe Haufen zu 1, 2, bis 3000 Stůcken hintereinander geſetzet, da denn das trockenſte in die Mitte genommen wird, damit es vor dem Regen ſicher, das naſſe aber an der Sonne, und warmen Luft mehr und mehr austrockne; denn durch die Sonne, und Luft kann derſelbe am beſten getrocknet werden. Und hat man obſerviret, daß, wenn der Torf ſogleich nach dem Stechen auf ſolche Art einmal recht trocken gemacht, und in groſſe Haufen geſetzt worden, er ſich hernach

gar wohl erhalte, und keine ſonderliche Feuchtigkeit an ſich ziehe: dahingegen, wo ſolcher wegen der Jahreszeit nicht trocken gemacht werden kann, es das andere Jahr um ſo mehr Mühe, und Zeit erfordere, jedoch ihm ſolches an ſeiner Güte im geringſten nichts ſchade, indem, wenn auch gleich ſolche Haufen bis in die 6 Jahre in Regen, Wind, Froſt, und Schnee geſtanden, der Torf dennoch nicht zergieſſe, oder verfaule, ſondern ſich gar ordentlich wieder voneinander abheben laſſe, bis auf die unterſte Schicht, oder Sohle, als welches denn wieder in einander zu wachſen angefangen. Und ob man gleich an theils Orten zu deſſelben Abtrocknung gewiſſe Schupfen auf Art der ſogenannten Schauer, Wölfe, oder Böcke erbauet, mit Erdladen befeſtiget, und mit Kuttern, Reiſig, oder Stroh bedecket, dergeſtalt, daß man ſie zerlegen, und dafern in einem Reviere der Torf ausgeſtochen, man immer weiter kommt, ſolche alsdann mit leichter Mühe transferiren, und zu allem Gebrauch, und ſtettiger Abfuhr zur Winter- und Sommerszeit trocken erhalten könne; ſo ſcheinet doch nicht, daß wegen der groſſen Menge, ſo jährlich abgetrocknet werden muß, ſolches praktikabel ſey; viel beſſer alſo, daß man hierinnen die Sonne, und warme Luft operiren, und nur die Haufen fleiſſig umſetzen laſſe.

Dieſer Torf nun iſt nicht allein rohe, wie er geſtochen wird, zu allerhand Arten der Feuerung insgemein zu gebrauchen, und giebt keinen unangenehmen Dampf oder Rauch, bevorab, wenn ſelbiger wohl getrock-

trocknet wird, ſondern läßt ſich auch ſehr nützlich verkohlen, und nützet daher um ſo mehr, weil auch ſolchergeſtalt durch ſelbigen die Schmelz- und Hammerwerke, auch andere Fabriken, ſonderlich beym Schmiedewerke, welches bey Kohlen geſchehen muß, und ihre Arbeit nicht anders zu verrichten iſt, getrieben werden können. Es geſchieht aber derſelben Verkohlung folgendergeſtalt. Der Torf wird gleich dem Holze auf die ſcharfe Ecke in gewiſſe Meiler von etlichen 1000, ja 10, und 12000, auch mehr Stücken derb, und dicht eingerichtet, jedoch, daß Luft und Feuer dazwiſchen in etwas durchſtreichen könne, worauf mit deſſen Bedeckung auch Anzündung, Brennen und Ausſtoſſen, wie ſonſt beym Holzverkohlen gewöhnlich, prozediret wird: jedoch muß der Torf, ſo verkohlet werden ſoll, recht trocken ſeyn, ſonſt giebt es viel Brände; auch iſt in Acht zu nehmen, daß ein ſolcher Meiler gegen den Wind mit einem Schirm von Reiſig, Schwarten, oder Brettern verwahrt werden, indem, wenn der Wind ſehr ſtark darauf gehet, das Verkohlen ſehr ſchwach und leicht wird. Je trockner aber der Torf, um ſo beſſer werden auch die Kohlen, jedoch ſchwindet jedes Stück faſt auf den dritten, zum wenigſten auf den vierten Theil, welches auch anderſt nicht ſeyn kann, indem die Zäſer und Wurzeln von der Hitze zuſammenſchrumpfen, und hierdurch das Stück, obgleich in etwas kleiner, dennoch um ſo viel kompakter machen.

Von nützlichen Stockräumen.

Nachdem man auch bey Ausrottung der ungeheuren Stöcke, und Wurzeln, unſägliche Mühe anzuwenden hat, wenn man ſich ihrer gewöhnlicher Weiſe mit Haken, Spaten, und Aexten bemächtigen will, ſo ſollte ſich ein jeder Waldinhaber denjenigen Hebel bekannt machen, den ein wohl erfahrner Kommerzienrath und Mechanikus erfunden, und zwar alſo beſchreibt. Erſtlich wird um den Stock zur Wurzel geräumt, bis man mit dem Haken unter eine Wurzel kommen kann, alsdann werden Unterlagen, ſo nahe als man dazu kommen kann, untergemacht, der Hebebaum darauf, und hinten in die Höhe, ſo viel möglich, gebracht, ein Klotz, oder Polzen untergeſteckt, daß er nicht wieder niederfalle. Wenn nun ein eiſerner Haken in die Oefnung des Baums gethan, die oberſte ſtarke Wurzel abgelöſt, und der Polzen an den Stricken, ſo ganz am Ende des Baumes, angebunden, ſo wird der erledigte Stock aus der Erden gehoben: doch muß man dem Baume nicht zu nahe tretten, wenn der Stock ausſpringt, damit er nicht etwa Schaden zufüge. Sollte aber der Stock nicht weichen wollen, ſo muß der Polzen wieder vorgeſteckt werden, doch etwas tiefer, damit der Stock bey Löſung der Wurzel nicht unverſehens losgehe, und die Arbeiter beſchädige: doch giebt allemal der Stock, wenn er losgehen ſollte, vorher einige Anzeige.

So hat man auch noch eine andere Art Stöcke auszurotten, die mit Pulver geſchieht. Bey dem Gebrauch wird der Stock untergraben, daß man den Pul-

verſack

verſock unter ihn einlegen könne. Alsdann wird ein Lauffeuer gemacht. Doch hat man ſich hierbey vorzuſehen, daß einen nicht die Wurzel erreiche, weil die Bäume bey feſtem Grunde, Leim und Letten, ſtarke Herzwurzeln haben. Mit der erſten Maſchine iſt nicht leicht etwas zu thun, es ſey denn, daß man die Hauptwurzeln ſchon gelöſet habe; mit dem Pulver aber muß es weichen.

Vom Bauholz.

Vor dem Bauen, wie oben gedacht, muß die Art, und Qualität des Holzes in Betrachtung gezogen, und ſolches erwählet werden, daß dem Bau ein Genügen geleiſtet werde. Es muß friſch, gerade, nicht windſchief, noch aufgeriſſen ſeyn. Einige laſſen die Bauſtämme vor dem Schlagen bis auf die Mitte ihres Kernes unten einhauen, und ſie hernach noch einige Zeit ſtehen, damit die unnütze Feuchtigkeit durch die gemachten Oefnungen herablaufe, daß ſie ihnen keinen Schaden bringe. Vielmehr iſt jedoch an Beurtheilung der Dicke, Stärke, und Schwäche des Bauholzes, deſſen auch an Länge und Breite gelegen. Zu viel, und zu ſtarkes Holz macht die Laſt eines Baues zu ſchwer, daß es gar oft durch dieſen Fehler baufällig wird; das ſchwache Holz zerbricht und giebt ſich auseinander. Man muß alſo beyde Fehler zu vermeiden ſuchen, und lehret die Erfahrniß hierzu die beſten Vortheile.

Unterſchied und Eigenſchaft zwiſchen naſſem und ausge-

Es kann ein Holz mehr, als das andere eine gewaltſame Bewegung vertragen. Dieſer Unterſchied kommt theils von dem Unterſchiede ſeiner eigenen Art, theils

trocknetem Holz. auch von der Náſſe und Trockenheit. Ein trockenes Holz láßt ſich die Hálfte nicht ſo weit krumm biegen, als ein naſſes, und feuchtes; und ein recht hartes, und derbes auch lange nicht ſo weit, als ein lockeres. Doch kommt auch vieles auf das eigene Gebáude des Holzes an, da manches lángere, und záhere Fáſern, Jahre, oder Adern hat, als das andere. So láßt ſich zum Beyſpiel ein Holz von einer Raſeneiche überaus weit ſpannen, hingegen von einer Waldeiche ſpringt es auch wohl, wann es noch naß iſt.

Von Waſſerpfáhlen. Bey den Waſſergebáuden ereignet ſich mit den Pfáhlen, die ins Waſſer geſchlagen werden, gemeiniglich eine groſſe Beſchwerlichkeit, da ſolche in den Gegenden, wo das Waſſer wechſelt, und ſie bald naß, bald trocken werden, ſo geſchwind abnehmen und Schaden leiden. Die Urſache entſteht daher, wenn ſich das Holz im Waſſer befindet, quillt es ſtark auf, und wird von der Náſſe auseinander getrieben, falls aber das Waſſer hinweg, ſo geht das Zurückgebliebene durch die Luft, Hitze, oder Kálte auch fort, und nimmt gleichſam unvermerkt einige Theile des Holzes auf ſich.

Durch ſolche gewaltige Abwechslungen, und durch das viele Aufquellen und Zuſammenziehung des Holzes wird es endlich nach und nach zerriſſen, und mürbe gemacht, ſo daß es anbrüchig wird, und ſtückweiſe ausfállt. Hierwieder iſt nun ein gar gutes Mittel, wenn man die Pfáhle vor der Luft und Sonne mit Brettern bedeckt, indem allemal diejenigen Theile, welche gegen

die Sonne ſtehen, am meiſten abgenützt ſind. Reißt das Holz durch plötzliche Dürre auf, ſo dringt das Waſſer alsdenn hinein, und kann den Pfahl deſto hef⸗tiger angreifen und verderben. Iſt aber ſolcher Ort be⸗deckt, ſo wird es verhindert. Mit Verſchlagung der Bretter kann man gar leicht die Probe machen, inmaſ⸗ſen es mit viel geringern Koſten geſchieht, in etlichen Jahren ein, oder auch etliche neue Bretter, wenn die alten verfault, anzuſchlagen, als einen neuen Pfahl mit groſſer Mühe und Koſten einzuſtemmen. Die Pfähle werden alle mit hölzernen Rahmeln eingeſtoſſen, und muß man hiezu kein lockeres, ſondern hartes, dichtes Holz nehmen, welches auf dürrem und magern Boden gewachſen, den Wurzeln am nächſten, und entweder in Jahren ganz gerade, oder rechtſchaffen wimmericht in einander gewachſen.

Vom Röh⸗renholze.

Das Holz, was man zu Röhren brauchen will, muß man nicht eher abhauen laſſen, als bis man die Röhren bohren will, abſonderlich, wenn es im Som⸗mer geſchieht, weil es ſonſt bey dem Schnitte gern aufreißt; ſo muß auch die Rinde nicht davon abgeſchält, noch in die Sonne gelegt werden, weil beydes ſchäd⸗lich, und zum Aufreiſſen Gelegenheit giebt. Die ge⸗bohrten Röhren muß man im Schatten übereinander le⸗gen, und es iſt gut, wenn die Luft ſolche durchſtreichen kann, noch beſſer aber, wenn man ſie in das Waſſer legt: die Seiten, ſo oben liegen, müſſen täglich um⸗gewendet werden, abſonderlich bey der Hitze und trock⸗

nem Wetter. Uiberhaupt muß man mit allem Bedacht verhütten, daß die Röhren nicht aufbrechen, welches geſchieht, wenn ſolche von auſſenher eher trocknen, als inwendig, welches ein jedes Holz thut, wenn es gähling an die Sonne oder Luft kömmt. Die Urſache iſt dieſe: ſo lange das Holz noch naß iſt, und ſeinen Saft hat, ſo iſt es durchaus gleich in ſeinen Poris angefüllt; wird aber die äuſſerliche Feuchte von der Luft, oder Sonne eher ausgetrieben, als die innere, ſo werden ledige Plätze, und muß ſich das Holz zuſammenziehen, (wie man ſieht, daß alles Holz, wenn es dorret, kleiner und ſchmäler wird) weil es aber wegen der inwendigen Näſſe nicht geſchehen kann, ſo muß das Holz auſſenher aufſpringen, und Riſſe bekommen; ſind aber die Röhren gebohrt, und ſolche trocknen zugleich von innen und auſſen, ſo iſt dergleichen nicht zu befürchten, abſonderlich wenn ſie weit ſind, und das Holz nicht gar zu ſtark iſt. Das allzudicke Holz iſt zu Röhren nichts nütze, weil es, wenn es vor der Hitze nicht wohl bedeckt iſt, von auſſen eher trocknet, und alſo leicht aufreißt, in der Erde aber noch eher fault, als das von mittlerer Dicke.

Sind die Röhren ſehr dürre, oder trocken, ſo müſſen vor beyden Oefnungen Spunden geſchlagen, und ſolche eine Zeit lang ins Waſſer gelegt werden, abſonderlich, wenn man ſolche zu ſteigendem Waſſer gebrauchen will, und ſie groſſe Gewalt auszuſtehen haben. Deſſen Urſache iſt, daß, wenn ſolche ganz trocken, und

in-

inwendig eher naß werden, als von auſſen, ſo tritt das Waſſer hinein, zumal, wenn es von groſſem Druck nachgetrieben; weil nun dieſes ungleich geſchieht, und von auſſenhalb die Röhre noch trocken, ſo muß ſolche ſpringen, zwar nicht von der Gewalt des Waſſers, wie man insgemein glaubt, ſondern von der ungleichen Näſſe.

Uibrigens wäre es eine der Holzſparung gar zuträgliche Sache, wenn man ſich fleißiger angelegen ſeyn lieſſe, die in der Erde verborgen liegenden Steinbrüche aufzuſuchen, imgleichen die Felſen, ſo man hin und wieder antrift, mit Pulver zu ſprengen, in Bruchſteine zu verwandeln, und ſie ſtatt Holzes zum Bauweſen zu verwenden. Man könnte auf dieſe Weiſe für die Aufwandkoſten nicht allein das Land beſſer anbauen, und die Plätze, wovon die Felſen geſprengt, auf andere Art nutzen, ſondern auch manche gute und tüchtige Eichbäume menagiren, die man ſonſt zum Grunde der Gebäude und zu Schwellen bedarf. Und geſetzt, daß auch hiebey nichts anders zu gewinnen, ſo wäre doch dieſes ſchon Vortheil genug, wenn hiedurch den Gebäuden eine gröſſere Feſtigkeit zuwege gebracht würde.

Nachdem die Ordnung, die bey den unterſchiedenen Gehauen des Holzes zu beobachten, eine gar nothwendige Sache iſt, ſo hat man bey den Waldungen, ſo viel nur möglich, zu beſorgen, daß man bey dem Holzſchlag zum andernmal an eine Stelle nicht leicht wieder komme, als bis wieder ſo viel Holz daſelbſt er-

erwachſen, als zuvor ausgeſchlagen worden. Man hat Acht zu haben, damit nicht einige, die das Wohl ihrer Nachkommen im geringſten nicht bedenken, durch unzeitigen und unnöthigen Verkauf des Holzes die Wälder ruiniren. Nicht weniger iſt auf die Holzhauer und Klafterſchläger eine gute Aufſicht zu haben, daß ſie nicht nach ihrer Gewohnheit, um nur geſchwinder fertig zu werden, die Scheiter grob hauen, und wohl gar die Klötzer unzerhauen liegen laſſen.

Es iſt ſehr wohl gethan, wenn man zur Verhütung mancherley Unterſchleifs und Eigennützigkeiten bey dem Holzkauf alle und jede Umſtände in Betrachtung zieht. Man hat zu beurtheilen, ob es friſches, grünes und dauerhaftes Nutzholz, oder aber trockenes, vom Wurm angeſtochenes und windfälliges ſey? Bey den Eichen iſt zu erwägen, ob es überſtandene (die als Kaufmannsgut anzuſehen) oder geringe Schwelleichen, oder aber Haupteichen ſind? ob ſie zu Kähnen, Mühlen, Ständern und Balken zu gebrauchen? ob ſie ſich zu Sägeböcken, zu Riegelholz, zu Wehrpfählen, oder Achſebäumen ſchicken? ob ſie bey den Gebäuden tüchtige Schwellen abzugeben fähig? und ſo weiter. Bey den Buchen, ob ſie noch zur Maſt dienen? ob ſie 2, 3, 4, und 6ſpaltig. Bey dem Fichtenbaum und Kühnholz, ob es zwey oder nur einen Sägeblock abgebe? ob es zu Krippen, Schwellen, Balken, Röhrſtücken und Schindeln tauglich? Ob mittelmäßige Spär- und Riegelhölzer, oder nur Latten, Hopfenſtangen und Weinpfähle

pfähle davon zu ſchlagen. Die ſchwächern Bäume, die man zu Stangen erwählt, ſind nicht beyſammen auf einem Platze anzuweiſen, und auszuhauen, ſondern aus den dicklichten auszuleſen.

Bey den Brettern ſind die unterſchiedenen Sorten zu bemerken, als Falzbretter, welche bey Zimmerleuten, Tiſchlern und Büttnern, die zugeſchobenen bedeuten; Saumtenbretter, welche an den Seiten weggeſchnitten, oder da die Schwarten von allen 4 Ecken eines Schneideklotzes abgeſäumt; Schneidbretter, Thorbretter und zollichte Bretter. Krawelen ſind eichene Dielen oder Bretter, dritthalb Zoll dick, 16, bis 20 Zoll am Ende breit, und 22 bis 24 Fuß lang. Die Pfoſte iſt eine kurze eichene Diele, 3 Zoll dick, 22 oder 24 Zoll breit, 15 bis 16 Fuß lang. Die noch dickeren eichenen Plankenbretter, oder Dielen von 3 oder vierthalb bis 4 Zoll dick, werden jederzeit nach Krawelen gerechnet, wenn der Verkauf nicht nach einzelnen Stükken, ſondern nach Schocken geſchieht. Z. B., eine Diele von 4 Zoll dick, 20 bis 24 Zoll breit, und 40 Fuß lang, wird gerechnet für 4 Krawelen, daß alſo 15 vierzollige Dielen auf ein Schock gehen. Eine Diele von drey und einem halben Zoll dick, 20 bis 24 Zoll breit, und 36 Fuß lang, wird gerechnet zu 3 Krawelen, daß alſo 20 vierthalb zollige Dielen auf ein Schock gehen. Eine Diele von 3 Zoll dick, 18, 20, bis 21 und 22 Zoll breit, 30 Fuß lang, wird

für 2 Krawelen gerechnet, geben alſo 30 Stück von ſolchen dreyzolligen Dielen auf ein Schock.

Beym Kauf oder Verkauf des Holzes iſt die Beſchaffenheit aller Theile der Bäume nach ihrer Höhe, Stärke und übrigen Eigenſchaften wohl zu erwägen, was jeder Theil werth ſey, und wie ſolcher zu nutzen; bey einigen Bäumen, als bey Nußbäumen ſind die Wurzeln, und deren feſter, hart- und dauerhafter Kern, zur Verfertigung allerhand Arbeit, öfters ſo viel werth, als der ganze übrige Stamm mit ſeinen Aeſten.

Man ſoll auch billig zu beurtheilen wiſſen, wie die Bäume zu Brettern, Pfoſten, Schwellen, Mühl- und andern Gebäuden am beſten zu gebrauchen, und der Preis darnach zu beſtimmen. Nicht genug iſt, daß man überſehen könne, wie viel ein Baum an Klaftern, Scheitholz und Reiſig abgiebt, ſondern es ſind auch noch andere Umſtände mehr hiebey in Betracht zu ziehen.

Auf die Schneid- oder Brettmüller hat man eben gute Aufſicht nöthig, damit ſie nicht durch mancherley Liſt das Publikum hintergehen. Es bevortheilen dieſelben 1) wenn ſie die Bretter allzu dünn ſchneiden, damit ſie derer deſto mehrere aus einem Baume bekommen. 2) Wenn ſie die Bretter aus alten abgeſtandenen Bäumen ſchneiden, und darauf ſolche, zumal den Unwiſſenden, für gute und friſche verkaufen, da ſie doch, ſo man ſie zu Fußböden widmet, leicht ausgetret-

tretten werden, und ſo man ſie an die Wände annagelt, gar bald verfaulen. 3) Wenn ſie grüne Bretter für dürre verkaufen, welche hernach, ſofern ſie zu Fußböden, oder andern Dingen gebraucht werden, ungemein eindorren, voneinander ſpalten, und groſſe Riſſe verurſachen. 4) Wenn ſie bey dem Verkauf der Bretter die ganz reinen und dürren oben, in der Mitte aber und unten her viel zerbrochene, unreine, kurze und grüne mit unterſtoſſen.

Bey manchem Holze, wenn es zu gewiſſem Gebrauche genommen werden ſoll, hat man nicht weniger dahin zu ſehen, daß es nicht an mooſigen Orten, oder an der Winter- ſondern an der Sommerſeite gehauen werde, zumalen dieſes ebenfalls groſſen Unterſchied wirkt.

Nachdem die vortheilhaften Holzausbacker, beſonders dem armen Mann, ſo es Klafterweiſe zu bezahlen nicht vermag, mit ziemlich kurzer Elle zuzumeſſen pflegen, ſo iſt dieſes eine gar nöthige Anſtalt, die man in gröſſeren Städten, wo man ſich das Polizeywesen angelegen ſeyn läßt, getroffen, daß man der Armuth zum Beſten eigene Holz- und Kohlenmagazine anlegt, und richtige Maaſſe dazu verfertigen läßt, ſo daß ein jeder, wer deſſen benöthigt, von einem beeidigten Faktor vom Groſchenwerth an bis auf die Viertelsklafter, imgleichen bey den Kohlen bis auf den Viertelskorb richtige Maaß haben kann. Man findet dieſe guten Anſtalten in andern Ländern und Städten, wo das Holz im Preiſe ſteht. Auch ſoll man ſich bemühen, den hinterliſtigen Holz-

ban-

bauern, die das Holz in die Städte zu Markte führen, ſo viel möglich vorzubeugen, und dieſelben zu beſtrafen, ſie mögen nun entweder die Holzwägen ſehr enge zuſammenziehen, damit das Holz, ſo ſie darauf zum Verkauf bringen, nur mehr anſcheinen möge, oder um dem Käufer die Augen zu blenden, oben und auf beyden Seiten mit gutem langen harten Holz beladen, in der Mitten aber weiches knorrichtes, faules und krummes legen.

Nicht minder iſt wohl gethan, wenn man in dem gemeinen Weſen die Veranſtaltung trift, daß eines jeden Ortes Obrigkeit die Einwohner und Unterthanen bey nachdrücklicher Strafe anhalte, um die Raupenneſter, die ſie auf den Bäumen, Hecken und Geſträuchen ihrer Gehölze, Wieſen und Gärten antreffen, fleißig abzuleſen, und ſofort zu verbrennen, keineswegs aber nur in die flieſſenden Wäſſer zu werfen. So ſind auch ganze Gemeinden aufzubieten, die das Abraupen in den Wäldern vornehmen. Es iſt zwar nicht ſehr leicht möglich, alle Raupenneſter abzubringen; inzwiſchen ſolle doch ein jeder thun, was möglich iſt, weil Gott und die Natur dem Menſchen nichts zum Undienſte ſeyn läßt, wenn er nur ſelber Hand anlegen, oder mittelſt Nachſinnen, Induſtrie und ſorgſamer Zuthat ſtandmäßig ſeiner Seits beytragen will; dem alsdann nebſt göttlichen Segen, die wirkende Natur nichts abſchlägt.

§. 4.

§. 4.

Vorzüglichere Verordnungen zur Schonung der Waldungen.

In Abſicht der Schonung der Waldungen ſind nebſt den voranſtehenden Waldordnungen auch verſchiedene abgeſonderte Verordnungen erfloſſen.

Maybaume zu ſetzen, iſt verboten.

So wurde die Setzung der Maybäume aus dem Grunde verboten, weil zu der alljährlich gewöhnlich geweſenen Ausſetzung der Maybäume viele Tauſende junger und in dem beſten Safte und Wachsthume ſtehender Stämme abgehauen und zu dieſem ſo unnöthigen Gebrauche verwendet, dadurch aber die Aufnahme des brauchbaren Holzes vermindert, folglich dem Publikum in wenigen Jahren ſo viele tauſende Klafter Brennholzes entzogen wurden, welches aus derley Bäumen hätte aufgebracht werden können *).

Bäume bey Proceſſionen und in den Kirchen nicht zu ſetzen.

Die vorangelaſſene Waldordnung handelt hievon §. 30. S. 582., wo auch verboten wird, bey Prozeſſionen und in den Kirchen Bäume zu ſetzen, welcher Verbot auch durch eine Hofentſchlieſſung vom 28. Jun. 1776. erneueret worden iſt, gleichwie dieſen Verbot weiter die Verordnungen vom 12. Jun. 1786 und 20 April 1788 wiederholen, wodurch befohlen wird, die Aufſtellung der Fichtenbäume an Kirchweihtagen, und die Ausſteckung der Birken oder anderen Bäume ſowohl am Frohnleichnamstage bey den Altären, als auch an Pfingſttagen in den Kirchen alles Ernſtes hindanzuhalten.

Von

*) Pat. vom 10. Februar 1741.

Gipfel der Bäume ſind nicht zu Weinzeigern zu gebrauchen; das Aufritzen, Anbohren u. d. gl. iſt verboten.

Von den Verboten, die Gipfel der jungen Tannen- und anderen Bäume zu **Weinzeigern** zu gebrauchen, die Bäume **aufzuritzen, anzubohren,** u. d. gl. wird in den §§. 29. 30. 31. 32. der voranſtehenden Waldordnung S. 581. 582 583. gehandelt.

Die Erneuerung des Verbots die Gipfel der Bäume als **Weinzeiger** auszuſtecken bezeuget eine unterm 30. Jun. 1792. in Krain erfloſſene Verordnung, welche enthält, daß der ſchädliche Gebrauch, daß die Weinſchenke zum Zeichen ihres Gewerbs die Gipfel der Fichten- und Tannenbäume vor ihren Häuſern auszuhängen pflegen, für die Kultur der Waldungen, und ſonderheitlich für die des Bauholzes auffallend verderblich ſey. Wie dringend nothwendig es ſey, dem Unfuge dieſer Schwendung zu ſteuren, muß jedermann in die Augen fallen, wenn man die Menge der beſtehenden Schankhäuſer in Betrachtung zieht, und berechnet, daß ſolche alle Jahre meiſt zweymal friſche Baumgipfel vom Nadelholze aufſtecken, und hiedurch eben ſo viele Bauholzbäume in ihrem Wachthume erſticken. Da dieſer Unfug bereits durch ein höchſtes Generale vom 6ten Julius 1761, dann aber auch durch die Waldordnung vom 23ten Novembers 1771. ausdrücklich verbothen worden iſt, und es für ſich ſelbſt bekannt iſt, daß gemalte Schilder, oder die Aushängung eines Trinkgeſchirrs, oder der Baumreiſer das Gewerbzeichen des Weinſchanks eben ſo gut, oder noch beſſer ausdrücken, ſo fand ſich die Landesſtelle veranlaſſet, das

Ver-

Verboth des Gebrauches der dermaligen Schankhaus⸗zeiger, welche in Gipfeln der Fichten⸗ und Tannenbäume beſtehen, mit dem Beyſatze zu erneuern, daß von dem Tage der Kundmachung an in drey Monaten alle der⸗gleichen Zeiger unter willkührlicher Strafe hinweggeräumt, und ſtatt derſelben andere unſchädliche nach Wohlbefund ausgehänget werden ſollen.

Vom Verbote des Vieheintriebes in die jungen Waldungen und des Streurechen.

Der **Eintrieb des Viehes** und das **Streu⸗rechen** in Hochwäldern iſt laut der §§. 37. 38 ꝛc. der voranſtehenden Waldordnung S. 586. verboten, und dieſer Verbot wurde durch Hofdekrete vom 8. Jun. 1786., und 1. Jän. 1789 erneuert; beſonders ſagt letzteres: daß a) in den Stockrechten, oder in den e⸗diglich zum Waldnachwachſe beſtimmten Plätzen der Vieheintrieb in ſo lang nicht geſtattet werde, bis nicht der Wald zu derjenigen Höhe erwachſen iſt, bey welcher ihm das Vieh nicht mehr ſchaden kann. In erwach⸗ſenen Wäldern aber bleibt es bey den nach Verſchiede⸗heit der beſonderen Lokalumſtände mehrfach ſchon erfloſſe⸗nen Waldgeſetzen. b) In den Raumrechten, oder ſo⸗genannten Gareuten darf das Holz nicht ausgerottet, oder geſchwendet, ſondern es muß daſſelbe noch vor dem mit kreisämtlicher Bewilligung nach Umſtänden er⸗laubten einmaligen Getraidbaue in dergleichen Gereuten zu Guten gebracht, und bis zu dem Wachsthume und Kräften Nachſchieben, gelaſſen werden, daß man dar⸗aus wenigſtens ein brauchbares Holz erhalte.

Wer dieſer Anordnung nicht genau nachlebt, verfällt in die waldordnungsmäſſige Beſtrafung. Um ſich aber über die Befolgung deſſen zu überzeugen, und durch die Wachſamkeit der Uebertretungen Einhalt zu thun, wurde den Grundobrigkeiten, Herrſchaften, und Werbbezirkskommiſſären zur Pflicht gemacht, nicht nur in ihren eigenthümlichen Waldungen ſo etwas nicht zu geſtatten, ſondern auch in den Beholzungen der Unterthanen hierwegen genaue Obſicht zu tragen, und ſich in ein wie andrem Falle waldordnungsmäſſig und nach den erfloſſenen Verordnungen auf das genaueſte zu benehmen *).

In Böhmen wurde unterm 31. May 792 der verſchärfte Befehl ertheilet, auf die Abſtellung des ſchädlichen Viehhüttens im Waldanfluge nach den beſtehenden Generalien ernſthaft zu ſehen.

Laut Regierungsdekrets ob der Enns vom 29. Oktober 1792 wurde zur Hindanhaltung des überhand nehmenden, dem Waldſtande ſo ſchädlichen Viheintriebs in die jungen Maiſen das Pfandgeld vom Stück Schaaf- mit 12 vom Gaiß- und Borſtenviehe mit 24, und von jedem Pferde, Ochſen, oder Kuhe mit 30 kr. beſtimmt.

Von den Waldſchäden durch das Ziegen- und Rindvieh.

Zur Hindanhaltung des Schaden, welcher in jungen Waldungen und Wiederwächſen durch die Ziegen, und das Rindvieh verurſachet wird, wurde befohlen das Ziegenvieh ganz abzuſchaffen, und das in jungen Wäldern betretene Rindvieh von den Jägern und Hegern er-

*) Hofdekret vom 1., kundgemacht in Innerösterreich den 10. Jäner 1789.

erſchieſſen zu laſſen, das Erſchoſſene ſoll ihnen zur Belohnung bleiben, das Betretene aber gepfändet, und der Eigenthümer für ein jedes Stück gepfändeten Viehes mit einem Schadenerſatze von 2 fl. belegt, und die Hälfte demjenigen, der es gepfändet, und eingebracht hat, zugewendet werden.

Ueberdieß ſollen die Inwohner bey Entdeckung einer durch das Vieh geſchehenen Beſchädigung des Anfluges einer für alle, und alle für einen zu haften, folglich die beſchädigte Gegend ſelbſt aus Robot einzuackern, und mit friſchem auf eigene Koſten beyzuſchaffenden Waldſaamen zu beſäen ſchuldig ſeyn *).

Daß der Waldpflege ſchädliche Baumreiſſen zu Gewinnung des Harzes wird beſchränket, und die Waldordnung in Rückſicht der durch das Viehweiden entſtehenden Waldbeſchädigungen in Erinnerung gebracht.

Da Orten, wo die Wälder in ordentliche Schläge ſchon forſtmäſſig eingetheilet ſind, iſt das Baumreißen nur in ſolchen Gegenden vorzunehmen, welche zum nächſten Holzſchlage beſtimmt ſind, und worin das Holz längſtens 4 bis 5 Jahr zum Abhiebe, oder zum Fällen kommen wird. In Gemeind- Kirchen- und Unterthans-Waldungen aber iſt das Baumreißen, auf gleiche Art, wie das Holzfällen, nie ohne ordentlichen forſtmäſſigen Ausweis zu geſtatten, und es haben die Wald- und Forſtbeamten ſolches nicht zu geſtatten, und ordentlich auszuweiſen, wo es ohne Abbruch der ordentlichen Waldpflege geſchehen kann. In Betreff der durch den Eintrieb, und durch das Hütten des Rind- Schaaf- und Ziegen-Viehs ent-

*) Hofdekret vom 14., kundgemacht in Böhmen den 23 Dezember 1789., und den 22. May 1794.

ſtehenden Beſchädigungen hingegen, iſt ſich lediglich nach der beſtehenden Waldordnung zu benehmen *).

Unter welchen Vorſichten das Kräuter- Blumen- Blüthen- und Wurzenſammeln, dann das Speik- und Lorietbohren erlaubt werden möge.

Um verſchiedene Unfuge hindanzuhalten, welche öfters von Leuten ausgeübt worden ſind, derer vorgebliches oder auch wirkliches Geſchäft in der Sammlung medizinischer Kräuter, Blumen, Blüthen und Wurzen, oder auch im Speik- dann Lorietbohren beſtand, wurde verordnet, daß:

Erſtens: Jedermann, welcher die Erlaubniß in landesfürſtlichen oder auch Privatwaldungen ebenerwähnte medizinische Gewächſe zu ſammeln, oder auch Speik und Loriet zu bohren erhält, dieſe Erlaubniß nur alsdann ausüben darf, wenn er nebſt dem diesfälligen Erlaubnißſchein auch ein Zeugniß von ſeiner Obrigkeit über ſeinen unbeſcholtenen Lebenswandel anfänglich bey dem Kreisamte, und ſodann bey jeder Obrigkeit, in deren Bezirke er ſich ſeiner Erlaubniß bedienen will, beygebracht haben wird: Wobey ſich von ſelbſt verſteht, daß der Erlaubnißſchein und das Zeugniß auf einen und eben denſelben Namen zu lauten haben, und dieſe Urkunden an Niemand andern, auf den ſie nicht ausgeſtellet ſind, übertragen, ſondern davon nur in eigner Perſon Gebrauch gemacht werden dürfe.

Zweytens: Muß in dem Erlaubnißſcheine die Gattung der Kräuter, Blumen, Blüthen, und Wurzen, welche geſucht und geſammelt werden will, ausdrücklich angemerkt, dann aber auch von Obrigkeit zu Obrigkeit die

*) Hofdekret vom 26. July, kundgemacht von dem Böhmiſchen Landesgubernium den 3. Auguſt 1794.

die Beſtätigung über die Aufführung eines ſolchen dieſes Geſchäft, oder auch das Speik- und Lorietbohren in verſchiedenen Bezirken des Landes fortſetzenden Menſchen auf der Gegenſeite ſeiner Erlaubnißurkunde angeſetzet werden; um ſohin das Betragen dieſer Leute deſto leichter beobachten, und für das eigene Bedürfniß, maſſen in mancher Gegend die eigene Unentbehrlichkeit dieſes oder desjenigen Gewächſes für Menſchen oder Vieh ſtatt finden, und der Aufſammlung, dann Hinwegtragung derſelben im Wege ſtehen dürfte, ſorgen zu können. *)

Wie ſich in Anſehung der Windbrüche zu verhalten.

Da ein ſich ergebender heftiger Windſtoß groſſen Schaden in den Waldungen durch Windbrüche verurſachen kann, mithin auch eine Vorſehung zu Verminderung dieſes Schadens erfordert wird; So wurde allen Dominien und vorzüglich denjenigen, welche Waldungen beſitzen, wie auch allen Pächtern, Gewerken und Schmidſchaften aufgetragen, nach Anleitung der Waldordnung und Forſtgeſetze, die etwa ſich ergebenden Windbrüche auf die möglichſt geſchwindeſte Art aufzuarbeiten und zu Nutzen zu bringen, damit ſelbe nicht zum Schaden des Waldſtandes der Verfaulung überlaſſen, und dadurch die Schwendung und Dörrung des ſtehenden Holzes verurſachet werde; welches um ſo gewiſſer zu befolgen iſt, als die Unterlaſſung deſſen als ein Waldexzeß angeſehen und von Kreisämtern vorſchriftmäßig beſtraft werden würde. **)

 Ein-

*) Hofdekret vom 26. Sept., kundgemacht von dem Gubernium in Steyermark den 15. Okt. 1794.

**) Verordnung in Jnn. Oeſtr. vom 9. May 1787.

Einzelne Strecken in den Waldungen als Ackerfeld zu bearbeiten, iſt verboten. *)

Auf welche Art der Abdörrung der Waldbäume vorzubeugen ſey.

In Sachen der Abdörrung der Waldbäume hat die k. k. ökonomiſch = patriotiſche Geſellſchaft in Böhmen nach genauer Beurtheilung dieſes Gegenſtandes ihre gutächtl. Meinung geäuſſert, die Urſachen der Holztröcknung können folgende ſeyn, nämlich:

a) Von dem Grunde, und Boden ſelbſt, wenn die Pfahl = oder Herzwurzel oder die ſchwächere Nahrungswurzeln an einem dem Wuchſe der Bäume widerſtehenden Gegenſtand in der Tiefe der Erde treffen.

b) Hitzige, langanhaltende trockene Sommer, zumal in jenen Orten, wo das Moos, und die Tangel aus übler Forſtwirthſchaft in ſtehenden Tangelhölzern von dem Wurzelgewebe zu viel entblöſt wird, und ſodann die heißen Sonnenſtrahlen auffallen, und endlich den Bäumen die Trockniß zubringen.

c) Zu vieles Ausblenden, und Ausſtehen der geſchoſſenen Hölzer, wodurch das Holz ſeichter gemacht wird, und die ſchädliche Sturmwinde zuviel Macht gewinnen, in das dichte Holz einzudringen, und die einzeln ſtehenden Stämme durch das ſtarke Drehen, und Bewegen aus der Richtſchnur ihrer Nahrungs = und Befeſtungswurzeln zu bringen, da

ſo

*) Verordnung vom 10. Jul. und 9. Aug. 1787.

ſodann die Bäume ganz unvermerkt erkranken, und verdorren.

d) Wenn ſich bey Winterszeit bey abwechslender Witterung und feuchten Nebeln das Glateis, oder der ſogenannte Anreinl an die Gipfeln der Bäume, beſonders im Trangelholze zuviel anlegt, und anhängt, ſo, daß dieſe durch die übermäſſige Schwere ganz zur Erde gebeugt, theils von ihren Gipfeln abbrechen, und theils durch die widernatürliche Dehnung in den inneren Bau zerſtörret werden, ſo eefolgt die Abbörrung, und die Krankheit der Bäume unmittelbar. Endlich

e) Durch ein unregelmäſſiges Angreifen, und Anhauung der Waldung, wodurch ſelbe den verſchiedenen Elementar-Wirkungen ausgeſetzt wird, und der größte Schaden der Holzvermehrungen erfolgt, inſonderheit, da die wenigſten Forſtmänner das Wahre der Holzſchlags-Direkzion kennen, und ohne ſich zuvor nach der beſtehenden Forſtregel in Rückſicht der Himmelsgegend zu orientiren, nur aufs gerade Wohl die Holzſchläge anlegen und abtreiben. Um alſo dieſen vorerwähnten Uibeln wenigſtens für die Zukunft einigermaſſen zu ſteuern, und der um ſich greifenden Holztrockniß Einhalt zu thun, iſt es erforderlich die Dominien und Forſtbeamte zu belehren, daß in jenen Orten, ad a, wo das ſtärkere Holz von ſich ſelbſt abzuſtehen anfienge, nöthig ſey, das Erdreich ſchich-

kenweiſe zu unterſuchen, und bey wahrnehmender Urſache, wenn in einer 2 bis 3 elligen Tiefe unterirrdiſch ein tonartiger ſchwarzer Boden, oder ein trockener feſter Schiefer ſich befindet, wodurch der weitere Wachsthum des Holzes, beſonders das Pfahl- oder Harzwurzel ſchlagenden Holzes gehindert wird, eine dieſem ſeichten Grunde und Boden zum Holzwuchſe angemeſſener geringeren Periode, nämlich nur eine 70 bis 80jährige Schlagbarkeit zu wählen, zu beſtimmen, ad b. daß nur da Orten das Laub, Mooß, und Streurechen ſtatt habe, wo die Holzſchläge ſchon wirklich angegeben worden, oder wo dieſe erſt nach 2 oder 3 Jahren zu ſchlagen angewieſen werden, ad c. daß das faſt in allen Theilen üble höchſt ſchädliche Ausſtehen des Holzes vermieden, und ganz ordentliche Holzſchläge in der gehörigen Breite und Länge angegeben würden. ad d. Daß das von dem Glateis und Anreinl gebrochene, oder beſchädigte Holz bey Zeiten, und ehe es abdörre, und für die Generirung des Holzwurms empfänglich wird, aufgeſcheitert, und ſammt dem abgebrochenen Gipfelholze aus dem Walde geräumet werde. Endlich ad e. In Anſehen der Anlage, und Richtung der Holzſchläge, welche den Hauptgegenſtand rückſichtlich auf eine ächte Forſthaushaltung ausmacht, ſeyen folgende Regeln, und Grundſätze erforderlich:

1tens

1tens. Jedes Holz ſoll nach der beſtimmten Richtung der Hauungen auf die öſtlichen, und weſtlichen Seiten angegriffen werden, der Abſicht gemäß, die man durch die Richtung der Hauungen zu erhalten ſuche.

2tens. Hölzer an Bergen, oder ſonſtigen Anhöhungen ſolle man nach dem Hange der Situazion angreifen, um nicht durch eine regelwidrige Anhauung dem Verluſte der natürlichen Beſliegung ausgeſetzt zu ſeyn.

3tens. Wenn das Schlagholz überſtändig worden, und blos aus dem Saamen junges Holz gezogen werden müſſe, ſo ſey es beſſer, wenn die Hauungen von Südweſt nach Nordoſt geführet werden.

4tens. Wo Schlagholz mit Obenholz vermiſcht ſtehet, da ſey es gleichgültig, ob nach Nordoſt, oder Südweſt die Hauungen geführt werden wollen.

5tens. Sollen die Holzſchläge nicht zerſtreut, ſondern ſo viel als möglich nach der Reihe an einander fortgeführet werden, damit in den Waldungen keine Lücken und Oefnungen entſtehen, und durch den Einbruch heftiger Winde die Aufriglung der Hölzer nicht entſtehen möge.

Wie bey Gebäuden auf Schonung des Holzes geſehen werden ſoll.

Zur Verſchonung und Erhaltung der Wälder wurde befohlen, in den Landſtädten, Marktflecken und Dörfern wenigſtens den unteren Stock an den neuaufzuführenden Häu-

*) Verordnung in Böhmen vom 8. May 1794.

Häuſern, wie auch die Städel oder Scheuern und Stallungen nach und nach von Steinen, oder ſogenannten egyptiſchen oder ungebrennten Ziegeln aufzubauen, hiernächſt auch die Unterthanen anſtatt der hölzernen Planken und Verſchränkungen um die Felder, Gärten und Hofplätze auf alle thunliche Weiſe zur Pflanzung und Unterhaltung lebendiger Zäune und Hecken anzuleiten, und zu verhalten; imgleichen ſollen die Straſſen und Wege nicht mehr mit Holz bebrückt und überleget, ſondern mit Steinen ausgefüllet, und angerichtet werden, diejenigen aber, die ſich hierinfalls widerſpänſtig erweiſen ſollten, ſind zur verdienten Ahndung der hohen, und allerhöchſten Stelle anzuzeigen. *)

Weiter wurde durch ein Patent vom 3. Jän. 1775 verordnet, um die holzverſchwenderiſche Bauart auf dem Lande zu hemmen, die Grundmauern der Ställe, Städel Schupfen und derley Gebäude von Stein oder Ziegeln aufzuführen.

Von den Berchtoldsgadner Holzwaaren.

Da von den Unterthanen der Herrſchaft Frankenburg verſchiedene Holzfabrikate, als: Ochſenjoche, Obſtpreſſen, Pflüge, Rechen, Gabeln, und von den Unterthanen in der Viethau hölzerne Löffel, Pippen, Schachteln, Troge, Beſen u. d. gl. verfertiget, auch in der Grafſchaft Ort eine beträchtliche Menge ſolcher jährlich in das Ausland gehenden Holzgattungen dargethan, und ordentlich berechnet worden, daß durch dieſe Ar-

*) Hofreſkr. vom 21. Jul. 1753.

Arbeit die Klafter Holz bis auf den Werth von 177 Gulden 52 kr. 2 dr. ſich bringen läßt, durch dieſe Betrachtung, wie auch, daß es hier Landes viele Gegenden gibt, wo das Holz keinen Werth hat; daß den Herrſchaften und Unterthanen daran gelegen iſt, ihr Holz auf das beſte zu nützen; daß das im Wald zu Scheitern aufgearbeitete Holz oft nicht einmal die Abnützung des Zugviehes zahlet; daß jährlich viele hundert Klafter verfaulen müſſen; und da in Oeſterreich ob der Enns wirklich ſchon einige zu gröbern Holzfabrikaten gewöhnte Unterthanen ſich vorgefunden haben, und da in der Gegend von Voklabruck, wo einmal eine Berchtoldsgadnerfabrike beſtanden, noch verſchiedene der feinen Holzarbeit kündige Leute ausfindig gemacht werden dürften, wenn dieſer Zweig begünſtiget würde; So haben Wail. Se. Maj. Joſeph der II. zu erkennen gegeben, daß allerhöchſtdieſelben es mit Zufriedenheit vernehmen werden, wenn einige Dominien in holzreichen Gegenden zur Einführung der Holzwaarenerzeugung, vorzüglich der feineren oder der ſogenannten Berchtoldsgadnerwaaren, in der Abſicht, ihren Unterthanen einen Nebenverdienſt zu verſchaffen, ſich werkthätig verwenden werden. Zu dem Ende haben Se. Majeſtät ſolchen Dominien, welche eine neue, bey ihnen noch nie getriebene Holzwaarengattung einführen werden, für einen Lehrmeiſter 100 bis 150 Gulden jährlich, je nachdem der Unterricht ſchwerer oder leichter iſt, und zwar durch drey Jahre, dann für eine Berchtolds-

toldsgabner = oder andere geſchickte fremde Holzarbeitfamilie, welche die Dominien bey ſich anſäſſig machen werden, 80 Gulden als einen einmal abzureichenden Beytrag zu bewilligen, und zugleich zu erlauben geruhet, daß jenen Verlegern dieſer Arbeiten, welche die Dominien in Vorſchlag bringen, und für dieſelben die Haftung übernehmen werden, ein Vorſchuß von 300 bis 400 Gulden dergeſtalt unverzinnslich geleiſtet werden mag, daß ſolche nach Verlauf der erſten drey Jahre in den darauf folgenden mit jährl. 100 Gulden zurückbezahlt werden; dergleichen Verlegern aber wurde nicht nur auf Jahrmärkten und Kirchtagen, ſondern auch auf Wochenmärkten in den Städten die eingelöſte Waare zu verkaufen, auſſer den Städten hingegen damit zu hauſiren geſtattet. *)

Vom Graben des Waſen und Erdtorfs.

Zur Schonung der Waldungen durch Erſparung des Brennholzes ſoll Waſen und Erdtorf gegraben, und wenigſtens auf dem Lande zur Beheitzung und bey den zahlreichen Feuerarbeiten in Schwung gebracht werden. **)

Weiteren Verordnungen nach ſollen die Kreisämter die Inwohner, beſonders diejenigen, welche nahe an Städten liegen, da in dieſen das Konſumo des Holzes ſtärker iſt, aufmuntern, von Steinkohlen und Torf, wo ſolche vorfindig ſind, Gebrauch zu machen, ſolche auf=

*) Hofentſchl. vom 19. Oktob. 1785.

**) Hofentſchl. vom 11. Dez. 1751.

aufzuſuchen, um dadurch die Kultur der Waldungen zu befördern. *)

Vom **Kohlenbrennen** kömmt in der voranſtehenden Holz- und Waldordnung vom Jahre 1754. S. 564. §. 7. vor, wann das Holz hiezu ausgehauen, und wie ſich ſonſt hierwegen verhalten werden ſoll. Vom Kohlenbrennen.

Hier wird noch die Hofentſchlieſſung vom 13. Dezemb. 1782 beygerücket, laut welcher aller Zwang mit der Brennung der Kohlen und der Verkaufstaxirung aufgehoben, und jedem Waldeigenthümer geſtattet worden iſt, Kohlen zu brennen, wenn er nur die Waldordnung nicht überſchreitet.

§. 5.

Die wegen der Baumpflanzung an den Straſſen ergangenen Verordnungen wurden bereits voran in dieſem Bande S. 502 eines Theiles ſchon angeführet. Von ſonſtiger Anpflanzung der Bäume, nämlich von der Zucht der Obſtbäume.

Hier werden noch die mehreren diesfälligen Verordnungen beygerücket:

Eine Verordnung in Böhmen ſchon vom 11. Dez. 1749 erfloß dahin, daß die Wirthſchaftsbeamten die Unterthanen zur **Baumzucht** anhalten, denſelben eine gewiſſe Anzahl Bäume, mit welchen die Gärten nach Maaß anzufüllen und anzubauen ſind, auszumeſſen, dann den hieraus zu hoffenden, und zu ihrem Nahrungsſtande gar erſprießlichen Nutzen ihren Unterthanen vorſtellen, auch denſelben hierinfalls an die Hand gehen

ſollen.

*) Verordnung in Böhmen vom 18. Sept. 1788.

ſollen. Damit aber die Pflanzung der Bäume einen deſto beſſern Fortgang erreiche, ſo wurde für denjenigen, der ſich gelüſten laſſen ſollte, einen neuangepflanzten Baum auszureiſſen, die Beſtrafung mit dem Spinnhauſe feſtgeſetzt.

Weitere Verordnungen befahlen, daß die Landwirthe zur Vermehrung der **Obſtbäume** anzueifern, und über dieſen Stand alljährlich ein Verzeichniß an die Landesſtelle einzuſenden ſeyn. *)

Von dem Prämium für die Baumpflanzung.

In den über die Fortpflanzung der **Obſtbäume** und **lebendigen** Zäune zu erſtattenden kreisämtl. Beſtättigungen iſt vorzüglich zu berühren, ob die gepflanzten Bäume von guter Qualität, von welcher Größe, wie ſtark ihre Anzahl, und von was für einer Zeit die Pflanzung geſchehen ſey, damit hieraus die Dauer, und in wie weit der Betroffene die **ſilberne Medaille** als das diesfalls allerhöchſt bewilligte **Prämium** (bey deſſen Vertheilung vorzüglich auf die Größe, Menge, Güte und Dauer der angepflanzten Bäume geſehen werden muß) verdiene, beurtheilet werden kann. **) Nach einem Hofdekret **Böhmen** betreffend vom 23. Julius 1787 wurde aber dann die Austheilung des Prämiums für die Obſtbaumzucht behoben.

Für **Gallizien** wurde laut eines unterm 16. Oktob. 1784 erfloſſenen, dortlands den 9. Dezember kund-

*) Verord. in Böhm. vom 7. Aug. 1777.

**) Verord. in Böhm. vom 10. Aug. 1781.

kundgemachten Hofdekrets zur Beförderung der Obſtkultur verordnet: daß 1) der bisher von den Grundobrigkeiten behobene Obſtzehend aufgehoben ſeyn ſolle. 2) daß ein jeder Landwirth, welcher in ſeinem Dorfe die größte und wenigſtens Ein Hundert überſteigende Zahl von guten Obſtbäumen gepflanzet hat, und bey der Kreisbereiſung dem Kreiskommiſſär aufweiſen kann, mit einer ſilbernen Medaille belohnet werde.

Innhalt eines Hofdekrets für Gallizien vom 6. Mai 1790 haben Wail. Se. Majeſt. Leopold der II. befohlen, daß demjenigen Unterthan, der 100 Stück Fruchtbäume neu pflanzet, eine Medaille, demjenigen, der 200 Stücke, obgleich alte Fruchtbäume unterhält, jährlich zween Dukaten zur Belohnung abgereichet werden ſollen.

Im Jahre 1789 den 7. März haben aber Wail. Se. Majeſt. Joſeph der II. verordnet: daß den heurathenden Bauersleuten die Verbindlichkeit aufgeleget werden ſoll, einige Obſtbäume anzupflanzen, jedoch ſey die Auswahl der Baumarten, wenn es nur Obſtbäume ſind, lediglich der Willkühr des Unterthans überlaſſen.

Dieſe Pflanzung ſoll im nämlichen Jahre, in welchem die Trauung geſchieht, unnachſichtlich bewirket werden, und demnächſt wurde die ſo nützliche und fruchtbare Kultur des Kleebaues auf das nachdrücklichſte empfohlen.

Daher wurde weiter in Böhmen verordnet, daß die Amtsvorſteher ein Vormerkbuch führen ſollen, an wel-

welchen Orten, und wie viele Obſtbäume von jedem Bräutigame gepflanzet worden ſind, worauf bey den Kreisbereiſungen geſehen, und der Saumſaal an dem Beamten, den es betrifft, geahndet werden ſoll. *)

Dieſes Vormerkbuch hat in der 1. Rubrike den Namen des Heurathwerbers oder Anpflanzers zu enthalten, die 2te Rubrike hat zu zeigen: den Ort und den Hausnumer, wo er gebürtig iſt; die 3te Rubrik: die Anzahl der angepflanzten Bäume, und derſelben Sorten: als Apfel- Birn- Zwesgen- Nuß- Maulbeer- Kirſchenbäume. Die 4te Rubrik hat die Zeit, wann, und den Ort, wo ſolche angepflanzt worden ſind, auszuweiſen. In der 5ten Rubrike iſt der Ort, an welchem der Heurathswerber über die Pflanzung vorſtehender Bäume ſich ausgewieſen habe, und endlich in der 6ten Rubrike der Tag, Monat, und das Jahr der ertheilten Heurathsbewilligung anzumerken.

Einem Hofdekrete vom 8. May 1782 zufolge ſoll zur Hindanhaltung der muthwilligen Beſchädigungen und Entfremdungen der Obſtbäume das unterm 30. Juny 1756 ergangene Patent (dieſes kömmt im folgenden 6. §., wo von den Strafen der Wald- und Baumbeſchädiger gehandelt wird, vor) nicht nur republiziret, ſondern auch auf das ſorgfältigſte allenthalben geſehen, die Landeseinwohner zur Erziehung der Obſtbäume von Zeit zu Zeit mit Vorſtellung ſowohl ihres eigenen, als

des

*) Verordnung in Böhmen vom 31. May 1791.

des hieraus erwachſenden allgemeinen Nutzens angefriſchet werden. Ferner ſollen die Landwirthe ihre Bäume und Zäune zu gehöriger Zeit fleißig **abraupen**, die Dorfrichter hingegen während der Wintermonate die Baumgärten der Unterthanen wegen der geſchehenen Abraupung fleißig unterſuchen, weil ein einziger nachläſſiger Wirth die Gärten der ganzen Gemeinde mit Raupen anſtecken kann, wenn er ſeine Bäume und Zäune von den Raupenneſtern zur gehörigen Zeit zu reinigen unterläßt.

Von der Abraupung der Bäume und Zäune.

Wie ſich bey Abraupung der Obſtbäume, und Tilgung der Raupen zu benehmen ſey, hierüber wurde eine bewährte Vorſchrift durch ein Hofdekret vom 17. Aug. 1787 kundgemacht; dieſe beſteht im Folgenden.

Erſtens iſt die Abraupung vorzüglich im ſpäten Herbſte zu veranlaſſen, und dieſe im Anfange des Frühjahres zu erneuern.

Zweytens muß der ganze Baum im Herbſte mit einem hölzernen Meſſer ſorgfältig von allem Mooſe gereiniget werden; weil die Raupe ihre Brut nicht blos in das Blatt, ſondern auch, und zwar noch häufiger in das Moos des Baumes ableget.

Drittens ſoll der Baum, und beſonders die Zwieſel, mit etwas Aſche beſtreuet werden, weil dieſe die Brut tödtet, den Saamen unfruchtbar macht, und mithin den Baum von den Raupen befreyet. Endlich muß

Viertens die Abraupung der Bäume in dem betreffenden Orte ungefähr zu gleicher Zeit, welche das

Wirthſchaftsamt mit Beyziehung der Ortsgerichte zu beſtimmen hat, vorgenommen werden.

Von der Zucht der Maulbeerbäume.

In Anſehung der **Maulbeerbäume** ergieng im Jahre 1763 unterm 23. April eine Hofentſchlieſſung, daß demjenigen Landmanne und Unterthane, welcher einen Maulbeerbaum an den Ort, wo er beſtändig zu bleiben hat, überſetzt, und durch 3 Jahre wohl gepflogen, zum guten Wachsthume gebracht, und dieſes durch den Augenſchein beſtättiget hat, für einen jeden derley Baum aus der Kommerzialkaſſe 6 kr. an Remuneration abgereichet werden ſolle. Auch ſoll einer jeden Parthey, welche 5 Pf. Galleten zur Einlöſung einbringt, und glaubwürdig erprobet, daß ſie ſolche von den Würmern erhalten, welche ſie von der Ausſchlieſſung aus dem Saamen ſelbſt gefüttert, und bis zur Einſpinnung erzogen, über den beſtimmten Einlöſungspreis annoch 1 fl. als ein Prämium aus gedachter Kommerzienkaſſe verabfolgt werden.

Eine weitere Hofentſchlieſſung vom 16. Aug. 1763 enthielt: Es beruhe die Erweiterung des Seidenbaues darauf, daß die Obrigkeiten, Prälaturen, Ordensklöſter und Städte, welche einige Schloß- oder Hausgärten beſitzen, ſich die Mühe geben, nach Maaß ihres Grundes kleine, oder gröſſere Baumſchulen anzulegen, folglich die erwachſenen jungen Bäume theils auf ihre obrigkeitlichen eigenen Gründe zu verſetzen, theils aber unter ihre Unterthanen zu vertheilen, und auf derſelben gehörige Pflegung öfter nachſehen zu laſſen.

Das

Damit aber auch die Anlegung der Baumſchulen Niemanden zur Laſt gereiche, wurde verordnet, daß nicht nur der Maulbeerſaamen an Jedermann unentgeltlich erfolget, ſondern auch den herrſchaftlichen Gärtnern, welche ſich mit dieſer Mühe beladen, eine jährliche Belohnung von dem Kommerzialkonſeſſe in den Ländern, und zwar nach dem Maaße ihres mehrern, oder mindern Verdienſtes abgereichet werden ſolle. Und da hierbey vieles auf die eilfertige Mitwirkung der herrſchaftlichen Beamten ankömmt, ſo wurde denjenigen, die ſich vor anderen hervorthun, ein goldener Gnadenpfennig zugeſagt. Die geiſtlichen und weltlichen Obrigkeiten aber ſollen mit landesfürſtlichen Gnaden angeſehen werden. Die Unterthanen ſollen durch werkverſtändige Leute in allem dem vollſtändig unterwieſen werden, was zur Erzeugung der Seide immer erforderlich iſt, und ſowohl bey Ausbrütung der Würme, als auch in Fütterung und Säuberung derſelben zu beobachten kömmt, auch ſoll ihnen der Wurmſaamen, und alle nöthige Geräthſchaften unentgeltlich beygeſchaffet, und die erzeugten Seidengaletten um einen ſolchen Preis abgelöſet werden, daß ſie die Früchte ihres Fleißes im Uebermoſſe genieſſen, und zu Fortſetzung dieſer Induſtrie, die ſie an ihrer Feldarbeit nicht verhindert, um ſo mehr angeeifert werden.

Um die Pflanzung der in vielerley Betrachtung ſo nützlichen Maulbeerbäume beßtens zu befördern, und emporzubringen, wurde dann bewilliget, 1) auf derley

Maulbeerbäume, und den dem Eigenthümer hievon zufliessenden Nutzen nie eine Abgabe, was für Namen dieſelbe immer haben möge, zu legen; 2) wurde Jedermann freygeſtellet, die öden Gründe mit Maulbeerbäumen zu beſetzen, und dieſe für ſich zu nützen, wenn der Eigenthümer des öden Grundes deſſen Anbau auf dieſe oder andere Art nicht nach vorgängiger Warnung binnen einer Jahresfriſt ſelbſt bewirket. *)

Weiter wurde die obige Verordnung vom 16. Aug. 1763 zu republiziren befohlen, die darin enthaltenen Mittel und Belohnungen in Anſehung des Seidenbaues und der Maulbeerpflanzung wurden erneuert, mit dem, daß eine jede Herrſchaft ſchuldig ſey, bey 50 Rthlr. Strafe die Saamenbete anzulegen, und die Sproſſen unter die Unterthanen zu vertheilen. **)

So haben auch Wail. Se. Majeſt. Joſeph der II. zur Emporbringung des in aller Betrachtung nützlichen Seidenbaues, beſonders in Böhmen alljährlich einige Summe Geldes zu verwenden beſchloſſen, woraus die Gemeinden, welche mit Ende eines jeden Jahres glaubwürdig erweiſen werden, die meiſte Zahl an Maulbeerbäumen gepflanzet, und die Seidenkultur mit einigem Fortgange angefangen zu haben, ſich einer Belohnung zu vertröſten hatten. ***)

In

*) Hofentſchlieſſung vom 3. Jun. 1765.

**) Verordnung vom 30. Jul. 1765.

***) Hofdekret vom 26. Okt. 1781, und vom 28. Merz 1782.

In Anſehung der Obſtbaumzucht wurde dann auch verordnet, daß hierüber ſo, wie überhaupt über die Landeskultur und den Viehſtand, verläſſige und vorläufig geprüfte Ausweiſe erleget werden ſollen, daher nicht nur die Kreisämter für das Aechte dieſer Ausweiſe Sorge tragen, ſondern auch die Magiſtraten und Aemter nebſt ihren Tabellen die individuellen Verzeichniſſe einſenden ſollen. *)

Von dem Ausweiſen über die Obſtbaumzucht.

Laut eines Hofdekrets für Böhmen vom 5. Jäner 1795 hat es dermal von den Eingaben über die Zucht der Maulbeerbäume ganz abzukommen.

Im Jahre 1794 unterm 21. Auguſt wurde durch die Landesſtelle in Böhmen bekannt gemacht, daß auf der Kammeralherrſchaft Brandeis die dort errichtete Plantage dem Markus Anton Chiappony zur Beſorgung überlaſſen worden ſey, an den ſich diejenigen, welche Maulbeerbäume, oder derley Setzlinge zu haben wünſchen, zu verwenden hätten.

§. 6

Die Beſchädiger der k. k. und zum Bergbau gehörigen, oder ſonſt aufbehaltenen Waldungen ſollen in Gemäßheit der Waldordnung vom Jahre 1754 von dem betroffenen k. k. Jäger vom Falle zum Falle dem nächſten Ortsrichter angezeigt, und bey Uiberzeugung oder Eingeſtändniß der Entwendung oder des Waldſchadens ſol-

Von Beſtrafung der Wald = und Baumbeſchädiger.

 ches

*) Hofdekret vom 24. Dezember 1782. Verordnung in Böhmen vom 22. Jäner 1784. Auch ſehe man voran S. 848. die angeführte Verordnung v. 7. Auguſt 1777.

ches dem k. Forſtamte zur vorzunehmenden Beſichtigung und Abſchätzung angegeben werden. In Anſehung deſſen aber, daß die Uibertretter ſich gar nichts daraus machen möchten, wenn ſie nur den Erſatz des entwendeten Holzes, oder anderen zugefügten Schadens zu leiſten haben, ſind folgende Leibesſtrafungen feſtgeſetzt worden.

	fl.	kr.
a) Wenn ein Frevler einen Sägbaum ohne weitere Beſchädigung entwendet: ſo ſoll derſelbe nebſt dem gewöhnlichen Waldzinſe pr.	2	54
zu einer ſechstägigen Arbeit,		
b) wegen eines ſtarken Zimmerbaums nebſt	1	45
zu einer viertägigen Arbeit,		
c) wegen eines mittlern Zimmerbaums nebſt	1	15
zu einer dreytägigen Arbeit,		
d) wegen eines gemeinen Zimmerbaums nebſt	1	—
zu einer zweytägigen Arbeit,		
e) wegen eines Speers nebſt	—	45
zu einer 1 und ½ tägigen Arbeit,		
f) wegen eines Schalholzes oder Latten nebſt	—	27
zu einer eintägigen Arbeit,		
g) wegen einer ſtarken Buche nebſt . . .	4	30
zu einer achttägigen Arbeit,		
h) wegen einer mittlern nebſt	3	30
zu einer ſechstägigen Arbeit,		

	fl.	kr.
i) wegen einer gemeinen nebſt	2	30

zu einer fünftägigen Arbeit zur Strafe der erſten Betrettung gezogen werden.

Die Beſchädiger der mindern Laubholzgattungen, wie auch anderer Waldſchäden und Streureiſſen, Hutweiden, u. ſ. w. ſind nebſt dem Erſatze des von dem k. Forſtamte billig abgeſchätzten Schadens mit einer angemeſſenen Handarbeit zu beſtrafen. Bey einer zweyten Betrettung iſt der Exzedent mit einer doppelten, bey einer dritten mit einer dreyfachen Leibesſtrafe in Eiſen und Banden zu beſtrafen, welche Strafarbeit zum Guten der aufbehaltenen Waldungen zu verwenden iſt. Bey einer vierten Betrettung iſt der Ubertretter mit dem Spinnhauſe zu beſtrafen. Uiber dieſe Beſtrafungen iſt ein eigenes Protokoll bey den k. k. Forſtämtern zu führen, und denſelben von den Wirthſchaftsämtern aller Beyſtand dieſſfalls zu leiſten. Uibrigens muß nach dem etwa ſteigenden oder fallenden Waldzinſe auch der Erſatz des Schadens geleiſtet werden. Jedoch hat es bey den ausgemeſſenen Arbeitsſtrafen ſein Bewenden. Sollte endlich ein Exzedent ſich durch die forſtämtliche Entſcheidung beſchwert finden, ſo kann er von dem k. k. Oberamte eine gemeinſchaftliche Beſichtigung und Abſchätzung mit Zuziehung des Wirthſchaftsamtes verlangen *)

Doch iſt dieſes Strafnormale nur bloß für die zum Bergbaue aufbewahrten Waldungen zu verſtehen, nicht

 aber

*) Hofdekret vom 20. April und in Böhmen kundgemacht vom 1. Juny 1781.

aber für die auf den Kammeralherrſchaften insgeſamt befindlichen Waldungen. *)

Dagegen iſt in Betreff der Beſtrafung der Bürger und Bergleute der an die Waldungen angränzenden Bergſtädte bey der Betrettung eines Waldexzeſſes die allerhöchſte Entſchlieſſung dahin erfolgt, daß, da alle Geldſtrafen für den Kontribuenten ſchädlich ſind, von dem feſten Normale, daß alle in den Kammeralwaldungen betretene Waldexzedenten nach Maß des Verbrechens mit einer angemeſſenen Leibesſtrafe angeſehen werden ſollen, auch in Anſehung der Bergleute und Bürger der Bergſtädte nicht abgegangen werden könne. **)

Wenn Holzdiebe in freyen, uneingeplankten (uneingezäunten) es ſey landesfürſtlichen, oder Privatwaldungen betretten werden, war die Unterſuchung mit denſelben noch ferners, wie vorher von dem Kreisamt, jedoch mit Zuziehung der klagenden Jägerparthey, vorzunehmen.

Wenn aber die Holzentfremdung in einer mit Mauer, Planken, (Zaune) oder auf andere Art eingefangenen Waldung durch Einſteigen, oder Einbrechen geſchehen, ſollen die Thäter, als Verbrecher, die ſich eines qualifizirten Diebſtahls ſchuldig gemacht, den Landgerichten, wohin die Angelegenheit gehörig iſt, zur

Un-

*) Hofdekret vom 8. und in Böhmen intimirt den 30. Nov. 1781.

**) Hofdekret vom 20. und in Böhmen intimirt den 27. Sept. 1781.

Unterſuchung übergeben und nach Vorſchrift der landge-richtlichen Geſetze abgeurtheilt werden. *)

Das wegen der in den landesfürſtlichen Waldungen ausgeübt werdenden Holzdieberenen kundgemachte Patent iſt auch auf die Privatwaldungen ausgedehnet worden. **)

Wegen der Holzentfremdungen, Wilddiebſtähle, Entfremdung der Feld- und Baumfrüchte tritt dermal dasjenige ein, was in dem allgemeinen Geſetze über Verbrechen und derſelben Beſtrafung vom Jahre 1787 im 1ten Theile 6ten Kap. §§. 160 — 164. und im 2ten Theile 4ten Kapitel §. 30 und 32 enthalten iſt.

Der §. 30 ſagt: auch bey größerem Werthe des entfremdeten Guts, gehören folgende Diebſtähle unter die politiſchen Verbrechen. a) Holzentfremdungen, die in einer freyen nicht eingefangenen Waldung geſchehen, b) Wilddiebſtähle, die von einem der Jagdbarkeit nicht befugten Thäter auf was immer Art, obgleich allenfalls auf eigenem Grunde unternommen werden; c) die Entfremdungen der Feld- oder Baumfrüchte auf offenem Felde.

§. 32 Die Strafe des politiſchen Verbrechens des Diebſtahls iſt nach dem Grade des unterlaufenen Betrugs, und das dem Beſtohlenen zugegangenen Schadens Arreſt, Züchtigung mit Streichen und ſonſtiger Verſchärfung. Bey Wiederholung des Verbre-

chens

*) Hafdekret vom 10. Julius 1785.

**) Hofdekret vom 25. Auguſt 1785.

chens iſt die Vorſehung zu treffen, daß der Schuldige auch nach ausgeſtandener Strafe durch angemeſſene Zeit unter der Aufmerkſamkeit der Polizey in Anſehen ſeiner Aufführung, und ehrbaren Nahrungserwerbung gehalten werde.

Ubrigens ſind ſchon mehrere Verordnungen wegen der Waldfrevler bey den vorangelaſſenen Gegenſtänden vom verbotenen Vieheintriebe in die Wälder u. ſ. f. eingeſchaltet worden, welche hieher zu ziehen kommen; Noch iſt hier zu bemerken, daß unter Regierung Weil. Sr. Maj. **Leopold** des II. die in den Hofverordnungen vom 15. Dezemb. 1788 und 14. Dez. 1789 für die Waldfrevler geſetzten Strafen lediglich in Anſehung der in der **Landesdefenſionslinie** liegenden **Grenzwaldungen** vorgeſchrieben, und nur bey dieſer allein anwendbar ſind, alle anderen ſogenannten Waldexzedenten aber, die man in den übrigen zur Landesvertheidigung nicht gehörigen Waldungen des Königreichs Böhmen betritt, ſollen nach der Vorſchrift der Waldordnung vom Jahre 1754 behandelt, und mit den darin ausgemeſſenen Strafen, in ſo weit dieſe durch ſpätere Geſetze generalmäſſig nicht abgeſtellet ſind, beleget werden. *)

Durch die weiter unter der jetzigen Regierung Sr. Majeſtät **Franz** des II. erfloſſenen Verordnungen wurden nachfolgende Gegenſtände näher beſtimmet:

Es

*) Hofdekret vom 14. Dez. 1790.

Es wurde in Anſehung des Waldſchadenerſatzes und der diesfälligen Strafe als ein Normale feſtgeſetzet, daß von einer jeden angezeigten, und erhobenen Waldbeſchädigung durch zween unbefangene verſtändige und beeidete Männer der Werth nach dem Augenſchein zu beſtimmen, und der Erſatz im Gelde bey dem geſtändigen, oder überwieſenen Thäter auf Einſchreitung des Waldamts von der Obrigkeit zu verſchaffen ſey, woraus dem Anzeiger als eine Belohnung der dritte Theil zuzumitteln wäre, wenn die Beſchädigung nicht in einer einem Privaten eigenthümlichen Waldung, ſondern in gemein, oder vorbehaltenen, und in Bann gelegten Waldungen vorgegangen iſt. Da aber einerſeits jede vorſetzliche Waldbeſchädigung nebſt dem Erſatze nicht ungeſtraft gelaſſen werden kann, und es anderſeits auch verſchiedene Waldfrevel, Uebertrettung der vorgeſchriebenen Ordnung, und alſo eigentlich bloſe Vergehungen gegen die Waldungspolizey giebt, die in keine verläßliche Schätzung gebracht werden können, ſo ſind die Strafen, die in ſolchen Fällen ſtatt zu finden haben, und die von der Beſtrafung eigentlicher Verbrechen unterſchieden ſeyn müſſen, öffentliche Arbeit, jedoch ohne Eiſen, bey dem Waldberg = oder Salzweſen, oder wo es hierzu an Gelegenheit gebricht, bey dem Wegbaue, wovon die Tage nach Maaß der geringeren oder ſchwereren Beſchädigung, nach Maaß des kleinern, oder größern Frevels die Obrigkeit zu beſtimmen hat.

So=

Soviel es hingegen eigentliche Holz = Entfremdungen in Waldungen betrift, hat es bey den beſtehenden allgemeinen Geſetzen über Verbrechen, und derſelben Beſtrafung zu bewenden. *)

Die wegen Beſtrafung der Waldbeſchädiger beſtehenden Geſetze wurden auch zu Trieſt mit dem Beiſatze kundgemacht, daß die Eigenthümer des in einen Waldgrund eingetriebenen Viehes, auch in Anſehung der Privatwaldungen für deſſen Hirten verantwortlich bleiben. **)

Ueber eine in Anſehung der bekannt gemachten höchſten Verordnung in Abſicht auf die Beſtrafung der Waldbeſchädigungen höchſten Orts geſchehene Anfrage iſt folgendes zu verbeſcheiden befunden worden:

Man könne von dem über vorläufig gepflogene Einverſtändniß mit der Geſetz = Compilations - Hofkommiſſion, und nachgefolgte höchſte Beſtättigung hinausgegebenen Waldſchadens = Erſatz, und Waldexzeſſen Strafnormale, ſo mancherley Bedenklichkeiten es auch in der Anwendung unterliegen mag, ſo lang ſelbes, ſo wie es iſt, im Ganzen beſtehet, nicht abweichen.

Welches Normale aber weder der Obrigkeit, noch dem Waldamt ein Urtheil über den Betrag des verübten Waldſchadens einräume, ſondern vorſchreibe, daß dieſes Urtheil lediglich den beeidigten erfahrnen, und un-

be-

*) Hofdekret vom 12. Nov. kundgemacht in Tyrol den 3. Okt. 1794.

**) Verordnung in Trieſt den 3. Jäner 1795.

befangenen zweenen Schätzmännern zuſtehet, die den verübten Schaden nach genommenen Augenſchein abzuſchätzen haben; dabey die Obrigkeit ſowohl als das Waldamt ſich bloß leidend zu verhalten, und erſtere den geſchätzten Betrag von dem Beſchädiger zu verhoffen habe.

Würde aber dieſer ſich gegen den Ausſpruch der Schätzer, welche dabey immer die rationes peritiæ, oder ihrer Erkenntniß anzugeben haben, ſich zu beſchweren vermeinen, ſo habe auch weder das Waldamt, noch die Grundobrigkeit zu urtheilen, ſondern durch andere des Wald- und Forſtweſenskündige erfahrne und unbefangene Männer allenfalls eine zweyte Schätzung, von welcher aber die Koſten dießmal der Beſchwerführer in demjenigen Falle zu tragen habe, anzuordnen, wenn die zweyte Schätzung die erſte erreichen, oder überſteigen würde, damit die Waldbeſchädiger nicht Anlaß nehmen können, durch grundloſe, und verzögerende Ausflüchte ſich dem Schadens-Erſatze zu entziehen. *)

Zwey

*) Hofkammerdekret vom 28. Sept, kundgemacht in Tyrol den 6. Oktober 1790.

Zwey und zwanzigſter Abſatz.

Von den Gerechtſamen und Pflichten der Obrigkeiten und Unterthanen in Anſehung der Jagdbarkeit.

Mit den vorangelaſſenen Wald- und Holz-Angelegenheiten ſteht das **Forſtweſen**, folglich die **Jagdbarkeit**, und dahin einſchlagende Gegenſtände, als: die **Wildbahne**, die **Wildſchützenpatente** u. ſ. w. in genauem Zuſammenhange; daher wird von dieſen Gegenſtänden hier in folgendem zu handeln um ſo mehr für nöthig erachtet, als eine Hofentſchlieſſung vom 19. Jän. 1786. ausdrücklich verordnet, daß den Unterthanen der wahre Sinn des Jagd- und Wildſchützen-Patentes deutlich vorzuſtellen, und auf die genaue Befolgung deſſelben jederzeit feſte Hand zu halten ſey.

§. 1.

Das Jagd- und Wildſchützen-Patent, wodurch die ſchon vorher erfloſſenen Jägerordnungen von den Jahren 1728. und 1743 in vielen Stücken mittels der nachgefolgten verſchiedenen Verordnungen abgeändert worden, da ſie überhaupt den dermaligen Begriffen von

den

den Eigenthumsrechte nicht mehr angemeſſen ſind, hat alle vorhergehenden in Anſehung der Jägerey ergangenen Verordnungen aufgehoben, und faßt alles dasjenige zuſammen, was auf der einen Seite den Jagdeigenthümern den billigen Genuß ihres Rechtes erhalten, auf der andern Seite aber dem allgemeinen Feldbauer die Früchte ſeines Fleißes gegen ungemäſſigte Jagdluſt ſicher ſtellen kann.

Nach dieſem Patente ſollen ſich demnach ſämmtliche Unterthanen, auch die landesfürſtlichen Jägerparthcyen genau halten, und ſoll zwiſchen den landesfürſtlichen Wildbahnen und der Jagdgerechtigkeit der Privateigenthümer in keinem Stücke ein Unterſchied ſtatt finden.

Das Patent enthält nun Nachſtehendes:

§. 1. Die Inhaber eines Wildbanns ſind berechtiget, in ihren Jagdbezirken alle Gattungen von Wild mit Sulzen oder Heuſchupfen zu hegen, oder auf was immer ſonſt für eine Art zu füttern. Auch ſteht ihnen vollkommen frey, das Wild, als ihr Eigenthum, gleich jedem zahmen in einem Mayerhofe genährten Viehe, in was immer für einem Alter, Gröſſe oder Schwere, zu allen Jahrszeiten, wie es ihnen gefällig iſt, zu fangen, oder zu ſchieſſen, und zum eigenen Genuſſe zu verwenden, oder zu verkaufen.

§. 2. Jeder Beſitzer einer groſſen oder kleinen Jagdbarkeit hat weiters die Freyheit, in Wäldern, Auen oder Gebüſchen Faſanen einzuſetzen, Haſen und anderes Wild in ſeinem Bezirke (Territorium) mit

Hunden zu jagen, oder zu hetzen, in ſoferne dieſes ohne Beſchädigung, was immer für eines Grundeigenthümers geſchieht, als welche der Jagdinhaber zu vergüten gehalten ſeyn wird.

§. 3. Schwarzwild (Wildſchweine) darf nur in geſchloſſenen, und gegen allen Ausbruch gut geſicherten Thiergärten gehalten werden. Wenn ein Schwarzwildſtück auſſerhalb eines Thiergartens angetroffen wird, ſo iſt es jedermann zu allen Jahrszeiten erlaubt, daſſelbe, wie Wölfe, Füchſe oder ein anderes ſchädliches Raubthier, zu ſchieſſen, oder ſonſt auf eine Art zu erlegen. Sollten ſich Jagdinhaber oder Jäger widerſetzen, ſo werden ſie zur Strafe 25 Dukaten zu erlegen, und allen durch das ausgebrochene Stück verurſachten Schaden zu vergüten haben.

§. 4. Jeder Jagdinhaber iſt befugt, in ſeinem Bezirke ſich auch in Anſehen des vorüberziehenden Wildes ſeines Jagdrechts zu gebrauchen, und das Wild, welches ſeinen Bezirk betritt, auf alle mögliche, ihm ſelbſt gefällige Art, zu fangen, zu ſchieſſen, oder ſonſt zu erlegen.

§. 5. Ein in dem eigenen Wildbanne angeſchoſſenes und verwundetes Wild, das in einen fremden Wildbann überſetzt, darf daher nicht verfolgt werden, ſondern bleibt dem Beſitzer desjenigen Banns, in den es ſich gezogen hat, frey, mit demſelben, wie mit ſeinem Eigenthume zu ſchalten.

§. 6.

§. 6. Fangeiſen und Schlingen zu legen, und Wolfsgruben zu machen, wird zwar jedem Jagdbeſitzer in ſeinem Banne geſtattet. Zu Verhütung alles Schadens und Unglücks aber müſſen dabey ſolche Zeichen aufgeſtecket werden, die von jedermann leicht wahrgenommen, und erkennet werden können.

§. 7. Wo in einem Walde der hohe Wildbann und das Reisgejagd verſchiedenen Partheyen gehören, wird es immer zuträglich ſeyn, wenn zwiſchen beyden ein Abkommen getroffen, und das Reisgejagd von dem Inhaber des hohen Banns entweder ganz abgelöſt, oder in Pachtung genommen wird. Woferne aber der Inhaber der kleinen Jagd ſolche ſelbſt benützen will, iſt er verpflichtet, ſich jederzeit mit dem Eigenthümer des hohen Banns, oder deſſen Jägern einzuverſtehen, um ſein Jagdrecht von Fall zu Fall gemeinſchaftlich mit denſelben auszuüben, und auf dieſe Art den Schaden in dem hohen Wildbanne zu verhüten.

§. 8. Der hohe Wildbann und das Reisgejagd können nach Belieben verkauft oder verpachtet werden. Jedoch iſt der Bauern- und Bürgerſtand, dem dadurch nur Gelegenheit gegeben würde, Wirthſchaft und Gewerbe zu vernachläſſigen, von dem Kaufe, oder der Pachtung einer Jagdbarkeit ausgeſchloſſen.

Daher auch Jagdbarkeiten, welche Städte oder Märkte als obrigkeitliches Recht beſitzen, durch Verſteigerung an die Meiſtbietenden zu verkaufen, oder von Zeit zu Zeit zu verpachten ſind: bey welchen Ver-

ſteigerungen gegen diejenigen, die die Jagdgerechtigkeit als Meiſtbietende erſtanden haben, das Einſtandsrecht nicht Platz greifen kann.

§. 9. Jedermann iſt berechtiget, ſeinen Wald und Wieſen, nach der beſtehenden Waldordnung zu benützen: und wird keinem Jäger geſtattet, in den kaiſerlichen Revieren zu graſen, Vieh zu weiden oder ſich das ſogenannte Proßholz zuzueignen.

§. 10. Auch in Anſehen des Viehtriebs in die Wälder und Auen verbleibt es bey dem, was hierüber in der Waldordnung bereits vorgeſchrieben iſt. Zum Holzklauben aber haben die herrſchaftlichen Förſter den armen Unterthanen die Waldbezirke auszuzeichnen, und in der Woche eigene Tage zu beſtimmen, auſſer welchen nicht nur das Holzklauben nicht zu geſtatten, ſondern auch unter dieſem Vorwande niemand im Walde zu dulden iſt.

§. 11. Die Kreisämter haben darauf zu ſehen, daß die Jagdinhaber das Wild zum Nachtheile der allgemeinen Kultur nicht übermäſſig hegen; und ſollen ſie diejenigen, bey denen ſie einen zu groſſen Anwachs des Wildſtandes wahrnehmen, nach der bereits beſtehenden Vorſchrift ohne Nachſicht zur verhältnißmäſſigen Verminderung deſſelben anhalten.

§. 12. Jeder Grundeigenthümer iſt befugt, ſeine Gründe, ſie mögen in oder auſſer den Waldungen und Auen ſeyn, wie auch ſeine Waldungen und Auen mit Planken oder Zäunen, von was immer für einer Höhe,

oder

oder mit aufgeworfenen Gräben gegen das Eindringen des Wildes, und den daraus folgenden Schaden zu verwahren. Doch ſollen ſolche Planken, Zäune und Gräben nicht etwa zum Fangen des Wildes gerichtet ſeyn. Auch ſind bey Gegenden an Wäſſern alle 500 Schritte in den Planken oder Zäunen Thöre zu machen, damit bey groſſer Anſchwellung des Waſſers ſich das Wild durch dieſelben retten könne.

§. 13 Jedermann iſt befugt, von ſeinen Feldern, Wieſen und Weingärten das Wild auf was immer für eine Art abzutreiben. Sollte bey einer ſolchen Gelegenheit ein Wildſtück ſich durch das Sprengen verletzen, oder zu Grund gehen, ſo iſt der Jagdinhaber nicht berechtiget, dafür einen Erſatz zu fodern.

§. 14. Auf Saaten, angebauten Grundſtücken von was immer für einer Art, und vor geendigter Weinleſe in Weingärten, iſt weder den Jagdinhabern, noch den Jägern erlaubt, unter was immer für einem Vorwande zu jagen, zu treiben, oder nur mit einem Vorſtehhunde darauf zu ſuchen, ſelbſt nicht unter dem Vorwande, den Eyern, und Neſtern von Faſanen und Rebhünern nachzuſehen.

Wenn ein Jagdinhaber dieſes Verbot ſelbſt übertritt, iſt er mit 25 Dukaten zu beſtrafen, welche das Kreisamt einzutreiben, und demjenigen, auf deſſen Grund die Uibertrettung geſchehen iſt, zuzuſtellen hat.

Die gemeinen Jäger aber, ſollen mit dreytägigem Arreſte bey dem Richter der Gemeine beſtraft werden.

§. 15. Alle Wildſchäden, ſie mögen in landesfürſtlichen oder Privatjagdbarkeiten, an Feldfrüchten, Weingärten oder Obſtbäumen geſchehen, müſſen den Unterthanen nach Maaß des erlittenen Schadens ſogleich in Natura, oder in Geld vergütet werden.

Daher alle dergleichen Beſchädigungen zur Zeit, da ſie noch ſichtbar ſind, und beurtheilt werden können, der Obrigkeit anzuzeigen ſind. Die Obrigkeit hat alsdann durch unpartheyiſche Männer aus der nämlichen oder nächſten Gemeinde den Schaden ſchätzen zu laſſen, und um deſſen Beſichtigung bey dem Kreisamte anzulangen.

Zu dieſer Beſichtigung hat das Kreisamt bey landesfürſtlichen Jagdbarkeiten den nächſten kaiſerlichen, bey Privatjagdbarkeiten den Jäger der Herrſchaft dieſes Bezirks beyzuziehen, den Betrag des Schadens zu beſtimmen, und denjenigen, welche die Vergütung zu machen haben, zur Bezahlung anzuhalten.

§. 16. Uiberhaupt ſoll die Jagdgerechtigkeit nicht verhindern, daß zur Beförderung der Landeskultur jedermann, der in einem landesfürſtlichen oder Privatwildbanne Gründe beſitzt, dieſelben unbeſchränkt genieſſen, folglich darauf Wohnungen und Wirthſchaftsgebäude erbauen, die Wiesböden von Unkraut und Dornen reinigen, ohne alles Hinderniß abmähen, und ſein Vieh darauf zur beſtimmten Zeit weiden könne.

Nur

Nur dürfen bey dieſer Benützung des Grundes weder die Waldordnung, noch die Polizey und Sicherheitsgeſetze übertretten werden.

Daher muß jederzeit, wenn einzelne Hütten, Häuſer oder andere Gebäude, in Auen, Waldungen oder anderen von Dörfern entfernten Ortſchaften errichtet werden ſollen, der ohnehin beſtehenden Verordnung gemäß die Bewilligung durch das Kreisamt eingeholt werden.

§. 17. Hingegen ſollen auch die Eigenthümer der Jagdbarkeit gegen alle Beeinträchtigungen ihrer Rechte geſchützt, und, da die Wilddieberey und Raubſchieſſen in ſo mancher Beziehung ſelbſt der öffentlichen Sicherheit gefährlich iſt, derſelben auf alle Art vorgebaut werden.

In dieſer Abſicht können Hunde, welche in einem Walde oder Felde jagen, von den Jägern des Jagdinhabers erſchoſſen werden. Nur ſind darunter diejenigen Hunde nicht verſtanden, welche die Hüter zur Abtreibung des Wildes zu halten berechtiget ſind.

§. 18. Niemand darf in einem fremden Wildbanne, auſſer auf der Straſſe oder dem Fußſteige bey der Durchreiſe ſich mit einem Gewehre oder Fang und Hetzhunde betreten laßen.

Die Uibertretter dieſes Verbots ſollen eingezogen, und beſtraft werden.

§. 19. Wer ein Wild findet, welches ſich ſelbſt geſpießt, oder ſonſt beſchädiget hat, und zu Grund

 geht,

geht, kann ſich derſelbe keineswegs zueignen, ſondern hat dem Jagdinhaber davon die Anzeige zu machen.

§. 20. Uiberhaupt iſt fremdes Wild, von was immer für einer Gattung, fangen oder ſchieſſen, wie die Entfremdung jedes anderen Eigenthums, ein Diebſtahl.

Die Wildſchützen ſollen daher wie andere Diebe betrachtet, von den ihnen vorgeſetzten Gerichten nach den Kriminalgeſetzen behandelt, und, je nach dem das geſtohlene Wild an Werth beträgt, nachdem das Verbrechen öfters wiederholt, oder dabey Gewaltthätigkeiten verübet, und Schaden verurſacht worden, beſtraft werden.

§. 21. Wer überführt wird, einen ihm bekannten Raub oder Wildſchützen verhelt, oder demſelben Aufenthalt gegeben zu haben, ſoll wie der Wilddieb ſelbſt eingezogen, und dem Gerichte überliefert werden.

§. 22. Gleichfalls ſoll derjenige, der, wiſſentlich von einem Wildſchützen Wildpret gekauft zu haben, überzeugt wird, geſtraft werden.

§. 23. Wer hingegen einen Wildſchützen entdecket, erhält 12 Gulden zur Belohnung, welche der Jagdinhaber zu bezahlen hat.

§. 24. Der Einbringer eines Wildſchützen erhält 25 Gulden zur Belohnung, welche Taglia gleichfalls die Jagdinhaber zu bezahlen haben; denen entgegen auch die Geldſtrafen, welche dem Ubertreter der Jagdgeſetze in ihrem Bezirke zuerkennt werden, anheimfallen.

Bey

Bey dem Bauernſtande haben jedoch keine Geld-ſtrafen, ſondern nur körperliche ſtatt.

§. 25. Wenn in einem Wildbanne ein bewaff-neter Wildſchütz auf Zurufen der Jäger ſich nicht er-giebt, ſondern zur Wehre ſtellt, ſo iſt ihnen erlaubt, ihrer Selbſterhaltung wegen, auf denſelben zu ſchieſſen.

§. 26. Uibrigens wird allen Obrigkeiten zur vor-züglichſten Pflicht gemacht, diejenigen, welche unbefugt einem Wilde nachſtellen, ſolches fangen, oder ſchieſſen, auszuforſchen, als Diebe einzuziehen, und dem Gerichte zu übergeben.

§. 27. Bey gegründetem Argwohne alſo, daß ein Wild unerlaubterweiſe gefällt worden, werden die Jagdinhaber angewieſen, ſich an die Ortsobrigkeiten oder Richter zu wenden, damit dieſe, die zur Auffin-dung des corporis delicti allenfalls nöthige Unterſu-chung in den Häuſern vornehmen. Den Jagdinhabern ſelbſt aber wird eine eigenmächtige Nachſuchung, es ſey durch ſich oder ihre Jägerey, durchaus unterſagt.

§. 28 Die Jagdinhaber ſtehen in dieſee Eigen-ſchaft, und in Fällen, die in gegenwärtiges Jagdge-ſetz einſchlagen, unter den Kreisämtern, in Juſtizfäl-len aber unter ihrer ordentlichen Rechtsbehörde.

§. 29. Im Allgemeinen aber haben über die Beo-bachtung dieſes Jagdgeſetzes die Regierung, Kreisäm-ter, Obrigkeiten und Dorfrichter zu wachen, und die Uibertreter nach Beſchaffenheit der Umſtände zu beſtrafen.

§. 30. Daher auch unſer Oberſtjägermeiſteramt künftighin keine Jurisdiktion über Privatjagden auszuüben, ſondern allein die Oberaufſicht über unſere ſämmtlichen Jäger und Jagdbarkeiten zu führen, und bey dieſen die genaue Beobachtung der Jagdgeſetze zu beſorgen haben wird. *)

Dieſe Jagd= und Wildſchützenordnung wurde auch für Ungarn kundgemacht. **)

Die **Jagdpachtungen**, durch welche Bürger und Bauern eine Jagdbarkeit an ſich gebracht hatten, können bey dieſem Geſetze, welches dieſer Klaſſe von Landesunterthanen das Jagen verbietet, und dieſelben alſo zur Ausübung dieſes Rechtes für unfähig erkläret, nur in ſo weit Beſtand haben, daß ſie die Jagd nicht ſelbſt ausüben können, ſondern zur Ausübung ihrer Pachtgerechtſame ordentliche Jäger aufnehmen müſſen. ***)

In **Innerösterreich** erfloß von der Landesſtelle im Jahre 1790 unterm 20. Februar eine Verordnung, daß der Wahn, welcher unter dem Volke in einigen dortländigen Kreiſen zu herrſchen anfienge, als ſtünde es in Jedermanns Willkühr auf ſeinem Grund und Boden das Fiſch= und Jagdrecht auszuüben, dem ausflieſſenden Rechte der Beſitzer dieſer Herrlichkeiten, welche ſie titulo oneroso überkommen, und alſo in dieſem

Be=

*) Patent für ſämmtl. Erbländer vom 28. Febr. 1786.
**) Pat. für Ungarn vom 21. Aug. 1786.
***) Hofentſchlieſſung vom 26. Jun. 1786.

Beſitze ungekränkt erhalten werden müſſen, gerade entgegen, daher die Beſitzer der Jagd- und Fiſchersgerechtigkeit bey ihrem rechtmäſſigen Privilegium zu ſchützen, und wider die Ubertreter nach den beſtehenden Vorſchriften fürzugehen befohlen wurde.

Die hier und da üblichen herrſchaftlichen **Jagdhundseinlegungen** bey den Unterthanen wurden durchaus abgeſtellet. *)

Da die Wildſchützen als Diebe beſtrafet werden, ſo tritt hierinfalls auch das **allgemeine Geſetz über Verbrechen und derſelben Beſtrafung** vom Jahre 1787 1. Theils 6. Kap. §§. 160 — 164 und §. 30 und 31 des 2ten Theils 4ten Kapitels hier ein, welches voran S. 859 ſchon angeführt worden iſt.

Ubrigens wurde durch ein Hofdekr. vom 7. März 1791 verordnet, daß die Kreisämter darauf ſehen ſollen, daß die **Unterthanen**, auſſer ihren Wohnungen nicht mit **Gewehr herumgehen**, noch viel weniger damit Ausſchweifungen treiben, wo im erſtern Falle den Sträflingen die Gewehre abzunehmen, im zweiten Falle dieſelben auch noch überdieß nach Umſtänden zu beſtrafen ſeyn.

Um die Wilddiebſtähle hindanzuhalten, erließ im Jahre 1791 den 28. Juny die Regierung **im Oeſtreich ob der Enns** eine Verordnung, daß ein jeder, welcher was immer für innländiſches, ja ſogar Federwild in die Hauptſtadt zum Verkaufe bringt, ſich

mit

*) Hofdekret v. 22. Auguſt. 1785.

mit dem herrſchaftlichen Schußzettel verſehen, und ausweiſen ſolle, widrigen Falles das mitgebrachte Wildprät zu konfiszjiren ſey; welche Verordnung jedoch auf das aus fremden Provinzen, oder aus dem Auslande kommende Wildprät nicht zu wirken hat.

Weiter ordnete ein Hofdekret vom 27. Sept. 1793 für **bemeldtes Land**, daß die Zollämter kein Wildprät verzollen, oder in das Land bringen laſſen ſollen, worüber der Uiberbringer oder Lieferant ſich nicht mit einem Zeugniſſe des Wald- oder Forſtamtes, woher es gebracht, und wo es geſchoſſen worden iſt, ausweiſen kann, daß dieſes Wildprät von dem wahren Eigenthümer der Jagdbarkeit gefällt, oder von ihm erkaufet worden; ohne dieſes Zeugniß ſoll auch das von bekannten innländiſchen Lieferanten über die Gränzen in das Land gebrachte Wildprät konfiszjiret, ausländiſche Wildprät-händler aber, die ohne ſolche Zeugniſſe in das Land kommen, wenn ſie den Mautämtern bekannt ſind, ſollen ohne weiters zurückgewieſen, dahingegen verdächtige, oder als wirkliche Raubſchützen bekannte Leute angehalten, und die Fremden dem nächſten ausländiſchen Landgerichte, die Innländer an das nächſte innländiſche Landgericht abgegeben werden, und ſo ſey auch zur beſſern Hindanhaltung der Wilddieberey — nöthig, daß die gefänglich eingebrachten Wilddiebe einander wechſelſeitig ausgeliefert werden.

Die Vorſchriften für die Jäger werden bey der Abhandlung von denſelben unter der

Ab-

Abhandlung von den einzelnen Ständen der Menſchen vorkommen.

Anhang.

Da mit den in Unterthansſachen bekannt gemachten Verordnungen in Anſehung der Abhandlung ihrer Beſchwerden auch ein Formular zu dem von den Kreisämtern aufzunehmenden Protokolle von Seite der N. Oeſt. Regierung mitgetheilet worden iſt; So wird ſolches hier in Nachtrag zu dem S. 359 voranſtehenden 16. Abſatze **Von dem Verfahren über die Streitigkeiten zwiſchen Obrigkeiten und ihren Unterthanen** angeführt.

Protokoll.

Uiber die zu Folge Befehls der Hochlöbl. Regierung (des hochlöbl. Guberniums) auf der Herrſchaft (auf dem Gute) N. vollführte Unterſuchung.

Anweſende.

Der Unterſuchungs-Kommiſſär (Kreishauptmann Kreiskommiſſär) N. dann der Kreisſekretär, (Kreiskanzelliſt) N. als Kommiſſionsaktuar.

Bey Eröffnung der Kommiſſion wurde den einberufenen ſämmtlichen herrſchaftlichen Beamten, dann den ebenfalls zu verſammeln anbefohlenen Richtern, Geſchwornen, und Gemeinde-Deputirten der zu dieſer Herrſchaft gehörigen Gemeinden, die an den Unterſuchungskommiſſarium erfloſſene hohe Verordnung vom 3ten

die-

dieſes Monats kundgemacht, vermöge welcher ſowohl die bey der Regierung (Gubernium) angezeigten Beſchwerden, als auch die etwa weiters bey dieſer Lokaluntersuchung ſich veroffenbarenden ſträflichen Fakta, und generalienwidrigen Vorgänge, auf das genaueſte erhoben, und ſonach zur hohen Einſicht, und ferneren Schlußfaſſung vorgelegt werden ſollen.

Hierauf übergeben die Richter die ſub. Lit. A. B. C. ꝛc. ꝛc. beygebogenen Verzeichniſſe der allgemeinen und ſämmtlichen Gemeindbeſchwerden, wo man ſodann allen Gegenwärtigen die ernſtliche Erinnerung machte, daß ſie in ihren beyderſeitigen Ausſagen und Anbringen die Wahrheit genau vor Augen haben, und ſich von allen ungegründeten Beſchwerden, oder derley Entſchuldigungen, ganz unfehlbar zu enthalten hätten.

Erſte

Erſte Abtheilung.

Enthaltend die allgemeinen Beſchwerden der ſämmtlichen oder einzelnen Gemeinden.

Anzeigen und Aeuſſerungen.

Der Gemeinden.	Der Herrſchaftsbeamten.

I.

Obſchon wir unſere Grundverſchreibungen gebührend gelöſet, und bezahlt, auch ſelbe wiederholt von dem Beamten anverlangt haben, ſo konnten wir ſie doch niemals erhalten, vielmehr hat uns der Beamte mit groben, und unanſtändigen Schimpfwörtern abgewieſen, und vermeldet, daß wir die Grundverſchreibungen nicht brauchen.

Ich N. von N. (Ort des Dorfes) habe die Gebühren für meine Grundverſchreibungen ſchon im Jahre 1765 entrichtet, dieſelben aber dennoch bis zur Stunde nicht überkommen, und mein ſeliger Vater iſt ſogar geſtorben, ohne ſeine Grundverſchreibungen erhalten zu haben.

Auf gleiche Art habe ich N. eben von N., ungeachtet meines vier-

viermaligen Anmeldens, keine Grundverſchreibung überkommen können.

Es befinden ſich auch in andern Gemeinden ſehr viele Mitnachbarn, welche ſeit 6 — 10 auch 15 und 20 Jahren immer auf ihre Grundverſchreibungen fruchtlos warten müſſen, gleichwie ſolches die anmit von allen Gemeinden einliegenden Verzeichniſſe ut Nro. 1. 2. 3 4. zeigen, und bewähren, daß von 25 Jahren her 284 Individua ihre bezahlten Grundverſchreibungen bis dermalen nicht hinausbekommen haben. Zuvor, ehe der itzige Beamte zu amtiren angefangen, wurden wir mit unſeren Grundverſchreibungen immer alſogleich abgefertigt, und uns ſelbe ohne Verzug hinausgegeben.

1. 2. 3. 4.

Der Beamte.

Es iſt nicht ohne, daß durch die 25 Jahre meiner Amtirung die Grundverſchreibungen keineswegs gleich nach der Löſung und Bezahlung ausgefertigt, und hinausgegeben wurden; allein es war mir unmöglich, bey meinem vielen anderweitern Arbeiten mit

der

der Ausfertigung dieſer Grundverſchreibungen, deren in einem Jahre oft 40 auch 50 zu machen ſind, nachzukommen; es wird mir ſo, wie es nothwendig wäre, und wie ich es von meiner Herrſchaft bereits öfters anverlangt, hiezu kein Schreiber bewilligt: indeſſen habe ich nach Thunlichkeit einige dieſer rückſtändigen Grundverſchreibungen ausgefertiget, jedoch holen die Unterthanen ſolche nicht ab, und bezahlen auch manchmal die nöthigen Stempel nicht, ſo wie dieſes bey dem N. von N. wirklich der Fall iſt.

Wegen des N. beziehe ich mich auf meine allgemeine Auskunft, und muß über dieſes, daß die Unterthanen ſagen, wienach ſie vor meiner Antretung jederzeit zu rechter Zeit abgefertiget worden wären, noch beybringen, daß ein ſolches damals leicht geſchehen konnte, nachdem die Arbeiten, welche dermalen auf kreisämtliche Befehle zu machen ſind, bey weitem nicht ſo häufig geweſen ſind, als gegenwärtig.

Dieſes, daß der Beamte ſagt, wienach viele ihre Grundverſchreibun-

bungen nicht abholen, iſt bey einigen zwar ganz richtig, allein es kömmt von daher, weil er uns immer ſo hart anfährt, wann wir in die Kanzley etwas zu begehren kommen. Die Zahlung für die Stempeln ſollte uns der Beamte auf unſere Zetteln, ſo wie die übrigen Forderungen anſetzen; denn ſonſt wiſſen wir nicht, woran es fehlt, und was an der Verzögerung Schuld ſey.

Anmerkung.

Aus einem der Kommiſſion vorgezeigten ziemlichen Vorrath von bereits ausgefertigten Grundverſchreibungen, hat ſich die Wahrheit der diesfälligen Angabe des Beamten beſtättiget, und zugleich der in dem ſub Nro. 1. beygebogenen N. Verzeichniß vorkommende Umſtand, als ob der N. die Grundverſchreibung zweymal bezahlt hätte, dahin aufgeklärt, daß bey dieſem Unterthan zwo Grundveränderungen, nämlich die erſte nach ſeinem Schwiegervater, und die andere nach ſeinem Eheweibe, vorgefallen ſind, folglich auch zweymal die Grundverſchreibungen zu löſen waren.

Im übrigen hat man auch die vorhandenen Grundbücher in der Abſicht eingeſendet, um daraus zu entnehmen, ob die jedesmaligen Veränderungen der Grundeigenthümer wenigſtens darinn immerhin gehörig vermerket worden, wobey ſich ergeben, daß dieſe Vormerkungen auch nur bis Georgi 17 — berichtiget worden.

2.

Was uns ſämmtlichen Unterthanen bey den Grundbuchstaxen, und Abgaben am beſchwerlichſten fällt, iſt dieſes, daß wir zu deren Entrichtung bey einem ſich ergebenden Veränderungsfalle alſogleich angehalten, und uns dazu gar keine Friſten eingeſtanden werden. Es gehet daher unſere Bitte auch dahin, womit uns zur Abführung der dießfälligen Gebühren künftig eine mehrere Zeitfriſt geſtattet werden möchte, um nicht, wie es uns bisher geſchehen, auch noch ferners das Geld erborgen, und dafür Intereſſen bezahlen, oder das nöthige Vieh und andere Geräthſchaften mit Nachtheil veräuſſern zu müſſen.

Der Beamte.

Ich mußte auf die geſchwinde Eintreibung dieſer und anderer Rentreſten fürdenken, um nicht von meiner Herrſchaft, welche mir die Richtigſtellung der Renten unter eigener Dafürhaftung nachdruckſamſt aufträgt, zur Verantwortung gezogen zu werden, und ſonach derley Rentreſten aus Eigenem herſchieſſen zu müſſen.

3.

3.

Noch vom vorigen Kriege her haben wir an zu viel abgeführten Rekrutengeldern einen Reſt von ungefähr 240 fl., welche in den herrſchaftlichen Renten erliegen müſſen, zu fordern. Nebſtdem müſſen wir noch dermalen die bey den Rekrutenſtellungen auflaufenden Koſten tragen, ſo wie wir bey der letzten Rekrutirung vermög der Beylage Nro. 5. wirklich abermal 161 Fl. 57 Kr. zu bezahlen gehabt haben.

Nro. 5.

Der Beamte.

Mit dieſen Rekrutengeldern hat es die Beſchaffenheit, daß die bey den vorigen Rekrutenſtellungen auf mehrere tauſend Gulden aufgelaufenen, und von den Gemeindeeinkünften vorgeſchoſſenen Koſten von den Unterthanen nach und nach eingehoben werden müſſen, wobey ſich am Ende ein Uiberſchuß von 244 Fl. ergeben hat. Zu dieſem Uiberſchuß iſt noch der an den Wegreluitionsgeldern geſchehene jährliche Nachlaß pr. 100 Fl. 12 Kr. gekommen, daß alſo die Unterthanen dermal gemäß des ſub. Nro. 6. anſchlüſſigen Rech-

Nro. 6.

nungs-

nungsauszugs hieran in allen 919 Fl. 40 Kr. 1/2 Dr. zu fordern haben, welche auch dermalen bey der Rentkaſſe erliegen.

Anmerkung.

Von Kommiſſionswegen geſchah an den Beamten die Frage: warum er den Unterthanen den Uiberſchuß der Rekrutengelder nicht herausgezahlet? dann: warum er auch den Nachlaß an den Wegreluizionsgeldern denſelben nicht habe zum Guten kommen laſſen? worauf ſelber folgendes erwiedert.

Die Urſache, aus welcher ich die überſchüſſigen Rekrutengelder zurückbehalten, war, um in erforderlichem Falle derley neuerliche Koſten davon beſtreiten zu können. Die Abſchreibung der Wegreluizionsgelder würde bey ſo zahlreichen Unterthanen viel zu beſchwerlich, und mühſam geweſen ſeyn, als daß ſelbe alljährlich hätte vorgenommen werden können. Daher ich den dießfälligen Uiberſchuß lieber zu den Rekrutengeldern einbezogen habe.

4.

Unſere alten Mitnachbaren, die der Leibesſchwäche halber die Wirthſchaften an ihre Kinder übergeben, oder an fremde verkau-
fen,

ſen, und ſonach bey ihren Kin-
dern oder Verwandten leben, wer-
den entweder zu Verrichtung ei-
ner jährlichen Handrobot von
12 Tagen, oder zu einem jähr-
lichen Robotgelde von 2 fl. ange-
halten; wie dann um einige Bei-
ſpiele anzuführen, der N. von
N. 80 Jahr alt, der N. von
eben daher 70 Jahr alt, der
N. 70 Jahr alt, der N. 66
Jahr alt, der N. 78 Jahr alt,
alle 4 von N., der N. von N.
77 Jahr alt, der N. von N.
über 70 Jahr alt, und der N.
von N. 85 Jahr alt, nach der
Uibergabe ihrer Häuſer dieſe 2
Fl. jährlich entrichten müſſen.

Auf gleiche Art geſchieht es,
auch mit den Verheuratheten,
und den in ihrer Aeltern Brod
ſtehenden Bauernſöhnen, welche
auch ſolang, bis ihnen die Ael-
tern die Wirthſchaft übergeben,
jährlich 2 Fl. Robotgeld zu be-
zahlen haben.

Der Beamte.

Ich habe mich dießfalls ledig-
lich nach dem hergebrachten Ge-
brauch gehalten, und ſowohl die
alten Wirthe, welche ihre Häu-
ſer an die Kinder überlaſſen, als
auch

auch die verheuratheten Söhne, die ſich bey ihren Aeltern aufhalten, als Innleute betrachtet, folglich zu der den Innleuten in den Robotpatenten ausgemeſſenen 12 tägigen Roboth, oder zur diesfälligen Reluizion pr 2 Flor. angewieſen, und anhalten laſſen.

Anmerkung.

Von Seite der Kommiſſion hat man zwar dem Beamten eine ſummariſche Liquidation aller ſeit dem Beſitze der gegenwärtigen Obrigkeit abgeforderten, und eingehobenen derley Robotgelder zu verfaſſen aufgetragen: da jedoch derſelbe erinnerte, daß hierüber aus den Rentrechnungen von darum keine Berechnung gezogen, und gefertiget werden könne, weil derley Bauernſöhne, und ausgetretene alte Wirthe unter keiner beſondern Rubrik erſcheinen, ſondern mit den übrigen Holden und Innleuten unter einer Rubrik geführt werden; als mußte man ſich mit dem von der Gemeinde hierüber eingebrach-
Nro. 7. ten, und von der N. Gemeinde ſub. Nro. 7. zwar beſonders verfaßten, dahingegen bey den übrigen 3 Ge-
Nro 8. 9. et 10. meinden zugleich eben ſub Nro. 8. 9. & 10. bey den Liquidazionen der Hofdienſtgelder unter Einem mitenthaltenen dießfälligen Berechnungen begnügen.

5.

Jeder Handwerker, welcher auf dieſer Herrſchaft Meiſter wer-
den

den will, muß bey der Meiſterwerdung 4 Fl. 18 Kr. und ſonach, wenn er auch kein Hausbeſitzer, ſondern ein bloſſer Innmann iſt, alljährlich 3 Fl. als ein Schutzgeld, und 2 Fl. als ein Robotgeld in die Renten entrichten, und zwar muß das Robotgeld auch alsdann bezahlet werden, wenn er nicht für ſich lebet, ſondern ſich bloß bey ſeinen Aeltern aufhält, und ernähret.

Der Beamte.

Die 4 Fl. für die Meiſterwerdung werden ſchon von undenklichen Zeiten unter dem Namen einer Konferirungstaxe genommen, ſo wie auch jeder unbehauſte Meiſter an Schutzgeld 3 Fl. dann an Robotgeld 2 Fl. zuſammen 5 Fl. jährlich von jeher entrichten muß.

Anmerkung.

Als man die Lokalurbarialbeſchreibung vom Jahr 17— dießfalls einſah, fand man das Gegentheil deſſen, was die gegenwärtige Aeuſſerung des Beamten enthält, maſſen laut der ſub Nro. 11. anſchlüſſigen Abſchriften,
Nro. 11. ganz deutlich hervorgekommen, daß in den Märkten N., N. und N. die Handwerksleute eben wegen des entrich-

ſeken Schutzgeldes pr. 3 Fl. von aller Robot ganz befreyet, und in dem Markte N. zwar zu einem Robotgeld pr. 2 Fl jährlich, jedoch ohne hiebey von einigem Schutzgelde Erwähnung zu machen, verbunden ſeyn ſollen. Solchemnach ſtellte man den Beamten zur Rede, wie er ſich bey einer ſo deutlichen Ausmeſſung des Urbarii dennoch habe beygehen laſſen, von den Handwerksleuten einiges Robotgeld zu fordern, worauf er zur Antwort gab:

> Ich habe mich in dieſem Stücke lediglich nach demjenigen verhalten, was vor meiner auf der Herrſchaft eingeführt, und üblich war.

Anmerkung.

Ein von ſämmtlichen Richtern unterſchriebenes Originalverzeichniß der im Jahre 17— von den damals auf der Herrſchaft befindlich geweſenen Handwerksleuten eingegangenen Schutz- und Robotgelder, wovon eine Abſchrift ſub Nro. 12. beygebogen wird, giebt an Tag, daß wirklich ſchon damals die Vorſchrift der Urbarbücher überſchritten worden ſey: da alſo hiedurch die von dem Beamten beygebrachte Entſchuldigung beſtättiget wird, ſo hat man demſelben aufgetragen, die ſeit dem Beſitze der gegenwärtigen Obrigkeit an dieſen Schutz- und Robotgeldern eingehobenen Beträge ſummarie zu konſigniren, welches durch die Beybringung der Beylage Nro. 13. bewerkſtelliget worden iſt.

Nro. 12.

Nro. 13.

6.

Der geweſene Markt-Richter N. von N. hat durch die Jahre des letzten Krieges dem Beamten, ſo oft er es verlanget, auf die bey den damaligen Rekrutenſtellungen erforderliche Koſten aus der Gemeindkaſſe 40, 50, 60 auch 70 Fl. antizipiren müſſen.

Dieſe aus der Gemeindkaſſa antizipirten Rekrutengelder ſind vom Jahre 17— anzufangen, wieder von den Unterthanen eingetrieben worden, und da ſich bey Abſchluß der Rechnung zwiſchen dem Beamten, und der Gemeindkaſſe ergeben, daß letzterer 400 Fl. hinausgebühren, ſo hat der Beamte dieſe von der Gemeindkaſſe zuviel vorgeſchoſſene Summe, anſtatt ſolche der Gemeinde hinauszuzahlen, in ſeinen Händen behalten, und ſelbe durch die vier erſten Jahre gar nicht verintereſſirt, und erſt nach der Hand dafür einen neuen Wechſel, wovon die Abſchrift ſub Nro. 14. erſcheinet, auf ſeinen Namen ausgeſtellet. N. 14.

Der Beamte.

Ich habe dieſe Rekrutengelder jedesmal ſo, wie es nothwendig ge-

weſen, von den Richtern aus der Gemeindkaſſe antizipiren laſſen, und erſt im Jahre 17 — dieſelbe auf die Unterthanen zu repartiren angefangen, womit ich bis zum Jahr 17 — fortgefahren. Da nun ſonach in dieſem Jahre die Rechnung mit den antizipirenden Gemeindkaſſen abgeſchloſſen worden, hat ſich ergeben, daß die N. Gemeindkaſſe 395 Fl. 7 Kr. hinaus zu empfangen habe; bey welcher Gelegenheit ich alſo von dem Richter noch 4 Fl. 53 Kr. anverlanget, und ihm einen Wechſel pr. 400 Fl. zu Handen der Gemeinde ausgeſtellet: weil aber die Gemeinde in den Richter gedrungen, womit er dieſe 400 Fl. aus ſeinem Eigenen erſetzen möchte, ſo hat ſelber ſich an die Herrſchaft um Abhilfe verwendet, worauf das dießfällige Anbringen an das Amt zugefertiget, und ich andurch veranlaſſet worden, den alten Wechſel zu kaſſiren, und den von der Gemeinde vorgezeigten neuen vom 1. Jäner d. J. auszuſtellen.

Von dieſer Gemeindforderung haben wir Mitnachbarn anfänglich gar nichts gewuſt, und erſt vor 4 oder 5 Jahren hiervon Wiſſenſchaft erhalten; wir haben

auch

auch bey Entlaſſung des alten Richters in ſelben gedrungen, daß er die Gemeinde, ohne deren Wiſſen er das Geld dem Beamten in Händen belaſſen, aus Eigenem befriedigen ſollte: nachdem wir aber bis zur Stunde nichts erhalten können; ſo iſt unſere Bitte, uns zur Entſchädigung, und Berichtigung dieſer Gemeindforderung ſammt Intereſſen zu verhelfen.

7.

Seitdem die obrigkeitlichen Hutweiden aufgeriſſen worden ſind, müſſen wir Bauern ſelbe auch mittels der Robot verarbeiten, welches uns ſehr hart fällt.

Der Beamte.

Da nach der Zertheilung der Hutweiden von dem der Obrigkeit zugefallenen Antheil 96 Joch anfgeriſſen worden, ſo haben dieſe jeder Gemeinde verhältnißmäßig zur Bearbeitung zugetheilet werden müſſen.

Zwey-

Zweyte Abtheilung.

Enthaltend die Beſchwerden der einzelnen Unterthanen.

1.

Mir N. von N. iſt mein Vater im Jahr 17 — verſtorben, und hat mir, dann meiner nun ebenfalls ſeligen Schweſter Maria ein Viertl Weingarten hinterlaſſen; da ich nun gleich im folgenden Jahre wegen meiner kranken und preßhaften Schweſter dieſen Weingarten nicht ſelbſt bearbeiten, noch auch wegen der damals eingefallenen groſſen Theurung gleich in der Zeit durch andere beſtellen laſſen können; ſo hat der Beamte dieſen Weingarten an ſich gezogen, und obwohl ich im nämlichen Jahre den N. von N., der dieſen Weingarten um 35 Fl. erkaufen wollen, zu dem Beamten geſchicket, ſo hat doch ſelber dieſen Kaufer mit dem, daß er den Weingarten nicht unter 50 Fl. hindanlaſſen könne, abgefertiget, auch bis dermalen dieſen meinen Weingarten mir dergeſtalt vorenthalten, daß ich durch alle die Jahre hievon weder das Mindeſte erhalten, noch auch erfahren habe, was davon eingefechſet worden ſey,

Die

Der Beamte.

Da man mir hinterbracht, daß dieſer Weingarten nicht angebauet werde, ſo habe, um ſelben nicht veröden zu laſſen, und weil die Reben von gutem Saamen geweſen, die Bearbeitung im Jahre 17 — auf mich genommen. Es hat ſich zwar der N. als Käufer gemeldet, jedoch nur 30 Fl. angeboten, für welchen Preis ich ſolchen um ſo weniger hindanlaſſen konnte, als eben gleich in dieſem erſten Jahre eine gute Weinfechſung geweſen; weil ſich aber auch von dieſer Zeit an die Beſchwerdführerin niemal bis heuer vor der Weinleſe gemeldet, ſo habe auch durch alle dieſe Jahre her den Weingarten bearbeiten laſſen, und die wenige Fechſung eingezogen, ſo wie dieſes die hierüber geführten Rechnungen ausweiſen und bewähren.

Anmerkung.

Es haben ſich noch mehrere derley Beſchwerden über die von dem Beamten geführten Sequeſtrazionen, und dabey durchaus ſolche Umſtände ergeben, aus welchen ſich ſchlieſſen läßt, daß die ſequeſtrirten Wirthſchaften, anſtatt ſich durch die von dem Beamten

ten übernommene Obſorge zu erheben, vielmehr in noch gröſſeren Verfall gekommen, und die darauf gehafteten Schulden weder abgeſtoſſen, noch verintereſſiret worden ſeyen. Weil jedoch die ſämmtlichen Sequeſtrazionsrechnungen bey dem herrſchaftlichen Buchhalter erliegen, ſo hat man ſich auſſer Stand geſehen, dieſer Sache hier in loco gehörig auf den Grund zu ſehen, und die dießfälligen Anſtände gehörig auseinander zu ſetzen.

2.

Ich N. von N. habe das nach dem N. hinterbliebene Haus im Jahre 17— erkaufet, und gleich das zweyte Jahr hierauf 90 Fl. 50 Kr. theils in baarem Gelde, theils Haber in der Meinung abgeführet, damit andurch einige von den auf dem Hauſe haftenden Schulden getilget werden möchten. Allein der Beamte hat bis zur Stunde keinen Kreuzer auf dieſe Schulden bezahlet, ſo, daß ich durch alle dieſe Jahre her für den ganzen Betrag dieſer Schulden die Intereſſen entrichten müſſen, und noch dermal nicht weis, wohin mein Geld verwendet worden.

Der Beamte.

Von dieſen 90 Fl. 50 Kr. hab ich ungefähr 42 fl. 50 Kr. zu Tilgung der rückſtändigen Gaben, und Intereſſen verwenden müſſen. Die übrigen 48 Fl. aber ſind von mir zu Beſtreitung

der

der bey anderweitigen ſequeſtrirten Häuſern, und Grundſtücke aufgelaufenen Koſten ausgegeben worden; gleichwie ſolches die erlegten Sequeſtrazionsrechnungen beweiſen werden.

3.

Von mir N. von N. hat der geweſene Marktrichter N. 18 Metzen Haber auf herrſchaftliche Gaben auf Befehl des Beamten angenommen, aber gleichwohl weder etwas abgeſchrieben, noch auch ſonſten vergütet.

Von mir N. auch von N. ſind ebenfalls 25 Metzen Haber auf ſolche Art an den N abgegeben, und weder abgeſchrieben noch vergütet worden, welches auch mir N. gleichfalls von N. jedoch mit dem Unterſchiede geſchehen iſt, daß mir von den abgegebenen 24 Metzen abgeſchrieben, und nur 4 Metzen auſſer Verrechnung gelaſſen wurden.

Der Beamte.

Ich kann nicht in Abrede ſtellen, daß der geweſene Richter N von mir den Auftrag gehabt hat, von dergleichen reſtirenden Unterthanen zur Berichtigung der land-

landſchaftlichen oder herrſchaftlichen Gaben, Körner anzunehmen, und mir zu berechnen; allein da der N. mit mir über das Getraid, welches er auf dieſe Art von den Unterthanen erhalten, noch keine Richtigkeit gepflogen, und mir hieran noch bey 200 Metzen zu erſetzen hat, ſo kann auch ich meinerſeits vor der dießfälligen Berichtigung mit dem Richter die Beſchwerdführenden 3 Unterthanen nicht klaglos ſtellen.

4.

Im Jahr 17— war ich N. von N. 50 Fl. an Grundbuchsgebühren ſchuldig. Da ich mich nun in eben dieſem Jahre, wegen meiner Wirthſchaft, und 4 Kinder, verehelichen müſſen, ſo hat mir der Beamte den Heuratskonſens ſo lang nicht ertheilet, bis ich obigen Reſt getiget, wozu ich dann auch, weil der mit meinem Weibe erheurathete Geldbetrag nicht zureichend war, die eine Hälfte von dem N. erborgen müſſen. Ich bin auch bey der Heurathsverabredung des N. Beyſtand geweſen, wo die Vollziehung der Heurath bloß deswegen, weil der Bräutigam ſei-

ſeinen Rentreſt von 4 Fl. 30 Kr. nicht gleich auf der Stelle tilgen konnte, die Heurath durch ein ganzes Jahr verſchoben bleiben mußte.

Der Beamte.

Nachdem die Herrſchaft in mich gedrungen, daß ich derley Reſten auf das genaueſte, und unter eigener Dafürhaltung einzutreiben hätte, ſo habe ich mich ſolcher Gelegenheiten, wo die Unterthanen zu Heurathen ſchreiten, um ſo unbedenklicher bedient, als ſie faſt immer von der Braut einiges Heurathgut bekommen, folglich damit ihre Rentſchulden abſtoſſen können.

Nachdem nun der ganze Inhalt dieſes Protokolls den hiezu ausdrücklich vorgeladenen Beamten, und einberufenen Richtern, Geſchwornen, und Gemeinddeputirten von Wort zu Wort deutlich vorgeleſen, und hiebey weder von dem einen, noch dem andern Theile etwas beyzuſetzen, oder zu erinnern befunden worden, als wurde dieſes Protokoll anmit beſchloſſen, und von allen Anweſenden behörig, und ordentlich unterfertigt. So geſchehen ꝛc. ꝛc.

Gemeinden.

Markt N.

(S.) N. Richter.
(S.) N. Burgermeiſter.

Beamte.

(S.) N. Verwalter.

(S.)

(S.) N. Geſchworner.
(S.) N.

(S.) N. Kaſtner.
(S.) N. Amtsſchreiber.

Markt N.

(S.) N. Richter.
(S.) N. Geſchworner.
(S.) N.

Dorf N.

(S.) N. Richter.
(S.) N. Geſchworner ꝛc. ꝛc.

Repertorium.

A.

Seite.

Abdörung (wie der) der Waldbäume vorzubeugen iſt. 840

Abfahrtgeld (was das) überhaupt iſt. 199

— — (wie vielfach das) iſt. 200

— — (von dem grundherrlichen) ins Beſondere. 200 207 u. 212

— — (von dem bürgerlichen) ins Beſondere. 201 207 u. 217

— — (von dem landesfürſtlichen) ins Beſondere. 203 208 u. 223

— — (von dem akademiſchen) 220

— — (von dem Invaliden=) 221

— — (von welchem Vermögen das) abzunehmen iſt. 223

— — (wer vom) befreyet iſt. 225

— — (Von den Verträgen über das) mit auswärtigen Staaten. 227

— — (Vertrag über das) mit dem Sardiniſchen Hofe. 227

Ab-

Seite.
Abfahrtgeld (Vertrag über das) mit Frankreich 234
— — — — — mit Toskana 240
— — — — — in Anſehung des Reichshofraths 240
— — — — — des dieſſeitigen Antheils Bayerns 242
— — — — — mit Pohlen 242
— — — — — mit Osnabrück 242
— — — — — mit Költn und Münſter 243
— — — — — mit Preuſſen 244
— — — — — mit Baaden 244
— — — — — In Anſehung der Lombardie 247
— — — — — mit Sachſen 248
— — — — — mit Fürſtenberg 249
— — (das) in Vorderöſterreich betreffend 250
— — (über das aufgerechnete) wo die Beſchwerden zu behandeln ſind. 251
— — (wo das) abzuführen iſt. 251
— — (von dem) der Sujets mixtes in Gallizien. 253
— — (das) iſt von dem eingezogenen Vermögen der Deſerteure nicht abzuziehen. 483
Abhauung (von der) der Baumäſte. 649
Abholzung (von der) und Abhauung der Baumäſte. 649
Ablöſung (von der) der Grundſtücke zu öffentlichen Straſſen. 506
Ablöſungsrecht Sieh Abfahrtgeld.
Abmähung (die) des Graſes in Wäldern iſt verboten. 600

Seite.
Abraupung (von der) der Bäume und Zäune. 851
Abrinden (vom) der Bäume. — — — 640
Abſchoß Sieh Abfahrtgeld. — — —
Abſtiften (von dem) vom Grunde. 254 370 u. 371
— — (wann das) vom Grunde ſtatt findet. 255 370 371
— — (bei dem) von der Grundſchätzung und deſſen Feilbietung. 256
Abzugsrecht Sieh Abfahrtgeld — —
Advokat der Unterthanen — Sieh Unterthansadvokat.
Advokaten (die) ſind bei Kommiſſionen in Sachen zwiſchen Obrigkeiten und Unterthanen nicht zuzulaſſen. 392
Aeſte (vom Nutzen der) der Bäume. 649
— — (wie die) der Bäume zu beſchnatteln. 640
Ahornholz (von dem) 658
Akademiſchen (von dem) Abfahrtgelde. 200
Akten (wann die) wegen Streitigkeiten der Unterthanen poſtfrey ſind. 400
Akzidenzien-Patent in Böhmen. 72
Anbohren (das) der Bäume iſt verboten. 582 und 834
Anflug (wie der junge) in Waldungen zu vermehren iſt. 624
Annehmfreygeld (von dem) 194
Anpfählen (vom) der jungen Bäume. 632
Anweiſung (Formular zur) der Straſſenrobot. 497

Ar-

Seite.
Armaturssachen (keine) sollen von Deſerteuren erkaufet werden. 480 481
Arreſt (von dem) der Unterthanen. 366
— — (von der Verſchärfung des) 368
Aſchenbaum (von dem) oder Eſchenbaum. 661
Aſſiſtenz (wann die) des Militärs von den Obrigkeiten wider die Unterthanen angeſucht werden kann. 362
Auen und Waldungen ſollen mit Zäunen oder Planken verwahret werden. 868
Aufritzen (das) der Bäume iſt verboten. 834 u. 582
Aufſandung (von der) 11
Ausfuhr (von der) der Pferde. 460
Austrocknen (vom) des Holzes. 679
Ausweiſe über die gemeinſchäftliche Zuſammenſchüttung des Getreides. 545
Sieh auch unter **Formular**.
Ausweiſen (von den) über die Obſtbaumzucht. 855
Auszug (zum) aus den Grundbüchern, Formular. 62

B.

Banndeckung (von der) der Dorfherrſchaft. 264
Bauer (unter) was im erweiterten, engern, und engſten Begriffe verſtanden wird. 4
Bauern (Abtheilung der) in Rückſicht der Gründe in Oeſtreich und Böhmen. Man ſehe auch **Unterthanen**. 9
Bauerngründe (Unterſchied der) in Oeſtreich. 8

Seite.

Bauerngüter (die geſetzliche Erbfolge in die) betreffende Patente. 339 341 u. 343

Bauholze (vom) 677 u. 823

Bäume (von der Pflanzung der) an den Straſſen. 502
— — (von verſchiedenen Gattungen der) 644
— — (vom Säen der) 740
— — (wilden was bei dem Beſäen und Pflanzen der) zu beobachten. 609
— — (zur Pflanzung der) wie der Boden beſchaffen ſeyn ſoll. 767
— — (vom Verſetzen der) 626
— — (vom Anpfählen der) 632
— — (für die) wie der Boden beſchaffen ſeyn ſoll. 633
— — (vom Saamen der) und Setzlinge. 635
— — (wie gerade Schäfte der) zu erziegeln ſind. 638
— — (wie die Aeſte der) zu beſchnatteln ſind. 640
— — (von der Dürre der) 695
— — (von dem Froſte der) 696
— — (vom Ungeziefer der) 697
— — (von der Beſchädigung der) durch das zahme Vieh. 699
— — (vom Brande der) 702
— — (vom Krebſe der) 702
— — (vom Wurme der) 702
— — (von der Räude der) 703
— — (von der Gelbſucht der) 703
— — (von der Fäulung der) 703
— — (vom Sterben der) 704

Bäu-

Seite.

Bäume (wie die) in Jahren und Perioden beſchaffen ſind. 682
— — (wie wandelbare) zur Geneſung zu bringen. 643
— — (zu welcher Zeit die) zu fällen. 672
— — (wie ſich bei Abraupung der) zu benehmen. 851
— — (wie die) abzurinden. 640
— — bei Prozeſſionen und in den Kirchen nicht zu ſetzen. 833
— — (Gipfel der) nicht zu Weinzeigern zu gebrauchen. 581 834
— — (das Aufritzen der) iſt verboten. 582 834
— — (das Anbohren der) iſt verboten. 582 834
Baumbeſchädigung (von der) 639
— — (wie die) zu beſtrafen iſt. 855
Baum-Pflanzſchule (von der) oder Baumſchule. 621
Baumpflanzung (vom Prämium für die) 848
Baumreiſſen (vom) 642
— — (das ſchädliche) zu Gewinnung des Harzes wird eingeſchränket. 837
Baumſaamen (wann der) reif iſt. 753
— — (wie der) einzuſammeln. 757
Baumſäen (vom) 740
Baumſchäfte (gerade) zu erziegeln. 638
Baumſchule — Siehe **Baumpflanzſchule**
Bedrückungen (von den) der Unterthanen durch die Obrigkeiten. 379
Behauſte (was) Gründe ſind. 9

Seite

Berchtoldsgadner Holzwaaren (von den) 844

Bergherr (was die Benennung) bedeutet. 7

Bergherrſchaft (was die) iſt. 269

— — (Rechte der) 269

Bergholdl (was die Benennung) bedeutet. 7

Beſchädigung (von der) der Bäume. 639 u. 699

Beſcheid (wie und wann der) von der Obrigkeit dem Unterthane über die Klage ertheilet werden ſoll. 388

— — (was über den) der Unterthan weiter thun kann. 391

— — (über die Beſchwerden wider den) der Obrigkeit hat das Kreisamt zu ſprechen. 397

Beſcheller (wie die ärariſchen) zu vertheilen und zu verpflegen ſind. 442. 448.

— — (Vorſchriften in Anſehung der Tauglichkeit der) 444

Beſchnattlung (von) der Baumäſte. 640

Beſchwerden (wie die) des Unterthans wider den Beſcheid über die Klage zu behandeln ſind. 392 u. 394

— — (wie über die) beim Kreisamte das Protokoll zu verfaſſen iſt. 394

— — (über die) der Unterthanen haben die Kreisämter ein gütliches Abkommen zu verſuchen. 396

Bi=

Seite

Beſchwerden auch in Angelegenheiten, welche eigens die Unterthansverbindlichkeiten nicht betreffen, iſt ein gütliches Abkommen zu verſuchen. 403

— — (über die) der Unterthanen gegen den Beſcheid der Obrigkeit hat das Kreisamt zu ſprechen. 397

— — (wie der Unterthan die) gegen den kreisämtlichen Spruch zu führen hat. 398

— — (wie die) ganzer unterthänigen Gemeinden anzubringen, und zu vollführen ſind. 407

— — der Unterthanen durch Deputirte bei den Länderſtellen und bei Hof einzureichen, iſt verboten. 408

— — (wegen Verfahren über die) der Unterthanen erhalten die Kreisämter eine beſondere Inſtrukzion. 414

— — (in Anſehung des Verfahren über die) der Unterthanen erhalten die Unterthansadvokaten eine beſondere Weiſung. 415

— — (über eine Unterſuchung der) der Unterthanen, Formular zum Protokolle. 877

Bier iſt den Unterthanen von Seite der Obrigkeiten nicht aufzudringen. 131. 134

Birke (von der) 568

Blüthenſammeln (unter welchen Vorſichten das) erlaubt werden möge. 838

Boden (wie der) für die Bäume beſchaffen seyn ſoll. 633

— — (wie der) zur Baumpflanzung beſchaffen seyn ſoll. 767

Seite

Boden (welcher) zum Walde unfruchtbar, und wie ſolchem zu helfen. 779

Bothengängen (wie es mit den) ſtatt der Robot zu halten iſt. 118

Brand (von dem) am Gehölze. 702

— — (wie der überhandnehmende) in Waldungen zu löſchen, 715

Brennung (von menagirlicher) der Hölzer. 807

Buche (von der) 654

Bürgerliche (das) Abfahrtgeld betreffend. 201. 207. u. 217

Burgfried (was ein) iſt. 262

C.

Caducidatis (das Jus) in Anſehung der Gründe der Unterthanen betreffend. 333

Ceſſion (von) der Sätze im Grundbuche. 32

— — (vom Stempel der) 33

Chauſſeen — Sieh Straſſen.

Civilkleider ſind den Deſerteuren nicht zu verkaufen. 480

D.

Dachungen (vor) 803

Dämme und Gräben zu Verſicherung des Wiederwuchſes der Waldungen aufzuführen. 610

Deputirten (wie ſich die) ganzer unterthänigen Gemeinden bei Beſchwerden zu verhalten haben. 407

De-

Seite.

Deputirten (die) der Gemeinden ſollen den Unterthanen keine übermäſſigen Koſten verurſachen. 407

— — (die) der Gemeinden ſollen bey den Länderſtellen und bei Hof keine Beſchwerden einreichen. 408

— — (von Geldſammlungen für die) 408

Deſerteure (Pflichten der Unterthanen in Anſehung der) 465

— — (welche Soldaten als) anzuſehen ſind. 466

— — (von der Taglia für die eingebrachten) 470 472 473 477

— — (wie die) Mitwirker, fremde Werber ꝛc. zu inquiriren ſind. 473

— — (von der) Beſchreibung der Thatſache bey Einlieferung der) 476

— — (von Beſtrafung der Verhehler der) 478

— — (von den) ſind Monturſtücke, Rüſtungen u. d. gl. nicht zu kaufen. 580

— — (an die) ſind keine Civilkleider zu verkaufen. 480

— — (wie die preuſſiſch- ſächſiſch- pfälziſch-bayriſchen) zu behandeln ſind. 481

— — (von der Konfiszirung des Vermögen der) 482 484

— — — — iſt nicht auf die Erbſchaftsanfällen auszudehnen. 483

— — (von dem eingezogenen Vermögen der) iſt kein Abfahrtgeld abzuziehen. 483

— — (Behandlung der) und deren Verhehler in Hungarn. 486

Deſertion (Pflichten der Unterthanen in Anſehung der) 465

De-

Seite.

Deſertion (Unterricht zur Verhinderung der) 466
Man ſehe auch **Deſerteure.**
Dienſtwandel — Siehe **Grunddienſt.**
Dominikalgrund (was unter) verſtanden wird. 8
Dorfherrſchaft (was die) iſt. 263
— — (welche Rechte die) hat. 263
Dorfrichtern (den) werden jährlich 12 Frohntage erlaſſen. 141
— — (welche Belohnungen den) ſonſt zukommen 141
— — (der) und Geſchwornen Wahl halber, was zu beobachten iſt. 143
Dreſchens halber, was zu beobachten iſt. 123
Dürre (von der) der Bäume. 695 u. 840.

E.

Eiche (von der) 650
Eigenthum (wie das) der unterthänigen Gründe den Unterthanen einzuräumen iſt. 323
Einkauf (zum) der Gründe ſollen die Unterthanen nicht gezwungen werden. 324
Erbe (auch der) muß an die Gewähr geſchrieben werden. 12
Erbfolge (die geſetzliche) in die Bauerngüter betreffende Patente. 339 341 u. 343
Erbfolgordnung (geſetzliche) in die Bauerngüter. 339 341 u. 343
— — für Oeſtr. Steyermark, Krain ꝛc. 339
— — für Böhmen 341
— — für Tyrol. 343
— — (allgemeine geſetzliche) 347

Erb.

Seite.
Erbrecht (das geſetzliche) in die Bauerngüter betreffende Patente. 339 341 u. 343
Erdreich (wie das) bei Säung eines Gehölzes zuzurichten. 608
— — (wie das) zur Holzpflanzung beſchaffen ſeyn 767
Erdtorf (vom) 817 u. 846.
Erlenbaum (von dem) 663
Eſchenbaum (von dem) 661
Exekuzionsordnung in Fällen der von den Obrigkeiten einzutreibenden Rückſtände der Unterthans = Schuldigkeiten. 424

F.

Fällbäumen (von) 676
Fällung (von der) der Bäume. 672
Fangeiſen (bei) und Wolfsgruben ſollen Zeichen aufgeſtecket werden. 867
Faulung (von der) der Bäume. 703
Feilbietung des Grundes (von der) bei Abſtiftungen. 256
Feldjäger (von der Taglia für die deſertirten) 477
Feuerlöſchgeräthe (allerhand) ſoll im Vorrath ſeyn. 806
Feuersbrünſten (bei) ſind die Unterthanen die Arbeiten zu leiſten verbunden. 126
— — (von entſtehenden) in Waldungen. 712
Feuersgefahr (wie die) bei zu errichtenden Gebäuden abzuwenden. 804
Feuerwänden (von) 804

Feyer-

Seite.

Feyertagen (an) und Sonntagen, wie es mit der Robot zu halten iſt. 112

— — (an) und Sonntagen die Unterthanen nicht zur obrigkeitlichen Kanzley vorzurufen. 386

— — (an den aufgehobenen) ſind die Kanzleien offen zu halten. 386

Fichtenbaum (vom) 648

Fiskalamt (das) erhält in Betreff des Verfahren über Beſchwerden der Unterthanen eine beſondere Weiſung. 415

— — (wie ſich bei dem) die Unterthanen um die Vertretung melden ſollen. 428

— — (wie es bei den Vertretungen der Unterthanen durch das) mit den Stempelgebühren zu halten iſt. 420

— — bedarf keiner beſonderen Vollmacht. 423

— — (unter der Vertretung des) ſind die Unterthanen von der Kauzionsleiſtung für die Gerichtskoſten befreit. 416

Fiskus (an den) wann das Protokoll über die Klagen der Unterthanen in Angelegenheiten auſſer den bloſſen Unterthansverbindlichkeiten zu ſenden iſt. 403

— — was derſelbe darüber zu leiſten hat. 404

— — (der) hat die Unterthanen in Streitigkeiten zwiſchen ihnen und der Obrigkeit, ſo auch die Kreisämter unentgeltlich zu vertreten. 400

— — Die Akten ſind poſtfrey. 400

— — (wann und wie der) über die Streitigkeiten zwiſchen Unterthan und Obrigkeit zu vernehmen iſt. 399

(Man ſehe auch **Unterthansadvokat**, dann **Unterthanen**.

Seite.

Fliegenbaum (von dem) 667

Formular eines Auszuges aus den Grundbüchern 62

— — zum Reverſe des Unterthans bei Abgabe einer Zuchtſtutte an denſelben. 458

— — zum dießfälligen Atteſtate der Obrigkeit. 459

— — zur Anweiſung der Straſſenrobot. 497

— — zum Scheine über dieſelbe. 499

— — zur Rechnung über die zur Gründung des Gemeinſchüttboden beigetragenen, dann zur Vermehrung zugeſchütteten Getreidgattungen. 551 und 553

— — zur Eingabe über den Stand des unterthänigen Getreidfondes. 542

— — zum Hauptausweiſe über die gemeinſchäftliche Zuſammenſchüttung des Getreides. 542

— — zu den Verzeichniſſen der beitragenden Unterthanen, und der invidıellen Beiträge. 544

— — zum Ausweiſe des aus dem Gemeindſchüttboden dargeliehenen Getreides, und des dafür ſchuldigen Aufmaßes. 545

— — zum Ausweiſe über die Getraid- und Aufmaaßrückſtände, weitere Darleihung und Berichtigung. 542

— — eines Protokolls über eine aufgenommene Unterſuchung der Unterthansbeſchwerden. 877

Freygeld Sieh **Abfahrtgeld.**

Freyheit (von der) der Unterthanen ſich zu verehelichen. 309

— — von der Herrſchaft abzuziehen. 314

Man ſehe auch unter **Unterthanen** nach.

Seite.

Freyheit (von der) der Unterthanen, Handwerke und Künſte zu lernen. 322

Frohne – Sieh Robot.

Froſte (von dem) der Bäume. 696

Füllen (von der Ausführung der) — 460

— — (für die ſchönſten Hengſt=) was für Prämien feſtgeſetzt worden ſind. 451

— — (von Erzieglung der) 447

— — (vom Ankaufspreiſe der) 448

Fuhren (Stellung weiterer) ſtatt Robot betr. 118

— — (weite) wie viele Meilen ausmachen ſollen. 120

Fuhrweſen (für die vom Militär=) Entweichenden, was für Taglia bezahlet werde. 473

Fußklammer als Strafe für Unterthanen, ſind verboten. 268

Fußrobot (was) iſt. 89

G.

Ganzlöhner (wer als) zu betrachten iſt. 9

Gebäude (in neue) kein altes ſchadhaftes Holz zu brauchen. 800

Gebäuden (wie bey zu errichtenden) die Feuersgefahr abzuwenden. 804

— — (wie bei) auf Schonung des Holzes geſehen werden ſoll. 843

Geiſtliche Lehenherrſchaft (was die) iſt, und welche Rechte ſie hat. 266

Gelb-

Seite.
Gelbſucht der Bäume (von der) 703
Geld (an) und Geldeswerth können die Unterthanen nicht geſtrafet werden. 374
Geldſammlungen (von den) der Gemeinden für die Deputirten. 408
Gemeinden (wie ſich die immerwährenden) in Anſehung der Gewähr zu verhalten haben. 17
— — (wie die Beſchwerden ganzer unterthänigen) anzubringen, und zu vollführen ſind. 407
— — (die Deputirten der) ſollen ihnen keine übermäſſige Koſten verurſachen. 407
— — (die) ſollen durch die Deputirten keine Beſchwerden bei den Länderſtellen, und bei Hof einreichen. 408
— — (von Geldſammlungen bei) für die Deputirten. 408
Gemeinſchüttböden (von Errichtung der) 531 u. 539
— — (Inſtrukzion für die Rechnungsleger über die) mit den nöthigen Formularen. 542
Gerberbaum (von dem) 668
Gerichtskoſten (von der Kauzionsleiſtung für die) ſind die Unterthanen unter der Vertretung des Fiskalamtes befreit. 416
— — (wie es mit dem Erſatze der) in welchen die ſtreitenden Obrigkeiten und Unterthanen verfället werden, zu halten iſt. 416
Geſchwornen (der) Wahl halber, was zu beobachten iſt. 143
Getreid ſollen die Obrigkeiten den Unterthanen vorſchüſſen. 525 528
— — (von Hinterlegung des) 531 539

Seite.

Getreid (Inſtrukzion für die Rechnungsleger über den Fond des gemeinſchaftlichen) ſammt den nöthigen Formularen. 542

Getreidbauer (was unter der Benennung) verſtanden wird. 4

Getreidfond (von dem) 531 539

Getreidvorrath (von dem) 531 539

Gewähr (was die) iſt. 10

— — (Abtheilung der) 12

— — (an die) muß auch der Erbe geſchrieben werden. 12

— — auf welche Art ertheilet werden kann. 13

— — Verſchreibung (keine) kann den Kindern an ihrer Erbgerechtſame nachtheilig ſeyn. 15

— — (was die) zu enthalten hat. 15

— — allein giebt das volle Eigenthumsrecht nicht. 16

— — (was die Stelle der) in andern Ländern vertritt. 16

— — (vom Stempel der) und der Aufſandung. 16

— — (wie ſich wegen der) die immerwährenden Gemeinden zu verhalten haben. 17

— — (Vorſchriften in Betreff der) über Uiberlandgründe und Gewerbe 17

Gewährbuch (was in das) einzutragen iſt. 28

Gewehr (Unterthanen ſollen auſſer ihren Wohnungen mit) nicht herumgehen. 875

Gewerbe (wie ſich in Betreff der) mit den Gewähren zu benehmen iſt. 17

Gipfel der Bäume ſind nicht zu Weinzeigern zu gebrauchen. 581 und 834

Gra=

Seite

Gräben und Dämme zur Verſicherung des Wiederwuchſes aufzuführen. 610

Gras in Wäldern abzumähen, iſt verboten. 600

Gründe (bei Zerſtückung der) auf was zu ſehen iſt. 153

— — (wie das Eigenthum der unterthänigen) den Unterthanen einzuräumen iſt. 323

— — (wie die) von den Unterthanen benützet, verſetzet, verpfändet, verkaufet, vertauſchet werden können. 323

— — (zum Einkaufe der) ſollen die Unterthanen nicht gezwungen werden. 324

— — (was bei Kontrakten über die unterthänigen) zu beobachten iſt. 329

— — (in Anſehung der) der Unterthanen, das Heimfälligkeitsrecht betreffend. 333

— — (wie die) die Unterthanen verlaſſen dürfen. 325

— — (über die geſetzliche Erbfolge in die) der Unterthanen, Patente. 339 341 u. 343

Man ſehe auch **Grund**.

Grünholz (vom) 648

Grund (was ein) iſt. 7

— — (vom) wann der Unterthan abgeſtiftet werden könne. Sieh **Abſtiften**.

Grundbuch (das) betreffende Verordnungen. 27

— — (was das) iſt. 27

— — beſitzen, was heiſſe. 27

— — (Abtheilungen des) 28

— (von den Vormerkungen im) 35 u. 65

Seite

Grundbuch = Patent. 36

— — (von Auszügen aus dem) 61

— — (von) = Taxen in Oeſterreich, Böhmen ꝛc. 57 69 u. 81

— — (wie das) zu führen iſt. 29

— — (ob bei dem) die ſtillſchweigenden und geſetzlichen Hypotheken Platz finden. 34

Grundbuchsauszug (Formular zu einem) 62

Grunddienſt (was der) iſt. 179

— — (in was der) beſteht, und wann derſelbe zu entrichten iſt. 180

— — (Mittel den) einzutreiben. 180

— — (ob der) erhöhet werden kann. 181

Grundeinziehen (von dem) Sieh Abſtiften.

Grundherr (was die Benennung) bedeutet. 7 u. 8

Grundherrliches Abfahrtgeld betreffend. 200 207 u. 212

Grundholden (Unterſchied der) von Unterthanen. 5

Grundobrigkeit — Sieh auch Herrſchaft und Obrigkeit.

— — (was unter der Benennung) verſtanden wird. 8

Grundobrigkeiten — Sieh Obrigkeit.

— — oder Herrſchaften (Gattungen der) 86

— — (der) Gerechtſame gegen den Unterthan. 87

Grundſchätzung (von der) und Feilbietung bei Abſtiftungen. 256

Grundſtücke (von Ablöſung der) zu öffentlichen Straſſen. 506

Man ſehe auch Gründe.

Seite
Grundverſchreibungen ſollen ſchriftlich verfaſſet werden. 328
Gütliches (ein) Abkommen haben die Kreisämter über die Beſchwerden der Unterthanen zu verſuchen 396
— — auch in Angelegenheiten, welche eigens die Unterthansverbindlichkeiten nicht betreffen. 403

H.

Halblöhner (wer als) zu betrachten iſt. 9
Handrobot (was) 89
— — (ob die) mit der Zugrobot zugleich gefordert werden kann. 113
Handroboter (Schuldigkeiten der) werden beſtimmt. 98
Handwerke und Künſte können die Unterthanen nach Willkühr lernen. 322
Hauen (vom) der Waldungen. 606
Hauer (was unter der Benennung) verſtanden wird. 4
Hausüberlandgründe (was) ſind. 9
Hebegeld — Sieh Abfahrtgeld.
Heimfälligkeitsrecht (von der Aufhebung des) 353
Heizung (von menagirlicher) 807
Hengſte (von den Prämien für die ſchönſten) 451
Herrſchaft (was die Benennung) bedeutet. 8
— — (Gattungen der) 86
— — (der) Gerechtſamen gegen den Unterthan. 87
— — (ob die) Hand- und Zugrobot mit einander fordern könne. 113
— — (wie von der) die Unterthanen abziehen können. 314

Herrſchafts- (von) und Unterthans-Angelegenheiten. 1
Man ſehe auch Grundobrigkeit, und Unterthanen.
Hof (nach) wann und wie der Rekurs in Streitigkeiten zwiſchen Obrigkeit und Unterthanen genommen werden kann. 398 399 401
— — (bei) und Länderſtellen ſollen die Unterthanen durch Deputirte keine Beſchwerden einreichen. 408
Hofdienſte (was für) die Unterthanen zu leiſten ſchuldig ſind. 322
Hofſtättler (welche Unterthanen) genannt werdrn. 94
Holz (das nöthige) ſoll den Unterthanen von den Obrigkeiten verabreichet werden. 557
— — abzuſtocken iſt verboten. 599
— — (was bei überſtändigem und ausgewachſenem) zu beobachten iſt. 607
— — (wie das) und die Waldungen zu vermehren. 623
— — (von dem mannigfältigen Verderben und Schaden des) 692
— — (von dem brandigen) 702
— — (wildes) zu pflanzen. 740
— — (zur Pflanzung des) wie der Boden beſchaffen ſeyn ſoll. 767
— — (altes ſchadhaftes) nicht in neue Gebäude zu brauchen. 800
— — (von Menagirung des) 807
— — was zwiſchen naſſem und trockenem) für ein Unterſchied und was deſſen Eigenſchaft iſt. 823
— — (vom) das man zu Röhren brauchen will. 825

Holz

Seite
Holz (das) ſoll bei Gebäuden geſchonet werden. 843
Holzabtreiben (vom) 618
Holzanbau (der) kann auch durch Sätzlinge ge- fördert werden. 611
Holzaustrocknen (vom) 679
Holzausweiſung (was für die) zu entrichten iſt. 558
Holzdifferenz (von der) 644
Holzerzeglung (Einleitung zur beſſern) und Erhaltung. 605
Holzfällen (vom) 618
Holzgebahrung (zu einer beſſern) werden die Grundobrigkeiten und Waldeigenthümer aufgemuntert. 603
Holzklauben (vom) in den Wäldern. 556
— — — (vom) 868
Holzmangel (woher der) meiſtens nach und nach eingeſchlichen. 685 u. 811
Holzmenage (wie die) einzurichten. 719
Holz- und Waldordnung. 563. u. 566
— — (Erneuerung der) in den Jahren 1784. und 1785. 899
Holzraubern (von) 613
Holzſchlag (im) wie viel der Unterthan des Tages als Robot leiſten müſſe. 115
Holzſterben (vom) 704
Holzverkauf (was bei dem) zu merken iſt. 613
Holzwaaren (von den Bertholdsgadner) 844
Holzzieglung. 613

Seite

Hypothek giebt nur die wirkliche Eintragung des Satzes in das Grundbuch. 34
Hypotheken (ſtillſchweigende und geſetzliche) ob bei Grundbüchern Platz finden. 34

J.

Jagdbarkeit (zu was Obrigkeiten und Unterthanen in Anſehung der) berechtiget und verpflichtet ſind. 864
— — (welche Freyheit ein Beſitzer einer) hat. 865
— — (die Eigenthümer der) ſind bei ihren Rechten zu ſchützen. 871
Jagdhundseinlegungen (die) bei den Unterthanen ſind abgeſtellt. 875
Jagdinhabern (den) wird eine eigenmächtige Nachſuchung unterſagt. 873
Jagdpachtungen (von den) 874
Jagd- und Wildſchützen Patent (das) 864
Jagen (wo das) verboten iſt. 869
Illme (von der) oder dem Fliegenbaume. 667
Innleute (was unter der Benennung) verſtanden wird. 5
— — (wie die) die Robot zu leiſten haben. 91
— — (welche) von der Robot frei ſind. 93
Inteſtato (ſucceſsio ab) in die Bauerngüter. 339
341 u. 343
— — — — — — (allgemeine) 347
Invaliden-Abfahrtgeld (von dem) 221
Juriſdiktionsnorma (nach der) iſt ſich in

Strei-

Seite
Streitigkeiten zwiſchen Vogtherren und Vogtholden zu benehmen. 424

K.

Kanzlei (Vorrufung zur obrigkeitlichen) der Unterthanen, wann geſchehen ſoll. 385 u. 386
— — (die obrigkeitliche) iſt an den aufgehobenen Feyertagen offen zu halten. 386
Kaſtanienbaum (von dem) 656
Kauffreigeld (von dem) 195
Kauzionsleiſtung (von der) für die Gerichtskoſten ſind die Unterthanen unter Vertretung des Fiskalamtes befreit. 416
Kinder der Unterthanen (was die) für Waiſendienſte zu leiſten haben. 176
Kirchbehut (von der) 264
Kirchen (in) keine Bäume zu ſetzen. 833
Klage (wo und wie die) des Unterthans wider die Obrigkeit anzubringen iſt. 385
— — (wie die Anmeldung der) eines Unterthans geſchehen ſoll. 387
— — (was bei dem Protokolle über die) eines Unterthans wider die Obrigkeit zu beobachten iſt. 388 u. 391
— — (wie die) des Unterthans zu beſcheiden iſt. 388
— — — — binnen welcher Zeit. 390
— — (wie die Beſchwerde wider den Beſcheid über die) des Unterthans zu behandeln iſt. 392
— — (wie bei Beſchwerden über die beſchiedene) der Unterthanen vom Kreisamte zu verfahren iſt. 394

Kla-

Seite

Klage (wie die) über Streitigkeiten zwiſchen Unterthan und Obrigkeit, welche eigens nicht blos die Unterthansverbindlichkeiten betrifft, zu behandeln iſt. 403

Man ſehe auch unter **Unterthanen** nach.

— — (wenn ganze unterthänige Gemeinden) führen, wie ſich zu achten iſt. 407

Kleider (Civil=) ſind den Deſerteuren nicht zu verkaufen. 480

Kleinhäusler (wer als) zu betrachten iſt. 9

Kloda — Sieh **Klötze**.

Klöſter (wie ſich die) in Anſehung der Gewähr zu verhalten haben. 17

Klötze (die gewöhnlich geweſenen) als Strafe für Unterthanen ſind verboten. 368

Kohlenbrennen (vom) 847

Komorne (von dem) genannten Wohnungszinſe. 130

Konfiszirung (von der) des Vermögens der Deſerteure. 482 484

— — iſt nicht auf die Erbſchaftsanfälle auszudehnen. 483

Kontrakte (was bei Verfaſſung der) über unterthänige Gründe zu beobachten iſt. 329

Kontributionsgetreidböden — Sieh **Gemeinſchüttböden**.

Korn (obrigkeitliches) in eigenen Säcken zu verfüh=

Seite
führen, können die Unterthanen nicht gezwungen werden. 123
Man ſehe auch **Getreid.**

Kräuterſammeln (unter welchen Vorſichten das) erlaubt werden möge. 338

Krebs (von dem) am Holze. 702

Kreisämter (die) haben auf die Erhaltung der Rechte der Unterthanen ſo, wie auf die Leiſtung des Gehorſams von denſelben zu ſehen. 374
— — (auf was die) wegen der Bedrückungen der Unterthanen Bedacht nehmen ſollen. 378
— — (was die) bei den Beſchwerden der Unterthanen gegen den Beſcheid der Obrigkeit über die Klage zu beobachten haben. 392
— — (wie die) das Protokoll über die Beſchwerden der Unterthanen zu verfaſſen haben. 394
— — (wie die) das Protokoll über Unterthansbeſchwerden aufzunehmen haben, wird ein Formular vorgeſchrieben. 877
— — (die) haben über die Beſchwerden der Unterthanen ein gütliches Abkommen zu verſuchen. 396
— — — — auch in Angelegenheiten, welche eigens die Unterthansverbindlichkeiten nicht betreffen. 403
— — (gegen den Spruch der) wie die Unterthanen ihre Beſchwerden zu führen haben. 398
— — (die) haben die Unterthanen in Streitigkeiten zwiſchen ihnen und der Obrigkeit,

ſo

Seite.
ſo auch der Fiskus unentgeltlich zu vertreten. 400
Die Akten ſind poſtfrey. 400

Kreisämter (wie ſich die) in Fällen, wo die Streitigkeiten zwiſchen Unterthan und Obrigkeit eigens nicht aus den Unterthansverbindlichkeiten entſpringen, zu benehmen haben. 403
— — (die) erhalten in Unterthansangelegenheiten eine beſondere Inſtrukzion. 414
— — (auf was die) bei den Robotreluizions Kontrakten zu ſehen haben. 151
— — (von der Aufſicht und Leitung an Seite der) in Anſehung des Straſſenbaues. 512 517 520 522 524
— — (Wirkſamkeit der) in Bezug auf das Waldweſen. 604
— — Kreisämter (worauf) bei Hegung des Wildes zu ſehen. 868
— — haben darauf zu ſehen, daß die Unterthanen auſſer ihren Wohnungen nicht mit Gewehr herumgehen. 875

Küchenfeuer (vom) 808

Künſte und Handwerke können die Unterthanen nach Willkühr lernen. 322

Kunica (von Entrichtung der) 237

L.

Landesausſpäher (für einen eingebrachten) was für Taglia bezahlet wird. 472

Landesfürſtliche (das) Abfahrtgeld betreffend. 203 208 u. 223

Lan-

Seite.

Landesſtelle (an die) und nach Hof, wann und wie der Rekurs in Streitigkeiten zwiſchen Obrigkeiten und Unterthanen genommen werden kann. 398
— — (was die) damit zu thun hat. 399 401
— — (bei der) und bei Hof ſollen die Unterthanen durch Deputirte keine Beſchwerden einreichen. 408
Latten aus dem jungen Nachwachſe zu hauen. 679
Laubbäumen (von grünen) 679
Laub- oder Grünholz (vom) 648
Lehenherrſchaft (was die geiſtliche) iſt. 266
— — derſelben Rechte. 266
Leibeigenſchaft (von der Aufhebung der) 308
Lindenbaum (von dem) 657
Lorietbohren (unter welchen Vorſichten das) erlaubt werden möge. 338
Loßſcheine (wann und wie die) und Päſſe bey Umſiedlung der Unterhanen zu ertheilen ſind. 317

M.

Matroſen (für die entweichenden) was für Taglia bezahlet wird. 473
Maulbeerbäume (von der Pflanzung der) 852
Maybäume zu ſetzen, iſt verboten. 833
Meilenzeiger an den Straſſen aufzuſtellen. 523
Meldzettel (die) zur Verehligung der Unterthanen betreffend. 318

Mi-

Seite.
Militär — Sieh Soldaten und Deſerteure.
Militär-Aſſiſtenz (wann die) wider die Unterthanen Platz greifet. 362
Montursſtücke, Rüſtungen ꝛc. ſind von den Deſerteuren nicht zu kaufen. 480
Montursſtücken (mit) iſt kein Handel und Verkehr zu treiben. 480

N.

Nachſteuer Sieh Abfahrtgeld.
Nachtwachen (wie die Unterthanen) zu leiſten verbunden ſind. 125
Nachwachſe (aus dem jungen) Latten zu hauen. 679
Nexum subditelæ betreffende Streitigkeiten, wie zu behandeln ſind. 360
— — nicht eigens aus dieſem, ſondern in Anſehung anderer Verhältniſſe entſpringende Strittigkeiten, betreffende Verordnung 402
Nutz (an) und an Nutz und Gewähr Jemanden bringen, was bedeute. 10

O.

Obrigkeit Sieh auch Herrſchaft und Grundobrigkeit.
— — (was unter der Benennung) verſtanden wird. 8
— — (das Verfahren in Streitigkeiten zwiſchen der) und Unterthanen betreffende Vorſchrift. 360

Seite.

Obrigkeit (wann die) die Strafe des Unterthans zu beſtimmen hat. 361

— — (wann die) die Militärasſiſtenz wider die Unterthanen anſuchen kann. 362

— — (welche Strafen die) wider die Unterthanen verhängen darf. 366

— — (zum Vortheile der) iſt die Strafarbeit nicht zu verwenden. 368

— — (die) hat für die Bedrückungen der Unterthanen zu haften. 379

— — (wider die) wo der Unterthan ſeine Klage anzubringen hat. 385

— — (wider die) wie die Klage des Unterthans anzubringen iſt. 385

— — (wie die Anmeldung der Klage wider die) von Unterthanen geſchehen ſoll. 387

— — (bei den Klagen der Unterthanen wider die) was bei dem Protokolle zu beobachten iſt. 388 391

— — (wie die Klage des Unterthans wider die) zu beſcheiden iſt. 389

— — binnen welcher Zeit. 388 u. 390

— — (wie die Beſchwerde wider den Beſcheid der) über die Klage des Unterthans zu behandeln iſt. 392

— — (bey den Beſchwerden gegen den Beſcheid der) über die Klage des Unterthans, wie bei dem Kreisamte das Protokoll zu verfaſſen iſt. 394

— — (über die Beſchwerden der Unterthanen wider die) haben die Kreisämter ein gütliches Abkommen zu verſuchen. 396

— — auch in Angelegenheiten, welche eigens die Unterthansverbindlichkeiten nicht betreffen. 403

Seite.

Obrigkeit (über die Beſchwerden gegen den Beſcheid der) hat das Kreisamt zu ſprechen. 397

— — (gegen den Spruch des Kreisamts über Streitigkeiten zwiſchen der) und dem Unterthane, wie die Beſchwerde zu führen iſt. 398

— — (in Streitigkeiten zwiſchen) und Unterthanen, wann und wie der Rekurs an die Landesſtelle und nach Hof genommen werden kann. 398

Was damit weiter zu thun iſt. 399 401

— — (in Streitigkeiten zwiſchen) und Unterthanen, wann und wie der Unterthansadvokat, und der k. Fiskus zu vernehmen iſt. 399

— — (in Streitigkeiten zwiſchen der) und den Unterthanen ſind die letzteren von den Kreisämtern und dem Fiskus unentgeltlich zu vertreten. 400

Die Akten ſind poſtfrey. 400

— — (wie die Streitigkeiten zwiſchen) und Unterthan auſſer den Gegenſtänden der Unterthansverbindlichkeiten zu behandeln ſind. 402

— — (wenn wider die) ganze Gemeinden Beſchwerde führen, wie ſich zu achten iſt. 407

— — (in Angelegenheiten der) und Unterthanen erhalten die Kreisämter eine beſondere Inſtrukzion. 414

— — (in Angelegenheiten der Unterthanen wider die) erhalten die Unterthansadvokaten eine beſondere Weiſung. 415

— — (in Klagrechten wider die) ſind die Unterthanen unter Vertretung des Fiskalamts von

Seite.
der Kauzionsleiſtung für die Gerichtsko=
ſten befreit. 416

Obrigkeit (in den Streitigkeiten zwiſchen) und Un=
terthanen, wie es mit dem Erſatze der Ge=
richtskoſten zu halten iſt. 416

— — (in den Streitigkeiten zwiſchen) und Un=
terthanen, wie ſich mit Abnahme der Ta=
xen zu benehmen iſt. 419 420

— — (die) hat geprüfte Rechtsverwalter zu be=
ſtellen. 420

— — (wie es bei Vertretung der Unterthanen wi=
der die) durch das Fiskalamt, oder den
Unterthansadvokaten mit den Stempelge=
bühren zu halten iſt. 420

— — (bei der Vertretung wider die) bedarf das
Fiskalamt oder der Unterthansadvokat kei=
ner beſondern Vollmacht. 423

— — (Exekuzionsordnung für die) in Fällen der
Rückſtände an Seite der Unterthanen. 424

Obrigkeiten (die) ſollen den Unterthanen keine
Viktualien oder Getränke aufdringen, noch
ſelbe ihnen abdrücken. 131

— — (was die) bei Abgabe einer Zuchtſtutten an
den Unterthan für ein Atteſt auszuſtellen
haben. 459

— — (von den Pflichten der) in Anſehung der
Straſſen. 499

— — in Anſehung des Ausſchauflung des Schnees. 501

— — (von den Pflichten der) und Unterthanen
in Anſehung der Nothdürften am Getraide. 525

— — (die) ſollen den Unterthanen Getraid und
Geld vorſchüſſen. 525 528

Seite

Obrigkeiten (von den Pflichten der) und Unterthanen in Anſehung des Holzes und der Waldungen. 556

— — (die) ſind verbunden, den Unterthanen das nöthige Holz zu verabreichen. 557

— — (die) werden zu einer beſſern Holzgebahrung aufgemuntert. 603

— — (zu was) die in Anſehung der Jagdbarkeit berechtigt und verpflichtet ſind. 864

— — (von den) ſind den Unterthanen die Wildſchäden zu vergüten. 870

— — (über eine Unterſuchung der Beſchwerden der Unterthanen wider die) Formular zum Protokolle. 877

Obſtbäume (von der Zucht der) 847

— — (über die) ſollen Ausweiſe erleget werden. 855

Obſtbaumpflanzung (von der) 847

— — (von dem Prämium für die) 848

Ochſenbeſpannung (mit) können die Unterthanen die Pferdbeſpannung nicht nach Willkür verwechſeln. 429

Ochſenknechte (für die vom Militärfuhrweſen entweichenden) was für Taglia bezahlet wird. 473

P.

Päſſe (wie die) und Loßſcheine bei Umſiedlung der Unterthanen zu ertheilen ſind. 317

— — (um) ſind die Soldaten zu befragen. 465

Perioden (wie der Baum in ſeinen) beſchaffen iſt. 682

Seite.
Pfählen (von) die ins Waſſer geſchlagen werden. 824
Pferde (von der Ausfuhr der) 460
— — (von der Vergütung der) welche auf Hofreiſen zu Grund gehen. 462
— — (keine) ſollen von Deſerteuren erkaufet werden. 481
Pferdehaltung (zur) und Pferdzucht ſind die Unterthanen zu verhalten. 429
Pferderzieglung (Inſtrukzion zur) 430
Pferdroboten (betreffend) 118
— — was dem Unterthan dieſsfalls abzureichen kömmt. 119
Pferdzucht (zur) ſind die Unterthanen zu verhalten. 429
— — (Inſtrukzion zur) 430
Pflanzen (bevor man zum) und Beſäen der Wildlinge ſchreitet, was eigentlich zu beobachten iſt. 609
— — (von) der wilden Gehölze. 740
Pfundgeld (was das) iſt. 182
— — von was für Vermögen abgenommen wird. 182
— — (wie vielfach das) iſt. 183
— — (wie viel an dem) zu bezahlen iſt. 183
— — (Patente über das) 184
— — (verſchiedene Vorſchriften über das) 193
Planken (die Waldungen und Auen ſollen mit) verwahret werden. 868
Poſtfrey ſind die Akten und Schriften, wegen der Streitigkeiten zwiſchen Unterthan und Obrigkeit an den Fiskus und die Kreisämter. 400

Seite.

Powabitage (die) in Gallizien ſind abgeſtellet. 136

Prägravation der Unterthanen. 126 u. 379
Sieh auch Bedrückungen, Obrigkeit, und Unterthanen.

Prämien (von den) für die ſchönſten Hengſtfüllen. 451

— — (von den) für die Baumpflanzung. 848

Pränotationen — Sieh Vormerkungen.

Protokoll (was bei dem) über Unterthansklagen zu beobachten iſt. 388 391

— — (wie das) über die Beſchwerden der Unterthanen bei dem Kreisamte zu verfaſſen iſt. 394

— — (Formular zu einem) über eine aufgenommene Unterſuchung der Unterthansbeſchwerden. 877

Prozeſſionen (bei) keine Bäume zu ſetzen. 833

R.

Räude (von der) an Bäumen. 703

Rechnungsleger (Inſtrukzion für die) über die Gemeinſchüttböden, mit den nöthigen Formularen. 542

Rechtsverwalter (geprüfte) haben die Obrigkeiten zu beſtellen. 420

Reisgejagd (von dem) 867

Rekurs (wann und wie der) in Streitigkeiten zwiſchen Unterthan und Obrigkeit an die Landesſtelle und nach Hof genommen werden kann. 398
Was damit weiter zu thun iſt. 399 401

Re=

Seite.

Reluizion (über die) der Robot, wie ſich wegen der Verträge zu achten iſt. 123, 149 u. 167

Reverſe (Formular zum) über die Abgabe einer Zuchtſtutte. 458

Rimonten (von der Bezeichnung der) 449

Rimontengeld (von dem) 447

Rindvieh (das) ſchadet den Waldungen. 836

Robat — Sieh **Robot.**

Robot (die) betreffende Verordnungen. 89

— — (was) iſt. 89

— — Abtheilung derſelben. 89

— — (zur) wer verpflichtet iſt. 90

— — (wovon die) zu leiſten. 90

— — zu leiſten, ob der Unterthan in eigener Perſon ſchuldig iſt. 91

— — (wie Innleute die) zu verrichten haben. 91

— — (von der) welche Innleute frey ſind. 93

— — (wie die Unterthanen die) zu leiſten haben. 94

— — Schuldigkeit von behauſten und unbehauſten Gründen. 90

— — der Unterthanen in Böhmen. 95 und 99

— — zu leiſten, wie viel Tage in der Woche die Unterthanen nach den verſchiedenen Provinzen ſchuldig ſind. 104

— — wie viel Stunden des Tages. 111

— — (wie es mit der) an Sonn- und Feyertagen zu halten iſt. 112

— — Hand und Zugrobot, ob die Herrſchaft miteinander fordern könne. 113

Seite.

Robot (mit) beſchäftigten Unterthanen, ob eine gewiſſe beſtimmte Arbeit auferleget werden könne. 115

— — (ob der Unterthan die) während der Viehſeuche zu leiſten ſchuldig iſt. 115

— — Beſtimmung an Holzſchlag. 115

— — (wie die) anzuſagen iſt. 116

— — (wenn die) ſaumſelig geſchiehet, oder die hiezu ausgemeſſenen Tage nicht verwendet werden, wie das verabſäumte nachgeholet werden könne. 116

— — (wie es mit der) bei weiten Fuhren und Bothengängen zu halten iſt. 118

— — (an der) welche Arbeiten abzurechnen ſind, und welche nicht. 118

— — (wie es in Anſehung der) mit Pferden zu halten iſt. 118 und 119

— — (von Veränderung der) in Spinnſchuldigkeit, und was hiebey zu beobachten iſt. 122

— — in Abſicht des Dreſchens. 123

— — (an der) können die zur Landes=Sicherheit abzweckenden Unterthans=Arbeiten nicht abgerechnet werden. 126

— — (Reluizion der) betreffend. 123 149 u. 167

— — (wie es mit der) nach aufgehobener Steuerregulirung zu halten iſt. 161

Roboten (von den) bei dem Straſſenbaue. 490

Robotabolizions=Syſtem betreffend. 143

Robotreluizion (von der) 123

Robotreluizion (wie ſich wegen der Verträge über die) zu achten iſt. 167

Ro=

Seite.
Robotrelvizions-Kontrakte, welchem Stempel unterliegen. 149
Robotrelvizions-Kontrakten (bei den) auf was die Kreisämter zu ſehen haben. 151
Robottage (12) werden jährlich den Dorfrichtern erlaſſen. 141
Ruſterbaum (von dem) 668
Ruſtikalgrund (was unter) verſtanden wird. 8
Ruthabgaben ſind eingeſtellt. 131
Röhrenholze (vom) 825
Rüſtungen, Monturſtücke u. d. gl. ſind von den Deſerteuren nicht zu kaufen. 480

S.

Saamen (vom aufgehenden) und von Setzlingen der Bäume. 635
— — (wie der) der Bäume beſchaffen ſeyn ſoll. 740
— — (wie der) einzuſammeln iſt. 757
— — (von Beſchädigung des) zu Bäumen. 746
Saamenbäumen (von) 747
Säen (vom) der Bäume. 740
Sätzlingen (von den) der Bäume. 611 und 635
Satz auf welche Arten im Grundbuche erhalten werden kann. 31
— — (von der Ceſſion eines) 32
— — (nur der wirklich eingetragene) giebt eine Hypothek. 34
Satzbuch (was in das) einzutragen iſt. 28
— — (wie das) zu führen iſt. 31

Seite.
Schein (Formular zum) über die Straſſenrobot. 499
Scheiterholz (vom) hauen. 676
Schlagholz (Zieglung des) 616
Schnee (den) an den Straſſen auszuſchaufeln. 501
Schneeſchaden (von dem) in Waldungen. 692
Schüttböden (von Errichtung der gemeinſchäftlichen) 531 539
Sieh auch **Gemeinſchüttböden.**
Schußzettel (jeder, welcher Wild in die Hauptſtadt zum Verkauf bringt, ſoll mit einem) verſehen ſeyn. 876
Schwarz- oder Tangelholz (wo das) wächſt. 644
Schwarzwild darf nur in geſchloſſenen Thiergärten gehalten werden. 866
Soldaten Sieh **Deſerteure.**
Solowe (die Abgabe) oder Salzzinns in Gallizien iſt abgeſtellt. 136
Sonn- und Feyertage Sieh **Feyertage.**
Speikbohren (unter welchen Vorſichten das) erlaubt werden möge. 838
Spindelbaum (von dem) 672
Spinnſchuldigkeit (was der) halber zu beobachten iſt. 122
Spruch (den) über die Beſchwerden gegen den Beſcheid der Obrigkeit hat das Kreisamt zu fällen. 397
Stämme (gerade) zu erziegeln. 638
Steineiche (von der) 652
Steinkohlen (von) 817 846
Stempel (von) der Gewähren und Auffandungen. 16

Seite

Stempel (vom) der Sätze, Grundverſchreibungen, Ceſſionen. 33
— — (vom) der Robotreluitionskontrakte. 149
— — (vom) der Zehendquittungen. 305
— — (vom) der Meldzettel zu Verehelігungen der Unterthanen. 313
Stempelgebühren (wie es mit den) bei Vertretungen der Unterthanen durch das Fiskalamt, oder den Unterthansadvokaten zu halten iſt. 420
Sterben (von dem) des Gehölzes. 704
Steuerregulirung (wie es nach der aufgehobenen) mit den Roboten zu halten iſt. 161
Stiftungen (wie ſich die) in Anſehung der Gewähr zu verhalten haben. 17
Stockräumen (von dem nützlichen) 322
Strafarbeit (von der) der Unterthanen. 366
— — — (von der Verſchärfung der) 368
— — (die) iſt nicht zum obrigkeitlichen Vortheile zu verwenden. 638
Strafen (von den) der Unterthanen. 361
— — (welche) die Obrigkeit wider die Unterthanen verhängen kann. 366
— — (die) der Unterthanen gegen die Geſetze ſind zu ahnden. 374
Strafmaſchinen (von der Vertilgung der) 368
Strafprotokollen (von den) 365
Straſſen (von Anrichtung der) 490
— — (von der Ausſchauflung des Schnees an den) 501
— — (von Aushebung der Zäune an den) 502

Straſ-

Seite

Straſſen (von Pflanzung der Bäume an den) 502
— — (von Einackerung der Seitengräben an den) 505
— — (von den öden Plätzen an den) 506
— — (von Ablöſung der Gruudſtücke zu öffentlichen) 506
— — (von der Erhaltung uud Ausbeſſerung der) und derſelben Verpachtung. 507
— — (von der Kommiſſion in Angelegenheiten der) 519
— — (an den) ſind Meilen = oder Wegzeiger aufzuſtellen. 523
Straſſenbau (von dem) 490
— — (von den Pflichten der Unterthanen bei dem) 490
— — (Formular zur Anweiſung der Robot zum) 497
— — — — zum Scheine über dieſelbe. 499
— — und Unterhaltungsſiſtem. 510
— — (von der Aufſicht und Leitung der Kreisämter bei dem) 512. 517 520 522 524
— — (von den Materialien zum) 520
— — (Pflichten des Amtsperſonale bei dem) 521
Straſſenbeſchädigungen (von den) 501 504
Straſſendirekzion (Errichtung der) in Böhmen. 520
Straſſenpachtung (von der) 507
Straſſenroboten (von den) 790
— — (Formular zur Anweiſung der) 497
— — — — zum Scheine über dieſelbe. 499
Straſſenunterhaltungs = und Bauſiſtem. 510
Straſſenweſen (von der Kommiſſion im) 519

Strei-

Seite

Streitigkeiten (das Verfahren in den) zwiſchen Unterthanen und Obrigkeiten betreffende Vorſchrift. 360 u. 384

Streurechen (das) in jungen Waldungen iſt verboten. 835

Stützigkeit (wie die) der Unterthanen anzuſehen iſt. 361

Sturmwind (von dem) in Waldungen. 694

Stutten (von der Tauglichkeit der) zur Pferdezucht. 445

— — (von der Belegung der) 447

— — (unter was für Vorſichten die) zur Pferdzucht an die Unterthanen abgegeben werden. 457

Subditelæ (nexum) betreffende Streitigkeiten, wie zu behandeln ſind. 360

— — nicht eigens aus dieſem, ſondern in Anſehung anderer Verhältniſſe entſpringender Streitigkeiten Behandlung. 402

Succeſsio (ab inteſtato) in die Bauerngüter. 339

341 u. 343

— — — — — — (allgemeine) 347

Superſatz (vom) im Grundbuche. 32

T.

Taglia (von der) für die eingebrachten Deſerteurs. 470

— — — — — Landesausſpäher. 472

Taglia

Seite

Taglia (von der) für die eingebrachten falſchen Werber. 472
— — — — — Matroſen. 473
— — — — — Ochſenknechte beim Fuhrweſen. 473
— — (von der) in Tyrol. 473
— — (von der) für die Feldjäger. 477

Tangelholz (wo das) wachſet. 644

Targowe (von der Abgabe) genannt, in Gallizien. 135

Taxen (die) bei den Grundbüchern betreffende Vorſchriften. 69 81
— — (wie ſich mit Abnahme der) in den Streitigkeiten zwiſchen Unterthanen und Obrigkeiten zu benehmen iſt. 419 420
— — für die Holzausweiſung. 558

Taxordnung bei den Grundbüchern in Oeſterreich und in Böhmen. 69

Thiergärten (nur in) darf das Schwarzwild gehalten werden. 866

Todesfallfreigeld (von dem) 193

Todtenpfundgeld (wann das) zu entrichten iſt. 191
— — (wie ſich das) von dem Veränderungspfundgelde unterſcheidet. 192

Turf (vom) 817 u. 846

U.

Uiberlandgründe (was) ſind. 9
— — (wie ſich in Betreff der) mit den Gewähren zu benehmen iſt. 17

Un-

Seite
Umſiedlung (wie bei der) der Unterthanen die Loßſcheine und Päſſe zu ertheilen ſind. 317
Ungeziefer (das verſchiedene) an Bäumen. 697
Unterthanen (in welchem Verſtande die) bei dieſer Abhandlung genommen werden. 3
— — (was unter) im engern Verſtande begriffen werde. 4
— — (von) wie Grundholden unterſchieden werden. 5
— — (von den Gründen, und Beſitzungen der) 7
— — (von den Gerechtſamen der Obrigkeiten gegen die) 87
— — (von der von) zu leiſtenden Robot, oder Frohne. 89
— — (wie viel Tage die) in der Woche nach den verſchiedenen Provinzen roboten müſſen. 104
— — wie viel Stunden des Tages. 111
— — (ob den robotenden) eine gewiſſe beſtimmte Arbeit auferleget werden könne. 115
— — ob während der Viehſeuche zu roboten ſchuldig ſind. 115
— — (was den) bei det Robot an Futter für das Vieh und ſonſt abzureichen iſt. 119
— — (wie ſich die) bei weiten Fuhren zu benehmen habeu. 118
— — wie viel Meilen bei weiten Fuhren machen ſollen. 120
— — (wie die) wegen der Spinnſchuldigkeit zu behandeln ſind. 122
— — wie wegen des Dreſchens. 123

Unter=

Seite

Unterthanen (wie die) wegen Verführung des obrigkeitlichen Kornwerks zu behandeln ſind. 123
— — können den Naturaldienſt in einer Geldabgabe zu reluiren nicht gezwungen werden. 123
— — ſind zu allen die Landesſicherheit betreffenden Arbeiten verbunden. 126
— — (durch welche Fälle die) gedrücket werden können, und was hiebei zu beobachten iſt. 126
— — ſind keine Viktualien, als Bier, oder ſonſtige Produkte von Obrigkeiten aufzudringen. 131 134
— — haben die Obrigkeiten ihre Viktualinn nicht abzudrücken. 131
— — iſt der Handel mit eigenen Erzeugniſſen erlaubt. 132
— — (die) ſind zur Verrichtung der Lohnarbeiten und Entrichtung der obrigkeitlichen Gaben zu verhalten. 171
— — (wie die renitenten) zu beſtrafen ſind. 172
— — (was die) für Waiſendienſte zu leiſten haben. 176
— — (von der Freyheit der) ſich zu verehelichen. 309
— — von der Herrſchaft abzuziehen. 314
— — (wie bei der Umſiedlung der) die Losſcheine und Päſſe zu ertheilen ſind. 317
— — (von der Freyheit der) Handwerke und Künſte zu lernen. 3[illegible]
— — (was für Hofdienſte die) zu leiſten ſchuldig ſind. 322
— — (wie den) das Eigenthum der unterthänigen Gründe einzuräumen iſt. 323

Unter=

Seite.
Viehweiden (wegen der durch das) entſtehenden Waldbeſchädigungen wird die Waldordnung in Erinnerung gebracht. 837
Viertellöhner (wer als) zu betrachten iſt. 9
Viktualien als Bier ꝛc. ſind den Unterthanen von Obrigkeiten nicht aufzudringen. 131 134
Vogteiherrſchaft (von der) 267
— — (Abtheilung der) 267
— — Rechte derſelben. 268
Vogtherren (wie die Streitigkeiten zwiſchen) und Vogtholden zu behandeln ſind. 424
Vogtholden (wie die Streitigkeiten zwiſchen) und Vogtherren zu behandeln ſind. das Fiskal-
Vollmacht (einer beſondern) bedarf 424
amt oder der Unterthansadvokat zur Vertretung der Unterthanen wider die Obrigkeiten nicht. 423
Vormerkungen (von) bei den Grundbüchern. 35 44 u. 65
Vorſchüſſen (von den) der Obrigkeiten an die Unterthanen an Getraid, und Geld. 525 528
— — (was den) für Vorzugsrecht an den Gütern gebühret. 528
— — (wie der Rückerſatz an den) zu leiſten iſt. 528

W.

Wälder Sieh **Waldungen**.
Waiſendienſtablöſungen (von den) 177 u. 195
Waiſendienſte (was für) die Unterthanen zu leiſten haben. 176

Seite.
Wald (welcher Boden zum) unfruchtbar, und wie ſolchen zu helfen. 779
Sieh auch Waldungen.
Waldbauern (was unter der Benennung) verſtanden wird. 5
Waldbeſchädiger (wie die) zu beſtrafen ſind. 855
Waldbeſchädigungen (wegen) durch das Viehweiden, wird die Waldordnung in Erinnerung gebracht. 837
Waldeigenthümer (die) und Grundobrigkeiten werden zu einer beſſern Holzgebahrung aufgemuntert. 603
Waldordnung vom Jahre 1754. 563
— — vom Jahre 1766. 566
— — (Erneuerung der) in den Jahren 1784 und 1785. 899
Waldpflege (das der) ſchädliche Baumreiſſen zu Gewinnung des Harzes wird beſchränket. 337
Waldſaamen (wie der) beſchaffen ſeyn ſoll. 740
Waldſchaden (von den) durch das Ziegen- und Rindvieh. 836
Waldungen (wozu die Obrigkeiten und Unterthanen in Anſehung der) verpflichtet ſind. 556
— — (vom Holzklauben in den) 556
— — (in junge) Vieh einzutreiben, iſt verboten. 586 u. 835
— — (in) Vieh zu weiden, und Gras abzumähen, iſt verboten. 600
— — (von der Aufſicht über die) der Staatsgüter. 601
— — (vom Wiederwuchs und Hauen der) 606
— — (in die) wo junger Nachwachs iſt; keinen Viehtrieb zu geſtatten. 617

Seite.
Waldungen (wie die) zu vermehren. 623
— — (wie in den) der junge Anflug zu vermehren iſt. 624
— — (von verſchiedenen Gattungen der) 644
— — (von dem manchfältigen Verderben der) und Schäden. 692
— — (vom Windſchaden in) 682 839
— — (von dem Schneeſchaden in) 693
— — (von dem Schaden durch den Wirbel = und Sturmwind in) 694 839
— — (von entſtehenden Feuersbrünſten in) 712
— — (wie in) der überhandnehmende Brand zu löſchen. 715
— — (wie) zum Wiederwuchſe und zur Vermehrung befördert werden können. 732
— — (vom Streurechen in den) 835
— — (von den Schäden in den) durch das Ziegen und Rindvieh. 836
— — (das Baumreiſſen in) und das Viehweiden iſt verboten. 837
— — (wie in den) das Kräuter = Blüthen = Wurzen = Sammeln erlaubt iſt. 838
— — (wie in den) das Speik = und Lorietbohren geſtattet wird. 838
— — (wie ſich wegen der Windbrüche in) zu verhalten iſt. 839
— — (wie der Abdörrung der) vorzubeugen iſt. 840
— — und Auen ſollen mit Planken oder Zäunen verwahret werden. 868
Waldweſen (die Aufſicht über das) haben die Kreisämter zu führen. 604
Man ſehe auch Bäume und Holz.

Seite.

Waſen (vom) und Erdtorf. 846

Waſſerpfählen (von) 824

Wegdirekzion Sieh Straſſendirekzion

Wege Sieh Straſſen.

Wegzeiger an den Straſſen aufzuſtellen. 523

Weide (von der) 668

Weinbauer (was unter der Benennung) verſtanden wird. 4

Weingärten (von den) 271

— — (von Anlegung der) 271

— — (von dem Arbeitslohne in den) 273

Weingärten-Ordnung. 273

— — für Mähren. 290

Weinleſe (von der Ausſchreibung der) 270

Weinzeigern (zu) ſind keine Gipfel der Bäume zu gebrauchen. 834 581

Werber (für Entdeckung eines falſchen) was für Taglia bezahlet wird. 472

— — (wie die fremden) Deſerteure, Mitwirker ꝛc. zu inquiriren ſind. 473

Wiederwuchs (den) zu befördern, werden Gräben und Dämme aufgeführt. 610

— — (der junge) muß ſorgſam geſchonet werden. 611

— — (vom) und Hauen der Waldungen. 606 u. 732

Wild (von Hegung des) 868

— — (vom Abtreiben des) 869

— — (gefundenes) muß dem Jagdinhaber angezeiget werden. 871

Seite.
Wild (fremdes) fangen oder ſchieſſen, iſt ein Diebſtahl. 872
Wildbann (von dem) 867
— — (einen fremden) darf Niemand mit einem Gewehre oder Hunde betreten. 871
Wildprät (wer von einem Wildſchützen kaufet) ſoll beſtrafet werden. 872
— — (kein) ſollen die Zollämter in Oeſtreich ob der Enns verzollen laſſen, worüber der Uiberbringer ſich nicht mit einem Zeugniſſe des Wald = oder Forſtamts ausweiſen kann. 876
Wildſchaden (von dem) 699
— — muß den Unterthanen vergütet werden. 870
Wildſchützen = Patent. 864
Wildſchützen ſollen wie die Diebe betrachtet werden. 872
— — (wer einen) verhelt, ſoll wie der Wilddieb eingezogen werden. 872
— — (für Entdeckung und Einbringung eines) was für Belohnung bezahlt wird. 872
— — (bei) tritt das allgemeine Geſetz über Verbrechen und derſelben Beſtrafung ein. 875 und 859
Windbruche (wie ſich bei einem) in den Waldungen zu verhalten iſt. 839
Windſchaden (von dem) in Waldungen. 692
Winzer (was unter der Benennung) verſtanden wird. 4
Wirbelwind (von dem) in Waldungen. 694
Wolfsgruben (bei) ſollen Zeichen aufgeſtecket werden. 867

Wür=

Seite.
Würmer (von dem Schaden durch) im Holze. 702
— — ſchaden dem Baumſaamen. 746
Wurzenſammeln (unter welchen Vorſichten das) in Waldungen erlaubt werden möge. 838

Z.

Zäune (von Ausbebung der) an den Straſſen. 502
— — (von Anlegung der lebendigen) 848
— — (wie ſich bei Abraupung der) zu benehmen. 851
Zäunen (mit) oder Planken ſollen die Waldungen und Auen verwahret werden. 868
Zehend (in was der) beſteht, und wie derſelbe abzunehmen iſt. 301
— — (wie der) bei Konkurſen zu klaſſifiziren iſt. 305
— — (von den Verpachtungen des) 306
Zehendherrſchaft (was die) iſt. 301
Zehendquittungen (vom Stempel der) 305
Zehrungsablöſungen (von den) 195
Zehrungsantheilen (von den) 195
Zerſtückung (von) der Gründe. 148
— — (bei) der Gründe, auf was zu ſehen iſt. 153
Ziegen (die) ſchaden den Waldungen. 836
Zollämter in Oeſtreich ob der Enns ſollen kein Wildprät verzollen laſſen, worüber der Uiberbringer ſich nicht mit einem Zeugniße des Wald- oder Forſtamts ausweiſen kann. 876
Zuchtſtutten (unter was für Vorſichten die) an die Unterthanen abgegeben werden. 457

Zucht=

Seite.

Zuchtſtutten (über die Abgabe der) an die Unterthanen wird zum Reverſe ein Formular vorgeſchrieben. 458

— — zum Atteſtate der Grundobrigkeit. 459

Zugrobot (was) iſt. 89

— — (Ob die) mit der Handrobot zugleich gefordert werden kann. 113

Zwangszehrungen (von den) 195

Zwanzigſtes Recht Sieh Abfahrtgeld.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Kropatschek, Joseph, 1780-1809

Oestreichs Staatsverfassung

Bd.: 5

Wien [1797]

Austr. 2690-5
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10010271-6
VD18 90047753